4° Bor. 40 ± 174

Ministerial-Blatt

Digitized by Google

<36632244340017

<36632244340017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

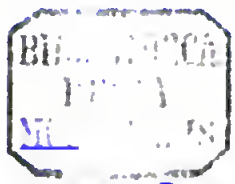

14ter Jahrgang.

1853.

(Mit einem chronologischen, Sach- und Personal-Register.)

Berlin. 1853.

Im Verlage des Königlichen Zeitungs-Komtoirs.

4. k. 19.

Digitized by Google

Allgemeine Ueberſicht des Inhalts.

Jahrgang 1853.

(Die Zahlen weiſen auf die Seiten hin.)

I. **Organiſations-Sachen.**
- A. Behörden und Beamte. 1. 41. 73. 93. 113. 157. 227. 257. 273.
- B. Geſchäftsgang und Reſſortverhältniſſe. 42. 137. 157.
- C. Staatshaushalt, Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen. 94. 185. 225.

II. **Kirchliche Angelegenheiten.** 74. 94. 229.

III. **Unterrichts-Angelegenheiten.** 2. 42. 75. 95. 114. 158. 186. 275

IV. **Medizinal-Verwaltung, Medizinal- und Sanitäts-Polizei.** 2. 76. 190. 277.

V. **Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Inſtitute.** 9. 44. 78. 116. 138. 160. 192. 234. 259. 277.

VI. **Polizei-Verwaltung.**
- A. Im Allgemeinen. 46. 144. 263. 280.
- B. Gendarmerie. 281.
- C. Bau-Polizei. 79. 119.
- D. Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätsweſen. 131. 195. 236.
- E. Angelegenheiten der Preſſe, Zeitſchriften und Buchhandel. 79. 165.
- F. Ordnungs- und Sitten-Polizei. 13. 82. 166. 196.
- G. Paß- und Fremden-Polizei. 14. 95. 145. 196. 235. 264. 281.
- H. Sicherheits-Polizei. 82. 131.
- J. Polizei gegen Unglücksfälle. 96.
- K. Strom- und Schiffahrts-Polizei. 47.
- L. Veterinair-Polizei. 132.
- M. Polizei-Kontraventions- und Strafſachen. 14. 48. 97. 166. 265. 282.
- N. Gefängniſſweſen, Straf- und Beſſerungs-Anſtalten. 51. 132. 196. 265.
- O. Transportweſen. 197.

VII. **Landwirthſchaftliche Angelegenheiten.** 26. 52. 84. 97. 133. 168. 194. 237. 266. 282.

VIII. **Handel, Gewerbe, Bauweſen und öffentliche Arbeiten.** 30. 85. 99. 134. 147. 169. 198. 242. 268. 284.

Digitized by Google

IX. Landstraßen und Chausseen. 36. 61. 85. 148. 182. 246. 271. 287.
X. Eisenbahnen. 135. 207. 247. 287.
XI. Bergwerks- und Hütten-Wesen. 91.
XII. General-Postverwaltung. 35. 53. 104. 135. 205. 245. 287.
XIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben. 37. 70. 90. 104. 152. 183. 222. 248. 272. 292.
XIV. Domainen-Verwaltung. 3 8.70. 106. 155. 250.
XV. Forst-Verwaltung. 70. 106. 155. 250.
XVI. Jagd-Verwaltung. 152.
XVII. Lotterie-Angelegenheiten. 39. 71. 224.
XVIII. Militair-Angelegenheiten. 39. 72. 110. 136. 156. 272.
XIX. Marine-Angelegenheiten. 72.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 1. Berlin, den 31. Januar 1853. 14ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

1) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien, sowie an das Polizei-Präsidium und den Vorstand der Ministerial-Bau-Kommission hieselbst, die Anstellungsfähigkeit der bei dem Ministerium des Königlichen Hauses und der Hof-Kammer der Königlichen Familiengüter angenommenen Civil-Supernumerarien betreffend, vom 14. Januar 1853.

Dem Königlichen Regierungs-Präsidium ꝛc. übersenden wir anbei ein Exemplar des Staatsministerial-Beschlusses vom 16. Dezember v. J. (Anl. a.),

wonach den bei dem Ministerium des Königlichen Hauses und bei der Hof-Kammer der Königlichen Familiengüter angenommenen und ausgebildeten Civil-Supernumerarien auch die Anstellungsfähigkeit für den Civil-Subalterndienst überhaupt, namentlich auch für die Verwaltungsbehörden des Staats, zugestanden ist,

zur Kenntnißnahme und Beachtung in etwa vorkommenden Fällen. Berlin, den 14. Januar 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. **Horn.**

a. Beschluß.

Das Königliche Staats-Ministerium, nachdem es von dem an den Minister-Präsidenten gerichteten Schreiben des Ober-Kammerherrn, Minister des Königlichen Hauses Grafen zu Stolberg-Wernigerode vom 8. November v. J. Kenntniß genommen, erklärt sich damit einverstanden, daß den bei dem Ministerium des Königlichen Hauses und bei der Hof-Kammer der Königlichen Familiengüter angenommenen und ausgebildeten Civil-Supernumerarien auch die Anstellungsfähigkeit für den Civil-Subalterndienst überhaupt, namentlich für die Verwaltungs-Behörden des Staats zuzugestehen sei, indem vorausgesetzt wird, daß in Betreff der Zulassung und Ausbildung der Civil-Supernumerarien bei dem Ministerium des Königlichen Hauses und bei der Hof-Kammer der Königlichen Familiengüter die in dieser Hinsicht für die Verwaltungs-Behörden des Staats geltenden und künftig zu erlassenden Vorschriften vollständig in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 16. Dezember 1852.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Digitized by Google

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

2) Bekanntmachung wegen der Befähigung der Realschule in Halle zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für Kandidaten des Baufachs, vom 30. November 1852.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Oktober c. (Minist.-B 1852 S. 286) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Halle als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Kurse in Prima und Sekunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen worden. Berlin, den 30. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

III. Medizinal-Wesen.

3) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Form und den Inhalt der von den Medizinal-Beamten auszustellenden amtlichen Atteste und Gutachten betreffend, vom 20. Januar 1853.

Mittelst Erlasses vom 9. Januar v. J. habe ich die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst veranlaßt, sich gutachtlich über Maßregeln zu äußern, durch welche eine größere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte.

Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, sowie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justiz-Minister eingefoederten Berichte der Appellationsgerichte, des Kammergerichts und des General-Prokurators zu Cöln, erachte ich im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird.

Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, daß fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 u. 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Karakter des Ausstellers, und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinal-Beamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hiezu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justiz-Minister die Gerichts-Behörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staats-Anwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderm Wege bei ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disziplinar-Wege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinal-Kollegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung an mich zu berichten.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinal-Beamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebens-Ordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medizinal-Beamten in ihrem Bezirke vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinal-Beamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinal-Beamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinal-Beamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinal-Beamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen. Berlin, den 20. Januar 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

---

4) Regulativ für den Regierungs-Bezirk Frankfurt über die Ausführung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung, vom 16. November 1852.

Nach den bei den Pocken-Contagionen der letzten Jahre gemachten Erfahrungen hat sich das im hiesigen Verwaltungs-Bezirke bisher geltende Impf-Regulativ Behufs der prompten Heranziehung sämmtlicher pockenfähiger Individuen zur Schutzimpfung als unzureichend erwiesen. Wir bestimmen daher unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Verordnung vom 30. Mai 1826, daß mit dem Jahre 1853 die öffentliche Schutzpocken-Impfung nach folgenden Vorschriften zur Ausführung kommen soll.

§. 1. Als das sicherste Schutzmittel gegen die Menschenpocken ist durch die Erfahrung die Einimpfung der Schutzpocken nachgewiesen. Wer daher die Empfänglichkeit für die Menschenpocken noch besitzt und sich ohne hinreichende Ursache der Schutzpocken-Impfung entzieht, der befindet sich nicht allein selbst in Gefahr, durch die Pocken entstellt zu werden und selbst sein Leben zu verlieren, sondern es ist im Erkrankungsfalle auch dazu geeignet, anderen Personen, die unter begründeten Umständen von dem Gebrauche der Impfung abgehalten waren, das verderbliche Pockengift mitzutheilen.

Digitized by Google

Mit Rücksicht hierauf ordnet daher das Gesetz (§§. 52 und 54 des Regulativs zur Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. August 1835, Ges.-Samml. S. 256.) öffentliche Gesammt-Impfungen an und bestimmt, daß die Eltern und resp. Vormünder derjenigen Kinder, die bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben sind und demnächst von den natürlichen Blattern befallen werden, wegen der versäumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung in eine Polizeistrafe bis zu 5 Thlr. genommen werden sollen.

§. 2. Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften und Vorsteher von Erziehungs-, Schul-, Fabrik- und Arbeits-Anstalten haben daher zur Sicherstellung ihrer Familien vor der Pockenansteckung und zur Vermeidung der vorerwähnten Polizeistrafen darauf zu achten, daß ihre ungeimpften oder erfolglos geimpften Kinder, Pflegebefohlenen, Angehörigen, Gesinde und Zöglinge entweder auf ihre Kosten durch einen approbirten Arzt oder Wundarzt privatim, oder in dem nächsten für ihren Wohnort angesetzten öffentlichen Schutzpocken-Impfungs-Termine geimpft werden. Im ersteren Falle sind die Eltern resp. Vormünder gehalten, zu der Zeit, wenn die allgemeine öffentliche Impfung stattfindet, sich durch die im §. 10. dieses Regulativs vorgeschriebenen Impfscheine bei dem Ortsvorstande (Magistrate, Dorfschulzen) darüber auszuweisen, daß die Impfung ihrer Pflegebefohlenen stattgefunden hat, damit in den aufgenommenen Impf-Listen der erforderliche Vermerk gemacht werden könne. — Die öffentlichen Gesammt-Impfungen erfolgen dagegen für Jedermann unentgeltlich. Da sie aber als eine polizeiliche Maaßregel zur Verhütung des Ausbruchs der verheerenden Pockenseuche und zur Abwendung von Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Einwohner in Ausführung kommen, so darf kein pockenfähiges Individuum ohne triftigen Grund denselben entzogen werden. Nur Krankheit des Impflings, wodurch seine Gestellung verhindert wird und das zarte Säuglingsalter bis zum vierten Lebensmonate gestatten das Ausbleiben in dem Termine, jedoch müssen die Verhinderungsgründe vor oder während desselben durch ein ärztliches Attest oder von einer sonst glaubwürdigen Person nachgewiesen werden.

§. 3. Die in den öffentlichen Terminen geimpften Personen sind am achten Tage nach der Impfung abermals in einem anzusetzenden Termine zu gestellen, damit von dem Bezirks-Impfarzte beurtheilt werden kann, ob die bewirkte Impfung den hinreichenden Schutz gewährt hat, oder ob dieselbe abermals zu verrichten ist.

§. 4. Diejenigen, welche sich in diesem Revisions-Termine nicht gestellen, erhalten keinen Impfschein. Sie werden bis zur endlichen Gestellung als ungeimpft in den Listen fortgeführt und haben die §. 1. angeführte Polizeistrafe beim Ausbruche der Pocken zu gewärtigen. Krankheiten oder andere wichtige, durch glaubhafte Atteste begründete Hindernisse entschuldigen das Ausbleiben zwar vorläufig, allein die Ausgebliebenen mögen sich später, längstens innerhalb 4 Wochen, vor dem Bezirks-Impfarzte zur Revision einfinden, oder dessen Besuch in ihrer Wohnung gegen taxmäßige Entschädigung erfordern.

§. 5. Die Leitung des öffentlichen Impfgeschäfts in jedem Kreise liegt dem Landrathe und dem Kreis-Physikus ob, so daß jener das Polizeiliche und Administratioe, dieser das Technisch-Wissenschaftliche des Geschäfts besorgt. Nur in der Stadt Frankfurt a. d. O. wird das öffentliche Schutzimpfungs-Geschäft von dem Königlichen Polizei-Direktorium und dem betreffenden Physikus geleitet und haben die vorgenannten Behörden die Impf-Listen und Impf-Berichte in der nachstehend näher bezeichneten Form von den städtischen Bezirks-Impfärzten zu empfangen und demnächst unmittelbar an uns einzureichen.

§. 6. Vor dem 1. Januar eines jeden Jahres wird jedem Ortsvorstande (Magistrate, Dorfschulzen) durch den Landrath ein Exemplar des beigehenden Schemas A. zu der für das nächste Jahr anzufertigenden Impf-Liste zugehen. Für das Jahr 1853 werden die Ortsvorstände zwei Exemplare dieses Schemas erhalten, um am Schlusse des Impfgeschäfts die für das nächste Jahr verbliebenen Impffähigen sogleich in die Liste für das folgende Jahr eintragen zu können.

§. 7. Mit dem 15. Januar jeden Jahres fertigen die Ortsvorstände nach diesem Schema eine Liste der in der Gemeinde vorhandenen pockenfähigen und deshalb zu impfenden Individuen an, indem sie die Rubriken 1. 2. 3. 4. 8. 9. dieses Schemas ausfüllen. In diese Liste sind aufzunehmen:

a. die im Jahre zuvor (1852) vom 1. Januar bis Ende Dezember nach den Angaben des Kirchenbuches und der in Betreff der mosaischen Glaubensgenossen und Dissidenten zu führenden Geburtslisten, Gebornen ohne Ausnahme, also auch diejenigen derselben, welche etwa schon geimpft oder in andere Orte und Kreise gebracht worden sind;
b. die aus früheren Jahren ungeschützt und ungeimpft Gebliebenen;
c. die in der Gemeinde seit der Aufnahme der letzten Impf-Liste neu angesiedelten pockenfähigen Individuen.

Der Ortsvorstand muß bei der jetzigen ersten Aufstellung der Liste mit der größten Sorgfalt verfahren und

Digitized by Google

überdies genau nachforſchen, ob unter der Jugend des Ortes ſich noch ſolche Individuen befinden, welche in früheren Zeiten ungeimpft geblieben ſind, welche dann ebenfalls in die Liſte und zwar in chronologiſcher Folge nach den Jahrgängen aufgenommen werden müſſen.

Nachdem dieſe Liſt vollſtändig angefertigt woeden, muß ſie mit folgendrn beiden Atteſten oerſehen werden:

Sämmtliche vom 1. Januar bis Ende Dezember 18 nach den Angaben des Kirchenbuches in N.N. Gebornen ſind in vorſtehender Liſtr aufgeführt, welches beſcheinigt.

Der Ortsgeiſtliche.
N. N.

Sämmtliche vom 1. Januar dis Ende Dezember 18 in N.N. von moſaiſchen Glaubensgenoſſen und Diſſidenten Gebornen, ferner die im erwähnten Zeitraume nen angeſiedelten pockenfähigen und die aus früheeen Jahren oerdliebenen pockenfähigen Indioiduen ſind in vorſtehendrr Liſte aufgeführt, welches beſcheinigt.

Der Ortsvorſtand.
N. N.

Bis zum 15. Februar eines jeden Jahres haben die Ortsvorſtände, mit Einſchluß derjenigen der Städte, die ſolchergeſtalt ausgefüllte und beſcheinigte Liſte dem betreffenden Landrath einzureichen.

§. 8. Der Landrath hat unter Zuziehung des Kreis-Phyſikus aus den im Kreiſe anſäſſigen Aerzten uud Wundärzten die qualificirteſten zu Brzirks-Impfärzten zu wählen, drn Kreis und reſp. die Städte, dieſe unter Zuziehung der Magiſträte, in Impfbezirke, welche für dir Zukunft ohne eehebliche Gründe nicht abzuändern ſind, zu theilen, dieſelden den Bezirks-Impfärzten zu überweiſen, die oon den Ortsoorſtänden eingereichten Liſten gehörig zu prüfen, insbeſondere auch nachzuſehen, ob die in drr Liſte vom Jahre zuvor in drr Rubrik 13. aufgeführtrn ungeſchützt gebliedrnen Indiviouen gehörig üdrrtragen ſind und ſodann dieſe Liſten, wrnn ſie richtig deſunden, oder nachdem ſie derichtigt ſind, nedſt der erforderlichen Anzahl unausgefüllter Impfſcheine nach dem Schema C. vor dem 1. April den detreffenden Bezirks-Impfärzten zuzufertigen. Dieſe Formularr zu den Impfſcheinen, ſowie die Formulare nach dem Schema A. für die Spezial-Impfliſten ſind für das platte Land, in den altländiſchen Kreiſen auf Koſten der Kreiskaſſe, für ſämmtliche Städte aber auf Koſten der Kommunalfonds zu fertigen. In den Niederlauſitziſchen Kreiſen wird die Ständiſche Landes-Deputation die Herren Landeäthe mit drr erforderlichen Anzahl von Formularen zu den Spezial-Impfliſten und zu den Impfſcheinen verſehen.

§. 9. Mit den Monatrn April und Mai haben die Bezirks-Impfärzte in dem ihnen üdeewieſenen Impfdezirk das Impfgeſchäft zu beginnen und ſpäteſtrns dis zum 1. Auguſt zu deendigen. Bei herrſchenden Epidemien, namentlich deim Scharlach, bei Maſern, Rötheln und deim Keuchhuſtrn, kann die Impfung dis zum Erlöſchen der Epidemie ausgeſetzt werden, und ganz unterbleiben, wrnn inzwiſchen der Spätherbſt und Winter herangekommen iſt. Dagegen muß die Impfung deſto ſchleuniger betrieden und über drn feſtgeſetzten Termin (1. Auguſt) hinaus fortgeſetzt werden, ſobald die Menſchenpocken ſich bemerkbar machen.

§. 10. Die Bezirks-Impfärzte haben in den Impfliſten die Rubriken 5. 6. 7. 10. 11. 12. 13. 14. reſp. an den Impf- und Reviſions-Teeminen auszufüllen, den mit oollſtändigem Erfolge Geimpften, reſp. deren Angehörigen die ausgefüllten Impfſcheine auszuhändigen und demnächſt die Impfliſte mit folgendem Atteſte zu verſehen und verſehen zu laſſen:

Daß nach vorſtehenden Angaben das Impfgeſchäft vollzogen und die in der Rubrik 13. aufgeführten Indioiduen in die Liſte für das nächſtfolgendr Jahr übertragen ſind, ſolches beſcheinigen

Der Ortsoorſtand. N. N.

Der Bezirks-Impfarzt. N. N.

Die Bezieks-Impfärzte haden aber nicht nur die in den jedesmaligen Impfliſten verzeichneten Inbioiduen, ſondern auch die ſeit der Aufnahmr gedachter Liſten, alſo ſeit dem letzten Dezember des nächſtverfloſſenen Jahres Geborenrn, infofern ſie ſonſt dazu geeignet ſind, zu impfen, und dieſelben, im Falle die Impfung mit Erfolg geſchah, in die Impfliſte gehörig nachzutragen und dieſen Nachtrag in Betreff der geſchehenen Impfung in der überhaupt vorgeſchriebenen Art zu beſcheinigen.

Dieſe im Nachtrage aufgeführten Impflinge werden zwar nach den allgemeinen Beſtimmungen in der Impfliſte des nächſtfolgenden Jahres wieder aufgeführt, aber in Beziehung auf ſie nur dir Rubriken 2. 3. und 4. der Liſte ausgefüllt und in der Rubrik „Anmerkungen" wird von dem Ortsvorſtande und dem Bezirks-Impfarzir bemerkt, daß dieſe Perſonen, der vorjährigen Liſte zufolge, bereits mit Erfolg geimpft worden ſind.

Digitized by Google

Die Bezirks-Impfärzte haben die Impf- und Revisions-Termine anzusetzen und wenigstens 8 Tage vor dem Eintritte derselben, die betreffenden Ortsvorstände davon zu benachrichtigen.

Von jedem der Ausführung des allgemeinen Impfgeschäfts entgegentretenden wesentlichen Hindernisse haben die Bezirks-Impfärzte, wenn sie solches nicht selbst beseitigen können, dem Landrath sofort Anzeige zu machen.

Nach dem Schlusse des Impfgeschäfts haben die Bezirks-Impfärzte sämmtliche gehörig ausgefüllte und bescheinigte Impflisten ihres Bezirks, sowie den Impfbericht dem Landrathe bis spätestens den 15. September desselben Jahres einzureichen.

§. 11. Die Impfbezirke, deren Zahl sich mit möglichster Berücksichtigung der vorhandenen, zur Impfung berechtigten Medizinal-Personen, nach dem Umfange des Kreises richtet, sind auf dem Lande wiederum in Impfstationen einzutheilen. Die Impfstationen, an welchen die öffentlichen Gesammtimpfungen vorgenommen werden, und die Impflinge mit ihren Angehörigen und den Ortsvorständen (Schulzen) der zu der betreffenden Impfstation geschlagenen Gemeinden sich sammeln sollen, sind vor dem Anfange der öffentlichen Gesammtimpfungen von den Bezirks-Impfärzten dem Landrathe in Vorschlag zu bringen, von Letzterem, nach näherer Berathung mit dem Kreis-Physikus, zu bestätigen und sämmtlichen Gemeinden des Kreises bekannt zu machen. Diese Impfstationen sind, unter sorgfältiger Erwägung der örtlichen Verhältnisse, der Wege und des Verkehrs dergestalt zu bestimmen, daß die Entfernung derselben von den Wohnungen der Impflinge höchstens $1\frac{1}{2}$ Stunde beträgt, daß aber auch andererseits nicht zu wenig Ortschaften den Stationen zugewiesen werden, weil bei einer zu geringen Anzahl von Impflingen der durch das Impfgeschäft herbeigeführte Zeit- und Kosten-Aufwand ohne Noth gesteigert wird.

§. 12. Das Impf-Local, welches der Vorstand (Schulze) desjenigen Ortes, an welchem die Gesammtimpfung vorgenommen wird, zu ermitteln und anzuweisen hat, muß wo möglich so beschaffen sein, daß der Impfarzt und der Schulz sich in einem besonderen Zimmer befinden, in welches die zu impfenden und die zu revidirenden Kinder einzeln vorgerufen werden können. Müßige Zuschauer und Ueberfüllung des Lokals tragen zu Störungen und zum Mißlingen der Impfung bei; sie dürfen daher nicht geduldet werden. — Auch sind diejenigen Impflinge zuerst vorzurufen, die am weitesten von der Station wohnen.

§. 13. Die Dorfschulzen jeder zu einer Impf-Station geschlagenen Gemeinde haben sich an dem ihnen vom Bezirks-Impfarzte acht Tage zuvor bekannt zu machenden Termine mit den Impflingen an der Impfstation pünktlich einzufinden und sowohl der Impfung, als der acht Tage später erfolgenden Revision der Geimpften persönlich beizuwohnen. Nur sehr dringende, dem vorgesetzten Landrathe näher nachzuweisende Dienstgeschäfte oder Krankheiten gestatten dessen Stellvertretung durch einen tüchtigen Gerichtsmann, der des Lesens und Schreibens kundig ist. Außerdem sorgen die Magistrate und Schulzen für prompte Gestellung der zu impfenden oder zu revidirenden Individuen, für die Beibringung der Impfscheine über die von Privatärzten bis dahin an den in der Impfliste verzeichneten Individuen vollzogenen Impfungen, oder der Atteste in Betreff derjenigen pockenfähigen Individuen, welche durch Krankheit behindert sind, am Impftermine zu erscheinen. Die Ortsvorstände müssen ferner ein Impfbuch halten, in welches alljährlich, nach geschlossener Impfung, der Inhalt der gehörig vollzogenen Impfliste, nach dem derselben zum Grunde gelegten Schema einzutragen ist.

§. 14. Der Landrath hat darauf zu sehen, daß aus sämmtlichen Ortschaften des Kreises, incl. der Städte, die Spezial-Impflisten eingehen, sodann gemeinschaftlich mit dem Kreis-Physikus die Listen zu prüfen, Unvollständigkeiten und Unregelmäßigkeiten beheben zu lassen, ferner nach dem Schema B. aus den Spezial-Impflisten die Haupt-Impfliste, in welcher die Zahlen in Betreff a. jedes einzelnen Impf-Bezirks, b. des ganzen Kreises summirt sein müssen, anzufertigen, und diese Haupt-Impfliste demnächst mit folgendem Atteste zu versehen:

> Daß sämmtliche im Kreise N. N. belegenen Ortschaften in vorstehender Liste aufgeführt worden, und daß in den Spezial-Impflisten für das laufende Jahr die nach den vorjährigen Listen ungeschützt Gebliebenen bei der Revision gehörig übertragen befunden sind, solches bescheinigt.
>
> Der Landrath. N. N. — Der Kreis-Physikus. N. N.

Hierauf hat der Landrath gemeinschaftlich mit dem Kreis-Physikus auf Grund der Berichte der Bezirks-Impfärzte den Haupt-Impf-Bericht anzufertigen. In demselben muß enthalten sein: eine Vergleichung der Zahlen der im laufenden mit den Zahlen der im vergangenen Jahre mit oder ohne Erfolg Geimpften, der im Jahre zuvor lebend Geborenen nach Abzug der vor der Impfung Verstorbenen, ferner ein Nachweis der Gründe erheblicher Abweichungen in den erwähnten Zahlen; eine kurze Schilderung des allgemeinen Impfgeschäfts während des betreffenden Jahres; des Verhaltens der Orts-Vorstände und der Bezirks-Impfärzte; ferner eine Angabe der Zahl der im laufenden Jahre von den wahren und modifizirten Menschenpocken befallenen Individuen, der daran Gestor-

Digitized by Google

benen und davon Genesenen, endlich die sonst noch in Beziehung auf das allgemeine Impfgeschäft wichtigen Vorfälle.

Diesen Haupt-Impfbericht nebst der Haupt-Impfliste des Kreises und den nach den Nummern der Haupt-Impfliste geordneten und gehefteten Special-Impflisten haben der Landrath und der Kreis-Physikus spätestens bis Ende Dezember des betreffenden Jahres der Regierung einzureichen. Nach erfolgter Prüfung werden die Landräthe die Spezial-Impflisten zurück erhalten, um solche nach den Jahrgängen in ihrer Registratur aufbewahren zu lassen.

Die Landräthe (beziehungsweise das Königliche Polizei-Direktorium für die Stadt Frankfurt) bleiben dafür verantwortlich, daß in den ihnen überwiesenen Kreisen, incl. den in denselben belegenen Städten, vorstehende Vorschriften zur Ausführung gelangen.

§. 15. Die Kreis-Physiker sind verpflichtet, die Landräthe bei der allgemeinen Leitung des Impfgeschäfts zu unterstützen, vor dem Beginn des allgemeinen Impfgeschäfts im Kreise den zur Einleitung desselben erforderlichen Impfstoff zu beschaffen und insbesondere von dem technischen Verfahren der Bezirks-Impfärzte, so oft sich dazu Gelegenheit darbietet, Kenntniß zu nehmen; wenn sie Unregelmäßigkeiten vorfinden, auf deren sofortige Abstellung hinzuwirken und uns davon Anzeige zu machen. In Betreff derjenigen Impfbezirke, in denen sie das Impfgeschäft selbst übernehmen, haben sie die Pflichten und Rechte der Bezirks-Impfärzte.

§. 16. Nur den approbirten Aerzten und Wundärzten darf die Ausübung der Schutzpockenimpfung gestattet und übertragen werden, allen übrigen Personen ist dieselbe bei 5 Thlrn. Strafe untersagt; Privat-Impfungen müssen bei 1 bis 2 Thlr. Strafe für den Unterlassungsfall, von den Privat-Impfärzten den Ortsvorständen bis Ende August und von diesen dem Landrathe angezeigt werden. Die Privat-Impfärzte haben sich hierzu die erforderlichen Formulare zu den Impflisten auf eigene Kosten zu beschaffen.

§. 17. Der Impfstoff ist jährlich frisch in den Monaten März und April aus dem Königlichen Impf-Institut in Berlin zu entnehmen. Wird der Impfstoff auf anderem Wege entnommen, so haben die Bezirks-Impfärzte solches in ihrem an den Landrath am Schlusse des Impfgeschäfts zu erstattenden Impfberichte ausdrücklich zu bemerken.

Bei der allgemeinen, bereits eingeleiteten Impfung darf nur von Arm zu Arm geimpft werden und mögen die Bezirks-Impfärzte die Impfungen zuerst in ihrem Wohnort in Gang bringen und sich hier mit frischem Staffe für die Gesammtimpfungen versehen.

§. 18. Der Ortsvorstand derjenigen Impfstation, wo nach 8 Tagen die Gesammtimpfung ausgeführt werden soll, hat auf Anzeige des Impfarztes dafür zu sorgen, daß wenigstens vier Impflinge in dem Wohnorte des Impfarztes, und für die Folge in denjenigen zunächst benachbarten Impfstationen zur Vorimpfung gestellt werden, wo die Revision der 8 Tage zuvor stattgefundenen Impfung abgehalten wird. Von diesen vier Vorgeimpften wird die Gesammtimpfung in der betreffenden Station besorgt, und bei der Revision nach 8 Tagen abermals die Vorimpfung der hier gestellten vier Impflinge für die anderweit benachbarte Impfstation, wo demnächst die Impfung geschehen soll, vollzogen. Sind die Stationen nahe gelegen und ist die Anzahl der Impflinge nicht zu groß, so bedarf es der ferneren Vorimpfungen nicht, sondern es können alsdann die sämmtlichen Impflinge aus der zu impfenden Station in der vor 8 Tagen geimpften Station gestellt, und demnach die Revision und Impfung je zweier und mehrerer Stationen gleichzeitig bewirkt werden. Dies hängt von den Ortsverhältnissen und von der zwischen den betreffenden Ortsvorständen und dem Bezirks-Impfarzte zeitig zu besprechenden Einrichtung ab. — Die Angehörigen solcher Impflinge, die zur Vorimpfung in auswärtige Stationen gestellt werden, erhalten, insofern sie darauf Anspruch machen, aus der Gemeindekasse eine Entschädigung jeder von 10 bis 15 Sgr., wofür sie verpflichtet sind, von ihren Impflingen Impfstoff entnehmen zu lassen.

§. 19. Nur mit der wasserhellen, nicht eitrigen und milchigten Lymphe aus den vollkommensten Pusteln gesunder Kinder darf die Weiterimpfung bewirkt werden. Kinder, die nur eine oder zwei Pusteln haben, sind hierzu nicht geeignet. Bei denjenigen, die zur Weiterimpfung benutzt werden, müssen mindestens zwei Pusteln uneröffnet bleiben. In der Regel ist die Impfung an jedem Oberarm mittelst 3 bis höchstens 6 kleiner Stiche oder Querschnitte zu bewirken. Die Anzahl der zu machenden Impfstiche oder Schnitte wird nach der mehr oder minder kräftigen Körperbeschaffenheit des Impflings zu bemessen sein. Alle unnöthige, Schmerzen erregende und solche Impfmethoden, welche eine heftige Entzündung zur Folge haben, sind untersagt. Auch sind die Eltern zu belehren, daß die Pusteln nicht zerkratzt oder zerdrückt werden dürfen, weshalb weite Hemdsärmel aus weicher Leinwand zu empfehlen sind.

§. 20. Die Impfärzte haben die Verpflichtung, am 7ten oder 8ten Tage nach geschehener Impfung die

Digitized by Google

Impflinge zu unterſuchen und von dem Erfolge der Impfung Ueberzeugung zu nehmen. Bei anerkannter Aechtheit und regelmäßigem Verlaufe der Schutzpocken machen ſie darüber den nöthigen Vermerk in der Impfliſte und fertigen den vorgeſchriebenen Impfſchein aus. Hat dagegen die Impfung den erwünſchten Erfolg nicht gehabt, oder ſind alle Puſteln vor dem Reviſionstage abgekratzt oder ſonſt geſtört worden, ſo muß die Impfung zum zweiten Male und, wenn auch dieſe ohne Erfolg bleibt, zum dritten Male wiederholt und demnächſt der Erfolg in die Impfliſte in der Rubrik 12. vermerkt werden. Iſt die Impfung drei Male ohne Erfolg geſchehen, ſo iſt dem Impflinge ebenfalls ein Impfſchein auszuſtellen.

§. 21. Die Magiſträte, welche die angeordneten Impfliſten nicht gehörig anfertigen und fortführen oder die in Beziehung auf die Schutzblatternimpfung gegebenen Vorſchriften nicht auf angemeſſene Weiſe zur Ausführung bringen, ſollen in verhältnißmäßige Ordnungsſtrafen von 2 bis 5 Thlrn. von uns genommen werden. Die Dorfſchulzen, die in der Anfertigung der Impfliſten und Führung des Impfbuches nachläſſig und unordentlich ſind oder die ſie betreffenden Anordnungen bei den öffentlichen Geſammtimpfungen nicht pünktlich befolgen, verfallen gleichmäßig in eine Ordnungsſtrafe von 1 bis 2 Thlrn. Die Bezirks-Impfärzte, welche ohne triftigen Entſchuldigungsgrund die Termine der Impfung und Reviſion nicht pünktlich inne halten, die Impfliſten nicht in vorgeſchriebener Art führen, dieſe Liſten nebſt dem Impfberichte nicht zur beſtimmten Zeit an den Landrath des Kreiſes, beziehungsweiſe an das Polizei-Direktorium hierſelbſt einſenden, verfallen in eine Ordnungsſtrafe von 1 bis 5 Thlrn. und zwar mit der Maaßgabe, daß ihnen, wenn ſie zum dritten Male wegen verſäumter Impf- und Reviſions-Termine ſtraffällig werden, der Impfbezirk abgenommen wird. Letztere Strafe tritt auch dann ein, wenn ſie ſich bei der Schutzimpfung techniſche Vernachläſſigungen zu Schulden kommen laſſen.

§. 22. Den Bezirks-Impfärzten, ohne Unterſchied ihres techniſchen Grades, ſollen bei der öffentlichen Impfung auf dem platten Lande Diäten, nach dem Satze von einem Thaler für den Tag, bewilligt werden und für jeden Stationsort ein Tag zur Impfung und ein Tag zur Reviſion zur Vergütigung kommen. In den altländiſchen Kreiſen wird die Zahlung dieſer Diäten aus dem Extraordinario der Kreiskaſſe erfolgen; für die Niederlauſitziſchen Kreiſe haben ſich die Stände der Niederlauſitz mit lobenswerther Bereitwilligkeit, das Gute zu fördern, dahin erklärt, die Vaccinationsdiäten auf die ſtändiſchen Fonds zu übernehmen. In den Städten bleibt es den Magiſträten überlaſſen, die Schutzpocken-Impfung entweder durch ihre beſoldeten Kommunal-Aerzte und Wundärzte bewirken zu laſſen oder mit anderen daſelbſt wohnenden Medizinal-Perſonen der genannten Klaſſen dieſerhalb ein Abkommen zu treffen und ſie für die öffentlichen Vaccinationen aus Kommunalfonds zu remuneriren.

Die Bezirks-Impfärzte haben ihre Diäten-Liquidationen für die auf dem platten Lande ausgeführten Vaccinationen gleichzeitig mit den von ihnen geführten Impfliſten dem Landrathe des Kreiſes einzuſenden, der nach erfolgter Beſcheinigung der Richtigkeit die ſämmtlichen Liquidationen zur weiteren Veranlaſſung uns vorzulegen hat.

§. 23. Was die Herbeiholung der Bezirks-Impfärzte zur Impfung und Reviſion nach den Stationsörtern und die Zurückbringung derſelben nach ihren Wohnörtern betrifft, ſo findet in dieſer Beziehung das bisherige Verfahren ſtatt, wonach hierzu Kommunalfuhren in natura geſtellt werden müſſen. Jeder Stationsort hat die Verbindlichkeit, dem betreffenden Bezirks-Impfarzte an ſeinem Wohnorte ein aus zwei guten Pferden und einem anſtändigen Korbwagen beſtehendes Fuhrwerk an den zur Impfung und Reviſion beſtimmten Tagen zur vorherbeſtimmten Stunde unentgeltlich zu geſtellen und den Arzt nach verrichtetem Geſchäfte auf gleiche Weiſe zurückzuführen. Dieſe Geſtellung ändert ſich dahin ab, wo die Impfung an demſelben Tage in dem folgenden Stationsorte erfolgt, an welchem die Reviſion in dem vorhergehenden Stationsorte ſtattfindet, daß alsdann der folgende Stationsort den Impfarzt von dem vorhergehenden abzuholen und nach ſeinem Wohnorte zurückzuführen hat. Die Schulzen in den Stationsörtern ſind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Geſtellung dieſer Kommunalfuhren zu ſorgen. Iſt die zum Fortkommen des Impfarztes beſtellte Kommunalfuhre zur beſtimmten Stunde nicht zur Stelle, ſo iſt der Impfarzt eben ſo berechtigt, als verpflichtet, auf Koſten der mit der Fuhrgeſtellung ſäumigen Gemeinde entweder Extrapoſt oder eine Miethsfuhre, je nachdem die Eine oder die Andere ſchneller zu beſchaffen iſt, unverzüglich anzunehmen und ſein Fortkommen ſo zu beeilen, daß er prompt zum bevorſtehenden Impf- oder Reviſions-Termine erſcheint. Um künftigen Streitigkeiten, welche aus Maaßregeln dieſer Art mit den ſäumigen Gemeinden entſpringen dürften, zu begegnen, iſt es nöthig, daß der Impfarzt das Ausbleiben der Kommunalfuhre zur beſtimmten Stunde auf irgend eine glaubwürdige Weiſe konſtatiren läßt. Der Landrath des Kreiſes wird die durch die Annahme von Extrapoſt oder einer Miethsfuhre herbeigeführten Koſten von der ſäumigen Kommune, event. von demjenigen, den die Schuld trifft, einziehen. — Wünſchen die Gemeinden der, einem Impfarzte zugewieſenen Stationsörter, daß dieſer für das zu ſeinem Fortkommen nöthige Fuhrwerk ſelbſt ſorgen möge, ſo bleibt denſelben überlaſſen, ſich darüber, unter Vorwiſſen und Vermittelung des Landrathes, mit dem Impfarzte zu einigen. Dergleichen

Digitized by Google

gleichen Abkommen sind übrigens möglichst zu begünstigen, da sie die Präzision des Geschäftes, ohne welche dessen glückliche Förderung nicht bestehen kann, angemessen unterstützen.

Für diejenigen vier Impflinge, welche nach §. 18. Behufs des zu beschaffenden Impfstoffes 8 Tage vor der Gesammtimpfung zu dem Impfarzte entweder nach seinem Wohnorte oder nach dem nächsten Stationsorte zu bringen sind, muß ebenfalls eine Kommunalfuhre hergegeben werden. Dasselbe gilt für diejenigen Impflinge, die aus den Ortschaften eines Impfdistrikts nach dem Stationsorte zur Impfung und Revision zu bringen sind. Eine jede Versäumniß dieser Art wird durch den Landrath des Kreises polizeilich gerügt werden.

§. 24. Die beim Ausbruche von Pocken nothwendige Zwangsimpfung bestimmt das Regulativ vom 8. August 1835 §. 55. — Um den dieserhalb für nöthig erachteten Polizei-Verordnungen den gehörigen Nachdruck zu geben, werden erforderlichen Falles die Bestimmungen der §§. 5. und 6. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 266) zum Anhalt dienen.

Frankfurt a. d. Oder, den 16. November 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

5) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Bürgerrechtsgeldern, vom 25. September 1852.

Auf den von der Königl. Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger hat bei seiner gewerblichen Etablirung im August 1850 zur Erlangung des Bürgerrechts in Berlin die vorschriftsmäßigen Bürgerrechtsgelder nebst Stempel und Gebühren mit 28 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. entrichtet. Vor Erledigung seines diesfälligen Antrages erfolgte inzwischen die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, nach welcher die Ertheilung eines besonderen Bürgerrechts und die Ausfertigung eines Bürgerbriefs, sowie die Verbindlichkeit zur Zahlung der Bürgerrechtsgelder aufgehört hat. Der Kläger hat daher die Rückerstattung der gezahlten Gelder, weil er diese nur in der Voraussetzung entrichtet, daß ihm dagegen das Bürgerrecht ertheilt werde, sich mithin die Verbindlichkeit zur Rückzahlung an die nunmehr eingetretene Unmöglichkeit knüpfe, die Gegenleistung zu gewähren, in einer bei dem hiesigen Stadtgerichte erhobenen Klage wider den Magistrat in Anspruch genommen.

Der Verklagte stellte der Klage den Einwand der Inkompetenz des Gerichts entgegen, da die Klage die Rückforderung gezahlter, nach dem Gesetze gerechtfertigter Steuern betreffe, sich daher zur richterlichen Kognition nicht eigne, und ein Plenarbeschluß der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Oktober v. J., durch welchen der Kompetenz-Konflikt erhoben wurde, hat dem Einwande des Verklagten inhärirend, die Sistirung des gerichtlichen Verfahrens zur Folge gehabt.

Der Kläger sucht in einer Gegenausführung den Kompetenz-Konflikt als unbegründet darzustellen, wogegen der Verklagte dem Plenarbeschlusse der Königl. Regierung beitreten zu wollen erklärt.

Das hiesige Königl. Stadtgericht, sowie das Königl. Kammergericht erachten den Rechtsweg für unzulässig, den Konflikt für begründet, und dieser Ansicht kann nur beigetreten werden.

Der Kläger, ein Manufakturenwaaren-Händler, gehörte, als er das Bürgerrecht nachsuchte, zu einer Klasse von Einwohnern Berlins, welche nach §. 23. der damals geltenden Städte-Ordnung vom 19. November 1808 verpflichtet war, das Bürgerrecht zu gewinnen und dafür die festgesetzten Bürgerrechtsgelder zu entrichten. Diese sind ein Beitrag zu den Stadtbedürfnissen, welcher durch das Gesetz einer gewissen Klasse von Einwohnern, nämlich denen, welche städtische Gewerbe betreiben oder städtische Grundstücke besitzen, auferlegt ist, und werden in der

Digitized by Google

Verordnung vom 28. Juli 1838 über die bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben ausdrücklich als eine Abgabe bezeichnet. Die auf den Grund des Besteuerungsrechts auferlegten Leistungen nennt das Allgemeine Landrecht aber stets Abgaben (vergl. Th. II. Tit. 14. §§. 2—4. 9. Tit. 20. §. 420.); es läßt sich auch keine andere Kategorie aufstellen, zu welcher diese Leistung gerechnet werden müßte, insbesondere fehlt jeder privatrechtliche Titel, auf den das vorliegende Rechtsverhältniß zurückgeführt werden könnte; sie entspringt im Gegentheil aus der politischen Verfassung der Stadt. Daß die Entrichtung der Bürgergelder an die Gewinnung des Bürgerrechts geknüpft ist, ändert die rechtliche Natur derselben nicht. Es kommt allein auf das rechtliche Fundament dieser Hebung an, welches in der den Städten vom Staate ertheilten Ermächtigung liegt, diese Steuer, diesen Beitrag zu den Kosten des Stadthaushalts von einer gewissen Klasse der Stadtbewohner zu erheben.

Wenn hiernach die Bürgerrechtsgelder für eine Kommunal-Abgabe zu erachten sind, so kann der Rechtsweg in Bezug auf die Verpflichtung zu deren Entrichtung auch nur in denselben Fällen zugelassen werden, in welchen er nach §. 78. seq. Tit. 14. Th. II. des A. L. R. in Ansehung der Staats-Abgaben gestattet ist. Es folgt dies daraus, daß die Befugniß, Kommunal-Abgaben auszuschreiben, ein Gegenstand des öffentlichen Rechts ist, und die Kommunen durch die neuere Gesetzgebung

Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden,
Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817. §§. 2. 11. 17. 41. 42.,
Städte-Ordnung vom 19. November 1808. §§. 26. 56. 184.,
Gesetz vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens §. 13.,

auch in dieser Beziehung lediglich der auf den Hoheitsrechten des Staates beruhenden Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden unterworfen sind. Die Bestimmung der §§. 130. 131. Tit. 8. Th. II. des A. L. R. steht hiermit nicht in Widerspruch. Denn wenn nach der erst im Jahre 1808 aufgehobenen Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden der „gehörige Richter" für Streitigkeiten über Gemeinde-Abgaben die Krieges- und Domainen-Kammern waren,

Reglement vom 19. Juni 1749, was für Justizsachen denen Krieges- und Domainen-Kammern verbleiben, oder welche vor die Justiz-Kollegia oder Regierungen gehören. (Edikten-Samml. von 1747—51),
Reglement vom 12. Februar 1782 (Mylius Edikten-Samml. S. 837),

so ist doch bei der zu dieser Zeit ausgeführten vollständigen Trennung der Justiz von der Verwaltung die Ausübung der Hoheitsrechte, zu welchen das Oberaufsichtsrecht über die Kommunen unzweifelhaft gehört, den Regierungen verblieben.

Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden §§. 35. 36.

Es kann daher keinem Bedenken unterliegen, die §§. 78—80. Tit. 14. Th. II. des A. L. R. auch auf Kommunal-Abgaben anzuwenden und demgemäß in Bezug auf diese den Rechtsweg nur, wo auf den privatrechtlichen Fundamenten des Privilegiums, des Vertrags oder der Verjährung eine Befreiung von der Verpflichtung zu deren Entrichtung beansprucht wird, nicht aber dann zuzulassen, wenn das Besteuerungsrecht im Allgemeinen in Frage gestellt wird.

Hiernach mußte der Kompetenz-Konflikt im vorliegenden Falle für begründet, der Rechtsweg für unstatthaft erachtet werden. Berlin, den 25. September 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(Unterschrift)

---

6) Erlaß an den Magistrat zu N., bezüglich auf die Verpflichtung der Kommunalbehörden, abgesandte unbestellbare portopflichtige Schreiben gegen Entrichtung des tarifmäßigen Porto zurückzunehmen, vom 10. Dezember 1852.

Dem Magistrat wird auf den Bericht vom 30. Oktober c. eröffnet, daß die Verfügung des Königlichen General-Postamts vom 8. Oktober c., wonach die von den Kommunalbehörden abgesandten portopflichtigen Schreiben, wenn sie an die Adressaten nicht bestellt werden können und deshalb nach dem Absendungsorte zurückgesandt werden, von der absendenden Behörde gegen Entrichtung des tarifmäßigen Porto zurückgenommen werden müssen, auf allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen beruht, die bei allen Königlichen Behörden ohne Rücksicht darauf, daß

Digitized by Google

die Behörden bei ihrem amtlichen Verkehr Portofreiheit genießen, in Anwendung kommen. Es ist mithin kein Grund vorhanden, die Kommunalbehörden in dieser Beziehung günstiger zu stellen, als die Königl. Behörden.

Berlin, den 10. Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

---

7) Cirkular-Erlaß der Königlichen Regierung zu Koblenz an die Königlichen Landräthe ihres Verwaltungsbezirks, die Einsammlung der Natural-Kompetenzen der Schullehrer durch die Gemeinde-Erheber betreffend, vom 25. November 1852.

Es sind uns in den letzten Jahren von vielen Lehrern in dem rechtsrheinischen Theile unseres Bezirkes mehrfache Beschwerden darüber zugekommen, daß die Naturalien, welche sie als Lehrer kompetenzmäßig zu beziehen haben, ihnen theils gar nicht, theils nur sehr unregelmäßig und spät, und in zu geringer Qualität zugingen, so wie daß sie durch administrative oder gerichtliche Beitreibung derselben in bedeutende Kosten und Konflikte mit den Zahlungspflichtigen geriethen, welche ihrer Stellung und ihrer Wirksamkeit sehr nachtheilig seien. Wir können diese Beschwerden nach unserer Erfahrung, namentlich aus den letzten Jahren, im Allgemeinen nur als begründet anerkennen, und erachten es daher für unsere Pflicht, sowohl im Interesse des Dienstes als auch der verpflichteten Einwohner diesem Uebelstande so viel als nur möglich abzuhelfen. Wenn nun auch die in neuerer Zeit auch von den höchsten Gerichten auf Grund der Kabinets-Ordre vom 17. August 1835 und vom 19. Juni 1836 und der Exekutions-Ordnung vom 24. November 1843 als zulässig anerkannte zwangsweise Beitreibung aller derartigen Rückstände auf administrativem Wege dem betreffenden Lehrer schließlich zu seinem rechtmäßigen Einkommen verhelfen kann, so erfordert doch das Einschlagen dieses Weges durch den Lehrer öfters erhebliche Vorlagen, deren Ersatz ihm nicht einmal bei zahlungsunfähigen Verpflichteten gewährt werden kann, und bringt ihn in ein so unangenehmes Verhältniß zu Letzteren, daß sich mancher nur sehr ungern oder auch gar nicht zum Betreten dieses Weges entschließt. Es erscheint daher angemessen, daß Mittel und Wege gefunden werden, die Lehrer vor Ausfällen und Nachtheilen dieser Art durch eine die Verpflichteten nicht belästigende, die Erhebung vielmehr erleichternde Weise zu schützen. Dieser Zweck wird vornämlich dadurch erreicht werden, daß die Einsammlung jener Lehrer-Naturalien in ähnlicher Weise wie die Erhebung des Schulgeldes als eine Schul- und Kommunal-Angelegenheit angesehen und behandelt wird, und demnach entweder — wie es an vielen Orten bereits der Fall ist — der Kommunal-Empfänger — und zwar gegen die zuständigen Erhebungsgebühren — von dem Gemeinde-Rathe unter Zustimmung des Lehrers mit der Erhebung dieser Naturalien an einem den Verpflichteten vorher anzukündigenden Orte und Tage beauftragt werde, daß die dann vorkommenden Rückstände ohne Verzug in Geld veranschlagt und von dem Kommunal-Empfänger gleich den übrigen Kommunal-Abgaben nöthigenfalls zwangsweise erhoben werden.

Sie wollen diese für das Gedeihen des Schulwesens und der Amtsfreudigkeit des Lehrers sehr wichtige Angelegenheit in ernstliche Erwägung ziehen, und die betreffenden Gemeinde-Räthe durch den Bürgermeister, nachdem derselbe sich vorher mit dem betreffenden Lehrer benommen haben wird, zu eingehender Berathung über die Abhülfe dieses Uebelstandes veranlassen, und ihnen zugleich eröffnen lassen, daß wir jedenfalls darauf halten werden, daß das ohnehin in den meisten Fällen nur dürftige Einkommen den Lehrern unverkürzt zukomme.

Wenn der Lehrer und der Schulvorstand in einzelnen Fällen darauf anzutragen sollten, daß die fraglichen Naturalien in angemessene und das wirkliche Einkommen der Stelle nicht schmälernde Geldbeträge verwandelt werden, so wollen Sie diese Anträge, in so fern sie Ihnen geeignet scheinen sollten, dem Gemeinde-Rath vorlegen lassen.

Sie wollen uns binnen 4 Monaten anzeigen, wo in Ihrem Kreise die vorstehend erwähnten Uebelstände vorkommen, was zu deren Abhülfe geschehen ist, und welche Hindernisse der Abhülfe noch entgegenstehen. Wir geben Ihnen anheim, Ihrem allgemeinen Berichte besondere Berichte über die bei den einzelnen Schulen vorgenommenen und von uns zu genehmigenden Verhandlungen beizufügen oder nachzusenden. Wir haben die Lehrer durch die betreffenden Schul-Inspektoren von dem Inhalte dieser Verfügung in Kenntniß setzen lassen.

Koblenz, den 25. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

8) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, bezüglich auf das künftig zu beobachtende Verfahren bei Rehabilitationen, vom 18. Januar 1853.

(Minist.-Bl. 1840 S. 18 u. 107. 1845 S. 347.)

In der abschriftlichen Anlage wird der Königlichen Regierung eine unter dem 30. Dezember o. J. ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend das in Rehabilitations-Fällen der nicht in Militair-Verhältnissen stehenden Personen künftighin zu beobachtende Verfahren, (Anl. a.) zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugefertigt. Zur näheren Erläuterung der darin enthaltenen Bestimmungen bemerke ich Folgendes:

ad 1. Hinsichtlich derjenigen Rehabilitations-Fälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des Neuen Strafgesetzbuches mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sei es lebenslänglich oder zeitweise bestraft sind, kann die Wiederverleihung derselben, insofern sie nicht von selbst eintritt, nur ausnahmsweise erfolgen, und es wird daher von Seiten der Minister des Innern und der Justiz jedesmal eines besondern Immediat-Berichts bedürfen, welcher das Vorhandensein besonderer Begnadigungs-Gründe voraussetzt. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß derartige Rehabilitations-Fälle niemals in die bisherigen vierteljährlich an das Ministerium des Innern einzureichenden Vorschlagslisten aufgenommen werden können, und daß vielmehr wegen jedes einzelnen derartigen Falles, wenn er nach der Ansicht der Königlichen Regierung überhaupt zur Befürwortung geeignet ist, besonders berichtet werden muß, gleichviel ob der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Beschränkung auf Zeit, oder nur auf eine bestimmte, noch nicht abgelaufene Frist im Urtheil festgesetzt ist. In Fällen der ersteren Art wird jedoch der Antrag auf Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte nur aus den erheblichsten und dringendsten Gründen befürwortet werden können, falls nicht bereits der längste Zeitraum der zeitweisen Verlustig-Erklärung derselben, nämlich ein zehnjähriger Zeitraum verflossen ist. Das in allen Fällen dieser Kategorie zu beobachtende Verfahren regelt sich von selbst dahin, daß die Königliche Regierung, wenn Anträge solcher Rehabilitanden zu ihrer Kognition kommen, mit denjenigen Gerichtsbehörden, denen die Kompetenz für die Begnadigungs-Instanz kompetirt, über das Vorhandensein ausreichender, die Rehabilitation motivirender Begnadigungsgründe in Kommunikation tritt, und, falls entweder eine Verschiedenheit der Meinungen zwischen der Königlichen Regierung und der betreffenden Gerichtsbehörde obwaltet, oder falls die Königliche Regierung mit dieser über die Befürwortung einverstanden ist, jedesmal unter Vorlegung der erforderlichen Schriftstücke, namentlich der Erkenntnisse und der Atteste über das Wohlverhalten des Rehabilitanden ꝛc. hierher berichtet, andernfalls aber, falls Sie ebenso, wie die betreffende Gerichtsbehörde, das Rehabilitationsgesuch zur Befürwortung nicht für geeignet erachtet, die Beförderung und Befürwortung desselben ablehnt, ohne erst Bericht hierher zu erstatten.

ad 2. Die ad 2. gegebene Bestimmung wegen Behandlung derjenigen Rehabilitations-Fälle, in denen die Rehabilitanden nach der früheren Straf-Gesetzgebung wegen Staatsverbrechen, also wegen Hochverraths, Landesverraths und Beleidigung Sr. Majestät, resp. der Mitglieder des Königliches Hauses bestraft sind, ist durch die frühere diesseitige Verfügung vom 3. März 1852 bereits provisorisch eingeführt, und es bedarf daher keiner weiteren Anordnungen zur Ausführung derselben, als einer Verweisung auf das seitdem innegehaltene und auch ferner zu beobachtende Verfahren.

ad 3. Die ad 3. bezeichnete Kategorie von Rehabilitanden umfaßt diejenigen Verurtheilten, welche einerseits wegen andrer Verbrechen, als der zu 2. bezeichneten und andererseits auf Grund der früheren Strafgesetzgebung bestraft worden sind. Da sie die einzigen sind, welche auch fernerhin in die vierteljährlichen Vorschlagslisten aufzunehmen sind, so wird die Zahl derselben sich nothwendig von Vierteljahr zu Vierteljahr vermindern, und voraussichtlich binnen wenigen Jahren gänzlich aufhören. Daß in Bezug auf diese Rehabilitanden jedesmal eine Erörterung und Prüfung darüber verlangt wird, ob die Bestraften, falls ihre Verurtheilung nach dem neuen Strafgesetzbuch erfolgt wäre, nach diesem mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf wie lange würden bestraft worden sein, und daß die Befürwortung solcher Rehabilitationsgesuche nicht vor Ablauf desjenigen Zeitraums erfolgen soll, welcher nach dem neuen Strafgesetzbuch für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wahrscheinlich würde festgesetzt worden sein, hat seinen Grund darin, daß zwischen den Rehabilitationsfällen der auf Grund des neuen Strafgesetzbuchs Bestraften und der auf Grund der früheren Strafgesetzgebung Bestraften nothwendig ein angemessenes und ausgleichendes Verhältniß festgestellt werden muß, wenn nicht unausweislich Härten und Unbilligkeiten mit dem Verfahren in Rehabilitationssachen verbunden sein sollen.

Digitized by Google

Was das Verfahren bei dieser Prüfung betrifft, so ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß es nur darauf ankommt, erhebliche Ungleichheiten in der Behandlung der beiden verschiedenen Kategorien von Rehabilitanden zu vermeiden, und daß daher eine arbitraire Beurtheilung in Beantwortung der Frage, ob der Rehabilitande, wenn er nach dem neuen Strafgesetzbuch bestraft worden wäre, auf seine Rehabilitation erheblich länger würde haben warten müssen, vollkommen genügend erscheint, um die Voraussetzung ad 3. zu erfüllen.

Die Königliche Regierung wird zur gutachtlichen Beantwortung dieser Frage in der Regel durch den Inhalt des Erkenntnisses völlig ausreichend in Stand gesetzt sein, und es wird daher der Einholung eines Gutachtens der Gerichtsbehörden niemals, der Einforderung und Prüfung der Untersuchungs-Akten aber nur in sehr seltenen Fällen bedürfen. Sollten jedoch in solchen einzelnen Fällen so wesentliche und für den vorliegenden Fall maaßgebende Zweifel sich herausstellen, daß solche nur durch eine Prüfung der Untersuchungs-Akten sich beseitigen lassen, so wird Nichts entgegenstehen, die letzteren einzusehen. Die dadurch veranlaßte Mehrarbeit ist, da derartige Fälle gewiß nur höchst selten eintreten und binnen Kurzem immer mehr sich vermindern werden, nicht von Belang und hat daher der oben bezeichneten Rücksicht gegenüber nicht ins Gewicht fallen können.

Nach vorstehenden Gesichtspunkten wolle die Königl. Regierung nunmehr, unter zu Grundelegung der Allerhöchsten Ordre vom 30. Dezember 1852 in allen Rehabilitationsfällen verfahren und die Landräthe, resp. die zur Instruktion der Rehabilitations-Anträge kompetenten Polizei-Behörden demgemäß mit entsprechender Anweisung versehen, die Bestimmungen selbst aber durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 18. Januar 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

---

a.

Auf Ihren Bericht vom 30. November c. bin Ich damit einverstanden, daß das bisher beobachtete Verfahren in Betreff der Wiederverleihung der National-Kokarde — resp. der Kriegsdenkmünze und der Dienstauszeichnung — an nicht in Militair-Verhältnissen stehende Personen mit Rücksicht auf die veränderte Gesetzgebung für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr vollständig anwendbar erscheint. In Betracht dessen setze Ich hierdurch fest:

1) daß diejenigen Rehabilitations-Fälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des Strafgesetzbuchs mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, nur ausnahmsweise wie alle andern Begnadigungsgesuche mittelst besonderer von Ihnen gemeinschaftlich zu erstattender Berichte zu Meiner Entscheidung gebracht werden, falls Sie dieselben zur Befürwortung für angethan erachten;

2) daß alle andern, auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitations-Fälle, insoweit der zu Rehabilitirende wegen Staatsverbrechen, also wegen Hochverraths, Landesverraths oder Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses bestraft ist, einer abgesonderten Prüfung unterworfen und zum Gegenstande besonderer Separatberichte, in welchen zugleich das politische Verhalten des zu Rehabilitirenden näher erörtert wird, gemacht werden;

3) daß abgesehen hiervon in allen auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitations-Fällen hinsichtlich des Zeitraums für die Rehabilitation geprüft wird, ob die Bestraften nach dem Strafgesetzbuche mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, und auf wie lange würden bestraft worden sein, und daß ferner vor Befürwortung des Rehabilitations-Gesuchs der Ablauf desjenigen Zeitraums abgewartet wird, welcher nach dem Strafgesetzbuch für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wahrscheinlich würde festgesetzt worden sein.

Berlin, den 30. Dezember 1852.

Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Westphalen.

An die Minister der Justiz und des Innern.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

9) Bescheid an den Magistrat zu N., bezüglich auf die Befugniß der Polizei-Behörden, entlaufene minderjährige Kinder zur Rückkehr in das älterliche Haus anzuhalten, vom 26. Dezember 1852.

Die von dem ꝛc. in der Vorstellung vom 18. v. M. vorgetragenen Bedenken gegen die von der Königlichen Regierung zu N. angeordnete polizeiliche Zurückführung der aus dem älterlichen Hause entwichenen minderjährigen

Digitized by Google

N., kann das Miniſterium des Innern für begründet nicht erachten. Wenn wie in dieſem Falle ein minderjähriges Kind ohne Wiſſen und Willen des Vaters deſſen Haus verläßt, ſo iſt die Polizei-Behörde allerdings ebenſo befugt als verpflichtet, auf Verlangen des Vaters im Intereſſe der Zucht und Ordnung das entlaufene Kind zur Rückkehr in das älterliche Haus anzuhalten, wonächſt es dem Kinde unbenommen iſt, ſich an die Gerichts-Behörde zu wenden, ſofern es glaubt, daß einer der Gründe vorliege, welche nach §. 90. und 91. Tit. 2. Th. II. des A. L. R. die anderweite Unterbringung deſſelben rechtfertigen. Die in dem diesſeitigen Erlaſſe vom 22. Januar d. J., (Miniſt.-Bl. 1852 S. 10.) worauf der ꝛc. Bezug nimmt, ausgeſprochene Entſcheidung ſtehet hiermit keineswegs im Widerſpruche, indem es ſich in dem dort beregten Falle um den Anſpruch des Vaters auf Herausgabe des Kindes gegen den bisherigen Pfleger, beziehungsweiſe Großvater, mithin um ein Privatrechts-Verhältniß handelte, während hier nur von der Wiederherſtellung des geſetzlichen und geordneten Zuſtandes in der Familie des N. die Rede iſt. Die Verfügung der gedachten Königl. Regierung vom 5. v. M. kann daher im Weſentlichen auch diesſeits nur aufrecht gehalten und der ꝛc. nur aufgefordert werden, derſelben Folge zu leiſten.

Berlin, den 26. Dezember 1852.

Miniſterium des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

B. Paß- und Fremden-Polizei.

10) Cirkular-Verfügung an ſämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präſidium hierſelbſt, die Heimaths-Verhältniſſe der Mecklenburg-Schwerinſchen Staats-Angehörigen betreffend, vom 13. Januar 1853.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 8. Juni v. J. (Miniſt.-Bl. S. 139.) iſt mit Rückſicht auf die im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin beſtehenden Geſetze über den Verluſt der dortigen Staatsangehörigkeit angeordnet worden, daß allen Mecklenburg-Schwerinſchen Unterthanen die Fortſetzung ihres Aufenthaltes in den Preußiſchen Staaten, ſowie der Eintritt in dieſelben nur gegen Beibringung unbedingter Heimathſcheine zu geſtatten ſei.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 5. September v. J. (Miniſt.-Bl. S. 219.) iſt die Ausführung dieſer Maaßregel in Betracht der von der Großherzoglichen Regierung geſtellten Ausſicht auf deren Beitritt zu dem zwiſchen Preußen und vielen andern deutſchen Regierungen beſtehenden Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweiſenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 bis zum 15. d. M. ſuspendirt worden.

Nachdem die gedachte Regierung dieſen Beitritt nunmehr unterm 9. d. M. erklärt hat, wird die erſt erwähnte Cirkular-Verfügung hiermit außer Kraft geſetzt und die Königl. Regierung davon mit Vorbehalt weiterer, auf dieſen Beitritt bezüglichen Anordnung benachrichtigt. Berlin, den 13. Januar 1853.

Miniſterium des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

C. Polizei-Kontraventions- und Strafſachen.

11) Inſtruktion für die Polizei-Anwalte, vom 24. November 1852.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Der amtliche Beruf des Polizei-Anwalts beſteht darin, bei Uebertretungen (§. 8.) die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und dieſelben vor Gericht zu verfolgen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 2, 28. Geſetz vom 3. Mai 1852 Art. 120.

§. 2. Der Polizei-Anwalt iſt in ſeiner Amtsführung der Aufſicht und Leitung des Ober-Staats-Anwalts und mit dieſem der oberen Aufſicht und Leitung des Juſtiz-Miniſters unterworfen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 3, 28.

Die Beurlaubung des Polizei-Anwalts und die Anordnung wegen ſeiner Stellvertretung erfolgt durch den Regierungs-Präſidenten, nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Ober-Staats-Anwalt.

Digitized by Google

§. 3. Unterſuchungs-Verhandlungen, Verhaftungen und Beſchlagnahmen hat der Polizei-Anwalt, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, oder der Fall der Ergreifung auf friſcher That vorliegt, nicht ſelbſt vorzunehmen, ſondern ſolche nach Umſtänden entweder bei der Polizei-Behörde oder bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 7.

§. 4. Der Polizei-Anwalt iſt befugt, allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenſtände ſeines Geſchäftskreiſes betreffen, beizuwohnen, mit dem Beamten, welcher die Verhandlung zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten und ſeine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zwecks der Unterſuchung an dieſen Beamten zu richten.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 7.

§. 5. Dem Polizei-Anwalte ſteht die Einſicht aller polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche ſich auf einen zu ſeinem Geſchäftskreiſe gehörenden Gegenſtand beziehen, jederzeit frei.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 8.

§. 6. Der Polizei-Anwalt hat jede Verzögerung und Ordnungswidrigkeit ſorgfältig zu vermeiden. Er hat darauf zu achten, daß den Unterſuchungen bei den Gerichten die möglichſte Beſchleunigung zu Theil und überall den geſetzlichen Vorſchriften gemäß verfahren werde. Wenn er Verzögerungen oder ſonſtige Unregelmäßigkeiten wahrnimmt, ſo hat er mit dem betreffenden Richter Rückſprache zu nehmen und, wenn dies ohne Erfolg bleibt, hiervon dem Ober-Staats-Anwalte Kenntniß zu geben.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 8.

§. 7. Der Polizei-Anwalt iſt berechtigt, über alle gerichtlichen Verfügungen und Beſchlüſſe bei dem Appellationsgericht Beſchwerde zu führen, inſofern dieſelbe nicht durch geſetzliche Beſtimmungen ausgeſchloſſen iſt (vergl. §§. 20, 21).

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 12, 13. Geſetz vom 3. Mai 1852. Art. 11—17.

Die Beſchwerdeſchriften hat derſelbe mit den brevi manu zu erdittenden gerichtlichen Akten und ſeinen Büreau-Akten dem Ober-Staats-Anwalte unter Couvert oder mittelſt kurzen Berichts zur Weiterbeförderung zu überreichen. In Fällen, wo die Beſchwerde binnen einer präkluſiviſchen Friſt angebracht werden muß (§§. 30, 32, 55), iſt die Ueberſendung der Beſchwerdeſchrift, nöthigenfalls unter Vorbehalt der Nachſendung der Akten, ſo zu beſchleunigen, daß ſie rechtzeitig an das Appellationsgericht gelangen kann.

II. Kompetenz der Polizei-Anwalte.

§. 8. Zur Kompetenz der Polizei-Richter, und in Folge deſſen zur Kompetenz der Polizei-Anwalte gehören:

1) alle Uebertretungen, das heißt diejenigen Handlungen, welche die Geſetze mit Gefängnißſtrafe bis zu ſechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen. Dergleichen Strafvorſchriften ſind enthalten:

a. in den §§. 332. bis 349. des Strafgeſetzbuchs. Die einfachen Beleidigungen (§. 343. daſelbſt) können jedoch nicht von dem Polizei-Anwalte, ſondern nur von dem Beleidigten, und zwar im Wege des Civilprozeſſes, verfolgt werden.

Strafgeſetzbuch §. 1.

Einf. Geſetz vom 14. April 1851 Art. XIII. XVI.

b. in beſonderen Geſetzen, welche neben dem Strafgeſetzbuche gelten. Dies iſt in Anſehung der vor Verkündung des Strafgeſetzbuchs erlaſſenen Strafgeſetze inſoweit der Fall, als ſie Materien betreffen, in Hinſicht deren das Strafgeſetzbuch nichts beſtimmt. Es gehören hierhin namentlich die Geſetze über die Beſtrafung der Poſt-, Steuer- und Zoll-Kontraventionen, über den Mißbrauch des Vereins- und Verſammlungsrechts, über die Preſſe, über die Feld-, Forſt- und Jagdpolizei, über die Gewerbe- und Medizinal-Polizei, über das Deichweſen, über die Geſinde-Polizei, über die Chauſſee-, Eiſenbahn-, Berg-, Ufer-, Hafen- und Strompolizei, über die Mobiliar-Verſicherungen u. a. m.

c. in den noch gültigen früheren und den auf Grund des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Geſ.-Samml. S. 265.) erlaſſenen polizeilichen Vorſchriften.

In den Fällen zu b. und c. iſt die Handlung auch dann eine Uebertretung, wenn die angedrohte Strafe als eine willkührliche bezeichnet iſt. Es macht dabei keinen Unterſchied, ob neben der eigentlichen Strafe noch auf die Konfiskation einzelner Gegenſtände zu erkennen iſt oder nicht.

Einführungsgeſetz zum Strafgeſetzbuche Art. II. VIII.

In Beziehung auf die Kompetenz und das Verfahren ſind den Uebertretungen gleichgeſtellt:

2) diejenigen ſtrafbaren Handlungen, welche in den neben dem Strafgeſetzbuche gültigen beſonderen Geſetzen

Digitized by Google

zwar mit einer höheren Strafe, als Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedroht sind, jedoch früher zur Kognition der Polizei-Behörden (oder Polizeigerichte) gehörten. Dies sind insbesondere die Zuwiderhandlungen gegen die §§. 177—180 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 75) und die §§. 74, 75 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Ges.-Samml. S. 109). Von der Kompetenz der Polizeirichter und der Polizei-Anwalte sind aber die Fälle ausgeschlossen, in welchen nach den bisherigen besonderen Gesetzen auf den Verlust von Aemtern, oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen ist.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche Art. XX.

3) die in dem Gesetze, betreffend den Diebstahl an Holz und andeeen Waldprodukten, vom 2. Juni 1852 (Ges.-Samml. S. 305) unter Strafe gestellten Handlungen, mit Ausnahme derjenigen, welche in den §§. 16 und 46 jenes Gesetzes vorgesehen sind.

Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 §§. 24, 48.

§. 9. Ob bei dem Polizeirichter des Bezirks, für welchen der Polizei-Anwalt ernannt worden, der Gerichtsstand begründet und daher der Polizei-Anwalt auch mit Rücksicht auf die örtliche Begränzung des Gerichtsbezirks kompetent ist, richtet sich nach den nachstehenden Vorschriften (§§. 10—12).

§. 10. Der Gerichtsstand ist gleichmäßig begründet:

1) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem die Uebertretung begangen ist und, wenn sie im Auslande begangen ist, bei demjenigen inländischen Gerichte, welches dem Orte der That zunächst belegen ist. Es werden jedoch im Auslande begangene Uebertretungen in Preußen nur dann bestraft, wenn dies durch besondere Gesetze oder Staatsverträge angeordnet ist. Gehören mehrere Handlungen zum Thatbestande und sind dieselben in veeschiedenen Sprengeln begangen, so ist das Gericht eines jeden dieser Sprengel kompetent;

2) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte wohnt oder sich gewöhnlich aufhält und wenn derselbe im Inlande keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, bei dem Geeichte, in dessen Sprengel er sich auch nur vorübergehend aufhält;

3) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte ergriffen wird.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 2. Strafgesetzbuch §. 4.

In Holzdiebstahlssachen ist nur der zu 1 erwähnte Gerichtsstand begründet.

Holzdiebstahls-Gesetz vom 2. Juni 1852, §. 25.

§. 11. Wenn die nämliche Peeson verschiedener Uebertretungen beschuldigt wird, oder wenn verschiedene Personen als Urheber oder Theilnehmer einer Uebertretuug beschuldigt werden, oder wenn sonstige Fälle der Konnexität vorliegen, so können diese konneren Uebertretungen zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor denjenigen Polizeirichter gebracht werden, bei welchem der Gerichtsstand in Ansehung einer derselben begründet ist.

Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch Art. XXI. XXII. Gesetz vom 3. Mai 1852, Art. 3.

Der Verfolgung verschiedener, der nämlichen Person zur Last gelegter Uebertretungen in Einem Verfahren steht es nicht entgegen, wenn das wegen derselben zulässige Gesammt-Strafmaß (Strafgesetzbuch, §. 338) eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen oder eine Geldbuße von 50 Thalern übersteigt.

Ist eine der konneren Handlungen ein Verbeechen oder Vergehen, so hat der Polizei-Anwalt nur dann einzuschreiten, wenn die abgesonderte Verfolgung der Uebertretungen als angemessen erscheint.

§. 12. Sind mehrere Gerichtsstände begründet, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch dasjenige Gericht, bei welchem der Polizei-Anwalt zu diesem Behufe den ersten Antrag gestellt hat.

Gesetz vom 3. Mai 1822, Art. 4.

Es hängt hiernach von dem Ermessen der Polizei-Anwaltschaft ab, bei welchem der verschiedenen an sich kompetenten Gerichte die Sache anhängig zu machen sei. Dieses Ermessen muß durch Gründe der Zweckmäßigkeit bestimmt werden, und ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, bei welchem Gerichte die Vernehmung der Zeugen wegen der geringeren Entfernung ihees Aufenthaltsortes am leichtesten und mit dem geringsten Kosten-Aufwande erfolgen kann.

III. Verfahren.

§. 13. Beim Eingang einer jeden Denunziation hat der Polizei-Anwalt zu prüfen, ob eine Uebertretung voeliege (§. 8), und ob er mit Rücksicht auf die örtliche Begränzung seines Bezirks kompetent sei (§§. 9—11). Findet er, daß die That nicht eine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder ein Verbrechen darstellt, so hat er die

Digitized by Google

die Sache an den Staats-Anwalt — findet er, daß ein anderer Polizei-Anwalt kompetent ſei, ſo hat er ſie an dieſen abzugeben.

Sprechen nach Anſicht des Polizei-Anwalts überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit dafür, daß die Sache nicht von ihm, ſondern von einem anderen, ebenfalls kompetenten Polizei-Anwalt verfolgt werde (§. 12), ſo hat er ſich mit dieſem wegen Uebernahme der Verfolgung zu verſtändigen und nöthigenfalls an den Ober-Staatsanwalt zu berichten.

§. 14. Der Polizei-Anwalt hat zu erwägen, ob die Thatſachen, welche zum Thatbeſtande einer durch ihn zu verfolgenden Uebertretung gehören, mit glaubwürdigen Beweismitteln ausreichend unterſtützt ſind. Iſt dies der Fall, ſo bedarf die gerichtliche Verfolgung einer weiteren Vorbereitung nicht. Insbeſondere ſind eidliche Zeugenvernehmungen in der Regel dem mündlichen Hauptverfahren vorzubehalten.

§. 15. Erhellet nicht, ob alle Thatſachen, welche zum Thatbeſtande der Uebertretung gehören, vorliegen, oder ſind genügende Beweismittel nicht angegeben, und kann der Anſtand nicht durch mündliche Erkundigungen des Polizei-Anwalts gehoben werden, ſo hat er auf dem kürzeſten Wege, in der Regel durch Marginal-Erſuchsſchreiben an die Polizeibehörden, die Vervollſtändigung der Angaben, Vernehmung der betreffenden Perſonen u. ſ. w. zu veranlaſſen. Requiſitionen an die Gerichte ſind möglichſt zu vermeiden.

§. 16. Ergiebt ſich aus der Denunziation oder aus den ſtattgehabten Ermittelungen, daß der Thatbeſtand einer ſtrafbaren Handlung nicht vorliegt, oder daß ein genügender Verdacht nicht vorhanden iſt, ſo verweigert der Polizei-Anwalt die gerichtliche Verfolgung.

§. 17. Erſcheint die Verfolgung als ſtatthaft, ſo kommt es darauf an, das von dem Geſetze vorgeſchriebene fernere Verfahren einzuleiten. Daſſelbe iſt entweder A. das Mandats-Verfahren oder B. das Verfaheen mit mündlicher Verhandlung.

A. Mandats-Verfahren.

§. 18. Das Mandats-Verfahren bildet die Regel. Das Geſetz ſchließt daſſelbe nur aus:

1) wenn der Beſchuldigte dem Richter von dem Polizei-Anwalte vorgeführt wird;
2) wenn die Verhaftung des Beſchuldigten erforderlich iſt;
   Geſetz vom 3. Mai 1852 Art. 122;
3) wenn der Polizei-Verwalter auf Grund des Geſetzes vom 14. Mai 1852 (Geſ.-Samml. S. 245) eine Strafverfügung erlaſſen und der Beſchuldigte auf gerichtliche Entſcheidung angetragen hat;
   Geſetz vom 14. Mai 1852 §. 6;
4) wenn wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorſchriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle insbeſondere der Steuern, Zölle, Poſtgefälle und Kommunikations-Abgaben, im adminiſtrativen Wege ein Strafbeſcheid ergangen und von dem Beſchuldigten auf gerichtliche Entſcheidung angetragen iſt;
   Geſetz vom 3. Mai 1852 Art. 136;
5) wenn es ſich um eine durch das Holzdiebſtahls-Geſetz vom 2. Juni 1852 vorgeſehene Uebertretung handelt;
   Geſetz vom 2. Juni 1852 §. 29.

Außerdem iſt

6) von dem Mandats-Verfahren in ſolchen Fällen abzuſehen, wo dem Polizei-Anwalte behufs der erforderlichen Aufklärung des Sachverhältniſſes oder aus ſonſtigen beſonderen Gründen eine mündliche Verhandlung als nothwendig erſcheint.

§. 19. Liegt keiner der in dem §. 18. erwähnten Ausnahmefälle vor, ſo hat der Polizei-Anwalt bei dem Polizeirichter den Antrag zu ſtellen, daß die verwirkte Strafe ohne vorgängige Hauptverhandlung durch eine Strafverfügung feſtgeſetzt werde. Dieſer Antrag muß enthalten:

a. die möglichſt genaue Bezeichnung des Beſchuldigten;
b. die Angabe der Thatſachen, durch welche die Uebertretung begangen ſein ſoll, und die beſtimmte Bezeichnung der letzteren;
c. die dafür vorhandenen Zeugen und ſonſtigen Beweiſe;
d. die Anführung der anzuwendenden Strafvorſchrift und, wenn eine Bezirks- oder Lokal-Polizei-Verordnung übertreten iſt, die Stelle des Amtsblattes oder der ſonſtigen öffentlichen Sammlung, wo die Verordnung zu finden iſt;
e. den Antrag auf eine beſtimmte, nach Art und Höhe zu bezeichnende Strafe.

Geht der Antrag auf eine Geldſtrafe, ſo iſt zugleich unter Beachtung der Vorſchrift des §. 335 des Straf-

Digitized by Google

geſetzbuchs das Maß der Freiheitsſtrafe zu beantragen, welche für den Fall, daß die Geldbuße nicht beigetrieben werden kann, an deren Stelle treten ſoll.

Geſetz vom 3. Mai 1852 Art. 122, 132, 133.

§. 20. Wenn der Polizeirichter die Erlaſſung einer Strafverfügung ablehnt, ſo hat der Polizei-Anwalt hiergegen keine Beſchwerde zu erheben, ſondern geeignetenfalls die Einleitung des mündlichen Verfahrens zu beantragen. (§§. 26 ff.)

Geſetz vom 3. Mai 1852 Art. 28.

§. 21. Wird von dem Polizeirichter zwar eine Strafverfügung erlaſſen, aber die Strafe geringer oder in anderer Art feſtgeſetzt, als der Polizei-Anwalt beantragt hatte, ſo hat dieſer, wenn er ſich dabei nicht beruhigen zu können glaubt, nicht Beſchwerde zu erheben, ſondern innerhalb dreier Tage nach der ihm gewordenen Mittheilung der Strafverfügung die Einleitung des mündlichen Verfahrens zu beantragen. (§§. 26 ff.)

Geſetz vom 3. Mai 1852 Art. 123, 128.

§. 22. Die Strafverfügung erlangt, wenn der Beſchuldigte dagegen nicht innerhalb zehn Tagen nach deren Zuſtellung Einſpruch erhebt, die Kraft eines vollſtreckbaren Urtheils, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht ſtattfindet, ſofern nicht in Gemäßheit der Beſtimmungen des Art. 130 des Geſetzes vom 3. Mai 1852 eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand eintritt.

Geſetz vom 6. Mai 1852 Art. 125.

§. 23. Erhebt der Beſchuldigte innerhalb zehn Tagen nach Zuſtellung der Strafverfügung Einſpruch dagegen, ſo wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, ohne daß es der Einreichung einer Anklageſchrift bedarf, und ohne daß über die Eröffnung der Unterſuchung Beſchluß gefaßt wird.

Geſetz vom 3. Mai 1852 Art. 125.

§. 24. Erſcheint der Beſchuldigte in dem zur mündlichen Verhandlung angeſetzten Termine nicht, ſo ſtellt der Polizei-Anwalt den Antrag, daß der Einſpruch ohne weitere Verhandlung durch Urtheil verworfen werde.

Geſetz vom 3. Mai 1852 Art. 126.

§. 25. Wenn der Beſchuldigte in dem angeſetzten Termine perſönlich oder durch einen Vertreter erſcheint, ſo wird zur Hauptverhandlung geſchritten (§§. 31 ff.). Der Polizei-Anwalt iſt befugt, am Schluß derſelben eine andere Strafe zu beantragen, als in der Strafverfügung feſtgeſetzt war.

Geſetz vom 3. Mai 1852 Art. 127.

B. Verfahren mit mündlicher Verhandlung.

§. 26. In den Fällen des §. 18 Nr. 1, 2 und 6, ferner in ſolchen, wo der Polizeirichter die Erlaſſung einer Strafverfügung ablehnt (§. 20), oder wo der Polizei-Anwalt innerhalb der dreitägigen Friſt nach Mittheilung der Strafverfügung die Einleitung des mündlichen Verfahrens beantragt hat (§. 21), kommen die nachſtehenden Beſtimmungen zur Anwendung.

Geſetz vom 3. Mai 1852 Art. 128.

§. 27. Der Polizei-Anwalt hat in der Regel eine ſchriftliche Anklage einzureichen. Wenn jedoch das Sachverhältniß einfach iſt, der Beſchuldigte ſich am Orte befindet und dem Richter ſogleich vorgeführt werden kann, ſo iſt auch die mündliche Anbringung der Anklage zuläſſig.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 29, 30.

Werden Uebertretungen auf Märkten, von wandernden Handwerksgeſellen oder anderen nur auf kurze Zeit anweſenden Perſonen begangen, ſo iſt die Anklage der Regel nach mündlich anzubringen.

§. 28. Die ſchriftliche Anklage muß die im §. 19 zu a bis d bezeichneten Angaben, und ſtatt des Antrages zu e den Antrag auf Eröffnung der Unterſuchung enthalten. Alles Unweſentliche iſt aus der Anklage wegzulaſſen; Rechtsausführungen gehören lediglich zur mündlichen Hauptverhandlung.

War bereits ein Antrag auf Erlaſſung einer Strafverfügung eingereicht, jedoch entweder der Antrag abgelehnt (§. 20) oder der Strafverfügung keine Folge gegeben (§. 21), ſo kann der Polizei-Anwalt, ſtatt eine Anklageſchrift einzureichen, auf jenen Antrag Bezug nehmen.

§. 29. Uebertretungen derſelben Art können, auch wenn ſie verſchiedenen Perſonen zur Laſt gelegt werden, in einer einzigen Anklageſchrift zuſammengefaßt werden.

Geſetz vom 3. Mai 1852 Art. 121.

§. 30. Wird der Antrag auf Eröffnung der Unterſuchung zurückgewieſen, ſo iſt die Friſt zur Beſchwerde,

Digitized by Google

welche dem Polizei-Anwalt gegen diesen Beschluß zusteht (§. 7.) eine zehntägige, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Bescheides an ihn erfolgt ist.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 12.

§. 31. Wenn die Untersuchung eröffnet wird, so hat der Polizei-Anwalt bei der alsdann eintretenden Hauptverhandlung, welche bei Strafe der Nichtigkeit nicht ohne seine Zuziehung stattfinden darf, die Anklage, auch wenn sie schriftlich eingereicht ist, mündlich vorzutragen. Eine Zurücknahme der Anklage ist nach eröffneter Untersuchung nicht mehr zulässig, vielmehr ist jede durch richterliche Verfügung eingeleitete Untersuchung durch Erkenntniß zu beendigen.

§. 32. Der Polizeirichter kann aus dem Grunde, weil die Sache nicht vor ihn, sondern vor den Polizeirichter eines anderen Bezirks gehöre (§§. 9—11), seine Inkompetenz nach eröffneter Untersuchung nicht mehr aussprechen; der Polizei-Anwalt darf also auch hierauf nicht antragen.

Der Angeschuldigte muß die auf jenen Grund gestützte Einrede der Inkompetenz bei Verlust derselben vor dem Beginne des Beweisverfahrens geltend machen. War die Einrede ungegründet oder verspätet, und erläßt der Richter gleichwohl einen Inkompetenzbeschluß, so hat der Polizei-Anwalt zur Beschwerde über diesen Beschluß eine zehntägige Frist.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 5.

§. 33. Der nach Anhörung des Beschuldigten, beziehungsweise nach erfolgter Beweisaufnahme, mit Rücksicht auf das Ergebniß der mündlichen Verhandlung von dem Polizei-Anwalte zu stellende Schlußantrag ist dahin zu richten, entweder

a. daß der Angeschuldigte der näher zu bezeichnenden Uebertretung für schuldig, oder für nicht schuldig erklärt, und im ersteren Falle, daß er mit der nach Art und Höhe genau anzugebenden Strafe belegt werde, wobei, wenn es sich um eine Geldbuße handelt, die Bestimmung des §. 19 zu c ebenfalls zur Anwendung kommt, oder

b. wenn die Beweise noch nicht erschöpft sind, daß ein Termin zur Fortsetzung des Verfahrens bestimmt werde.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 22, 34.

Sollte die mündliche Verhandlung

c. ergeben, daß nicht eine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder ein Verbrechen vorliege, so hat der Polizei-Anwalt den Antrag zu stellen, daß der Polizeirichter seine Inkompetenz durch Erkenntniß ausspreche.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 7.

§. 34. Erscheint der Beschuldigte, der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet, in dem zur Verhandlung anberaumten Termine weder in Person, noch durch einen Vertreter, so hat der Polizei-Anwalt zu beantragen, daß gleichwohl zur Verhandlung und Entscheidung geschritten werde, insofern nicht besondere Gründe den Antrag rechtfertigen, daß das persönliche Erscheinen des Beschuldigten und nöthigenfalls dessen zwangsweise Vorführung angeordnet werde.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 35. Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 23.

§. 35. Gegen abwesende oder flüchtige Beschuldigte ist zwar die Einleitung des Kontumazialverfahrens mit öffentlicher Vorladung zulässig, wenn aus besonderen Gründen darauf angetragen wird.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 34—36, 46—50.

Der Polizei-Anwalt hat jedoch einen solchen Antrag nur mit Genehmigung des Ober-Staatsanwalts zu stellen.

§. 36. Das gegen Erkenntnisse des Polizeirichters zulässige Rechtsmittel ist der Regel nach der Rekurs (vergl. §. 49). Derselbe findet insbesondere statt, wenn der Richter mit Unrecht sich für kompetent oder für inkompetent erklärt, den Beschuldigten freigesprochen oder in eine zu geringe Strafe verurtheilt hat.

Der Polizei-Anwalt ist befugt, auch im Interesse des Beschuldigten den Rekurs einzulegen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 165. Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 1, 7, 8.

§. 37. Die Frist zur Anmeldung und Rechtfertigung des Rekurses ist eine präklusivische von zehn Tagen, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem das erste Urtheil verkündet worden ist.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 165, 167, 127.

§. 38. Das Rekursgesuch muß enthalten: die Beschwerden des Polizei-Anwalts, d. h. die bestimmte Angabe, inwiefern nach der Ansicht desselben unrichtig erkannt ist, ferner die Gründe für diese Ansicht, so wie die zur Ueberführung des Beschuldigten etwa ermittelten neuen Thatsachen und Beweismittel, insoweit sie noch zulässig sind, endlich den bestimmten Antrag, wie nach der Meinung des Polizei-Anwalts in der höheren Instanz zu erkennen sei.

Digitized by Google

Es iſt hierbei zu beachten, daß der Rekurs auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumſtände nicht gegründet werden kann, auf neue Thatumſtände aber nur inſoweit, als dieſelben bei der Anführung zugleich beſcheinigt werden.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 166.

§. 39. Das Rekursgeſuch wird bei dem Polizeirichter eingereicht. Der Polizei-Anwalt hat, es mag der Rekurs von ihm oder von dem Beſchuldigten eingelegt ſein, die ihm von dem Polizeirichter mitzutheilenden gerichtlichen Akten ſofort dem Ober-Staatsanwalte zur weiteren Beförderung an das Appellationsgericht zu überſenden und denſelben ſeine Büreau-Akten beizufügen.

§. 40. Wenn das gegen Erkenntniſſe des Polizeirichters zuläſſige Rechtsmittel ausnahmsweiſe (§. 49) nicht der Rekurs, ſondern die Appellation iſt, ſo kommen die Beſtimmungen der §§. 126—131 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und der Art. 101, 102, 104, 105 des Geſetzes vom 3. Mai 1852 zur Anwendung. Zu den Verſchiedenheiten des alsdann eintretenden Verfahrens von demjenigen, welches im Falle des Rekurſes ſtattfindet, gehört insbeſondere:

1) Der Appellant kann dasjenige, was der erſte Richter als thatſächlich feſtſtehend angenommen hat, mittelſt neuer Thatſachen und neuer Beweismittel anfechten. Die bei dem Rekurſe eintretende Beſchränkung dieſer Befugniß (§. 38) findet nicht ſtatt, und namentlich bedarf es einer Beſcheinigung der neuen Thatſachen nicht.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 126. Geſetz vom 3. Mai 1852 Art. 101.

2) Zur Rechtfertigung der Appellation, namentlich zur Anführung neuer Thatſachen oder Beweismittel, iſt eine mit dem Ablaufe des Tages der erfolgten Anmeldung beginnende beſondere Friſt zugelaſſen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 129. Geſetz vom 3. Mai 1852 Art. 104.

3) Die Appellationsſchrift wird dem Appellaten zur Gegenerklärung mitgetheilt, in welcher letzteren ebenfalls neue Thatſachen oder Beweismittel angebracht werden dürfen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 130. Geſetz vom 3. Mai 1852 Art. 104.

4) Die Verſendung der Akten (§. 39.) erfolgt, wenn die Gegenerklärung auf die Appellationsſchrift eingegangen, oder die zur Anbringung der Gegenerklärung geſtattete Friſt verſtrichen, oder auf eine Gegenerklärung verzichtet iſt. Dieſen Verzicht hat der Polizei-Anwalt in Fällen, wo er ſich zu einer Gegenerklärung nicht veranlaßt findet, ohne Verzug zur Kenntniß des Richters zu bringen.

IV. Beſondere Arten des Verfahrens.

A. Bei vorläufigen Straffeſtſetzungen durch die Polizei-Verwalter.

Geſetz vom 14. Mai 1852. (Geſ.-Samml. S. 245.) Reglem. v. 30. Sept. 1852. (Miniſt.-Bl. S. 259.)

§. 41. Nach dem Geſetze vom 14. Mai 1852 iſt derjenige, welcher die Polizeiverwaltung in einem beſtimmten Bezirke auszuüben hat, befugt, wegen der in dieſem Bezirke verübten, ſein Reſſort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung feſtzuſetzen, welche jedoch fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überſchreiten darf.

Ueber die Ausübung oder Nichtausübung dieſer Befugniß ſteht dem Polizei-Anwalt eine Kognition nicht zu; er darf daher die Verfolgung nicht aus dem Grunde ablehnen, weil eine vorläufige Straffeſtſetzung durch den Polizei-Verwalter zuläſſig ſei.

§. 42. Gegen eine von dem Polizei-Verwalter erlaſſene Strafverfügung kann derjenige, gegen den ſie ergangen iſt, innerhalb zehn Tage, vom Tage der Inſinuation der Verfügung an, dieſen Tag nicht mitgerechnet, nicht blos bei dem Polizei-Verwalter oder dem Polizeirichter, ſondern auch bei dem Polizei-Anwalt auf gerichtliche Entſcheidung antragen.

Wird der Antrag bei dem Polizei-Anwalt angebracht, ſo hat dieſer hierüber eine Regiſtratur aufzunehmen und dem Antragſteller eine Beſcheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 43. Demnächſt hat der Polizei-Anwalt nach Empfang des die vorläufige Straffeſtſetzung enthaltenden Aktenbogens denſelben dem Polizeirichter behufs Anſetzung eines Termins zur mündlichen Verhandlung vorzulegen. Der Einreichung einer Anklageſchrift bedarf es nicht, indem die Strafverfügung die Anklage vertritt. Die Zurücknahme der Anklage iſt nicht zuläſſig.

Bei der von dem Polizeirichter ohne Weiteres einzuleitenden Hauptverhandlung hat der Polizei-Anwalt das Sachverhältniß mündlich vorzutragen. In ſeinen Anträgen iſt er durch die vorläufige Strafverfügung in keiner Weiſe gebunden. Im Uebrigen findet das in den §§. 31 ff. bezeichnete Verfahren ſtatt.

Geſetz vom 14. Mai 1852 §. 6.

Digitized by Google

§. 44. Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung von dem Gericht als zu spät angebracht zurückgewiesen, so ist der Aktenbogen nebst den etwaigen sonstigen Verhandlungen in der Sache durch den Polizei-Anwalt an den Polizei-Verwalter, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurückzusenden.

B. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikations-Abgaben.

§. 45. Das bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikations-Abgaben, nach früheren gesetzlichen Bestimmungen zulässige administrative Strafverfahren ist durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 nicht aufgehoben.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 135, 136.

§. 46. Bei Uebertretungen dieser Art (§. 45) schreitet der Polizei-Anwalt nicht von Amts wegen, sondern erst auf erhaltene Anregung ein, und zwar entweder

1) wenn gegen einen erlassenen administrativen Strafbescheid der Beschuldigte auf rechtliches Gehör anträgt, oder
2) wenn, ohne daß ein administrativer Strafbescheid ergangen ist, die betreffende Verwaltungs-Behörde die gerichtliche Verfolgung beantragt; sei es, weil sie von der Befugniß, einen Strafbescheid zu erlassen, nicht Gebrauch machen will, oder weil der Beschuldigte vor Erlassung des Bescheides auf rechtliches Gehör anträgt.

§. 47. Wenn der Beschuldigte gegen den erlassenen administrativen Strafbescheid auf rechtliches Gehör anträgt, so bedarf es der Einreichung einer Anklageschrift nicht, indem der Strafbescheid die Anklage vertritt. Die Zurücknahme derselben ist nicht zulässig.

Bei der von dem Polizeirichter ohne Weiteres einzuleitenden Hauptverhandlung hat der Polizei-Anwalt das Sachverhältniß mündlich vorzutragen. Im Uebrigen findet das in den §§. 31 ff. bezeichnete Verfahren statt.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 136.

§. 48. Wenn, ohne daß ein administrativer Strafbescheid ergangen ist, der Polizei-Anwalt von der betreffenden Verwaltungs-Behörde um Einleitung der gerichtlichen Verfolgung ersucht wird (§. 46 Nr. 2) so kommen die §§. 13—35 zur Anwendung.

Der Polizei-Anwalt hat jedoch den Anträgen der Verwaltungs-Behörde in der Regel stattzugeben und insbesondere die gerichtliche Verfolgung nicht um deswillen zu verweigern, weil seine Rechtsansicht von derjenigen abweicht, welche von der Verwaltungs Behörde geltend gemacht wird.

In zweifelhaften Fällen hat er vor Erhebung der Anklage seine Bedenken der Verwaltungs-Behörde mitzutheilen.

§. 49. Das gegen die Erkenntnisse des Polizeirichters zulässige Rechtmittel ist nicht der Rekurs, sondern die Appellation (§. 40).

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 142.

Auf das Ersuchen der Verwaltungs-Behörde hat der Polizei-Anwalt die Appellation auch dann einzulegen, wenn er die rechtliche Begründung derselben für bedenklich erachtet.

§. 50. Nachdem ein Strafverfahren anhängig geworden ist, kann die betreffende Verwaltungs-Behörde sich in jeder Lage der Sache bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung der Anklage anschließen.

In den Befugnissen und Obliegenheiten des Polizei-Anwalts wird dadurch nichts geändert. Wenn in der Hauptverhandlung dem Vertreter der Behörde zu Bemerkungen und Anträgen das Wort gestattet wird, so stellt erst, nachdem dieser gehört worden ist, der Polizei-Anwalt seine Anträge.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 145.

§. 51. Die betreffende Verwaltungs-Behörde ist in Fällen, wo der Polizei-Anwalt nicht einschreitet, befugt, die gerichtliche Anklage selbstständig zu erheben. In dem hierauf einzuleitenden Verfahren hat der Polizei-Anwalt sich über die Anklage schriftlich zu äußern, auch bei der mündlichen Verhandlung nach Vernehmung des Vertreters der Verwaltungs-Behörde die geeigneten Anträge zu stellen. Er ist befugt, in jeder Lage der Sache die Verfolgung selbst zu übernehmen, in welchem Falle die Sache ferner so behandelt wird, als wenn eine Anschließung (§. 50) stattgefunden hätte.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 138—140, 144.

§. 52. In allen Fällen ist der Polizei-Anwalt verpflichtet, diejenigen thatsächlichen und rechtlichen Momente, welche ihm von der Verwaltungs-Behörde als nach deren Ansicht erheblich mitgetheilt werden, zur Kenntniß des

Digitized by Google

Gerichts zu bringen, unbeschadet des Rechts, seine eigene Meinung in angemessener, den Rücksichten für eine Königliche Behörde entsprechender Weise zu entwickeln.

C. Verfahren wegen Diebstahls an Holz und andern Wald-Produkten.

Gesetz vom 2. Juni 1852 (Ges.-Samml. S. 305.).

§. 53. Bei den im §. 8., Nr. 3. dieser Instruktion bezeichneten strafbaren Handlungen kommen in Beziehung auf die Kompetenz und das Verfahren die §§. 24—40. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 zur Anwendung.

D. Umwandlung einer rechtskräftig festgesetzten Geldbuße in Gefängnißstrafe.

§. 54. Wenn sich bei Vollstreckung eines Urtheils das Unvermögen des Verurtheilten zur Entrichtung einer Geldbuße ergiebt und in dem Urtheil nicht festgesetzt worden ist, welche Freiheitsstrafe für diesen Fall an die Stelle der Geldbuße treten soll, so ist dieselbe von demjenigen Gerichte, welchem die Strafvollstreckung zusteht, in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln, nachdem vorher der Polizei-Anwalt mit seinem Antrage gehört worden ist.

Ein mündliches Verfahren findet hierbei nicht statt, vielmehr hat der Polizei-Anwalt seinen Antrag schriftlich zu stellen und dabei die Vorschrift des §. 335. des Strafgesetzbuchs zu beachten.

Gesetz vom 3. Mai 1852, Art. 132, 133.

§. 55. Ist der Polizei-Anwalt der Ansicht, daß bei der Umwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe ein ungesetzlicher oder ein nicht angemessener Maaßstab zum Grunde gelegt sei, so kann er Beschwerde erheben (§. 7.). Die Frist zur Einlegung derselben ist eine zehntägige, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt ist.

Gesetz vom 3. Mai 1852, Art. 133.

§. 56. Wenn eine im Verwaltungswege festgesetzte Geldbuße wegen Unvermögens des Verurtheilten in eine Gefängnißstrafe umzuwandeln ist, so hat der Polizei-Anwalt die ihm von der Verwaltungs-Behörde zugehenden Verhandlungen mit seinem schriftlichen Antrage dem Polizei-Richter zu überreichen, und es kommt im Uebrigen der §. 54. im zweiten Absatze und der §. 55. zur Anwendung.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 137.

V. Mittheilung der gerichtlichen Erkenntniffe an andere Behörden.

§. 57. Einer Mittheilung der Erkenntnisse des Polizei-Richters an andere Behörden bedarf es in der Regel nicht; sie findet jedoch in folgenden Fällen (§§. 58—62.) statt.

§. 58. Wenn gegen einen im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten oder einen Landwehr-Offizier auf Strafe erkannt worden ist, so ist der unmittelbar vorgesetzten Dienst-Behörde des Verurtheilten Abschrift des Tenors des rechtskräftigen Erkenntnisses mitzutheilen.

§. 59. Die vorstehende Bestimmung (§. 58.) findet auch Anwendung

a. auf die Geistlichen und Kirchenbeamten,
b. auf die nicht zu den Medizinal-Beamten gehörigen Medizinal-Personen aller Kategorien,
c. auf die vereideten Feldmesser, Bauführer und Baumeister,
d. auf die Eisenbahn-Polizei-Beamten.

Die Mittheilung ergeht in den Fällen zu a. an die geistlichen Oberen; zu b. an die vorgesetzte Regierung, in Berlin an das Polizei-Präsidium; zu c. an diejenige Regierung, in deren Bezirke der vereidete Feldmesser, Bauführer oder Baumeister seinen Wohnsitz hat, in Berlin an die Ministerial-Bau-Kommission; zu d. bei Beamten der Staats-Eisenbahnen, so wie der unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen an die Königl. Eisenbahn-Direktion, bei den Beamten der Privat-Eisenbahn-Gesellschaften an das Königl. Eisenbahn-Kommissariat.

§. 60. In allen Zoll- und Steuer-Defraudations- und Kontraventions-Sachen ist der Tenor eines jeden Erkenntnisses sogleich nach dessen Verkündigung in beglaubter Abschrift der Provinzial-Steuer-Direktion oder, wo eine solche nicht besteht, der Regierung, in Berlin dem betreffenden Haupt-Steueramte mitzutheilen, demnächst auch den genannten Behörden von der Rechtskraft der Entscheidung, sobald dieselbe eingetreten ist, Nachricht zu geben.

§. 61. Von allen rechtskräftigen Entscheidungen, bei welchen Staats-, Gemeinde- oder Korporations-Kassen interessiren, ist der betreffenden Behörde Mittheilung zu machen. Dies gilt namentlich

Digitized by Google

hinsichtlich der Strafurtheile wegen Post-Kontraventionen, und erfolgt in diesem Falle die Mittheilung an die betreffende Ober-Post-Direktion.

Ist zur Justifikation von Rechnungsposten oder aus einem anderen Grunde eine beglaubigte Abschrift von dem Urtheilstenor erforderlich, so ist dieselbe zu ertheilen.

§. 62. Insoweit im öffentlichen Interesse noch sonstige oder ausführlichere Mittheilungen an andere Behörden in einzelnen Fällen als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen, sind dieselben von Amtswegen oder auf Ersuchen zu machen.

§. 63. In allen vorbezeichneten Fällen (§§. 58—62.) hat der Polizei-Anwalt die Untersuchungs-Akten aus der Registratur des Gerichts brevi manu abzulangen, die erforderliche Abschrift fertigen zu lassen, dieselbe, soweit es erforderlich ist, zu beglaubigen und der betreffenden Behörde brevi manu zu übersenden.

VI. Registratur-Einrichtung.

§. 64. Jeder Polizei-Anwalt hat folgende Geschäfts-Kontrollen zu führen:

1) einen Tagezettel,
2) eine Prozeßliste und
3) einen Termins- und Reproduktions-Kalender.

§. 65. Der Tagezettel ist nach dem beigefügten Schema A. einzurichten. Jedes eingehende Schriftstück ist sofort nach dessen Eingange zu präsentiren, unter Ausfüllung der Kolonnen 1, 2 und 3 in den Tagezettel einzutragen und mit der Nummer desselben zu versehen.

Nach der Bearbeitung sind die übrigen Kolonnen des Tagezettels auszufüllen, so daß aus demselben zu jeder Zeit die Erledigung jedes einzelnen Schriftstücks ersehen werden kann.

Scheeiben der Gerichte, welche nur eine Benachrichtigung von anstehenden Terminen enthalten, sind in den Tagezettel nicht einzutragen.

§. 66. Die Prozeßliste ist nach dem beigefügten Schema B. einzurichten. Jede neue eingehende Sache, mag dieselbe vom Polizei-Anwalt weiter verfolgt, oder zurückgewiesen, oder an andere Behörden abgegeben werden, ist sofoet nach dem Eingange, unter Ausfüllung der Kolonnen 1 bis 5, in die Prozeßliste einzutragen. Jede einzelne Sache erhält nur eine Nummer.

In dem weiteren Verfahren sind die Kolonnen 6 bis 10 in der Art auszufüllen, daß der Tag, an welchem vom Polizei-Anwalt die Zurückweisung erfolgt, die Abgabe an eine andeee Behörde verfüge, Anklage erhoben, oder an welchem das Erkenntniß ergangen ist u. s. w., in die entsprechende Kolonne eingerückt wird. Diese Nachtragungen müssen geschehen, so oft und sobald sich dazu eine Veranlassung darbietet, damit zu jeder Zeit die Lage jeder einzelnen Sache aus der Prozeßliste ersehen werden kann.

In der Kolonne 6 werden nur diejenigen Sachen vermerkt, deren Verfolgung der Polizei-Anwalt ablehnt. Wenn durch Beschluß des Richtees auf den Strafantrag oder die Anklage des Polizei-Anwalts ein Strafverfahren nicht eingeleitet wird, so ist dies in der Kolonne 11 zu vermerken.

Die Eintragungen in die Prozeßliste erfolgen nach der Zeitfolge (nicht nach dem Alphabet) unter fortlaufenden Nummern.

Außerdem ist zu der Liste ein alphabetisches Register zu halten, in welchem bei jedem Namen die Nummer der Prozeßliste vermerkt sein muß.

Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres am 30. November ist die Prozeßliste abzuschließen, und eine neue Liste mit einer neuen Zahlenreihe zu beginnen. Die am 30. November noch nicht vollständig erledigten Sachen, in denen die Reposition noch nicht erfolgen kann, sind in der abgeschlossenen Prozeßliste roth zu unterstreichen und besonders zu kontrolliren. Eine Uebertragung dieser noch nicht erledigten Sachen in die neue Prozeßliste findet nicht statt.

§. 67. Der Reproduktions- und Termins-Kalender, zu welchem in der Regel ein gewöhnlicher Termins-Kalender ausreicht, ist zur Aufzeichnung der abzuwartenden Termine und zur Anmerkung der Fristen, innerhalb deren Erinnerungen oder Mittheilungen an Behörden oder Privatpersonen zu machen oder sonstige Amtsverrichtungen zu besorgen sind, bestimmt.

§. 68. Ueber jede wirklich eingeleitete Untersuchung sind in einfacher Form besondere Büreau-Akten anzulegen. Die auf die Untersuchung bezüglichen Anzeigen, Verhandlungen und sonstigen Schriftstücke sind, so weit sie auf die Untersuchung von Einfluß sind, gleichzeitig mit der Anklage zu den gerichtlichen Akten abzugeben. Zu den Büreau-Akten sind nur Notizen in der Art zurückzubehalten, daß in denselben die Nummer, unter welcher das

Digitized by Google

Schriftstück in den Tagezettel eingetragen ist, angegeben, und dabei der Inhalt, so wie was damit weiter geschehen, kurz vermerkt wird.

In dieser Weise ist überhaupt mit jedem zu einer Sache eingehenden Schriftstücke, welches nicht bei den Büreau-Akten verbleibt, zu verfahren, so daß letztere über den Verbleib sämmtlicher zu einer Sache eingegangenen Schriftstücke vollständige Auskunft geben.

Der Antrag auf Erlassung einer Strafverfügung, so wie die Anklageschrift kann ebenfalls in Urschrift an den Richter gelangen; es genügt auch hier, daß der Inhalt des Antrages oder der Anklage kurz zu den Büreau-Akten vermerkt wird. Dieselben müssen ferner über den weiteren Verlauf der Sache, namentlich darüber Notizen enthalten, welchen Antrag der Polizei-Anwalt im Termine zur mündlichen Verhandlung gestellt hat, wie demnächst erkannt, ob und von wem ein Rechtsmittel eingelegt ist, und in welcher Weise die in den §§. 58—63. dieser Instruktion angeordneten Mittheilungen über den Ausfall der richterlichen Entscheidung geschehen sind.

§. 69. Die Büreau-Akten über vollständig erledigte Untersuchungssachen können zu Kollektan-Akten, entweder nach den einzelnen Ortschaften des Amtsbezirks, oder nach den Gattungen der Uebertretungen, oder nach Geschäftsjahren gesondert, gesammelt werden. Bis zur vollständigen Erledigung anhängiger Untersuchungen sind aber die Büreau-Akten gesondert zu halten.

§. 70. Alle von dem Polizei-Anwalt oder von dem Polizei-Richter zurückgewiesenen Denunciationen und Anklagen, welche nicht zur Einleitung gelangen, die Notizen über die von dem Polizei-Anwalt an andere Behörden abgegebenen Sachen, so wie die Aufträge des Ober-Staats-Anwalts und die Requisitionen anderer Behörden, welche nicht zu Spezialsachen gehören, sind der Zeitfolge nach zu Kollektan-Akten zu bringen.

§. 71. Ueber Gegenstände allgemeiner Beschaffenheit, z. B. Einrichtung der Polizei-Anwaltschaft, allgemeine Verordnungen, Geschäftsübersichten und dergleichen, müssen General-Akten angelegt werden. General- und Kollektan-Akten (§§. 69. 70.) sind mit einem vorzuheftenden Inhaltsverzeichnisse zu versehen.

§. 72. Die Büreau-Akten in allen vollständig beendeten Sachen unterliegen der Kassation nach Ablauf von fünf Jahren, von der rechtskräftigen Entscheidung an gerechnet. Die Kassation der Geschäfts-Kontrolen kann erfolgen, sobald die Akten in sämmtlichen, in dem betreffenden Jahrgange der Prozeßliste verzeichneten Sachen kassirt worden sind.

Der Polizei-Anwalt sondert die zur Kassation geeigneten Akten aus, entfernt aus denselben diejenigen Schriftstücke, welche nach seinem Ermessen eine fernere amtliche Aufbewahrung erfordern, und übergiebt die ausgesonderten Akten mit einem Verzeichnisse dem Gerichte seines Wohnorts zur Bewirkung ihres Verkaufs, welcher bei Gelegenheit des Verkaufs gerichtlicher Akten erfolgt. Ueber die Abgabe der Akten ist eine von dem betreffenden Richter mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, welche zu den General-Akten genommen wird. General-Akten dürfen nicht kassirt werden.

VII. Besondere Bestimmungen.

§. 73. Es ist darauf zu achten, daß jede unnöthige Schreiberei vermieden wird. Requisitionen und Korrespondenzen zwischen den Polizei-Anwalten und den Gerichten oder anderen Behörden sind der Regel nach nicht in Form expedirter Schreiben, sondern durch Marginal-Aufschreiben zu erlassen.

Dasselbe gilt für den Geschäftsverkehr zwischen den Ober-Staats-Anwalten und den Polizei-Anwalten.

§. 74. Insofern in einer Sache bei dem Polizei-Anwalt baare Auslagen entstehen, hat derselbe die Liquidation nebst Belägen sofort dem Gerichte zu überreichen, damit diese Auslagen gleich den bei dem Gericht entstehenden baaren Auslagen behandelt und nöthigenfalls auf den Kriminalfonds angewiesen werden.

§. 75. Wenn die Polizei-Anwalte in dieser Eigenschaft Reisen zu unternehmen haben, so dürfen sie, insofern sie, abgesehen von ihrer Eigenschaft als Polizei-Anwalte, Beamte sind, diejenigen Reisekosten und Diäten liquidiren, welche ihnen als Beamten nach der Verordnung vom 28. Juni 1825 (Ges.-Samml. S. 163.) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 151.) zustehen. Sofern sie jedoch außer ihrer Stellung als Polizei-Anwalte keine anderweitige amtliche Funktion bekleiden, ist nach dem Satze C. II. Nr. 13. in §. 1. der Verordnung vom 28. Juni 1825 und dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juni 1848 ihnen an Diäten 1 Thlr. 10 Sgr. und an Reisekosten außerhalb der Eisenbahn 15 Sgr. für die Meile zu bewilligen.

Solche Kosten dürfen jedoch nur in sehr seltenen Ausnahme-Fällen vorkommen, da die Polizei-Anwalte nur bei den Gerichten ihres Wohnorts als Vertreter der Staatsanwaltschaft zu fungiren, Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen und Beschlagnahme aber nach §. 7. der Verordnung vom 3. Januar 1849 in der Regel nicht selber vorzunehmen, sondern bei den Polizei-Behörden oder bei den betreffenden Gerichten zu beantragen haben. Wenn dergleichen Kosten aber vorkommen, so sind sie als ein Bestandtheil der Untersuchungs-Kosten zu betrachten.

Kosten

Digitized by Google

Kosten für Reisen, welche der am Sitze des Gerichts nicht ansässige Polizei-Anwalt zu machen hat, um den Terminen zur mündlichen Verhandlung an der Gerichtsstelle beizuwohnen, gehören nicht zu den Untersuchungs-Kosten, sondern werden aus den polizeilichen Fonds der Regierung gezahlt.

§. 76. Jeder Polizei-Anwalt hat in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember jeden Jahres dem Ober-Staats-Anwalt eine Uebersicht seiner Geschäfte nach dem beigefügten Schema C. in Einem Exemplar einzureichen, und in dem Begleitungs-Berichte seine etwaigen Bemerkungen über die Geschäfts-Verwaltung oder über Einrichtungen, welche seinem Ermessen nach zu treffen sein möchten, beizufügen.

§. 77. Diese Instruktion tritt mit dem 1. Dezember 1852 in Kraft und an die Stelle der Instruktion vom 23. April 1849. Berlin, den 24. November 1852.

Der Justiz-Minister. **Simons.**

A. Tagezettel

für das Jahr vom 1. Dezember 185 bis 30. November 185

1. Nr.	2. Bezeichnung des eingegangenen Schriftstücks.	3. Tag des Eingangs.	4. Kurzer Inhalt der Verfügung darauf.	5. Tag der Abfertigung.	6. Nummer der Prozeßliste.	7. Bemerkungen.

B. Prozeßliste

für das Jahr vom 1. Dezember 185 bis 30. November 185

1. Laufende Nr.	2. Tag des Eingangs.	3. Namen.	4. Vornamen, Stand und Wohnort.	5. Bezeichnung der Uebertretung.	6. Vom Polizei-Anwalt zurückgewiesen.	7. An andere Behörden abgegeben.	8. Anklage od. Antrag auf Strafverfügung.	9. Strafverfügung.	10. Erkenntniß 1ster Instanz.	10. Erkenntniß 2ter Instanz.	11. Bemerkungen.
1	1. Dezember 1852.	Schmidt.	Johann, Dienstknecht aus Prenzlau.	Verübung groben Unfugs. §. 340. Str. G. B.			5. Dez		20. Dez.	30. Jan.	

C. Uebersicht

der Geschäfte des Polizei-Anwalts N. zu N. füe das Jahe vom 1. Dezember 185 bis 30. November 185

1. Zahl der Nrn. des Tagezettels.	2. Zahl der neu eingegangenen Sachen.	3. Davon vom Polizei-Anwalt zurückgewiesen.	3. Davon vom Polizei-Anwalt an andere Behörden abgegeb.	4. Anträge auf Strafverfügungen und Anklagen.	5. Durch Erkenntniß 1. Instanz freigesprochen.	5. Durch Erkenntniß 1. Instanz verurtheilt.	6. Es bleiben unerledigt.	7. Zahl der Audienztermine.	8. Zahl der Audienztage.	9. Bemerkungen.

Digitized by Google

VI. Landwirthschaftliche

12) Zusammenstellung der Resultate der von den Auseinandersetzungs-Behörden im Jahre 1851 aus den Vorjahren

1. Nr.	2. Regierungs-Bezirk.	3. Der Regierungs-Bezirk enthält. □.-Meilen.	4. Regulirungen und Ablösungen. Zahl der neu regulirten Eigenthümer.	5. Fläche ihrer Grundstücke. Morgen	6. Zahl der übrigen Dienst- u. Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben.	7. Bei den Regulirungen und Ablö an Diensten aufgehoben Spanndienst-Tagr.	8. Handdienst-Tage.	9. folgende Entschädigun Kapital. Thaler.	10. Geldrente. Thaler.
1.	Danzig	152,28	25	1,332	281	95	236	474	5,232
2.	Gumbinnen	298,21	—	—	105	—	—	870	1,190
3.	Königsberg	408,13	34	4,068	2,418	318	254	2,852	34,322
4.	Marienwerder	319,41	166	2,888	3,067	148	483	3,797	30,488
5.	Posen	321,68	41	1,220	7,666	3,048	7,968	57	89,593
6.	Bromberg	214,83	61	6,911	3,925	392	2,559	320	42,075
7.	Breslau	248,14	141	30	18,910	1,341	103,260	58,326	89,816
8.	Liegnitz	250,54	11	383	14,702	2,955	36,353	102,574	59,232
9.	Oppeln	243,06	981	9,190	8,601	5,542	399,827	43,707	47,771
10.	Cöslin	258,43	—	—	1,982	629	1,366	22,629	23,632
11.	Stettin	236,88	—	—	1,994	568	171	5,404	29,240
12.	Stralsund	79,02	—	—	67	—	—	1,046	719
13.	Frankfurt	351,63	73	1,147	5,016	3,221	33,422	98,760	40,597
14.	Potsdam	382,51	—	—	1,118	6,214	18,779	69,641	15,776
15.	Erfurt	61,74	—	—	528	—	10	7,189	1,171
16.	Magdeburg	210,13	—	—	8,178	2,747	5,733	537,605	28.425
17.	Merseburg	188,76	—	—	14,799	1,563	18,998	135,611	35,153
18.	Arnsberg	140,11	—	—	1,490	359	1,405	517,698	8,764
19	Münster	132,17	—	—	1,636	7,694	9,522	676,282	6,703
20.	Minden	95,68	—	—	301	417	1,634	44,664	1,469
21.	Düsseldorf (östlich am Rhein) .	44,64	—	—	92	4	34	20,109	142
22.	Cöln . . . . desgleichen . . .	38,11	—	—	68		—	382	4
23.	Coblenz a. . desgleichen . . .	109,64	—	—	4,899	—	—	8,297	7,548
	b. (am linken Rheinufer)	—	—	—	—	—	—	—	—
24.	Trier . . . . desgleichen . . .	131,13	—	—	—	—	—	—	—
25.	Aachen . . . desgleichen . . .	75,65	—	—	—	—	—	—	—
	Summa pro 1851	4992,51	1,533	27,169	101,843	37,255	642,014	2,358,294	599,062

Digitized by Google

Angelegenheiten.

ausgeführten Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen mit Hinzurechnung der Resultate bis Ende 1850.

11.	12.	13.	14.	15.	16.
		Gemeinheitstheilungen.			
sungen sind		Bei den Regulirungen u. Gemeinheitstheilungen sind separirt, resp. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit:			Bemerkungen.
gen festgestellt:					
Roggenrente. Scheffel	Land. Morgen.	Zahl der Besitzer.	Fläche ihrer Grundstücke. Morgen.	vermessen sind bis Ende 1851. Morgen.	
—	—	230	10,021	4,394	
—	—	1,337	83,638	49,682	
—	—	2,906	238,786	84,760	
—	—	647	29,643	5,987	
—	22	952	62,482	7,812	
—	—	1,271	86,526	46,691	
—	1,598	258	39,252	83	
—	1,937	931	34,191	2,791	
—	2,120	1,183	8,245	14,662	
—	359	788	58,052	5,425	
—	1,229	857	41,562	4,091	
—	—	—	—	—	
—	83	1,841	84,972	17,446	
—	1,099	1,198	88,050	27,358	
—	—	1,473	18,526	17,966	Außerdem sind von der General-Commission zu Stendal in dem Herzogthum Anhalt-Bernburg auf Grund des Staats-Vertrages vom 11. Septbr 1850 mehrere Ablösungen von Dienst- und andern Leistungen mit sechs Verpflichteten gegen eine Kapitals-Entschädigung von 2577 Thlr. ausgeführt und 883 Interessenten mit einem Besitzstande von 11,197 Morgen theils separirt, theils von Servituten befreit. Von der Eichsfeldschen Tilgungs-Casse in Heiligenstadt sind im Jahre 1851 verschiedene Dienst- und Natural-Leistungen gegen eine Capitalzahlung von 376 Thlr. und Renten-Entschädigung von 20570 Thlr. abgelöst, 217 Interessenten mit einem Besitzstande von 1575 Morgen von Servituten befreit.
—	186	1,203	64,140	63,822	
—	359	6,847	112,962	133,765	
—	—	360	8,633	—	Die von der Paderbornschen Tilgungs-Casse in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter im Jahre 1851 ausgeführten Ablösungen haben ein Capital von 91,125 Thlr. ergeben und zu diesem Betrage sind für die Berechtigten neue Obligationen ausgefertigt worden.
—	—	175	5,277	—	
—	—	1,930	32,834	—	
—	—	304	1,696	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	23	437	—	Nach dem Gesetz vom 19. Mai 1851
—	—	32	1,322	—	
—	—	—	—	—	
—	8,992	26,746	1,111,247	486,735	

Digitized by Google

1. Nr.	2. Provinz.	3. Die Provinz enthält. □-Meilen.	4. Regulirungen und Ablösungen. Zahl der neu regulirten Eigenthümer.	5. Fläche ihrer Grundstücke. Morgen.	6. Zahl der übrigen Dienst- u. Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben.	7. Bei den Regulirungen und Abl. an Diensten aufgehoben: Spanndienst-Tage.	8. Handdienst-Tage.	9. folgende Entschädigun Kapital. Thaler.	10. Geldrente. Thaler.
1.	Preußen	1178,03	225	8,288	5,871	561	973	7,993	71,232
2.	Posen	536,51	102	8,131	11,591	3,440	10,527	377	131,668
3.	Schlesien	741,74	1,133	9,603	42,213	9,838	539,440	204,607	196,819
4.	Pommern	574,33	—	—	4,043	1,197	1,537	29,079	53,591
5.	Brandenburg	734,14	73	1,147	6,134	9,435	52,201	168,401	56,373
6.	Sachsen	460,63	—	—	23,505	4,310	24,741	680,405	64,749
7.	Westphalen	367,96	—	—	3,427	8,470	12,561	1,238,644	16,936
8.	Rheinprovinz	399,17	—	—	5,059	4	34	28,788	7,694
	Summa pro 1851	4992,51	1,533	27,169	101,843	37,255	642,014	2,358,294	599,062
	Dazu:								
	a. die Resultate der bis Ende 1850 ausgeführten Auseinandersetzungen laut der Zusammenstellung pro 1850	—	71,504	5,216,849	321,577	6,011,336	17,506,410	19,648,805	1,660,126
	b. die von der General-Kommission zu Posen im Jahre 1850 der dortigen Rentenbank überwiesenen und nicht angegebenen Renten	—	—	—	—	—	—	—	14,238
	Ueberhaupt bis Ende 1851	4992,51	73,037	5,244,018	423,420	6,048,591	18,148,424	22,007,099	2,273,426

Digitized by Google

11.	12.	13.	14.	15.	16.
		Gemeinheitstheilungen.			
fungen sind		Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt, resp. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit:			
gen festgestellt:					
Roggenrente. Scheffel.	Land. Morgen.	Zahl der Besitzer.	Fläche ihrer Grundstücke. Morgen.	vermessen sind bis Ende 1851. Morgen.	Bemerkungen.
—	—	5,120	362,088	144,823	
—	22	2,223	149,008	54,503	
—	5,655	2,372	81,688	17,536	
—	1,588	1,645	99,614	9,516	
—	1,182	3,039	173,022	44,804	
—	545	9,523	195,628	215,553	
—	—	2,465	46,744	—	
—	—	359	3,455	—	
—	8,992	26,746	1,111,247	486,735	
251,108 Ferner 10,633 Sch. in Weizen, Gerste und Hafer.	1,548,172	1,064,834	46,157,040	50,906,809	
—	—	—	—	—	
251,108 Ferner 10,633 Sch. in Weizen, Gerste und Hafer.	1,557,164	1,091,580	47,268,287	51,393,544	Vor dem Erscheinen des Rentenbank-Gesetzes waren schon bis Ende des Jahres 1849 an Geldrenten stipulirt — 1,615,077 Thlr., welche nun bei der Uebernahme auf die Rentenbank zum Theil von Neuem in Kolonne 10. als Geldrente erscheinen, was zur Vermeidung von Mißverständniß hier zu bemerken ist.

Digitized by Google

13) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf die Verbindung der Geschäfte der Vermessungs-Revisoren mit denen der Oekonomie-Kommissions-Gehülfen, vom 7. Januar 1853.

Da nach der von der Königlichen Regierung unterm 30. März v. J. eingereichten Nachweisung von den in den Auseinandersetzungs-Angelegenheiten des dortigen Bezirks beschäftigten Vermessungsbeamten einige der Vermessungs-Revisoren gleichzeitig Oekonomie-Kommissions-Gehülfen sind; so wird der Königlichen Regierung anempfohlen, darauf zu halten, daß diese Letzteren nicht in derselben Sache gleichzeitig in ihren beiden amtlichen Eigenschaften fungiren, wodurch die Kontrolle verloren gehen würde. Berlin, am 7. Januar 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

14) Cirkular an sämmtliche Königliche General-Kommissionen und an die Königliche Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung, zu Frankfurt a. O., die Vorbereitung der an das Königliche Staats-Ministerium zur Entscheidung gelangenden Disziplinar-Sachen betreffend, vom 15. Januar 1853.

In den bei dem Königlichen Staats-Ministerium zur Entscheidung in zweiter Instanz eingehenden Disziplinar-Untersuchungs-Sachen ist in einzelnen Fällen bemerkt worden, daß von den Provinzialbehörden den eingereichten Untersuchungs-Verhandlungen die über den Angeschuldigten geführten Personal-Akten nicht beigefügt worden. Da jedoch bei Beurtheilung der Strafbarkeit der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Dienstvergehen stets auch auf seine frühere Dienstführung Rücksicht zu nehmen ist, so kann die Einsicht der darüber Auskunft gebenden Personal-Akten auch in der zweiten Instanz nicht entbehrt werden.

Die Königliche General-Kommission (Regierung) wird deshalb angewiesen, in den zur Verhandlung in zweiter Instanz gelangenden Disziplinar-Untersuchungs-Sachen, welche übrigens nicht unmittelbar, sondern stets durch den vorgesetzten Departements-Chef dem Königlichen Staats-Ministerium zu überreichen sind, immer auch die den Angeschuldigten betreffenden Personal-Akten beizufügen.

Auch wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß alle Aktenstücke, welche in Disziplinar-Sachen dem Königlichen Staats-Ministerium vorgelegt werden, vollständig foliirt sein müssen, indem dies in öfteren Fällen vermißt woeden ist. Berlin, am 15. Januar 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

VII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

15) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Bedingungen für die Errichtung von Privatbanken betreffend, vom 26. Januar 1853.

Mittelst Verfügung vom 25. September 1848 (Min.-Bl. S. 348.) hat die Königliche Regierung von denjenigen allgemeinen Bedingungen Kenntniß erhalten, welche bei der Beurtheilung von Anträgen auf Konzessionirung von Privatbanken mit der Befugniß zur Ausgabe unverzinslicher Noten als maßgebend zu betrachten, unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs beschlossen worden.

Die seit jener Zeit von verschiedenen Seiten her gegebenen Anregungen zur Bildung von Privatbanken haben nur in wenigen Fällen zu einem Resultate geführt. Bei Feststellung der Statuten der Bank des Berliner Kassen-Vereins (Ges.-Samml für 1850, S. 301.) sind die Normativ-Bedingungen in allen wesentlichen Theilen strenge beobachtet worden; bei Aufstellung der revidirten Statuten der ritterschaftlichen Privatbank für Pommern (Ges.-Samml. für 1849, S. 359.) ist dies ebenfalls geschehen, insoweit die besonderen Verhältnisse der bereits seit längerer Zeit bestandenen Anstalt nicht besondere Ausnahmen rechtfertigten; bei Organisation der städtischen Bank in Breslau (Ges.-Samml. für 1848 S. 146.) sind die Prinzipien der Normativ-Bedingungen vom 25. September

Digitized by Google

1848, obwohl ſie damals noch nicht definitiv feſtgeſtellt waren, bereits maßgebend geweſen. Andere Verſuche, Zettelbanken mit vereinigten Kapitalien zu begründen, ſind bisher erfolglos geweſen.

Es iſt nun wohl mehrfach die Anſicht aufgeſtellt worden, daß die Normatio-Bedingungen ſowohl rückſichtlich der Aufbringung des zur Begründung einer Bank erforderlichen Kapitals, als auch rückſichtlich des, den Banken ſtatutenmäßig anzuweiſenden Geſchäftskreiſes, zu enge Grenzen gezogen hätten, und es ſind mehrere Punkte dezeichnet worden, in Beziehung auf welche jene Bedingungen im Intereſſe der Sache einer Modifikation bedürfen ſollen. Dahin gehören die Vorſchläge: den Peivatbanken die Annahme verzinslicher und unverzinslicher Kapitalien — der Erſteren bis zu einem beſtimmten Betrage — zu geſtatten; — hypothekariſche Schuldverſchreibungen als Fauſtpfand und zur Verſtärkung der Sicherheit für Darlehne auf Wechſel zuzulaſſen; — den geringſten Betrag einer Aktie auf 100 Thlr. feſtzuſtellen; — den Banken die Befugniß einzuräumen, gezogene und eigene Wechſel, die im Inlande zahlbar ſind, zu diskantiren; — die Regel aufzuheben, wonach für diskontirte Papiere wenigſtens drei ſolide Verbundene eintreten müſſen. Es iſt endlich auf das Bedürfniß des Verkehrs hingewieſen, welcher die Vereinigung der Kapitalien zu dem Zwecke der Begründung von Privatbanken und deren Flüſſigmachung durch Vermittelung von Privatbanken als dringend wünſchenswerth erkennen laſſe, und angedeutet, daß das Feſthalten an den Normativ-Bedingungen einer ſolchen Anlegung der Kapitalien entgegentrete. Eine nähere Prüfung dieſer Momente könnte aber wahl zu der Annahme leiten, es ſei bei der Beurtheilung der Normativ-Bedingungen der Unterſchied nicht immer feſtgehalten, der nothwendig zwiſchen Priaatbanken, welche die Befugniß, Noten auszugeben, nicht haben, und Zettelbanken zu machen iſt. Rückſichtlich der Letzteren kann die in dem Vorſtehenden angedeutete Erweiterung der Grenzen des Geſchäftsbetriebes nicht wohl eintreten, ohne den geregelten Geld-Umlauf und den Verkehr ſehr erheblicher Gefahr auszuſetzen, mit der Maßgabe, daß in Abänderung der Normatio-Bedingung Nr. 7. Litt. a. es keinem Bedenken unterliegt, die Befugniß zu diskantiren auf alle im Inlande zahlbare Wechſel auszudehnen.

Dagegen liegt es nicht in dee Abſicht der Regierung, und es hat dieſe auch ſeither nicht für nöthig erachtet, die Normativ-Bedingungen vom 25. September 1848 auch auf ſolche Privatbanken anzuwenden, welchen die Befugniß, unverzinsliche Noten auszugeben, nicht eingeräumt wird. Die Königliche Regierung wird, wenn ſich Anlaß finden ſollte, anzunehmen, daß jener Unterſchied nicht deutlich erkannt wird, veranlaßt, für die Aufklärung der Verhältniſſe zu ſorgen.

Möchten ſich an Orten, wo die Bedürfniſſe des Verkehrs die Bildung von Privat-Kredit-Anſtalten für den Handels- und gewerblichen Verkehr wünſchenswerth erſcheinen laſſen, Unternehmer finden, welche bereit und im Stande ſind, eine Bank-Anſtalt zu gründen, ohne für dieſelbe das Privilegium der Noten-Emiſſion in Anſpruch zu nehmen, ſo werden denſelben aan Seiten der Staats-Regierung nicht nur keine Hinderniſſe in den Weg gelegt, ſondern es wird auch ein etwaiger, auf die Ertheilung eines Aktien-Privilegiums zu richtender Antrag lediglich nach den Vorſchriften des Geſetzes vam 9. November 1843 und den übee die Ausführung dieſes Geſetzes beſtehenden Inſtruktionen behandelt werden.

Die Königliche Regierung wird hierdurch aeranlaßt, die kaufmänniſchen Korpoeationen, reſp. Handelskammern Ihres Bezirks von dem Inhalt dieſer Verfügung in Kenntniß zu ſetzen. Berlin, den 26. Januar 1853.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

16) Cirkular-Verfügung an ſämmtliche Königliche Regierungen, die Wiederauflöſung der an einzelnen Orten beſtehenden Gewerbe-Räthe auf Antrag oder im öffentlichen Intereſſe betreffend, vom 3. Februar 1853.

Als in Folge der Ereigniſſe des Jahres 1848 in den Erwerbs- und Verkehrs-Verhältniſſen des Handwerkerſtandes eine ebenſo plötzliche als allgemeine Stockung eingetreten war, bildeten ſich faſt in allen Proainzen des Landes aus dieſem Stande hervorgehende Vereine, welche es ſich zur Aufgabe machten, die Mittel zur Verbeſſerung der bedrängten Lage der Gewerbsgenoſſen aufzufinden, und die hierauf abzielenden Vorſchläge an die Regierung gelangen zu laſſen. Dieſe Veeeine traten untee einander, und mit den, zu ähnlichen Zwecken in ganz Deutſchland zuſammengetretenen Aſſoziationen in unmittelbare Verbindung. Zahlreich beſuchte Kongreſſe und Handwerkertage wurden abgehalten und auf dieſen Beſchlüſſe gefaßt, welche weniger das Intereſſe der Geſammtheit, als das partikulare Intereſſe des Handwerkerſtandes im Auge hatten. Insbeſondere waren die Anträge auf Wiederher-

Digitized by Google

ſtellung der Zunftmonopole und Exkluſiv-Rechte, Aufrechterhaltung und Erweiterung derſelben durch Behörden, welche aus dem Handwerkerſtande ſelbſt gewählt werden ſollten, gerichtet.

War es die Pflicht der Regierung der bedrängten Lage des Handwerkerſtandes, — und den dadurch hervorgerufenen Bitten und Klagen, ſoweit es die Rückſicht auf das allgemeine Wohl geſtattete — eine wohlwollende Berückſichtigung angedeihen zu laſſen, ſo erſchien es nicht minder dringend geboten, dem regelloſen Treiben jener Vereine ein Ziel zu ſetzen. Es kam zunächſt darauf an, daß die Regierung die auf Geltendmachung ihrer Intereſſen gerichteten Beſtrebungen der Gewerbtreibenden auf geſetzliche Bahnen leitete, gleichzeitig aber zur Wahrung anderweiter, gleichberechtigter Intereſſen, ſich die Vermittelung und wenn es erforderlich wurde, die Entſcheidung ſicherte. Wenn man hierbei dem allſeitig geäußerten Verlangen der Betheiligten nach einem aus ihrer Mitte hervorgegangenen Organe für die Wahrnehmung der Intereſſen und Verhältniſſe des gewerblichen Verkehrs entgegenkam, ſo mußte es doch von vornherein für unſtatthaft erkannt werden, demſelben die weitgreifende und unabhängige Wirkſamkeit beizulegen, auf welche das Andringen gerichtet war. Nach reiflicher Erwägung der in Betracht kommenden Umſtände wurde durch die Verordnung vom 9. Februar 1849, welche hauptſächlich einige auf die gewerbliche Ausbildung und die ſittliche Hebung des Handwerkerſtandes, ſo wie auf angemeſſene Erweiterung der Orts-Statuten und Einrichtung von Unterſtützungskaſſen gerichtete Beſtimmungen herbeiführte, zugleich die Inſtitution der Gewerbe-Räthe ins Leben gerufen. Der Erfolg der neuen Einrichtung, welche einerſeits ein berechtigtes Organ für die Geltendmachung der gewerblichen Intereſſen darbot, andererſeits aber die Beachtung der damit in Berührung ſtehenden ſonſtigen Intereſſen wahrte, war in gewiſſer Beziehung ſofort ein entſcheidender. Indem man die Wirkſamkeit der Gewerbe-Räthe auf einen beſtimmten Ort oder Bezirk beſchränkte, wurde die Theilnahme der Gewerbtreibenden ausſchließlich der Regelung der lokalen Verhältniſſe zugewendet und von den unerreichbare Ziele verfolgenden Vereinen abgelenkt; nach und nach ihrer Mitglieder beraubt, verſchwanden dieſe bald ganz von dem Schauplatze. Durch die im Geſetz vorgeſchriebene Zuſammenſetzung aus Vertretern des Handels-, Fabriken- und Handwerkerſtandes ward ferner der Verfolgung von Sonder-Intereſſen durch die angeordnete gemeinſchaftliche Erörterung und Berathung, bei welcher ſich Gelegenheit zur Läuterung und Ausgleichung der ſich oft ſchroff gegenüberſtehenden Anſichten der verſchiedenen Klaſſen der Gewerbtreibenden darbietet, einſeitigen Anträgen und Beſchwerden vorgebeugt. Gleichzeitig blieb den Staats-, wie den Gemeinde-Behörden die ihnen geſetzlich zuſtehende Einwirkung auf das Gewerbeweſen vorbehalten, denn, abgeſehen davon, daß ihnen nach wie vor die definitive Entſcheidung zukommt, iſt den Gewerbe-Räthen auch ein adminiſtrativer Wirkungskreis nicht beigelegt worden. Sie ſollten Organe bilden, mittelſt deren die Gewerbtreibenden ihre Wünſche zur Kenntniß der Regierung zu bringen vermachten und auf welche andererſeits die Regierung zurückgehen konnte, um für ihre Entſcheidungen theils durch Aufklärung der thatſächlichen Verhältniſſe, theils dadurch, daß Vertreter der Betheiligten an den Vorberathungen Theil genommen hatten, einen geeigneten Anhalt, erſchöpfende und zuverläſſige Gutachten zu gewinnen. Dabei war freilich die unerläßliche Vorausſetzung für eine gedeihliche Wirkſamkeit, daß ſich die Gewerbe-Räthe das Vertrauen der Behörden und der Betheiligten erwarben und erhielten. So weſentlichen Nutzen ſie ſtiften konnten, wenn ſie ihre Aufgabe mit richtiger Würdigung des Zwecks erfaßten und löſten, ſo wenig durfte anderer Seits die Ausführung der anderweiten wichtigen Beſtimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1849 von ihrer Exiſtenz abhängig gemacht werden, weshalb denn auch durch die Vorſchrift des §. 22. a. a. O., wonach in denjenigen Orten, wo ein Gewerbe-Rath nicht beſteht, die demſelben zugewieſenen Angelegenheiten unmittelbar von der Kommunal-Behörde zu erledigen ſind, Fürſorge getroffen worden iſt, daß die den Gewerbe-Räthen unter gewiſſen Beſchränkungen eingeräumten Funktionen nicht unerfüllt bleiben.

Die Inſtitution wurde von dem Gewerbe-, insbeſondere von dem Handwerkerſtande im Allgemeinen freudig begrüßt. Faſt aus allen Städten des Landes, in denen ein erheblicher gewerblicher Verkehr ſtattfindet, gingen Anträge auf ſchleunigſte Einſetzung von Gewerbe-Räthen ein, welche, inſofern die Bedingungen des §. 1. a. a. O. zutrafen, nach Vernehmung der betreffenden Behörden bereitwillig genehmigt wurden.

Wenn die Gewerbe-Räthe gleichwohl an manchen Orten nicht zu einer erfolgreichen Wirkſamkeit gediehen ſind, ſo ergeben ſich hiefür verſchiedene Veranlaſſungen. Zunächſt iſt nicht zu verkennen, daß die Wahl der Mitglieder nicht überall auf ſolche Perſonen gefallen iſt, welche ſich des Vertrauens der Geſammtheit der Betheiligten zu erfreuen hatten, ſo daß die von dem Gewerbe-Rathe ausgehenden Gutachten und Vorſchläge bei einem Theile des Gewerbeſtandes ſelbſt Anfechtung fanden. Andererſeits machte ſich im Innern der Gewerbe-Räthe mehrfach die Verfolgung einſeitiger Intereſſen von einem Theile der Mitglieder geltend, welche von den Vertretern anderer Intereſſen bekämpft ward und ſtatt der verſöhnlichen Ausgleichung und des einträchtigen Zuſammenwirkens einen Zwieſpalt herbeiführte, der einer gedeihlichen Förderung der Geſammtheit der gewerblichen Intereſſen hemmend entgegen-

gegentreten mußte. Dazu kam, daß die irrige Auffaſſung, als ob der Gewerbe-Rath eine von der Einwirkung der Kommunalbehörden unabhängige ſelbſtſtändige Wirkſamkeit in Anſpruch nehmen dürfte, verſchiedentlich zu Konflikten mit den Kommunalbehörden Anlaß gab und ein gemeinſames Wirken mit den Letzteren ſtörte. Mußte hiernächſt in Folge höherer Entſcheidung der einmal aufgefaßte irrige Standpunkt aufgegeben werden, ſo brachte dies wohl, wie jede Enttäuſchung, eine dem Zwecke ungünſtige Rückwirkung hervor, indem der frühere Eifer ſich in eine gewiſſe Theilnahmloſigkeit auch unter den Mitgliedern ſelbſt verkehrte. Wenn aus ſolchen Anläſſen die neu gegründete Inſtitution nicht zu den gehafften praktiſchen Erfolgen führte, ſo ward auch das, was den Mängeln bei der Ausführung des Geſetzes beizumeſſen, der Inſtitution ſelbſt Schuld gegeben und Letztere mit einer gewiſſen Gleichgültigkeit und Abneigung angeſehen.

An einzelnen Orten endlich gelang es auch wohl den demokratiſchen Tendenzen, ſich in den Gewerbe-Rath Eingang zu verſchaffen und darin einen vorwiegenden Einfluß zu gewinnen, in Folge deſſen dann ſeine Beſtrebungen weniger auf die Förderung der gewerblichen Intereſſen, als auf andere, fremdartige Zwecke ſich richteten.

Aus dieſen und ähnlichen Veranlaſſungen, die zum Theil auch ſchon der erſten Einrichtung von Gewerbe-Räthen entgegenwirkten, iſt an mehreren Orten erfahrungsmäßig ein Mangel an Theilnahme für dieſelben hervorgetreten, welcher zur Auflöſung des eingeſetzten Gewerbe-Rathes geführt hat. Es ſind verſchiedentlich theils ganze Abtheilungen deſſelben, theils einzelne Klaſſen von Mitgliedern ausgetreten, und die aus dieſem oder ſonſtigem Anlaſſe ausgeſchriebenen neuen Wahlen in dem Maaße ohne Theilnahme geblieben, daß die erforderlichen Neuwahlen gar nicht zu Stande kamen, oder von einer ſo geringen Zahl erfolgten, daß der Gewerbe-Rath in der daraus ſich ergebenden Zuſammenſetzung nicht als eine mit dem Vertrauen des geſammten Gewerbeſtandes bekleidete Vertretung der gewerblichen Intereſſen angeſehen werden und von erfolgreicher Wirkſamkeit ſein kann.

Wo eine ſolche Theilnahmloſigkeit hervortritt, aber wo von dem Gewerbe-Rathe ſelbſt und von den Behörden das Bedürfniß eines aus dem Gewerbeſtande hervorgegangenen Organs zur Wahrnehmung ſeiner Intereſſen fernerhin nicht erkannt wird, oder wo endlich im öffentlichen Intereſſe die Aufhebung des Gewerbe-Raths auf Grund der gemachten Erfahrungen geboten erſcheint, kann es keinen Bedenken unterliegen, mit der Wiederauflöſung des Gewerbe-Rathes vorzugehen. Die Verordnung vom 9. Februar 1849 hat, wie vorerwähnt, im §. 22 Fürſorge dafür getroffen, daß die dem Gewerbe-Rath zugewieſenen Funktionen da, wo ein ſolcher nicht beſtehe, anderweit wahrgenommen werden. So wie die Errichtung deſſelben nach §. 1 dadurch bedingt iſt, daß die gewerblichen und kaufmänniſchen Korporationen und die Gemeinden die Einſetzung des Gewerbe-Rathes als Bedürfniß erkennen, ebenſo wird auch da, wo das Gegentheil der Fall iſt, zu deſſen Wiederauflöſung zu ſchreiten ſein; eine gedeihliche Wirkſamkeit des Gewerbe-Rathes iſt nur da zu erwarten, wo derſelbe ſich auf das Vertrauen des Gewerbeſtandes ſtützt.

Ich fordere daher die Königliche Regierung auf, in denjenigen Fällen, wo nach den obigen Geſichtspunkten wegen Mangels an Theilnahme oder in Folge hierauf gerichteter Anträge Veranlaſſung zur Auflöſung des Gewerbe-Rathes vorliegt, nach vorgängiger Vernehmung der Kommunalbehörden, Bericht an mich zu erſtatten.

Berlin, den 3. Februar 1853.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

17) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abſchriftlich zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlaſſung an die übrigen Königlichen Regierungen und an das Polizei-Präſidium hieſelbſt, über das Verfahren, wenn vorſchriftswidrig eingerichtete gewerbliche Anlagen vom Beſitz-Nachfolger ohne Konzeſſion weiter benutzt und in Gebrauch genommen werden, vom 5. Januar 1853.

Nach den, hierbei zurückerfolgenden, Anlagen des Berichts vom 22. November v. J. iſt in gerichtlicher Unterſuchung gegen einen Fabrikbeſitzer, deſſen Beſitz-Vorgänger in der Fabrik, gegen die Vorſchriften der §§. 27, 177, 180 der Gewerbe-Ordnung, ohne beſondere polizeiliche Genehmigung, einen, demnächſt explodirten Dampfkeſſel aufgeſtellt hatte, ein freiſprechendes Erkenntniß mit Rückſicht darauf ergangen, daß die, in dem §. 177 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Worte „oder fortſetzt" im §. 180 l. c. nicht enthalten ſind, hiernach alſo anzunehmen ſei,

Digitized by Google

daß nur derjenige, welcher die Anlage, ohne vorgängige Einholung der erforderlichen Genehmigung errichtet, nicht aber auch derjenige, welcher diese Anlage, ohne Konzession, weiter in Gebrauch gehabt, und zu seinem Fabrikbetriebe weiter benutzt habe, eine, nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung strafbare Kontravention begangen habe.

Aus den Gründen des ergangenen ersten Erkenntnisses ergiebt sich aber auch, daß die gewerbliche Anlage, wie sie der Angeschuldigte von seinem Vorbesitzer übernommen, lange Zeit bestanden hatte, und daß der Richter angenommen hat, der Angeschuldigte habe bei deren Uebernahme allen Grund gehabt, voraussetzen, daß bei deren Anlage alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt worden seien, worin er nur durch die bisherige Konnivenz der Polizei-Behörde habe getäuscht werden können.

Damit den Besitzern solcher gewerblicher Anlagen, welche, obwohl der besondern polizeilichen Genehmigung unterworfen, ohne solche oder mit Abweichung von den festgesetzten Bedingungen errichtet und demnächst an Andere übertragen wurden und von diesen betrieben werden, nicht auch in anderen Fällen solcher Einwand zu Statten komme, weise ich die Königliche Regierung an, die rücksichtlich solcher Anlagen, insbesondere derjenigen, welche der §. 37 der Gewerbe-Ordnung bezeichnet, bestehenden Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und zu veranlassen, daß geeigneten Falls sofort das Nöthige verfügt werde, hiernach auch die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen.

Wo die Vorschrift des §. 180 der Gewerbe-Ordnung unzweifelhaft Anwendung findet, ist, der Bestimmung des zweiten Absatzes derselben gemäß, mit Nachdruck darauf zu halten, daß die Anlage weggeschafft, oder, den polizeilichen Bestimmungen gemäß, abgeändert werde. Wo aber, wie im vorliegenden Falle, die von der Fassung des §. 177 der Gewerbe-Ordnung abweichende Bestimmung des §. 180 l. c. zur Erwägung kommt, unterliegt die sofortige Sistirung des Gewerbebetriebes bis zur Erledigung der, gegen den Betrieb der gewerblichen Anlage bestehenden, aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung hervorgehenden Anstände keinem Bedenken, und muß dieselbe, zur Sicherstellung der, durch die vorschriftswidrig eingerichtete oder betriebene Anlage bedrohten öffentlichen Interessen ohne Weiteres angeordnet werden. Berlin, den 5. Januar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

18) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, wegen der den Königlichen Regierungen, von Aufträgen an Baubeamte, aus dem Steuer-Ressort zu machenden Mittheilungen, vom 2. Januar 1853.

Der Königlichen Regierung eröffne ich mit Bezug auf die Differenzen, welche zwischen ihr und dem Provinzial-Steuer-Direktor zu N. entstanden sind, daß die Bestimmung im §. 11 der Dienst-Instruktion für die Provinzial-Steuer-Direktoren vom 26. Juni 1823, wonach bei wichtigeren Bauten in der Steuer-Verwaltung die Ausarbeitung der Bau-Anschläge und Risse nach dem vom Provinzial-Steuer-Direktor entworfenen Bauplan durch die Regierungs-Baubeamten erfolgt, in minder wichtigen Bau-Sachen aber, wohin solche gehören, welche nicht über 100 Thlr. betragen, die Anschläge von den Bau-Inspektoren auf Requisition der Haupt-Aemter gefertigt werden sollen, durch die an die Königlichen Regierungen ergangene Cirkular-Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe und des Finanz-Ministerii vom 24. April 1834 nicht geändert worden. Das Verlangen der Königlichen Regierung, daß alle Anweisungen an die ihr untergebenen Baubeamten nur durch Sie erfolgen, ist daher nicht gerechtfertigt.

Die gedachte Verfügung geht jedoch bei der Bestimmung unter No. 7 allerdings von der Voraussetzung aus, daß die Königlichen Regierungen von den Seitens anderer Verwaltungs-Behörden an die Baubeamten ergehenden Requisitionen jedesmal Kenntniß erhalten, während in der von dem Königlichen Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Königlichen Finanz-Ministerium an die Regierungen erlassenen Verfügung vom 24. Oktober 1828 eine Benachrichtigung der Regierungen Seitens der Provinzial-Steuer-Direktoren nicht bei allen Aufträgen an die Baubeamten, sondern nur für die Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist, wenn sich die Aufträge auf Gegenstände außerhalb des Wohnortes der Bau-Inspektoren beziehen, sowie wenn den Haupt-Aemtern in wichtigen Bau-Angelegenheiten der Auftrag zur unmittelbaren Requisition der Baubeamten ertheilt wird.

Da es aber nothwendig ist, daß die Königlichen Regierungen sich fortwährend und vollständig in der Lage

Digitized by Google

befinden, die Dienstgeschäfte der ihnen untergebenen Baubeamten übersehen und deren Thätigkeit kontroliren zu können, so sind die Provinzial-Steuer-Direktoren veranlaßt worden, von allen Aufträgen in Bau-Angelegenheiten, welche sie den Baubeamten unmittelbar oder durch die Haupt-Aemter zugehen lassen, also auch von solchen, welche Geschäfte am Wohnorte des Baubeamten betreffen, der vorgesetzten Königlichen Regierung durch Mittheilung einer Abschrift der Verfügung Kenntniß zu geben, auch die ihnen untergebenen Haupt-Aemter dahin anzuweisen, daß sie von den in minder wichtigen Bausachen an Baubeamte gerichteten Requisitionen jedesmal der betreffenden Königlichen Regierung eine Abschrift einreichen. Berlin, den 2. Januar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

19) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, wegen der Verpflichtung der Baubeamten, eigenes Dienst-Fuhrwerk zu halten, vom 9. Januar 1853.

Nachdem den Baubeamten bei der Organisation der Bau-Verwaltung eine angemessene Reisekosten-Entschädigung, und außerdem noch eine Hülfe bei der Anfertigung des mechanischen Schreibwerkes bewilligt worden ist, muß im Interesse des Dienstes darauf gehalten werden, daß die sämmtlichen Baubeamten, mit Ausnahme derjenigen, die von mir ausdrücklich davon entbunden sind, nunmehr eigenes Dienstfuhrwerk halten. Die Königliche Regierung hat das hienach Erforderliche zu veranlassen, und bei drei Monaten über die Ausführung zu berichten.

Berlin, den 9. Januar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

VIII. General-Postverwaltung.

20) Erläuternde Bestimmung über die Berechtigung der Post-Verwaltung zur Erhebung von Bestellgeld für die Dienst-Korrespondenz der Behörden und Beamten an Adressaten im Orte, vom 4. Januar 1853.

Von verschiedenen Behörden ist der Anspruch erhoben worden, daß die Post-Anstalten die bei ihnen zur Ausgabe gelangenden, als portofrei bezeichneten Dienstbriefe an solche Adressaten am Orte oder in der Umgegend, welche ihre Korrespondenz von der Post abholen lassen, den zur Post kommenden Boten unentgeltlich verabfolgen. Dies veranlaßt mich, auf folgende Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Die Post-Verwaltung ist aus den gesetzlichen Vorschriften über das Post-Regal und den Postzwang nur solchen Korrespondenz-Verkehr zu vermitteln verpflichtet, welcher sich *zwischen verschiedenen Orten* bewegt, und bei welchem eine *Beförderung mit der Post* eintreten muß. Korrespondenz zur Bestellung im Orte der Aufgabe, oder nach solchen Orten der Umgegend anzunehmen, wohin nicht vorhandene regelmäßige Post-Verbindungen ganz oder theilweise die Gelegenheit zur Beförderung darbieten, kann dagegen auf Grund der bestehenden Gesetze von der Post-Verwaltung nicht verlangt werden.

Hiermit in Uebereinstimmung beschränkt der §. 19 des Reglements zum Postgesetze vom 5. Juni pr. (Minist.-Bl. S. 176) die Verbindlichkeit der Post hinsichtlich der Ausführung von Bestellungen auf die Bestellung *angekommener* Gegenstände.

Die Post-Verwaltung hat nun zwar durch Einrichtung von Stadtpost-Expeditionen an größeren Orten, sowie dadurch, daß sie bedingungsweise bei allen Post-Anstalten die Mitbenutzung des zur Bestellung der angekommenen Gegenstände vorhandenen Apparats zur Ausführung von Lokal-Bestellungen nachgegeben hat, Vorsorge getroffen, daß von den Post-Anstalten auch solche Briefe zur Besorgung angenommen werden können, welche nach dem Orte

Digitized by Google

Orte selbst, oder nach der Umgegend bestimmt sind. Hierdurch wird aber der allgemeine gesetzliche Standpunkt der Post-Verwaltung in Absicht auf die ihr obliegenden Verpflichtungen nicht berührt, und insbesondere auch ihre Verpflichtung zu unentgeltlichen Leistungen nicht über die durch das Gesetz gezogenen Grenzen hinaus erweitert.

Unter diesen Umständen können Behörden und Beamte die Vermittelung der Post-Anstalten zur Besorgung ihrer Dienst-Korrespondenz an Adressaten im Orte oder in solchen Orten der Umgegend, wohin die Beförderung nicht ganz oder theilweise mit der Post geschieht, nicht als ein Recht in Anspruch nehmen, woraus folgt, daß, wenn die Besorgung durch die Post verlangt wird, die Dienst-Korrespondenz denselben Bedingungen und derselben Taxe unterliegen muß, wie die Korrespondenz von und an Privatpersonen. Die Erhebung von Bestellgeld für Briefe der Eingangs erwähnten Art ist hiernach um so mehr gerechtfertigt, als die den Behörden für ihre amtliche Korrespondenz zustehende Portofreiheit überhaupt nur die Befreiung von solchen Gebühren umfaßt, welche für Beförderungen mit der Post zu entrichten sind, eine Befreiung vom Bestellgelde aber für Dienst-Korrespondenz im Allgemeinen nicht nachgegeben ist.

Ich mache den Post-Anstalten daher zur Pflicht, sich jeder unentgeltlichen Besorgung jener Art zu enthalten, und in allen Fällen der Post-Kasse das ihr nach §. 19. des Reglements und nach §§. 26. und 27. der Bestimmungen über den Post-Tarif zustehende Bestellgeld zu berechnen. Der genauen Befolgung dieser Vorschrift werden die Königlichen Ober-Post-Direktionen ihre spezielle Aufmerksamkeit widmen.

In den Verhältnissen solcher Behörden gegen die Post, welche in Folge besonderer Bestimmungen für gewisse Gattungen von Korrespondenz Befreiung vom Bestellgelde genießen, wird durch gegenwärtige Verfügung nichts geändert.

Auch mache ich die Post-Anstalten darauf aufmerksam, daß die vorstehenden Bestimmungen auf solche Korrespondenz nicht zu beziehen sind, welche bei den Post-Anstalten zur Beförderung durch die Kondukteure oder Postillone der ordinairen Posten nach Orten an der Poststraße aufgeliefert, oder an derartigen Orten den Kondukteuren oder Postillonen zur Beförderung nach der nächsten Post-Anstalt übergeben wird. Die für Privat-Korrespondenz dieser Art nach §. 18. der Bestimmungen über den Post-Tarif zu erhebende Gebühr besteht nicht in Bestellgeld, sondern in Porto, und kommt für die Beförderung mit der Post in Ansatz. Sofern daher ein Gegenstand zur portofreien Beförderung mit der Post geeignet ist, darf für denselben auch das sogenannte Landporto nicht erhoben werden. Berlin, den 4. Januar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

IX. Landstraßen und Chausseen.

21) Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Posen an sämmtliche Landraths-Aemter ihres Bezirks, bezüglich auf die Ausdehnung der gesetzlichen Verbindlichkeit spanndienstpflichtiger Gemeinden zur Anfuhr von Wege- und Brückenbau-Materialien, vom 16. November 1852.

Unter Bezugnahme auf unsere Cirkular-Verfügung vom 29. Juni d. J., betreffend die Anfuhr der Baumaterialien durch die spanndienstpflichtigen Gemeinden bei Wege- und Brückenbauten, wird dem Königlichen Landraths-Amte Folgendes eröffnet:

In dem an das Königliche Ministerium für Handel ꝛc. erstatteten Bericht haben wir uns dafür ausgesprochen, daß ein Maximum der Entfernung festgesetzt werde, innerhalb deren bei fiskalischen Brücken- und Wegebauten die Bau-Materialien von den nach §. 13 und 14. Tit. 15. Thl. 2. des Allg. Landrechts zur Leistung der Spanndienste verpflichteten Gemeinden heranzufahren sind. Das Königliche Ministerium hat sich mit dieser Ansicht einverstanden erklärt, und uns empfohlen, nach dem Vorgange der Königl. Regierung in Bromberg das Maximum auf 3 Meilen festzusetzen, indem hierin eine unbillige Verletzung der Dienstpflichtigen nicht zu finden und andererseits zu wünschen sei, daß hierbei in der ganzen Provinz nach demselben Grundsatz verfahren werde. Demzufolge bestimmen wir hiermit, daß bei fiskalischen Brücken- und Wegebauten dem Entrepreneur stets zur Pflicht gemacht werde, das Holz oder sonstige Bau-Material aus einer der beiden zunächst gelegenen größeren Waldungen oder anderen Verkaufsstellen zu entnehmen, und, wenn die Entfernung über 3 Meilen von der Baustelle beträgt, sich wegen Vergü-

Digitized by Google

tung der weiteren Anfuhr mit den Spanndienst-Pflichtigen gütlich zu einigen, in Entstehung eines gütlichen Vergleichs aber füe die anderweitige Heeanschaffung des Bau-Materials bis auf 3 Meilen Entfernung zu sorgen.

Das Königliche Londraths-Amt hat daeauf zu achten, daß diese Verfügung in allen Fällen genau befolgt werde. Posen, den 16. Novembee 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

22) Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Posen, an sämmtliche Bau-Beamte ihres Verwaltungs-Bezirks, betreffend das Verfahren bei Auszahlung der Löhne für Chaussee-Arbeiten, vom 19. November 1852.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat bei Prüfung der Chaussee-Verwaltungs-Rechnung pro 1851 monirt, daß auf mehreren Belägen von den Chaussee-Aufsehern nicht ausdrücklich bescheinigt worden ist, doß sie nach §. 15. des Regulativs vom 8. September 1837 bei dee Auszohlung der Löhne gegenwärtig gewesen sind.

Zur Erreichung der nothwendigen Uedereinstimmung und Vollständigkeit dieser Atteste werden dieselben in den betreffenden Foemulaeen von jetzt ab vorgedruckt weeden und zwoe in folgender Fossung:

„Daß die Auszahlung dee liquidirten Beträge in meinee Gegenwart richtig erfolgt ist und die Namens-Un-
„terscheiften so wie die Keeuz-Zeichen dee Empfängee von diesen eigenhändig gemacht sind, bescheinigt."

Der Chaussee- ꝛc. Aufseher ꝛc.

Es wied dann nur nöthig sein, dies Attest durch Streichen der bezüglichen Stellen den Umstönden anzupassen, je nachdem die Empfängee des Schreibens kundig sind odee nicht.

Posen, den 19. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

X. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

23) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Verrechnung von Rück-Einnahmen betreffend, vom 26. Mai 1852.

Nach den Abschlüssen der Regieeungs-Hauptkassen von den Besoldungen und allgemeinen Verwaltungskosten dee Königlichen Regieeungen sind bisher den zur Bestreitung diesee Ausgoben etatsmäßig ausgesetzten Fonds verschiedene extraordinaire Einnahmen, Rück-Einnahmen auf früher geleistete Zahlungen, erstattete Prozeßkosten ꝛc. im Soll wiedee zugesetzt, und die zu dem gedachten Zwecke bewilligten Mittel daduech indirekt vermehet woeden. Dies Verfoheen, welches mit den neuern allgemeinen Grundsätzen in Bezug auf das Etats- und Kossenwesen nicht im Einklange steht und die Uebersichtlichkeit der Abschlüsse beeinträchtigt, muß abgestellt werden, und es sind dahee vom laufenden Jahre ab die zu der obigen Kategorie gehöeigen extraordinairen Einnahmen, z. B. der Erlös füe verkaufte unbrauchbaee Utensilien, alte Akten ꝛc., den beteeffenden Ausgabefonds füe die Obee-Peäsidien und Regierungen nicht wiedee zuzusetzen, sondern gleich den übeigen, dei der Finanz-Verwaltung voekommenden vermischten Einnahmen zu behandeln nnd bei dem für die letzteren bestimmten Titel außeretotsmäßig zu verrechnen.

Was die vorkommenden Rück-Einnahmen und Erstattungen auf die aus den gedachten Fonds geleisteten Ausgoben, so wie die von den Porteien wieder einzuziehenden Prozeß-Kosten betrifft, so ist dabei zu unterscheiden, ob die Rückerstattung in demselben Jahee erfolgt, in welchem die Ausgabe geleistet worden, oder ob der Betrag, welcher zurückerstattet wied, schon in früheren Jaheen gezohlt und verausgabt worden ist. Im letzteren Folle, also wenn die Erstottung sich auf die bereits in den Vorjahren zur Verrechnung gekommenen Ausgaben bezieht, sind die desfalsigen Rück-Einnahmen bei der betreffenden Restverwaltung exteaoedinaiee zu verrechnen, und dee Soll-Ausgobe nicht wiedee zuzusetzen. Werden aber Beträge, welche bei dem laufenden Fonds in Ausgabe verrechnet woeden sind, ous iegend einem Grunde noch in demselben Jahre vor dem Rechnungsabschluß wieder eingezogen, so sind solche in der Rechnung bei den betreffenden Fonds am Schlusse von dee Ist-Ausgabe abzusetzen,

Digitized by Google

jedoch in der Art, daß die abgeſcheiebenen Beträge ſpeziell erſichtlich gemacht, und ſoweit es nöthig beſondees ju-ſtifizirt werden.

Hinſichtlich dee dem Extraordinarium bei den Regierungs-Hauptkaſſen in einzelnen Fällen bisher beſonders zugeführten extraordinairen Einnahmen und Rück-Einnahmen iſt vom laufenden Jahre ab in gleichee Weiſe, wie voeſtehend angeordnet worden, zu verfahren.

Die Königliche Regierung hat hiernach Ihre Hauptkaſſe mit der eeforderlichen Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 26. Mai 1852.

Der Finanz-Miniſter.

---

24) Cirkular-Verfügung an ſämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt, die Verzichtleiſtung der Königlichen Ober-Rechnungskammer auf die Einſendung der Finalabſchlüſſe betreffend, vom 9. Dezember 1852.

Die Königliche Obee-Rechnungskammer hält nach einer neueren Mittheilung die fernere Einſendung der Pro-vinzial-Jahres-Abſchlüſſe nicht mehe für erfoederlich, ſofern den Rechnungsabnahme-Verhandlungen jedesmal die ausdeückliche Beſcheinigung dee Uebereinſtimmung der Rechnungen mit den Final-Abſchlüſſen beigefügt wied. In-dem ich dahee Ew. Hochwohlgeboeen von den frühee ertheilten Anweiſungen hinſichtlich der Einſendung dee Pro-vinzial-Jahresabſchlüſſe vou den zum dortigen Reſſort gehörigen Verwaltungen an die Königliche Ober-Rechnungs-kammee entbinde, veranlaſſe ich Sie zugleich, in Betreff der voeerwähnten Beſcheinigung, deeen Ausſtellung auch bisher ſchon meiſtens erfolgt ſein wird, das Nöthige anzuordnen. Berlin, den 9. Dezember 1852.

Der Finanz-Miniſtee.

XI. Domainen-Verwaltung.

25) Cirkular-Verfügung an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Empfehlung einer Schrift über Ablöſung von Forſt-Servituten betreffend, vom 3. September 1852.

In Beziehung auf das Geſetz vom 2. März 1850, wonach das Recht des Wald-Eigenthümers, die gegen ihn auf Ablöſung der Forſt-Servituten peovozieenden Berechtigten nach ſeiner Wahl, entweder nach dem Nutzungs-Ertrage der Servituten, oder nach dem ihm, dem Wald-Eigenthümee, aus der Ablöſung erwachſenden Vortheile, abzufinden, aufrecht erhalten worden iſt, hat der Dieektor dee höheren Forſtlehe-Anſtalt zu Neuſtadt-Eberswalde, Herr Obeeſoeſtrath Pfeil, in einee Abhandlung unter dem Titel:

> Welche Voetheile muß ſich der Waldbeſitzer anrechnen laſſen, um danach die Entſchädigung zu gewäheen, wenn der Antrag auf Ablöſung von den Berechtigten ausgeht,

dieſen Gegenſtand nähee beleuchtet.

Die Scheift iſt als eine wiſſenſchaftliche Abhandlung anzuſehen und unterſtellt, ohne auf offiziellen Karakter Anſpruch zu machen, die daein niedeegelegten Anſichten dee wiſſenſchaftlichen und praktiſchen Kritik, wird jedoch, obgleich in Betreff manchee Punkte eine andere Meinung ſich aufſtellen läßt, von weſentlichem Nutzen ſeln, wenn die Forſtbeamten, als Vertreter des fiskaliſchen Forſt-Intereſſe, von dem Inhalte in Kenntniß geſetzt werden, um danach bei vorkommenden Ablöſungen von Wald-Servituten, ſoviel wie möglich ein minder nachtheiliges Reſultat heebeizuführen.

Die Königliche Regieeung erhält dahee, zugleich in Verfolg der Cieklular-Verfügung vom 16. Auguſt d. J. (Miniſt.-Bl. S. 337) ... Exemplare mit der Anweiſung, dieſe Schrift den Betheiligten zue Beachtung zu empfeh-len, und deren Inventariſirung zu veranlaſſen. Berlin, den 3. September 1852.

Der Finanz-Miniſtee. **v. Bodelſchwingh.**

Digitized by Google

XII. Lotterie-Sachen.

26) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., Ausspielungen für wohlthätige Zwecke betreffend, vom 6. Dezember 1852.

Die nach dem Berichte der ꝛc. vom 15. v. M., sowohl von dem Vereine zur Erziehung armer Kinder, als auch von der Gesellschaft zu N. zur Weihnachtszeit beabsichtigten öffentlichen Ausspielungen von Handarbeiten, Galanterie-Sachen und dergleichen Gegenständen, wollen wir mit Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck, nach dem Antrage der ꝛc. auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 20. März 1827 hierdurch ausnahmsweise genehmigen.

Indem wir der ꝛc. überlassen, in unserm Auftrage die erforderliche Erlaubniß zu ertheilen und das Weitere wegen der Ausführung dieser Ausspielungen und ihrer Ueberwachung zu verfügen, eröffnen wir Derselben auf die bei dieser Gelegenheit gestellte Anfrage, daß die Gestattung derartiger Ausspielungen in keinem Falle den Orts-Polizei-Behörden, nicht einmal den Königlichen Regierungen, überlassen werden kann, da das Gesetz vom 20. März 1827 ausdrücklich ministerielle Erlaubniß für jeden einzelnen Fall vorschreibt. Die Berufung auf die in unserm Erlaß vom 18. Mai d. J. (Minist.-Bl. S. 120) gedachten öffentlichen Ausspielungen von Eßwaaren und anderen unbedeutenden Gegenständen auf Jahrmärkten, bei Schützen- oder ähnlichen Volksfesten, erscheint in dieser Beziehung nicht zutreffend, da diese nur als Belustigungen, nicht als Ausspielungen im Sinne des gedachten Gesetzes betrachtet werden, und es kann von ihnen um so weniger auf wirkliche Ausspielungen zu wohlthätigen Zwecken zurückgeschlossen werden, als für letztere eben ausdrücklich die Staatsgenehmigung erfordert wird.

Berlin, den 6. Dezember 1852.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. **Horn.**

XIII. Militair-Angelegenheiten.

27) Bekanntmachung, betreffend die Vordatirung der Patente der Civilbeamten, welche bei den seit 1848 stattgefundenen außerordentlichen Zusammenziehungen der Truppen in dieselben eingestellt gewesen sind, vom 23. Dezember 1852.

(Minist.-Bl. 1852 S. 214.)

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. August d. J., nach welcher die Patente der Civilbeamten, die durch Einberufung bei den verschiedenen seit 1848 stattgefundenen außerordentlichen Truppenzusammenziehungen zur Verzögerung der ihnen obliegenden Prüfungen und Vorbereitungs-Arbeiten genöthigt worden sind, nach bestandener Prüfung um eben so lange, als ihre Einstellung gedauert hat, antedatirt werden sollen, werden die Truppenbefehlshaber darauf aufmerksam gemacht, daß hierbei die Dienstzeit der Offiziere bei der Landwehr-Stamm-Kompagnie, insofern sich dieselbe als eine freiwillig geleistete ansehen läßt, nicht in Anrechnung kommen kann.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist daher bei Ausstellung von Attesten über die Dauer der Einstellung bei den erwähnten außerordentlichen Truppen-Zusammenziehungen diejenige Dienstzeit der Landwehr-Offiziere bei den Stamm-Kompagnien, welche freiwillig geleistet worden, außer Berücksichtigung zu lassen und in denselben nicht zu erwähnen. Berlin, den 23. Dezember 1852.

Kriegs-Ministerium. **v. Wangenheim.**

Allgemeines Kriegs-Departement. **v. Schütz.**

Digitized by Google

28) Allerhöchster Erlaß, die Truppen-Märsche an Sonn- und Festtagen betreffend, vom 25. November 1852.

Auf den Mir in Folge Meiner Ordre vom 12. Oktober d. J. gehaltenen Vortrag beauftrage Ich das Kriegs-Ministerium, mittelst einer an die Armee zu erlassenden Bekanntmachung den Truppen Meine Willensmeinung kund zu geben, daß

1) sowohl auf Märschen, als während der Truppen-Uebungen, — soweit es sich ohne erhebliche Inkonvenienzen thun läßt, — die Ruhetage überall an Sonntagen abzuhalten sind, wobei es nicht darauf ankommt, schon nach zwei, eventuell erst nach vier Marschtagen Ruhetag zu halten, zur Vermeidung von Mehrkosten bei der Marschverpflegung aber wo möglich eine Ausgleichung einzutreten hat;

2) in denjenigen Fällen, wo Märsche an Sonntagen nicht vermieden werden können, das Aufbrechen aus dem Marsch-, resp. dem Kantonnements-Quartier so zeitig anzuordnen ist, daß der Gottesdienst am Orte keine Störung erleidet, und

3) bei der Unvermeidlichkeit von Märschen an Sonntagen auch der Durchmarsch durch Ortschaften, sowie das Einrücken in den neuen Bestimmungsort, während des Gottesdienstes ohne Störung zu verursachen — also ohne das Spiel zu rühren — erfolgen muß.

Potsdam, den 25. November 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An das Kriegs-Ministerium.

Anzeige.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der innern Verwaltung beträgt 2 Thaler. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Komtoir hierselbst und durch die mit demselben in Verbindung stehenden Königl. Post-Anstalten ohne Preiserhöhung besorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an letztere richten. — Um den Debit desselben für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdruckerei-Besitzer Hr. Starcke hieselbst (Charlottenstraße Nr. 29.) beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hierselbst, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern, pünktlichst zugesandt werde.

Für die ersten 10 Jahrgänge (von 1840 bis einschließlich 1849) ist der Preis auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf Einen Thaler herabgesetzt, wofür die zu bestellenden Exemplare auf dem angedeuteten Wege, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Preis des Haupt-Registers von 1840—1849 beträgt 26 Sgr., wofür dasselbe auswärts durch alle Post-Anstalten und in Berlin durch den Buchdruckerei-Besitzer Hrn. Starcke bezogen werden kann.

Berlin, den 31. Januar 1852.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs daselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29. welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 2. März 1853.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 2. Berlin, den 28. Februar 1853. 14ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

29) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, das Verfahren bei Einsendung der Akten in Disziplinar-Untersuchungen betreffend, vom 31. Januar 1853.

(Minist.-Bl. 1853. S. 30.)

In den bei dem Königlichen Staats-Ministerium zur Entscheidung in zweitee Instanz eingehenden Disziplinae-Untersuchungssachen ist in einzelnen Fällen bemerkt woeden, daß von den Provinzial-Behöeden den eingeeeichten Unteesuchungs-Veehandlungen die übee den Angeschuldigten geführeten Personal-Akten nicht beigefügt waeen. Da jedoch bei Beurtheilung dee Strafbarkeit dee dem Angeschuldigten zue Last gelegten Dienstvergehen stets auch auf seine frühere Dienstführung Rücksicht zu nehmen ist, so kann die Einsicht der darübee Auskunft gebenden Personal-Akten auch in der zweiten Instanz nicht entbehet werden.

Die Königliche Regierung veeanlassen wie daher, in den zue Verhandlung in zweiter Instanz gelangenden Disziplinar-Unteesuchungen, welche übeigens nicht unmittelbar, sondern stets duech den voegesetzten Depaetements-Chef dem Königlichen Staats-Ministerium zu überreichen sind, immer auch die den Angeschuldigten beteeffenden Peesonal-Akten beizufügen.

Auch machen wir die Königliche Regierung daeauf aufmerksam, daß die Aktenstücke, welche in Disziplinae-Sachen dem Königlichen Staats-Ministeeium vorgelegt werden, sämmtlich foliirt sein müssen, was in öfteren Fällen vermißt worden ist.

Berlin, den 31. Januar 1853.

Dee Minister des Innern. **v. Westphalen.**

Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

Digitized by Google

II. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse.

30) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., das Verfahren bei dem Verkauf unbrauchbarer Akten betreffend, vom 14. Januar 1853.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 2. d. M. mag es zwar auf sich beruhen, daß der Verkauf der unbrauchbaren Akten des Landrathsamts zu N. nicht zum Einstampfen geschehen ist; es läßt sich aber nicht billigen, daß die in dieser Beziehung bestehende Vorschrift hauptsächlich aus dem Grunde nicht befolgt worden ist, weil sonst der Erlös aus dem Verkauf der gedachten Akten so gering ausgefallen wäre, daß die mit der Aussonderung der Akten beschäftigt gewesenen Personen für diese Mühwaltung nicht hätten belohnt werden können.

Es kann der Königl. Regierung unmöglich entgangen sein, daß die Aussonderung und Veräußerung überflüssiger Akten nicht in der Absicht gestattet wird, der Staats-Kasse eine Einnahme zuzuwenden, oder den mit dem Aussonderungsgeschäft beauftragten Personen Remunerationen zu verschaffen. Eine solche Beseitigung unbrauchbarer Akten hat vielmehr den Zweck, den vorhandenen Raum durch überflüssige Papiere nicht zu beengen und diese, oft auch für den Geschäftsbetrieb störenden Papiere, der besseren Uebersicht über die Dienst-Registraturen wegen, aus dem Wege zu schaffen. Daß dabei auf eine Verwerthung dieser Papiere Bedacht genommen wird, ist ganz gerechtfertigt; zur Vermeidung eines Mißbrauchs derselben ist aber durch das Cirkular-Reskript vom 3. November 1833 (Annalen XVIII. S. 633.) die Vernichtung von dergleichen Papieren durch Einstampfen angeordnet und die Rücksicht, einen höheren Erlös aus dem Verkaufe derselben zu erzielen, darf nicht davon abhalten, dieser Vorschrift nachzukommen. Dies hat die Königl. Regierung in künftigen ähnlichen Fällen zu beachten.

Berlin, den 14. Januar 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

31) Instruktion der Königl. Regierung zu Posen über das Verfahren bei Auseinandersetzung des abziehenden Lehrers mit dem Schulvorstande oder mit dem anziehenden Lehrer, vom 28. Dezember 1852.

Es ist in mehreren Fällen an den Tag gekommen, daß die Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden und abziehenden Lehrer nicht genau in der Weise zu geschehen pflegt, welche das Allgemeine Landrecht vorschreibt und daß in Folge dessen Verkürzungen der Lehrer oder der Schulkassen stattfinden, gegen welche selten Restitution möglich ist, weil die Lehrer in der Regel nicht in der Lage sind, nachträglich erhobenen Ansprüchen auf Ersatz des zu viel Erhobenen gerecht zu werden, folglich auch ein Prozeß zur Geltendmachung solcher Ansprüche keinen Erfolg haben kann.

Um diesen Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, folgendes Verfahren zur Beachtung der Schulvorstände vorzuschreiben, und den Herren Landräthen und Distrikts-Kommissarien resp. den Magistraten bei eigener Verantwortung zur Pflicht zu machen, für die pünktliche Beachtung desselben Sorge zu tragen.

I. In Betreff des baaren Gehalts und der Naturalien-Beträge.

Da der Lehrer einerseits sein Gehalt vierteljährlich praenumerando zu beziehen hat, andererseits im Laufe des Quartals keine Versetzung erfolgen soll, so wird in dieser Beziehung in der Regel die Ausgleichung sich von selbst ergeben.

Hat ein Lehrer nicht zu Anfang des Quartals, in welchem er der Schule vorgestanden, sein Gehalt bekommen, so muß ihm dasselbe, Falls er auch wirklich einige Wochen vor dem Ablauf des Quartals die Schule verlassen hat, vorausgesetzt, daß es mit unserer Genehmigung geschehen, nachgezahlt werden, da der Termin der Fälligkeit entscheidet. Verläßt derselbe aber nach Erhebung des Gehalts ohne unsere Zustimmung seine Stelle, ehe das Quartal abgelaufen, so ist uns davon Anzeige zu machen, damit sogleich wider denselben disziplinarisch eingeschritten, und darüber befunden werden kann, ob und wie derselbe zu einer Erstattung anzuhalten sei.

Digitized by Google

Wir werden übrigens stets in den Fällen, wo wie ausnahmsweise die Genehmigung zur Veränderung in den Lehrerstellen während eines Quartals geben, zugleich Bestimmung treffen, in welcher Weise die Ausgleichung in Bezug auf das Gehalt stattfinden soll. Tritt dagegen eine Dienst-Entlassung im Laufe des Quartals ein, so kann eine Rückforderung des einmal erhobenen Gehalts nicht stattfinden.

II. In Betreff des Schul-Landes.

Hier gelten die Bestimmungen wegen Auseinandersetzung des Nießbrauchers mit dem Eigenthümer Tit. 21. Thl. I. §§. 143. u. f. und 151. u. f. des Allgemeinen Landrechts. Danach kommt der Grundsatz zur Anwendung, daß der Ertrag des letzten Wirthschafts-Jahres nach einer Gesellschafts-Rechnung zwischen dem Nießbraucher (dem abgehenden Lehrer) und dem Eigenthümer (dessen Stelle der Schulvorstand resp. der anziehende Lehrer vertritt) nach Verhältniß der Zeit ihrer Berechtigung vertheilt werden soll. Das Wirthschafts-Jahr wird dabei vom 1. Juli bis 30. Juni gerechnet.

A. Ist daher das Land verpachtet, so ist das, was vertheilt werden soll, durch §. 168. a. a. O. bestimmt; dies ist nämlich das Pachtgeld selbst, welches dem §. 166. gemäß nach Verhältniß derjenigen Zeit zu theilen ist, während welcher der abziehende Lehrer in diesem Wirthschafts Jahre sein Amt verwaltet hat, und nach Verhältniß der noch übrigen Zeit. Was bei dieser Theilung auf die letztere Zeit fällt, gebührt der Schulkasse oder dem anziehenden Lehrer. Beträgt also z. B. das Pachtgeld 40 Thlr. und ist der Lehrer am 1. April abgegangen, so kommen demselben für die Zeit vom 1. Juli bis 1. April Drei Viertheile davon zu, während Ein Viertheil der Schulkasse oder dem anziehenden Lehrer gebührt.

Eine Verpachtung des Schul-Landes Seitens des Lehrers über die Amtszeit hinaus ist unstatthaft.

B. Hat der Lehrer das Land selbst bewirthschaftet, so hat derselbe nachzuweisen:

a. sämmtliche Einnahmen in der Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni zu Gelde berechnet,

b. alle Ausgaben, wobei der Lehrer alle Bestellungs-Kosten resp. den Werth der darauf gewendeten Arbeit sich in Anrechnung bringen darf.

Was nach Abzug der Ausgaben von dem Ertrage übrig bleibt, ist nach demselben Verhältnisse zu vertheilen, wie dies mit dem Pachtgelde geschieht.

Zieht also ein Lehrer am 1. Juli ab, so kommt ihm nichts zu, da alle Ausgaben, die er in Erwartung der kommenden Erndte bis dahin gehabt, durch die in dieser Zeit stattgehabten Einnahmen als gedeckt gelten müssen. Eben so wenig hat derselbe Anspruch auf die künftige Erndte, auch nicht auf Ersatz der Bestellungskosten, weil er gesetzlich verpflichtet ist, das von ihm bis dahin genutzte Land wirthschaftsmäßig bestellt dem Eigenthümer, d. h. hier dem neu anziehenden Lehrer zu überliefern. Selbst wenn derselbe mit der Behauptung aufträte, daß er das Land bei seinem Anzuge nicht in wirthschaftlicher Kultur vorgefunden, so würde derselbe es sich nur selbst beizumessen haben, daß er bei seinem Anzuge seine diesfälligen Ansprüche nicht erhoben und dieselben verfolgt habe, weshalb ihm auch die weitere Geltendmachung solcher Ansprüche im Wege Rechtens überlassen werden müßte.

Daraus ergiebt sich zugleich, daß, sollte von dem abziehenden Lehrer das Land nicht in ordentlicher wirthschaftlicher Kultur, wie es der Jahreszeit entspricht, abgegeben werden, das Fehlende durch Sachverständige festgestellt und bei der Auseinandersetzung dem Lehrer in Abzug gebracht werden muß.

Diese sämmtlichen Bestimmungen folgen aus einer sorgfältigen Vergleichung der Vorschriften der §§. 12. 15. 22. 110. 111. 143. und 144. 164. und 165. Tit. 21. in ihrer analogen Beziehung zu den Bestimmungen der §§. 202. Tit. 7. und §. 451. 614. 615. und 617. Tit. 21. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Lehrer zu dem ihrem Nießbrauch unterliegenden Schul-Lande. Insbesondere heben wir zur Beachtung folgende Paragraphen hervor:

Tit. 21. §. 12. Er (der Nutznießer) muß die Sache während seines Genusses in dem Stande erhalten, in welchem er sie empfangen hat, und sie nach Endigung seines Rechts in eben der Beschaffenheit zurückgeben.

§. 22. Das vollständige Nutzungsrecht oder die Befugniß, eine fremde Sache nach der Art eines guten Hauswirthes ohne weitere Einschränkung zu nutzen oder zu gebrauchen, wird der Nießbrauch genannt.

§. 110. Uebrigens kann jeder Nießbraucher sein Nutzungsrecht auch durch Andere ausüben, das Recht selbst aber kann er Andern nicht abtreten.

§. 111. Nach geendigtem Nießbrauche muß die Sache mit allen dazu gehörenden Beilaßstücken zurückgegeben werden.

§. 143. In Ansehung der Nutzungen, welche zur Zeit des geendigten Nießbrauchs noch vorhanden sind, finden bei der Bestimmung, inwiefern sie dem Nießbraucher verbleiben oder dem Eigenthümer anheimfallen, eben die Grundsätze, wie zwischen dem Eigenthümer und dem redlichen Besitzer, Anwendung. (Tit. 7. §. 189. seq.)

Digitized by Google

§. 144. Es müſſen daher auch bei Landgütern und anderen nutzbaeen Grundſtücken die Nutzungen früherer Jahre dem Nießbraucher gelaſſen, die des letzten Wirthſchafts-Jahees aber, in welchem der Nießbrauch aufgehört hat, zwiſchen dem Nießdraucher und Eigenthümer getheilt werden.

§. 153. Aller zum Nießdrauch gehöeende Ertrag des Guts vom Anfange des Wirthſchafts-Jahres an muß dabei in Einnahme kommen.

§. 166. Der nach Abzug aller Ausgaben übrig bleibende Ertrag wird nach Verhältniß der vor und nach Erledigung des Nießbrauchs verfloſſenen Zeit zwiſchen dem Eigenthümee und Nießdeaucher oder deſſen Erben getheilt.

Mit Rückſicht auf die hiernach dem Lehrer obliegenden Pflichten eines guten Hausvaters in Bezug auf die wirthſchaftliche Verwaltung der Grundſtücke wird hieedei noch insdeſondere beſtimmt, daß der Lehrer auch alle rohen aus dem Gute herkommenden Wirthſchafts-Vorräthe und den aus dem Gute gewonnenen Dünger gegen bloße Erſtattung der Auslagen zurücklaſſen muß, wie denn auch derſelbe wäheend der Dauer ſeines Nießdrauchs Stroh und andere zur Vermehrung des Düngers dienende Materialien nicht verkaufen darf, ſondern immer wieder auf das Schul-Land verwenden muß. Weitere Anſprüche ſind an den abziehenden Lehrer nicht zu erheben.

Im Uedrigen verweiſen wie jedoch endlich auf die Vorſchriſt des §. 140. die dahin lautet:

„Wenn während der Dauer des Nießbeauchs der Nießbraucher die Sache durch unwirthſchaftliche Verwaltung und Benutzung verringert, ſo hat der Eigenthümer das Recht, dergleichen Betragen gerichtlich zu rügen, und ſowohl auf die Wiederherſtellung der etwa ſchon entſtandenen Verſchlimmerungen der Subſtanz, als auf angemeſſene Einſchränkung des Nießbrauchers in ſeinen künftigen Verfügungen anzutragen."

Die bei jeder Veränderung in einer Lehrerſtelle hiernach von dem Schulvorſtande unter Mitwirkung des Diſtrikts-Kommiſſarius oder des Magiſtrats anzulegende Berechnung iſt dem Kreis-Landrathe zue Beſtätigung einzureichen, der Letztere aber iſt verpflichtet, darauf zu ſeben, daß vor dem Abzuge des Lehrers dieſer Vergleich zur Ausführung gebracht event. die Sachen des Lehrers zur Erfüllung ſeiner Obliegenheiten zurückbehalten, oder wenn derſelbe ſie bereits weggeſchafft hat, der Schuloorſtand desjenigen Ortes, wohin der Lehrer gezogen, wegen Einbehaltung des Gehalts bis zur Deckung der Anſprüche requiriet werde.

Gleichzeitig iſt uns aber davon Anzeige zu machen, damit wir nöthigenfalls wegen der etwa dabei zur Sprache kommenden Unredlichkeiten auch disziplinariſch einſcheeiten können.

Jedenfalls iſt eine Abſchrift eines ſolchen vom Landrathe beſtätigten Vergleichs zu unſern Akten einzureichen.

Daß dabei auch andere Anſprüche an den Lehrer in Bezug auf vollſtändige Ueberlieferung des Inventariums u. ſ. w. nicht außer Acht gelaſſen werden dürfen, bedarf keiner Erwähnung.

Ebenſo verſteht es ſich, daß die Schulvorſtände von jeder unwirthſchaftlichen, gegen die obigen Beſtimmungen verſtoßenden Behandlung des Schul-Landes von Seiten des Lehrers bei eigener Verantwortung uns ſchleunige Anzeige zu machen haben. Poſen, den 28. Dezember 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Inſtitute.

32) Beſcheid an die Gemeinde zu N., betreffend die Beſtätigung von Jagd-Pachtverträgen, durch welche die Gemeinde-Intereſſen verletzt werden, vom 19. Februar 1853.

(Miniſt.-Bl. 1852 S. 174. 175.)

Der Gemeinde N. wird auf die unter dem 28. Dezember v. J. eingereichte Beſchwerde, wegen der verweigerten Beſtätigung ihees Jagdpacht-Vertrages, eröffnet, daß das Verfahren des Kreis-Landraths und der Regierung zu N. in dieſer Sache den beſtehenden Vorſchriften vollkommen entſpeicht. Die Aufſichtsbehörden ſind nicht nur derechtigt, ſondern auch verpflichtet, ſolchen Jagdpacht-Verträgen, durch welche die Gemeinde-Intereſſen verletzt werden, entgegenzutreten. Ein ſolcher Fall lag hier vor. Bei dem Umfange der Gemeinde-Feldmark N. war der Pachtzins von nur Einem Thaler offenbar in keinem Verhältniſſe zum wirklichen Werthe der Jagdnutzung. Aber auch abgeſehen davon, mußte ſchon um deshalb der abgeſchloſſene Jagdpacht-Vertrag von Amtswegen als ungültig

Digitized by Google

aufgehoben werden, weil Pächter und Verpächter darin in Einer und derſelben Perſon zuſammentrafen, indem der Schulze N. als Vertreter der Gemeinde und Ortsvorſtand im Termin die Jagd an ſich ſelbſt verpachtet hatte.

Die Beſchwerde der Gemeinde iſt daher unbegründet und muß Dieſelbe damit zurückgewieſen werden.

Berlin, den 19. Februar 1853.

Miniſterium des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

Miniſterium für landwirthſchaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchſten Auftrage. **Bode.**

33) Erlaß der Königlichen Regierung zu Marienwerder, die Gründung neuer Anſiedelungen und die Anlegung von Kolonieen betreffend, vom 18. Januar 1853.

Es iſt ſeit einiger Zeit in mehreren Kreiſen die Neigung bemerkbar geworden, ländliche Grundſtücke zu zerſchlagen und in Parzellen verſchiedener Größe, nicht ſelten bis zu $\frac{1}{8}$ Morgen und weniger, zum Ankauf auszubieten.

Für diejenigen Einwohner, welche ſolche kleine Trennſtücke in der Abſicht erwerben, um ſich darauf anzubauen, ſind bereits mehrfach empfindliche Verluſte entſtanden, indem die Bebauung der erkauften Parzellen, den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften gemäß, hat unterſagt werden müſſen.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, darauf aufmerkſam zu machen, daß nach §. 25. des Geſetzes vom 3. Januar 1845, der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Errichtung von Wohngebäuden auf einem unbewohnten Grundſtücke, welches nicht zu einem andern bereits bewohnten Grundſtücke gehört, die vorſchriftsmäßige Regulirung der Verhältniſſe einer ſolchen neuen Anſiedelung in Bezug auf Gerichts- und Polizei-Obrigkeit, den Gemeinde-, Kirchen- und Schulverband *vorhergehen* muß, und daß nach §. 27. deſſelben Geſetzes die Gründung neuer Anſiedelungen unterſagt werden kann, wenn davon Gefahr für das Gemeinweſen zu beſorgen und die polizeiliche Beaufſichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden iſt.

Dies iſt aber beſonders in dem Fall anzunehmen, wenn die neue Anſiedelung von andern bewohnten Orten erheblich entfernt, oder ſonſt unpaſſend belegen iſt, und zugleich ihrem Beſitzer die Mittel nicht gewährt, ſich davon als Ackerwirth, als Gärtner, oder vermittelſt eines mit dem Grundſtück zu verbindenden Gewerbebetriebes, z. B. durch Anlage eines Mühlenwerks, einer Fabrik oder eines Holzplatzes ſelbſtſtändig zu ernähren.

Inſonderheit ſoll notoriſch unvermögenden oder beſcholtenen Perſonen die Anſiedelung verſagt werden.

Es muß daher vor der Erwerbung ſolcher Trennſtücke zur Gründung neuer Anſiedelungen, ohne von deren Zuläſſigkeit bei dem betreffenden Landrathe vorher ſich vergewiſſert zu haben, um ſo dringender gewarnt werden, als nach der ausdrücklichen Vorſchrift im §. 30. a. a. O. die ohne Genehmigung gegründeten neuen Anſiedelungen wieder weggeſchafft werden können, und in neuerer Zeit mehrere Erwerber von Trennſtücken zum Abbruch der von ihnen ohne Genehmigung errichteten Wohngebäude wirklich haben angehalten werden müſſen.

Wird dagegen beabſichtigt, eine Kolonie, (d. h. eine größere Zahl neuer Anſiedelungen) auf einem Grundſtück anzulegen) und daſſelbe zu dieſem Zweck zu zerſtückeln, ſo iſt nach §. 31. a. a. O. erforderlich, daß vor der Ausführung der Plan dazu dem Landrath vorgelegt und darin nachgewieſen wird, in welcher Weiſe die Gemeinde-, Kirchen und Schulverhältniſſe der neuen Ortſchaft, ſowie deren Verhältniß zur Polizei-Verwaltung, geordnet und ſicher geſtellt werden ſollen.

Bevor ein ſolcher Plan nicht die landräthliche Genehmigung erhalten hat, iſt die Anlage der Kolonie unſtatthaft, und die Erwerber ſolcher Trennſtücke ſetzen ſich in gleicher Weiſe der Gefahr aus, daß ihnen die Bebauung mit Wohngebäuden unterſagt, oder die ohne Erlaubniß errichteten Gebäude wieder abgebrochen werden.

Die Herren Landräthe, ſowie die Ortspolizei-Behörden verpflichten wir demnach, die vorerwähnten geſetzlichen Beſtimmungen, wenn ſich dazu Veranlaſſung darbietet, in Erinnerung zu bringen, und auf die Nachtheile der unterbleibenden Beobachtung hinzuweiſen, in Orten und Gegenden aber, wo unzuläſſig erſcheinende neue Anſiedelungen oder Kolonien beabſichtigt werden, durch die größtmögliche Veröffentlichung dahin zu wirken, daß obige, im öffentlichen Intereſſe vorgeſchriebene Bedingungen, unter denen auf den Erwerb von Theilen der zu zerſchlagenden Grundſtücke mit Sicherheit nur eingegangen werden kann, den Erwerbluſtigen nicht unbekannt bleiben mögen.

Marienwerder, den 18. Januar 1853.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

34) Cirkular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Magdeburg an die Landräthe und Magiſträte ihres Verwaltungsbezirks, wegen der bei Beſetzung von Feldhüter-Stellen zu nehmenden Rückſichten, vom 21. Dezember 1852.

Mit Rückſicht auf den weſentlichen Einfluß, den die Feldhüter auf Grund des §. 51. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 auf den Ausgang der Untersuchungen wegen Feld-Polizei-Kontraventionen ausüben, hat der Herr Ober-Staats-Anwalt N. auf ſeinen Reviſions-Reiſen Gelegenheit genommen, über das bei der Anſtellung der Feldhüter beobachtete Verfahren Erkundigung einzuziehen und dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß bei der Beſetzung dieſer Kommunal-Aemter nicht überall die Qualifikation der Bewerber genügend berückſichtigt, und ihre Anſtellung unbedingt von ihrer Unbeſcholtenheit und ſonſtigen Tüchtigkeit abhängig gemacht, ſondern im Intereſſe der Kommunal-Kaſſe Männer, die ſich mit einer geringen Beſoldung begnügen, zu Feldhütern beſtellt werden, auch wenn ſich gegen ihre Qualifikation weſentliche Ausſtellungen machen laſſen.

Dirſe Wahrnehmung hat unlängſt dadurch Beſtätigung erhalten, daß ſich der von einem Angeklagten gegrn einen Feldhüter, auf deſſen Zeugniß er in erſter Inſtanz verurtheilt worden war, erhobene Einwand, daß er früher wegen Diebſtahls mit Zuchthausſtrafe belegt worden ſei, als wahr herausgeſtellt hat.

Wir ſehrn uns daher veranlaßt, die Herren Landräthe, ſowie die Magiſträtr hiermit anzuweiſen, dieſem Gegenſtand im Intereſſe der Straf-Juſtiz ihre beſondere Fürſorge zuzuwenden, und auf die Beſeitigung beſcholtener oder ſonſt unqualifizirter Feldhüter hinzuwirken, indem wir den Herren Landräthen insbeſondere zur Pflicht machen, bri der in dem allegirten Geſetze angeordneten Prüfung der Ihnen zur Beſtätigung präſentirtrn Bewerber um Feldhüterſtellen mit aller nöthigen Strenge und Sorgfalt zu verfahren.

Magdeburg, den 21. Dezember 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

35) Beſcheid an den Magiſtrat zu N., die Bezeichnung und die Unterſchrift der ſtädtiſchen Polizei-Verwaltungen betreffend, vom 28. Januar 1853.

Dem Magiſtrat wird auf die Eingabe vom 31. v. M. eröffnet, daß es nicht für angemeſſen erachtet werden kann, in denjenigen Städten, in welchen die Orts-Polizei-Verwaltung auf Grund des §. 1. des Geſetzes vom 11. März 1850 geführt wird, den Bürgermeiſtern zu geſtatten, die in polizeilichen Angelegenheiten von ihnen ausgehenden Schriftſtücke mit der Unterſchrift: „Königliche Polizei-Verwaltung" zu bezeichnen.

Abgeſehen davon, daß die Brzeichnung: „Königliche Behörde" nur den unmittelbaren Staatsbeamten zuſteht, würde dadurch drr Unterſchied zwiſchen den eigrntlichen Königlichen Polizei-Verwaltungen, d. h. denjenigen, welche durch beſondere vom Staate angeſtellte Beamte geleitet und gehandhabt werden, und den ſtädtiſchen Polizei-Verwaltungen nicht genügend gewahrt werden. Der Umſtand, daß nach §. 1. des gedachten Geſetzes auch die Bürgermeiſter die Orts-Polizei-Verwaltung im Namen des Königs führen, kann für das Gegentheil nicht maßgebend und rntſcheidend ſein, da hierdurch zwar beſtimmt iſt, daß die Bürgermeiſter ihre polizeiliche Gewalt nur von des Königs Majeſtät als oberſtem Gerichtsherrn abzuleiten haben, hieraus aber nicht folgt, daß ſie mit drn Königlichen Polizei-Verwaltern im engern Sinne auf gleicher Linie ſtehen und dieſelbe Bezeichnung und Unterſchrift zu führen berechtigt ſind. Hiernach muß es bei der dieſerhalb von der Königlichen Regierung zu B. getroffenrn Anordnung, welche inzwiſchen ohne Zweifel auch von der Königlichen Regierung zu N. angenommen ſein wird, ſein Bewenden brhalten. Berlin, den 28. Januar 1853.

Miniſterium des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

Digitized by Google

B. Schiffahrts-Polizei.

36) Cirkular-Erlaß an die Königl. Regierungen, betreffend das Verfahren bei der Deſertion von Seeleuten Preußiſcher oder Britiſcher Kauffahrteiſchiffe innerhalb der Gebiete dieſer beiden Königreiche, vom 19. Dezember 1852.

In den Häfen des Großbritanniſchen Reichs fand bekanntlich früher eine Mitwirkung der Behörden zur Ergreifung der von fremden Schiffen entlaufenen Seeleute nicht ſtatt.

Durch eine am 17. Juni d. J. ergangene Parlaments-Akte iſt indeſſen die engliſche Regierung ermächtigt worden, die Mitwirkung der Behörden zur Ergreifung entlaufener Seeleute von ſolchen fremden Schiffen, in deren Heimath Reciprozität gewährt wird, durch Erlaß eines Geheimraths-Befehls eintreten zu laſſen. Nach den Beſtimmungen dieſer Akte ſoll:

> nach der Veröffentlichung eines ſolchen Geheimraths-Befehls und ſo lange derſelbe in Kraft bleibt, unter denjenigen Bedingungen und Einſchränkungen, welche darin ausgeſprochen ſein möchten, jeder Friedensrichter oder andere Beamte, welcher eine Jurisdiktion in Fällen der deſertirenden Seeleute von Britiſchen Schiffen auszuüben hat, innerhalb des Gebiets Ihrer Großbritanniſchen Majeſtät oder der Territorien der oſtindiſchen Geſellſchaft, wenn der Konſul derjenigen fremden Macht, auf welche ſich der Geheimraths-Befehl bezieht, oder ſein Bevollmächtigter oder Stellvertreter darauf anträgt, dieſem Hülfe leiſten zur Ergreifung jedes Seemannes oder Schiffsjungen, welcher von einem Kauffahrteiſchiffe einer ſolchen fremden Macht deſertirt, und es ſollen jene Beamten zu dieſem Zwecke, wenn die Klage gebührend gemacht und eidlich bekräftigt iſt, Befehle zur Ergreifung ſolcher Deſerteure erlaſſen und nach gehörigem Nachweis der Deſertion anordnen, daß der Entlaufene an Bord des Schiffs, zu welchem er gehört, gebracht oder dem Kapitain oder Steuermann des Schiffs abgeliefert, oder dem Eigenthümer des Schiffs oder deſſen Agenten zugeführt werde, und es ſoll für die mit der Ablieferung eines ſolchen Deſerteurs beauftragte Perſon oder für den Kapitain oder Steuermann des Schiffs oder für deſſen Eigenthümer oder ſeinen Agenten geſetzlich erlaubt ſein, den Deſerteur an Bord zu transportiren.

Es hat mit der Königlich Großbritanniſchen Regierung eine Verſtändigung darüber ſtattgefunden, daß dieſe Parlaments-Akte unter Gewährleiſtung der Reciprozität auf die von Preußiſchen Schiffen entlaufenden Seeleute angewendet werde und es iſt demzufolge der in Ueberſetzung beiliegende Geheimraths-Befehl vom 16. Oktober c. (Anl. a.) publizirt worden.

Die Königliche Regierung wird hierdurch beauftragt, dies zur Kenntniß des bei der Schifffahrt betheiligten Publikums zu bringen; zugleich weiſen wir die Königliche Regierung hierdurch an, die betreffenden Polizei-Behörden dahin zu inſtruiren, daß dieſelben bei Aufſuchung und Ergreifung von Seeleuten, welche von Britiſchen Kauffahrteiſchiffen deſertirt ſind, Beiſtand und Unterſtützung leiſten und gehalten ſein ſollen, dergleichen entlaufene Seeleute, wenn dieſelben vor der Abreiſe des betreffenden Schiffs aufgefunden werden, zu verhaften und an Bord des Schiffs, von welchem ſie entlaufen ſind, zurückzuführen und dem Schiffsführer oder Steuermann, dem Eigenthümer des Schiffs oder deſſen Bevollmächtigten zu übergeben. Dieſe Unterſtützung iſt von den Polizeibehörden zu gewähren, wenn der betreffende Britiſche Konſul oder ſein Bevollmächtigter oder Stellvertreter darum erſucht und glaubhafte Beſcheinigung darüber beibringt, daß der zu ergreifende Seemann zur Beſatzung eines Britiſchen Kauffahrteiſchiffs gehört und von demſelben entlaufen iſt. Wenn aber der Entlaufene Preußiſcher Unterthan iſt, oder wenn derſelbe wegen eines in Preußen begangenen Verbrechens oder Vergehens von den dieſſeitigen Behörden verfolgt wird, iſt die Auslieferung zu verweigern. Berlin, den 19. Dezember 1852.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

Der Miniſter des Innern. **v. Weſtphalen.**

a.

In dem Hofe zu Windſor, den 16. Oktober 1852, gegenwärtig der Königin vortrefflichſte Majeſtät im Rathe.

Da durch die „foreign deserters act, 1852" beſtimmt iſt, daß, wenn Ihre Majeſtät die Beweiſe davon erhalten hat, daß zur Wiedererlangung und Verhaftung von Seeleuten, welche von britiſchen Handelsſchiffen in den Gebieten einer fremden Macht deſertiren, ſchuldige Erleichterungen gegeben ſind oder werden gegeben werden, Ihre Majeſtät vermittelſt

Digitized by Google

Raths-Befehls, in welchem gesagt ist, daß solche Erleichterungen gegeben sind, oder werden gegeben werden, erklären mag, daß Seeleute, mit Ausnahme von Sclaven, welche von Handelsschiffen, die einem Unterthanen einer solchen Macht zugehören, während ihres Aufenthaltes in Ihrer Majestät Gebieten oder den Territorien der ostindischen Kompagnie desertiren, unterworfen sein sollen, ergriffen und an Bord ihrer resp. Schiffe gebracht zu werden, und daß Ihre Majestät die Ausführung eines solchen Befehles beschränken und dieselbe eventuell von solchen Bedingungen und Qualifikationen mag abhängig machen, als geeignet erachtet werden mögen; und da Ihre Majestät die Beweise davon erhalten hat, daß die nöthigen Erleichterungen gegeben sind oder werden gegeben werden, um Seeleute wieder zu erlangen und zu ergreifen, welche von britischen Handelsschiffen in den Gebieten Seiner Majestät des Königs von Preußen desertiren; nämlich solche oder ähnliche Erleichterungen, als nachstehend zur Wiedererlangung und Verhaftung von Seeleuten gegeben werden, welche von preußischen Handelsschiffen in den Gebieten Ihrer Majestät oder den Territorien der ostindischen Kompagnie desertiren:

So geruht Ihre Majestät deshalb kraft der Vollmacht, mit welcher Ihre Majestät durch die genannte „foreign deserters act 1852" bekleidet ist, und durch und mit dem Rathe Ihres Geheimen Raths zu verordnen und zu erklären und wird hierdurch verordnet und erklärt, daß von und nach der Veröffentlichung des Gegenwärtigen in der Londoner „Gazette" Seeleute, mit Ausnahme von Sclaven und von Unterthanen Ihrer Majestät, welche von Handelsschiffen, die Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen zugehören, während ihres Aufenthaltes in den Gebieten Ihrer Majestät oder den Territorien der ostindischen Kompagnie desertiren, unterworfen sein sollen, ergriffen und an Bord ihrer respektiven Schiffe gebracht zu werden.

Und die sehr ehrenwerthen Lords-Kommissaire Ihrer Majestät Schatzkammer und die Kommissaire für die Angelegenheiten Indiens haben die nöthigen Anweisungen hierin demgemäß zu ertheilen.

(gez.) **Wm. L. Bathurst.**

C. Polizei-Kontraventions- und Straffachen.

37) Erlaß an das Königl. Regierungs-Präsidium zu N., die Ernennung der verwaltenden Forst-Beamten zu Polizei-Anwälten für alle in ihrem Amts-Bezirke vorkommenden Uebertretungen betreffend, vom 12. Februar 1853.

Dem ꝛc. wird auf den Bericht vom 23. Dezember v. J. erwiedert, daß die verwaltenden Forst-Beamten unbedenklich zu Polizei-Anwalten für alle Uebertretungen, die in ihrem Amts-Bezirke vorkommen, auf Grund des §. 28. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ernannt werden können, wenn sie sich sonst dazu eignen.

In Erwägung, daß in den Forst-Revieren andere Uebertretungen als Forst- und Jagd-Polizei-Kontraventionen, neben den Diebstählen an Holz und anderen Waldprodukten selten vorkommen werden, wird daher der von dem ꝛc. beabsichtigte Zweck erreicht und das Bedenken des dortigen Ober-Staats-Anwalts zugleich erledigt werden, wenn die verwaltenden Forst-Beamten zu Polizei-Anwalten nicht bloß in Betreff der Holzdiebstähle, sondern auch für alle anderen in ihren Revieren begangenen Uebertretungen bestellt werden; die desfallsige gesetzliche Befugniß ist auch in dem Artikel 120 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und §. 28. der Verordnung vom 3. Januar 1849 begründet. Berlin, den 12. Februar 1853.

Der Justiz-Minister.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
Simons.	**v. Westphalen.**	Im Auftrage. **Thoma.**

38) Instruktion der Königl. Regierung zu Posen vom 30. Dezember 1852, zur Ausführung des Holzdiebstahl-Gesetzes vom 2. Juni 1852.

Die verwaltenden Forst-Beamten haben bei Ausführung des Holzdiebstahl-Gesetzes vom 2. Juni 1852 mit Rücksicht auf das frühere Gesetz vom 27. Juni 1821, auf die Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 und auf die Instruktion für die Polizei-Anwalte vom 24. November 1852 (Minist.-Bl. 1853. S. 14.) Folgendes zu beachten:

Zu §. 1. Das Gesetz vom 2. Juni 1852 dehnt den Schutz auch auf das „außerhalb der Forsten" stehende Holz aus, aber nur in dem Falle, wenn dieses auf andern Grundstücken außerhalb der Forsten stehende Holz „hauptsächlich der Holznutzung wegen" gezogen wird. Andere außerhalb der Forsten befindliche Bäume, Sträucher, Anpflanzungen, welche nicht zu forstmäßiger Nutzung, sondern zu andern speziellen Zwecken unterhalten werden, bilden keinen Gegenstand des Holzdiebstahls im Sinne des Gesetzes vom 2. Juni 1852.

Gegen

Digitized by Google

Gegen diejenigen, welche dergleichen Bäume ꝛc. abhauen, kommen deshalb auch nicht die Bestimmungen des Holzdiebstahl-Gesetzes, sondern die Strafbestimmungen §§. 42. 43. der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 zur Anwendung. Diese Bestimmungen der Feld-Polizei-Ordnung werden, da sie nicht unter die Bestimmung des §. 1. des Gesetzes vom 2. Juni c. fallen, durch dasselbe nicht berührt, wie dies im §. 50. ausdrücklich hervorgehoben ist. Es findet in diesen Fällen das Mandats-Verfahren statt. (§. 18. der Instruktion für die Polizei-Anwalte vom 24. November 1852.)

Zu §. 1. ad 2. und 3. Die Bestimmungen zu Nr. 2. und 3. treffen den Diebstahl an noch nicht zugerichteten Fallhölzern oder Windbrüchen, an Lager- oder Leseholz, ingleichen an Holzspähnen, Abraum und Borke, bei letzteren „Spähnen, Abraum und Borke" aber nur in dem Falle, wenn sich diese Gegenstände in nicht umschlossenen Holz-Ablagen befinden.

Bei Entwendung von geschlagenem oder zugerichtetem Holz aus dem Walde oder von der Ablage, sowie bei Entwendung von Schwemm- oder Floßholz, tritt nicht die Strafe des Holzdiebstahls, sondern die des gemeinen Diebstahls nach §. 217. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs ein, und sind daher solche Fälle ohne Verzug der Staats-Anwaltschaft zu überweisen.

Zu §. 2. Die Entwendung der hier bezeichneten Neben-Produkte ist nur in dem Falle als Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes zu erachten, wenn sie sich in Forsten oder auf andern „hauptsächlich zur Holznutzung" bestimmten Grundstücken befinden, und wenn sie nicht bereits eingesammelt oder zu Gute gemacht sind. Befinden sie sich auf anderen Grundstücken, oder sind sie bereits eingesammelt oder zu Gute gemacht, so treten die Straf-Bestimmungen für den gemeinen Diebstahl ein (§. 217. ad 2. des Strafgesetzbuchs), und gilt hier hinsichts der Ueberweisung an den Staats-Anwalt das Vorbestimmte.

Die Straf-Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 5. August 1838 (Ges.-Samml. S. 431.) und der Allerhöchsten Ordre vom 4. Mai 1839 (Ges.-Samml. S. 173.) finden hinsichts dieser Wald-Produkte nicht ferner Anwendung (cf. §. 54.). Durch eine besondere Verfügung werden die Oberförster angewiesen werden, über die Taxe dieser Neben-Produkte, soweit eine Taxe über dieselben noch nicht besteht, Vorschläge einzureichen.

Zu §§. 3. 4. 5. 6. 7. Die Oberförster werden als Polizei-Anwalte darauf zu halten haben, daß in den Fällen der §§. 3. 5. 6. die Strafe nicht unter 10 Sgr. und in den Fällen des §. 4. nicht unter 15 Sgr., in den Fällen des §. 7. nicht unter 15 Sgr. resp. 20 Sgr. beantragt resp. festgesetzt wird. Zugleich haben die Oberförster die Forstschutz-Beamten über die hier unterschiedenen Fälle zu belehren und darauf zu halten, daß die §. 27. vorgeschriebene Anschuldigung demgemäß entworfen und namentlich die erschwerenden Umstände im Sinne des §. 4. genau hervorgehoben werden.

Die in §. 4. ad 1. erwähnte Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens (§. 28. des Strafgesetzbuchs.).

Zu §. 8. Der Unterschied der neuen Gesetzgebung und der früheren Gesetzgebung (§. 3. des Gesetzes vom 7. Juni 1821) liegt hauptsächlich darin, daß das neue Gesetz die Strafe des Rückfalls nicht mehr von der Vollstreckung des früheren Urtheils, sondern nur von der Verurtheilung abhängig macht. Der Diebstahl an Wald-Produkten und der Holzdiebstahl zählen getrennt, wenn es sich um den Rückfall handelt: sie werden in dieser Beziehung nicht für gleiche Vergehen angesehen (§. 58. des Strafgesetzbuchs.). Die auf Grund des früheren Gesetzes vom 7. Juni 1821 erfolgten Verurtheilungen werden mitgezählt bei Bestimmung des Rückfalls nach §. 28. Rücksichtlich des Nachweises in den Prozeß- oder Straf-Listen (ob erster, zweiter ꝛc. Diebstahl) kann es bei dem bisherigen Verfahren bewenden, doch darf dieser Nachweis nur den Zeitraum von zwei Jahren umfassen. Bei der Führung des alphabetischen Verzeichnisses bewendet es ebenfalls, doch muß dasselbe noch eine Rubrik enthalten, wo bei jedem Namen die Nummer der Prozeß- oder Straf-Liste einzutragen ist. (cfr. §. 66. der Instruktion für die Polizei-Anwalte vom 24. November 1852.)

Zu §. 9. Die in §. 4. beregten erschwerenden Umstände begründen nur eine Erhöhung der Geldstrafe. Bei den in §. 9. beregten Fällen kann jedoch neben der Geldbuße auch noch eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen verhängt werden. Diese zusätzliche Gefängnißstrafe kann in allen Fällen der §§. 3—8. eintreten, und kommt es also wesentlich darauf an, die thatsächlichen Momente, welche nach §. 3. diese zusätzliche Gefängnißstrafe rechtfertigen, in der §. 27. vorgeschriebenen Anschuldigung genau hervorzuheben, sowie auch die Oberförster in ihrer Eigenschaft als Polizei-Anwalte demgemäß die Strafanträge einzureichen haben.

Zu §. 10. 11. Die Anschuldigung §. 27. ad 1. und der Straf-Antrag muß auf die im Sinne der §§. 10. 11. haftbaren Personen ausgedehnt werden. Dahin gehören namentlich die Angehörigen, Dienstboten, Gesellen,

Digitized by Google

Lehelinge, Tagelöhner ꝛc. Die Schutzbeamten sind hierauf ganz besonders aufmerksam zu machen, und gleichzeitig anzuweisen, ihre Anzeigen dem entsprechend zu machen.

Zu §. 12. Wegen des Antrags auf Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe ist in §. 19. der Instruktion für die Polizei-Anwalte vom 24. November 1852 das Erforderliche bestimmt.

Zu §§. 13. 14. In dieser Beziehung ist das Weitere eingeleitet, und wird besondere Verfügung ergehen.

Zu §. 16. Diese Fälle sind, wie die bei §§. 1. und 2. beregten Fälle des gemeinen Diebstahls, sofort der Staats-Anwaltschaft zu überweisen. (cfr. §. 8. ad 3. der Instruktion für die Polizei-Anwalte vom 24. Nov. 1852.)

Zu §. 17. Die Konfiskations-Gegenstände sind in die Anschuldigung §. 27. ad 4. zu verzeichnen. Wegen der weiteren Disposition über diese Gegenstände wird nach Vernehmung mit dem Königlichen Appellations-Gerichte besondere Verfügung ergehen. Nur die zur Begehung des Holzdiebstahls wirklich gebrauchten Gegenstände sind zu konfiszieren. Es genügt nicht, daß die Gegenstände zur Begehung des Holzdiebstahls bestimmt waren. Die am Schlusse des §. 17. beregten Transport-Mittel sind durchaus von der Konfiskation ausgeschlossen. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob die an sich zur Konfiskation geeigneten Gegenstände dem Schuldigen gehören: es sind vielmehr die zur Begehung des Holzdiebstahls wirklich gebrauchten Werkzeuge dem Thäter in dem Falle des §. 22. (wenn der Thäter bei der Ausführung oder gleich nach derselben betroffen wird) abzunehmen: jedenfalls aber Behufs der künftigen Konfiskation zu verzeichnen. Die Schutzbeamten sind hiernach zu instruiren.

Zu §. 18. Der Ersatz des Schadens, welcher außer dem Werth des Entwendeten durch den Diebstahl verübt ist, kann nur im Civil-Verfahren eingeklagt werden. Es ist daher eintretenden Falls Behufs Anstellung der Klage Autorisation einzuholen.

Zu §. 20. Bei der durch die Bestimmung des §. 20. eingeführten sehr kurzen Verjährungsfrist ist es dringendst nöthig, daß die Anschuldigung ohne Verzug erfolgt. Es wird auf die in Gemeinschaft mit dem Herrn Ober-Staats-Anwalte erlassene Verfügung Bezug genommen. Bei Holzdiebstahl im 3. Rückfalle (§. 16.) kommt nicht die dreimonatliche Verjährung, sondern die in §. 46. des Strafgesetzbuchs bestimmte Verjährungsfrist zur Anwendung. Doch darf deshalb die sofortige Ueberweisung an den Staats-Anwalt nicht unterbleiben. Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staats-Anwaltschaft, so wie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters — welche die Eröffnung, Fortsetzung und Beendigung der Untersuchung betrifft — unterbricht die Verjährung. Direkte Anzeigen bei dem Gericht unterbrechen die Verjährung nicht.

Zu §. 21. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird,
2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 2. des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850.

Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staats-Anwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. (§. 3. 4. l. c.)

Haussuchungen dürfen nur unter Zuziehung der Kommunal- oder Orts-Polizei-Behörde erfolgen und, soweit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen. (§. 11. l. c.) Haussuchungen bei Nachtzeit dürfen nur in den §. 12. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 bestimmten Fällen vorgenommen werden.

Zu §. 22. 23. Die hier gedachte Beschlagnahme der zur Begehung des Diebstahls gebrauchten Werkzeuge dient zur Sicherung der in §. 17. bestimmten Konfiskation. Die Beschlagnahme aber darf nur in den Fällen erfolgen, wenn der Thäter bei Ausführung des Diebstahls oder gleich nach derselben betroffen wird. In diesem Falle darf auch die Pfändung der Transportmittel erfolgen: obwohl deren Konfiskation nach §. 17. ausgeschlossen ist. Die gepfändeten Transport-Mittel müssen dem nächsten Orts-Vorstande zur Aufbewahrung überliefert werden. Erfolgt die Niederlegung der baaren Kaution, welche mindestens den Werths-Ersatz, die Strafe und die etwa entstandenen Kosten umfassen muß, nicht innerhalb 8 Tagen; so hat der Oberförster den schleunigen Verkauf bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen.

Zu §. 26. Den verwaltenden Forst-Beamten sind bereits die Polizei-Anwalt-Geschäfte hinsichts sämmtlicher Uebertretungen in Betreff des Forst- und Jagd-Schutzes übertragen. Es wird auf die diesfälligen Verfügungen des Königl. Regierungs-Präsidii Bezug genommen.

Zu §. 27. 28. wird auf die diesfällige Verfügung vom 9. August 1852 verwiesen.

Digitized by Google

Zu §. 30. Die Oberförster haben darauf zu halten, daß die betreffenden Forst-Beamten an dem bestimmten Tage in der Sitzung erscheinen.

Zu §. 39. Darüber, wie der Oberförster von dem Erkenntnisse Nachricht erhält, wenn er nicht Polizei-Anwalt ist, so wie hinsichts der Ueberweisung und Verrechnung der Ersatz-Gelder, wird besondere Verfügung ergehen.

Zu §. 40. Ebenso darüber, wie ungeachtet der in §. 40. gedachten Beförderung der Liste an die höhere Instanz die Einziehung der rechtskräftig feststehenden Strafen nicht behindert werden darf.

Zu §. 41. 42. 43. Es wird mit dem Appellations-Gericht darüber Vernehmung eintreten, daß die Forst-Kassen mit Einziehung der Strafen beauftragt werden.

Zu §. 44. Die hier bezeichneten Fälle sind in die Straf-Liste mit aufzunehmen. Es beziehen sich die Straf-Bestimmungen auch auf das Betreffen in Waldungen. Aehnliche Vorschriften finden sich in §. 341. Nr. 10. und 11. des Strafgesetzbuchs. Der Unterschied in der Anwendung liegt darin, daß §. 44. des Gesetzes vom 2. Juni c. das Betreffen mit den in §. 44. gedachten Werkzeugen voraussetzt, während diese Voraussetzung bei §. 347. Nr. 10. und 11. des Strafgesetzbuchs nicht vorliegt.

Zu §. 45. Durch die Bezugnahme auf §. 1. ist ausdrücklich festgestellt, daß der Ankauf des zugerichteten Klafterholzes durch §. 45. nicht betroffen wird.

Zu §. 47. Diese Bestimmung trifft die innerhalb der letzten 2 Jahre bestraften Holzdiebe und es ist gerade hierauf bei den Haussuchungen die nöthige Rücksicht zu nehmen. Darüber, wie es mit der Konfiskation des Holzes und der Ueberweisung an den Armen-Fonds zu halten, wird besondere Verfügung ergehen.

Die Kontrolle durch die Holzbezettelung bei Einbringung in Städte ist nicht aufgehoben.

Zu §. 51. Durch die Bestimmung des §. 51. sind die bisher üblichen Pfandgelder aufgehoben: und sind ferner Anträge auf Pfandgelder nicht zu richten.

Posen, den 30. Dezember 1852.

Königliche Regierung.

D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

39) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1852, betreffend die Ueberweisung der zur Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt verurtheilten Angeschuldigten an Privatvereine oder an geeignete Privatpersonen.

Auf den Bericht vom 25. November d. J. will Ich genehmigen, daß die durch das Erkenntniß des Schwurgerichts zu Münster unter dem 14. Oktober v. J. freigesprochene, aber in eine Besserungs-Anstalt unterzubringende Maria N. zu A. der Fürsorge des zu Pr. Lengerich bestehenden christlichen Vereins für verwahrloste Kinder anstatt der Unterbringung in eine Besserungs-Anstalt überwiesen werde.

Zugleich will ich Sie, den Minister des Innern, autorisiren, in ähnlichen Fällen, wenn nach §. 42. des Strafgesetzbuchs die Unterbringung eines Angeschuldigten in eine Besserungs-Anstalt angeordnet ist, statt einer derartigen Unterbringung die Ueberweisung an Privatvereine oder an geeignete und zuverlässige Privatpersonen mit derselben Beschränkung, die das Gesetz für die Detention in einer Besserungs-Anstalt anordnet, zu genehmigen.

Charlottenburg, den 4. Dezember 1852.

Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Westphalen.

Digitized by Google

VI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

40) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., daß in Gemeinheitstheilungs-Sachen bei Abhaltung von Terminen, zu denen wegen noch nicht erlangter technischer Qualifikation des Kommissarius ein technischer Beirath zugezogen werden muß, dem Kommissarius Diäten und Reisekosten nicht bewilligt werden können, vom 3. Februar 1853.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 25. August v. J. erwiedert, daß dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor N. als Kommissarius in der Gemeinheitstheilungs-Sache von N. für die Abhaltung eines Lokaltermins, zu welchem auch der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath N. als Techniker hat zugezogen werden müssen, Diäten und Reisekosten nicht hätten bewilligt werden sollen, da von dem Ministerium schon in früheren Fällen der Grundsatz ausgesprochen worden ist, daß diejenigen Assessoren, welchen die technische Qualifikation noch abgeht, auf Diäten ꝛc. bei Abhaltung von Terminen keinen Anspruch haben, zu denen wegen mangelhafter technischer Qualifikation des Kommissarius der Sache ein technischer Beirath zugezogen werden muß. Die unentgeltliche Beiwohnung eines solchen Termins kann Seitens des noch nicht technisch qualifizirten Kommissarius nicht als ein Opfer betrachtet werden, da sie zu den Bedingungen seiner nur unter solcher Voraussetzung zulässigen selbstständigen Beschäftigung gehört.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, künftig nach diesem Grundsatz zu verfahren.

Berlin, den 3. Februar 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

41) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Auseinandersetzungsbehörden, die kalkulatorische Prüfung der Rezesse in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, und die Entschädigung der damit beauftragten Beamten betreffend, vom 24. Februar 1853.

In neuerer Zeit sind häufig Anträge auf Anstellung und Remunerirung von Beamten für die sogenannte technische Kalkulatur beim Ministerium gemacht worden, denen in ihrem ganzen Umfange zu genügen, die Central-Fonds nicht ausreichen. In Erwägung, daß die kalkulatorische Prüfung der Rezesse und der Vorarbeiten zu denselben durch das Interesse der Parteien geboten ist, und daß die Oekonomie- und Spezial-Kommissarien die Qualifikation der Rechnungsverständigen in der Regel nicht besitzen, findet sich das Ministerium jetzt veranlaßt, zu bestimmen, daß, insoweit die Arbeiten der technischen Kalkulatur nicht etwa von den etatsmäßig angestellten Büreaubeamten unbeschadet ihrer übrigen amtlichen Geschäfte bestritten werden können, die Remunerationen der zur kalkulatorischen Prüfung der Rezesse und der Vorarbeiten dazu von den Behörden anzunehmenden Rechnungs- und sonstigen Sachverständigen auf Grund der Bestimmungen im §. 3. und §. 4. Nr. 5. des Regulativs vom 25. April 1836 von den Partheien wieder einzuziehen sind. In welcher Art die Gebühren jener Sachverständigen auf die einzelnen Sachen zu vertheilen, wird den Auseinandersetzungs-Behörden überlassen; die Verrechnung der dadurch entstehenden Ausgaben, sowie der Rückerstattungen erfolgt bei der Kasse in gleicher Art, wie die der Gebühren aller anderen Sachverständigen. Soweit derartige Gebühren bisher etwa aus Central-Fonds bestritten sind, fällt diese Art der Deckung vom 1. Januar d. J. ab fort, wogegen von da ab die Wiedereinziehung von den Partheien zu bewirken ist. Berlin, am 24. Februar 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

Digitized by Google

42) Bescheid an die Kaufleute N. N. zu N., bezüglich auf die Unzulässigkeit der Verunreinigung der Flüsse durch die Abgänge gewerblicher Anlagen, vom 26. Januar 1853.

Auf Ihre Vorstellung vom 10. Dezember v. J. wird Ihnen zum Bescheide ertheilt, daß Ihrem darin gestellten Antrage,

die Verfügung der Regierung zu N., durch welche der Abfluß der Abgänge aus Ihrer Melassen-Fabrik in die Weistritz oder die mit derselben in Verbindung stehenden Wasserläufe inhibirt worden ist, aufzuheben,

keine Folge gegeben werden kann.

Denn nach den angestellten sorgfältigen Ermittelungen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen und Sie haben dies auch selbst eingeräumt, daß die Verunreinigung der Weistritz unterhalb Ihrer Fabrik-Anlage in den früheren Zuleitungen jener Abgänge ihren Grund hat. Durch die Ihnen unterm 19. Mai v. J. ertheilte Konzession ist lediglich die Anlegung eines Pistorius-Bollmannschen Brenn-Apparats zur Melasse-Spiritus-Fabrikation nebst Dampfmaschine genehmigt. Durch die öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens vom 11. März v. J. ist die Absicht, bei Anlegung der Fabrik die Weistritz zur Ableitung der Abgänge zu benutzen, nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und können daher auch die diesfälligen Beschwerden der Stadt N. keineswegs für präkludirt erachtet werden, wie denn überhaupt den polizeilichen Konzessionen zu gewerblichen Anlagen nur die Bedeutung beizulegen ist, daß die Polizei-Behörde gegen die Einrichtung und Ausführung der Anlagen nach Maaßgabe der technischen Vorlagen keine Einwendungen zu machen habe, daß damit also vorgeschritten werden könne, ohne dem Widerspruche der Polizei-Behörde zu begegnen, keineswegs aber die, daß damit gegen dritte Personen irgend welche Rechte eingeräumt, oder daß bestehende allgemeine gesetzliche Vorschriften damit außer Anwendung gesetzt werden sollen. Nach §. 3. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 darf das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser in keinen Fluß geleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird. Letzteres ist hier anzunehmen, und erscheint die Verfügung der Regierung vom 6. Dezember v. J. wodurch Ihnen aufgegeben worden, für die Fortschaffung der Abgänge aus der Fabrik anderweit dergestalt zu sorgen, daß dieselben weder unmittelbar noch mittelbar in die Weistritz gelangen können, daher gerechtfertigt.

Was Ihren zweiten Antrag, wegen der Ihnen durch die gleichzeitig anbefohlene Graben-Räumung erwachsenen Kosten, betrifft: so kann eine Erstattung dieser Kosten der Stadt N. nicht angesonnen werden, da die Räumung durch die von Ihrer Fabrik veranlaßte Verunreinigung der Weistritz nothwendig geworden ist.

Berlin, den 26. Januar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

Ministerium für landwirthschaftl. Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

VII. General-Postverwaltung.

43) Revidirtes Reglement über die Annahme und Anstellung der Post-Expedienten, vom 31. Januar 1853.

Das Reglement über die Annahme und Anstellung der Post-Expedienten (Minist.-Bl. 1849 S. 249.) ist einer Revision unterworfen worden und liegt in der neuen Fassung hier bei. (Anl. a.) Zur Ausführung desselben wird Folgendes hierdurch bestimmt:

ad §. II. 3.

Die Zeit der Erfüllung des ein- oder dreijährigen Militairdienstes, derselbe mag vor oder nach dem Eintritte eines Post-Expeditions-Gehülfen in den Postdienst abgeleistet worden sein, wird bei Berechnung der zur Annahme als Post-Expedient nachzuweisenden Dienstzeit nicht mitgezählt.

ad §. III. 3.

Bei Post-Expediteurs und Post-Expeditions-Gehülfen, welche sich durch Brauchbarkeit, Diensteifer und gute Führung besonders empfohlen haben, behält die oberste Postbehörde sich vor, wenn dieselben wegen solcher Män-

Digitized by Google

gel oder Fehler: wie z. B. Unvollſtändigkeit der Vorderzähne, Krampfaderbruch, oder wegen ungenügender Körperlänge u. ſ. w. zum Militairdienſte unbrauchbar befunden worden ſind, ausnahmsweiſe die Zulaſſung zum Poſt-Expedienten zu genehmigen; es müſſen jedoch die übrigen Bedingungen der Annahme erfüllt ſein. Die Genehmigung der oberſten Poſtbehörde wird durch die Ober-Poſt-Direktion nachgeſucht.

ad §. IV.

Die Poſt-Anſtalt hat vor Einreichung des Annahme-Geſuches eines Bewerbers an die Ober-Poſt-Direktion nicht nur zu prüfen, ob die beigebrachten Papiere vollſtändig und als glaubhaft anzuſehen ſind, ſondern auch, ſo viel irgend möglich, ſich ſelbſtſtändig nach den Verhältniſſen und der Führung des Bewerbers bei zuverläſſigen Personen zu erkundigen.

Die Prüfung des Verhaltens und Lebenswandels des Bewerbers muß ſich möglichſt weit zurückgehend erſtrecken. Wenn die Poſt-Anſtalt in Erfahrung bringt, daß ein Bewerber, deſſen Zeugniſſe vortheilhaft lauten, einen unordentlichen Lebenswandel geführt, entehrende Strafen erlitten, ſich der Betheiligung an Vergehen verdächtig gemacht habe u. ſ. w., ſo daß entweder Atteſte vorenthalten oder die Ausſteller derſelben getäuſcht zu ſein ſcheinen, oder wenn ſonſtige Bedenken gegen die Vollſtändigkeit und Echtheit der Atteſte ſich ergeben, muß die Poſt-Anſtalt zunächſt ſich angelegen ſein laſſen, dieſe Umſtände an Ort und Stelle gewiſſenhaft und gründlich aufzuklären und feſtzuſtellen. Iſt dies am Orte nicht möglich, oder gelingt es der Poſt-Anſtalt daſelbſt nicht, ſo hat dieſelbe doch die Ober-Poſt-Direktion darauf aufmerkſam zu machen, damit dieſe erforderlichen Falls im Wege der Korreſpondenz mit den Behörden dem Gegenſtande erſchöpfende Folge giebt. Hat der Bewerber bereits bei einer anderen Behörde eine Anſtellung oder auch nur vorübergehende Beſchäftigung gehabt, ſo liegt es der Ober-Poſt-Direktion ob, über die Führung und Qualifikation deſſelben und über die Veranlaſſung zu ſeiner Entlaſſung unter Erbittung der Perſonal-Akten bei der betreffenden Behörde Rückfrage zu halten.

Der Nachweis des Alters durch ein beſonderes Atteſt iſt, wenn Jahr und Tag der Geburt bereits durch ein vorhandenes anderes amtliches Atteſt feſtſtehen, nicht erforderlich.

ad §. V.

Das Tentamen, welches von einem durch den Ober-Poſt-Direktor zu beſtimmenden Beamten der Ober-Poſt-Direktion abzuhalten iſt, hat ſich im Weſentlichen auf die im §. III. sub 1. des Reglements bezeichneten Gegenſtände zu erſtrecken. Wenn der Bewerber einer fremden Sprache mächtig iſt, ſo hat ſich das Tentamen auch hierauf weiter auszudehnen; Prüfungs-Gebühren dürfen dadurch weder der Poſtkaſſe, noch dem Bewerber erwachſen.

Ueber das Reſultat des Tentamens hat der Prüfungs-Kommiſſarius an die Ober-Poſt-Direktion, unter Vorlegung der Prüfungs-Arbeiten, ein gedrängtes ſchriftliches Gutachten abzugeben; die Ober-Poſt-Direktion entſcheidet demnächſt über den Ausfall des Tentamens. Daſſelbe kann event. nach näherer Beſtimmung der Ober-Poſt-Direktion in einer angemeſſenen Friſt wiederholt werden.

ad §. VI.

Bei der Zulaſſung verſorgungsberechtigter Militair-Perſonen als Poſt-Expedienten iſt, falls dieſelben eine Militair-Kompetenz oder Militair-Penſion beziehen, wegen deren Einziehung von der Ober-Poſt-Direktion das Erforderliche zu rechter Zeit wahrzunehmen. Den Ober-Poſt-Direktionen liegt ob, dafür zu ſorgen, daß den in den Poſtdienſt neu eintretenden Poſt-Expedienten die geeignete Gelegenheit zu ihrer poſtdienſtlichen Heranbildung gegeben werde.

ad §. VII.

Bei der dienſtlichen Verwendung der Poſt-Expedienten haben die Ober-Poſt-Direktionen den Geſichtspunkt feſtzuhalten, daß, da die Poſt-Expedienten für den einfacheren und gleichförmigeren Theil der Dienſtgeſchäfte beſtimmt ſind, von ihrer Beſchäftigung ein um ſo größerer Nutzen für den Dienſt zu erwarten iſt, je länger ſie, nach erlangter allgemeiner Vorbildung im Poſtdienſte, bei gewiſſen Dienſtzweigen belaſſen werden und in deren Behandlung Uebung, Feſtigkeit und Sicherheit erlangen. Der Verſetzung eines Poſt-Expedienten aus einem Bezirke in den anderen muß Verſtändigung der beiden Ober-Poſt-Direktionen vorangehen.

ad §. IX.

Die etatsmäßige Anſtellung der Poſt-Expedienten erfolgt durch Verfügung der Ober-Poſt-Direktion: der Poſt-Expedient wird dabei mit einer Beſtätigung verſehen. Ueber die Entlaſſung der Poſt-Expedienten gehört die Verfügung den Ober-Poſt-Direktionen an. Von der Annahme, ſowie von der Entlaſſung eines Poſt-Expedienten iſt der Redaktion des Poſt-Amts-Blatts Mittheilung zu machen. Bei Entlaſſung der aus der Zahl der verſorgungsberechtigten Militairs hervorgegangenen Poſt-Expedienten, welche bei ihrem Eintritte in den Poſtdienſt Militair-Kompetenzen oder eine Militair-Penſion bezogen haben, iſt wegen deren Wiedergewährung das Erforderliche

Digitized by Google

von der Ober-Post-Direktion wahrzunehmen. Wenn das Ausscheiden freiwillig oder die Entlassung vor erfolgter etatsmäßiger Anstellung stattfindet, so wird die etwa wiederzugewährende Pension u. s. w. aus Militairfonds bestritten.

ad §. XI.

Die Festsetzung und Anweisung des Gehalts der Post-Expedienten, innerhalb der etatsmäßigen Grenzen, gehört den Ober-Post-Direktionen an.

ad §. XII.

Wegen Anstellung hinlänglich qualifizirter Post-Expedienten als Vorsteher von Post-Expeditionen erster Klasse ist die Verfügung den Ober-Post-Direktionen überlassen.

Exemplare des Reglements, dessen Bekanntmachung durch die Regierungs-Amtsblätter von den Königlichen Ober-Post-Direktionen zu veranlassen ist, können von der Geheimen Kanzlei des General-Post-Amts unentgeltlich bezogen werden. Berlin, den 31. Januar 1853.

General-Post-Amt.

---

a.

Revidirtes Reglement über Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

§. I.

Die Post-Expedienten sind dazu bestimmt, bei Post-Anstalten den mehr mechanischen Theil der Expeditions-Geschäfte und bei Ober-Post-Direktionen den einfacheren Theil der Büreau-Geschäfte zu verrichten, wozu die erforderliche Brauchbarkeit und Geschicklichkeit sich bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerksamkeit und Uebung auch ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§. II.

Als Post-Expedienten können zugelassen werden: 1) die versorgungsberechtigten Militairs, einschließlich der zwölf Jahre gedienten Unteroffiziere, und die sonst anstellungsberechtigten Personen; 2) bewährte Post-Expeditenre nach mindestens dreijähriger Dienstzeit; 3) Post-Expeditions-Gehülfen (mit Ausschließung der nur für den Ort angenommenen), welche mindestens drei Jahre ununterbrochen gedient und sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und dienstfreudig bewiesen haben; 4) Civil-Supernumerarien, welche das Qualifikations-Zeugniß in dieser Eigenschaft in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1827 sich erdient haben.

§. III.

Die näheren Bedingungen der Annahme sind folgende: 1) der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen, seinen Lebenslauf, eine Verhandlung oder einen leichten Aufsatz in Deutscher Sprache richtig abfassen können, eine nicht blos leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und Französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein; 2) der Bewerber darf das 35ste Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben, muß körperlich gesund und persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehör-Vermögen besitzen; 3) derselbe muß, insofern er nicht bereits zu den versorgungsberechtigten Militair-Personen gehört, den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere abgeleistet haben, 4) es muß feststehen, daß er sich in seinen früheren Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königlichen Hause treu und ergeben ist; 5) es muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Kaution von 100 Thalern in zinstragenden inländischen Staats-Papieren oder in anderen, zu einer derartigen Kautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§. IV.

Die Meldung zum Eintritte als Post-Expedient geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königlichen Ober-Post-Direktion des Bezirks. Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein: 1) die Dienstpapiere zur Begründung des Anspruchs auf Zulassung als Post-Expedient in Gemäßheit des §. II.; 2) der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben; 3) der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß; 4) ein von einem Königlichen Medizinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehör-Vermögens ausdrücklich erwähnt sein muß; 5) die Papiere über die abgeleistete Militairpflicht, und 6) Zeugnisse der Polizei-Behörden und sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden. In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

§. V.

Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung der Königlichen Ober-Post-Direktion, bei derselben persönlich vorzustellen und einem Tentamen über den Grad seiner allgemeinen und schulwissenschaftlichen Bildung zu unterwerfen. Die Kosten der Reise u. s. w. nach dem Sitze der Königlichen Ober-Post-Direktion und der Rückreise trägt der Bewerber. Prüfungs-Gebühren finden nicht statt.

Digitized by Google

§. VI.

Nach beſtandenem Tentamen genehmigt die Königliche Ober-Poſt-Direktion, inſofern ein Bedürfniß zur Anlernung neuer Poſt-Expedienten vorhanden iſt, die Zulaſſung des Bewerbers auf Probe, und beſtimmt Zeit und Ort ſeines Eintritts, ſowie der weiteren Beſchäftigung. Der Vereidigung und dem Eintritte als Poſt-Expedient muß die Berichtigung der Dienſt-Kaution vorangehen.

§. VII.

Die Dauer der Probezeit für den Poſt-Expedienten beträgt ein Jahr. So lange der Poſt-Expedient als überzähliger Arbeiter Behufs ſeiner Heranbildung beſchäftigt wird, muß derſelbe die Koſten der damit verknüpften Reiſen ſelbſt tragen.

Während der Dauer der Beſchäftigung als überzähliger Arbeiter kann derſelbe eine Remuneration aus Königlicher Kaſſe nicht in Anſpruch nehmen; doch wird ihm, inſofern er aus der Klaſſe der verſorgungsberechtigten Militairs hervorgegangen iſt, den Poſtdienſt außerhalb ſeines Wohnorts zu erlernen hat, und bei ſonſt mittelloſer Lage für die Erhaltung eines Hausſtandes ſorgen muß, eine mäßige Remuneration nicht verſagt werden.

Von da ab, wo der Poſt-Expedient eine unentbehrliche Arbeitsſtelle befriedigend ausfüllt, empfängt er ſchon während der Probezeit eine Remuneration unter und bis 15 Thaler monatlich, bei beſonderer Koſtſpieligkeit des Lebensunterhaltes im Orte und bei größerer Bedürftigkeit ausnahmsweiſe bis 20 Thaler monatlich.

§. VIII.

Poſt-Expedienten, welche ſich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit dem Ablauf der Probezeit wieder entlaſſen, ohne daß ſie aus der Beſchäftigung im Poſtdienſte einen Anſpruch herleiten können.

§. IX.

Diejenigen Poſt-Expedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügen, ſich durch ihre dienſtliche und außerdienſtliche Führung, insbeſondere durch Zuverläſſigkeit und Rechtlichkeit, vollſtändiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewieſen haben, und danach, ſowie nach Maßgabe der erlangten Dienſtkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß ſie mit Erfolg und Nutzen für den Königlichen Poſtdienſt in demſelben angeſtellt werden können, rücken bei ſich darbietenden Vakanzen, mit vorzugsweiſer Berückſichtigung der am meiſten Qualifizirten, in etatsmäßige Anſtellung als Poſt-Expedient ein.

Die Anſtellung erfolgt mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung. Die Ertheilung der Anſtellung findet nicht eher ſtatt, als bis auf ergangene Aufforderung die geſetzliche Kaution in baarem Gelde beſtellt worden iſt.

§. X.

Nach Ablauf beſtandener Probezeit und bis dahin, wo die Anſtellung erfolgt, wird dem Poſt-Expedienten eine Remuneration von monatlich 20 Thalern gewährt.

§. XI.

Bei Bemeſſung des mit der Anſtellung verbundenen Gehalts und der ſpäteren Feſtſetzung deſſelben ſind vorzugsweiſe die dienſtlichen Leiſtungen der Poſt-Expedienten, außerdem aber die Preiſe des Lebensunterhalts im Orte, maßgebend. Das Gehalt eines angeſtellten Poſt-Expedienten kann bis zu dem Betrage von 400 Thalern jährlich ſteigen.

§. XII.

Poſt-Expedienten können auch als Vorſteher von Poſt-Expeditionen erſter Klaſſe verwendet werden, müſſen hierzu aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß ſie die zu einer ſolchen Dienſtſtellung erforderlichen umfaſſenderen Dienſtkenntniſſe, namentlich über Poſtregal, Poſtzwang, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions-Dienſtes, konventionelle Verhältniſſe zu den fremden Poſt-Verwaltungen, Behandlung ſteuerpflichtiger Poſtgüter, über das Kaſſen- und Rechnungsweſen, die Inſtruktionen für Poſt-Unterbeamte, die Verordnungen in Betreff des Poſtfuhr-, Extrapoſt-, Kourier- und Eſtafetten-Weſens und über den Zeitungs-Verlag und Debit in ausreichendem Grade beſitzen.

Die Anſtellung der Vorſteher der Poſt-Expeditionen erſter Klaſſe erfolgt ebenfalls mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung.

Bei ganz beſonderer Dienſttüchtigkeit und außergewöhnlichem Talente können Poſt-Expedienten, mit Genehmigung der oberſten Poſtbehörde, als Ausnahme von der Regel zu den für höhere Subaltern-Poſtbeamte beſtimmten Prüfungen zugelaſſen und auf Grund der beſtandenen Prüfungen in die höheren Klaſſen der Subaltern-Poſtbeamten befördert werden.

Berlin, den 31. Januar 1853.

General-Poſt-Amt. **Schmückert.**

---

44) Reglement über die Zulaſſung und die Dienſt-Verhältniſſe der Poſt-Expeditions-Gehülfen, vom 31. Januar 1853.

Ueber die Zulaſſung und die Dienſt-Verhältniſſe der Poſt-Expeditions-Gehülfen iſt das beifolgende Regiement (Anl. b.) erlaſſen worden, zu deſſen Ausführung Folgendes hierdurch beſtimmt wird:

ad §. II., 4 und §. XII.

Die Kautionen der Poſt-Expeditions-Gehülfen ſind im Depoſitorium der Ober-Poſt-Kaſſen aufzubewahren.

ad §. III.

Die Poſt-Anſtalt, bei welcher der Bewerber das Geſuch um Zulaſſung als Poſt Expeditions Gehülfe vorlegt, iſt verpflichtet, vor Einreichung des Geſuches an die Ober-Poſt-Direktion nicht nur zu prüfen, ob die beigebrachten

Papiere

Digitized by Google

Papiere vollſtändig und als glaubhaft anzuſehen ſind, ſondern auch, ſo viel irgend möglich, durch anderweite Erkundigungen bei zuverläſſigen Perſonen ſich von den Verhältniſſen und der Führung des Bewerbers ſelbſtſtändig zu unterrichten. Die Prüfung des Verhaltens und des Lebenswandels des Bewerbers muß möglichſt weit zurückgehend erfolgen.

Wenn die Poſt-Anſtalt in Erfahrung bringt, daß ein Bewerber einen unordentlichen oder leichtſinnigen Lebenswandel geführt, ſich einem unverhältnißmäßigen Aufwande hingegeben, dem Spiele in Karten leidenſchaftlich nachgehangen, entehrende Strafen erlitten, ſich der Betheiligung an Vergehen verdächtig gemacht habe u. ſ. w., ohne, daß die vorgelegten Atteſte darüber Genügendes ergeben, oder wenn ſonſtige Bedenken gegen die Vollſtändigkeit und Echtheit der Atteſte obwalten, ſo muß die Poſt-Anſtalt bemüht ſein, ſich über dergleichen Umſtände an Ort und Stelle hinreichende Gewißheit zu verſchaffen. Iſt dies am Orte nicht möglich oder gelingt es der Poſt-Anſtalt daſelbſt nicht, ſo hat dieſelbe doch die Ober-Poſt-Direktion darauf aufmerkſam zu machen, damit dieſe erforderlichen Falls dem Gegenſtande eine weitere geeignete Folge giebt.

Hat der Bewerber bereits bei einer anderen Behörde eine Anſtellung oder auch nur vorübergehende Beſchäftigung gehabt, ſo liegt es der Ober-Poſt-Direktion ob, über die Führung und Qualifikation deſſelben und über die Veranlaſſung zu ſeiner Entlaſſung bei der betreffenden Behörde Rückfrage zu halten.

Die Beibringung eines beſonderen Atteſtes über das Alter iſt in dem Falle nicht erforderlich, wo Jahr und Tag der Geburt bereits durch ein vorhandenes, anderes amtliches Atteſt feſtſtehen.

ad §. IV.

Das Tentamen hat ſich im Weſentlichen auf die im §. II. sub 1 bezeichneten Gegenſtände zu erſtrecken. Wenn der Bewerber angegeben hat, einer fremden Sprache mächtig zu ſein, ſo iſt das Tentamen auch möglichſt hierauf auszudehnen, ohne daß jedoch dadurch für die Poſtkaſſe oder für den Bewerber Koſten an Prüfungs-Gebühren erwachſen dürfen. Der mit Abhaltung des Tentamens beauftragte Beamte hat über das Reſultat deſſelben an die Ober-Poſt-Direktion, unter Vorlegung der Prüfungs-Arbeiten, ein gedrängtes ſchriftliches Gutachten einzureichen und ſich darin auch über die Perſönlichkeit des Bewerbers ohne Rückhalt zu äußern. Die Ober-Poſt-Direktion entſcheidet über den Ausfall des Tentamens; daſſelbe kann event. nach näherer Beſtimmung der Ober-Poſt-Direktion in einer angemeſſenen Friſt wiederholt werden.

ad §. V. und §. VII.

Zu dem Engagement des Bewerbers als Poſt-Expeditions-Gehülfe oder zur Beſchäftigung deſſelben als überzähliger Arbeiter, ſowie bei jedem ſpäteren Wechſel eines Engagements oder einer ſolchen Beſchäftigung, hat der Vorſteher derjenigen Poſt-Anſtalt, bei welcher der Gehülfe verwendet werden ſoll, vorher die Genehmigung der derſelben vorgeſetzten Ober-Poſt-Direktion einzuholen. Findet hierbei der Uebergang aus einem Bezirke in den anderen ſtatt, ſo bedarf es dazu unter gewöhnlichen Verhältniſſen nicht der beſonderen Genehmigung derjenigen Ober-Poſt-Direktion, aus deren Bezirk der Gehülfe ſcheidet; doch muß die Poſt-Anſtalt, bei welcher der Gehülfe zuletzt fungirt hat, der ihr vorgeſetzten Ober-Poſt-Direktion von deſſen Uebertritt in einen anderen Bezirk Anzeige erſtatten.

Wenn ein Poſt-Expeditions-Gehülfe bei dem Ausſcheiden aus einem Engagement oder aus einer Beſchäftigung als überzähliger Arbeiter einſtweilen außer poſtdienſtlicher Thätigkeit tritt, ſo hat die Poſt-Anſtalt, bei welcher der Gehülfe zuletzt fungirt hat, der Ober-Poſt-Direktion hierüber Bericht zu erſtatten und darin das Sachverhältniß näher zu erörtern, ſowie auch zu erwähnen, wo der Gehülfe einſtweilen ſeinen Aufenthalt zu nehmen und welcher Beſchäftigung er ſich zu widmen gedenke.

Dem Poſt-Expeditions-Gehülfen wird bei dem Aufhören eines Engagements von dem Vorſteher der Poſt-Anſtalt ein Dienſt-Zeugniß ausgeſtellt. Das Dienſt-Zeugniß iſt in dem Falle, wenn der Vorſteher der Poſt-Anſtalt an den Poſt-Dienſtgeſchäften perſönlich Theil nimmt, nach Anleitung der Beilage (Anl. c.) auszufertigen; in dem anderen Falle hingegen, welcher nur bei Poſt-Expeditionen zweiter Klaſſe vorkommen kann, wenn der Inhaber der Poſt-Anſtalt die Verwaltung durch Gehülfen beſorgen läßt, hat ſich das Dienſt-Zeugniß auf das Benehmen, die Führung im Dienſte im Allgemeinen und außer dem Dienſte, ſowie auf den Grad bewieſener Ordnungsliebe, an den Tag gelegter Zuverläſſigkeit und auf die Wahrnehmungen hinſichts wirthlicher und ſparſamer Einrichtungen zu beſchränken. In dem einen, wie in dem andern Falle muß das Zeugniß auch den Grund der Auflöſung des Engagements enthalten.

Bevor das Zeugniß dem Gehülfen behändigt wird, muß der Ausſteller deſſelben nicht nur das Zeugniß, ſondern auch die Dienſtakten über den Gehülfen an die Ober-Poſt-Direktion einreichen, welche davon Kenntniß nimmt, und wenn keine Erörterungen nöthig erſcheinen, das Zeugniß mit dem Vermerke erfolgter Kenntnißnahme verſieht.

Digitized by Google

Die Ober-Post-Direktion läßt zugleich eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses für die eigenen Akten, und eine zweite beglaubigte Abschrift desselben für die der Post-Anstalt gehörigen Akten des Gehülfen fertigen und damit die letztgedachten Akten unmittelbar vervollständigen. Hierauf wird das Original-Zeugniß an den Aussteller desselben, unter Wiederbeifügung der vervollständigten Akten, zurückgesandt.

Der Gehülfe muß beim Antritte eines neuen Engagements dem Vorsteher der Post-Anstalt die früheren und neuesten Post-Dienstzeugnisse unaufgefordert vollständig zur Kenntnißnahme vorlegen; sie werden alsdann dem Gehülfen zurückgegeben.

Ist der Gehülfe längere Zeit außer postdienstlicher Thätigkeit gewesen, so muß derselbe vor der anderweiten Verwendung zum Postdienste über sein Verweilen und seine Führung in der Zwischenzeit genauen Nachweis liefern.

ad §. VIII.

Ist mit der Uebertragung der diätarischen Beschäftigung an den Gehülfen der Uebergang desselben in einen anderen Bezirk verbunden, so bedarf es dazu der vorherigen Einigung beider Ober-Post-Direktionen; es macht hierbei keinen Unterschied, von welcher Art das letzte Dienstverhältniß des Gehülfen gewesen ist. Desgleichen bedarf es in dem Falle, wenn ein Gehülfe aus einer diätarischen Beschäftigung in ein Engagement oder in ein Verhältniß als überzähliger Arbeiter treten soll und damit der Uebergang aus einem Bezirk in den anderen verbunden ist, der vorherigen Verständigung beider Ober-Post-Direktionen.

ad §. X.

Von der Entlassung eines Post-Expeditions-Gehülfen aus dem Postdienste ist der Redaktion des Post-Amts-Blattes Mittheilung zu machen.

ad §. XI.

Wegen der Ausnahmefälle, in welchen die oberste Postbehörde sich vorbehalten hat, über Zurückstellung vom Militairdienste hinwegzusehen, wird auf die Vorschriften zu dem Reglement über Annahme der Post-Expedienten confr. §. III. desselben) verwiesen.

ad §. XII.

Bei Zulassung eines Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort muß derselbe zu Protokoll ein Anerkenntniß niederlegen, damit bekannt gemacht zu sein, daß er als solcher keinen Anspruch auf Annahme als Post-Expedient erdienen könne.

Die Bedingungen des Reglements finden im Allgemeinen auch auf die bereits vorhandenen und im Postdienste beschäftigten Post-Expeditions-Gehülfen Anwendung; namentlich müssen dieselben die im §. II. ad 4. bestimmte Kaution bestellen und sind, soweit die Kautionsleistung noch nicht erfolgt ist, von den Königlichen Ober-Post-Direktionen hierzu aufzufordern.

Die nachträgliche Ablegung des Tentamens ist im Allgemeinen bei diesem Gehülfen nicht erforderlich; den Königlichen Ober-Post-Direktionen bleibt jedoch überlassen, solches in den Fällen zu verlangen, wenn die Qualifikation des Gehülfen nicht außer Zweifel ist.

Die Personal-Akten der bereits vorhandenen Gehülfen sind überall durch die Atteste, welche das Reglement vorschreibt, und die von den Gehülfen event. noch nachträglich beigebracht werden müssen, zu vervollständigen.

In wie weit die vorhandenen Post-Expeditions-Gehülfen als Gehülfen für den Ort anzusehen sind — in welchem Falle es einer Kautionsleistung Seitens derselben nicht bedarf — ist von den Ober-Post-Direktionen näher festzustellen.

Zu dieser Klasse von Gehülfen werden vorerst diejenigen bereits vorhandenen Gehülfen zu zählen sein, welche die vorgeschriebene Kaution nicht zu bestellen vermögen. Rückwirkend findet ein solcher Unterschied nicht Anwendung.

Exemplare des Reglements über die Annahme der Post-Expeditions-Gehülfen — dessen Bekanntmachung durch die Regierungs-Amtsblätter die Königlichen Ober-Post-Direktionen zu veranlassen haben — können von der Geheimen Kanzlei des General-Post-Amts unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 31. Januar 1853.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

b.

Reglement über die Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehülfen.

§. I.

Die Post-Expeditions-Gehülfen sind dazu bestimmt, im technischen Postdienste Aushülfe zu leisten.

§. II.

Die Zulassung der Post-Expeditions-Gehülfen findet unter folgenden Bedingungen statt: 1) der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen und schreiben, eine nicht blos leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen, im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungs-Arbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und Französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein; 2) der Bewerber darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 25 Jahre sein; er muß körperlich gesund, den Jahren angemessen kräftig gebildet, persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehörvermögen besitzen; 3) es muß feststehen, daß er sich in seinen bisherigen Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden, und Seiner Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königlichen Hause treu und ergeben ist; 4) er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Kaution von 100 Thalern in zinstragenden inländischen Staatspapieren oder in anderen, zu einer derartigen Kautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§. III.

Die Meldung zum Eintritt als Post-Expeditions-Gehülfe geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königlichen Ober-Post-Direktion des Bezirks. Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein: 1) der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben; 2) der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß; 3) ein von einem Königlichen Medizinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens ausdrücklich erwähnt sein muß; 4) die Schulzeugnisse des Bewerbers; 5) Zeugnisse der Polizei-Behörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden; 6) bei Minorennität des Bewerbers die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zum Eintritte des Bewerbers als Post-Expeditions-Gehülfe. In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

§. IV.

Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung, einem von der Königlichen Ober-Post-Direktion bezeichneten Post-Beamten persönlich vorzustellen und vor diesem ein Tentamen über den Grad allgemeiner und schulwissenschaftlicher Bildung abzulegen. Die Kosten der hiermit etwa für den Bewerber verknüpften Reise hat derselbe aus eigenen Mitteln zu tragen. Prüfungsgebühren finden nicht statt.

§. V.

Nach bestandenem Tentamen genehmigt die Königliche Ober-Post-Direktion, insofern ein Bedürfniß zur Vermehrung der Post-Expeditions-Gehülfen vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers, dessen Sache es demnächst ist, sich ein Engagement (Privatdienstverhältniß) bei dem Vorsteher einer Post-Expedition erster oder zweiter Klasse zu verschaffen.

Zur Erlangung eines Engagements ist die Ober-Post-Direktion dem Bewerber insofern behülflich, als sie ihm die vorkommenden und geeigneten Vakanzen, soweit solche derselben amtlich bekannt werden, bezeichnet.

Dem Bewerber wird aber auch freigestellt, wenn er aus eignen Mitteln sich unterhalten kann, als überzähliger Arbeiter bei Post-Anstalten mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direktion in Beschäftigung zu treten.

Der Vereidigung und dem Eintritte als Post-Expeditions-Gehülfe muß die Berichtigung der Dienst-Kautien vorangehen.

§. VI.

Die Kosten der Reise nach dem Orte des ersten Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, sowie von einem Orte nach einem anderen beim späteren Wechsel des Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, muß der Post-Expeditions-Gehülfe selbst tragen.

§. VII.

Die Bedingungen, unter welchen von dem Vorsteher der Post-Expedition erster oder zweiter Klasse das Engagement des Post-Expeditions-Gehülfen erfolgt, sind Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Vorsteher der betreffenden Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfen. Dies gilt insbesondere davon, ob und welche Natural-Entschädigung oder baare Remuneration der Vorsteher der Post-Anstalt dem Post-Expeditions-Gehülfen zu gewähren Willens ist. Die Ober-Post-Direktion überwacht solches nur im Allgemeinen.

Als stillschweigende Bestimmung des Engagements ist aber anzusehen, daß dem Vorsteher der Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfen eine Kündigungsfrist von drei Monaten zusteht, und daß die Königliche Ober-Post-Direktion des Bezirks ermächtigt ist, das Engagement nach dreimonatlicher Kündigung aufzuheben, sofern sie es etwa für nöthig hält, den Post-Expeditions-Gehülfen gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remunerationen aus Königlicher Kasse in Beschäftigung treten zu lassen.

§. VIII.

Zur Beschäftigung gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remuneration aus Königlicher Kasse werden vorkommenden Falls vorzugsweise diejenigen Post-Expeditions-Gehülfen herangezogen, welche bereits längere Zeit gedient, sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und dienstfertig bewiesen und in den verschiedenen Zweigen des technischen Postdienstes die nöthige Kenntniß und hinlängliche Gewandtheit erworben haben.

Digitized by Google

§. IX.

Der Post-Expeditions-Gehülfe ist, wenn er in einem Engagement (Privat-Dienstverhältnisse) sich befindet, oder als überzähliger Arbeiter beschäftigt ist, für die Zeit, während welcher er Postdienstverrichtungen besorgt, und wenn er gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder von Remuneration aus der Postkasse beschäftigt wird, gleich anderen Diätarien, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disziplinar-Bestimmungen unterworfen.

§. X.

Der Post-Expeditions-Gehülfe kann bei mangelhafter Dienstführung oder aus anderen dienstlichen Gründen ohne weiteres Verfahren und zu jeder Zeit von der vorgesetzten Ober-Post-Direktion aus dem Postdienste entlassen werden: er darf in solchem Falle auch bei keiner Post-Anstalt eines anderen Bezirks wieder in Beschäftigung treten.

§. XI.

Post-Expeditions-Gehülfen, welche als solche ununterbrochen drei Jahre gedient, in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben und danach, sowie nach Maßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß von ihnen mit Erfolg und Nutzen dauernd für den Königlichen Postdienst Gebrauch zu machen sei, können bei stattfindendem dienstlichen Bedürfnisse als Post-Expedienten, unter den in dem Reglement für diese enthaltenen Bedingungen, angenommen werden; es gehört hierzu die vorherige Ableistung der Militairpflicht.

§. XII.

Wenn Personen, deren Hülfe der Vorsteher einer Post-Expedition zweiter Klasse bereits zu seinen anderweiten Geschäften bedarf oder zu seiner persönlichen Erleichterung im Postdienste gebrauchen will, nur zur Beschäftigung im Postdienste am Orte bestimmt sein sollen, ohne sich einer Verwendung durch die Königliche Ober-Post-Direktion zu unterwerfen, so können dieselben, insofern sie unbescholten sind und die im §. II. sub 1. bezeichneten Kenntnisse besitzen, mit Genehmigung der Königlichen Ober-Post-Direktion als Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort vereidet und daselbst zu den Post-Expeditions-Geschäften zugelassen werden. Die Annahme oder das Engagement solcher Gehülfen ist nur bei denjenigen Post-Expeditionen zweiter Klasse statthaft, wo den Vorstehern derselben ein Adjutum auf Unterhaltung des Gehülfen aus der Postkasse nicht gewährt wird.

Die Post-Verwaltung verlangt von diesen Gehülfen keine Kaution; findet jedoch das Anerbieten einer Kaution statt, so wird dieselbe zur Aufbewahrung bei der Ober-Post-Kasse entgegengenommen und muß hierzu in den im §. II. sub 4 bezeichneten Papieren bestehen. Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort sind, so lange sie Postdienst-Verrichtungen besorgen, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disziplinar-Bestimmungen unterworfen.

Die Königliche Ober-Post-Direktion zieht diese Gehülfen zur Beschäftigung gegen Diäten oder Remuneration nicht heran; eben so wenig können dieselben als Post-Expedienten eintreten.

Geht ein solcher Gehülfe in ein anderes, für ihn zulässiges Engagement über, so wird er auch dort nur als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort angesehen, wenn er nicht ausdrücklich die sonstigen Bedingungen dieses Reglements inmittelst erfüllt und sich der etwaigen Verwendung durch die Königliche Ober-Post-Direktion unterwerfen zu wollen erklärt hat; in diesem Falle wird aber die Zeit, welche derselbe in der Eigenschaft als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort beschäftigt gewesen ist, bei Berechnung der zur Annahme als Post-Expedient nachzuweisenden Dienstzeit nicht in Anschlag gebracht. Berlin, den 31. Januar 1853.

General-Post-Amt. **Schmückert.**

---

c.

Schema zu dem Führungs-Zeugnisse.

Dem Post-Expeditions-Gehülfen N. N., welcher Jahr Monat, und zwar im Zeitraum vom bis bei der Post-Expedition in N. N. beschäftigt gewesen ist, ertheile ich folgendes Zeugniß:

I. Ueber seine dienstlichen Kenntnisse und seine Befähigung.

1) Abfertigungs-Dienst:
   a. bei der Brief-Post,
   b. bei der Fahr-Post,
   c. bei dem Eisenbahn-Postdienste.
2) Im Annahme- und Ausgabe-Dienste.
3) In der Dekartirung.
   Tarwesen.
4) Im Kassenwesen.
   Buchführung.
   Rechnungs-Arbeiten.
5) In den ausländischen Post-Verhältnissen.
   Konventionsmäßige Bestimmungen.
6) In den allgemeinen Dienstkenntnissen.
7) In schriftlichen Arbeiten.

Digitized by Google

II. Ueber seine sonstige Führung.

1) Gewandtheit und Sicherheit bei den verschiedenen praktischen Dienstverrichtungen.
2) Fleiß mit Berücksichtigung seiner allgemeinen Ausbildung.
3) Benehmen gegen Vorgesetzte, Mitarbeiter und Unter-Beamte.
4) Benehmen gegen das Publikum.
5) Sittliche Führung.
   Oekonomische Verhältnisse.
   Grund der Auflösung des Engagements.

Die Richtigkeit der obigen Angaben versichere ich pflichtmäßig.
N., am ten

Der Post- . . . . . .
(L. S.) Unterschrift.

VIII. Landstraßen und Chausseen.

44) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Breslau, Oppeln, Liegnitz, Posen, Bromberg, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Cöslin, Stettin, Stralsund, Minden, Münster, Arnsberg, mit einem Statut-Entwurf für Chausseebau-Aktien-Gesellschaften, vom 19. Januar 1853.

Die sich immer weiter ausdehnende Unternehmung von Chaussee-Neubauten durch Aktien-Gesellschaften, sowie andererseits die Verschiedenartigkeit und die oft nicht leicht zu beseitigenden Mängel der von derartigen Gesellschaften eingereichten Statut-Entwürfe haben die Aufstellung eines Statut-Entwurfs für solche Aktien-Gesellschaften zweckmäßig erscheinen lassen.

Die Königliche Regierung erhält hierbei gedruckte Exemplare dieses Statut-Entwurfs, welcher, soweit es nöthig erschien, mit Erläuterungen versehen ist. (Anl. a.)

Im Uebrigen finde ich wegen der Benutzung dieses Statut-Entwurfs noch zu bemerken, daß es, da in demselben, der größeren Einfachheit und Uebersichtlichkeit wegen, auch alle diejenigen Verpflichtungen aufgenommen sind, welche die betreffenden Aktien-Gesellschaften dem Staate gegenüber zu erfüllen haben, bei Anwendung dieses Entwurfs der in einigen Regierungsbezirken bisher gebräuchlich gewesenen Aufnahme eines besonderen Vertrages zwischen der Staats-Verwaltung und den Aktien-Gesellschaften nicht mehr bedarf. Was dagegen die formelle Behandlung anlangt, so erscheint es wünschenswerth, daß das Statut wo möglich gleich bei der Zeichnung der Aktien-Beträge von jedem Theilnehmer der Gesellschaft rechtsverbindlich, also gerichtlich oder notariell, vollzogen und zu dem Ende das Statut mit der Aktien-Zeichnungs-Nachweisung in entsprechende Verbindung gebracht wird. Außerdem empfiehlt es sich, daß in die über die Zeichnung der Aktien und Vollziehung des Statuts sprechende Verhandlung gleichzeitig eine Vollmacht aufgenommen wird, wodurch die Aktienzeichner das provisorische Gesellschafts-Comité, nachdem dies als solches anerkannt worden, ermächtigen, die Zustimmung der Gesellschaft zu etwaigen von den Staatsbehörden verlangten Abänderungen des Statut-Entwurfs zu erklären.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die Landrathsämter hiernach, unter Mittheilung von je einem Exemplare des Statut-Entwurfs, mit entsprechender Anweisung zu versehen. Berlin, den 19. Januar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

a.

Entwurf zum Statute für Aktien-Gesellschaften zur Ausführung von Chausseebauten.

Abschnitt I.

Name, Zweck und allgemeine Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.

Name und Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Benennung ist eine Gesellschaft von Aktionairen zusammengetreten, welche den Bau, die Unterhaltung und die Nutzung einer Chaussee von (Anfangspunkt) über (unbedingt feststehende Zwischenpunkte) bis (Endpunkt) zum Zwecke hat.

Digitized by Google

Sitz und Gerichtsstand.

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist , ihr Gerichtsstand das Königliche gericht zu

Allgemeine Bestimmung über die Rechtsverhältnisse.

§. 3. Die Gesellschaft ist in allen Beziehungen den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften (Ges.-S. S. 341.) unterworfen.

Zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über dieselbe ist die Königliche Regierung befugt, einen Kommissar für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Abschnitt II.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Staats-Prämie.

§. 4. Zur Unterstützung des Unternehmens erhält die Gesellschaft aus der Staatskasse für jede Meile anschlagsmäßig erbauter Chaussee eine Prämie von Thlr. nach Maaßgabe der Gesammt-Ruthenzahl der Chaussee.

Die Zahlung dieser Prämie erfolgt für jede Meile, sobald der Ausbau derselben von der Königlichen Regierung bei der Abnahme als vollendet anerkannt ist. Eine Ausnahme hievon macht der letzte Prämienbetrag, welcher gezahlt wird, wenn durch den von der Regierung dazu bestimmten Baubeamten nach erfolgter Revision bescheinigt wird, daß zur Vollendung der ganzen Chaussee nur noch die letzte Theilzahlung der Prämie erforderlich ist.

Expropriationsrecht.

§. 5. Behufs der Erwerbung der zur Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke ist der Gesellschaft das Expropriationsrecht, vorbehaltlich der Entscheidung des betreffenden Königlichen Ministeriums über die Anwendung desselben, bewilligt. Auch ist ihr die Befugniß zur Gewinnung der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staatschausseen bestehenden Bestimmungen beigelegt.

Recht zur Chausseegeld-Erhebung.

§. 6. Der Gesellschaft ist ferner das Recht verliehen, auf der Straße das Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, so wie der sonstigen die Erhebungen betreffenden zusätzlichen Vorschriften, für sich zu erheben (cf. § 8. f.)

Diese Erhebung beginnt für jede im Zusammenhange vollendete Meile, sobald dieselbe von Seiten der Königlichen Regierung als vollendet abgenommen, die Hebestelle mit deren Zustimmung festgesetzt und die erforderliche Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

Anwendbarkeit der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften wegen Polizei-Kontraventionen und wegen Defraudationen.

§. 7. Die für die Staats-Chausseen jederzeit geltenden polizeilichen Bestimmungen finden auf diese Chaussee ebenfalls Anwendung. In Betreff der Chausseegeld-Uebertretungen sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maaßgebend.

Verpflichtungen der Gesellschaft.

§. 8. Die Gesellschaft hat dagegen insbesondere die Verpflichtung:

a) die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschlage unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Königlichen Regierung innerhalb Jahren nach dem Tage der Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statutes durch das Amtsblatt zu vollenden, auch in der von der Königlichen Regierung zu bestimmenden Frist an den mit ihrer Zustimmung festgesetzten Punkten für die Errichtung der zur Erhebung des Chausseegeldes erforderlichen Empfangsstätten, sofern solche nicht miethsweise zu beschaffen sind, zu sorgen;

b) die nöthigen Interimswege während des Baues anzulegen und zu unterhalten;

c) die Verbindung zwischen der Chaussee und öffentlichen Wegen, welche von ersterer durchschnitten werden, wieder herzustellen und hierbei die Bestimmungen der Königlichen Regierung zu befolgen;

d) die Chaussee ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbaren Zustande, desgleichen die Hebestellen in brauchbarem Stande zu erhalten, wobei sich die Gesellschaft den Bestimmungen und der Kontrolle der Königlichen Regierung unterwirft;

e) nach Vollendung des Baues einen Revisions-Anschlag aufnehmen zu lassen und der Königlichen Regierung zur Feststellung einzureichen (§§ 11. und 48.), über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht so wie die Revision der Kasse, der Königlichen Regierung jederzeit freisteht, auch jährlich der letzteren einen genauen Nachweis der Einnahme und Ausgabe, so wie des Bestandes des Reserve-Fonds (§. 24.) einzureichen. Sollte die Regierung statutenwidriges Verfahren oder sonst unwirthschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten und zur Durchführung ihrer Anordnungen nöthigenfalls Zwangsmaaßregeln anzuwenden, auch nach Befinden ohne Mitwirkung der Gerichte die Hebestellen unter Sequestration zu stellen.

Kommt die Gesellschaft einer der ihr nach vorstehenden Bestimmungen sub a bis d. obliegenden Verpflichtungen innerhalb der im Statute festgestellten resp. innerhalb der ihr von der Königlichen Regierung bestimmten Frist nicht nach, so ist die Königliche Regierung zur Vollstreckung der Exekution befugt. Jedes gerichtliche Verfahren ist hiebei ausgeschlossen, und der Gesellschaft steht gegen diesfällige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Rekurs an das betreffende Königliche Ministerium offen.

Digitized by Google

§. 9. Sollte in Folge der Erbauung dieser Chaussee frühee odee später nach Vorschrift der §§. 9. u. folgd. der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Ges.-Samml. S. 353.) die Erhebung bestehender Pflaster-, Wege- oder Brückgelder fortfallen müssen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Unterhaltung der betreffenden Straßen-Strecken, und im Falle der Hebungsberechtigte nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung außerdem auf Entschädigung Anspruch haben sollte, auch diese zu übernehmen.

Anmerkung. In der Regel stehen derartige Kommunikations-Abgaben, welche fortfallen müssen, wenn die betreffende Straße in das nach §. 1. der Verordnung vom 16. Juni 1838 zu publizirende Verzeichniß aufgenommen ist oder wird, Gemeinden zu, in welchem Falle nach §§. 10. und 5. der erwähnten Verordnung eine Entschädigung für die fortfallende Berechtigung nur beansprucht werden kann, wenn letztere auf einem speziellen lästigen Erwerbs-Titel beruht. Dies trifft zwar selten zu. Indessen erscheint es jedenfalls zweckmäßig, derartige Verhältnisse doe Einleitung des Baues zu erörtern und zu reguliren, um so mehr, da alsdann die bei dem Bau der Chaussee in der Regel lebhaft betheiligten Kommunen ehee zu Opfern bereit sind, als wenn die Ausführung der Chaussee schon gesichert ist.

Uebergang der Chaussee an den Staat im Wege der Exekution.

§ 10. Kann die Gesellschaft mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reservefonds die im §. 8. unter d. vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken und ist sie auch innerhalb 6 Wochen nach erhaltenee desfallsiger Aufforderung der Königlichen Regierung nicht im Stande, oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinairen Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, so muß die Gesellschaft sich gefallen lassen, daß die Königliche Regierung die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt, auch steht dem Staate in solchem Falle die Befugniß zu, nach Befinden das Eigenthum der Chaussee mit dem Rechte der Chausseegeld-Erhebung nebst den zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reservefonds, ohne Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten, sofort zu übernehmen.

Anmerkung. Die Bestimmung dieses §. ist eine nothwendige und entspricht dem §. 7. des Gesetzes vom 9. November 1843. Kann oder will die Gesellschaft die Chaussee nicht mehr im gehörigen Stande erhalten, so hat sie kein Recht mehr auf die, eben nur für diese Unterhaltung stattfindende Chausseegeld-Erhebung. Hört diese auf, so wird eines Theils die Gesellschaft kein Interesse mehe an dem Besitze der Chaussee haben können, da dieser bei einer öffentlichen Straße nur in dee Nutzung derselben durch Erhebung des Wegegeldes besteht, — andern Theils aber kann es, nachdem so die Straße von der Gesellschaft gewissermaßen derelinquirt worden ist, dem Staate nicht verwehrt werden, für die fernere Unterhaltung der Chaussee seiner Seits zu sorgen und dafür Chausseegeld zu erheben.

Käufliche Erwerbung der Chaussee durch den Staat.

§. 11. Außer dem im §. 10. gedachten Falle steht dem Staate die Befugniß zu, 30 Jahre nach dem im §. 8 u. für die Vollendung der Chaussee bestimmten Termine und nach vorangegangener einjähriger Ankündigung, die Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung in sein Eigenthum zu übernehmen.

Eine Entschädigung hiefür hat der Staat der Gesellschaft nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die nach einem 10jährigen Durchschnitte festzustellende gesammte Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übersteigt. Der 20fache Betrag dieser etwaigen Mehreinnahme bildet das Entschädigungs-Kapital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues durch den Revisions-Anschlag (§. 8 e.) festzustellende nothwendig verwendete Anlage-Kapital, nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung, nicht übersteigen darf und event. auf diesen Betrag ermäßigt wird.

Anmerkung. Der Staat kann sich des Rechts, die öffentlichen Straßen zur eignen Unterhaltung zu übernehmen, für immer nicht begeben. Die Sicherung des Besitzes für eine längere Reihe von Jahren muß also der Gesellschaft genügen. Auch liegt nichts Unbilliges darin, daß der Gesellschaft, welcher zur Ausführung des Unternehmens namhafte Unterstützungen aus dee Staatskasse zu Theil werden, als Entschädigung nue das Kapital gewährt wird, welches durch den Rein-Ertrag der Chaussee wirklich verzinst worden ist, welches also für die Gesellschaft den Werth dee Chaussee bildet, so wie, daß der Staat ihr event. auch nicht mehr bezahlt, als die Anlage der Gesellschaft selbst gekostet hat.

§. 12. Bei dieser Abnahme der Chaussee (§. 11.) hat die Gesellschaft dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben. Das zue Unterhaltung angefahrene Material wird bis auf den Bedarf eines Jahres, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise der Gesellschaft bezahlt.

Die Gesellschaft ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Ankündigung Haupt-Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche nach dem Urtheil der Königlichen Regierung noch in bequem fahrbaren Zustande dieses Jahr hindurch erhalten werden kann.

§. 13. Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats (§§. 10. 11.) ist der letztere nicht verbunden, die von der Gesellschaft angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb die Gesellschaft sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Abschnitt III.

Fonds der Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Aktionaire.

Mittel zur Ausführung des Unternehmens.

§. 14. Zur Ausführung des Baues, einschließlich der Kosten seiner Leitung und der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten während des Baues ist nach dem Anschlage ein Kapital von Thlrn. erforderlich.

Digitized by Google

Daſſelbe wird beſchafft:

1) durch die aus der Staatskaſſe bewilligte Prämie von Thlrn. für die Meile (§. 4.), alſo für die Ruthen betragende Länge der Chauſſee . . . . . Thlr.
2) durch ſucceſſive Einzahlung des Nominal-Betrages von Stück Aktien zu Thlr. zuſammen Thlr.

Summa Thlr.

Anmerkung. Reicht die angenommene Summe wider Erwarten nicht aus, ſo wird wegen Beſchaffung des fehlenden Betrages auf die Ausgabe weiterer Aktien oder auf die Aufnahme eines Darlehns (§. 28.) zurückzugehen ſein.

Aktien.

§. 15. Die Aktien werden in Höhe von Thlrn. auf den Namen der urſprünglichen Zeichner nach folgendem Schema ausgeſtellt:

Aktie

der (Benennung der Geſellſchaft nach §. 1.)

No. . . . . .

. . . . . Thaler Kourant.

Der (Die) hat zur Geſellſchafts-Kaſſe Thaler Preußiſch Kourant eingezahlt und nimmt auf Höhe dieſes Betrages in Gemäßheit des von Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen beſtätigten Statutes vom ten verhältnißmäßig Theil an dem geſammten Eigenthum, Gewinn und Verluſt der Geſellſchaft.

, den ten 18

Die Direktion der (Benennung der Geſellſchaft nach §. 1.)

(Stempel.) Namen der Direktoren.

Eingetragen im Geſellſchafts-Stammregiſter Fol.

(Unterſchrift des Ingroſſators.)

Mit jeder Aktie werden für eine beſtimmte Anzahl von Jahren Dividendenſcheine ausgereicht, welche nach Ablauf dieſer Friſt durch neue erſetzt werden.

Dieſelben werden erſt nach Einzahlung des ganzen Nominalbetrages ausgegeben.

Mit jeder Aktie wird eine angemeſſene Anzahl Dividendenſcheine nach folgendem Schema ausgegeben:

Aktie No. . . . . .

Der (Die) empfängt gegen Aushändigung dieſes Dividendenſcheines diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18 öffentlich bekannt gemacht werden wird.

, den ten 18

Die Direktion der (Benennung der Geſellſchaft nach §. 1.)

(Unterſchriften.)

Eingetragen im Dividendenregiſter Nr.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erhebung feſtgeſetzten Termine nicht erhoben worden ſind, verfallen nach §. 22. des Geſellſchafts-Statuts der Geſellſchafts-Kaſſe.

Sind dieſe Dividendenſcheine, gegen welche die betreffende Dividende bei der Geſellſchaftskaſſe erhoben werden kann (§§. 21. 22.), eingelöſt, ſo ſind den Aktionairen neue auszuhändigen, und es iſt dies auf den Aktien zu vermerken.

Quittungsbogen.

§. 16. Ueber die auf die gezeichneten Aktien-Beträge geleiſteten einzelnen Einzahlungen werden Quittungen auf beſonderen Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftige, nach §. 15. auszuſtellende Aktie erhält. Jeder Aktionair empfängt mithin ſo viele auf ſeinen Namen lautende Quittungsbogen, als Aktien von ihm gezeichnet worden ſind.

Einzahlungen.

§. 17. Auf jede Aktie werden nach vorausgegangener Aufforderung Seitens der Geſellſchafts-Direktion zuerſt . . . Prozent zur Geſellſchaftskaſſe gezahlt. Die Höhe der ſpäteren Zahlungen wird von der Direktion nach dem Bedürf-

dürfniß bestimmt. Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt mindestens Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungstermine durch öffentliche Bekanntmachung. (§. 57.)

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

§. 18. Zahlt ein Aktionär einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Gesellschaftskasse ein, so ist er durch einen kommandirten Brief oder durch einen Boten auf seine Kosten von dem kassenführenden Direktor nochmals zur Zahlung aufzufordern. Leistet er auch dieser Aufforderung binnen 8 Tagen nicht Folge, so verfällt er für jede Aktie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Konventionalstrafe von Thlrn., welche die Direktion außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist. Im Wiederholungsfalle steht der Direktion frei, den Nominal-Betrag sämmtlicher von dem Aktionär gezeichneten Aktien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen.

Verlust der Quittungsbogen, Aktien und Dividendenscheine.

§. 19. Kann ein Aktionär bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf dem später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§. 20. Vernichtete oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen, Aktien oder Dividendenscheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form mortifizirt werden. Für dergestalt mortifizirte oder sonst unbrauchbar gewordene, der Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Quittungsbogen, Aktien oder Dividendenscheine werden neue Quittungsbogen resp. Aktien oder Dividendenscheine unter neuen Nummern ausgefertigt.

Dividenden.

§. 21. Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung beginnt, werden die jährlichen Einnahmen der Chaussee, nach Abzug aller für die Unterhaltung der Chaussee und für die Verwaltung gemachten oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen, so wie der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, und nach Abzug der in dem §. 24. bestimmten Beiträge zur Bildung des Reservefonds, nach Maaßgabe der Aktienbeträge an die Aktionäre als Dividende vertheilt. Die Vertheilung der Dividende findet jährlich nach der im §. 28. Nr. 9. angeordneten Feststellung derselben statt.

Legitimation der Aktionäre.

§. 22. Die Aufforderung zur Erhebung der Dividende erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (§. 57.). Nur der der Direktion angezeigte und im Aktienbuche eingetragene Besitzer der Aktie ist zur Erhebung der Dividende legitimirt (§. 15. u. §. 29.)

Verlust der Dividende.

§. 23. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschaftskasse.

Reservefonds.

§. 24. Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei ungewöhnlichen Wasserschäden und Brückenbauten, Brandunglück ꝛc., wird ein Reservefonds angelegt. Derselbe wird gebildet:

a. durch die bei der Ausführung des Baues etwa entstehenden Ersparnisse an dem im §. 14. angenommenen Anlagekapital;
b. durch jährliche Ueberweisung von Thlrn. aus den Einnahmen der Chaussee, nach Abzug der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten, von dem im §. 21. gedachten Zeitpunkte der Erhebung des Chausseegeldes auf der ganzen Straße ab;
c. durch die von allen diesen Geldern aufkommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reservefonds Thlr. vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus den jährlichen Chaussee-Einnahmen mehr geleistet. Erreicht der Fonds durch seine Zinsen die Höhe von Thlrn., so werden auch seine Zinsen so lange mit den übrigen Einnahmen der Gesellschaft vertheilt.

Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Reservefonds nicht angegriffen werden.

Anmerkung. Cf. wegen des Betrages der jährlichen Beiträge und Höhe des Fonds die allgemeine Erläuterung am Schlusse.

Abschnitt IV.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 25. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen: a. durch die Aktionäre unmittelbar in den General-Versammlungen (§. 28.); b. durch eine gewählte Direktion (§. 37.); c. durch eine Rechnungs-Revisionskommission (§. 52. u. f.); d. durch besondere Beamte.

General-Versammlungen.

§. 26. General-Versammlungen der Aktionaire werden von der Direktion einberufen und in (Ort) abgehalten. Regelmäßig finden sie jährlich einmal im Monate statt, außerordentlich nur dann, wenn die Direktion sie für nöthig hält.

Anmerkung. Der Termin wird angemessener Weise so zeitig im Jahre festzusetzen sein, als es möglich ist, die Rechnung für das abgelaufene Jahr abzuschließen und durch die Revisions-Kommission revidiren zu lassen.

§. 27. Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt Tage vor dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung (§. 57.), und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Gegenstände, sofern nicht

Digitized by Google

über Angelegenheiten der unter 2, 3, 4, 8 oder im Schlußsatze des §. 28. erwähnten Art Beschluß gefaßt werden soll, zu den *außerordentlichen* aber stets mit Andeutung der darin zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

Gegenstände der General-Versammlung.

§. 28. Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

1) zu Abweichungen von der im Situations-Plane und Anschlage angenommenen Straßenlinie, wenn die Chaussee dadurch eine wesentlich andere Richtung erhält, und zur Verlegung der Chausseehäuser — sofern solche Aenderungen nicht durch die Anordnungen der Königlichen Regierung nothwendig werden;
2) zur Vermehrung des Aktienkapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte;
3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, — abgesehen von der in diesen Fällen (1—3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staates;
4) zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien, so wie zur Aufnahme von Darlehnen, welche die im §. 46. gezogenen Grenzen übersteigen;
5) zur Wahl der Direktoren, ihrer Stellvertreter und der Rechnungs-Revisionskommission, so wie zur Bestimmung der Remuneration derselben (cf. §§. 34. 37. 39. 40. 53.);
6) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als Chausseegeld-Erheber, Wegeaufseher ꝛc., von der Direktion angestellt und entlassen werden dürfen;
7) zur Bestimmung der Büreau-Bedürfnisse der Direktion und der andern Beamten, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;
8) zur Aufhebung früherer Beschlüsse einer General-Versammlung und Ueberschreitung der Grenzen der der Direktion im §. 43. u. ff. eingeräumten Befugnisse (s. 47.);
9) bei Disponirung über künftige Revenüen (§. 47.), so wie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Nebennutzungen, als Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen u. s. w.,
10) zur Feststellung der Dividenden nach Maaßgabe des §. 21. nach dem Vorschlage der Direktion, und zur Ertheilung der Decharge an letztere (§§. 43. und 49.);
11) bei Bestimmung des Blattes, welches an die Stelle eines eingegangenen zu den öffentlichen Bekanntmachungen dienen soll (§. 57.).

Ueber eine etwanige weitere Ausdehnung des gegenwärtigen Chaussee-Bau-Unternehmens kann die General-Versammlung rechtsgültig beschließen, ohne daß die Einwilligung aller einzelnen Aktionäre erforderlich ist; es kann jedoch durch einen derartigen Beschluß kein Aktionär gegen seinen Willen zu weiteren Leistungen verpflichtet werden.

Legitimation.

§. 29. Nur die im Aktienbuche der Gesellschaft verzeichneten Personen resp. deren Vertreter oder Bevollmächtigte (§. 31.) sind zum Erscheinen in der General-Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Es hat daher jeder, welcher das Eigenthum einer Aktie von einem Andern erwirbt, dies zur Vermerkung im Aktienbuche der Direktion anzuzeigen und die geschehene Eigenthums-Uebertragung nachzuweisen.

Anmerkung. Cf. §. 12. des Gesetzes vom 9. November 1843.

Stimmenfähigkeit der Aktionaire.

§. 30. Die Stimmfähigkeit in den General-Versammlungen wird durch den Besitz von mindestens Aktien bedingt und die Zahl der Stimmen jedes einzelnen Aktionairs dahin festgesetzt, daß —

ꝛc. ꝛc.

Anmerkung. Es bleibt dem Ermessen der Gesellschaft anheimgestellt:

a. ob schon jede *einzelne* Aktie oder nur je *mehrere* (2, 3, 4 ꝛc. zusammen zu *einer* Stimme berechtigen;
b. ob jeder *so viel Stimmen* haben soll, als er einzelne oder je 2, 3, 4 ꝛc. Aktien besitzt, — oder ob die *Stimmenzahl nicht in demselben* Maaße steigen soll, wie die Aktienzahl.

Je nachdem dies oder jenes für gut befunden wird, ist in diesem §. die Festsetzung zu treffen. Giebt *nicht schon jede* einzelne Aktie ein Stimmrecht, so ist es angemessen, auszusprechen, daß, wer weniger als Aktien besitzt, zwar in der General-Versammlung erscheinen, aber nur eine *berathende* Stimme ausüben dürfe.

§. 31. Ehefrauen, bevormundete und juristische Personen können in den General-Versammlungen durch ihre Ehemänner, Vormünder und resp. Repräsentanten, auch wenn diese nicht Aktionaire sind (andere Aktionaire aber nur durch Aktionaire), vertreten werden. Kein Bevollmächtigter kann mehr als Stimmen excl. seiner eigenen, bei Ausübung des Stimmrechts vertreten, es sei denn, daß sämmtliche Stimmen nur *einem* Machtgeber angehörten. Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung und Zulassung der Direktion vorbehalten bleibt, legitimiren.

Anmerkung. Die eingeklammerte Stelle im *ersten* Satze kann auch fortbleiben. Ob eine solche Einschränkung für die Bevollmächtigung überhaupt stattfinden soll, wie sie der zweite Absatz des §. enthält, bleibt dem Gutbefinden der Gesellschaft überlassen.

Leitung der Versammlungen.

§. 32. In der General-Versammlung führt der jedesmalige Vorsitzende der Rechnungs-Revisionskommission (§. 54.) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz; diesem übergiebt die Direktion das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

§. 33. Das Protokoll über die Verhandlungen der General-Versammlungen wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden und drei durch ihn zu bezeichnenden anwesenden Aktionairen zu vollziehen. Das

Digitized by Google

solchergestalt aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft, sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§. 34. In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet die Direktion den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres, und der Vorsitzende veranlaßt die nöthigen Wahlen der Direktoren, der Mitglieder der Rechnungs-Revisionskommission ꝛc., so wie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§. 35. Jedem Aktionair ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansichten über die Interessen der Gesellschaft zu entwickeln und Anträge zu stellen; letzteres jedoch nur, wenn solche acht Tage zuvor der Direktion mitgetheilt sind.

Fassung der Beschlüsse.

§. 36. Die Beschlüsse werden durch absolute nach §. 30. zu berechnende Stimmen-Mehrheit der anwesenden Aktionäre gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen zwei Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben. Bei solchen Berathungen, in welchen es sich um Verantwortlichkeit eines Direktors oder Stellvertreters, oder eines Gesellschafts-Beamten handelt, darf der Betheiligte nicht mitstimmen.

Direktion.

§. 37. Die Direktion besteht aus Mitgliedern, welche aus den Aktionären in der General-Versammlung (§. 28.) gewählt werden und den Namen erster, zweiter, dritter ꝛc. Direktor führen. Von diesen übernimmt der erste Direktor die spezielle Leitung aller Gesellschafts-Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Direktion, ein zweiter die Kasse, welche unter depositalmäßigem Verschlusse gehalten wird, so daß der erste Direktor, der kassenführende und der dritte Direktor je einen Schlüssel zu derselben führen. (cf. §. 51.)

Anmerkung. Die Fassung dieses §. soll nicht etwa darauf hindeuten, daß mehr als 3 Direktoren gewählt werden müßten, im Gegentheil wird, wo nicht besondere Rücksichten dafür sprechen, eine größere Zahl nicht zweckmäßig sein, weil dadurch der Geschäftsgang meist erschwert wird.

Erscheint eine andere Art der Sicherstellung der Kasse durch Uebergabe an einen Rendanten gegen Kaution wünschenswerther, so ist dagegen nichts zu erinnern.

§. 38.. Ohne Entschuldigungsgründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, kann kein Mitglied der Gesellschaft die Wahl zum Direktor ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, wenn nicht die General-Versammlung darin willigt. Das Amt des geschäftsführenden (ersten) Direktors oder des Rendanten anzunehmen, kann aber Niemand gezwungen werden.

Anmerkung. Den Gesellschaften bleibt es überlassen, wo es nöthig scheinen sollte, die Bestimmung einer Konventionalstrafe, allenfalls bis zur Höhe des Verlusts der Aktien für den Fall der Ablehnung der Wahl zum Direktor anzunehmen.

Dauer der Direktion.

§. 39. Die erste Direktion wird für die Dauer des Baues bis zu dessen Beendigung, die späteren alle Jahre in einer der regelmäßigen General-Versammlungen neu gewählt (§§. 28. und 33.). Die ausscheidenden Mitglieder sind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet die Wahl anzunehmen.

§. 40. Der erste und der kassenführende Direktor erhalten ein von der General-Versammlung zu bestimmendes Honorar als Pauschquantum für alle ihre Bemühungen und Auslagen während der ganzen Bauzeit bis zur ersten nach Vollendung der ganzen Chaussee stattfindenden General-Versammlung. Dies Honorar wird auf die im §. 8 a. festgestellte jährige Bauzeit vertheilt und in jährlichen Raten ihnen postnumerando ausgezahlt. Die Anweisung zur Zahlung ertheilt der Vorsitzende der Rechnungs-Revisionskommission (§. 54.), welcher darüber zu wachen hat, daß im Falle einer Verzögerung des Baues die Honorar-Zahlung nur nach Maaßgabe des Fortschreitens des letzteren erfolgt. Wird der Bau vor der bestimmten Zeit vollendet, so erhalten die Direktoren den ganzen Rest des Honorars bei Beendigung des Baues auf einmal. Die Festsetzung der Gehälter nach beendigtem Baue bleibt der weiteren Beschlußnahme vorbehalten. Die anderen (der dritte) Direktoren erhalten nur, wenn sie nicht am Sitze der Gesellschaft wohnen, für jede Reise zu den Direktorial-Versammlungen eine Entschädigung von . Unternehmen sie andere Reisen in Vertretung der beiden ersten Direktoren, so erhalten sie nichts, indem es Sache der letzteren ist, sie zu entschädigen.

Anmerkung. Die Bestimmungen dieses §. sind nur des Beispiels halber aufgestellt und um anzudeuten, daß es angemessener sein wird, für die ganze Bauzeit ein bestimmtes Honorar in Pausch und Bogen zuzubilligen, als fortlaufende Zahlungen, deren Gesammtbetrag sich überdies bei möglichen Verzögerungen des Baues nicht genau übersehen läßt.

Eine unentgeltliche Verwaltung des Amtes der Direktoren ist natürlich nicht ausgeschlossen.

§. 41. In Verhinderungsfällen werden die Direktoren durch die von der General-Versammlung besonders gewählten Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Direktoren gleich ist, und welche der Reihenfolge nach, je nachdem 1, 2, 3 ꝛc. Direktoren verhindert sind, eintreten. Der erste, sowie der kassenführende Direktor werden jedoch, so lange noch ein anderer Direktor da ist, zunächst durch diesen vertreten, und es tritt dagegen in die Stelle des vertretenden Direktors ein Stellvertreter ein.

§. 42. Treten im Laufe des Jahres Vakanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

Befugnisse der Direktion.

§. 43. Die Direktion, welche die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt und welche in dieser Beziehung zu Allem legitimirt ist, wozu die Gesetze einen Spezial-Bevollmächtigten berechtigen, ist das Organ, wodurch

Digitized by Google

Alles, was in dem Zwecke der Gesellschaft liegt, zur Ausführung gebracht wird. Die Direktion hat also, soweit dazu nicht im §. 28. der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben und etwa wieder zu veräußern, den Baumeister, die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, — die bleibenden Beamten, als: Chausseegeld-Einnehmer, Wege-Aufseher u. s. w. unter den von der General-Versammlung nach §. 28. Nr. 5. festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, — das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten, — die Vertheilung der Dividenden zu bewirken (§. 28. Nr. 9.), — die Gesellschaft in gerichtlichen streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten.

§. 44. Zu ihrer Legitimation dient ein auf Grund der betreffenden Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell auszustellendes Attest über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder. In Prozessen ist die Direktion berechtigt, sich durch einen Rechts-Anwalt vertreten zu lassen.

§. 45. Zu allen Vorstellungen und Erklärungen gegen die Behörden, so wie zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand in Gelde zu schätzen ist und den Betrag von Thlr. an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung die des ihn vertretenden Direktors oder Stellvertreters.

Anmerkung. Diese Vorschrift hat den Zweck, den Geschäftsgang, — besonders, wenn nicht alle Direktoren an demselben Orte wohnen, — zu erleichtern. Es steht aber der Gesellschaft durchaus frei, zu beschließen, daß zur Gültigkeit von Direktorial-Erklärungen ꝛc. stets die Unterschrift aller Direktoren erforderlich sein solle, was in Ermangelung einer besonderen anderen Bestimmung von selbst eintreten würde.

§. 46. Darlehne kann die Direktion nur in so weit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres nach Abzug der Unterhaltungskosten und des Beitrages zum Reservefonds, zuverlässig bewirkt werden kann.

§. 47. Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die im §. 43. u. folgd. gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung (§. 28. Nr. 7.) erforderlich.

Pflichten der Direktion.

§. 48. Die Pflichten der Direktion ergeben sich aus ihrer Stellung (§§. 37. 43. ꝛc.) von selbst. Zu ihren besonderen Obliegenheiten aber gehört: die Führung vollständiger Rechnungen und Akten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, — die Aufnahme eines Revisions-Anschlages (§. 8 c. und §. 11.) und Chaussee-Inventariums nach Vollendung des Baues, — die sorgsame und unverzögerte zinsbare Anlegung der Bestände des Reservefonds, — die Einreichung der Nachweise hierüber an die Königliche Regierung (§. 8 c.), — die jährliche Legung der Rechnung an die General-Versammlung nebst Uebersicht über den jedesmaligen Zustand des Unternehmens.

Jede Zahlung aus der Gesellschaftskasse ist a. durch eine Zahlungs-Ordre der Direktion, b. durch die Quittung des Empfängers zu belegen.

§. 49. Die Rechnung, welche die Direktion legt, wird von der jährlichen General-Versammlung nach der von der Rechnungs-Revisionskommission zuvor erfolgten Prüfung abgenommen (§. 55.).

Versammlungen der Direktion.

§. 50. Die Direktion versammelt sich zu allgemeinen Berathungen während der Zeit des Baues regelmäßig alle Wochen, nach Vollendung des Baues (vierteljährlich). — Drei Mitglieder sind zur Fassung eines Beschlusses erforderlich. Ueber diese Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen.

Verhältnisse der Direktoren unter sich.

§. 51. Der erste Direktor führt den Vorsitz in den Direktorial-Versammlungen (und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag). Er übernimmt alle an die Direktion gerichteten Sachen und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zwecke ist er befugt, Direktorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint, oder das Votum der Mitdirektoren schriftlich zu erfordern. Er hat vorzugsweise für sichere Aufbewahrung der Kassengelder, Dokumente, Bücher und Belege bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen und zugleich das besondere Geschäft eines Kassenrevisors zu übernehmen, welcher die Kassen-Verwaltung genau kontroliren, die Kasse allmonatlich ordinair, zweimal im Jahre unter Zuziehung von anderen Direktions-Mitgliedern extraordinair, revidiren, die auf jeden Inhaber lautenden Dokumente unter der Firma der Direktion außer Kours setzen muß. Ihm liegt auch die Aufbewahrung der Gesellschafts-Akten, Pläne ꝛc. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

Anmerkung. Die eingeklammerte Stelle „und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag" wird fortfallen, wenn nur drei Direktoren gewählt werden, wobei der Fall der Stimmengleichheit nach der Festsetzung des §. 50., daß zur Fassung eines Beschlusses immer drei Mitglieder der Direktion erforderlich sein sollen, nicht vorkommen kann.

Rechnungs-Revisions-Kommission.

§. 52. Unabhängig von der Direktion besteht eine Rechnungs-Revisions-Kommission, welche von (3, 5) durch die General-Versammlung (§. 28.) gewählten Gesellschafts-Mitgliedern gebildet wird. Bei ihren Wahlen gelten die Bestimmungen der §§. 36. und 38.

§. 53. Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission verwalten ihr Amt unentgeltlich und werden auf Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind.

§. 54. Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§. 55. Der Rechnungs-Revisions-Kommission liegt die Pflicht ob, die von der Direktion alljährlich zu fertigende und

Digitized by Google

dem Vorsitzenden der Kommission bis zum des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und über den Bestand des Reservefonds (§§. 48. 49.) einer gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisions-Bemerkungen in einem Protokolle zusammen zu fassen, und letzteres der Direktion zuzufertigen. Die Direktion hat die gezogenen Monita zu erledigen und demnächst die Rechnung mit dem Revisions-Protokolle der General-Versammlung nach §§. 28. und 49. vorzulegen.

Anmerkung. Der Termin wird so nahe, als es nach dem Umfange der Rechnungen möglich ist, zu bestimmen sein, damit die Vertheilung der Dividende nicht verspätet und überhaupt das Rechnungswesen in gehöriger Ordnung erhalten werde.

§. 56. Die Rechnungs-Revisions-Kommission resp. deren Präses hat endlich nach §. 40. die Anweisung zur Zahlung des Honorars an die Direktoren zu erlassen.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§. 57. Die gesetzlich oder statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in folgende Blätter:

1)

2c.

Geht eins dieser Blätter ein, so bestimmt die Direktion ein anderes an dessen Stelle, bis die nächste General-Versammlung einen Beschluß darüber faßt.

Allgemeine Bemerkungen zu dem Entwurfe des Statutes für Aktien-Gesellschaften zur Ausführung von Chaussee-Bauten.

Die Vereinigung mehrerer Personen zur Ausführung eines Chausseebaues unter Beschaffung der Mittel durch Aktien-Zeichnung stellt einen Gesellschafts-Vertrag dar. Es kommen daher hierbei die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in den Titeln 5. und 17. (§§. 169—310.) Th. I. des Allgemeinen Land-Rechts über Verträge und Gemeinschaften durch Vertrag, überdies aber die besonderen Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften zur Anwendung. Nach diesen ist zur Gültigkeit einer solchen Vereinigung nicht blos die schriftliche, sondern auch die notarielle oder gerichtliche Aufnahme oder Vollziehung des Vertrages (Statutes) erforderlich, durch welchen einer Seits der Zweck der Verbindung, sowie die Rechte und Pflichten der Gesellschafts-Mitglieder (Aktionaire) unter einander, anderer Seits das Verhältniß des Vereines dem Staate gegenüber festgestellt wird. (Allg. Land-Recht Th. I. Titel 17. §. 170. Gesetz vom 9. November 1843 §. 2.) Das so aufgenommene Statut ist zur landesherrlichen Bestätigung vorzulegen (§. 1. des Gesetzes vom 9. November 1843).

Einen wesentlichen Punkt, der vor der landesherrlichen Bestätigung zu erledigen ist, bildet auch die Vereinigung über die Mittel, durch welche der Zweck erreicht werden soll und über die Beschaffung dieser Mittel.

In dieser Hinsicht kommt es darauf an, daß der ganze Betrag der zur Ausführung des Baues außer den Staats-Unterstützungen nothwendigen Mittel gedeckt sei. Es bedarf daher, bevor die Allerhöchste Bestätigung des Statuts erfolgen kann:

1) eines gründlichen, von der Staatsbehörde zu prüfenden Anschlages über die durch den Bau, seine Leitung und die Verwaltung des Vereins während der Bauzeit entstehenden Kosten,
2) des Nachweises, daß diese Kosten nach Abzug der Beihülfe aus der Staatskasse oder der sonst gesicherten Beiträge vollständig durch rechtsverbindlich gezeichnete Aktien gedeckt werden.

Der Nachweis der gezeichneten Aktien wird zweckmäßiger Weise dem Statute selbst einzuverleiben oder beizufügen und in gleicher Weise wie dieses zu vollziehen sein.

Wenn auch die Aktionaire unter sich die Verabredung treffen könnten, der etwa durch ihre Zeichnungen noch nicht vollständig erfolgten Deckung der veranschlagten Kosten ungeachtet, mit der Ausführung des Unternehmens vorzugehen und es der Zeit zu überlassen, ob sie selbst sich zur Vermehrung ihrer Beiträge entschließen oder andere Theilnehmer finden und so den ganzen Kostenbedarf aufbringen werden oder nicht, — indem sie sich letzteren Falles mit einer theilweisen Ausführung des Unternehmens begnügten, — so kann dies doch von Seiten des Staates nicht zugegeben werden, in sofern er der Gesellschaft durch Einräumung besonderer Rechte und durch Geldbeiträge Unterstützung gewähren soll. Denn der Staat kann solche Unterstützung nur in der Rücksicht und in dem Maaße bewilligen, als durch das Unternehmen das Gemeinwohl gefördert wird. Er betrachtet hierbei das Unternehmen in dem Umfange, in welchem es die Gesellschaft vorlegt, er darf es also nicht dem Belieben der letzteren oder dem Zufalle überlassen, ob es auch wirklich ganz werde ausgeführt werden oder nicht. Er muß somit auf der vollständigen Nachweisung aller erforderlichen Mittel bestehen, um dadurch und durch sein eventuelles Exekutionsrecht die wirkliche Ausführung sicher zu stellen.

Indem jeder, welcher durch Einzahlung seines Aktien-Betrages an der Ausführung des Unternehmens Theil nehmen soll, Gesellschafts-Mitglied, Mit-Kontrahent ist, der Vertrag (Statut) aber nach den Anfangs gedachten gesetzlichen Vorschriften nur bei notarieller oder gerichtlicher Aufnahme oder Vollziehung Gültigkeit hat, — so folgt hieraus, daß das Statut von denjenigen vollzogen werden muß, welche Aktien gezeichnet haben und durch das Statut zur Einzahlung derselben verpflichtet werden sollen, und es genügt daher die bloße Zeichnung von Aktien-Beträgen für das Unternehmen nicht, weil hierdurch noch nicht die übrigen Bedingungen des Gesellschafts-Vertrages festgestellt werden.

So wie der Staat ein Interesse an der vollständigen Ausführung des Chausseebaues hat, eben so hat er es auch an der dauernden Unterhaltung der Chaussee. Er hat also auch dafür die nöthigen Garantien zu fordern und bedingt sich zu dem Ende (§. 24) die Bildung eines Reservefonds für außergewöhnliche Unfälle aus, welcher in nicht minderm Grade auch im Interesse der Gesellschaft selbst liegt. Die Höhe der dazu dienenden jährlichen Beiträge wird danach abzumessen

Digitized by Google

sein, ob die Chaussee nach ihrer Lage und ihren Bestandtheilen mehr oder weniger solche Beschädigungen zu befürchten hat, und je nachdem die Ausdehnung der Chaussee eine größere oder geringere ist. Bei längeren Chausseen von 3 und mehreren Meilen wird ein jährlicher Betrag von 150 bis 200 Thlr. für jede Meile in der Regel genügen, indem Unfälle dann nicht wohl die ganze Straße treffen können. Bei kürzeren Strecken wird ein jährlicher Beitrag von 200 Thlrn. für die Meile meist das Minimum sein müssen, indem der Fonds hier im Ganzen nur eine geringere Einnahme hat, welche durch eine bedeutende Ausgabe leichter absorbirt wird. — Hat durch diese jährlichen Beiträge und sonstigen Einnahmen der Fonds eine solche Höhe erreicht, daß er jede möglicher Weise zu besorgende außergewöhnliche Ausgabe hinreichend deckt, oder daß wenigstens seine Zinsen als genügende fernere Verstärkung zu betrachten sind, — so würden weitere Beiträge eine unnöthige Verkürzung der Aktionaire enthalten. Es ist demnach billig, eine nach den Umständen zu bemessende Höhe des Fonds festzusetzen, nach deren Erreichung keine fernern Beiträge aus den Chaussee-Revenüen an ihn abzuführen sind, so lange er in jener Höhe bleibt, und ebenso ein weiteres Maximum, nach dessen Erlangung auch die Zinsen des Fonds selbst mit den Chaussee-Revenüen verwendet, resp. an die Aktionaire vertheilt werden dürfen.

Die spezielleren Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen sind unter dem Texte des Statutes an den betreffenden Stellen gegeben.

IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

45) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor von Schlesien, die Stempelpflichtigkeit der Quittungen über periodisch wiederkehrende Unterstützungen betreffend, vom 29. Mai 1852.

Bloße Unterstützungen ohne periodische Wiederkehr sind, wie Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 24. v. M. unter Beifügung einer Abschrift der Verfügung vom 24. Dezember 1845, (Anl. n.) erwiedert wird, von Pensionen und periodischen Hebungen wohl zu unterscheiden; erstere sind nach litt. e. des Tarifs zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 s. voce „Quittungen" stempelfrei, letztere aber nach §. 8. dieses Gesetzes stempelpflichtig. Das bezügliche Monitum der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer ist daher begründet.

Berlin, den 29. Mai 1852.

Der General-Direktor der Steuern.

a.

Fortlaufende Unterstützungen aus Staatskassen, sei es nun, daß sie an Beamtenwittwen als Gnadenpension oder als Erziehungsgelder gezahlt werden, sind, wie der General-Staatskasse auf den Bericht vom 20. v. M. erwiedert wird, unbezweifelt als periodische Hebungen aus öffentlichen Kassen anzusehen, mithin die Quittungen hierüber, — worin das Finanz-Ministerium mit dem Ministerium des Königlichen Hauses in dessen Erlasse vom 24. Oktober d. J. ganz einverstanden ist, nach §. 8. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 zu behandeln, und findet die Stempeltarifposition „Quittungen" zu e. der Ausnahmen, wo von der Stempelfreiheit der Quittungen über Unterstützungen die Rede ist, auf dergleichen periodische Zahlungen keine Anwendung. Daß die Hebung dem Empfänger auf seine Lebenszeit zustehen müsse, um den §. 8 des Stempelgesetzes auf die Quittung darüber Anwendung finden lassen zu können, ist hier weder ausdrücklich vorgeschrieben, noch kann eine solche Beschränkung in dem vom Gesetze gebrauchten Ausdrucke „periodische Hebungen" gefunden werden. Berlin, den 24. Dezember 1845.

An die General-Staatskasse

Der Finanz-Minister.

X. Domainen- und Forstverwaltung.

46) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen wegen der zur Vertilgung schädlicher Forst-Insekten zu ergreifenden Maaßregeln, vom 20. Januar 1853.

Nach den hier eingegangenen Anzeigen hat die große Kiefernraupe an mehreren Orten sich bis zu einer Gefahe drohenden Menge vermehrt.

Ich nehme daher Veranlassung, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß nichts verabsäumt werden darf, um jede außergewöhnliche Vermehrung sowohl dieses, wie auch jedes anderen, als vorzugsweise gefährlich anerkannten Forst-Insekts sogleich zu entdecken, und dann durch rechtzeitige zweckdienliche Maaßregeln das Insekt so lange in den Schranken der Unschädlichkeit zu halten, bis die Natur selbst das Gleichgewicht wieder herstellt, und das Vorkommen auf den gewöhnlichen Stand der Unschädlichkeit zurückführt.

Digitized by Google

Daß, wie bei allen Ausgaben aus Staatsfonds, so auch bei den Ausgaben für diejenigen Maaßregeln, welche, um größeren Verlusten vorzubeugen, zur Abwendung übermäßiger Wald-Insekten-Vermehrung unabweisbar sind, jede unbeschadet des Zwecks zulässige Sparsamkeit sorgfältig wahrgenommen werden muß, wird die Königliche Regierung nicht außer Acht lassen. Damit aber der richtige Zeitpunkt zur Ausführung wirksamer Maaßregeln, wo deren Nothwendigkeit sich ergiebt, nicht ungenutzt gelassen wird, wenn die Revier-Verwalter erst nach vorheriger Berichts-Erstattung zur Ausführung schreiten dürfen, stelle ich der Königlichen Regierung anheim, denjenigen Oberförstern, deren Umsicht und Sachkunde die erforderliche Gewähr leisten, im Voraus die Ermächtigung zu ertheilen, daß sie mit den von ihnen etwa als nothwendig erachteten Insekten-Verminderungs-Maaßregeln einstweilen vorschreiten und die für den Zweck unvermeidlichen Kosten bis zu einem gewissen, von der Königlichen Regierung zu bestimmenden Betrage vorschußweise auf die Forstkasse anweisen, wenn sie nur, sobald sie dergleichen, über die Grenzen der gewöhnlichen Probesammlungen hinausgehende Maaßregeln ergreifen, gleichzeitig der Königlichen Regierung Anzeige machen und deren weitere Bestimmung nachsuchen. Diese weitere Anordnung und unter geeigneten Umständen die Einwirkung eines oberen Beamten an Ort und Stelle muß aber ohne allen Verzug erfolgen. Auch durch den Mangel weiterer Instruktion und Ermächtigung dürfen nicht die Lokalbeamten zu einem Stillstand genöthigt werden, während dessen die geeignetste Zeit verloren gehen kann. Dies zu beachten, empfehle ich der Königlichen Regierung ganz besonders, da Verstöße hiergegen vorgekommen sind und der Erfolg aller Maaßregeln hauptsächlich mit davon abhängt, daß sie, bevor das Uebel überhand genommen hat, mit Eifer und Umsicht ausgeführet werden.

Damit die weiteren Anordnungen der Königlichen Regierung nicht durch das Abwarten vorheriger diesseitiger Verfügung auf die hierüber an das Finanz-Ministerium zu erstattenden Berichte einen nachtheiligen Verzug erleiden, will ich die Königliche Regierung ermächtigen, nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen, die zweckdienlichen Anordnungen zu treffen, und die unvermeidlichen Kosten vorschußweise anzuweisen, indem ich das Vertrauen hege, daß die Königliche Regierung es hierbei an Umsicht und Kontrolle nicht fehlen lassen, und jede unbeschadet des Erfolgs zulässige Sparsamkeit sorgfältig wahrnehmen, besonders aber auch durch örtliche Einwirkung des Herrn Oberforstbeamten und der Forst-Inspektoren die Erreichung des Zwecks sicher stellen wird.

Die gleichzeitige Berichts-Erstattung hierher unter Angabe der getroffenen Maaßregeln und der muthmaßlichen Kosten ist jedoch nicht zu unterlassen, so wie auch fernerhin die betreffenden Kosten-Liquidationen zur diesseitigen Prüfung und Behufs der diesseitigen Genehmigung zur definitiven Verrechnung hierher einzureichen sind.

In letzter Beziehung wird die Königliche Regierung veranlaßt, die Einrichtung zu treffen, daß die im Laufe eines Jahres bis Ende November verlohnten Insekten-Vertilgungskosten jedenfalls in der Forstverwaltungs-Rechnung desselben Jahres definitiv verrechnet werden. Zu diesem Behufe ist dafür zu sorgen, daß die Oberförster die Lohnzettel rechtzeitig aufstellen, daß die Spezial-Kassen die Löhne sofort auszahlen, wenn ihnen die Lohnzettel zugehen, daß die Spezial-Kassen alle bis Ende November bei ihnen eingehenden Lohnzettel, nach sofortiger Auszahlung der Beträge bis zum 15. Dezember mit vorschriftsmäßiger Liquidation der Königl. Regierung einreichen, daß dann Seitens derselben nach Prüfung der Liquidationen die Beträge noch vor dem Final-Abschlusse auf die Hauptkasse angewiesen, gleichzeitig aber die Liquidationen und Beläge hieher eingereicht werden, damit dieselben mit der zur Rechnungsjustifikation erforderlichen Ministerial-Genehmigung noch zeitig genug zur Aufstellung der Forst-Verwaltungs-Rechnung zurückgegeben werden können. Berlin, den 20. Januar 1853.

Der Finanz-Minister.

XI. Lotterie-Sachen.

47) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, das Verfahren bei Beschlagnahme und Vernichtung verbotener Loose auswärtiger Lotterien betreffend, vom 31. Januar 1853.

Der §. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Dezember 1816, wegen erneuerten Verbotes des Spielens in auswärtigen Lotterien ꝛc. bestimmt,

daß, wer die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Empfange der Polizei-Behörde seines Wohnortes zur Kassation überreicht, die Vermuthung gegen sich hat, daß er in fremden Lotterien habe spielen wollen.

Digitized by Google

Hierdurch ist der Polizei-Behörde die Befugniß eingeräumt, derartige an sie abgegebene Loose auswärtiger Lotterien zu vernichten, und demgemäß ist auch bisher diese Befugniß ausgeübt worden.

Es ist jetzt in Frage gekommen, ob in dieser Befugniß durch die neuere Gesetzgebung etwas geändert worden ist, und ob namentlich in den Fällen, in welchen verbotene Loose auswärtiger Lotterien zum Vorschein gekommen und mit Beschlag belegt sind, ohne daß eine deshalb verantwortliche Person im Inlande zur Untersuchung gezogen werden kann, auf Grund des §. 31. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 die Bestätigung der Beschlagnahme bei den Gerichten beantragt, und sodann auf Grund der Verordnung vom 5. Juli 1847, wegen des Spielens in auswärtigen Lotterien ꝛc., der §§. 34. und 36. des Strafgesetzbuches, und der §§. 32. 33. 50. 27. u. 28. des Preßgesetzes, Anklage auf Vernichtung erhoben werden muß. Nach näherer Verständigung mit dem Herrn Justiz-Minister ist indessen angenommen worden, daß in Beziehung auf die vorgedachten Fälle das Preßgesetz keine Veränderungen herbeigeführt hat, und daß demgemäß die Polizei-Behörden die Beschlagnahme und Vernichtung verbotener Loose auswärtiger Lotterien, und der darauf sich beziehenden Schriftstücke in Fällen, wo eine für die Verbreitung verantwortliche Person im Inlande nicht vorhanden ist, in demselben Umfange, wie vor Einführung des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 auszuüben befugt sind.

Die Königliche Regierung wolle hiernach in vorkommenden Fällen verfahren, und demgemäß die Ihr untergeordneten Polizei-Behörden mit Anweisung versehen. Berlin, den 31. Januar 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. **Horn.**

XII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

48) Allerhöchster Erlaß wegen Abänderung der bisherigen Bestimmungen über die Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung, vom 23. Dezember 1852.

Auf den Mir von Ihnen gehaltenen Vortrag will Ich im Verfolg meiner Ordre vom 19. September 1848 (Minist.-Bl. S. 328.) nachgeben, daß jeder bei einem Truppentheil als einjähriger oder dreijähriger Freiwilliger eingetretene oder im Wege der Aushebung eingestellte Soldat, mit Genehmigung des betreffenden Truppen-Kommandeurs, unmittelbar nach erfolgtem Dienst-Eintritt zur Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung zugelassen werden darf. Indeß soll die Extrahirung des Zeugnisses der Reife zum Portepeefähnrich erst nach zurückgelegter 6monatlicher Dienstzeit und auf Grund des im §. 2. Meiner obenerwähnten Ordre vorgeschriebenen Dienstapplikations- und Führungs-Attestes erfolgen können.

Sie haben hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen. Bellevue, den 23. Dezember 1852.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister. v. Bonin.

49) Allerhöchster Erlaß, die Anwendung der Titel „Ober-Stabsarzt" und „Stabsarzt" bei dem ärztlichen Personal der Kriegs-Marine betreffend, vom 27. Januar 1853.

Mit Bezug auf Meine Ordre vom 12. Februar v. J. (Minist.-Bl. S. 74.), das Militair-Medizinal-Wesen betreffend, bestimme Ich, daß die Titel: „Ober-Stabsarzt" und „Stabsarzt" hinfort unter Berücksichtigung des damit verbundenen Rangverhältnisses auch bei dem ärztlichen Personal Meiner Kriegs-Marine in Anwendung kommen sollen, wodurch jedoch die Beibehaltung der Benennung: „Marine-Arzt" neben dem respektiven Titel nicht ausgeschlossen ist. Berlin, den 27. Januar 1853.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister. v. Bonin.

Im Verlage des Königl. **Zeitungs-Komtoirs** hieselbst. Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29.) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 24. März 1853.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 3. Berlin, den 31. März 1853. 14ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

49) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., das Verfahren in Disziplinar-Sachen nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852 betreffend, vom 12. März 1853.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 30. Dezember v. J., daß wir die darin rücksichtlich des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 geäußerten Bedenken nicht für begründet erachten. Wenn dieses Gesetz

1) im ersten Satze des §. 31. wörtlich bestimmt:

„bei den Provinzial-Behörden werden die Disziplinar-Sachen in besonderen Plenar-Sitzungen erledigt, an welchen mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen",

so liegt darin keineswegs der Sinn, daß überhaupt nur stimmberechtigte Mitglieder, und mindestens 3, an den Plenar-Sitzungen in Disziplinarsachen Theil nehmen dürfen und daher die technischen Mitglieder hierzu nur in so weit befugt seien, als sie nach der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 lit. D. V. stimmberechtigt sind, also nur in den ihren Geschäftskreis berührenden Sachen. Denn der gleich darauf folgende Satz des §. 31. cit. setzt fest:

„in diesen Plenar-Sitzungen steht bei den Regierungen den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlungen im Plenum beigelegt ist."

Hiernach wird vollkommen deutlich, daß sämmtliche, auch die technischen, Mitglieder der Regierungen eben so berechtigt, als verpflichtet sind, an den gedachten Plenar-Sitzungen Theil zu nehmen, wenn sie auch von ihrem Stimmrechte nur in den angegebenen Gränzen Gebrauch machen dürfen. Den Worten: „an welchen mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen, kann daher nur der Sinn beigelegt werden, daß eine solche Sitzung nicht abgehalten werden darf, wenn nicht mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, da sonst überhaupt kein kollegialischer Beschluß gefaßt werden kann, und die von der Königlichen Regierung ausgesprochene sachliche Erwägung, daß es nicht wohl in der Absicht des Gesetzes gelegen haben könne, Mitglieder des Kollegiums in die Lage zu versetzen, an Sitzungen Theil nehmen zu müssen, in denen sie von Anfang bis zu Ende bei der Diskussion und Entscheidung nicht mitzuwirken haben, kann nicht weiter in Betracht kommen, da dieser Einwand Theils nur gegen die Zweckmäßigkeit jener allgemeinen Vorschrift gerichtet ist, theils darin zu weit geht, daß er den gedachten Regierungs-Mitgliedern auch das Recht, an der Diskussion Theil zu nehmen, streitig macht.

Digitized by Google

2. Wenn ferner der §. 38. a. a. O. festsetzt:

„Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung erledigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt",

so ist um so weniger Grund vorhanden, bei der Auslegung dieser Vorschrift den unter der Herrschaft der Verordnung vom 11. Juli 1849 gefaßten Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums vom 11. Oktober 1850, wonach

bei Verkündigung der Entscheidung erster Instanz in der Sitzung des Kollegiums die Gründe des Beschlusses nur ihrem wesentlichen Inhalte nach angegeben werden sollen,

unberücksichtigt zu lassen, als die angeführten Worte in beiden Gesetzen übereinstimmend enthalten sind und es nur in den wenigsten Fällen möglich sein wird, während der Sitzung sogleich ein vollständiges Erkenntniß mit Gründen auszuarbeiten. Der §. 38. cit. enthält nun zwar den Zusatz, daß

eine Ausfertigung der Entscheidung dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt werden soll,

welcher Zusatz in dem entsprechenden §. 42. der Verordnung vom 11. Juli 1849 fehlt. Daraus könnte aber höchstens nur gefolgert werden, daß die in dem gedachten Beschlusse enthaltene fernere Bestimmung, wonach

die Entscheidung mit vollständiger Begründung derselben spätestens 8 Tage nach der Verkündigung schriftlich abgefaßt werden soll,

jetzt nur unter der Voraussetzung Anwendung finde, daß der Angeschuldigte überhaupt die Ausfertigung der Entscheidung verlangt hat, was aber das praktische Bedenken gegen sich haben würde, daß alsdann die schriftliche Abfassung des Resoluts vielleicht sehr lange nach der Fällung desselben erfolgen müßte, da die Zulässigkeit des Antrages an keine Frist gebunden ist, was daher den Grundsätzen einer geordneten Rechtspflege widersprechen würde.

Berlin, den 12. März 1853.

Die Minister

des Innern. **v. Westphalen.** — der Finanzen. **v. Bodelschwingh.**

---

50) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Ober-Präsidenten, das Verbot des Debits von Kalendern Seitens der Kreis- und andern Beamten betreffend, vom 20. Januar 1853.

(Minist.-Bl. 1842. S. 206.)

In Verfolg des Cirkular-Erlasses vom 24. v. M. und J., das Verbot des Debits von Kalendern Seitens der Kreis- und anderen Beamten betreffend, mache ich auf Ansuchen der Königlichen Kalender-Deputation das Königliche Ober-Präsidium darauf aufmerksam, daß nicht blos der Debit von Kalendern, sondern auch das Subskribenten-Sammeln für dieselben von Seiten jener, wie überhaupt aller Beamten, sowohl mit Rücksicht auf deren amtliche Stellung überhaupt, als auch nach den gesetzlichen Bestimmungen für unzulässig zu achten ist.

Das Königliche Ober-Präsidium ersuche ich, hiernach die betreffenden Regierungen gefälligst mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 20. Januar 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

II. Kirchliche Angelegenheiten.

51) Erlaß der Königl. Regierung zu Posen an die Königl. Landräthe ihres Verwaltungs-Bezirks, bezüglich auf die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer zur Fortentrichtung der nach Maßgabe des Grundbesitzes aufzubringenden Beiträge zur Erhaltung christlicher Kirchen-Systeme, vom 31. Januar 1853.

In Verfolg unserer Verfügung vom 25. April pr. a. benachrichtigen wir das Königl. Landraths-Amt, wie wir über die bisher bestandenen Zweifel,

ob jüdische Grundbesitzer zur Fortentrichtung der nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Bei-

Digitized by Google

träge zur Erhaltung christlicher Kirchen-Systeme und der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben durch administrative Exekution angehalten werden können,

dem Herrn Minister Vortrag gehalten und Se. Exzellenz gegenwärtig Sich mit uns dahin einverstanden erklärt haben, daß die administrative Exekution nach Maßgabe der Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 in Fällen der vorbezeichneten Art fernerhin zu gewähren ist.

Hiernach wolle daher das Königl. Landraths-Amt sich für die Zukunft achten.

Posen, den 31. Januar 1853.

Königliche Regierung. Abthl. II.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

52) Cirkular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Coblenz an sämmtliche Schul-Inspektoren ihres Verwaltungs-Bezirks, den Elementar-Unterricht in der Muttersprache und im Gesange betreffend, vom 4. Februar 1853.

Wir finden uns durch mannigfache Erfahrungen veranlaßt, uns im Folgenden über die Behandlung zweier wichtigen und in nahem Zusammenhange stehenden Gegenstände des Elementar-Unterrichts, nämlich über den Unterricht in der Muttersprache und im Gesange auszusprechen.

Bekanntschaft mit der Muttersprache, Sicherheit und Klarheit im Verständniß dessen, was in derselben mündlich und schriftlich ausgedrückt wird, so wie Korrektheit und Klarheit im eigenen mündlichen und schriftlichen Gebrauch derselben, ist unbestritten eine eben so wichtige als schwierige Aufgabe des Unterrichts in der Volksschule. Alle diesem Zweck dienenden Uebungen sind demgemäß mit möglichster Sorgfalt und in angemessener Ausdehnung zu betreiben. Außerdem, daß bei *jedem* Unterrichtsgegenstande auf klare, bestimmte und korrekte Mittheilung Seitens des Lehrers und auf korrekten und klaren, vom Verständniß zeugenden Ausdruck Seitens der Schüler zu halten ist, darf es nicht an praktischen Uebungen in richtiger Stufenfolge, welche besonders jener Aufgabe gewidmet sind, fehlen. Sprach-Uebungen, welchen die den Kindern geläufigen und durch den Lehrer geläufig gemachten Anschauungen und Vorstellungen zu Grunde liegen; Uebungen im Nacherzählen des Vorerzählten, überhaupt im Wiedergeben des von dem Lehrer Mitgetheilten; ferner in fertigem und sinngemäßem Lesen, wobei das Vorlesen des Lehrstücks durch den Lehrer selbst von besonderer Wichtigkeit ist; sodann Uebungen im Memoriren und korrektem und verständigem Hersagen des Memorirten; endlich Uebungen im Abschreiben, im Niederschreiben von Diktaten, im korrekten und geordneten Niederschreiben des Auswendiggelernten, des Vorgelesenen und Vorerzählten, und wo es sein kann, auch eigner Gedanken, die in dem Gesichtskreis der Kinder liegen, sind daher als ein wesentlicher Bestandtheil des Unterrichts in den Volksschulen zu behandeln.

Dagegen kann die *Theorie* der Muttersprache, die systematische Grammatik kein geeigneter Unterrichts-Gegenstand für die Volksschule werden, weil die Kinder in derselben nach ihrem Alter und ihrem Bildungsstande unvermögend sind, ein klares Bewußtsein von den Gesetzen der Sprache zu erwerben, und weil daher ihre Beschäftigung mit diesen Gesetzen nur zu einem mechanischen Einprägen derselben führt, welches nicht über die Schulzeit hinausreicht und keine Frucht zurückläßt, während die darauf verwendete Zeit und Kraft des Lehrers und der Schüler andern wahrhaft bildenden Beschäftigungen und Unterrichtsgegenständen, und namentlich auch den vorerwähnten praktischen Uebungen in der Muttersprache entzogen wird. Nachdem die vielfachsten und leidigsten Erfahrungen hierüber vorliegen, sind es wohl nur noch Lehrer, denen es an richtiger Belehrung über diesen wichtigen Gegenstand gefehlt hat, welche an der Beschäftigung der Schüler mit der systematischen Grammatik der Muttersprache festhalten zu sollen glauben. Das richtige Verfahren dagegen, nur das Nothwendigste aus der Grammatik, namentlich was Rechtschreibung und Interpunktion betrifft, *gelegentlich* bei den vorerwähnten praktischen Uebungen, und zwar so kurz und bündig wie irgend möglich zu berühren, ohne dabei systematische Vollständigkeit irgend zu erstreben, hat bei fortgeschrittenen Lehrern bereits durchgängig Eingang gefunden und durch seine Erfolge sich überall gerechtfertigt.

Wir erwarten von sämmtlichen Lehrern Ihres Inspektions-Bezirks, welche noch an der Beschäftigung mit der systematischen Grammatik, als besonderem Unterrichtsgegenstande, festhalten möchten, daß sie dieselbe aufgeben

Digitized by Google

und den in gegenwärtiger Verfügung bezeichneten Wrg einſchlagen werden, und veranlaſſrn Sie, bei den Schul-Reviſionen darauf zu halten, daß dies geſchehe.

Der Geſang, ein kaum minder wichtiger Gegenſtand des Elementar-Unterrichts auf jeder Stufe deſſelben, wird ebenfalls vorzugswriſe und ganz überwiegend praktiſch zu behandeln ſein. Das Wichtigſte iſt, daß den Kindern allmälig und zwar ſo, daß ſchon auf der unterſten Stufe der Anfang gemacht wird, rine mäßige Zahl geiſtlicher und weltlicher Melodien edler, einfacher und volksmäßiger weltlicher Lieder (mit den dazu gehörigen vollſtändigrn Texten), welche bei den ſich ergebenden Veranlaſſungen oft und möglichſt vollſtändig durchzuſingen ſind, nach dem Grhör bis zu möglichſter Sicherheit reinen und wohllautenden rinſtimmigen Geſanges eingeübt wird, und zwar ſo, daß ſo weit irgend möglich in der Mittel- und beſonders in der Ober-Klaſſe jedes Kind einzeln und ohne Hülfe die eingeübten Liedee ſingen kann. Iſt durch ſolche Uebungen Sinn und Geſchick für den Geſang in den Kindern erweckt und gebildet, ſo werden ſie im Stande ſein, den Vorrath von Liedern und Melodien, den ſie in Folge dieſes Verfahrens als feſtes und ſicheres Eigenthum für ihr ferneres Leben drr Schulr verdanken, durch Aneignung deſſen, was ihnen nach der Schulzeit das kirchliche und geſelligr Leben bieten wird, zu rrweitern.

Die zweite Stimme beim Geſang weltlicher Lieder wird füglich rbenfalls durch Vorſingen eingeübt werden können, was nur gewünſcht werdrn kann. Der mehrſtimmige Geſang dagegen kann in der Volksſchule nicht gefordert werden, und darf auch da, wo die Verhältniſſe ihn geſtattrn, und der Lehrer das Geſchick dazu hat, nur neben den vorgedachten Uebungen, und ſo daß der einſtimmige Geſang Hauptſache bleibt, betrieben werden.

Was das Singen nach Noten und die Bekanntſchaft mit den muſikaliſchrn Zeichen ꝛc. betrifft, ſo kann daſſelbe jedenfalls, wo die Verhältniſſe es überhaupt geſtatten, erſt in der Oberklaſſe geübt werden. Die Erfahrung zeigt nur zu oft, daß aller angewandten Mühr ungrachtet die Kindrr nur ſcheindar nach den auf der Wandtafel oder im Liederheſt ſtehendrn Noten, in Wirklichkeit aber nur nach dem Gehör ſingen, während andrerſeits in nicht wenigen Schulen einr erfreuliche und fruchtbare Uebung im Geſang ohne Kenntniß der Noten erzielt wird, und bewährte Kenner die Kenntniß der Noten für nicht durchaus nothwendig in der Volksſchule halten. Wenn alſo ein Lehrer derſelben entrathen, oder die dazu erfordeeliche Zeit nicht erübrigen zu können glaubt, oder auch das dazu erforderlichr Geſchick nicht beſitzen möchte, ſo iſt nicht darauf zu dringen.

Wird der Geſang-Unterricht auf die im Vorſtehendrn dezeichneten, engen adee nothwendigen Grenzen zurückgeführt, ſo iſt zu hoffen, daß der Geſang-Unterricht in den Volksſchulen eine bleibende Frucht füe das kirchliche und für das ganze Volksleben bringen wird, welche ſeither leider nur zu oft vermißt wird, obgleich es an dem Eifer und der Sachkenntniß bei zahlreichen Lehrern keineswegs fehlte.

Sie wollen das anliegrnde Duplikat dieſer Verfügung bei ſämmtlichen Lehrern Ihrer Inſpektion cirkuliren und von denſelben durch Namensunterſchrift darauf vermerken laſſen, daß es zu ihrer Kenntniß gelangt iſt, und ſodann binnen drei Monaten an uns zurückreichen; auch künftig neu eintretende Lehrer mit dieſer Vrrfügung nach ihrem ganzen Inhalt dekannt machen. Koblenz, den 4. Febrvar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Medizinal-Weſen.

53) Cirkular-Erlaß an ſämmtliche Königl. Regierungen, wegen der den Kreis-Medizinal-Beamten in gerichtlichen Partei- und Unterſuchungs-Sachen zuzubilligenden Reiſekoſten-Sätze, vom 11. März 1853.

Im Anſchluß an dir Cirkular-Verfügung vom 12. Juni 1851 (Miniſt.-Bl. S. 131.),
betreffend die Diäten der Kreis-Medizinal-Beamten bei Reiſen in Königl. Dienſt-Angelegenheitrn und bei Reiſen in gerichtlichen Partei- und Unterſuchungs-Sachen,

finde ich mich veranlaßt, im Einverſtändniß mit dem Herrn Juſtiz-Miniſter und der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, darauf aufmerkſam zu machen, daß in gerichtlichen Partri- und Unterſuchungs-Sachen dir Reiſekaſten der Kreis-Medizinal-Beamten nicht mehr, wie in einzelnen Fällrn noch grſchehen, nach der Verordnung v. 28. Juni 1825, ſondern, ebenſo wie die Reiſekoſten dri Reiſen in Königl. Dienſt-Angelegenheiten, nach den Brſtimmungen

Digitized by Google

des, die zuletzt genannte Verordnung abändernden Allerh. Erlasses vom 10. Juni 1848 (Gesetz-Samml. von 1848 S. 151. ff.) zu liquidiren sind.

Nach den Bestimmungen in den §§. 1. 2. und 3. dieses Allerh. Erlasses haben zu erhalten:

I. Bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden.

	Reisekosten auf die Meile.	Nebenkosten beim Zugang zu der und beim Abgang von der Eisenbahn zusammen.
1) die Kreis-Physiker	10 Sgr. — Pf.	20 Sgr.
2) die Departements-Thierärzte als solche	10 „ — „	20 „
3) die Kreis-Wundärzte	7 „ 6 „	15 „
4) die Kreis-Thierärzte	7 „ 6 „	15 „

II. Bei Reisen, welche nicht auf der Eisenbahn zurückgelegt werden können:

	Reisekosten auf die Meile.
1) die Kreis-Physiker	1 Thlr. — Sgr.
2) die Departements-Thierärzte als solche	1 „ — „
3) die Kreis-Wundärzte	— „ 15 „
4) die Kreis-Thierärzte	— „ 15 „

Geht die Dienstreise eines Kreis-Physikus oder Departements-Thierarztes über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verläßt, mehr als zwei Poststationen hinaus, so kann derselbe, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahn-Tarifs und außerdem für das Hin- und Zurückschaffen des Wagens zusammen, nach der Bestimmung zu 3. des §. 1. des erwähnten Allerh. Erlasses 1 Thlr. 15 Sgr. berechnen.

Die Königl. Regierung hat diese Verfügung, sowie die Cirkular-Verfügung vom 12. Juni 1851 zur Kenntniß der Medizinal-Beamten zu bringen. Berlin, den 11. März 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Raumer.**

---

54) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Verhältnisse der Ausländer betreffend, welche zu den diesseitigen medizinischen Staats-Prüfungen verstattet worden sind, und demnächst zum Zwecke der Ausübung der Heilkunde die Naturalisation nachsuchen, vom 4. März 1853.

Seit Emanation des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dezembee 1842. (Ges.-Samml. von 1843 S. 15 ff.) werden Ausländer vor erfolgter Naturalisation nur ausnahmsweise, und zwar entweder auf Grund ein für allemal mit ihren heimathlichen Regierungen getroffener Vereinbarungen oder in Folge besonderer Verwendung ihrer heimathlichen Regierungen, zu den medizinischen Staats-Prüfungen in Preußen zugelassen. Dieselben erhalten in solchen Fällen ein Attest über den Ausfall der Prüfung, aber nicht die Approbation als praktische Aerzte ꝛc., sind also auch zur Ausübung der Heilkunde in Preußen nicht befugt. Ausländer der Art erlangen, auch wenn sie nachträglich die Naturalisation als Preuße erhalten, nicht ohne Weiteres das Recht, in Preußen als praktischer Arzt ꝛc. zu fungiren.

Da in mehreren Fällen bei den Betheiligten eine entgegengesetzte Ansicht hervorgetreten ist, so erscheint es rathsam, solche Ausländer, welche ausnahmsweise zu den ärztlichen Staats-Prüfungen in Preußen zugelassen und in denselben bestanden sind, demnächst aber die Naturalisation nachsuchen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie aus dem ihnen ertheilten Attest über das Bestehen der medizinischen Staats-Prüfungen ein Recht auf Erlangung der Approbation zur Ausübung der Heilkunde in Preußen nicht herleiten können. Es ist dies schon dadurch gerechtfertigt, daß bei Zulassung von Ausländern zur Prüfung die Bedingungen, welche für die Zulassung von Inländern zu den medizinischen Staats-Prüfungen vorgeschrieben sind, nicht ihrer ganzen Ausdehnung nach zur Erörterung gezogen werden. Dahin gehört insbesondere der Nachweis, daß der Betheiligte von einem Preußischen Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife abgegangen ist, vier Jahre, davon mindestens 1½ Jahre auf Preußischen Universitäten Medizin studirt, und bei der medizinischen Fakultät einer Preußischen Universität die Doktor-Würde

Digitized by Google

rite erworben hat. Will daher ein Ausländer, der die diesseitigen Staats-Prüfungen bestanden, nachdem er die Naturalisation als Preuße erlangt hat, in Preußen die Heilkunde ausüben, so bedarf er dazu einer ausdrücklichen Ertheilung der diesseitigen Approbation als praktischer Arzt ꝛc. Ueber dahin gerichtete Gesuche werde ich nach Prüfung aller in Frage kommenden Verhältnisse Beschluß fassen.

Der Königl. Regierung empfehle ich, hiervon Ausländer der gedachten Kategorie, wenn sie die Naturalisation nachsuchen, vor Ertheilung derselben in Kenntniß zu setzen und darauf auch bei der Prüfung des Naturalisations-Gesuchs, insofern solches durch die Aussicht auf die ärztliche Praxis in Preußen begründet werden sollte, die geeignete Rücksicht zu nehmen. Berlin, den 4. März 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Raumer.**

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

55) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, das Verfahren bei Rehabilitationen betreffend, vom 12. März 1853.

Die Allerhöchste Ordre vom 30. Dezember v. J. (Minist.-Bl. 1853 S. 13.) bezeichnet sub Nr. 2. als solche Verbrechen, welche, wenn die Verurtheilung der Rehabilitanden auf Grund der früheren Strafgesetzgebung erfolgt ist, jedesmal der besondern Prüfung und Berichterstattung zu unterwerfen sind, ausdrücklich nur die Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths und der Beleidigung Sr. Majestät des Königs oder der Mitglieder des königlichen Hauses. Wenn daher auch in dem diesseitigen Erlasse vom 18. Januar c. die Königliche Regierung hinsichtlich der Ausführung dieser Bestimmung auf die Anordnungen des Reskripts vom 3. März 1852 zurückgewiesen, in letzterem aber die abgesonderte Prüfung und Berichterstattung hinsichtlich aller Verbrechen gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates angeordnet worden ist, so folgt hieraus nicht, daß die besondere Prüfung und Berichterstattung nunmehr auch noch in denjenigen Fällen unerläßlich sei, in denen die Verurtheilung wegen andrer Verbrechen, als wegen der in der vorgedachten Allerhöchsten Ordre bezeichneten erfolgt ist. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß, wenn auch die Nothwendigkeit der besondern Prüfung und Berichterstattung auf die in der Allerhöchsten Ordre bezeichneten Fälle beschränkt bleibt, doch die Zulässigkeit derselben auch für andere Fälle nicht ausgeschlossen ist, falls die Königliche Regierung solche nach der Natur des Verbrechens oder des Verurtheilten für erforderlich erachtet. Es ergiebt sich hieraus:

1) daß in denjenigen Fällen, in denen die Verurtheilung des Rehabilitanden auf Grund der früheren Strafgesetzgebung wegen Hochverraths, Landesverraths und Beleidigung Sr. Majestät oder der Mitglieder des Königlichen Hauses erfolgt ist, das Gesuch jedesmal einer besondern, auf das politische Verhalten des Rehabilitanden auszudehnenden Prüfung, Erörterung und Berichterstattung unterworfen werden muß;
2) daß in denjenigen Fällen, in denen die Verurtheilung des Rehabilitanden auf Grund der früheren Strafgesetzgebung wegen eines andern Verbrechens gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats — z. B. Aufruhrs — erfolgt ist, die Königliche Regierung zu ermessen haben wird, ob nach der Beschaffenheit des Verbrechens, nach der Größe der Strafe und nach der Bedeutung des Verurtheilten eine besondere Prüfung und Erörterung des Gesuchs — namentlich mit Rücksicht auf das politische Verhalten des Rehabilitanden — erforderlich und angemessen erscheint, und daß, wenn die Königliche Regierung eine solche für angemessen erachtet, mit derselben vorgegangen werden kann, ohne daß die Allerhöchste Ordre vom 30. Dezember 1852 dem in irgend einer Art entgegensteht.

Demgemäß mag die Königliche Regierung, wie Ihr auf den Bericht vom 22. v. M. hierdurch eröffnet wird, in vorkommenden Fällen verfahren. Berlin, den 12. März 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

Digitized by Google

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Angelegenheiten der Presse, Zeitschriften und Buchhandel.

56) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Verhältnisse des Buchhandels und die Prüfung der Musikalienhändler betreffend, vom 28. Februar 1853.

(Minist.-Bl. Jahrg. 1852. S. 121.)

Der ꝛc. eröffne ich auf den Bericht vom 21. Dezember v. J., daß nach dem Sinne des §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 der Buchhandel allerdings nicht als ein den übrigen dort aufgeführten Zweigen des Handels mit literarischen Erzeugnissen blos koordinirtes, sondern als ein diese andern Verkehrszweige zugleich in sich begreifendes Gewerbe anzusehen und als solches diesseits stets behandelt worden ist. Die ꝛc. hat daher diesen Gesichtspunkt im Allgemeinen festzuhalten.

Was die ferner angeregte Frage nach der Prüfung der Musikalienhändler betrifft, so muß von diesen eine Prüfung im Sinne des §. 1. cit. allerdings in so weit gefordert werden, als sie zugleich als Buchhändler zu betrachten sind, das heiße, als sich in den von ihnen zu vertreibenden Musikalien auch Texte befinden. Die Frage der Konzessions-Ertheilung ist aber lediglich nach dem Umfange des Antrages der Interessenten, mithin darnach zu beurtheilen, ob dieselben als Buch- und Musikalienhändler oder bloß als Musikalienhändler konzessionirt zu werden wünschen.

Zu einer Abänderung des Prüfungs-Reglements vom 10. August 1851 liegt hiernach um so weniger Veranlassung vor, als die Anordnung einer besonderen Prüfung für Musikalienhändler mit den Bestimmungen des §. 1. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 nicht in Einklang stehen würde. Berlin, den 28. Februar 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

B. Bau-Polizei.

57) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen baupolizeiliche Anordnungen der Obrigkeit, vom 11. Dezember 1852.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Cöslin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu C. anhängigen Prozeßsache ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß sowohl in Betreff des Prinzipal-Antrages als in Betreff des ersten eventuellen Antrages der Rechtsweg für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet, in Betreff des zweiten eventuellen Antrages der Kompetenz-Konflikt in Folge der in der Eingabe vom 9. Juli 1852 enthaltenen Zurücknahme dieses Antrages für erledigt zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kaufmann L. in C. hat bei dem Königlichen Polizei-Direktorium daselbst den polizeilichen Konsens zum Neubau seines Hauses nachgesucht, denselben jedoch von dem Königlichen Polizei-Direktorium nur unter der einschränkenden Bedingung erhalten, daß der nach der Straße hin vorspringende Theil, jetzt mit einem Erker und einer Freitreppe bebaut, nicht wieder mitbebaut, sondern das neue Haus mit der Vorderfronte nach dieser Straße zu in gerader Linie mit den benachbarten Häusern aufgeführt werde. Der ꝛc. L. beschwerte sich einerseits bei der Königlichen Regierung zu Cöslin über diese Beschränkung des polizeilichen Bau-Konsenses, als eine Verletzung des Privat-Eigenthums, andererseits suchte er die Stadt C. zur Gewährung einer Entschädigung zu bewegen, nachdem die Königliche Regierung früher schon das Verlangen, daß der vorspringende Theil des Grundstücks nicht wieder bebaut werde, für gerechtfertigt erklärt, zugleich aber ihre Ansicht dahin ausgesprochen hatte, daß dem ꝛc. L. dafür eine nach dem höchsten Werthe dortiger Bauplätze durch Sachverständige festzustellende Entschädigung aus der Stadtkasse zu zahlen sei. Die Stadtverordneten in C. erklärten indessen mittelst Beschlusses vom 15. September 1851, daß sie sich zu einer solchen Entschädigung nicht verpflichtet erachteten, vielmehr des Prinzips halber die

Digitized by Google

Sache der richterlichen Entscheidung überlassen wollten, wonächst der Magistrat mittelst Bescheides vom 16. September 1851 die Entscheidung Seitens der Stadt-Kommune ablehnte und dem ꝛc. L. überließ, deshalb den Weg Rechtens zu betreten. Auch wies die Königliche Regierung mittelst Verfügung vom 13. Dezember 1851 die Beschwerde über die polizeiliche Anordnung, daß der fragliche Platz nicht wieder zu bebauen sei, zurück, indem sie dem ꝛc. L. zu erkennen gab, daß sie den Entschädigungsanspruch allerdings für geeechtfertigt halte, daß es jedoch bei der Weigerung der Stadtverordneten, solchen Anspruch anzuerkennen, ihm überlassen bleibe, den Weg Rechtens gegen die Stadt zu beschreiten.

Der ꝛc. L. erhob demnächst gegen „den Polizei-Fiskus, vertreten durch das Königliche Polizei-Direktorium zu C." bei dem dortigen Königlichen Kreisgericht Klage, mit dem Antrage:

principaliter den Fiskus zu verurtheilen, den Neubau des Erkers und der Freitreppe seines Hauses in ihrem jetzigen Umfange, wie er auf dem revidirten Bauplan verzeichnet sei, zu gestatten, oder das Verbot des Neubaues zurückzunehmen;

eventualiter den Fiskus zu verurtheilen, die Stadt C. zu einer Entschädigung des Klägers von 400 Thlrn. dafür anzuhalten, daß er den gedachten Erker und die Freitreppe fortnehme;

in omnem eventum wenigstens die Entschädigungssumme auf 400 Thlr. festzusetzen.

In der Klage wird bemerkt, daß in dem Erker sich der Laden des Klägers und zwei Stuben befinden, und der Werth des Erkers nebst Freitreppe im Verhältnisse zum ganzen Hause sich auf 400 Thlr. belaufe, daß mithin der Kläger durch die fragliche Beschränkung einen sehr bedeutenden Schaden erleide, und darin eine Verletzung des Privateigenthums liege. Es wird ferner angeführt, daß die Polizei zu solchen Eingriffen nicht befugt sei, die Königliche Regierung auch selbst anerkenne, daß ihm, da er im Interesse des Allgemeinen etwas aufopfern solle, Entschädigung, und zwar von der Stadt, gebühre, letztere aber ihre desfallsige Verbindlichkeit nicht anerkenne und ihm, wenn er zum Prozesse schritte, jedenfalls den Einwand entgegensetzen würde, er habe die Beseitigung des Erkers nicht zu dulden brauchen.

Nachdem das Königliche Polizei-Direktorium zu C. der Königlichen Regierung zu Cöslin von der Klage Mittheilung gemacht, erhob die Königliche Regierung mittelst Beschlusses vom 13. März 1852 den Kompetenz-Konflikt, worauf das Königliche Kreisgericht das Rechtsverfahren einstweilen eingestellt hat.

Der vorerwähnte zweite eventuelle Antrag ist inzwischen mittelst einer, von dem Königlichen Appellationsgerichte zu Cöslin vorgelegten Eingabe des klägerischen Mandatars vom 9. Juli 1852 zurückgenommen worden. Es ist daher in Betreff dieses Antrages der Kompetenz-Konflikt für erledigt zu erachten, und nur in Bezug auf die beiden andern Anträge Entscheidung zu treffen.

Was zunächst den Prinzipalantrag anlangt, so muß der Rechtsweg darüber, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Kreisgerichte zu C. und mit dem Königl. Appellationsgericht zu Cöslin, für ausgeschlossen erachtet werden.

Wenn dem Kläger durch den polizeilichen Baukonsens zum Neubau seines Hauses zur Bedingung gemacht worden ist, daß er den in die Straße vorspringenden, jetzt mit einem Erker und einer Freitreppe bebauten Theil seines Grundstücks nicht wieder mitbebaue, so handelt es sich dabei unzweifelhaft um eine polizeiliche Verfügung, auf welche das in dem Beschlusse der Königlichen Regierung vom 13. März 1852 in Bezug genommene Gesetz, über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen, vom 11. Mai 1842 Anwendung findet. Zwar ist die Klage im Allgemeinen gegen den „Polizei-Fiskus" erhoben, und der vorerwähnte Antrag insbesondere auf Verurtheilung des „Fiskus" gerichtet; allein von einer Maaßregel, welche im Interesse des Fiskus, d. h. nach §. 1. des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 14. des Staatsvermögens, von der zu dessen Vertretung berufenen Instanz getroffen wäre, ist hier gar nicht die Rede.

Der Fiskus hat so wenig das Verbot der Wiederbebauung des fraglichen Platzes ergehen lassen, als er im Falle ist, dasselbe zurücknehmen zu können. Es liegt hier ein rein polizeilicher Akt vor, welcher von der Orts-Polizei-Obrigkeit ausgegangen und von der Landespolizei-Behörde gebilligt ist. Gegen diesen Akt, den der Kläger selbst als einen das Privateigenthum verletzenden Eingriff bezeichnet, zu welchem „die Polizei" nicht befugt sei, ist der Antrag gerichtet, und es kann derselbe nur in dem Sinne aufgefaßt und beurtheilt werden, daß die mit der Polizeigewalt bekleidete Staatsbehörde angehalten werden soll, das polizeiliche Verbot des Neubaues wieder aufzuheben. Nach §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 unterliegt aber die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit polizeilicher Verfügungen jeder Art nicht der richterlichen Entscheidung, und es findet der Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Befolgung einer derartigen Verfügung nur dann Statt, wenn derjenige, dem dadurch eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet. Eine solche Behauptung liegt hier nicht vor; es

kann

Digitized by Google

kann daher der Rechtsweg darüber, ob das Verbot des Neubaues des Erkers und der Freitreppe zurückzunehmen und dieser Neubau zu gestatten sei, nicht zugelassen werden.

Ebenso ist aber auch in Bezug auf den ersten eventuellen Antrag, den das Königliche Kreisgericht zu C. zum Rechtswege geeignet hält, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Appellationsgericht zu Cöslin der Rechtsweg nicht für statthaft zu erachten.

In dem Beschlusse vom 13. März 1852, mittelst dessen die Königliche Regierung zu Cöslin auch gegen die obenerwähnten eventuellen Anträge den Kompetenz-Konflikt erhoben hat, sind zu dessen Begründung in Bezug auf diese, den Entschädigungspunkt betreffende Anträge besondere Anführungen nicht enthalten. Es wird nur bemerkt, die ergangene polizeiliche Anordnung werde durch die §§. 66. und 80. des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 8. begründet, und der Rechtsweg sei nach §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 unzulässig, da hier eine Befreiung von der Befolgung derselben nicht auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet werde. Allein es handelt sich bei dem eventuellen Antrage nicht von einer solchen Befreiung, sondern von der Entschädigung, welche Kläger für die Befolgung der polizeilichen Anordnung beansprucht, und hinsichtlich des Entschädigungspunktes treten die anderweiten Vorschriften des §. 4., nicht die des §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ein. Nach §. 4. a. a. O. findet aber, wenn behauptet wird, daß durch eine polizeiliche Verfügung ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, der Rechtsweg darüber Statt: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse. Wenn nun nach den bestehenden, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 4. Dezember 1831 (Gesetzsammlung S. 255.) zur Befolgung bekannt gemachten staatsrechtlichen Grundsätzen im Falle der Expropriation oder der zwangsweisen Einschränkung des Privateigenthums die gerichtliche Entschädigungsklage, auf Grund der §§. 4—11. des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 11. und der §§. 29—32. Th. I. Tit. 8., auch gegen den Fiskus an sich nicht ausgeschlossen ist, so würde dem Kläger, sofern es sich hier um die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gegen den Fiskus handelte, wie das Königliche Kreisgericht zu C. annimmt, allerdings das rechtliche Gehör nicht zu versagen sein. Auch würde der von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in dessen Erklärung vom 30. August 1852 geltend gemachte Einwand, daß der Kläger seinen Entschädigungsanspruch nach der Bestimmung der §§. 167. 168. u. 184. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 gegen die Stadtgemeinde zu richten haben würde, die Ausschließung des Rechtsweges nicht begründen, da der Einwand, daß nicht der rechte Verklagte in Anspruch genommen sei, nicht die hier allein in Betracht kommende Kompetenzfrage, sondern die materielle Entscheidung der Sache betrifft, und sonach der richterlichen Kognition anheimfällt.

Der vorliegende eventuelle Antrag, welcher dahin geht:

> den Fiskus zu verurtheilen, die Stadt C. zu einer Entschädigung des Klägers von 400 Thalern dafür anzuhalten, daß er den gedachten Erker und die Freitreppe fortnehme,

stellt sich aber, wie auch das Königliche Appellationsgericht zu Cöslin bemerklich macht, überhaupt nicht als eine gegen den Fiskus gerichtete Entschädigungsklage dar. Der Kläger behauptet nicht, daß der Fiskus seinerseits die verlangte Entschädigung zu leisten schuldig sei, er hält vielmehr allein die Stadt C. dazu verpflichtet, und der von ihm gestellte Antrag hat den Sinn und Zweck, daß die Stadt im Aufsichtswege angehalten werde, ihm jene Entschädigung zu gewähren. Könnte hierüber nach der Fassung des Antrages noch ein Zweifel obwalten, so wird jeder Zweifel dadurch beseitigt, daß der klägerische Mandatar in Folge einer Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöslin in der eben erwähnten Eingabe vom 9. Juli 1852 jenen Antrag ausdrücklich dahin erläutert hat: „die Intention des Klägers gehe dahin, daß Fiskus verurtheilt werde, im Aufsichtswege die Stadt C. zur Leistung der gedachten Entschädigung anzuhalten." Wenn daher in der Klage im Allgemeinen von dem „Polizei-Fiskus" und in dem obigen Antrage insbesondere von Verurtheilung des „Fiskus" die Rede ist, so sind diese Ausdrücke hier ebenso wie bei dem Prinzipal-Antrage unrichtiger Weise gebraucht und dahin aufzufassen, daß darunter die zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Kommunen berufene Staatsbehörde zu verstehen ist. Es handelt sich hiernach bei dem fraglichen Antrage darum, daß ein Akt des Oberaufsichtsrechts über die Kommune durch den Richter erzwungen werden soll. Ein solcher Antrag kann im Rechtswege nicht verfolgt werden, da der Richter nach den im §. 36. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Ges.-Samml. von 1817 S. 283.) und in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. Dezember 1831 (Ges.-Samml. S. 255.) bestätigten staatsrechtlichen Grundsätzen in die Ausübung des Oberaufsichtsrechts, als eines Hoheitsrechtes, sich nicht einmischen, und solche so wenig inhibiren, als den zu dessen Wahrnehmung berufenen Behörden auferlegen darf.

Digitized by Google

Es hat daher hinsichtlich der beiden obigen Anträge der Rechtsweg für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erklärt werden müssen. Berlin, den 11. Dezember 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

C. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

58) Cirkular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Magdeburg an sämmtliche Superintendenturen und Magistrate ihres Verwaltungsbezirks, die im Interesse des Konfirmanden-Unterrichts bei Ausstellung der Erlaubnißscheine für Tanzlehrer zu stellenden Bedingungen betreffend, vom 17. Februar 1853.

Nach einer uns von dem Königlichen Konsistorio zugegangenen Mittheilung ist es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Konfirmanden ungeachtet aller seelsorgerlichen Zusprache nicht haben abgehalten werden können, selbst noch kurz vor der Konfirmation an dem wohl gar in öffentlichen Gasthäusern unter Verabreichung starker Getränke ertheilten Tanzunterrichte Theil zu nehmen, und daß unverständige Eltern solcher Kinder den ihnen von den Geistlichen gemachten Vorstellungen nicht allein kein Gehör gegeben, sondern die Kinder wohl gar von dem Konfirmanden-Unterrichte zurückbehalten haben. Wenn einerseits zu erwarten steht, daß die Geistlichen solche Kinder zur Konfirmation nicht zulassen werden, so ist doch damit das Aergerniß nicht beseitigt, welches durch ein solches Verhalten gegeben wird, und noch weniger die Besorgniß beseitigt, daß gewissenlose dem Einflusse der Geistlichen widerstrebende Eltern die religiöse Bildung ihrer Kinder vernachlässigen und in verderblicher Weise hemmen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, um derartigen Vorfällen für die Folge begegnen zu sehen, die Geistlichen und Magistrate hierdurch anzuweisen, den Tanzlehrern, welche für die Ertheilung ihres Unterrichts an jedem Orte die Erlaubniß der Ortsbehörde, d. h. des Gemeinde-Vorstandes und des betreffenden mit der Inspektion der Schule beauftragten Geistlichen einzuholen haben, den immer nur widerruflich zu ertheilenden Erlaubnißschein nur mit der Modifikation auszustellen, daß sie Kinder, welche zur Konfirmation vorbereitet werden, zum Tanz-Unterricht nicht annehmen dürfen, und daß, sofern sie dieser Anordnung entgegen handeln sollten, ihnen jener Erlaubnißschein sofort werde entzogen werden.

Eben so wenig ist es zu gestatten, daß der Tanz-Unterricht für Kinder in öffentlichen Gasthäusern ertheilt werde, wie dies bereits durch das Reskript des Königlichen Ministerii des Innern vom 10. März 1844 (Minist.-Bl. 1844 S. 46.) als unstatthaft bezeichnet worden ist. Auch hierauf sind die Tanzlehrer bei Nachsuchung des Erlaubnißscheines für den von ihnen zu ertheilenden Unterricht aufmerksam zu machen.

Die Orts-Schulbehörden weisen wir aber hierdurch an, darüber sorgfältig zu wachen, daß diese Bedingungen, unter welchen der Erlaubnißschein für Tanzlehrer überhaupt nur ertheilt werden darf, von letztern vollständig erfüllt werden, und sofern dies nicht geschehen sollte, die ertheilte Erlaubniß sofort zurückzuziehen, und zum wirksamen Einschreiten gegen etwaige Ueberschreitungen die Mitwirkung der Polizeibehörde nöthigenfalls in Anspruch zu nehmen.

Die Herren Superintendenten haben diese Anordnungen sämmtlichen Geistlichen ihrer Diözese zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitzutheilen. Magdeburg, den 17. Februar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

D. Sicherheits-Polizei.

59) Bekanntmachung wegen des Beitritts der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Gothaer Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 5. März 1853.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung ist dem zwischen Preußen und vielen anderen deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Gesetzsamml. S. 711) mit dem 1. März d. J. beigetreten, wie dies durch das 4te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung bekannt gemacht worden ist.

Digitized by Google

Dieser Beitritt ist unter der Vereinbarung erfolgt, daß der §. 13. jenes Vertrages, welcher dessen Anwendbarkeit auf frühere Fälle betrifft, zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin unter folgender Einschränkung zur Ausführung gebracht werden soll:

1) Keine der beiden kontrahirenden Regierungen wird von ihrem vertragsmäßigen Rechte, ehemalige Unterthanen (Angehörige) des andern Staates dorthin zurückzuweisen, in Ansehung solcher Personen Gebrauch machen,

a. welchen während der Jahre 1849—1851 der Wohnsitz im Lande in der Art ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist, daß sie in demselben in der Ehe gelebt und eine eigene Wirthschaft geführt haben, ohne einen Heimathschein zu besitzen;

b. welche sich im Lande, ohne einen die Zurücknahme des Inhabers mit der Familie zusichernden Heimathschein (Domizil-Schein) zu besitzen, verheirathet und ihren Aufenthalt in diesem Lande bis zur Zeit der Beitritts-Erklärung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung vom 9. Januar d. J. fortgesetzt haben.

2) Die vorstehend unter 1a gedachte, auf den fortgesetzten dreijährigen Wohnsitz während der Jahre 1849 bis 1851 bezügliche Einschränkung findet auf solche Personen keine Anwendung, welche sich als Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrik-Arbeiter, Handlungsdiener oder sonst in Privatdienst- oder Arbeitsverhältnissen oder zur Erziehung oder zur Ausbildung in ihrem Berufe im Lande aufgehalten haben, auch wenn diese Personen in Verhältnisse getreten sind, welche die Aufschlagung eines eigenen Wohnsitzes begründen. In Ansehung dieser Personen, sofern nicht etwa der unter 1b gedachte Fall bei ihnen vorhanden ist, kommen vielmehr lediglich die Bestimmungen des §. 13. des Vertrages zur Anwendung.

Die vorstehende, zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Anwendung des §. 13. des obgedachten Vertrages getroffene besondere Vereinbarung wird den betreffenden diesseitigen Behörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 5. März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

---

60) Bekanntmachung wegen des Beitritts der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zu dem Gothaer Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 25. März 1853.

Nachdem die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung dem Vertrage zwischen Preußen und vielen anderen deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851 beigetreten ist (Bekanntmachung vom 11. d. M. Seite 80. der diesjährigen Gesetz-Samml.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Beitritt, hinsichtlich der Anwendung des §. 13. jenes Vertrages auf das Verhältniß zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz, unter derselben Vereinbarung erfolgt ist, welche nach der Bekanntmachung vom 5. d. M. zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin stattgefunden hat.

Es kommen daher die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften auch in Ansehung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, und zwar zu 1b mit der Maaßgabe in Anwendung, daß der Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung unterm 28. Februar c. erfolgt ist. Berlin, den 25. März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

---

61) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Zusammenstellung der gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landes-Verweisungen und deren Veröffentlichung durch die Amtsblätter betreffend, vom 23. März 1853.

Die Königliche Regierung wird hierdurch angewiesen, künftig von allen in Ihrem Bezirke gerichtlich erkannten oder lediglich polizeilich angeordneten Landes-Verweisungen Zusammenstellungen durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Es bleibt der Königlichen Regierung überlassen, diese Zusammenstellungen in monatlichen oder vierteljährigen Zwischenräumen zu publiziren. Darin sind aber auch die Signalements der betreffenden Individuen wenigstens in den Hauptpunkten mit aufzunehmen.

Digitized by Google

Von den Fällen, in denen auf Landes-Verweisung gerichtlich erkannt ist, erhalten die betreffenden Polizeibehörden durch die in dem Justiz-Ministerial-Reskript vom 29. Juni 1851 (Minist.-Bl. pag. 132.) angeordnete Mittheilung aller wegen Verbrechen oder Vergehen erlassenen Urtheilr vollständige Kenntniß. Es bleibt der Königlichen Regierung überlassen, welche Anordnungen sie treffen will, damit ihr die hierher gehörigen Fälle, so wie die nur polizeilich angeordneten Landes-Verweisungen und das sonst für die Zusammenstellung erforderliche Material regelmäßig und vollständig zugehen.

Die an Stelle der Märker'schen Mittheilungen getretene Zeitschrift „Mittheilungen des Königlichen Polizei-Präsidii in Berlin zur Beförderung der Sicherheitspflege" wird die Zusammenstellungen sämmtlicher Regierungen aufnehmen. Hiervon sind die Unterbehörden in Kenntniß zu setzen, weil ihnen dadurch Gelegenheit gegeben ist, vorkommenden Falles sich darüber zu vergewissern, ob ein Individuum in einem anderen Regierungsbezirk des Landes verwiesen ist. Berlin, den 23. März 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

Abschrift zur Nachachtung mit dem Beifügen, daß dem Königlichen Polizei-Präsidio die erforderlichen Anordnungen überlassen bleiben, damit die Aufnahme der Zusammenstellungen in die gedachte Zeitschrift gehörig erfolgt.

Berlin, den 23. März 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

An das Königl. Polizei-Präsidium hier.

VII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

62) Erlaß an die landwirthschaftliche Central-Direktion der Provinz N., die Vertheilung der Prämien für die Züchtung guter Mutterstuten betreffend, vom 23. März 1853.

Es unterliegt, wie der landwirthschaftlichen Central-Direktion auf die Anfrage in dem Berichte vom 15. Februar c. eröffnet wird, keinem Bedenken, daß die in dem Erlasse vom 6. April 1845 zu 1. (Anl. a.) getroffene allgemeine Bestimmung,

nach welcher nur Pferdezüchter bäuerlichen Standes und solche, welche dem Grundbesitze nach denselben gleich zu achten sind, Prämien für die Züchtung guter Mutterstuten empfangen können,

dahin auszulegen ist, daß auch die Ackerbau treibenden Bewohner kleinerer Städte, welche auch in anderen Beziehungen den ländlichen Grundbesitzern gleich geachtet werden, bei diesen Bewilligungen berücksichtigt werden müssen. Dagegen sind die Eigenthümer oder Pächter größerer Grundstücke, sowie Geistliche und Schullehrer, nach wie vor von jener Konkurrenz auszuschließen. Berlin, den 23. März 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

---

a.

Bei Zuerkennung der Preise sind folgende Bedingungen zu beachten.

1. Nur Pferdezüchter bäuerlichen Standes, und solche, welche dem Grundbesitze nach denselben gleich zu achten sind, können die Prämien empfangen.

2. Die Stute, für welche eine Prämie ertheilt wird, muß entweder schon ein Füllen haben oder doch hoch tragend sein und darf zur Zeit, wo für sie zum erstenmal ein Preis zuerkannt wird — also für diesmal im laufenden Jahre — nicht über sieben Jahr alt sein.

3. Dieselbe muß alle, zu einer guten Zuchtstute erforderlichen Eigenschaften besitzen, auch ist unter mehreren konkurrirenden Stuten derjenigen der Preis zu ertheilen, welche diese Eigenschaften im höchsten Grade besitzt, ohne jedoch dabei die Güte des Füllens und die Beschaffenheit des Hengstes, von welchem es gefallen, unberücksichtigt zu lassen.

4. Die einzelnen Prämien sind nicht höher als auf Achtzig Thaler und nicht geringer, als auf Zwanzig Thaler abzumessen.

Auf Verlangen des Eigenthümers einer Stute, für welche ein Preis von mindestens Vierzig Thalern bewilligt worden, soll dieselbe mit einem Ehren-Brandzeichen versehen werden, welches an der rechten Seite des Halses unter der Mähne anzubringen ist, und in einer Königskrone bestehen soll. Das Muster zu letzterer wird nachträglich mitgetheilt werden.

5. Bei den Prämien-Zutheilungen ist den Empfängern zu eröffnen, daß mit derartigen Bewilligungen auch in den nächsten Jahren in ähnlicher Weise fortgefahren werden solle, und daß dabei die jetzt prämiirten Stuten, wenn sie ferner

Digitized by Google

zur Zucht benutzt werden und gute Nachzucht geliefert haben, nochmals, wenn auch um kleinere Preise konkurriren können. Die Glaubwürdigkeit der bei solchen erneuerten Konkurrenzen erforderlichen Angaben und Nachweise werden die Schauriche künftig nach eigenem Ermessen zu beurtheilen haben.

Sollten im laufenden Jahre auf einzelnen Schaufesten etwa keine Stuten vorgeführt werden, welche der ausgesetzten Preise für würdig zu erachten; so sind die unverwendet gebliebenen Prämienfonds von den betreffenden Vereinen bis zum künftigen Jahre zu asserviren. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Berlin, am 6. April 1845.

Der Minister des Innern. Graf v. **Arnim.**

Der Ober-Stallmeister und Chef der Haupt- und Landgestüte. v. **Brandenstein.**

An
sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten und an sämmtliche landwirthschaftliche Central-Vereine.

VIII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

63) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Formulare zu Zeugnissen über die bestandene Meister- oder Gesellen-Prüfung betreffend, vom 19. März 1853.

Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß zur Ausfertigung der Zeugnisse über die bestandene Meister- oder Gesellen-Prüfung (§§. 35. ff. Verordnung vom 9. Februar 1849) hin und wieder Formulare benutzt werden, welche durch Ueberschriften oder durch sinnbildliche Rand-Verzierungen auf das Bestehen verbotener Verbindungen hindeuten oder doch zu Mißdeutungen Anlaß geben können. Ich veranlasse die Königliche Regierung, die Ausfertigung von Prüfungs-Zeugnissen, welche irgend einen Zusatz zu der, in der Anweisung für die Prüfungs-Kommissionen vom 31. März 1849 (Min.-Bl. S. 141.) vorgeschriebenen Fassung enthalten, oder welche mit bildlichen Darstellungen verziert sind, sämmtlichen Innungs- und Kreis-Prüfungs-Kommissionen Ihres Bezirks zu untersagen. Gegen die Vorsitzenden derjenigen Kommissionen, welche eine Uebertretung dieses Verbotes sich erlauben sollten, ist durch nachdrückliche Ordnungsstrafen einzuschreiten. Berlin, den 19. März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

64) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Verhältnisse des Schornsteinfeger-Gewerbes betreffend, vom 9. März 1853.

Der Inhalt der zufolge Erlasses vom 13. November 1849 von den Königlichen Regierungen erstatteten Berichte über den seitherigen Zustand des Schornsteinfeger-Wesens und über die gemachten Erfahrungen beim Betriebe dieses Gewerbes in den verschiedenen Landestheilen, giebt, wie den Königlichen Regierungen nach der nunmehr stattgefundenen Prüfung eröffnet wird, keine hinreichende Veranlassung zu neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Nach dem angezeigten Ergebnisse der Erfolge, welche durch die in den einzelnen Regierungsbezirken getroffenen Einrichtungen erzielt worden, ist nicht zu bezweifeln, daß sowohl vermittelst errichteter Kehrbezirke, als bei verstatteter freier Konkurrenz des Schornsteinfeger-Gewerbes in Bezug auf die Feuersicherheit ein befriedigender Zustand zu erreichen ist, sofern eine genügende polizeiliche Aufsicht dabei gehandhabt wird.

In überwiegender Mehrzahl erkennen die Behörden die dermaligen Einrichtungen als genügend. Soweit einzelne Königliche Regierungen mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse oder Erfahrungen innerhalb der ihnen durch die Gewerbe-Ordnung beigelegten Befugniß für eine Abänderung des bestehenden Zustandes sich ausgesprochen haben, bleibt die diesfällige Beschlußnahme ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Nur über die Bedeutung und Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen geben die in mehreren Berichten enthaltenen Aeußerungen zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1) Die Einrichtung eines Kehrbezirks nach §. 56. der Gewerbe-Ordnung hat die Folge, daß außer dem dafür angesetzten Schornsteinfeger kein Anderer zum Betriebe des Schornsteinfeger-Gewerbes innerhalb des Bezirks zuzulassen ist. Hierüber ist von den Verwaltungs-Behörden zu wachen, und es ist demgemäß gegen diejenigen einzuschreiten, welche außer Jenem sich innerhalb des Kehrbezirkes mit diesem Gewerbe befassen. Die Einrichtung eines Kehrbezirkes begründet aber für den Gewerbtreibenden selbst weder eine Exklusiv-Gewerbe-Berechtigung noch auch — sofern nicht aus früherer Zeit her noch Zwangs- und Bannrechte bestehen — ein Zwangsrecht gegen die

Digitized by Google

Eingeseſſenen. Deshalb iſt der mehrfach gebräuchliche Ausdruck „Zwangsrecht", welcher auf vorhandene Zwangs- und Bannrechte im Sinne des Tit. 23. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts hindeutet, zu vermeiden.

2) Die Ausſchließung anderer Gewerbetreibenden innerhalb eines gewiſſen Bezirks und das polizeiliche Einſchreiten gegen Eingriffe derſelben ſetzt voraus, daß der Kehrbezirk von der betreffenden Königlichen Regierung, unmittelbar oder durch die damit beauftragte Behörde, wirklich eingerichtet oder ausdrücklich anerkannt worden iſt.

Nach Inhalt einiger Berichte hat es an manchen Orten, ohne daß auf dieſe Weiſe die Sache beſtimmt geordnet wäre, ſich ſo geſtaltet, daß faktiſch die in Rede ſtehenden gewerblichen Verrichtungen nur von Einem Schornſteinfeger beſorgt werden, indem Seitens der Gemeinden mit Einem kontrahirt und dadurch der Gewerbebetrieb Anderer thatſächlich ausgeſchloſſen wird, oder indem man die Niederlaſſung eines zweiten zum ſelbſtſtändigen Gewerbetrieb befähigten Schornſteinfegers zu verhindern gewußt hat. Dergleichen nicht klar geſtellte Verhältniſſe, bei denen es an einer Entſcheidung der kompetenten Behörde darüber mangelt, ob ein Kehrbezirk im Sinne des §. 56. der Gewerbe-Ordnung beſtehe oder nicht, bringen erfahrungsmäßig ſpäter Weiterungen mit ſich, denn wenn ein zweiter Schornſteinfeger ſeine Niederlaſſung nach den hierüber beſtehenden allgemeinen Vorſchriften am Orte erwirkt hat, ſo ſteht in Ermangelung eines von der Königlichen Regierung ausdrücklich eingerichteten oder anerkannten Kehrbezirks dem Beginn des Gewerbe-Betriebes nichts entgegen. Schreitet die Behörde erſt dann ein, um im Anerkenntniſſe eines beſtehenden Kehrbezirks den einen Gewerbtreibenden zu ſchützen, ſo wird der andere zum Verlaſſen des Orts ohne ſein Verſchulden genöthigt, oder wohl auch aus Billigkeitsgründen die Bildung zweier Bezirke beſchloſſen und damit öfters das Auskommen beider Gewerbsgenoſſen gefährdet. Es iſt daher, wenn dergleichen Fälle bei der Königlichen Regierung zur Sprache kommen, zu einer näheren Erörterung der Sache Veranlaſſung zu nehmen, und demnächſt durch ein ausdrückliches Anerkenntniß das Beſtehen von Kehrbezirken in der geſetzlichen Bedeutung außer Zweifel zu ſtellen, es ſei denn, daß nach den obwaltenden Verhältniſſen der Freigebung des Gewerbes der Vorzug gegeben werden müſſe, welche alsdann auszuſprechen iſt. Auch iſt dafür Sorge zu tragen, daß die Einrichtung reſp. das Anerkenntniß von Kehrbezirken Seitens der Königlichen Regierung, ſo wie ſpätere Abänderungen, durch die für die Veröffentlichung amtlicher Erlaſſe beſtimmten Lokalblätter, bei Betheiligung mehrerer Gemeinden durch die Kreisblätter, zur allgemeinen Kenntniß gelange.

3) Die Kehrbezirke bedingen zugleich eine Regelung der Kehrlöhne. Da ein anderer, als der für den Bezirk beſtellte Schornſteinfeger die Reinigung nicht ausführen darf, und ſonach die Eingeſeſſenen, auch wenn ſie ſich mit dem Bezirks-Schornſteinfeger über den Kehrlohn nicht einigen können, dennoch genöthigt ſind, ſich ſeiner zu bedienen, ſo würde in ſolchen ſtreitigen Fällen, in Ermangelung einer ein für alle Mal beſtimmten Taxe, die Sache von der Polizei-Behörde jedesmal beſonders zu reguliren, reſp. im Rechtswege zum Austrage zu bringen ſein. Wo daher Kehrbezirke eingeführt oder ſolche als beſtehend anerkannt werden, dergeſtalt, daß einem Schornſteinfeger ein beſtimmter Bezirk überwieſen wird, iſt zugleich mit Feſtſetzung der Taxe in Gemäßheit des §. 92. der Gewerbe-Ordnung vorzugehen, wobei jedesmal eine ſorgfältige Prüfung vorhergehen und die Abänderung im Falle des Bedürfniſſes vorbehalten bleiben muß. Entſtehen deshalb Beſchwerden, ſo haben die Orts-Polizei-Obrigkeiten, reſp. die Landräthe dieſe pflichtmäßig zu erörtern und nach Befinden zu erledigen, eventuell die Königliche Regierung die ſachgemäße Entſcheidung zu treffen. Bei den diesfälligen Anordnungen werden übrigens die von den Gemeinden mit den Schornſteinfegern geſchloſſenen Verträge über die Kehrlöhne zu berückſichtigen ſein, wie es denn auch den Eingeſeſſenen nicht zu verſchränken iſt, mit dem Schornſteinfeger über niedrigere Sätze, als diejenigen der Taxe ſich zu einigen.

4) Die mitunter, namentlich in größeren Städten vorkommende Einrichtung, wonach ein großer Kehrbezirk gebildet wird, für welchen eine gewiſſe Anzahl Schornſteinfeger ohne Ueberweiſung geſonderter Bezirke beſtellt werden, dergeſtalt, daß den Einwohnern unter dieſen die Wahl freigelaſſen iſt, erſcheint mit den geſetzlichen Vorſchriften nicht in Widerſpruch und es iſt daher keine Veranlaſſung, einer ſolchen Anordnung, wo die Gemeinden dieſelbe wünſchen, entgegen zu treten.

5) In einzelnen Regierungs-Bezirken beſteht eine, durch die Verhältniſſe nicht immer gerechtfertigte große Verſchiedenheit in dem Umfange der Kehrbezirke, welche, ſoweit nicht innere Gründe für die Beibehaltung beſtehen, einer Ausgleichung bedarf, worauf auch nach Anzeige mehrerer Regierungen bereits Bedacht genommen iſt. Wo eine angemeſſene Abgrenzung in Erwartung etwaiger neuer geſetzlicher Beſtimmungen bisher noch Anſtand gefunden, iſt damit unter Berückſichtigung der, in dem Erlaſſe vom 13. November 1849 angedeuteten Geſichtspunkte und unter thunlicher Berückſichtigung beſtehender Verhältniſſe nach und nach vorzugehen; namentlich wird der Abgang der, in beſtehenden Kehrbezirken vorhandenen Schornſteinfeger hiezu eine geeignete Gelegenheit darbieten.

6) Die mitunter vorkommende Vereidigung der Schornſteinfeger entſpricht ſelbſt da, wo Kehrbezirke beſtehen,

Digitized by Google

ihrer gewerblichen Stellung nicht, da nach dem Geſetz jederzeit Abänderungen vorbehalten bleiben. Soweit daher Schornſteinfeger nicht etwa als Kommunalbeamte mit allen dieſen zukommenden Rechten und Pflichten angeſtellt werden, empfiehlt es ſich, von einer Vereidigung abzuſtehen, welche geeignet iſt, den Gewerbtreibenden zu einer irrigen Auffaſſung ſeiner Verhältniſſe zu verleiten.

7) Eben ſo wenig entſpricht es der nach dem Ermeſſen der Königlichen Regierungen veränderlichen Lage eines ſolchen Gewerbtreibenden, daß demſelben — wie mitunter vorgekommen — dauernde Verpflichtungen gegen ſeinen Vorgänger oder deſſen Hinterbliebene aufgelegt werden, oder daß ſeine Wahl von der Uebernahme derartiger Verbindlichkeiten abhängig gemacht wird, weshalb dahin zu ſehen iſt, daß derartige Verpflichtungen künftig nicht mehr vorbedungen werden.

8) Sowohl in Bezug auf die Frage: ob Kehrbezirke beizubehalten, reſp. einzurichten ſeien, als auch in Betreff der Abgränzung oder Abänderung ſolcher Bezirke ſind die betreffenden Gemeinden zu hören und deren Wünſche, ſoweit ihnen nicht überwiegende Gründe entgegenſtehen, möglichſt zu berückſichtigen. Insbeſondere iſt, wenn Seitens der Gemeinden oder Kreisſtände die Einführung von Kehrbezirken beantragt wird, die Genehmigung dazu nicht aus allgemeinen theoretiſchen Gründen oder blos deshalb zu verſagen, weil bisher grundſätzlich der Freigebung des Schornſteinfeger-Gewerbes in dem betreffenden Regierungsbezirke der Vorzug gegeben worden iſt. Vielmehr werden derartige Anträge in Ermangelung entgegenſtehender Erfahrungen in Bezug auf die betreffenden Ortſchaften um ſo mehr in der Regel zu berückſichtigen ſein, als die Regelung dieſes Gewerbebetriebes die Eingeſeſſenen nahe berühret und deren geordnete Vertreter zur Wahrnehmung ihrer Intereſſen zunächſt berufen ſind.

Auch bei der Wahl des für den Kehrbezirk anzuſetzenden Schornſteinfegers iſt, wenn nicht den betheiligten Gemeinden die Auswahl unter den geprüften Perſonen, mit Vorbehalt der polizeilichen Genehmigung des Gewählten, ganz überlaſſen bleibt, wie ſich dies namentlich in größeren Städten empfiehlt, den Anträgen der Gemeinde-Vorſtände zu entſprechen, ſofern nicht entſchiedene Bedenken dagegen obwalten.

9) Als ein mit der Freigebung des Schornſteinfeger-Gewerbes verbundener Uebelſtand wird von den Gewerbtreibenden vielfach hervorgehoben, daß durch gewiſſenhafte Anzeige vorgefundener Mängel in den Feuerungs-Anlagen und bei den Löſchgeräthſchaften die Hausbeſitzer ſolchen Meiſtern zugewendet würden, welche ſich hierin eine pflichtwidrige Nachſicht zur Gewohnheit hätten werden laſſen.

Wenn ſchon die Einrichtung von Kehrbezirken eine polizeiliche Ueberwachung des Gewerbebetriebs der Schornſteinfeger erheiſcht, ſo tritt dieſe Anforderung in verſtärktem Maaße in den Kreiſen und Ortſchaften hervor, in denen der Gewerbebetrieb ganz oder doch die Wahl unter einer gewiſſen Anzahl von Meiſtern freigegeben iſt. In dieſen Fällen ſteht ein günſtiger Erfolg für die Feuerſicherheit nur durch ſorgfältige Kontrole, ſowohl des Gewerbebetriebs der Schornſteinfeger, als der Hausbeſitzer zu erreichen, und namentlich bedarf es hier regelmäßiger ſtrenger Reviſionen der Feuerſtellen und Rauchfänge, damit die beſtehenden Mängel alsbald entdeckt und gegen die Gewerbtreibenden, welche dieſelben aus unzeitiger- oder eigennütziger Nachſicht nicht zur Anzeige gebracht haben, gerügt werden können. Dadurch werden pflichtwidrige Meiſter am ſicherſten genöthigt, ſich der ihnen obliegenden Beaufſichtigung perſönlich zu unterziehen, und andererſeits die Hausbeſitzer abgehalten, gewiſſenhafteren Meiſtern zu kündigen und ſich ſolchen zuzuwenden, von denen ſie eine vorſchriftswidrige Nachſicht erwarten.

Die Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung legt den Polizei-Behörden in allen derartigen Anordnungen ſo ausgedehnte Befugniſſe bei, daß es an einem geſetzlichen Anhalt für eine ausreichende polizeiliche Regelung dieſer Verhältniſſe nicht fehlt, und neben dem den Königlichen Regierungen verfaſſungsmäßig zuſtehenden Aufſichtsrechte geſtattet das gedachte Geſetz denſelben nöthigenfalls mit allgemeinen Anordnungen für den ganzen Regierungsbezirk vorzugehen, ſo daß es weiterer geſetzlicher Beſtimmungen auch in dieſer Beziehung nicht bedarf.

Wo in beſtehenden Feuer-Polizei-Ordnungen in Betreff der Reviſionen das Nöthige angeordnet iſt, haben die Landräthe mit Sorgfalt danach zu verfahren. In dieſer Beziehung geſchieht nicht überall, was geſchehen ſoll, und es iſt die Pflicht der Königlichen Regierungen, dieſen Theil der Geſchäftsführung zu überwachen und Vernachläſſigung zu rügen. Wenn dieſer Theil der Polizei-Verwaltung ſorgfältiger gehandhabt würde, würde die Beſchwerde, daß der pflichtwidrig nachſichtige Schornſteinfeger dem gewiſſenhaften die Kunden entziehe, weniger als jetzt geſchieht, vernommen werden. Berlin, den 9. März 1853.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

Digitized by Google

65) Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Posen an die Königl. Bau-Beamten ihres Verwaltungs-Bezirks, die Rangverhältnisse, Reise-Diäten und Umzugskosten-Entschädigung der Kreis-Baumeister betreffend, vom 26. Januar 1853.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat bei Erledigung eines Spezialfalles unterm 17. d. M. entschieden, daß Bau-Inspektoren und Kreis-Baumeister nicht denselben Rang haben und daß es bei der Organisation der Bau-Verwaltung auch nicht in der Absicht gelegen habe, den Kreis-Baumeistern einen höheren Rang, als den der Land-, Wasser- und Wegebaumeister beizulegen.

Die Herren Baubeamten setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß den Kreis-Baumeistern hiernach bei Reisen über ihren Bezirk hinaus und bei Versetzungen nur der Diätensatz von 1 Thlr. 10 Sgr. und die Umzugskosten-Entschädigung nur nach den Sätzen des §. I. 5. der Verordnung vom 8. März 1826 zugestanden werden können. Posen, den 26. Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

IX. Landstraßen und Chausseen.

66) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und die Königliche Ministerial-Baukommission, die Maaßregeln zur gleichmäßigen Abnutzung der Chaussee-Fahrbahnen betreffend, vom 25. Februar 1853.

In Betreff der theilweisen Absperrung der Chaussee-Fahrbahnen in ihrer Breite, zum Zweck einer gleichmäßigen Abnutzung, sieht sich das unterzeichnete Ministerium in Folge der Wahrnehmungen bei den in dessen Auftrage abgehaltenen Chaussee-Bereisungen veranlaßt, unter Beziehung auf die Cirkular-Verfügung vom 27. März 1850. (Minist.-Bl. S. 112.) folgende weitere Bestimmungen zu ertheilen:

a. Wenngleich die sogenannte Kreuzsperre, durch welche der Verkehr auf eine gedehnte Schlangenlinie gewiesen wird, bei geeigneter Beschaffenheit der Bahnen erfahrungsmäßig das wirksamste Mittel zur Erreichung des Zwecks ist, so muß doch die Parallel-Sperre, welche streckenweis einen Theil der Fahrbahn auf einer Seite der Benutzung entzieht, in solchen Fällen zur Anwendung gebracht werden, in welchen durch Verfolgung ein und derselben Spur eine ungleichmäßige Abnutzung zum Nachtheil der Bahn bereits eingetreten ist. Vorzugsweise auf den älteren stark gewölbten Fahrbahnen findet der Verkehr in der Weise Statt, daß Streifen derselben in der Mitte und an den Seiten meist nur bei der Begegnung von Fuhrwerken zur Benutzung kommen. In solchen Fällen ist die Parallel-Sperre die geeignetste.

b. Die Steinreihen dürfen sich nicht über die Steinbahn hinaus erstrecken, damit Banquetts und Sommerwege bei der Begegnung von Fuhrwerken an einer Absperrung zum Ausweichen benutzt werden können.

c. Es ist nicht unbedingt erforderlich, die Steinreihen an den Bordsteinen beginnen zu lassen. Besonders bei stärkerem Verkehr sind kürzere Reihen empfehlungswerth, so daß längs den Bordsteinen ein Raum frei bleibt. Versuche haben ergeben, daß bei einer Beschränkung der Zahl der Steine auf zwei von vielen Fuhrwerken die Schlangenfahrt doch eingeschlagen, im Allgemeinen aber der Spurwechsel bei geringerer Erschwerung der Passage genügend erreicht wurde. Um zum Verlassen der, in Folge ausschließlicher Benutzung der Bahnmitte, ausgebildeten Spuren zu nöthigen, genügt es, nur eine derselben mit einzelnen Steinen in angemessenen Zwischenräumen zu verlegen.

d. Bisher ist die Anwendung der Kreuz-Sperre auf gewisse Perioden, unter anderm auf die Zeiten anhaltenden Regenwetters beschränkt worden. Insofern indessen durch diese Maaßregel auch nach dem Regen, so lange die Steinbahn von Nässe noch durchdrungen ist, großer Nutzen erlangt werden kann, ist darauf zu halten, daß, wenn die Beschaffenheit der Bahn eine Kreuz-Sperre nöthig erscheinen läßt, diese so lange fortdaure, als es im Bedürfnisse liegt. Parallel-Sperren sind von Witterungs-Verhältnissen überhaupt nicht abhängig. Sie müssen jederzeit in Anwendung kommen, sobald von denselben Nutzen zu erwarten steht.

e. Die zu diesen Vorkehrungen zu verwendenden Steine müssen von angemessener Größe und zu mehrerer Auszeichnung mit einem Ueberzug von Weißkalk versehen sein.

Es

Digitized by Google

Es darf vertraut werden, daß die Königliche Regierung den vorstehenden für die Verminderung der so bedeutenden Chaussee-Unterhaltungskosten wichtigen Anordnungen Ihre volle Aufmerksamkeit widmen und für gehörige Anweisung der Kreis-Baubeamten Sorge tragen werde.

Berlin, den 25. Februar 1853.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. III. Abthl. **Mellin.**

---

67) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und die Königliche Ministerial-Bau-Kommission, wegen der den Chaussee-Aufsehern für Umzugskosten bei Versetzungen zu gewährenden Vergütigung, vom 24. März 1853.

In der Anlage (a) lasse ich der Königlichen Regierung ein Reglement über die, den Chaussee-Aufsehern für Umzugskosten bei Versetzungen zu gewährende Vergütigung, zur Nachachtung mit dem Eröffnen zugehen, daß hinsichtlich der Umzugskosten der Chaussee-Wärter nach wie vor das Cirkular-Reskript vom 16. Februar 1837 Anwendung findet. Berlin, den 24. März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Aebeiten. **v. d. Heydt.**

---

a.

Reglement über dir den Chausser-Aufsehern füe Umzugskosten bei Vresetzungen zu gewäheende Vergütigung.

Ueber die den Chaussee-Aufsehern zu vergütigenden Umzugskosten bei Versetzungen werden hiermit folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die Vergütigung besteht:

I. bei einem Aufseher, welcher verheirathet ist oder Familienglirder (Kinder, Aeltern, Geschwister) bei sich im Hause und zu versorgen hat:
   a. für allgemeinr Kosten in 15 Thle. (Funfzehn Thalern),
   b. füe Transportkosten und für Reisekosten der Familie nach der Entfernung für iede fünf Meilen in zwei Thalern.

   Bei einer Entfernung von wenigee als fünf Meilen oder bei gröseren Entfernungen, für den geringeren Ueberschuß dee Meilenzahl, wird die Vergütigung wie für fünf Meilen gewährt;

II. bei einem Aufseher, welcher keine Familienglieder bei sich hat, wird die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

§. 2.

Außeedem erhält der versetzte Aufseher für seine Person die ihm nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1848 zustehende Diäten- und Reisekosten-Vergütigung der Unter-Beamten.

§. 3.

Bei unvorhergesehenen Versetzungen kann der Aufseher, wenn er eine freie Dienstwohnung nicht gehabt hat, denjenigen Miethszins füe die Wohnung an dem Oete des Abgangs in Anrechnung bringen, welchen derselbe annoch, jedoch innerhalb dre Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 21. §. 376. zu zahlen haben möchte; die wirklich geleistete Zahlung muß abee gehöeig nachgewiesen werden.

§. 4.

Ob und zu welchem Betrage eine Vergütigung der Umzugskosten in den Fällen zu leisten ist, in welchen mit dee Versetzung einr Erhöhung drs Soldes vrebunden ist, bleibt der brsondrren Brwilligung in jedem einzelnen Falle voebehalten.

Aufsehee, die auf ihr eigenes Ansuchrn oder in Folge einer ihnrn wegen Dienstmängel ausdeücklich zueekannten Strafmaaßregel versetzt werden, haben auf Vergütigung von Versetzungskosten aus diesrm Rrglement übeeall keinen Anspruch.

Berlin, den 24. März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Aebeiten. v. d. Heydt.

Digitized by Google

X. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

68) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen, die Einschätzung der Offiziere und Militairbeamten zur klassifizirten Einkommensteuer betreffend, vom 11. Februar 1853.

Bei der Einschätzung der Offizierr und Militairbeamten zur klassifizirten Einkommensteuer sind in Bezug auf die Berechnung des steuerpflichtigen Diensteinkommens dieselben Grundsätze zur Anwendung zu bringen, welche in dem Cirkular-Erlasse vom 15. Dezember 1849, die Aufhebung drr Klassensteuerbefreiungen betreffend, (Minist.-Bl. 1850. S. 360.) drn Regierungen zur Nachachtung mitgetheilt worden sind. Darnach muß zum steuerpflichtigen Diensteinkommen nicht allein das Gehalt, sondern auch der Peesonal-Servis und der Zuschuß zu dlesem Servis gerechnet werden und es dürfen nur die ausdrücklich als rine Entschädigung für den Dienstaufwand gewährten Zulagen, insbesondere dir Rationen, der Stall- und Grschäftszimmer-Serois, die Reisekosten-Vergütigungen und die Büreaugelder außer Betracht bleiben. Ob zu den ebenerwähnten Zulagen auch dir Stellen-Zulagen, welche dir höheren Militalrbefehlshaber neben ihrem chargenmäßigen Gehalte beziehen, gerechnet werden können, darüber hat eine Meinungs-Verschiedenheit bestanden, zu deren Beseitigung das Königliche Staats-Ministerium nunmehr entschieden hat, daß diesr Stellen-Zulagen dem Dirnsteinkommen, von welchem die Einkommensteuer zu erheben ist, beizurechnen und von denselben nur dir nach Normalsätzen festzustellenden Kosten, welche zur Haltung eines Dienstbüreau's verwendet werden müssen, abzusetzen selen. In gleicher Weise muß bei der Berechnung des Diensteinkommens derjenigen Militairbefehlshaber verfahren werden, welche zwar keine Stellen-Zulagen bezieben, von ihrem Diensteinkommen aber, ohnr eine besonderr Entschädigung dafür zu erhalten, die Kosten für dir Unterhaltung eines Dienstbüreau's bestreiten müssen. Die dafür anzurechnenden Normalsätze sind

1) für die kommandirenden Generale und die General-Inspekteure der Artillerie und des Ingenieurkorps, unter Anrechnung des dem Letzteren in dem Etat für Schreibmaterialien ausgesetzten Quantums von 120 Thlr., ... auf 500 Thlr.
2) für die Regimentskommandeure der Linie . . . . . auf 120 Thlr.
und 3) für die Bataillonskommandeure der Linie . . . . . auf 36 Thlr.

jährlich festgestellt worden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen mit Anweisung versehen zu wollen. Berlin, den 11. Februar 1853.

Der Finanz-Minister.

69) Verfügung an die Königliche Regierung zu Potsdam, die Versteuerung der als Belagstücke für Insertionen dienenden Nummern steuerpflichtiger Blätter betreffend, vom 10. Februar 1853.

Die Annahmr der Königlichen Regierung in dem Berichtr vom 28. v. M., dessen Anlage hierbei zurückfolgt, daß diejenigen Nummern eines steuerpflichtigen Blattes, welche als Belagsstücke für Inserenten dienen, der Zeitungssteuer nicht unterworfen seien, trifft nicht zu; es wird der Königlichen Regierung vielmehr aus der hier in Abschrift beiliegenden Verfügung vom 8. Juli v. J. an den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor in Cöln (Anl. a.) zu ersehen gegeben, daß dergleichen Zeitungs-Nummern nur aus versteuerten Exemplaren entnommen werden dürfen.

Demgemäß das Weitere anzuordnen, bleibt der Königlichen Regierung überlassen.

Berlin, den 10. Februar 1853.

Der General-Direktor der Steuern.

a.

In Folge des Berichts vom 1. v. M. werden Ew. Hochw. veranlaßt, dem Verleger der ꝛc. Zeitung N. auf seine Anfrage vom 24. v. M. zu eröffnen, daß seine Annahme, es sei übersehen in dem Gesetze vom 2. Juni c., oder der dazu erlassenen Instruktion Bestimmungen darüber zu geben, wir es mit der Versteuerung der vom Zeitungs-Verleger den Inserenten abzuliefernden einzelnen Zeitungs-Nummern zu halten sei, nicht zutreffe.

Digitized by Google

Liegt dem Zeitungs-Verleger die Verpflichtung ob, gegen die erhobene Insertions-Gebühr dem Inserenten die Nummer der Zeitung, welche sein Inserat enthält, abzuliefern, so ist es wie zur Zeit der Gültigkeit der Vorschriften des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 über die Steuerpflichtigkeit der Zeitungen, so auch gegenwärtig lediglich Sache des Zeitungs-Verlegers, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche ihn in den Stand setzen, jener Verpflichtung nachzukommen.

Der Erlaß oder die Erstattung des Stempels für solche Nummern kann nicht stattfinden, und es versteht sich von selbst, daß an keinem Tage des Vierteljahres, einschließlich dieser Nummern, mehr Exemplare abgedruckt werden dürfen, als zur Versteuerung angemeldet und versteuert sind. Berlin, den 8. Juli 1852.

Der General-Direktor der Steuern.

---

70) Verfügung, die Verrechnung der für Chaussee-Polizei-Kontraventionen eingehenden Strafgelder betreffend, vom 22. Januar 1853.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 5. September v. J., betreffend die Verrechnung der für Chaussee-Polizei-Kontraventionen eingehenden Strafgelder, daß die Bestimmungen der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851 sich nur auf diejenigen Strafen beziehen, welche von den Gerichtsbehörden festgesetzt resp. erkannt und von deren Salarienkassen einzuziehen sind, daß daher die Verrechnung derjenigen Strafgelder, welche bei Begehung von Chaussee-Polizei-Kontraventionen ohne Dazwischenkunft des Polizei-Richters sogleich eingezahlt werden, nicht von den gerichtlichen Salarienkassen, sondern bei den Kassen der Verwaltungsbehörden zu bewirken ist. Berlin, den 22. Januar 1853.

Der Finanz-Minister.

An die Königliche Regierung zu Cöslin.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Nachricht.
Berlin, den 22. Januar 1853.

Der Finanz-Minister.

An
die übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschuß der Regierungen zu Cöln, Aachen und Trier.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht mit dem Bemerken, daß die Strafgelder, welche in Chaussee-Polizei-Kontraventionssachen im Wege des Submissions-Verfahrens eingezahlt werden, mit Ausnahme derjenigen $\frac{1}{6}$, welche den Regierungs-Hauptkassen zu den bezüglichen Unterstützungsfonds für Hinterbliebene der Chaussee-Aufseher und der Polizeibeamten zu überweisen bleiben, von den betreffenden Hauptämtern bei den Steuerstrafgeldern definitiv zu verrechnen sind. Berlin, den 22. Januar 1853.

Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

XI. Bergwerks- und Hüttenwesen.

71) Erlaß an die Königl. Regierung zu Arnsberg und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an die Königl. Regierungen der Rhein-Provinz, die Beaufsichtigung des Steinbruch-Betriebes im Bezirke des Rheinischen Ober-Bergamts betreffend, vom 16. Februar 1853.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 9. September pr. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Beaufsichtigung des Steinbruch-Betriebes, wie in den übrigen Haupt-Bergdistrikten, so auch in demjenigen des Rheinischen Ober-Bergamtes zu Bonn, nur in so weit als zum Ressort der Bergbehörde gehörig anzusehen ist, als die Berechtigung zu einem solchen Betriebe nach den ortsgültigen Berg-Ordnungen nicht dem Obereflächen-Eigenthümer zusteht, sondern dem Berg-Regal unterworfen ist und mithin im Wege der Muthung und

Digitized by Google

Verleihung besonders erworben werden muß. Indessen wird auch in den Fällen, wo die Berechtigung zum Steinbruch-Betriebe dem Oberflächen-Eigenthümer zusteht und also die Aufsicht von der Ortspolizei-Behörde zu führen ist, die Letztere der technischen Kenntnisse nicht überall entbehren und deshalb die Aufsicht nur dann mit Erfolg führen können, wenn ihr von der Bergbehörde die erforderliche technische Hülfe gewährt wird.

Ich habe deshalb das Königliche Ober-Bergamt zu Bonn, welches über die Fälle, in welchen das Publikum wegen beabsichtigten Betriebs eines Steinbruchs sich an die Bergbehörde oder an die Ortspolizei-Behörde zu wenden hat, eine Bekanntmachung erlassen und der Königlichen Regierung zur Aufnahme in ihr Amtsblatt zusenden wird, zugleich angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß auf jedesmaliges Ersuchen der Polizei-Behörden, die Bergbeamten auch bei Untersuchung der Zulässigkeit solcher Steinbrüche, welche nicht unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, ihre Hülfe und gutachtliche Aeußerung bereitwillig eintreten lassen.

Im Uebrigen findet sich gegen den Inhalt der Amtsblatt-Verordnung vom 30. Januar 1851, so wie des unter demselben Tage an die Landräthe und Baubeamte ihres Bezirks erlassenen Cirkulars (Anl. a.) nichts zu erinnern und kann es dabei sein Bewenden behalten.

Berlin, den 16. Februar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

a.

Durch die Amtsblatt-Verordnung vom heutigen Tage sind über das Verfahren bei der Anlage und dem Betriebe von Steinbrüchen, Mergel-, Thon-, Lehm-, Kies- und Sandgruben allgemeine Vorschriften ertheilt worden. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß für die Benutzung dieser Anlagen, namentlich für den Betrieb der Steinbrüche, welcher je nach der Lage und Beschaffenheit der Lagerstätten, auf denen die zu nutzenden Steine vorkommen, unter sehr abweichenden Verhältnissen geführt werden muß, für alle Fälle ausreichende Vorsichtsmaßregeln zum Schutze des Publikums und der Arbeiter nicht vorgeschrieben werden können; es mußte vielmehr dem umsichtigen Ermessen der Polizei-Behörden überlassen werden, diese allgemeinen Bestimmungen durch besondere Anordnungen nach der Beschaffenheit der einzelnen Gruben und Brüche zu ergänzen. Dieselben werden hierbei zuweilen eines sachverständigen Gutachtens bedürfen, und behalten wir uns vor, in geeigneten Fällen auf Antrag derselben Sie mit einer näheren örtlichen Untersuchung zu beauftragen. Schon jetzt empfehlen wir Ihnen im Allgemeinen bei Ihren Dienstreisen der Beschaffenheit dieser Anlagen Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und sicherheitsgefährende Anlagen und Betriebsweisen, unter Angabe der erforderlichen Abhülfsvorkehrungen, zur Kenntniß der Polizei-Behörden, und wenn dies von keinem entsprechenden Erfolge sein sollte, zu unserer Kenntniß zu bringen. Arnsberg, den 30. Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An sämmtliche Herren Baubeamte.

Abschrift vorstehender, an sämmtliche Baubeamte unseres Bezirks erlassenen Verfügung erhalten Sie zur Nachricht und weiteren Mittheilung an die Orts-Polizei-Behörden. Letztere wollen Sie zugleich veranlassen, baldigst sowohl von dem Zustande sämmtlicher in ihren Bezirken vorhandenen Steinbrüche und Gruben Einsicht zu nehmen und, soweit erforderlich, der Amtsblatt-Verordnung gemäß, nähere Bestimmung für den Betrieb zu treffen, als auch die Besitzer und Arbeiter mit dem Inhalte der gedachten Verordnung bekannt zu machen.

Uebrigens bemerken wir, daß auch die Königlichen Berg-Behörden voraussichtlich geneigt sein werden, unter besonderen Umständen auf jedesmaliges Ersuchen der Polizei-Behörden — so weit möglich — einen Beamten zur Untersuchung auf solche Steinbrüche zu beauftragen, welche nicht unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, und sich über die Zulässigkeit des Betriebes, die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln ꝛc. zu äußern.

Auf den Antrag des Königl. Rheinischen Ober-Berg-Amts beauftragen wir Sie, die Amtmänner Ihres Kreises, soweit derselbe zum Distrikt des Rheinischen Ober-Berg-Amts gehört, anzuweisen, den Requisitionen des betreffenden Bergmeisters in Beziehung auf die Aufstellung von Verzeichnissen der bereits bestehenden Steinbrüche nachzukommen und demselben auch diejenigen Steinbrüche, welche in der Folge neu eröffnet werden, mitzutheilen.

Arnsberg, den 30. Januar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. **Bartels.**

An sämmtliche Herren Landräthe.

Im Verlage des Königl. **Zeitungs-Komtoirs** hierselbst. Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29) welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 27. April 1853.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 4. Berlin, den 30. April 1853. 14ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

72) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Tragung der Kosten im Disciplinar-Verfahren betreffend, vom 26. März 1853.

— Auf die Anfrage wegen des Prinzips, nach welchem in Bezug auf die Kosten eines Disciplinar-Verfahrens vorzugehen ist, eröffnen wir der Königl. Regierung zugleich, daß, soweit die Feststellung des Dienstvergehens, dessen der Angeklagte wirklich schuldig befunden wird, Kosten verursacht hat, es einem Zweifel nicht unterliegt, daß diese dem Verurtheilten zur Last fallen. Dies folgt nicht allein aus dem allgemeinen Grundsatz, daß im Untersuchungs-Verfahren alle Mal derjenige, welcher durch sein nachgewiesenes Verschulden das Verfahren veranlaßt hat, zur Tragung der Kosten desselben pflichtig ist, sondern auch, was die Kosten-Verhaftung der im Disciplinar-Verfahren zu bloßen Ordnungsstrafen Verurtheilten anbelangt, aus dem §. 53. des Gesetzes vom 21. Juli 1852. Ob die Ordnungsstrafe im förmlichen Disciplinar-Verfahren nach erfolgter mündlicher Verhandlung durch die zur Entscheidung berufene Disciplinar-Behörde, oder in Gemäßheit des §. 33. l. c. durch den dem Angeschuldigten vorgesetzten Minister verhängt wird, kann einen Unterschied nicht begründen. Denn die Verpflichtung zur Tragung der Untersuchungs-Kosten hat ihren rechtlichen Grund nicht in der äußeren Zufälligkeit, welche Behörde die Strafe verhängt, oder welche Form des Verfahrens Platz greift, oder welches Strafmittel zur Anwendung gebracht wird, sondern lediglich und allein in der durch die Verurtheilung anerkannten Straffälligkeit des Angeschuldigten.

Auch kann hierbei, ebensowenig wie im gerichtlichen Verfahren, der Umstand von Einfluß sein, daß zuweilen die aufgelaufenen Kosten das Maaß der Strafe übersteigen, wenn hieraus auch in Fällen, wo die Kostenlast eine unverhältnißmäßige Beschwerniß mit sich führen würde, Anlaß genommen werden mag, dem Verurtheilten aus dazu geeigneten Fonds erleichternd zu Hülfe zu kommen. Berlin, den 26. März 1853.

Die Minister

des Innern. v. Westphalen. der Finanzen. Im Auftrage. Horn.

Digitized by Google

II. Staats-Haushalt-, Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen.

73) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen ꝛc., die Verrechnung der Pensions-Beiträge betreffend, vom 30. März 1853.

Nach einer Mittheilung der Königl. Ober-Rechnungskammer haben die Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 10. Dezember 1848 (Minist.-Bl. S. 371.), die Verrechnung der laufenden Pensions-Beiträge von den Besoldungen betreffend, eine verschiedenartige Auslegung und Anwendung in solchen Fällen gefunden, in welchen die Besoldungen ganz oder theilweis nicht ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß verwendet oder zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds als erspart verrechnet werden. Um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen, wird nach näherer Verständigung mit der Königl. Ober-Rechnungskammer zur Erläuterung der vorerwähnten Cirkular-Verfügung bemerkt, daß durch dieselbe die allgemeinen Bestimmungen wegen Berechnung der Pensions-Beiträge nicht abgeändert, vielmehr nur diejenigen Anordnungen getroffen sind, welche dadurch als nothwendig sich ergaben, daß die Besoldungen vom Jahre 1849 ab in den Etats mit Einschluß der Pensions-Beiträge in Soll-Ausgabe und letztere wieder in Soll-Einnahme gestellt werden. Demnach sind auch fernerhin von allen Besoldungen, welche nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften dem Pensions-Abzuge unterliegen, die reglementsmäßigen Pensions-Beiträge für die Staats-Kasse zu berechnen, und der letzteren dadurch zuzuführen, daß diese Beiträge

von allen Besoldungen und Besoldungstheilen, welche zur Verwendung gelangen, sei es durch Verausgabung an bestimmte Empfänger oder durch Ueberweisung an Central-Fonds, zu verausgaben und zu vereinnahmen,

dagegen

von denjenigen Besoldungen und Besoldungstheilen, welche zu Gunsten der allgemeinen Staats-Fonds als erspart verrechnet werden, zugleich mit der Besoldung in Abgang zu stellen sind.

Dabei ist zu beachten, daß die im Laufe des Jahres nicht verausgabten, sondern zur Disposition reservirten Besoldungen und Besoldungstheile mit dem vollen Betrage, also einschließlich der daran haftenden Pensions-Beiträge als Rest-Ausgabe, die Pensions-Beiträge aber als Rest-Einnahme nachzuweisen sind, und die definitive Verrechnung der Pensions-Beiträge erst dann zu bewirken ist, wenn über die Besoldung selbst Bestimmung getroffen wird.

Hiernach ist in Zukunft zu verfahren. Berlin, den 30. März 1853.

Der Finanz-Minister.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

74) Erlaß der Königliche Regierung zu Posen an sämmtliche Landräthe ihres Verwaltungs-Bezirks, die Beitreibung der in Stelle kirchlicher Natural-Abgaben getretenen Geldrenten betr., vom 7. April 1853.

In Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1850 sind mehrfach Natural-Abgaben in Geldrenten umgewandelt worden, und hat sich demnächst in Ansehung dieser, den Kirchen und Schulen zustehenden Renten das Bedenken erhoben, ob in einer solchen Umwandlung eine Novation enthalten, und deshalb die administrative Exekution zur Beitreibung dieser Geldrenten auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 unzulässig sei. Nach einer höheren Orts ergangenen Entscheidung liegt in jener Umwandlung keine Novation, und ist deshalb wegen der Geldrente ebenso die Administrativ-Exekution zulässig, wie sie wegen der ursprünglichen Natural-Abgaben in Anwendung zu bringen war, wovon wir Ew. ꝛc. hierdurch zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Posen, den 7. April 1853.

Königliche Regierung II.

Digitized by Google

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

75) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, die bei Festsetzung des Beginnes und Schlusses der Gymnasial-Ferien in Bezug auf Sonn- und Festtags-Feier zu nehmenden Rücksichten betreffend, vom 2. April 1853.

Aus den von den Königl. Provinzial-Schul-Kollegien über die Cirkular-Verfügung vom 23. September v. J. erstatteten Berichten habe ich gern entnommen, daß fast überall bereits von den Gymnasial-Direktoren bei dem Beginn und Schluß der Ferien darauf Rücksicht genommen wird, daß der würdigen Feier der Sonn- und Festtage nicht durch Verwendung derselben zu Reisen von Seiten der Gymnasial-Schüler Eintrag geschehe. Diese löbliche Anordnung ist nicht allein auch für die Zukunft festzuhalten, sondern das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium hat auch dahin zu wirken, daß dieselbe bei denjenigen Gymnasien Eingang finde, wo sie bisher etwa noch nicht getroffen sein sollte. — Die näheren desfallsigen Anordnungen überlasse ich dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu treffen, unter Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse und der sonst in Betracht kommenden Momente.

Berlin, den 2. April 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Paß- und Fremden-Polizei.

76) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, den Beitritt der Fürstlich-Waldeckschen Regierung zum Paßkarten-Verein und eine Ergänzung des Verzeichnisses der zur Ausstellung von Paßkarten in den deutschen Staaten beauftragten Behörden betreffend, vom 7. April 1853.

Die Königl. Regierung wird mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 4. Oktober und 15. November 1851 (Minist.-Bl. S. 294.), und 3. Juni und 16. Juli 1852 (Minist.-Bl. S. 139. 220.) hierdurch zur weitern Veranlassung benachrichtigt, daß zufolge einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten auch die Fürstlich Waldecksche Regierung dem Paßkarten-Verein beigetreten ist, und wird derselben zugleich aus dem hier beigeschlossenen Nachtrage (Anl. a.) zu den früheren Zusammenstellungen zu ersehen gegeben, welche Behörden nicht nur in diesem Fürstenthum, sondern gegenwärtig auch in dem Königreich Hannover in Stelle der früheren mit Ausfertigung der Paßkarten beauftragt worden sind. Berlin, den 7. April 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

a.

Nachtrag zu der Zusammenstellung der mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden der außer Preußen dem Paßkarten-Verein angehörigen Deutschen Staaten.

1. Fürstenthum Waldeck.

Die Fürstliche Staats-Regierung, Abtheilung des Innern, und die Kreisräthe.

2. Königreich Hannover.

Die Polizei-Direktionen zu Hannover, Clausthal, Celle, Harburg, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Burtehude, Göttingen, Osnabrück. Sämmtliche Königl. Verwaltungs-Aemter, sowie die standesherrlichen Herzoglich-Arenbergschen Aemter Meppen, Haselünne, Hümmling und Aschendorf und das Amt Papenburg. Die Magistrate oder die demnächst zu errichtenden städtischen Polizei-Direktionen zu Bodenwerder, Eldagsen, Hameln, Münder, Neustadt a. R., Wunstorf, Pattensen, Nienburg, Alfeld, Goslar, Peine, Moringen, Münden, Northeim, Duderstadt, Einbeck, Osterode, Burgdorf, Dannenberg, Gifhorn, Lüchow, Uetzen, Winsen, a. a. L., Bremervörde, Otterndorf, Verden, Melle, Quakenbrück, Lingen, Aurich, Emden, Esens, Leer, Norden und Zellerfeld.

Digitized by Google

B. Polizei gegen Unglücksfälle.

77) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Aufbewahrung und Beaufsichtigung der Privat-Pulver-Vorräthe, vom 27. März 1853.

Die Wahrnehmung, daß die Beaufsichtigung der Pulver-Magazine, soweit darin auch Vorräthe von Privat-Personen aufbewahrt werden, in sicherheitspolizeilicher Beziehung nicht überall genügend und gleichmäßig gehandhabt wird, indem dieselbe theils durch die Kommandanturen und resp. durch die Artillerie-Depots, theils durch die Orts-Polizeibehörden erfolgt, hat zu einer Verständigung der unterzeichneten Minister mit dem Herrn Kriegs-Minister Veranlassung gegeben, welcher gemäß der Königl. Regierung Folgendes eröffnet wird:

1. Die Aufbewahrung der Pulver-Vorräthe der Kaufleute und anderer Privat-Personen in Königlichen Pulver-Magazinen oder in Behältnissen, welche auf dem Militair-Fiskus zugehörigem Terrain aufgestellt sind, soll in Festungen und denjenigen offenen Orten, wo sich Artillerie-Depots befinden, im Interesse der öffentlichen Sicherheit, und zur Abwendung von Gefahr für die Pulver-Vorräthe des Staats, fernerhin nur unter der Bedingung gestattet werden, daß dieselben in Beziehung auf die Sicherheits-Maaßregeln zur Abwendung von Gefahr unter die Aufsicht der Königl. Kommandanturen, beziehungsweise der obern Militairbehörde des Orts gestellt werden, welche hiermit insbesondere die Artillerie-Depots beauftragen werden. In welcher Weise die Artillerie-Depots hierbei verfahren sollen, wolle die Königl. Regierung aus dem in Abschrift mitfolgenden Erlasse des Herrn Kriegs-Ministers an sämmtliche Königl. General-Kommandos vom 3. d. M. näher ersehen. (a.)

2. Was die Beaufsichtigung der nicht auf dem Terrain des Militair-Fiskus niedergelegten und beziehungsweise aufbewahrten Privat-Pulver-Vorräthe betrifft, so bleibt dieselbe nach wie vor den ressortmäßig hierzu befugten Polizeibehörden vorbehalten. Da es indessen unerläßlich erscheint, die für die Königl. Pulver-Magazine geltenden Bestimmungen im Interesse der Sicherheits-Polizei auch für Privat-Magazine thunlichst in Anwendung zu bringen, so wird der Königl. Regierung empfohlen, mit den betreffenden Königl. Kommandanturen Sich wegen Mittheilung dieser Vorschriften in Verbindung zu setzen, und demnächst die betreffenden Polizeibehörden wegen Erlasses der erforderlichen Anordnungen hinsichtlich dieser Pulver-Vorräthe mit näherer Anweisung zu versehen.

Die Königl. Kommandanturen sind Seitens des Herrn Kriegs-Ministers veranlaßt worden, den Orts-Polizeibehörden in Bezug auf die zur Abwendung von Gefahr zu treffenden Sicherheits-Maaßregeln auf Erfordern Auskunft zu ertheilen. Berlin, den 27. März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

a.

Im Einverständnisse mit den Königl. Ministerien für Handel ꝛc. und des Innern erachtet es das Kriegs-Ministerium, sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit, als insbesondere zur Abwendung von Gefahr für die Pulver-Vorräthe des Staats für angemessen, in den Festungen und denjenigen offenen Orten, an welchen sich Artillerie-Depots befinden, den Kaufleuten die Aufbewahrung ihrer Pulver-Vorräthe in Königl. Pulver-Magazinen oder in Behältnissen, welche auf dem Militair-Fiskus zugehörigen Terrains aufgestellt werden, fernerhin nur unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben in Beziehung auf die Sicherheits-Maaßregeln zur Abwendung von Gefahr unter die Aufsicht der Königl. Kommandanturen, resp. der oberen Militair-Behörde des Orts gestellt werden, welche hiermit in specie die Königl. Artillerie-Depots zu beauftragen haben. — Zu dem Ende haben die Artillerie-Depots die Schlüssel zu den mit Privat-Pulver belegten Magazinen und sonstigen Lokalen ꝛc. zu übernehmen und zu verwahren, und bei allen Vereinnahmungen und Verausgabungen durch einen ihrer Beamten kontrolliren zu lassen, daß hierbei alle diejenigen Vorsichts-Maaßregeln beobachtet werden, welche für den Verkehr in den Königl. Pulver-Magazinen gelten. Die Kaufleute aber haben sich allen denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche für die Einrichtungen und den Verkehr in den Königl. Pulver-Magazinen festgesetzt sind, und wo hiernach die Vervollständigung vorhandener Einrichtungen nothwendig werden sollte, die hieraus erwachsenden Unkosten zu tragen.

Damit aber die Beamten der Artillerie-Depots durch zu häufiges Oeffnen der Magazine nicht zur Ungebühr belästigt werden, haben die Militair- und die Orts-Polizeibehörden bestimmte Tage für die Verausgabungen aus den Magazinen festzusetzen und den Kaufleuten bekannt zu machen, während ankommendes Pulver, wie sich dies von selbst versteht, stets sogleich magazinirt werden muß. Der Orts-Polizeibehörde bleibt es dabei unbenommen, auch ihrerseits, bei Gelegenheit der Oeffnung der mit Privat-Pulver belegten Magazine von den daselbst befindlichen Vorräthen und ihrer Unterbringung Kenntniß zu nehmen.

Digitized by Google

Die Beaufsichtigung der nicht auf dem Terrain des Militair-Fiskus niedergelegten Privat-Pulver-Vorräthe fällt dagegen der Orts-Polizeibehörde anheim, doch haben die Königl. Kommandanturen derselben, in Bezug auf die wegen Abwendung von Gefahr zu ergreifenden Sicherheits-Maaßregeln, auf Erfordern mit Anleitung an die Hand zu gehen.

Das Königl. General-Kommando wolle hiernach die Königl. Kommandanturen des Bezirks, behufs der weiteren Veranlassung, mit Anweisung gefälligst versehen. Berlin, den 3. März 1853.

Kriegs-Ministerium. v. Bonin.

An sämmtliche Königl. General-Kommandos.

C. Polizei-Kontraventions- und Straffachen.

78) Bescheid an den Magistrat zu N., die Verpflichtung zur Uebernahme der Polizei-Anwaltschaft und deren Kosten betreffend, vom 7. April 1853.

Auch nach der Städte-Ordnung von 1808 ist, wie dem ꝛc. auf seine Beschwerde vom 24. Januar c., wegen des der dortigen Stadt angesonnenen Beitrages zu der Remuneration für den Polizei-Anwalt, nach Untersuchung des Sachverhältnisses, eröffnet wird, die Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft als eine Verpflichtung des mit der Polizei-Verwaltung betrauten Stadt-Magistrats zu betrachten, weil sie ein Zweig der Polizei-Verwaltung ist. Die von dem Magistrat für das Gegentheil angezogene Deklaration vom 14. Juli 1832 paßt nicht, weil die Uebertragung der Polizei-Anwaltschaft an den N. nicht so aufgefaßt werden kann, als sei in ihm außerhalb des Magistrats eine besondere Polizeibehörde angeordnet worden, indem nur eine einzelne Gattung von polizeilichen Funktionen, zu denen keines der Magistrats-Mitglieder befähigt war, eben dieses Mangels wegen, dem N. übertragen, und also nicht eine Staatsbehörde errichtet, vielmehr nur die Erfüllung einer nach wie vor dem Magistrat obgelegenen Verpflichtung ermöglicht worden ist, wofür aber eben deshalb auch die Kommune die Kosten zu tragen hat. Das Reskript vom 11. Februar v. J. (Minist.-Bl. S. 28.) paßt eben so wenig, weil es nur in Bezug auf Städte erlassen ist, welche nicht Sitz eines Polizei-Richtees sind, was für N. nicht zutrifft.

Berlin, den 7. April 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

VI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

79) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Auseinandersetzungs-Behörden (mit Ausschluß der General-Kommission zu Münster, Regierung zu Coblenz und der Tilgungskassen-Direktionen), sowie an sämmtliche General-Landschafts-Direktionen und die Direktion des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien zu Breslau, bezüglich auf die Verwahrung der bei Ablösung der Real-Lasten oder Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von den Kredit-Instituten vorläufig oder definitiv in Anspruch genommenen Rentenbriefe, vom 15. April 1853.

Da die gesetzliche Frist von sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung von einer durch Rentenbriefe bewirkten Ablösung der Real-Lasten oder Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Regel nicht genügt, um einen endgültigen Beschluß der landschaftlichen Kredit-Institute und des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien darüber herbeizuführen, welcher Betrag von Pfandbriefen in Folge der durch die Ablösung oder Regulirung geschmälerten Sicherheit des berechtigten Gutes abgestoßen werden muß; so pflegen diese Institute bei Ausübung der ihnen im §. 49. Nr. 2. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 beigelegten Befugniß eine möglichst hohe Summe von Rentenbriefen in Anspruch zu nehmen, demnächst aber nach Feststellung der Verminderung der Sicherheit der Pfandbriefe einen Theil der Rentenbriefe wieder frei zu geben. Dieses Verfahren erscheint vollkommen sachgemäß.

Dagegen widerspricht es den bestehenden Vorschriften, wenn die Kredit-Institute rücksichtlich der nur vorläufig von ihnen mit Beschlag belegten Rentenbriefe deren Verwahrung in ihren Depositorien verlangen. Denn das

Digitized by Google

Verwahrungsrecht ist ihnen im §. 49. l. c. nur für diejenigen Rentenbriefe eingeräumt worden, welche sie sich gegen Kündigung eines entsprechenden Betrages an Pfandbriefen als Zahlung überweisen lassen und wofür sie spätestens nach geschehener Auslooſung der Rentenbriefe diese Pfandbriefe zur Löschung beingen müssen. Die Auseinandersetzungs-Behörden sind außer Stande, den Antrag der Kredit-Institute auf Uebersendung sämmtlicher einstweilen beanspeuchter Rentenbriefe abzulehnen, indem es ihnen unbekannt bleibt, ob eine nachträgliche Freigebung von Rentenbriefen beabsichtigt wird. Erfolgt letztere demnächst, so entstehen daraus viele Verwickelungen. Denn es wird daduech eine Korrespondenz zwischen dem Kredit-Institute und der Auseinandersetzungs-Behörde über die fernere Bestimmung der Rentenbriefe erforderlich, da das Kredit-Institut ohne vorherige Anordnung der Auseinandersetzungs-Behörde die Rentenbriefe zu keinem anderen Zwecke als zur Abstoßung von Pfandbriefen des berechtigten Gutes verwenden darf (cfr. §. 49. Alin. 1. und 2. des Rentenbank-Gesetzes, §. 10. der Verordnung von 30. Juni 1834, Allerhöchste Deklaration vom 30. Juli 1842 ad 1.) und es wird ferner eine neue mit Gefahr und Kosten veedundene Verschickung dee Rentenbriefe nothwendig.

Zue Beseitigung dieser Uebelstände finden wir uns veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1. Die Kredit-Institute haben bei der Anmeldung ihrer Ansprüche auf Rentenbriefe jedesmal ausdrücklich anzugeben, ob sie den zu bezeichnenden Betrag derselben nur voeläufig in Beschlag nehmen oder ob sie denselben zur Abstoßung eines entsprechenden Betrages an Pfandbriefen endgültig überwiesen haben wollen.

2. Erfolgt nur eine vorläufige Beschlagnahme, so haben die Auseinandersetzungs-Behörden den beanspruchten Betrag der Rentendriefe einstweilen im gerichtlichen Depositorium verwahren zu lassen.

3. Nur derjenige Betrag der Rentenbriefe, dessen endgültige Ueberweisung zur Abstoßung eines entsprechenden Pfandbriefs-Betrages die Kredit-Institute, sei es bei der ersten Meldung oder später verlangen, ist diesen Instituten zur eigenen Aufbewahrung zu überlassen. Beelin, den 15. April 1853.

Der Minister des Innern, gleichzeitig in Vertretung des Ministers für landw. Angel. **v. Westphalen.**

Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

80) Bescheid an den N., die Kosten des nach §. 6. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 146.) eintretenden Regulirungs-Verfahrens betreffend, vom 1. März 1853.

Eine Regulirung auf Grund des §. 6. des Gesetzes vom 11. März 1850 *) läßt sich — wie Ew. Wohlgeboren auf die Eingabe vom 5. v. Mts. erwideet wird — in keinee Weise als Peozeß behandeln, für welchen allerdings der Grundsatz gilt, daß die Sukkumbenz in der Hauptsache die Tragung der Kosten nach sich zieht; dieselbe ist vielmehe nur ein einzelner Akt der Regulirung überhaupt, für welchen lediglich die für die letzteee rücksichtlich der Kosten bestehenden Vorschriften maaßgebend bleiben.

Die Verfügung der Königlichen General-Kommission zu N. vom 20. Dezember v. J. ist demnach ganz begründet. Berlin, den 1. März 1853.

Ministerium füe landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

*) §. 6. Bei jeder Ablösung der auf einem Mühlen-Grundstücke haftenden Real-Lasten ist der Besitzer desselben zu fordern berechtigt, daß ihm ein Drittel des Rein-Ertrages des Grundstücks verbleibe, und daß, soweit es hierzu eeforderlich, dir Abfindung für die zur Ablösung kommenden Real-Lasten vermindert werde. Stehen dem verpflichteten Mühlenbesitzer mehrere Berechtigte gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältniß der Größe der Abfindung.

81) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. General-Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen, die Einziehung, beziehungsweise Sicherstellung der Kosten-Reste in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten betreffend, vom 9. April 1853.

Durch die in Folge des Cirkular-Reskripts vom 26. Nooember v. J. eingegangenen Berichte der Auseinandersetzungs-Behörden ist die Ueberzeugung gewonnen, daß durch die Aufmerksamkeit der Behörden erhebliche Verluste ziemlich allgemein vermieden werden, welche ihren Kassen auch durch billige Fristbewilligungen eewachsen können,

Digitized by Google

wenn die Kosten-Reste hypothekarisch nicht sicher gestellt werden. Diese Gefahr tritt nach Lage der Gesetzgebung in allen Stadien der Geschäfte ein, wenn das betreffende Grundstück zur nothwendigen Subhastation gebracht wird. Außerdem aber nur in Betreff der Prozeßkosten nach beendigtem Prozesse, in Betreff anderer Kosten nach Bestätigung des Rezesses, in beiden Beziehungen bei Veräußerungen des Grundstücks aus freier Hand. Es ist wünschenswerth, daß zur Beobeugung gegen mögliche Verluste ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet wird. Die Gefahr der nothwendig werdenden Subhastation kann die Auseinandersetzungs-Behörde zwar nicht immer gewahr werden, es muß vielmehr in dieser Beziehung allein ihree, ihrer Kommissarien und übrigen Beamten Aufmerksamkeit vertraut werden. Sofern aber eine solche Gefahr bekannt wird, haben die Auseinandersetzungs-Behöeden sogleich die hypothekarische Eintragung des Beitrags zu den bereits erwachsenen Kosten, soweit derselbe rückständig ist, zu veranlassen.

Wenn nach der Beendigung eines Prozesses Prozeßkosten, oder nach Bestätigung des Rezesses Auseinandersetzungs-Kosten eestiren, welche auf Termins-Zahlungen reguliet sind, oder welche nach einer mäßigen Frist nicht eingezahlt werden, und wenn wegen dieser letzteren Reste weitere Fristen dewilligt werden oder die Exekutiou in das bewegliche Vermögen der Debenten fruchtlos geblieben ist, so ist die hypothekarische Eintragung dieser Kosten-Rückstände in der Regel zu veranlassen. Nur wegen ganz kleiner Summen ist zur Vermeidung der Schreiderei hiervon Abstand zu nehmen. In der an die Königliche Regierung zu N. gerichteten Verfügung vom 29. Juni 1840 wae der Betrag von Zwanzig Thalern als die Grenze bezeichnet worden, bis zu welcher keine Eintragung erfoederlich sei. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Grenze enger gefaßt werden muß. Jene Verfügung vom 29. Juni 1840 wied daher hiermit zurückgenommen.

Eine andere Auseinandersetzungs-Behörde hat zum Grundsatz angenommen, nur Beträge von mehe als Zwei Thalern eintragen zu lassen. Diese Grenze ist allerdings eng genug und sind kleinere Beträge keinen Falls einzutragen. In das Ermessen der Auseinandersetzungs-Behörden bleibt es vielmehr gestellt, nach ihrer Kenntniß von den Vermögens-Zuständen der Restanten auch etwas größere Reste uneingetragen zu lassen.

Berlin, den 9. April 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

---

82) Erlaß an das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium, die Abhaltung von jährlichen Wollmärkten in der Stadt Düsseldorf betreffend, vom 15. April 1853.

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß in der Stadt Düsseldorf künftig alljährlich an dem zweiten Dienstage des Monats Juli und den beiden folgenden Tagen ein Wollmarkt abgehalten werde. Eine Abschrift des desfallsigen Allerhösten Eelasses vom 19. v. Mts. wird dem Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegium im Anschlusse mit dem Bemerken zur Kenntnißnahme zugefeetigt, daß die erforderliche Bekanntmachung durch das Oder-Präsidium der Rhein-Peovinz erfolgen wied. Berlin, den 15. April 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

VII. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

83) Erlaß an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, und an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, den Handel mit Garn-Abfällen ꝛc. betreffend, vom 19. April 1853.

(Minist.-Bl. 1852 S. 92.)

Auf den Bericht oom 29. v. Mts. erwiedere ich der Königl. Regierung, daß das Gesetz vom 5. Juni v. J., betreffend den Handel mit Garn-Abfällen u. s. w. (Ges.-Samml. S. 320.) auch auf den Gewerbebetrieb solcher Peesonen anzuwenden ist, welche schon vor Erlaß dieses Gesetzes denselben ausgeübt haben. Die durch die Ver-

Digitized by Google

handlungen der Kammern zur öffentlichen Kenntniß gelangten Motive zu dem, von diesen unverändert angenommenen Gesetz-Entwurfe besagen ausdrücklich:

„Der Entwurf spricht diese Anwendung der §§. 49. und 68. cit. auf den Handel mit Garn-Abfällen ꝛc. unbedingt aus, so daß auch die, welche ihn bereits betreiben, von der Vorschrift betroffen werden."

Dies allein entspricht auch der ausgesprochenen Absicht, bereits vorhandene Uebelstände zu beseitigen und demgemäß den in Rede stehenden Handel „fortan" derselben polizeilichen Kontrole zu unterwerfen, wie die im §. 49. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung gedachten Gewerbe. Gegen diese Absicht ist Seitens der Kammern nicht nur nichts erinnert, sondern bei den Berathungen, wie der Bericht der betreffenden Kommission der zweiten Kammer ergiebt, nur das Bedenken erhoben worden, ob der polizeiliche Schutz nicht noch in größerem Umfange zu gewähren sei. Hiernach wurde eben beabsichtigt, in Beziehung auf dies Gewerbe eine andere Bestimmung zu treffen, als der §. 15. der Gewerbe-Ordnung in Betreff der Anwendung des Gesetzes auf diejenigen, welche zur Zeit der Publikation desselben zum Gewerbebetriebe bereits berechtigt waren, getroffen hatte und die Worte des Gesetzes entsprechen auch dieser Absicht. Denn das Gesetz vom 5. Juni v. J. unterscheidet nicht zwischen denjenigen Gewerbetreibenden, welche den dort bezeichneten Handel bereits betreiben und denjenigen, welche diesen erst beginnen wollen, wie dies in den Worten des §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 ꝛc. „ist fortan der Beginn des selbstständigen Gewerbes nur dann gestattet" geschehen ist, sondern unterwirft den betreffenden Handel ganz allgemein den beschränkenden Bestimmungen, und es steht den Verwaltungs-Behörden nicht zu, zu unterscheiden, wo der Gesetzgeber nicht unterschieden hat.

Die Königliche Regierung hat daher hiernach zu verfahren und die Handelskammer des Kreises N. auf die Vorstellung vom 23. Februar c. demgemäß mit Bescheid, die Unterbehörden aber mit Anweisung zu versehen.

Daß die nach dem Gesetz vom 5. Juni v. J. zu ertheilenden Konzessionen nur für den bezüglichen Ort Gültigkeit haben, nach dessen gewerblichen Bedürfnissen die Gewährung oder Versagung der Konzession sich richtet, versteht sich von selbst.

Die eingereichten Akten erfolgen hierbei zurück. Berlin, den 19. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

84) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, wegen der zur Eichung zuzulassenden Unter-Abtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quart-Maaßes, vom 25. April 1853.

Zur Beseitigung von Mißbräuchen, welche die Anwendung beliebiger Unter-Abtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quart-Maaßes mit sich führt, und zur Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Form dieser Gemäße und ihrer Unter-Abtheilungen, bestimme ich hierdurch mit Bezug auf die Vorschrift in den §§. 53. und 57. der Instruktion für die Eichungs-Kommissionen vom 14. Dezember 1816, nach Anhörung der Königlichen Regierungen, des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin und der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission, auf Grund des §. 35. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 unter Aufhebung der ergangenen abweichenden Vorschriften Folgendes:

1. Zur Eichung dürfen nur die nachstehenden Unter-Abtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quart-Maaßes, nämlich

$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Scheffel,

$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ Metze,

$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{64}$ Quart

zugelassen werden. Andere als die vorstehend bezeichneten Unter-Abtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quart-Maaßes dürfen fortan nicht gestempelt werden.

2. Der normale innere Durchmesser der zu 1. bezeichneten Gemäße und deren Unter-Abtheilungen wird festgestellt:

für den ganzen Scheffel auf 22 Zoll
" " halben " " 17 "
" " viertel " " 12 "

für

für die ganze Metze auf 7 Zoll
" " $\frac{1}{2}$ " " $5\frac{1}{2}$ "
" " $\frac{1}{4}$ " " $4\frac{1}{4}$ "
" " $\frac{1}{8}$ " " $3\frac{1}{8}$ "
" " $\frac{1}{16}$ " " $2\frac{3}{4}$ "
" " $\frac{1}{32}$ " " $2\frac{1}{4}$ "
für das ganze Quart auf 42 Linien
" " $\frac{1}{2}$ " " 33 "
" " $\frac{1}{4}$ " " 27 "
" " $\frac{1}{8}$ " " 21 "
" " $\frac{1}{16}$ " " 17 "
" " $\frac{1}{32}$ " " 14 "
" " $\frac{1}{64}$ " " $10\frac{1}{2}$ "

3. Für den Scheffel, die Metze und die Unter-Abtheilungen dieser Maaße soll eine Abweichung von den unter 2. festgesetzten normalen, Durchmessern, wenn dieselbe nicht mehr beträgt, als

beim ganzen Scheffel . . . . . 4 Linien
" $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ " " . . . . . 3 "
bei der ganzen Metze . . . . . 2 "
bei den Unter-Abtheilungen derselben . . . $1\frac{1}{2}$ "

nicht berücksichtigt werden.

Als Durchmesser ist hierbei das arithmetische Mittel zweier, auf einander senkrechter Durchmesser anzunehmen, von denen einer auf die Mitte des sogenannten Verbandes (wo die abgeschrägten Enden des die cylindrische Umfassungswand bildenden Holzspahns übereinander zusammengenietet sind) trifft.

Gemäße, deren mittlerer Durchmesser um mehr als die vorstehend angegebene Größe von dem unter 2. festgesetzten normalen Durchmesser abweicht, dürfen nicht gestempelt werden; wenn dieselben jedoch bereits geeicht sind, so können sie auch ferner zur Eichung zugelassen werden.

4. Das Quart-Maaß und dessen Unter-Abtheilungen dürfen nur gestempelt werden, wenn sie die unter 2. festgestellten normalen inneren Durchmesser haben. Wenn diese Gemäße jedoch bereits geeicht sind oder deren Eichung vor dem Ablaufe dieses Jahres nachgesucht wird, so können dieselben ohne Rücksicht darauf, ob sie den vorgeschriebenen Durchmesser haben, zur Eichung zugelassen werden.

5. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung

der $\frac{1}{16}$ Metze werden auf 1 Sgr.
des $\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ Quarts " 6 Pfennige

festgesetzt, ohne Unterschied, ob dieselben bereits früher geeicht gewesen sind oder nicht.

6. Die zum Gebrauche der Eichungs-Kommissionen und der Eichungs-Aemter bestimmten metallenen Normalen von Hohl-Maaßen sind fortan ausschließlich von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission in Berlin zu beziehen, welche angewiesen ist, solche gegen Erstattung der Unkosten zu verabfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind den Eichungs-Behörden zur genauen Beachtung mitzutheilen, auch, soweit sie für das Publikum von Interesse sind, in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Berlin, den 25. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

85) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, die Begünstigung des Kreis-Straßenbaus durch Bewilligung von Staats-Prämien betreffend, vom 7. April 1853.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 26. Februar d. J., daß ich gern bereit bin, die wünschenswerthe Erweiterung des Kreis-Chausseebaus in ihrem Verwaltungsbezirke durch möglichste Berücksichtigung ihrer diesfälligen Vorschläge zu fördern.

Digitized by Google

Ich werde demnach in den Fällen, wo begründete Aussicht vorhanden ist, die Ausführung angemessener Projekte und die künftige Unterhaltung der Chausseen durch die Kreise zu sichern, nicht Anstand nehmen, die Kosten der technischen Vorarbeiten vorschußweise zu gewähren, so daß dieselben erst bei Anweisung der ersten Prämien-Rate durch Anrechnung auf Letztere zu erstatten sind. Die Anfertigung dieser Ausarbeitungen wird aber dann jedesmal von der Königlichen Regierung in angemessener Weise zu leiten sein.

Die Bau-Prämie von 5000 Thlrn. pro Meile bildet keineswegs den Normalsatz für Kreis-Chausseen. Die Höhe der Prämie richtet sich nach der Wichtigkeit der Projekte für den Verkehr, nach dem Umfange des Kostenbedarfs und nach der Leistungsfähigkeit der betheiligten Gegend. Trägt nebenher die Ausführung dazu bei, den Staat von der Last der Unterhaltung fiskalischer Straßen zu befreien, so bleibt auch dieser Umstand bei Bemessung der Prämie nicht ohne die geeignete Erwägung. Es werden demgemäß Prämien zum Betrage von 3000 Thlrn. bis 10,000 Thlrn. pro Meile gewährt und der dortige Bezirk wird in dieser Beziehung dieselbe Unterstützung wie die übrigen Landestheile erfahren. Die Abstufung der Prämien nach Prozent-Sätzen der Ausführungs-Kosten würde den obenerwähnten Rücksichten, nach welchen die Beihülfe des Staats sich richten muß, nicht entsprechen. Ueber die zulässigen Erleichterungen bei der Bau-Ausführung selbst läßt sich das angeschlossene Gutachten der Abtheilung für das Bauwesen vom 31. v. M. (Anl. a.) aus. Die in demselben gemachten Andeutungen sind bei Bauten der in Rede stehenden Art zum Anhalte zu nehmen.

Zu einer generellen Bestimmung darüber, in wie weit darauf einzugehen sein wird, für Chaussee-Strecken, deren Länge 1 Meile nicht erreicht, die Chausseegeld-Erhebung zu gestatten, vermag ich aus Veranlassung der vorliegenden Zwecke ein Bedürfniß nicht anzuerkennen. Ich habe daher von einem diesfälligen Benehmen mit dem Herrn Finanz-Minister zur Zeit abgesehen und kann der Königl. Regierung nur überlassen, in den betreffenden Fällen die für die Bewilligung sprechenden Gründe näher darzulegen.

Unter Beachtung dieser Eröffnungen wolle die Königl. Regierung dem wichtigen Gegenstande ihre weitere Fürsorge zuwenden. Berlin, den 7. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

a.

Die unterzeichnete Abtheilung für das Bauwesen erachtet es nicht für nothwendig, an die Bewilligung von Staats-Prämien zum Bau von Kreisstraßen die Bedingung zu knüpfen, die Bestimmungen der für den Bau von Staats-Chausseen ertheilten Anweisung vom Jahre 1834 in allen Punkten zu befolgen. Die Königliche Regierung aber wird ihre Fürsorge darauf zu richten haben, daß die Straßen in ihrer Anordnung den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechen, und in ihrer Bauart Mängel vermieden werden, welche für die Unterhaltung größere Schwierigkeiten, also auch höheren Kosten-Aufwand unausbleiblich zur Folge haben.

In Betreff der Breite des Planums wird in jedem einzelnen Falle zu erwägen sein, ob die Straße mit einem Sommerwege zu versehen sei oder nicht. Ein solcher ist bei zweckentsprechender Befestigung für das leichtere, besonders das ländliche Fuhrwerk sehr erwünscht, aber auch für die Steindahn vorzüglich in der Beziehung von Nutzen, daß während der Ausführung neuer Steindecken der gesammte Verkehr auf dieselben verwiesen werden kann. Wenn während solcher Wiederherstellungen die Passage zur Qual der Zugthiere über eine Lage unbefestigten Steinschlags stattfinden muß, so kann, abgesehen von der für die Arbeit dadurch eintretenden Störung, eine in jeder Hinsicht ordnungsmäßige Ausführung nicht zu Stande gebracht werden.

Wo demnach der Grund und Boden zur Straße, wie bei Benutzung der alten Wege gewöhnlich der Fall, mit geringen Kosten zu beschaffen, die örtlichen Verhältnisse der Anlage des Planums nicht sehr ungünstig sind, dasselbe also keinen wesentlichen Theil der gesammten Baukosten in Anspruch nimmt, und ferner die Gegend geeigneten Kies bietet — da wird auf eine solche Breite des Planums Bedacht zu nehmen sein, daß ein Sommerweg, wenn auch nur von nothdürftiger Breite, angelegt werden kann.

Hinsichts der Breite der Steindahn ist zu berücksichtigen, daß die Unterhaltungs-Kosten sich nicht im Verhältniß der größern Breite steigern. Erfahrungsmäßig erfordern Bahnen von 16 Fuß bei ordnungsmäßiger Behandlung keinen größern Aufwand zur Unterhaltung, als Bahnen von 12 Fuß Breite; denn bei Erstern kann eine gleichmäßigere Abnutzung und zwar um so leichter erzielt werden, wenn das Gefälle im Querschnitt nicht größer angelegt wird, als es zur Abwässerung erforderlich. — Bei Straßen ohne befestigten Sommerweg ist für die Steindahn eine Breite von 16 Fuß erforderlich, wenn breit beladene Wagen bei der Begegnung mit den rechtsseitigen Rädern nicht auf die Bankets gerathen sollen. Wird aber die Straße mit einem durch Kies befestigten Sommerweg versehen, so ist in Gegenden, wo geeignete Steine schwer zu beschaffen, oder der Bau durch ungünstige örtliche Umstände schon größern Aufwand an Mitteln erfordert, geringere Steindahnbreite eher zulässig, jedoch muß rücksichtlich der Unterhaltung das Maaß von 12 Fuß als äußerste Grenze der Einschränkung betrachtet werden.

Wenn nun bei einer Planumsbreite von 24 Fuß, welche die Anlage eines Sommerweges ausschließt, größere Breite der Steindahn — des kostbarsten Theils der Straße — nothwendig ist, so wird, in Erwägung, daß in den gewöhnlichsten

Digitized by Google

Fällen eine mehrere Breite des Planums ganz unbedeutende Mehrkosten erfordert, bei einer 12füßigen Steinbahn aber allenfalls schon eine Breite von 26 Fuß ausreicht, um einen, wenngleich schmalen, Sommerweg zu gewinnen — in der breitern Anlage einer Straße häufig das Mittel liegen, die Anlagekosten zu vermindern. Hiernach wird es einleuchtend sein, wie wichtig es ist, bei Aufstellung von Chaussee-Entwürfen die Straßenbreite den Verhältnissen nach angemessen zu bestimmen.

Ueberzeugt man sich nach der Ausführung von der Unzweckmäßigkeit der angenommenen Breite, so wird dem Uebel in seltnern Fällen, jedenfalls aber nur unter mancherlei Umständlichkeiten, abzuhelfen sein.

Was endlich die Bauart der Steinbahnen betrifft, so hängt diese im Allgemeinen von den örtlichen Verhältnissen, der Art des Verkehrs und des zu Gebote stehenden Materials ab.

Leichte Behandlung kann, besonders bei ungünstiger Oertlichkeit, in der Folge Verlegenheiten herbeiführen und zu Kosten-Verwendungen nöthigen, welche die Ersparung weit überwiegen, die bei dem Bau unter Opferung wichtiger Rücksichten der Solidität gemacht worden sind. Berlin, den 31. März 1853.

Namens der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(Unterschrift.)

---

86) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und die Königl. Ministerial-Bau-Kommission, bezüglich auf die Beschaffung der Utensilien und Gegenstände, welche die Baubeamten in Ausübung ihres Amtes bedürfen, vom 1. April 1853.

Seitens der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ist es zur Sprache gebracht worden, daß in Betreff der Beschaffung derjenigen Utensilien und Gegenstände, deren die Baubeamten zur Ausübung ihres Amts bedürfen, in den verschiedenen Regierungs-Bezirken ein verschiedenes Verfahren stattfinde. Um in dieser Beziehung eine gleichmäßige Behandlung der Baubeamten eintreten zu lassen, bestimmen wir hiermit, daß die Baubeamten die Utensilien und Gegenstände, die sie zur Ausübung ihres Amts bedürfen, mit alleiniger Ausnahme der Dienstsiegel, aus eigenen Mitteln zu beschaffen haben.

In Bezug auf die Amtsblätter und Gesetz-Sammlungen, die unter den obigen Utensilien und Gegenständen nicht mit eingeschlossen sind, verbleibt es bei den dieserhalb bestehenden Bestimmungen.

Berlin, den 1. April 1853.

Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

---

87) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, wegen der von ungewöhnlichen Ereignissen zu erstattenden Anzeigen, vom 13. März 1853.

Da durch die Berichts-Erstattung der Lokal- und Kreis-Behörden über ungewöhnliche, Aufsehen erregende Ereignisse an die Königl. Regierung, und die fernere Berichts-Erstattung derselben an mich in Angelegenheiten meines Ressorts mehr Zeit in Anspruch genommen wird, als mit dem Zweck dieser Mittheilungen vereinbar ist, so veranlasse ich die Königl. Regierung, die ihr untergeordneten Behörden, namentlich die Schifffahrts-Polizei- und Baubeamten, mit Anweisung dahin zu versehen, daß dieselben über derartige, das Ressort meines Ministeriums berührende Ereignisse mir sofort unmittelbar auf dem kürzesten Wege Bericht erstatten, die Königl. Regierung diesen Bericht aber gleichzeitig in Abschrift überreichen. In geeigneten Fällen ist dazu der Staats-Telegraph zu benutzen, mittelst dessen die Depeschen gebührenfrei werden befördert werden.

Berlin, den 13. März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

Digitized by Google

VIII. General-Postverwaltung.

88) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachricht an die Königl. Ober-Post-Direktion daselbst, den Debit der Kreisblätter betreffend, welche außer den amtlichen Verfügungen und Bekanntmachungen auch Privat-Annoncen aufnehmen, vom 9. Februar 1853.

Die von der dortigen Königl. Ober-Post-Direktion getroffene Anordnung, wonach Kreisblätter, in welche außer den amtlichen Verfügungen und Bekanntmachungen auch Privat-Annoncen aufgenommen werden, zur portofreien Beförderung an die Abnehmer nicht zuzulassen sind, ist nach den bestehenden Vorschriften begründet.

Grundsätzlich dürfen nur Kreisblätter mit rein amtlichem Inhalte, welche lediglich die Stelle der früher portofrei beförderten Cirkularien vertreten, bei ihrer Versendung von den Königl. Landraths-Aemtern an Behörden und Beamte zur portofreien Beförderung angenommen werden, und wenn nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 11. November v. J. in dem dortigen Bezirke die Kreisblätter, in welche auch Privat-Annoncen aufgenommen werden, seither zur Portofreiheit verstattet worden sind, so ist dies ein Mißbrauch, welcher nicht hätte vorkommen sollen. Dadurch, daß die Königl. Regierung die Insertion in die Kreisblätter auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 8. Februar 1840 (Ges.-Samml. 1840 S. 32.) für den gesetzlichen Publikations-Modus der kreispolizeilichen Verordnungen erklärt hat, wird ein Anspruch auf portofreie Beförderung dieser Blätter nicht begründet, da nach der Verordnung vom 12. Juni 1804 alle Briefe und Sachen portopflichtig sind, die Portofreiheit aber eine Ausnahme von der Regel ist, die sich auf besondere Gesetze und Verfügungen gründen muß. Eine solche durch Gesetz oder Verfügung genehmigte Ausnahme liegt hinsichtlich der Kreisblätter mit nicht rein amtlichem Inhalt nicht vor und es kann für dieselben auch jetzt die Porto-Freiheit um so weniger eingeräumt werden, als diese Blätter zur Entrichtung der Zeitungs-Steuer herangezogen worden sind, die Portopflichtigkeit eines Blattes aber aus der Steuerpflichtigkeit desselben unmittelbar folgt. Dagegen bleibt es der Königl. Regierung überlassen, den Debit der in Rede stehenden Blätter den Post-Anstalten zu übertragen, welche denselben gegen Entrichtung einer Provision von 25 Prozent des zu stellenden Absatz-Preises übernehmen werden, in welcher Beziehung das Erforderliche mit der dortigen Königl. Ober-Post-Direktion zu verabreden ist. Berlin, den 9. Februar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

89) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Herren Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen, die über das Ergebniß der Einkommensteuer einzureichenden Uebersichten betreffend, vom 12. April 1853.

Ueber die Aenderungen, welche gegen das Veranlagungssoll an klassifizirter Einkommensteuer pro 1852 im Laufe des verflossenen Jahres eingetreten sind, über die Erhöhungen, welche in Folge der eingelegten Berufungen, über die Ermäßigungen, welche in Folge der eingelegten Remonstrationen und Reklamationen und über die Zu- und Abgänge, welche nach den §§. 2. und 5. sub 1. bis 5. der Instruktion vom 24. September 1851 (Minist.-Bl. S. 239.) im Laufe des verflossenen Jahres stattgefunden haben, sind nach Aufstellung des Final-Abschlusses über die Verwaltung der direkten Steuern von einigen Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen vollständige Uebersichten eingereicht worden, während andere Vorsitzende es nicht für erforderlich erachtet haben, hierüber nähere Auskunft zu ertheilen. Um in dieser Hinsicht ein gleiches Verfahren herbeizuführen und die Vergleichung der in den verschiedenen Regierungs-Bezirken erlangten Resultate zu erleichtern, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren nach dem in der Anlage beigefügten Muster (a.) eine Uebersicht über das Ergebniß der Einkommensteuer für das Jahr 1852 baldigst aufstellen zu lassen und mit den erforderlichen Erläuterungen hierher einzureichen, und eine solche Uebersicht künftig jedes Jahr nach Aufstellung des Final-Abschlusses anfertigen zu lassen.

Berlin, den 12. April 1853.

Der Finanz-Minister.

Digitized by Google

a.

Ergebnisse der Einkommensteuer-Veranlagung im Regierungsbezirke . . . . . für das Jahr 1852.

1. Laufende Nummer.	2. Namen der Einschätzungs-Bezirke (Kreise.)	3. Seelenzahl einschließlich der Militair-Bevölkerung.	4. Anzahl der von den Einschätzungskommissionen zur Einkommensteuer Veranlagten.	5. Die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen hatten vorgeschlagen.	6. Veranlagter Betrag ohne Abzug der Vergütung für d. Einwohner mahl- u. schlachtsteuerpflichtiger Städte. Thlr. | Sg.	7. Nach den Vorschlägen der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen würde sich der Betrag gestellt haben auf Thlr. | Sg.	8. Anzahl der eingelegten Berufungen.	9. Von der Bezirkskommission sind erkannt für: begründet.	10. unbegründet.	11. Erhöhung des veranlagten Betrages in Folge der Berufungen. Thl. | Sg.	12. Anzahl der Remonstrationen bei den Einschätzungskommissionen.	13. Davon haben Erfolg gehabt.	14. Betrag der Ermäßigung in Folge der Remonstrationen. Thl. | Sg.

15. Anzahl der Reklamationen bei der Bezirkskommission.	16. Davon haben Erfolg gehabt.	17. Betrag der Ermäßigungen in Folge der Reklamationen. Thlr. | Sg.	18. Von den Beträgen (Kol. 14. u. 17) ist durch Klassensteuer-Zugänge wieder aufgebracht. Thlr. | Sg.	19. Die ursprüngliche Veranlagung hat sich daher in Folge der Berufungen, Remonstrationen und Reklamationen erhöht auf Thlr. | Sg.	20. ermäßigt um Thlr. | Sg.	21. Definitiver Veranlagungsbetrag der Einkommensteuer. Thlr. | Sg.	22. Davon geht ab in den mahl- u. schlachtsteuerpflichtigen Städten. Thlr.	23. Bleibt Veranlagungsbetrag für die Staatskasse. Thlr | Sg.	24. Im Laufe des Jahres sind hinzugetreten an Zugängen nach §. 2. unter 1 bis 5 der Instruktion vom 24. September 1851. Thlr. | Sg.	25. Im Laufe des Jahres verringert durch Abgänge nach §. 5. unter 1 bis 5 der Instruktion vom 24. September 1851, um Thlr. | Sg.

26. Die wirkliche Soll-Einnahme an Einkommensteuer für 1852 hat daher betragen. Thlr. | Sg.	27. Darauf sind bis zum Finalabschlusse. eingegangen. Thlr | Sg.	28. als unbeibringlich niedergeschlagen Thlr. | Sg.	29. rückständig geblieben. Thlr | Sg.	30. Die wirkliche Soll-Einnahme für das 1te Semester 1851 hat nach dem Jahressatze betragen. Thlr | Sg.	31. Gegen den Jahresbetrag für 1851 hat sich die Einkommensteuer. erhöht auf Thlr. | Sg.	32. verringert um Thlr. | Sg.	33. Bemerkungen.

Digitized by Google

X. Domainen- und Forstverwaltung.

90) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Mitwirkung der Gerichte bei Domainen-Verpachtungen betreffend, vom 31. März 1853.

In Folge einer vom Kreisgerichte zu N. an den Herrn Justiz-Minister gerichteten Anfrage übee die Mitwirkung der Gerichte bei Domainen-Beepachtungen mit Bezug auf die diesseitige Cirkular-Verfügung v. 18. Oktober 1849, eröffne Ich der Königlichen Regierung nach Kommunikation mit dem Herrn Justiz-Minister, daß Ideem Kommissarius die Leitung der Lizitations-Verhandlung sowie die Aufnahme des Lizitations-Protokolls obliegt. Nachdem letzteres von allen Betheiligten durch Unterschrift vollzogen weeden, wied der auf voegängige Requisition vom Gerichte abgeoednete Deputirte mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 125. Tit. 10. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung eine Verhandlung aufnehmen, in welcher der Regierungs-Kommissarius als Vertreter des Domainen-Fiskus und diejenigen Bestbietenden, unter denen die Auswahl vorbehalten worden, sich zu dem Inhalte der Pachtbedingungen und des von dem Regierungs-Kommissarius aufgenommenen Lizitations-Protokolles geeichtlich bekennen, dessen Festhaltung wiederholt versprechen und ihre darunter befindlichen Unterscheiften aneekennen.

Der Regierungs-Kommissarius hat schließlich den Antrag auf balbige Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der Verhandlung zu richten, auch zur größeren Beschleunigung derselben dafür zu forgen, daß sofort nach Abhaltung des Termins eine Abschrift des Protokolls gefertigt weede, auf welche sodann der Vidimations-Vermerk gebracht werden kann. Berlin, den 31. Mäez 1853.

Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

91) Polizeiliche Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg zum Schutze der Forsten im dortigen Verwaltungs-Bezirk, vom 19. Februar 1853.

Um der Forstwirthschaft einen wieksamern Schutz zu gewähren, erlassen wir füe unsern Verwaltungs-Bezirk auf Geund der §§. 6 b, 11. und 13. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. de 1850 S. 265.) und unter Zustimmung der Königl. General-Kommission füe die Prooinz Sachsen an Stelle des Bezirks-Raths (Cirkular-Reskript der Minister des Innern, der Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 13. März 1852, Minist.-Blatt für die inneee Verwaltung de 1852 S. 84.) nachstehende polizeiliche Verordnung zum Schutze der Königlichen, Gemeinde-, Korpoeations-, Instituten- und Prioat-Forsten, oder anderer hauptsächlich zur Holz-Nutzung bestimmten Geundstücke, wobei wir bemerken, daß auf solche Forsten oder Geundstücke die im nachstehenden Regulativ für Wald oder Waldgrundstücke gegebenen Bestimmungen überall zu beziehen sind und Anwendung finden.

§. 1. Mit dem Zeitpunkte, mit welchem diese Verordnung in Kraft teitt, werden alle forstpolizeilichen Straf-Bestimmungen, die Materien betreffen, worüber die gegenwärtige Veeordnung Vorscheiften enthält, außer Wirksamkeit gesetzt, so weit in letzteree nicht ausdrücklich auf jene Straf-Bestimmungen verwiesen wird.

Die besonderen Bestimmungen, welche bei den foestpolizeilichen Uebeetretungen in Ansehung der Konfiskation, der Pfändung, des Schaden-Ersatzes, des Verlustes der Werkzeuge oder der Berechtigung, der Eestattung des Werths von nicht zu ihren bestimmten Zwecken verwendeten Naturalien beftehen, werden durch diese Veroednung nicht geändert.

§. 2. In Ansehung der Hütung. — Mit einer Geldbuße von 2 Thlrn. bis zu 10 Thlrn. wird bestraft, wee unbefugter Weise 1) Ziegen auf solche Plätze bringt, wo Beschädigung am Holze, an Bäumen odee Hecken zu besorgen ist, 2) unreines und mit ansteckenden Krankheiten behaftetes Vieh odee das sogenannte Schmieroieh auf die Waldhütung bringt.

§. 3. Mit einer Geldsteafe von 1 Thlr. bis zu 10 Thlrn. wird belegt, 1) wer vorsätzlich unbefugter Weise in einem fremden Walde hütet; 2) der Hütungs-Beeechtigte, welcher vorsätzlich den Umfang seiner Berechtigung in Ansehung der Viehaet, der Stückzahl des Viehes oder sonst überschreitet.

§. 4. Eine Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 5 Thlrn. teifft auch schon den Eigenthümer des Viehes, welches auf einem fremden Waldgrundstücke betroffen wird, auf welchem solches überhaupt oder zue Zeit nicht geweidet werden darf, sofern er nicht nachzuweisen vermag, daß dee Ueberteitt ganz ohne seine Schuld veranlaßt worden ist.

Digitized by Google

§. 5. Wer Kraft irgend eines Rechts oder einer Begünstigung zur Hütung in fremden Waldrevieren befugt ist, wird mit einer Geldstrafe von 15 Sgr. bis zu 10 Thlrn. belegt, 1) wenn er das Vieh, ohne es der Aufsicht eines tüchtigen Hirten zu übergeben, im Walde umherlaufen läßt. Unmündige oder Altersschwache sind in keinem Falle als tüchtige Hirten anzusehen; 2) wenn er ohne ausdrückliche Genehmigung des Wald-Eigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten das Vieh einzeln oder in einzelnen von der gemeinschaftlichen Heerde abgesonderten Haufen hütet; 3) wenn er das Vieh außerhalb der bestimmten Zeiten in den Wald bringt oder im Walde beläßt.

§. 6. Ohne besonders erworbene Berechtigung ist zur Nachtzeit alles Hüten des Viehs im Walde untersagt. (§. 5. und 28.)

Wer sein Vieh zur Nachtzeit im Walde zu lassen befugt ist, muß solches während derselben in Buchten oder eingehegte Koppeln eingetrieben halten, widrigenfalls er in die §. 3. angedrohte Strafe verfällt.

§. 7. Mit einer Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 10 Thlrn. werden bestraft, 1) der zur Beaufsichtigung des Viehs bestellte an sich tüchtige Hirte, wenn er dasselbe unbeaufsichtigt gehen läßt oder wenn er die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person überträgt; 2) der an sich tüchtige Hirte, wenn er die Aufsicht über das ihm anvertraute Vieh vernachläßigt, so daß dasselbe in fremde Reviere oder in ausgeschlossene Distrikte übertritt, Gräben, Tafeln, Wische oder Grenz-Zeichen beschädigt, oder sonst Unordnungen verursacht; 3) Hirten, welche beim Hüten in einem fremden Walde mit Aexten, Beilen, Sägen, oder andern zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen werden, ohne sich durch Genehmigung des Wald-Eigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können.

§. 8. In Ansehung der Waldstreu. — In Ansehung der Waldstreu-Berechtigung und der bei Ausübung dieser Nutzung vorkommenden Uebertretungen und Strafen wird auf die Verordnung vom 5. März 1843 (Ges.-Samml. de 1843 S. 105.) hingewiesen.

Wer die Waldstreu-Berechtigung an den ein für allemal bestimmten Tagen, jedoch zur Nachtzeit (§. 28.) ausübt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. für jede in Traglasten oder auf Schubkarren oder Handwagen abgeführte Streu-Quantität, 1 Thlr. für jedes ein- oder zweispännige Fuder, 2 Thlr. für jedes drei- oder mehrspännige Fuder bestraft.

Wer, ohne im Besitze der betreffenden Grundgerechtigkeit zu sein, aus einem andern Rechtsgrunde Waldstreu in einem fremden Walde holt, ist den in den §§. 10. und 11. verordneten Vorschriften, resp. den daselbst für den Fall der Uebertretung angedrohten Strafe unterworfen.

§. 9. In Ansehung aller Berechtigungen. — Außer den in den §§. 222. und 223., 237. und 238. des A. L. R. I. 22., sowie in den §§. 6. und 7. der Verordnung vom 5. März 1843 vorgesehenen Fällen darf derjenige, welcher irgend eine Nutzung in einem fremden Walde zum Bedarf auszuüben berechtigt ist, bei Vermeidung einer Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 10 Thlrn. weder von den entnommenen Wald-Erzeugnissen, noch von den auf eigenen Grundstücken gewonnenen Erzeugnissen gleicher Art und Bestimmung zur Beschwerung des Waldes etwas verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst zu andern Zwecken, als wozu sie nach der Natur der Sache oder der Berechtigung bestimmt sind, verwenden.

§. 10. In Ansehung der Geäserei, des Raff- und Leseholzes und der Stockrodung. — Wer kraft irgend eines Rechts oder irgend einer Vergünstigung die Geäserei, das Raff- und Leseholz-Sammeln oder die Stockrodung in einem fremden Walde ausüben darf, muß auf Verlangen des Wald-Eigenthümers behufs der Ausübung der Nutzung für jede Nutzungsperiode einen Zettel zu seiner Legitimation lösen. Wo diese Einrichtung besteht, oder eingeführt wird, darf der Zettel an Andre, als an die Haus-Angehörigen des Nutzungs-Berechtigten, sofern diese die Nutzung für ihn ausüben, nicht abgetreten werden, auch muß der die Nutzung Ausübende bei der Ausübung derselben den Zettel jederzeit bei sich führen und ihn auf Verlangen vorzeigen. Wer wider diese Einrichtung oder wider vorstehende Bestimmungen handelt, verfällt für jeden Fall der Uebertretung in eine Geldstrafe von 15 Sgr. bis zu 5 Thlrn.

Die Einführung des Zettel-Systems hat auf die civilrechtlichen Verhältnisse keinen Einfluß, dem Berechtigten ist der Zettel kostenfrei auszufertigen, auch darf ihm die Ausfertigung des Zettels ohne gesetzlichen Grund nicht verweigert werden.

Nach Ablauf der jedesmaligen Nutzungs-Periode, für welche der Zettel ausgestellt ist, muß der Inhaber denselben bei Vermeidung einer Geldstrafe von $2\frac{1}{2}$ Sgr. wieder zurückliefern.

§. 11. In allen Fällen, die Zettel-Einrichtung mag bestehen oder nicht, muß derjenige, welcher die im §. 10. bezeichneten Nutzungen in einem fremden Walde befugter Weise ausübt, bei Vermeidung einer Geldbuße von

Digitized by Google

15 Sgr. bis zu 5 Thlrn. 1) die für die Nutzung ein für allemal bestimmten Tage oder die sonst feststehende Zeit beobachten, sich aber der Nutzung unbedingt an Sonn- und Festtagen, sowie zur Nachtzeit (§. 28.) enthalten; 2) die für die Nutzung nicht geöffneten Distrikte meiden; 3) die gesetzlich, kontraktlich oder nach Maaßgabe der Berechtigung oder Vergünstigung nicht zulässigen Werkzeuge oder Transportmittel weder gebrauchen, noch mit in den Wald nehmen. Wird Gras oder Holz in Schonungen, welche zur Hütung noch nicht freigegeben sind, erlaubter Weise gewonnen, so darf dasselbe bei einer gleichen Strafe mit Wagen, wenn deren Gebrauch sonst auch gestattet ist, daraus nicht abgefahren, vielmehr muß es bis außerhalb der Schonungen getragen werden.

§. 12. Insbesondere in Ansehung der Gräserei. — Wer die Gräserei-Nutzung in einem fremden Walde befugter Weise ausübt, darf dabei das etwa vorhandene junge Holz bei einer Geldstrafe von 15 Sgr. bis zu 5 Thlrn. nicht beschädigen.

§. 13. Insbesondere in Ansehung des Raff- und Leseholzes. — Auch außer dem Falle des §. 44. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (Ges.-Samml. de 1852 S. 305.) wird derjenige mit einer Geldstrafe von 15 Sgr. bis zu 5 Thlrn. belegt, welche nur zum Sammeln des Raff- und Leseholzes in einem fremden Walde berechtigt ist und sich dennoch in demselben mit Aexten, Beilen, Sägen oder andern Werkzeugen, durch welche stehende Bäume oder Aeste herunter gebracht werden können, betreffen läßt.

§. 14. Wer Abraum, Asterschlag, Wind-Schnee und Duftbrüche, sowie trockene Aeste oder trockene Stangen in einem fremden Walde zu holen befugt ist, hat bei Ausübung dieser Nutzungen dieselben Vorschriften, wie der Raff- und Leseholz-Sammelnde, bei Vermeidung der für diesen angedrohten Strafen zu beobachten. Doch ist beim Herunterholen des Bruchholzes, sowie beim Brechen der trockenen Aeste und trockenen Stangen der Gebrauch von hölzernen Haken gestattet.

§. 15. Insbesondere in Ansehung der Stockrodung. — Wer in einem fremden Walde befugter Weise Stöcke oder Kiehn rodet, ist gehalten, 1) die entstandenen Löcher sogleich wieder mit Erde auszufüllen und zu ebnen, widrigenfalls er für jedes offen gelassene oder nicht gehörig oder nicht rechtzeitig ausgefüllte und geebnete Stockloch eine Geldstrafe von 10 Sgr. zu erlegen hat; 2) bei Vermeidung einer Geldbuße von 15 Sgr. für jeden Stamm in den zur Kultur bestimmten Distrikten vom Augenblicke ihrer Inkulturlegung an, zu welcher der Wald-Eigenthümer nach Ablauf des auf den Holzhieb folgenden Jahres berechtigt ist, die Nutzung nicht weiter auszuüben.

§. 16. Insbesondere in Ansehung des Holzes zum Selbsthiebe. — Wer berechtigt ist, aus einem fremden Walde Holz durch den Selbsthieb sich anzueignen, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Thlr. bis zu 10 Thlrn. gehalten, 1) das Holz nicht ohne Vorwissen des Wald-Eigenthümers oder dessen Stellvertreters und nicht eher zu fällen, als bis ihm dasselbe besonders angewiesen ist; 2) das gefällte Holz nicht ohne Vorwissen des Wald-Eigenthümers oder dessen Stellvertreters, niemals aber zur Nachtzeit (§. 28.) oder an Sonn- und Festtagen zu verladen und abzuführen; 3) die Abführung des angewiesenen Holzes innerhalb 8 Wochen nach der Anweisung zu bewirken. Eben dieselbe Strafe trifft den zu Lagerholz oder zu Windfällen Berechtigten, wenn er der zu 2. gegebenen Vorschrift zuwider handelt.

§. 17. Insbesondere in Ansehung des Bau-, Brenn-, Nutz- und Schirrholzes. — Wer kraft irgend eines Rechts oder einer Vergünstigung in einem fremden Walde geworbenes Bau-, Brenn-, Nutz- oder Schirrholz sich aneignen darf, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Thlr. bis zu 10 Thlrn. gehalten, 1) die Abfuhr des Holzes nicht eher zu bewirken, als bis ihm vom Wald-Eigenthümer oder dessen Stellvertreter ein Holzanweise- oder Holzverabfolgungs-Zettel ausgeantwortet worden ist; 2) das Verladen und Abführen des Holzes nur nach Abgabe dieses Zettels an den die Aufsicht führenden Beamten oder Aufseher und nach dessen Anweisung, niemals aber zur Nachtzeit (§. 28.) oder an Sonn- und Festtagen zu bewirken; 3) die Abführung des angewiesenen Holzes innerhalb 8 Wochen nach der Anweisung zu bewerkstelligen, insofern für verkaufte Hölzer nicht ein früherer Abfuhrtermin als Verkaufs-Bedingung festgestellt worden ist; 4) Holz, dessen Nummer mit der auf dem Zettel angegebenen nicht übereinstimmt, nicht an sich zu nehmen.

§. 18. In Betreff der Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden, hat es bei der darüber ergangenen Verordnung vom 30. Juni 1839 (Ges.-Samml. de 1839 S. 223.), welche nach unserer Bekanntmachung vom 19. November 1841 (Amts-Blatt de 1841 S. 286.) im diesseitigen Regierungs-Bezirke zur Anwendung kommt, sein Bewenden.

§. 19. Insbesondere in Ansehung des Entnehmens von Steinen, Lehm ꝛc. — Wer kraft irgend eines Rechts oder einer Vergünstigung aus einem fremden Walde Steine, Lehm, Sand, Thon, Kalk oder andere Fossilien entnehmen darf, muß ebenfalls auf Verlangen des Wald-Eigenthümers behufs der Ausübung der Nutzung für jede Nutzungs-Periode einen Zettel zu seiner Legitimation lösen. Hinsichtlich dieser Einrichtung, sowie hinsichtlich

Digitized by Google

sichtlich der Ausübung der Nutzung überhaupt kommen die in den §§. 10. und 11. enthaltenen Vorschriften und die für den Fall der Uebertretung daselbst angedrohten Strafen zur Anwendung. Sind zum Entnehmen der bezeichneten Gegenstände besondere Gruben geöffnet, so muß der Nutzungs-Berechtigte bei Vermeidung einer Geldstrafe von 15 Sgr. bis zu 5 Thlrn. im Abbau derselben wirthschaftlich verfahren, namentlich hat er die Reihefolge zu beobachten und nicht auf Raub zu bauen. Sind keine besondern Gruben geöffnet, so muß der Nutzungs-Berechtigte bei einer gleichen Geldbuße sich zuvor bei dem Wald-Eigenthümer oder dessen Stellvertreter melden und die Anweisung eines schicklichen Ortes gewärtigen, sofern nicht bestimmte Distrikte ein für allemal dazu ausgesetzt sind. Auch hat derselbe bei einer gleichen Geldstrafe, wenn die Gegenstände nicht aus besondern Gruben entnommen werden, jedesmal die im Erdboden entstandenen Löcher sogleich wieder auszufüllen und zu ebnen.

§. 20. Insbesondere in Ansehung des Einsammelns von Waldfrüchten. — Wer berechtigt ist, Holzsämereien oder Früchte in einem fremden Walde zu sammeln, muß gleichfalls auf Verlangen des Wald-Eigenthümers behufs der Ausübung der Nutzung für jede Nutzungs-Periode einen Zettel zu seiner Legitimation lösen. Hinsichtlich dieser Einrichtung, sowie hinsichtlich der Ausübung der Nutzung überhaupt gelten die in den §§. 10. und 11. enthaltenen Vorschriften, bei deren Uebertretung der Nutzungs-Berechtigte einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 3 Thlrn. unterliegt.

Wer, ohne im Besitze einer bezüglichen Berechtigung zu sein, Holzsämereien oder Früchte, namentlich Schwämme oder Waldbeeren in einem fremden Walde einsammeln will, hat sich nach unserer Bekanntmachung vom 20. August 1837 (Amts-Blatt de 1837 S. 207.) zu achten.

§. 21. Insbesondere in Ansehung der Ameisen-Eier, Vogelnester ꝛc. — Mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 3 Thlrn. wird bestraft, wer unbefugter Weise in einem fremden Walde 1) Ameisen-Eier sammelt oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut; 2) Eier oder Junge von nicht jagdbaren Vögeln ausnimmt oder deren Nester zerstört. Hinsichtlich des Ausnehmens von Jungen und Eiern jagdbarer Vögel verordnet das Straf-Gesetzbuch vom 14. April 1851 im §. 347. Nr. 12. die eintretende Strafe.

§. 22. In Ansehung anderer Handlungen und Unterlassungen. — Mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 3 Thlrn. wird belegt, wer unbefugter Weise 1) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze oder Schonungen dienenden Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w. öffnet, ohne sie wieder zu schließen; 2) außerhalb der geöffneten resp. dazu bestimmten Wege oder Triften in einem fremden Walde reitet, fährt oder Vieh treibt (vergl. §. 64. des A. L. R. I. 22.).

§. 23. Mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis zu 5 Thlrn. wird belegt, wer unbefugter Weise auf einem fremden Waldgrundstücke 1) Leinwand, Wäsche oder ähnliche Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt; 2) Holz, Steine, Dünger, Streu, Futter oder Erde ablagert; 3) gefallenes Vieh vergräbt oder Kartoffelgruben anlegt; 4) Holz verarbeitet, beschlägt, bewaldrechtet oder beschält.

§. 24. Mit einer Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 10 Thlrn. wird bestraft, wer unbefugter Weise 1) in einem fremden Walde das zur Bewässerung von Waldgrundstücken dienende Wasser ableitet, oder darin Gräben zur Wasserleitung resp. zu andern Zwecken anlegt; 2) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen in einem fremden Walde beschädigt oder verändert; 3) die Einfriedigungen von Waldgrundstücken oder von Wegen in denselben, Baum- oder Prellpfähle oder Brücken beschädigt oder zerstört; 4) Steine, Pfähle, Tafeln, Wische, Gräben oder andere zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Waldgrundstücken oder von Wegen in denselben dienende Mark- oder Warnungs-Zeichen fortnimmt, vernichtet oder unkenntlich macht; 5) das Zeichen des Waldhammers, die Stamm- oder Klafter-Nummern vernichtet, unkenntlich macht oder verändert; 6) die Klaftern, die Haufen, die verarbeiteten Stämme oder die aufgeschichtete Lohe umstößt, beschädigt oder der Stützen beraubt; 7) die Rinde oder die Wurzeln stehender Bäume verletzt, stehende Bäume, Pflanzungen oder sonstige Kultur-Anlagen auf irgend eine Weise beschädigt, im Wachsthum stört oder unbrauchbar macht. Für eine solche Beschädigung ist es auch zu achten, wenn Birken ohne besondere Erlaubniß des Wald-Eigenthümers oder des zu deren Ertheilung Ermächtigten angebohrt werden, um den Saft daraus zu entnehmen, oder wenn nach erhaltener Erlaubniß die Bohrlöcher nicht gehörig wieder zugestopft werden.

§. 25. Mit einer Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 10 Thlrn. wird ferner bestraft, wer 1) in Waldrevieren oder in deren gefährlicher Nähe ohne Erlaubniß der zuständigen Polizeibehörde Torfmoore abbrennt, oder Haidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenstände anzündet; 2) in den innerhalb der Waldungen belegenen oder durch dieselben fließenden Gewässern ohne Erlaubniß der zuständigen Polizeibehörde bei Feuer oder Kienn fischt oder krebst; 3) in den zu 1. und 2. bezeichneten Fällen nach erhaltener Erlaubniß, sowie in dem Falle, wenn das Feuer an nicht gefährlichen Stellen oder in nicht gefährlicher Nähe (§. 347. Nr. 7. des Straf-Gesetzbuchs vom

Digitized by Google

14. April 1851) angezündet ist, die erforderlichen Vorsichts-Maaßregeln versäumt, insbesondere das angemachte Feuer bei seiner Entfernung vollständig zu löschen und resp. die Feuerstätte mit Erde zu überwerfen unterläßt.

§. 26. Köhler, welche in einem fremden Walde ohne Erlaubniß und Anweisung des Wald-Eigenthümers oder dessen Stellvertreters eine Meilerstelle zurichten, die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln vernachlässigen oder sich von einem im Feuer stehenden Meiler entfernen, verfallen in eine Geldstrafe von 5 Thlrn. bis zu 10 Thlrn.

§. 27. In Wäldern ist, in soweit nicht unten ein Anderes bestimmt ist, außerhalb der Kommunikations-Wege das Tabackrauchen, sofern es nicht aus Pfeifen mit Deckeln geschieht, sowie das Wegwerfen von noch glimmenden Tabacks- oder Cigarren-Resten oder von brennendem Zunder bei einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 2 Thlrn. verboten.

Bei Vermeidung einer gleichen Geldstrafe darf in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September einschließlich in Nadelholz-Wäldern außerhalb der Kommunikations-Wege überhaupt nur nach besonders erhaltener Erlaubniß des Wald-Eigenthümers oder des zu deren Ertheilung Ermächtigten Tabak geraucht werden.

§. 28. Allgemeine Bestimmungen. — Die in den vorstehenden Paragraphen angedrohten Strafen werden jedesmal um die Hälfte erhöht, wenn 1) der Kontravenient wegen einer gleichen Uebertretung bereits bestraft worden ist, oder wenn 2) die Uebertretung a) zur Nachtzeit, d. h. während des Zeitraums von einer Stunde nach Sonnen-Untergang bis eine Stunde vor Sonnen-Aufgang, oder b) an Sonn- oder Festtagen verübt worden ist. Ist dagegen die Uebertretung in Schonungs-Distrikten oder in Schonungszeiten geschehen, so wird die Strafe verdoppelt.

In dieser Beziehung sind den Schonungs-Distrikten diejenigen Waldflächen gleich zu achten, welche für die Ausübung einzelner Gerechtsame geschlossen oder noch nicht geöffnet sind (vergl. §. 15. Nr. 2.), namentlich in Ansehung der Hütung die Mastschonungen, und in Ansehung des Raff- und Leseholzes die Holzschläge, welche noch nicht völlig aufgearbeitet und daher zum Raff- und Leseholzsammeln noch nicht frei gegeben sind (Bekanntmachung vom 12. Februar 1832, Amt-Blatt de 1832 S. 49.).

Eben dahin gehören rücksichtlich aller Nutzungen Dämme, Deiche, Buhnen, Deckwerke, Pflanzkämpe, Grabenränder von Ent- oder Bewässerungs- oder Einfriedigungs-Anlagen, Ufer der Floßbäche, zu Wiesen reservirte Forstflächen, gedeckte Sandflächen, durch Wische u. s. w. als Schonungen bezeichnete, wenngleich nicht gedeckte oder angebaute Sandschellen.

Zu den Schonzeiten gehören in dieser Beziehung die Jahreszeiten, in welchen bestimmte Gerechtsame nicht ausgeübt werden dürfen, namentlich die Satz- und Brunstzeit, sofern die Schonung dieser Zeit vorgeschrieben oder in Gebrauch ist.

§. 29. Die auf Grund dieser Verordnung zu verhängende Strafe darf niemals den Betrag von 10 Thlrn. übersteigen. Merseburg, den 19. Februar 1853.

Königlich Preußische Regierung.

XI. Militair-Angelegenheiten.

92) Cirkular-Verfügung an die obern Provinzial-Militair-Behörden, den neuen Servis-Tarif für die Garnison-Städte und die Servis-Liquidationen betreffend, vom 18. November 1852.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1852 ist ein neuer Servis-Tarif für sämmtliche Garnison-Städte der Königlichen Armee mit der Maaßgabe genehmigt worden, daß derselbe vom 1. Januar 1853 ab in Anwendung zu bringen ist. Nachdem dieser Tarif die Presse verlassen hat, übersendet das Kriegs-Ministerium dem Königlichen General-Kommando hierneben Exemplare dieses Tarifs nebst einer gleichen Anzahl metallographirter Exemplare dieses Schreibens, mit dem ergebensten Ersuchen, die Vertheilung derselben nach Anleitung der beiliegenden Nachweisung gefälligst bewirken zu lassen, wobei Nachstehendes zu bemerken ist.

1) Wie die oben erwähnte, dem Tarif vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt, ist der bisher gewährte Offizier-Servis-Zuschuß vom 1. Januar 1853 ab nicht weiter besonders (vielmehr mit dem regulativmäßigen Servise zusammengeworfen) zu liquidiren. Die Schemata zur Aufstellung der diesfälligen Servis-Liquida-

Digitized by Google

tionen werden noch besonders mitgetheilt werden. Es können jedoch die bei den Truppen ꝛc. noch vorhandenen ältern Formulare zu den Servis-Liquidationen, in welchen nur die Spalten für den Servis-Zuschuß unausgefüllt bleiben, bis zu ihrer Aufräumung in Anwendung gebracht werden.

2) Nach der erwähnten Allerhöchsten Bestimmung sollen diejenigen Offiziere, welche nach diesem Tarife in einigen Garnison-Orten weniger Servis als bisher zu empfangen haben, bis zu ihrem Abgange, oder bis zu ihrem Uebertritt in andre Stellen, in dem Genusse der höhern Kompetenz verbleiben. Dagegen ist der tarifmäßig an einigen Orten und für einige Chargen mehr als bisher zu zahlende Servis von der Einführung des Tarifs (1. Januar 1853) ab zu gewähren. Die Kontrolle darüber, daß für die Amts-Nachfolger derjenigen Offizier, welche zur Zeit gegen den neuen Tarif zu viel empfangen, nur die tarifmäßige Kompetenz liquidirt werde, haben die Korps-Intendanturen zu führen, resp. durch die Garnison-Verwaltungen, soweit diese den Servis zahlen, ausführen zu lassen.

3) Die bestimmungsmäßige Kompetenz der kasernirten Offiziere ($\frac{1}{3}$ des regulativmäßigen Personal-Servises ohne Zuschuß) bleibt überall unverändert. Ebenso bleiben die Kompetenzen für sämmtliche Chargen ꝛc. auch in allen andern Fällen, wo es sich blos um den regelmäßigen Servis (ohne Offizier-Servis-Zuschuß) handelt, unverändert und dabei ausschließlich die Spezial-Tarife Nr. I. resp. Nr. II. in Anwendung zu bringen.

4) Rücksichtlich der an die Festungs-Dotirungs- und an andre Kassen abzuführenden halben Servis-Beträge für die Unterhaltung der Dienstwohnungen (confr. Passus 2 der allgemeinen Bemerkungen im vorliegenden Tarif) tritt dieser Tarif sofort vom 1. Januar 1853 ab in Kraft, und ist hiernach überall nur der tarifmäßige Satz zur Liquidation zu bringen, da hierbei die Kompetenz des Dienstwohnungs-Inhabers selbst sich nicht verändert.

5) Soweit es zur Zahlung des Servises an einzelne nicht etatsmäßig angestellte Offiziere ꝛc., deren Kompetenzen nicht in den Liquidationen der Truppentheile, Kommandostäbe, Behörden ꝛc. mit ausgebracht werden, der besonderen Anweisung bedarf, ist diese Seitens der Korps-Intendanturen (welchen übrigens das Erforderliche besonders mitgetheilt worden ist) zu bewirken. Schließlich wird

6) noch bemerkt, daß die Deckersche Geheime Ober-Hof-Buchdruckerei hierselbst den vorliegenden Tarif auch in eigenen Verlag genommen hat, und derselbe zum Preise von 10 Sgr. für das geheftete Exemplar von ihr bezogen werden kann. Berlin, den 18. November 1852.

Kriegs-Ministerium. **v. Bonin.**

93) Cirkular-Verfügung an die Königl. Militair-Intendanturen, denselben Gegenstand betr., vom 18. Januar 1853.

Nach Maaßgabe des Servis-Tarifs für sämmtliche Garnison-Orte vom 30. Juni v. J. ist der bisher gewährte Offizier-Servis-Zuschuß vom 1. Januar 1853 ab nicht weiter besonders (vielmehr mit dem regulativmäßigen Servis zusammengeworfen) zur Liquidation zu bringen. Es vereinfachen sich hiernach auch die mittelst der Cirkular-Verfügungen vom 30. November 1842 und resp. vom 30. Dezember 1844 vorgeschriebenen Servis-Liquidations-Formulare dahin, daß die Spalten für den Servis-Zuschuß daraus wegfallen.

Demgemäß sind die bezüglichen Schemata (für die Kommunen) im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer anderweit festgestellt worden. Von diesen neu entworfenen und von jetzt ab in Anwendung zu bringenden Schematen wird der Königlichen Intendantur daher unter Bezugnahme auf den Passus I. des Erlasses vom 18. November v. J. die nebenbemerkte Anzahl mit dem Auftrage übersandt, die Vertheilung der bezüglichen Schematen, resp. an die Truppen, Kommandostäbe, Behörden und Anstalten — soweit dieselben im Bereiche der Königlichen Intendantur Servis-Liquidationen aufzustellen haben — zu bewirken, zuvor jedoch dem Königlichen General-Kommando, welchem hiervon mittelst des abschriftlich beigefügten Schreibens besonders Mittheilung gemacht worden ist, hierüber Vortrag zu machen. Bei dieser Vertheilung ist ausdrücklich zu gedenken, daß — wie dies schon in dem mehrerwähnten Erlasse an die Königlichen General-Kommandos nachgegeben worden — die bei den Truppen ꝛc. noch vorhandenen ältern Formulare zu den Servis-Liquidationen, in welchen nur die Spalten für den Servis-Zuschuß unausgefüllt bleiben, bis zu ihrer Aufräumung in Anwendung gebracht werden können.

Sobald dies geschehen, sind jedoch die hier beigefügten vereinfachten Schemata (a.) in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 18. Januar 1853.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Digitized by Google

a.

Schema. *)

Servis-Liquidation der Kommune pro Monat 18 Stadt ter Klasse.

Nr. der Belägt.	Anzahl der Offiziere und Mannschaften. Selbst eingemiethet.	Einquartiert.	Mit Dienstwohnung versehen.	Truppentheil und Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. thlr.	sgr.	pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis (zum Abgangs-Tage.)	Mithin auf Monat excl. Abgangs-Tag.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis überhaupt zu empfangen. thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.			9.			10.
				N. . . . tes Bataillon des . . . ten Infanterie-Regiments.											
1	—	1	—	Seconde-Lieutenant N. N. ꝛc.	—	0	0	0	1	15	14	0	0	0	

*) Die Liquidation muß über die zwei inneren Seiten des Bogens derartig gefertigt werden, daß die Kolonne 1. bis incl. 7. auf die linke und die Kolonne 8. bis incl. 10. auf die rechte Seite zu stehen kommen. Der Titel der Liquidation ist auf der ersten Seite des Bogens anzubringen. Wegen des Raumes zwischen der Kolonne 7. und 8. conf. die Bemerkung sub 6. auf Seite 111.

Bemerkungen zu vorstehendem Schema.

1) Dieses Schema findet nur in denjenigen Fällen Anwendung, wo die Kommunen den Servis für Einquartierte direkt oder durch die landräthlichen Behörden bei den Intendanturen liquidiren.

2) Bei der Liquidirung des Servises für Einquartierte ist der Tag des Eintreffens mit zum Ansatz zu bringen, der Tag des Abganges aber unberücksichtigt zu lassen, dergestalt, daß, wenn ein Offizier ꝛc. am 1. eines Monats eintrifft und am 15. wieder abgeht, nur die Kompetenz vom 1. bis incl. 14., also auf 14 Tage zu berechnen ist. Es ist jedoch nothwendig, daß der bei Berechnung des Servises außer Ansatz bleibende Tag des Abgangs gleichwohl in den Bescheinigungen der Truppentheile über empfangenes Natural-Quartier jedesmal ausdrücklich mit angegeben und aus diesen Bescheinigungen in die Servis-Liquidation (wie dies beispielsweise oben in Kolonne 8. angedeutet ist) mit übernommen werde, um mit Sicherheit ersehen zu können, ob der Servis wirklich nur für die Dauer der Einquartierung excl. des Abgangstages in Anspruch genommen worden ist.

3) Ein dreitägiger Quartiergenuß bleibt, als zur Kategorie der Durchmärsche gehörig, unvergütet; nur erst, wenn die Einquartierung den vierten Tag erreicht oder überstiegen hat, kann für die ganze Dauer derselben mit Ausschluß des Abgangstages die Kompetenz in Ansatz gebracht werden. Hat die Einquartierung einen vollen Kalender-Monat gedauert, so erfolgt die Vergütung für 30 Tage, wogegen für dieselbe, wenn sie im Laufe eines Monats ihren Anfang nimmt, und bis einschließlich zum letzten Tage desselben dauert, die Servis-Kompetenz nach Tagen, tarifmäßig mit $^1/_{30}$, und zwar mit Rücksicht auf die wirkliche Zahl der Tage des betreffenden Monats (28, 29, 30 oder 31) dergestalt berechnet wird, daß z. B. für eine Einquartierung, welche vom 18. bis incl. 31. August dauert, die Servis-Kompetenz für 14 Tage, für eine Einquartierung, welche vom 18. bis incl. 28. oder 29. Februar dauert, die Servis-Kompetenz nur für 11 oder 12 Tage in Ansatz kommt.

4) Ist von den Kommunen bei der Quartiergewährung für weniger als die etatsmäßige Pferdezahl Stallung gewährt worden, so darf der Stall-Servis auch nur für soviel Pferde berechnet werden, als wirklich eingestellt gewesen sind.

5) Der in dem Schema zwischen den Spalten 7 und 8 freigelassene, zum Heften bestimmte Raum darf in den Liquidationen nicht beschrieben werden.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs daselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29.) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 26. Mai 1853.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 5. Berlin, den 30. Mai 1853. 14ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

94) Allerhöchster Erlaß, eine Veränderung im Personal der Mitglieder des Disziplinar-Hofes für nicht richterliche Beamte betreffend, vom 6. Juni 1853.

Ich will, dem Antrage des Staats-Ministeriums vom 5. d. Mts. gemäß, den Geheimen Ober-Justiz-Rath von der Hagen, in Folge seiner Ernennung zum Mitgliede des Staats-Raths und des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte von der ferneren Theilnahme an den Geschäften des Disziplinar-Hofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten hiermit entbinden und an seiner Stelle den Geheimen Ober-Justiz-Rath v. Alvensleben zum Mitgliede des Disziplinar-Hofes ernennen.

Sanssouci, den 6. Juni 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

In Vertretung: v. Wangenheim.

An das Staats-Ministerium.

95) Beschluß des Königlichen Staats-Ministerii, die Anwendung von Arrest-Strafen im Disziplinar-Wege betreffend, vom 28. Februar 1853.

Auf Grund des §. 15. des Gesetzes vom 21. Juli v. J., betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc., beschließt das Staats-Ministerium, daß in der Steuer-Verwaltung zu denjenigen Beamten, gegen welche Arrest-Strafen im Disziplinar-Wege zur Anwendung gebracht werden können, — außer den in dem gedachten Paragraphen des Gesetzes bereits bezeichneten Beamten-Kategorieen — zu rechnen sind:

1) die Haupt-Zoll-Amts- und Haupt-Steuer-Amts-Assistenten,
2) die Einnehmer bei den Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemtern,
3) die Assistenten bei denselben,

Digitized by Google

4) die Salzfaktoren, Salzfaktorei-Verwalter und Salinen-Kontroleure,
5) die Salzmagazin-Assistenten,
6) die Salzmagazin-Aufseher,
7) die Kreiskassen-Kontroleure,
8) die Kreiskassen-Assistenten,
9) die Grenz- und Steuer-Aufseher zu Fuß und zu Pferde,
10) die Zoll- und Steuer-Empfänger bei der Verwaltung der indirekten Steuern,
11) die Thor-Kontroleure,
12) die Legitimationsschein-Ausfertiger, Ansager und Kontrol-Beamten,
13) die Chausseegeld-Erheber,
14) die Brück-, Schleusen Fährgeld- ꝛc. Einnehmer und Empfänger,
15) die Assistenten derselben,
16) die Brücken-Aufseher. Berlin, den 28. Februar 1853.

Königl. Staats-Ministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

---

96) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktoren, wegen der Befugniß, gegen untere Beamte der Provinzialbehörden Geldbußen zu verhängen, vom 2. Mai 1853.

Das Königl. Staats-Ministerium hat durch Beschluß vom 7. v. Mts. bestimmt, daß die im §. 19. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, dem Vorsteher einer Provinzialbehörde übertragene Befugniß, die bei derselben angestellten unteren Beamten mit Geldbußen zu belegen, auf alle bei der Provinzialbehörde angestellten und beschäftigten Beamten, mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder der Provinzialbehörde und der zu Funktionen solcher Mitglieder ihr beigegebenen Hülfsarbeiter Anwendung findet.

Der Königl. Regierung wird dies zur Kenntnißnahme und Beachtung hiermit eröffnet.

Berlin, den 2. Mai 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**
Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

97) Cirkular-Verfügung, die Unzulässigkeit der Ausübung der Jagd durch Schullehrer betr., vom 20. Mai 1853.

In der Cirkular-Verfügung vom 15. Februar 1851 sind einerseits die Bedenken angedeutet, welche sich aus einer richtigen Auffassung des Schullehrer-Berufes gegen die Betreibung der Jagd durch die Lehrer ergeben; andrerseits die Gefahren, welche durch solche Beschäftigung den betreffenden Lehrern hinsichtlich ihrer sittlichen Führung und der Erfüllung ihrer Amtspflichten erwachsen.

Aus den von sämmtlichen Königl. Regierungen hierauf erstatteten Berichten habe ich mit Genugthuung ersehen, wie diese Auffassung der Sache im Allgemeinen nicht minder von den Gemeinden und Allen, welchen das Gedeihen der Schule am Herzen liegt, wie grade auch von den verständigen und treuen Gliedern des Lehrer-Standes selbst getheilt wird, woraus es sich auch erklärt, daß die Zahl der mit der Jagd sich beschäftigenden Schullehrer eine verhältnißmäßig nur kleine ist.

Wo die Bedeutung und das Gewicht der innern Gründe einer Sache bereits eine so tief gehende Ansicht über die Unzulässigkeit derselben vom sittlichen Standpunkt aus geschaffen, da erscheint es als eine Pflicht der Disciplin, für die wenigen, durch Mangel an richtiger Erkenntniß oder an sittlichem Ernst noch vorkommenden

Digitized by Google

Ausnahmefälle das zu verbieten, was auch als Ausnahme Anstoß erregt und an der vollen Erfüllung der Amtspflichten hindert.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 4. Dezember 1829 (v. Kamptz Annalen 1829, Heft 4. S. 830.) veranlasse ich daher die Königl. Regierung, darauf zu halten, daß fortan kein Schullehrer sich mit der Betreibung der Jagd beschäftige.

Ausnahmen von dieser Regel werden nur in Rücksicht auf die Gesundheit einzelner Individuen, und auch hier nur in den seltensten Fällen zu gestatten sein, da es keinem Zweifel unterliegt, daß körperliche Bewegung auch auf andere Weise, als durch Betreibung der Jagd, geschafft werden kann. Berlin, den 20. Mai 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Befolgung hinsichtlich der Lehrer an den Schullehrer-Seminarien. Berlin, den 20. Mai 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Raumer.**

An sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Kollegien.

---

98) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, die Aufnahme blinder Kinder in die Orts-Schulen betreffend, vom 8. April 1853.

Nicht selten herrscht noch die Meinung, es könnten blinde Kinder die Orts-Schule nicht mitbesuchen. Es macht allerdings in manchen Gegenständen etwas mehr Mühe, ein blindes Kind mit zu unterrichten, aber ein Lehrer, der von rechter Liebe für seinen Beruf durchdrungen ist, wird dieselbe gewiß nicht scheuen. Blinde Kinder machen übrigens oft bessere Fortschritte als sehende; sie werden weniger zerstreut von den Außendingen, sie behalten ihre Aufmerksamkeit mehr ungetheilt auf den zu behandelnden Gegenstand, merken sich darum von dem Vorgetragenen ungleich mehr, wie sie denn in der Regel ein besseres Gedächtniß haben, als jene. Sie können biblische Geschichte, das Lernen des Katechismus und der Liederverse, das Kopfrechnen, die Geschichte und die Naturkunde und besonders den Gesang-Unterricht mit den andern Schülern ganz füglich gemeinsam haben und in den Lesestunden werden sie auf das Gelesene merken.

Sie sind auch keineswegs störend für die andern; sie können vielmehr eine Veranlassung sein, das edle Gefühl der Theilnahme und der Nächstenliebe anzuregen, wenn der Lehrer es nur irgend versteht, seinen Schülern ins Herz zu reden, daß sie dieser unglücklichen Mitschüler sich annehmen, sie auf dem Schulwege führen, sie vor der Gefahr, Schaden zu nehmen, bewahren. Wohl aber ist das blinde Kind ein Prüfstein für die Schule. Wenn die anderen Kinder, statt ihm thätige Liebe zu erweisen, es necken und verhöhnen und Muthwillen an ihm üben, dann steht es schlecht um den Geist der Schule und den Erfolg des Religions-Unterrichtes.

Für das blinde Kind ist es außer den Kenntnissen, die es in der Schule erlangt, noch von großem Gewinn, daß es mit andern Kindern gerade in der Schule, wo Alles wohlgeordnet sein und zugehen sollte, beisammen ist, und hört, wie sich alle in die vorgeschriebene Ordnung zu finden suchen; wie denn überhaupt das ganze Schul-Leben, der tägliche Umgang mit dem Lehrer und mit den andern Kindern für das blinde Kind von großem Nutzen sein und auf die Erhaltung seiner Kräfte und Anlagen wohlthätig einwirken wird.

Die Herren Geistlichen und Schul-Vorstände haben daher dahin zu wirken, daß ein blindes Kind nicht etwa von seinen Eltern von der Schule, weil es da doch nichts lernen könne, zurückgehalten oder wohl gar von dem Lehrer, weil es den Unterricht störe, zurückgewiesen werde, sondern wie andere Kinder die Orts-Schule regelmäßig besuche. Eltern und Lehrer aber machen wir noch besonders auf die kleine Schrift „Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung blinder Kinder, deren erste Jugendbildung und Erziehung in ihren Familien, in öffentlichen Volks-Schulen ꝛc. von J. G. Buin, Breslau 3. Auflage 5 Sgr." — aufmerksam. Danzig, den 8. April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

99) Instruktion zu dem Gesetze vom 24. Mai 1853, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preußischen Staat vom 11. März 1850, vom 5. Juni 1853.

Zu Art. 1. und 2. des Gesetzes.

1. In den Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen ist, mit Ausnahme einer Anzahl Ortschaften in der Provinz Preußen (Kreis Stallupönen) und der Provinz Sachsen (Kreis Wanzleben, Nordhausen, Schleusingen), die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und die bezügliche in §. 156. vorgeschriebene Amtsblatts-Bekanntmachung bisher nicht erfolgt, überhaupt aber die weitere Einführung der Gemeinde-Ordnung durch die Allerhöchste Verordnung vom 19 Juni 1852 bereits sistirt worden. Es sind daher die früheren Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Landgemeinden in den sechs östlichen Provinzen, abgesehen von den vorhin bezeichneten Ausnahmefällen, Inhalts der ausdrücklichen Vorschrift in §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch gar nicht wirklich beseitigt worden, sondern unverändert in Kraft verblieben, und bestehen nunmehr, nachdem die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 durch das am 24. v. Mts. von des Königs Majestät vollzogene Gesetz ausgesprochen ist, als vollkommen sanktionirter dauernder Rechtszustand fort, zu dessen Fortbildung nur besondere provinzielle Gesetze (Art. 3.) ergehen sollen.

Alle Verhandlungen, welche sich auf die weitere Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in den Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen bezogen haben, namentlich auch die über die Gemeinde-Bezirksbildung von den Kreis- und Bezirks-Kommissionen gefaßten Beschlüsse, insoweit letztere nicht meine Bestätigung zufolge des §. 147. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits erhalten haben, sind als nicht geschehen zu erachten. In Ansehung der bereits von mir bestätigten Beschlüsse der Kreis- und Bezirks-Kommissionen über die Gemeinde-Bezirksbildungen der Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen behalte ich mir nach Bewandniß der Umstände die Wiederaufhebung vor, wenn bei diesen Beschlüssen im Hinblick auf die definitive Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 Voraussetzungen leitend gewesen sind, welche bei der veränderten gesetzlichen Lage der Gemeinde-Verhältnisse nicht mehr zutreffen; namentlich hinsichtlich der Stellung der größeren Güter den Gemeinden gegenüber.

In Ansehung derjenigen oben bezeichneten ländlichen Ortschaften in der Provinz Preußen und Sachsen, wo durch die erfolgte Amtsblatts-Bekanntmachung über die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 (§. 156.) die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden bereits wirklich außer Kraft gesetzt worden, sind dieselben durch Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes wieder hergestellt, und daher durchgehends wiederum anzuwenden. Bei der Einfachheit der ländlichen Gemeinde-Verhältnisse, und da die erst seit kurzer Zeit durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beseitigten früheren Gesetze und Verordnungen über das Kommunalwesen in jenen Ortschaften längst bekannt sind, wird die sofortige vollständige Wiederanwendung derselben keine Schwierigkeiten finden. Sollten sich solche in einzelnen Fällen ergeben, so ist darüber zur diesseitigen nähern Bestimmung Bericht zu erstatten.

Was übrigens hinsichtlich der Verhältnisse der Landgemeinden die Vorschrift in Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes betrifft, daß die durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beseitigten frühern Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen *insoweit* wieder in Kraft gesetzt sein sollen, als sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht in Widerspruch stehen, so kommt in Betracht, daß hierdurch überhaupt an sich nichts Neues, sondern nur wiederholt ausgesprochen ist, was bereits Art. 109. der Verfassungs-Urkunde enthält; ferner daß der Art. 105. der Verfassungs-Urkunde, dessen Bestimmungen zum Theil den früheren Gesetzen und Verordnungen über die Gemeinde-Verfassungen widersprechend zu erachten, durch das unter der frühern Nummer 3751. der Gesetz-Sammlung publizirte Gesetz vom 24. Mai d. J. aufgehoben ist und daher kein Hinderniß mehr abgiebt, — daß endlich auch schon vorher die älteren Gesetze und Verordnungen über die Gemeinde-Verfassungen durch die besondere Vorschrift am Schluß des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bis zur Amtsblatts-Bekanntmachung über die beendigte Einführung derselben in den einzelnen Gemeinden erhalten geblieben sind.

Ferner wird unter Hinweisung auf die Cirkular-Verfügung vom 21. Juni 1852 (Minist.-Bl. S. 138.) bemerkt, daß mit Rücksicht auf Art. 110. und 114. der Verfassungs-Urkunde die bisherigen in Ansehung der Polizei-Verwaltung

Digitized by Google

bestehenden gesetzlichen Einrichtungen und Behörden auf dem platten Lande der sechs östlichen Provinzen in Geltung verblieben sind, und in voller Autorität fortdauern, nachdem durch Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 der für den Fortbestand der älteren Polizei-Verwaltung in Art. 114. der Verfassungs-Urkunde in Aussicht genommene beschränkte Zeitraum weggefallen ist.

2. Hinsichtlich der Städte-Verfassung in Neu-Vorpommern und Rügen trifft das besondere Gesetz vom 31. v. M. nähere Anordnungen, worauf hiermit verwiesen wird.

3. Die älteren Gesetze und Verordnungen über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen sind im Sinne des Art. 110. der Verfassungs-Urkunde durch wirkliche Einführung der jetzt wieder aufgehobenen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 noch in keinem Theile der Monarchie, mit Ausnahme des Kreises Soest, von welchem bei Art. 6. weiter die Rede sein wird, beseitigt, überhaupt aber, soweit es sich um kommunalständische Einrichtungen handelt, durch die besondere Vorschrift des Art. 69. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 ausdrücklich in Wirksamkeit erhalten worden. Vorher waren jedoch schon durch das nunmehr wiederaufgehobene Gesetz vom 24. Juli 1848 (Ges.-Samml. S. 192.) die älteren Verordnungen über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, außer Wirksamkeit gesetzt, demnächst aber den Kreisständen auf den Grund des Art. 67. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 interimistisch die in Art. 10. bis 14. den Kreisvertretungen eingeräumten Befugnisse übertragen worden.

Die Bestimmungen des Art. 1. und 2. des gegenwärtigen Gesetzes haben daher nach Lage der Verhältnisse praktisch den Erfolg, daß außer den älteren Gesetzen und Verordnungen über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen auch die früheren Verordnungen über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, nunmehr durchweg in Ausführung zu bringen sind; unbeschadet der von den Kreisständen auf den Grund der vorhergedachten interimistischen Kompetenz-Vorschriften bereits gefaßten Beschlüsse.

Die Kenntniß und Anwendung der früheren Gesetze und Verordnungen über die Kreis und Provinzial-Verfassungen wird durch das neuerdings in der Cirkular-Verfügung vom 17. Dezember 1852 (Minist.-Bl. S. 319.) empfohlene Werk:

die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten von K. F. Rauer, Geheimen expedirenden Sekretair im Königlichen Ministerium des Innern,

erleichtert werden.

Was hinsichtlich der Kreis- und Provinzial-Verfassungen die Bestimmung in Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes betrifft, wonach die durch die im Art. 1. erwähnten Gesetze bereits beseitigten früheren Gesetze und Verordnungen insoweit wieder in Kraft gesetzt sein sollen, als sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht in Widerspruch stehen, so treten hier gleichartige Erwägungen ein, wie oben sub 1. bei den Gemeinde-Verfassungen schon näher ausgeführt worden.

Hinsichtlich der mit der älteren Kreis-Verfassung in Verbindung stehenden Präsentation der Kandidaten zu den Landraths-Aemtern durch die Kreisstände bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Zu Art. 4., 5. und 6.

Bei der Uebergangs-Bestimmung des Art. 6.,

daß in denjenigen Gemeinden, für welche die in den Art. 4. und 5. bezeichneten Gesetze ergehen sollen, bis zum Erlaß der letzteren die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, wo solche bereits eingeführt ist, in Kraft bleibt,

ist Folgendes zu bemerken:

1. Die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai d. J., welche gegenwärtig durch die Gesetz-Sammlung zur Verkündigung gelangt, enthält in den §§. 82. und 83. nähere Vorschriften darüber, in welcher Art sie an die Stelle der bereits zur Einführung gelangten Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 tritt.

Was das Verhältniß der Flecken, welche weder eine vollständige städtische Verfassung noch Landgemeinde-Verfassung besitzen, betrifft, so ist in denselben mit Rücksicht auf §. 1. der neuen Städte-Ordnung überall der status quo der Gemeinde-Verfassung bis zur näheren Festsetzung aufrecht zu erhalten.

2. Ebenso kommt gegenwärtig ein besonderes Gesetz vom 31. Mai d. J., betreffend die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen, durch die Gesetz-Sammlung zur Verkündigung, welches im §. 2. nähere Vorschriften darüber giebt, mit welchen Maaßgaben in den beiden Städten Wolgast und Grimmen, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, die ältere Verfassung wieder hergestellt werden soll.

Digitized by Google

3. Die außerdem in Art. 4. und 5. des gegenwärtigen Gesetzes in Aussicht genommene Städte-Ordnung und Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen, sowie die Gemeinde-Ordnung für die Rhein-Provinz sind noch nicht zur Emanation gelangt. Es bleibt daher vorläufig in der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, da wo solche bereits eingeführt ist, noch in Kraft, wo letzteres aber nicht geschehen, die vorhandene ältere Städte- resp. Gemeinde-Verfassung.

4. Zufolge der Bestimmung am Schluß des Art. 6. ist die seit Verkündigung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 in einzelnen Kreistagen bei Reaktivirung derselben auf Grundlage der älteren Verfassung erfolgte Verstärkung der früheren Zahl der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden beizubehalten. In dem Kreise Soest, wo allein die Einführung der Kreis- ꝛc. Ordnung vom 11. März 1850 stattgefunden hat, sind bei Wiederherstellung der älteren Kreis-Verfassung, nach Maaßgabe der Art. 2. und 6. des gegenwärtigen Gesetzes, außer den zum Erscheinen auf dem Kreistage nunmehr wiederberechtigten Rittergutsbesitzern, die Vertreter der Gemeinden in der nach Art. 6. der Kreis-Ordnung vom 11. März 1850 gewählten Anzahl auch fernerhin für Stadt und Land zuzulassen. Berlin, den 5. Juni 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

---

100) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, wegen des bei Naturalisationen zu beobachtenden Verfahrens, vom 4. Mai 1853.

Seit kurzer Zeit sind aus verschiedenen Regierungs-Bezirken mehrere Fälle zur Anzeige gekommen, in welchen die Eigenschaft als Preuße solchen Ausländern verliehen worden ist, deren Naturalisations-Gesuche hätten zurückgewiesen werden sollen. Einige dieser Individuen hoben ihren von einer Provinzial-Regierung abgelehnten Naturalisations-Antrag bei einer anderen Regierung erneuert, und sind, nach erfolgter Naturalisation durch diese letztere, nach dem Orte, wo sie zurückgewiesen worden waren, theils sogleich zurückgekehrt, theils haben sie sich später dorthin zurückbegeben, nachdem sie den Zeitraum, für welchen ihre Umzugsfreiheit in Gemäßheit der Verordnung vom 10. Januar 1848 (Ges.-Samml. S. 25.) beschränkt worden war, in ihrer ausländischen Heimath abgewartet hatten.

In anderen Fällen hat sich ergeben, daß die Extrahenten, obwohl sie vortheilhafte Führungs-Atteste von der Behörde ihres ausländischen Wohnortes beigebracht, doch an anderen Orten wegen begangenee Verbrechen Strafe erlitten hatten. Noch andere Individuen endlich, deren Aufnahme mit Rücksicht auf ihr Gewerbe nach den Verhältnissen des gewählten Ortes nicht räthlich befunden, und daher auf Grund des §. 67. der Verordnung vom 9. Februar 1849 abgelehnt worden war, hatten vorgegeben, sich einem anderen Erwerbszweige zuwenden zu wollen, waren aber, nachdem ihnen auf diese Angabe hin die Naturalisation bewilligt war, zu jenem Gewerbebetriebe zurückgekehrt.

Das Ministerium des Innern nimmt aus den vorliegenden Beschwerden über solche Naturalisationen Veranlassung, der Königl. Regierung dringend zu empfehlen, bei Naturalisations-Anträgen, namentlich von Individuen, welche zu der gewerbetreibenden oder arbeitenden Klasse gehören, mit besonderer Vorsicht und mit sorgfältiger Beachtung des allegirten §. 67. zu verfahren, und bei obwaltenden Zweifeln über die Räthlichkeit der Aufnahme sich eher für die Ablehnung als für die Bewilligung des Gesuches zu entscheiden. Es ist diese Vorsicht um so nöthiger, als die in vielen deutschen Staaten bestehenden Beschränkungen des selbstständigen Gewerbebetriebs und der Verheirathung erfahrungsgemäß einen großen Andrang von Ausländern nach Preußen zur Folge haben, welche, besonders nach längerem diesseitigen Aufenthalte, alle Mittel aufzubieten pflegen, um den in ihrer Heimath nicht zu realisirenden Zweck in Preußen zu erreichen.

Um nun Täuschungen, wie sie in den obgedachten Fällen vorgekommen sind, zu begegnen, wird die Königl. Regierung angewiesen: einer jeden Naturalisation eine protokollarische Vernehmung des Antragstellers vorangehen zu lassen, welche auf die persönlichen Verhältnisse und den Nachweis der gesetzlichen Bedingungen der Naturalisation, und insbesondere auch darauf zu richten ist,

a) ob der Extrahent bereits in einer Untersuchung befangen gewesen und Strafe erlitten habe, und
b) ob derselbe früher bereits bei einer anderen diesseitigen Behörde einen Antrag auf Naturalisation oder Bewilligung der Niederlassung angebracht habe, und welcher Bescheid ihm daeauf ertheilt worden sei;

Digitized by Google

wobei ihm ausdrücklich zu Protokoll zu eröffnen ist, daß falls er unrichtige Angaben machen sollte, seine Naturalisation für nichtig erklärt und die ihm ertheilte Naturalisations-Urkunde als erschlichen wieder abgenommen werden würde.

Die Königl. Regierung wird endlich veranlaßt, nicht nur jene Verhandlung, sondern auch die zum Nachweise des Vorhandenseins der gesetzlichen Bedingungen der Aufnahme beigebrachten Atteste bei den Akten asserviren zu lassen. Berlin, den 4. Mai 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

---

101) Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen an die Königl. Regierungen der Provinz, die Fürsorge für die im schulpflichtigen Alter stehenden bildungsfähigen armen Taubstummen betreffend, vom 26. Februar 1853.

Der im vorigen Jahr versammelt gewesene Provinzial-Landtag der Provinz Sachsen hatte bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Taubstummen-Anstalten der Provinz zur Sprache gebracht, daß ein großer Theil der im schulpflichtigen Alter stehenden und mit Bildungsfähigkeit versehenen armen Taubstummen in der Provinz nicht in den zu ihrer Ausbildung vorhandenen Instituten untergebracht werde. Den Grund dieser Versäumniß hatte die Provinzial-Versammlung darin zu finden geglaubt, daß den einzelnen Gemeinden die Bestreitung der Spezial-Kosten oder Pensions-Sätze für die Aufnahme und Unterhaltung der Taubstummen in den Anstalten zu schwer falle, und nur in einzelnen Theilen der Provinz die Aufbringung dieser Kosten zur Kreis-Last erhoben sei, obwohl der Allerhöchste Landtags-Abschied vom 24. Oktober 1828 bereits verordnet habe, daß die zur Unterhaltung der unvermögenden taubstummen Zöglinge erforderlichen Mittel von den Kreisen, denen sie angehören, aufgebracht werden mögen. Die Provinzial-Versammlung hatte daher den Antrag gestellt:

der gedachten Disposition des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 24. Oktober 1828 allgemeine Anwendung zu geben,

und es haben die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern nach einem mir zugegangenen Reskript vom 18. d. Mts. nichts dagegen zu erinnern gefunden, daß diesem Antrage entsprechend, die Disposition in dem erwähnten Allerhöchsten Landtags-Abschied auch in denjenigen Kreisen der Provinz zur Anwendung gebracht werde, in welchen diese Allerhöchste Bestimmung bisher nicht zur Ausführung gekommen ist.

Indem ich die Königl. Regierung hiervon ergebenst in Kenntniß setze, ersuche ich dieselbe, gefälligst das Nöthige zur Ausführung dieser Bestimmung zu verfügen und mir demnächst anzuzeigen, in welchen Kreisen ihres Bezirkes jene Unterhaltungs-Kosten schon bisher als Kreis-Last aufgebracht worden sind, und in welchen daher nach Obigem diese Art der Aufbringung von jetzt an eingeführt ist. Magdeburg, den 26. Februar 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. **v. Witzleben.**

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Bau-Polizei.

102) Bau-Polizei-Ordnung für die Stadt Berlin, vom 21. April 1853.

Auf Grund der §§. 6. und 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265.) verordnet das Polizei-Präsidium, was folgt: Vom 1. Juli dieses Jahres ab treten in dem Bau-Polizei-Bezirk von Berlin, welcher die Stadt Berlin in den Grenzen ihres Gemeine-Bezirks, den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, den Wedding und das Kämmerei-Heideland umfaßt, die Bestimmungen der nachstehenden **Bau-Polizei-Ordnung** in Kraft.

Erster Titel. Bau-Erlaubniß.

§. 1. Bau-Erlaubniß im Allgemeinen. — Zu jedem Neubau, sowie zu jeder Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage ist polizeiliche Erlaubniß nöthig. Ausgenommen hiervon sind nur:

Digitized by Google

1) das Abputzen der Häuser;
2) die massive Untermauerung der nicht nach der Straße belegenen Wände, sofern die Gebäude selbst nicht vor einer Fluchtlinie vortreten;
3) die Abtragung oder Aufführung von Wänden mit Ausnahme solcher, auf denen Balken oder Gewölbe ruhen;
4) die Einziehung neuer Balken;
5) die Anfertigung neuer Fußböden;
6) die Reparatur von Thüren und Fenstern und die Anlegung von Dachfenstern und allen andern Thüren und Fenstern, außer in Brandmauern und Wänden an der Straße oder in Wänden, welche nicht 17 Fuß von der nachbarlichen Grenze entfernt sind;
7) die Deckung der Dächer;
8) die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinkasten, durch Putzarbeit oder Einziehung einzelner Steine;
9) die Reparatur der Feuerungs-Anlagen, sofern dieselben nicht nach §. 54. und folg. unzulässig sind;
10) das Setzen und Verändern von Oefen, Kaminen und Feuerheerden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe dienen, in bisher schon bewohnten Räumen, und in sofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist;
11) die Reparatur des Bürgersteiges oder einer Rinnsteinbrücke, wenn nur einzelne schadhafte Stellen auszubessern oder nur neue Bohlen einzulegen sind. Jedoch ist von einer solchen Reparatur, vor dem Beginn derselben, dem Revier-Polizei-Beamten davon Anzeige zu machen.

§. 2. Insbesondere: a) bei den, in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen. — Zu nachstehenden, im §. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 41 folg.) aufgeführten gewerblichen Anlagen:

Schießpulver-Fabriken, Anlagen zu Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegelfabriken, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirr-Manufakturen, Glas- und Rußhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaiten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken;

ferner:

Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler, durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art, sowie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien;

bedarf es der besondern Genehmigung des Polizei-Präsidiums, und bewendet es bei den diesfälligen Vorschriften der §§. 28. bis 38. und 66. bis 70. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Rücksichtlich der Anlagen von Dampfkesseln hat es bei den Allerhöchsten Ordres vom 1. Januar 1831 und 27. September 1837 (Ges.-Samml. 1831 S. 243. und 1837 S. 146.) und dem Regulativ vom 6. September 1848 (Ges.-Samml. 1848 S. 321.) sein Bewenden.

§. 3. b) Bei anderen gewerblichen Anlagen. — Außerdem ist aus feuer-, bau- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten die besondere Genehmigung des Polizei-Präsidiums von dem Besitzer des betreffenden Grundstückes nachzusuchen, wenn

1) Lackir-Fabriken,
2) Kautschuk-, Wachs-, Stearin-, Wallrath-Schmelzereien und Lichtziehereien,
3) Knochenkochereien zur Gewinnung von Oel und Fett,
4) Kochereien des Theers, Pechs und des Terpentins,
5) Syrupkochereien,
6) Kattun-, Seiden- und Wollen-Druckereien,
7) Färbereien,
8) Sengereien und Appretur-Anstalten,
9) Papier- und Pergament-Fabriken,
10) Siegellack-Fabriken,
11) Holzessig-Fabriken,
12) Destillir-Anstalten,

13) La-

Digitized by Google

13) Laboratorien zu physikalischen Präparaten,
14) Darren aller Art,
15) Räucherkammern,
16) Anlagen zur Anfertigung von Schwefelhölzern und Streichschwamm auch in kleinen Quantitäten.
17) Schwefelkammern,
18) Watten-Fabriken und
19) Bettfedern-Reinigungs-Anstalten,
20) Bäcker- und Konditor-Oefen,
21) Brenn-Oefen für Töpfer, Thonpfeifen, Stein- und Cement-Brennereien,
22) Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler,
23) Glüh-Oefen aller Art,
24) Scheiftgießereien,
25) Kaffeebrennereien,
26) große Waschküchen mit Trockenstuben,
27) Ställe zu gewerbmäßig betriebener Mästung von Vieh,
28) Niederlagen von animalischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung einer Fäulniß bezweckt wird, und von Knochen,

angelegt oder verändert werden sollen.

§. 4. Form der Bau-Erlaubnißgesuche. — Die Bau-Erlaubniß ist schriftlich bei dem Polizei-Präsidium nachzusuchen. Dieselbe ist in allen Fällen erforderlich, wenn auch der Bau nicht durch den freien Entschluß des Eigenthümers veranlaßt worden ist.

§. 5. Erfordernisse der Bau-Erlaubnißgesuche. — Das Bau-Erlaubnißgesuch muß a) eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bau-Ausführung, b) die Bezeichnung des Baumeisters oder der Werkmeister, welche mit der Ausführung beauftragt und dafür verantwortlich sind, enthalten. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung und Prüfung desselben erforderlichen Zeichnungen und Situations-Pläne, durch Unterschrift eines geprüften Baumeisters oder eines am hiesigen Orte angesessenen Maurer- oder Zimmermeistees beglaubigt, in doppelten Exemplaren beizufügen. Die Zeichnungen müssen nach einem Maaßstabe von 10 Fuß auf mindestens einen Preuß. Zoll angefertigt und kolorirt sein. Das Gesuch ist sowohl von dem Bauherrn, als auch von den, den Bau ausführenden Maurer- und Zimmermeistern (ad b) zu vollziehen.

§. 6. Bau-Erlaubniß. — Die Bau-Erlaubniß wird schriftlich ertheilt. Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaniger Rechte Dritter.

§. 7. Dauer der Bau-Erlaubniß. — Die in den Fällen der §§. 1. und 3. ertheilte Bau-Erlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bau-Erlaubniß-Scheins abgerechnet, mit der Bau-Ausführung nicht begonnen ist.

§. 8. Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor der Abputz der Decken und Wände beginnt, dem Polizei-Lieutenant seines Reviers Anzeige zu machen.

§. 9. In Betreff der von Königl. Behörden auszuführenden Bauten bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

Zweiter Titel. Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze und aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs.

§. 10. Bestimmung der Fluchtlinie. — Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird von dem Polizei-Präsidium bestimmt.

§. 11. Von der Stadtmauer muß jede neu zu errichtende Bau-Anlage mindestens 4 Ruthen entfernt bleiben.

§. 12. Vorbauten. — Vorbauten und bauliche Anlagen jeder Art, welche über die festgesetzte Fluchtlinie vortreten, werden nur gestattet, wenn nach dem Ermessen des Polizei-Präsidiums im öffentlichen Interesse keine Bedenken entgegenstehen.

§. 13. Balkons. — Soweit Balkons über die Fluchtlinie hinausgehen, müssen sie eine Entfernung von der Nachbargrenze von mindestens 5 Fuß und von dem Straßenpflaster von 10 Fuß haben, und dürfen höchstens 6 Fuß, niemals aber über die Breite des Bürgersteiges, vorspringen.

§. 14. Freitreppen. — Freitreppen dürfen bei einer Breite des Bürgersteiges unter 6 Fuß nur 11 Zoll, bei einer Breite des Bürgersteiges von 6 Fuß und darüber nicht mehr als 22 Zoll vor der Straßen-Fluchtlinie vortreten, und müssen von allen Seiten bestiegen werden können.

Digitized by Google

§. 15. Bei eintretender Baufälligkeit oder bei Veränderungen müssen alle Freitreppen fortgeschafft oder nach Vorschrift des §. 14. umgeändert werden. Nur bei besonderen Schwierigkeiten und dadurch erwachsenden erheblichen Kosten darf ein Vortreten bis auf 4 Fuß 4 Zoll nachgegeben werden. Wenn Eingänge fortfallen, vor denen Treppen befindlich sind, müssen auch die letzteren fortgeschafft werden.

§. 16. Bei Beseitigung einer Freitreppe ist der etwa damit verbundene Keller-Eingang zu verlegen, oder dergestalt abzuändern, daß derselbe höchstens 22 Zoll vortritt.

§. 17. Vorfenster und Vorspinden. — Vorfenster und Vorspinden werden bei einer Breite des Bürgersteiges von mindestens 10 Fuß bis auf 6 Zoll über die Fluchtlinie vorspringend gestattet. Sie müssen an den Ecken abgerundet werden und sofern die Unterkante des Fensters oder Spindes nicht mindestens 8 Fuß über dem Bürgersteige liegt, einen bis zum Pflaster reichenden Untersatz mit Gesimsvorlagen von höchstens 3 Zoll Ausladung erhalten.

§. 18. Thüren, Thorwege und Fensterladen an der Straße. — Bei einer Breite der Straße unter 20 Fuß oder des Bürgersteiges unter 6 Fuß, dürfen Thüren, Thorwege und Fensterladen im Erdgeschoß, welche unter 8 Fuß vom Pflaster oder Erdboden entfernt sind, nicht nach Außen aufschlagen. Bei einer Breite des Bürgersteiges von mindestens 6 Fuß, ist bei der Vor- und Ladenthüren, den Thüren vor Keller-Eingängen und bei Gebäuden, deren besondere Bestimmung eine Ausnahme erfordert, solche zulässig. Die Thüren dürfen jedoch, an die Wand gelehnt, nur 4 Zoll, und wenn der Bürgersteig breiter als 10 Fuß ist, nur bis auf 6 Zoll in zusammenschlagenden Theilen vortreten.

§. 19. Werkstätten der Schmiede, Stellmacher u. s. w. — Die Werkstätten der Schmiede, Stellmacher, Wagenbauer, Böttcher, Kupferschmiede und ähnlicher Gewerbetreibenden dürfen keine Ausgänge nach der Straße erhalten; diese müssen vielmehr nach dem Hofe führen.

§. 20. Oeffnungen aus Ställen, Brennereien u. s. w. nach der Straße. — Ställe, Brennereien, Brauereien und andere Räume, welche den im §. 19. genannten hinsichtlich der Erzeugung von Rauch, Dampf, übelriechenden oder ungesunden Luftarten gleichkommen, dürfen keine Oeffnungen nach der Straße erhalten. Bei Ställen müssen die Eingänge mindestens 12 Fuß von der Straße entfernt angelegt werden. Auf die bereits vorhandenen Militair-Pferdeställe finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. 21. Dachrinnen. — Alle Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, müssen feuersichere Dachrinnen und Abfallröhren von der Mauer bis auf wenigsten 2 Fuß Entfernung von dem Straßenpflaster erhalten und abweichende derartige Anlagen bei vorhandenen Gebäuden spätestens binnen fünf Jahren hiernach abgeändert werden.

§. 22. Einfriedigung des Grundstücks an der Straße. — Insofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit es erfordern, müssen in bebauten Straßen alle Grundstücke, soweit sie nicht mit Gebäuden besetzt sind, an der Straße durch Mauern, Zänne oder Gitter nach Bestimmung des Polizei-Präsidiums eingefaßt werden.

§. 23. Bäume, Pfähle, Prellsteine. — Zum Pflanzen von Bäumen, Einsetzung von Pfählen oder Prellsteinen und anderen baulichen Anlagen auf der Straße, — auf dem Fahrdamm, wie auf dem Bürgersteige, — ist besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§. 24. So lange die Beseitigung derartiger Anlagen (§. 23.), welche das Polizei-Präsidium zu jeder Zeit anzuordnen sich vorbehält, nicht erfolgt, haben die Besitzer der angrenzenden Grundstücke solche zu unterhalten.

Vorstehende Bestimmungen (§§. 23. und 24.) finden auf die Seitens der Königl. Militair-Behörden aus militairischen Rücksichten eingerichteten Sicherheits-Vorrichtungen keine Anwendung.

§. 25. Buden auf öffentlichen Straßen und Plätzen. — Rücksichtlich der Buden bewendet es bei den Vorschriften der sub a. angehängten revidirten Buden-Ordnung vom 15. August 1801. (Anl. a.)

Dritter Titel. Nähere Bestimmungen über Bebauung der Grundstücke und Einrichtung der Gebäude.

§. 26. Lage an, oder Zugang zu öffentlichen Straßen. — Gebäude dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, welche von einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze eine hinreichende Zufahrt haben. Die letztere muß überall mindestens 17 Fuß breit sein. Bei einer Tiefe des Grundstücks von 100 Fuß muß die Breite der Zufahrt 19 Fuß und für jede 100 Fuß größere Tiefe 2 Fuß mehr betragen, bis ein Maaß von 24 Fuß erreicht ist; auch soll es dem Eigenthümer gestattet sein, statt der Verbreiterung der Zufahrt auf je 100 Fuß Länge einen Ausweicheplatz von 24 Fuß im Quadrat anzulegen. Sofern das Grundstück nach der Straße zu mit einem Thorwege versehen ist, bewendet es bei der, im §. 31. für einen solchen vorgeschriebenen Breite und Höhe.

Digitized by Google

§. 27. Hofraum. — In jedem Grundſtück muß bei der Bebauung ein freier Hofraum von mindeſtens 17 Fuß Länge und Breite verbleiben; Ausnahmen ſind nur bei älteren, ſchon früher bebaut geweſenen Eck-Grundſtücken geſtattet.

§. 28. Höhe der Vordergebäude. — Aeltere Gebäude dürfen in ihrer früheren Höhe wieder aufgebaut, neue Gebäude überall bis auf 36 Fuß Höhe errichtet werden. Bei einer Straßenbreite von 36 bis 48 Fuß iſt eine Höhe der Gebäude von $1\frac{1}{4}$ der Straßenbreite zuläſſig. Bei noch breiteren Straßen unterliegt die Höhe der Bauten keiner allgemeinen Beſchränkung. Die Höhe des Gebäudes wird von dem Straßenpflaſter bis zur oberen Kante der Frontwand gemeſſen.

§ 29. Entfernung von feuergefährlichen Gebäuden. — In der Nähe von Theatern und ähnlichen, beſonders feuergefährlichen oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht brennbarer Stoffe beſtimmten Gebäude bleibt es dem Ermeſſen des Polizei-Präſidiums vorbehalten, eine Entfernung von 4 Ruthen für die nachbarlich zu erbauenden Gebäude zu verlangen. In größerer Nähe zur Zeit ſchon beſtehende Wohngebäude dürfen auf derſelben Stelle wieder aufgeführt werden. Andererſeits dürfen die Theater ꝛc. nur in einer Entfernung von 4 Ruthen von anderen Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze neu errichtet werden. Eine geringere Entfernung iſt zuläſſig, wenn die in Rede ſtehenden Gebäude vollkommen feuerſicher erbaut werden. Eine leichtere Bauart kann unter der Bedingung des Abbruchs oder des, den allgemeinen Vorſchriften entſprechenden Umbaues nach dem Ermeſſen des Polizei-Präſidiums geſtattet werden.

§. 30. Treppen in Gebäuden. — Alle Treppen eines Gebäudes müſſen feuerſicher gebaut, d. h. von maſſiven Wänden umſchloſſen und mindeſtens mit gerohrten und geputzten Decken verſehen ſein, auch dürfen keine Bretter-Verſchläge unter den Treppen angebracht werden. Ferner muß jede in einem Stockwerke oder im Dachraume befindliche Wohnung eine unverbrennliche Treppe erhalten, welche mit unverbrennlichem Material abgedeckt iſt. Unverbrennliche Treppen ſind von Eiſen ohne Holzbekleidung (Holzbelag), oder von Stein, mit oder ohne Holzbelag der ſteinernen Stufen aufzuführen. Zu dieſer unverbrennlichen Treppe muß jede Wohnung mindeſtens einen feuerſicher gebauten Zugang erhalten. Wenn die Länge des Weges von der Haupttreppe aus, im bewohnten Raume 100 Fuß überſteigt, ſo iſt für jede 100 Fuß eine Nebentreppe erforderlich. Bei öffentlichen Gebäuden kann von dieſer Entfernung abgeſtanden werden, inſofern eine größere Entfernung durch die Beſtimmung des Gebäudes bedingt iſt. Nebentreppen von Holz müſſen unterhalb mit Mörtelputz oder anderen geeigneten unverbrennlichen Stoffen bekleidet werden. Außerdem wird Folgendes beſtimmt:

1) In Theatern ſind alle Treppen unverbrennlich, höchſtens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache anzulegen, welche nur mittelſt eiſerner, nach den Treppen ſich öffnender, durch ihr eigenes Gewicht zuſchlagender Thüren zugänglich ſind.

2) In Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, namentlich in Mahl-, Schroot-, Lohe- und Papier-Mühlen (ausgenommen Windmühlen) ſind, wenn ſie höher als ein Geſchoß ſind, oder Dachwohnungen enthalten, unverbrennliche Treppen mit feuerſichern Vorfluren und Abſchlüſſen im Dache nothwendig.

3) In Gebäuden, deren obere Geſchoſſe zu zahlreichen Verſammlungen oder öffentlichen Luſtbarkeiten beſtimmt ſind, ſind die Zugänge zu den Verſammlungs- oder Geſellſchafts-Zimmern mit unverbrennlichen Treppen zu verſehen, deren Zahl nach dem Bedürfniß zu beſtimmen iſt.

4) Daſſelbe gilt von Fabrikgebäuden von mehr als einem Geſchoſſe, ſowie von Gebäuden, in deren oberen Geſchoſſen leicht brennbare Stoffe bei Licht bearbeitet werden ſollen.

5) Speicher, Waarenlager und andere Niederlagen leicht verbrennbarer Gegenſtände ſind, wenn die Höhe der Gebäude von der Erdoberfläche das Maaß von 16 Fuß erreicht, mit einer unverbrennlichen Treppe auch dann zu verſehen, wenn nur ein Bodenraum vorhanden iſt.

§. 31. Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze und von einander. — Gebäude auf demſelben Grundſtücke müſſen mit den Fronten mindeſtens 17 Fuß von einander entfernt bleiben. Giebel gegen Giebel und Giebel gegen Front dürfen ſich bis auf 8 Fuß einander nähern, inſofern die Länge der Giebel 24 Fuß nicht überſteigt. Eine geringere Entfernung iſt zuläſſig, ſofern mit maſſiven Wänden feuerſicher, d. h. dergeſtalt gebaut wird, daß ſich in den gegenüber liegenden Gebäudetheilen keine Oeffnungen befinden. In der Regel ſollen alle Gebäude hart an der Nachbargrenze aufgeführt werden; anderenfalls gelten auch hier die vorſtehenden Beſtimmungen. Grundſtücke, auf denen ſich nur Vordergebäude befinden, bedürfen keiner Durchfahrt; ſind aber Seiten- oder Hintergebäude vorhanden, ſo muß bei einer Tiefe des bebauten Grundſtücks von mehr als 100 Fuß von der Frontlinie des Vordergebäudes ab gerechnet, eine zum Transport der Löſchwerkzeuge geeignete unbeſchränkte

Digitized by Google

Durchfahrt von mindeſtens 8 Fuß Breite und 9 Fuß (lichter) Höhe eingerichtet werden. Hat ein Grundſtück mehrere Höfe, ſo iſt für jeden Hof eine ſolche Durchfahrt erfoederlich.

§. 32. Maſſivbau der Wände. — Die Umfaſſungswände und diejenigen innern Wände der Gebäude, auf welchen Balken ruhen, ſind maſſiv auszuführen.

§. 33. Ausnahmsweiſe Zuläſſigkeit von Fach- oder Holzwerk. — Für die Umfaſſungswände eines, den Bodenraum des Hauſes bildenden Dachgeſchoſſes mit Ausſchluß der Wände an den Treppen (§. 30.) iſt maſſiv verblendetes Fachwerk zuläſſig. In dem unmittelbar unter dem Dachgeſchoſſe befindlichen Stockwerke anderer, als Fabrik- und Speichergebäude, dürfen die Umfaſſungswände in ausgemauertem, maſſiv verblendetem Fachwerk aufgeführt werden, ſofern die Umfaſſungswände des Dachgeſchoſſes und des darunter befindlichen Stockwerkes die Höhe von 24 Fuß nicht überſchreiten.

§. 34. Insbeſondere: a. bei kleineren Gebäuden. — Wohn-, Stall- und Remiſengebäude ſind bis zu einer Wandhöhe von 20 Fuß, in ausgemauertem Fachwerk geſtattet. Die Umfaſſungswände, welche an die Straße oder unmittelbar an die Nachbargrenze ſtoßen oder von andern Gebäuden nicht 17 Fuß entfernt bleiben, ſind maſſiv zu verblenden. Bei Gebäuden auf einer Grundfläche von nicht mehr als 7 Fuß im Gevierte und höchſtens 7 Fuß Höhe, ſind Seitenwände von Brettern zuläſſig.

§. 35. b. bei Treckengerüſten. — Gerüſte zum Trocknen der Lohkuchen oder anderer Brennſtoffe dürfen bis zur Höhe von 20 Fuß von Holz, jedoch nur mit feuerſicherer Bedachung, und bei Entfernungen von 17 Fuß und darunter von der Nachbargrenze nur an einer, nach dieſer Geenze hin belegenen Mauer errichtet werden.

§. 36. c. Trockenthürme. — Für Gebäude ohne trennende Balkendecken zum Aufhängen und Trocknen gewebter Zeuge u. dergl. (Trockenthürme) iſt bis zum Dach eine Höhe von 50 Fuß, mit demſelben von 65 Fuß, geſtattet. Sie ſind maſſiv oder von ausgemauertem Fachwerk mit verſchließbaren Oeffnungen zu erbauen, müſſen jedoch im letzteren Falle nach der nachbarlichen Grenze, wenn deren Entfernung unter 5 Ruthen beträgt, eine Mauer in der ganzen Höhe erhalten.

§. 37. Wenn die Grundfläche von Gerüſten der im §. 35. bezeichneten Art 900 Quadratfuß und die von Treckenthürmen (§. 36.) 1600 Quadratfuß überſteigt, iſt deren Theilung durch Brandmauern nothwendig. Dergleichen Gebäude dürfen zum Wohnen oder zu andern Zwecken nicht benutzt werden.

§. 38. Holzbekleidung der Wände. — Die Bretterbekleidung äußerer Flächen der Umfaſſungswände von Gebäuden iſt mit Ausnahme der im §. 34. gedachten kleinen Gebäude unzuläſſig.

§. 39. Dächer. — Die Dachdeckungen müſſen mit feuerſicherem Material ausgeführt werden.

§. 40. Brand- und Feuermauern. — Mauern, welche die Verbreitung des Feuers verhindern ſollen (Brandmauern), oder an denen Feuerungen liegen (Feuermauern) müſſen von Grund aus maſſiv ausgeführt werden.

§. 41. Wände, welche an des Nachbars Geenze ſtehen oder gegenüber dieſer Grenze weniger als 17 Fuß von derſelben entfernt ſind, gelten als Beandmauern, welche keine Oeffnungen erhalten dürfen.

§. 42. In ausgedehnten Gebäuden ſind von 100 zu 100 Fuß bis über das Dach hinausgehende Brandmauern erforderlich, welche mit Ausnahme des im §. 45. vorgeſehenen Falles keine Oeffnungen erhalten dürfen.

§. 43. In denjenigen Gebäuden, deren Beſtimmung einen größeren freien ungetrennten Bewegungsraum erfordern, darf eine größere Ausdehnung als 100 Fuß geſtattet werden, wegegen mit Rückſicht auf eine obwaltende beſondere Feuergefährlichkeit die Anlegung von Brandmauern im Innern der Gebäude, auch bei einer geringeren Länge als 100 Fuß gefordert werden kann.

§. 44. Bei Theilung von Gebäuden unter zwei oder mehrere Beſitzer muß jedes Gebäude beſondere Beandmauern erhalten.

§. 45. Oeffnungen in Brandmauern und Decken bei Speicher-, Fabrik- und anderen Gebäuden. — In Beandmauern im Innern eines Gebäudes ſind die zur Beebindung etwa erforderlichen Thüröffnungen ohne hölzerne Zaegen anzufertigen, und mit von ſelbſt zufallenden Thüren von Eiſenblech zu verſehen. In Wohnräumen bedarf es ſolcher eiſerner Thüren nue im Dache.

§. 46. Licht- und Luftöffnungen. — Alle Licht- und Luftöffnungen in Gebäuden ſind mit Fenſtern oder anderen Vorrichtungen zum Verſchluß zu verſehen.

§. 47. Lichtflure und Lichthöfe. — Lichtflure und Lichthöfe ſind bis zur Dachbalkenlage von maſſiven Wänden einzuſchließen, im Dache und darüber hinaus aber maſſiv oder von Eiſen aufzuführen.

§. 48. Windelböden. — Die Balkenzwiſchenräume in Wohngebäuden müſſen mit möglichſt feuerſicheren Stoffen ausgefüllt werden. Es iſt geſtattet, daß ſie geſtaakt und gelehmt, zugleich unterhalb geſchaalt und gerohrt, oder daß ſie mit umwickelten Staakhölzern ausgeſetzt werden.

Digitized by Google

§. 49. Fußböden der Dachräume. — In allen Wohngebäuden von mehr als zwei Stockwerken, welche nicht mit einer Metall-Bedachung verſehen ſind, iſt der Fußboden über der Dachbalkenlage mit einem feuerſicheren Pflaſter oder einem dergleichen Eſtrich zu belegen.

§. 50. Treppen und Oeffnungen in den Fußböden (z. B. Fallthüren) müſſen mit ſchützenden Geländern oder Bareieren eingefaßt werden.

§. 51. Bekleidung der innern Wände. — Alle ausgemauerte Fachwerks- und Bretterwände im Innern ſolcher Gebäude, in welchen ſich Feuerungs-Anlagen befinden, ſind mit Kalkputz oder auf andere Weiſe feuerſicher zu bekleiden. In Wohnungsräumen iſt eine Bekleidung mit Tapeten oder Tafelwerk ohne Kalkputz ſtatthaft.

§. 52. Gallerien und bedeckte Gänge. — Gallerien und bedeckte Gänge an Gebäuden oder quer über die Höfe, ſind maſſiv oder von Metall, namentlich mit ſolchen Decken und Dächern zu erbauen. Die Fenſterrahme an denſelben dürfen von Holz ſein.

§. 53. Balkons und Altane. — Vorſpringende Balkons müſſen von Stein oder Metall ausgeführt werden, nur für die Fußböden und Geländer derſelben ſind andere Materialien zuläſſig. Altane, welche mehr als vier Fuß über den Erdboden ſich erheben, müſſen in gleicher Art ausgeführt werden. Für höhere Altane und für Balkons iſt hinſichtlich der Entfernung von der Nachbargrenze überall die Vorſchrift des §. 13. maaßgebend.

§. 54. Feuerungsſtätten. — Alle Feuerungsſtätten (Heerde, Oefen ꝛc.) müſſen brandſicher, von allem Holz gehörig entfernt, angelegt werden.

§. 55. Die an verblendeten Holzwänden befindlichen oder ſonſt nicht brandſicher eingerichteten älteren Feuerungsſtätten ſind binnen Jahresfriſt, auf Verlangen des Polizei-Präſidiums aber auch ſchon in kürzerer Friſt, fortzuſchaffen oder vorſchriftsmäßig abzuändern.

§. 56. Küchen müſſen von den Flur- und Treppenräumen durch maſſive Wände getrennt ſein, und dürfen ihr Licht nur durch eigene Fenſter von außen her, nicht aber aus andern inneren Räumen erhalten. Ausnahmen ſind nur geſtattet, ſofern durch die Beſtimmung des Gebäudes und durch deſſen beſondere Einrichtungen die feuerpolizeilichen Rückſichten vollſtändig gewahrt werden.

§. 57. Feuerheerde. — Wenn Feuer- oder Kochheerde auf Balken geſetzt werden, ſo ſind ſie zu unterwölben oder anderweit mit einer Luftſchicht vom Fußboden zu iſoliren.

§. 58. Bratöfen. — Heerde unter Bratöfen ſind wenigſtens 5 Zoll über dem gepflaſterten Fußboden und alsdann 6 Zoll ſtark und mit nach vorn mündenden Oeffnungen anzulegen.

§. 59. Küchen, Backöfen. — Kleine, nicht zu gewerblichen Zwecken beſtimmte Backöfen dürfen auf den Feuerheerd geſtellt werden, wenn der Rauchfang auf Eiſen gewölbt oder von Metall angefertigt iſt.

§. 60. Keſſel-Feuerungen. — Keſſel-Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder in über- und unterwölbten Räumen angelegt werden.

§. 61. Rauchfänge und Rauchfanghölzer. — Rauchfänge müſſen mindeſtens 6 Zoll über den Rand des Heerdes, ſo wie der Kochmaſchinen und die Einheizungslöcher vortreten und mindeſtens 3 Fuß höher liegen als dieſe.

§. 62. Von jedem Feuerheerde muß alles Holzwerk mindeſtens 3 Fuß entfernt bleiben, in Küchen ſind alle Fachwerks- und Bretterwände zu berohren und zu putzen.

§. 63. Stubenöfen. — Stubenöfen ſind nur in Räumen geſtattet, deren Wände und Decken entweder maſſiv oder mindeſtens gerohrt und geputzt ſind. Die Aufſtellung von Oefen in anderen Räumen iſt nur dann zuläſſig, wenn dieſe von ſo erheblicher Ausdehnung ſind und ſolche Vorkehrungen getroffen werden, daß den Anforderungen der Feuerſicherheit vollſtändig genügt wird.

§. 64. Stubenöfen müſſen mindeſtens entfernt bleiben: A. von nicht maſſiven Wänden: a. ſechs Zoll, wenn Holzwände $\frac{1}{2}$ Stein ſtark maſſiv verblendet oder mit Kacheln verkleidet ſind, b. anderthalb Fuß von gerohrten oder geputzten Holz- oder Fachwerkswänden, c. drei Fuß von mit Tafelwerk bekleideten und von Holzwänden, B. von nicht maſſiven Decken: a. zwei Fuß, wenn die Decke gerohrt und geputzt iſt, b. vier Fuß, wenn die Decke mit Tafelwerk verſehen iſt oder aus Holz beſteht. Eine Ermäßigung iſt ad a. auf einen Fuß, ad b. auf zwei Fuß zuläſſig, wenn zwiſchen dem Ofen und der Decke eine durch Eiſenſtangen befeſtigte Blechplatte, von der Länge und Breite des Ofens, befindlich iſt.

§. 65. Die Aſchenfälle oder Heerde der Stubenöfen müſſen von dem auf dem hölzernen Fußboden zu legenden Pflaſter durch eine Luftſchicht getrennt werden, welche mindeſtens an 2 verſchiedenen Seiten durch Oeffnungen mit der den Ofen umgebenden Luft in Verbindung ſteht.

Digitized by Google

§. 66. Alle Stubenöfen, welche von außen geheizt werden, ſind entweder mit einem beſonderen, auf maſſiven Grund geſtellten Vorgelege oder einer dergleichen Heizkammer, oder mit doppelten, mindeſtens 10 Zoll von einander abſtehenden Thüren zu verſehen.

§. 67. Thüren zu Feuerungen. — Oefen, Vorgelege und ähnliche Feuerungsanlagen ſind mit eiſernen Thüren zu verſehen. Bereits vorhandene hölzerne Thüren ſind binnen Jahresfriſt, auf Verlangen des Polizei-Präſidiums aber auch ſchon in kürzerer Friſt, mit Eiſenblech zu beſchlagen.

§. 68. Vorpflaſter bei Feuerungs-Anlagen. — An Heizlöchern, offenen Feuerungen und Oefen iſt ein Vorpflaſter oder eine feſte Metallplatte in einer Breite von mindeſtens 1½ Fuß und zu beiden Seiten 1 Fuß über die Oeffnung oder Feuerung vortretend, erforderlich. Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorſatz aus Metall.

§. 69. Rauchröhren. — Metallene Rauchröhren von Oefen oder anderen Feuerungs-Anlagen dürfen weder ſeitwärts durch die Umfaſſungsmauern unmittelbar ins Freie ausmünden, noch aufwärts durch eine Zwiſchendecke aus Holz geführt werden, ſondern ſind innerhalb des Stockwerks nach feſtſtehenden Schornſteinen zu leiten und mit Vorrichtungen zum Reinigen zu verſehen. Dabei müſſen ſie in der ganzen Länge ihres Laufs von allen Seiten mindeſtens 2 Fuß von jedem Holzwerk entfernt bleiben, es ſei denn, daß beſondere, die Feuergefährlichkeit vermindernde Vorkehrungen getroffen werden können, welche aber in allen Fällen der Genehmigung des Polizei-Präſidiums bedürfen. Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenſtände aufbewahrt oder verarbeitet werden, iſt jedoch nicht geſtattet.

§. 70. Schornſteine. — Sowohl Schornſteine als Qualmröhren aus Räumen, in welchen Feuerungs-Anlagen ſich befinden, müſſen entweder aus Ziegeln gemauert oder aus einem anderen feuerſicheren Material hergeſtellt, unter allen Umſtänden aber durch ein feuerſicheres Material unterſtützt werden. Iſt das Material jedoch von einer ſolchen Beſchaffenheit, daß es durch den Rauch eine ſtarke Erhitzung erleidet, ſo muß der Schornſtein von allen leicht entzündlichen Gegenſtänden mindeſtens 1½ Fuß entfernt ſtehen, und nicht allein an den Durchgangspunkten durch Holzdecken, ſondern auch innerhalb der Geſchoſſe und des Dachraums mit Eiſenblech in dreizölliger Entfernung ummäntelt werden.

§. 71. Die lichte Weite und die Form des Querſchnittes der aus Ziegeln oder gebranntem Thon gefertigten Schornſteine iſt, je nachdem die Reinigung derſelben durch Befahren oder mittelſt mechaniſcher Vorrichtungen von oben herab erfolgen ſoll, beſonders feſtzuſetzen. Im erſteren Falle muß der Querſchnitt rechtwinklig ſein und den Seiten im Lichten mindeſtens ein Maaß von reſp. 15 und 18 Zoll gegeben werden; im anderen Falle iſt ein rechtwinkliger und ein runder Querſchnitt von einer lichten Weite nicht unter 6 und nicht über 8 Zoll geſtattet. Wird das Lichtmaaß der beſteigbaren Schornſteine bis auf 24 Zoll und darüber ausgedehnt, ſo ſind beſondere Schließungs-Vorkehrungen zur Erleichterung des Beſteigens erforderlich.

§. 72. Schornſteine, welche grade durch den Dachforſt treten, müſſen dieſen um 10 Zoll überragen, ſolche aber, welche die Dachfläche an anderen Stellen durchtreten, über dieſer mindeſtens eine Höhe von 2 Fuß erhalten. Werden dieſelben höher als 3 Fuß hinausgeführet, ſo ſind ſie oberhalb mit einer leicht zu handhabenden Vorrichtung zur Sicherung für den Fall eines Brandes zu verſehen.

§. 73. Die Wangen und Scheidungen gemauerter Schornſteine ſind, wenn nicht bei frei ſtehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindeſtens 4½ Zoll ſtark, falls ſie aber an benachbarte Grundſtücke grenzen, mindeſtens 9 Zoll ſtark anzulegen. Wangen unter 9 Zoll Stärke dürfen nirgend mit Holzverbandſtücken in unmittelbare Berührung treten, vielmehr iſt ein mit unverbrennlichem Material auszufüllender Raum von mindeſtens 2 Zoll nothwendig.

§. 74. Bei Schornſteinen zur Rauchableitung größerer Feuerungen als von Oefen und gewöhnlichen Küchenheerden kann nach Umſtänden eine größere Wangenſtärke bis auf zwei und einen halben Stein ſtark und ein weiterer Abſtand von angrenzendem Holzwerke verlangt werden.

§. 75. Schornſteine, welche durch Gelaſſe zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenſtände führen, ſind in einer Entfernung von 1½ Fuß mit einem durchſichtigen Latten- oder ähnlichen Verſchlage durch die ganze Höhe des Gelaſſes dergeſtalt zu umgeben, daß der Zwiſchenraum unzugänglich bleibt.

§. 76. Neu anzulegende Schornſteine dürfen nur auf maſſiven Mauern oder Bogen oder auf eiſernen Unterlagen geſchleift werden; die Neigungswinkel, welche unter 45 Grad nicht betragen dürfen, und die abzurundenden Brechungspunkte müſſen eine ordnungsmäßige Reinigung zulaſſen.

§. 77. Beſteigbare Schornſteine dürfen innerhalb der im §. 71 vorgeſchriebenen Grenzen in der Weite des Querſchnittes wechſeln, jedoch niemals in unbeſteigbare Schornſteine münden. Schornſteine der letzteren Art ſind

Digitized by Google

durchweg in gleicher Weiſe aufzuführen und dürfen niemals in andere Schornſteine geleitet werden. Eingegangene Schornſteine ſind unten und oben zu vermauern.

§. 78. Schornſteine, innerhalb 12 Fuß von der öffentlichen Straße oder nachbarlichen Grenze müſſen, von dem Straßenpflaſter oder dem Niveau des benachbarten Grundſtücks ab gerechnet, eine Höhe von mindeſtens 40 Fuß erhalten, welche auf 24 Fuß ermäßigt werden darf, ſofern das öffentliche Intereſſe dadurch nicht beeinträchtigt wird, und der Nachbar ſeine Einwilligung ertheilt. Sind dergleichen Schornſteine aber für größere Feuerungen, beſonders gewerbliche Anlagen beſtimmt, ſo dürfen ſie nur in einer Entfernung von mindeſtens 10 Fuß von des Nachbars Grenze und in nicht geringerer Höhe als von 60 Fuß aufgeführt werden. In Bezug auf die im §. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 genannten gewerblichen Anlagen verbleibt es in jedem einzelnen Falle bei den, für dieſe feſtzuſetzenden beſonderen Beſtimmungen.

§. 79. Bei Anlage oder Erhöhung von Schornſteinen in geringerer Entfernung als 17 Fuß von einer Thür- oder Fenſteröffnung benachbarter Gebäude, muß die Höhe derſelben den Stuez jener Oeffnungen mindeſtens um 3 Fuß überragen.

§. 80. In einen Schornſtein von 6 Zoll Weite dürfen nur drei Raucheröhren gewöhnlicher Ofenfeuerungen und bei zunehmender Weite des Schornſteins eine dieſem Verhältniſſe entſprechende größere Anzahl von Rauchröhren geleitet werden. Eine Kochofen- oder Waſchkeſſel-Feuerung iſt in dieſer Beziehung der Feuerung von 3 gewöhnlichen Heizöfen gleichzuſetzen.

§. 81. Kappen oder ſonſtige Schutzvorrichtungen auf Schornſteinen ſind nur geſtattet, ſoweit die ordnungsmäßige Reinigung dadurch nicht behindert wird.

§. 82. Backöfen, Luftheizung. — Backöfen, Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft und ähnliche Feuerungs-Anlagen dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines, mit maſſiven Mauern umſchloſſenen und umwölbten Raumes errichtet werden. Die Leitung der erhitzten Luft aus den Wärmekammern iſt nur in gemauerten, metallenen oder in andern Röhren aus feuerſicherem Material, welche gleich den Schornſteinen von allem Holzwerk entfernt bleiben müſſen, geſtattet.

§. 83. Anlegung von Müllgruben. — Bei Wohngebäuden iſt ein feuerſicherer Behälter für Müll und trockne Abgänge erforderlich und bei vorhandenen Häuſern binnen fünf Jahren überall einzurichten.

§. 84. Aſchgruben. — Aſchgruben und andere Behältniſſe zur Aufbewahrung der Aſche aus den Feuerungen müſſen maſſiv ausgemauert, überwölbt oder mit eiſernen Platten bedeckt ſein.

§. 85. Senkgruben, Miſt- und Kothgruben. — Gruben, welche zur Aufnahme und Beſeitigung von Flüſſigkeiten angelegt werden, bedürfen beſonderer Genehmigung des Polizei-Präſidiums. Miſt- und Kothgruben müſſen ſowohl im Boden als in den Wänden vollkommen waſſerdicht ausgeführt und dicht überdeckt werden.

§. 86. Anlegung von Brunnen. — Jedes mit einem Wohnhauſe bebaute Grundſtück muß an geeigneter Stelle einen Brunnen von mindeſtens 3 Fuß lichter Weite mit einer durchſchnittlichen Waſſertiefe von 10 Fuß erhalten. Bei ſtarker Bebauung eines Grundſtücks, namentlich bei Errichtung von Fabrik- oder Speichergebäuden, iſt nach Bedürfniß die Anlegung mehrerer Brunnen anzuordnen. In gleicher Weiſe müſſen vorhandene Brunnen erhalten werden.

Vierter Titel. Vorſchriften in Betreff der Wohnungsräume.

§. 87. Zutritt von Luft und Licht. — Die zu Wohnungen beſtimmten Gebäude oder Gebäudetheile müſſen ſo angelegt und in ſolchem Material ausgeführt werden, daß ſie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Geſundheit nicht nachtheilig ſind.

§. 88. Höhe der Wohnräume. — Alle zum täglichen Aufenthalt von Menſchen beſtimmten Wohnräume müſſen in neuen Gebäuden wenigſtens 8 Fuß und wenn ſolche in vorhandenen Gebäuden neu angelegt werden, wenigſtens $7\frac{1}{2}$ Fuß lichte Höhe erhalten. Alle Wohn- und Schlafräume mit weniger als 9 Fuß lichter Höhe müſſen zur Herſtellung eines gehörigen Luftwechſels mit paſſenden Einrichtungen und mindeſtens mit Fenſtern zum Oeffnen in hinreichender Zahl und Größe und mit von innen zu heizenden Oefen verſehen ſein.

§. 89. Kellerwohnungen. — Kellergeſchoſſe dürfen nur dann zu Wohnungen eingerichtet werden, wenn deren Fußboden mindeſtens einen Fuß über dem höchſten Waſſerſtande, deren Decke aber wenigſtens 3 Fuß über dem Niveau der Straße liegen. Der Stuez des Fenſters muß 2 Fuß über dem Niveau der Straße liegen. Auch müſſen die Mauern und Fußböden ſolcher Wohnungen gegen das Eindringen und Aufſteigen der Erdfeuchtigkeit geſchützt werden.

§. 90. Wohnungen in neuen Häuſern oder Stockwerken. — Wohnungen in neuen Häuſern oder in neu

Digitized by Google

erbauten Stockwerken dürfen erſt nach Ablauf von 9 Monaten nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden. Wird eine frühere wohnliche Benutzung der Wohnungsräume beabſichtigt, ſo iſt die Erlaubniß des Polizei-Präſidiums dazu nachzuſuchen, welches nach den Umſtänden die Friſt bis auf 4 Monat, und bei Wohnungen in neu erbauten Stockwerken bis auf 3 Monat ermäßigen wird.

Fünfter Titel. Nähere Beſtimmungen in Betreff des Bau-Materials und der Bau-Ausführung.

§. 91. Größe der Mauerſteine. — Wo in dieſer Verordnung auf Steinſtärke verwieſen wird, müſſen die Steine mindeſtens ein Längenmaaß von 9 Zoll haben.

§. 92. Luftſteine. — Luftſteine ſind nur mit beſonderer, im Bau-Erlaubnißſcheine enthaltener Genehmigung des Polizei-Präſidiums geſtattet.

§. 93. Sparkalk verboten. — Bei Feuerungs-Anlagen und Mauerwerk in Luftſteinen iſt Lehm, ſonſt überall nur Mörtel aus Kalk, oder Gips, oder Cement geſtattet.

§. 94. Baugerüſte. — Zur Errichtung von Bau-Gerüſten oder Zäunen und zu der dadurch bedingten Beſchränkung des öffentlichen Verkehrs, bedarf es der beſonderen Genehmigung des Polizei-Präſidiums. Die Ausführung muß feſt, ſicher und ſo eingerichtet ſein, daß Unglücksfälle möglichſt verhütet, und öffentliche Anlagen, wie Brunnen, Kanäle, Rinnſteine, Laternen, Denkmale u. ſ. w., desgleichen die Straßenſchilder, Hausnummern u. ſ. w. gehörig geſchützt werden. Im Falle vorkommender Beſchädigungen derſelben, erfolgt deren Herſtellung auf Koſten des Bauenden.

§. 95. Auflegen der Bau-Materialien, Kalkgruben, Bauſchutt. — Bau-Materialien, Erde, Sand oder Bauſchutt dürfen den öffentlichen Verkehr nicht beſchränken, und namentlich außerhalb der Gebäude oder Bauzäune nicht über Nacht liegen bleiben. Sind Rinnſteine in dem Bauzaun mit eingeſchloſſen, ſo darf die Reinigung derſelben in keiner Weiſe behindert werden.

§. 96. Abbruch von Gebäuden. — Von dem völligen oder theilweiſen Abbruch eines Gebäudes iſt dem Revier-Polizei-Lieutenant zuvor Anzeige zu machen. Der Abbruch wie die Ausgrabung und Aufführung der Grundmauern iſt ſo auszuführen, daß die anſtoßenden Gebäude der Nachbarn gegen Beſchädigung ſoweit als möglich geſichert bleiben, inſofern dieſes durch Unterfahrungen der Nachbarsmauern, oder durch Anbringung von Steifen, Triebladen oder Spreitzen von dem Grundſtücke des Bauenden aus geſchehen kann. Das Polizei-Präſidium wird die nothwendige Verſtärkung dieſer Sicherſtellung anordnen. Bei Legung neuer Fundamente iſt insbeſondere die Fertigung der Baugrube, ſo wie die Aufführung der Grundmauern, ſoweit dies zur Sicherung des nachbarlichen Gebäudes erforderlich, in kurzen Strecken zu bewirken. Noch weitere nothwendige Sicherheitsmaßregeln wird das Polizei-Präſidium im Wege des Interimiſtikums auf Koſten des Bauenden vorläufig anordnen.

§. 97. Trockener Schutt darf nach der Straße hin nirgend frei hinunter geworfen werden.

§. 98. Einfriedigung vertiefter Stellen. — Bei baulichen Arbeiten jeder Art, womit eine Aushebung des Erdbodens verbunden iſt, müſſen die vertieften Stellen ausreichend bewacht oder ſicher umfriedigt oder abgedeckt werden.

§. 99. Erleuchtung der Hinderniſſe auf der Straße. — Die Bauſtellen ſind, ſoweit dadurch Hinderniſſe für den öffentlichen Verkehr entſtehen, während der Dunkelheit auf allen zugänglichen Seiten ausreichend zu erhellen.

Sechſter Titel. Vorſchriften in Betreff der Bürgerſteige und Rinnſteine.

§. 100. Bürgerſteige. — Die Breite anzulegender Bürgerſteige ſoll in der Regel ein Fünftel der Straßenbreite und nicht über 20 Fuß betragen. Auch hat jeder Grundbeſitzer den Bürgerſteig vor ſeinem Grundſtück einſchließlich des Rinnſteins nach näherer Anweiſung der Polizeibehörde zu pflaſtern und das Pflaſter zu unterhalten.

§. 101. Das Gefälle, welches abwärts von den Häuſern anzulegen iſt, darf $\frac{1}{36}$ der Breite des Bürgerſteiges nicht überſteigen.

§. 102. Kränze vor Kellerfenſtern. — Fenſter und Lichtöffnungen im Bürgerſteige müſſen in gleicher Höhe mit dem Pflaſter mit eiſernen Gittern oder Platten bedeckt ſein, deren Oeffnungen $\frac{1}{2}$ Zoll nicht überſteigen. Für Kränze vor Kellerfenſtern und ähnliche Anlagen, welche in den Bürgerſteig vortreten, gelten die Vorſchriften des §. 14. als Maaß der zuläſſigen lichten Weite.

§. 103. Waſſerabfluß auf die Straße. — Zur Anlegung eines Waſſerabzuges nach den Straßen-Rinnſteinen oder nach den dort befindlichen Abzugs-Kanälen iſt die Genehmigung des Polizei-Präſidiums erforderlich.

§. 104. Zungen-Rinnſteine. — Zungen-Rinnſteine müſſen eine Breite von wenigſtens 10 Zoll, eine Bedeckung

deckung und an der oberen Einmündung wie an der Ausmündung in den Straßen-Rinnstein oder in den öffentlichen Abzugs-Kanal, ein festes Gitter von Eisen erhalten, dessen Stäbe höchstens 1 Zoll Abstand haben.

§. 105. Auf den Höfen sind zur Sammlung der nicht flüssigen Unreinigkeiten vor den Abzugsrinnen Schlammbehälter anzulegen, deren Sohle mindestens 18 Zoll tiefer liegen muß, als die Sohle des Zungen-Rinnsteins und deren Größe dergestalt zu bemessen ist, daß der Abführung von Sinkstoffen nach den Straßen-Rinnsteinen oder Kanälen vorgebeugt wird.

§. 106. Rinnstein-Brücken. — Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, auf Verlangen des Polizei-Präsidiums vor der Einfahrt in das Grundstück eine Rinnstein-Brücke anzulegen.

§. 107. Alle Rinnsteinbrücken müssen der Breite des Rinnsteins entsprechend mit festen Wangen und mit einer geeigneten, leicht abzuhebenden Bedeckung versehen sein, welche, so wie die zur Handhabung derselben nothwendigen Verrichtungen, im Niveau der Straße liegen müssen.

§. 108. Rinnsteinbrücken müssen auf Verlangen des Polizei-Präsidiums fortgeschafft werden, dürfen jedoch ohne dessen Genehmigung nicht eingehen.

Siebenter Titel. Bauten am Wasser.

§. 109. Fluchtlinie. — Auch bei Bauten am Wasser wird die Fluchtlinie von dem Polizei-Präsidium festgestellt. (§. 10.)

§. 110. Anlagen am Wasser oder in, auf und über demselben. — Zu allen Anlagen an, in, auf und über dem Wasser, gleichviel, ob sie das Stromprofil beengen oder nicht, als z. B. Treppen zum Wasser, Waschbanken auf demselben, Röhren, Pfeiler und Pfähle ꝛc. an und in demselben, Estraden und Balkons ꝛc. über demselben, so wie zu jeder Erweiterung oder sonstigen Veränderung schon vorhandener Anlagen dieser Art ist eine besondere Konzession des Polizei-Präsidiums und des Vorstehers der Domainen-Amts- und Mühlen-Verwaltung in Berlin erforderlich.

§. 111. Vorhandene Anlagen dieser Art sollen, sofern sie den Verkehr beeinträchtigen oder es sonst nöthig befunden wird, und der Inhalt der ertheilten Konzession die Wegnahme nicht schon früher gestattet, bei eintretender Baufälligkeit weggeschafft werden. Deshalb dürfen weder Erneuerungen noch Reparaturen derselben ohne besondere Genehmigung des Polizei-Präsidiums vorgenommen werden.

§. 112. Bei Beseitigung einer solchen Anlage ist die etwa dadurch unterbrochen gewesene Ufer-Einfassung nebst Geländer von dem bisherigen Besitzer der Anlage in Uebereinstimmung mit der angrenzenden Ufer-Einfassung nebst Geländer herzustellen.

§. 113. Abtritte am Wasser oder in der Nähe desselben dürfen niemals so angelegt werden, daß der Koth in das Wasser geführt wird.

§. 114. Dachrinnen über dem Wasser müssen stets mit Abfallröhren von Metall bis zu dem höchsten Wasserstande hinab versehen werden.

Achter Titel. Allgemeine Bestimmungen.

§. 115. Das Polizei-Präsidium behält sich vor, diejenigen Anordnungen, welche durch die Veränderung baulicher Anlagen im polizeilichen Interesse bedingt werden, in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Umstände zu treffen.

§. 116. Fristberechnung. — Alle Fristen, deren in dieser Verordnung Erwähnung geschieht, werden vom 1. Juli d. J. ab berechnet.

§. 117. Anwendung der Verordnung auf vorhandene Baulichkeiten. — Soweit in dieser Verordnung in Bezug auf Abänderungen einzelner Arten bestehender baulicher Anlagen besondere Bestimmungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden. Auf andere bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen finden die Vorschriften dieser Verordnung dergestalt Anwendung, daß, wenn solche auf Grund polizeilicher Genehmigung, dieser gemäß ausgeführt sind, oder in Betreff derselben zur Zeit ihrer Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, deren Fortschaffung oder Abänderung binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist von dem Polizei-Präsidium nur angeordnet werden wird, sofern überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit dies unerläßlich und unaufschieblich erscheinen lassen. Soweit zur Reparatur und Wiederherstellung derartiger Anlagen polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, kann solche in allen Fällen versagt werden.

Digitized by Google

Straf-Bestimmungen.

§. 118. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andere Straf-Bestimmung enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Berlin, den 21. April 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. **v. Hinckeldey.**

---

a.

Revidirte Buden-Verordnung.

Zur Steuerung der Mißbräuche, die durch die in mehreren Gegenden errichteten Buden entstehen, welche die Straßen verunzieren, die Passage behindern und die öffentliche Sicherheit des Eigenthums fährden, wird hierdurch folgende revidirte Verordnung zu Jedermanns Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht:

1) Es soll keine der jetzt stehenden Buden, ohne vorhergegangene Untersuchung und erfolgte Erlaubniß, von dem Eigenthümer entweder erhöhet noch erweitert werden dürfen, als im Vermessungsscheine ursprünglich festgesetzt worden; auch darf keine in Verfall gerathene Bude ohne obrigkeitliche Erlaubniß wieder reparirt oder sonst hergestellt werden.

2) Sollen diejenigen Buden, deren Eigenthümer sie ohne obrigkeitliche Erlaubniß haben massiv machen lassen, eingerissen, und nur in ihrer ehemaligen Form von Holz wieder hergestellt werden dürfen.

3) Soll in keiner Bude ein Keller oder Boden gestattet werden, eben so wenig soll es erlaubt sein, in einer Bude oder neben derselben, einen Ofen, Heerd oder sonstige Feuerstelle anlegen zu dürfen, und wenn etwa dergleichen noch vorhanden sein sollten, müssen sie sogleich fortgeschafft werden.

4) Kein Eigenthümer einer Bude darf in selbiger wohnen, noch sich des Nachts darinnen aufhalten, weil die Buden blos zum Handel bestimmt sind. Eben so wenig kann gestattet werden, jemand in Buden zu beherbergen, bei empfindlicher Strafe und bei wiederholter Kontravention, soll der Eigenthümer seines Budenrechts gänzlich verlustig gehen, die Bude eingerissen und wieder aufzubauen nicht gestattet werden.

5) Alle Buden dürfen vom 1. Mai bis 1. September nicht länger als von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, vom 1. März bis 1. Mai, und vom 1. September bis 1. November von Morgens 7 Uhr bis Abends 5 Uhr und vom 1. November bis 1. März, von Morgens 8 Uhr bis Abends 4 Uhr offen sein; die übrige Zeit, so wie an Sonn- und Festtagen müssen die Buden verschlossen, und darf darinnen kein Handel betrieben werden. Der Bierschank in den Buden wird gänzlich untersagt.

6) Jeder Eigenthümer einer Bude muß sie selbst benutzen, oder sie verkaufen. Die Buden an andere zu vermiethen, kann nicht gestattet werden

7) Wenn in einer Bude gestohlene Sachen gefunden worden, so soll der Buden-Eigenthümer, nach Befinden der Umstände, des Rechts der Bude verlustig gehen, die Bude abgetragen, verkauft, und mit dem daraus gelösten Gelde nach richterlichem Erkenntniß verfahren werden.

8) Das Auslegen der Waaren aller Art vor den Buden kann ferner nicht gestattet werden. Nur den Buden-Eigenthümern, die mit Galanterie-Waaren zu handeln die obrigkeitliche Erlaubniß erhalten haben, soll frei stehen, ein kleines Brett von höchstens 18 Zoll Breite, an der Außenseite, hart an der Bude befestigen und darauf Waaren auslegen zu dürfen. Auf Tische oder auf der Erde vor den Buden dürfen keine Waaren herausgelegt werden.

9) Niemand darf eine Bude besitzen, der nicht selbst sein einziges Gewerbe darinnen betreibt. Eben so wenig darf jemand, wenn er auch in einer Bude sein Gewerbe betreibt, zwei oder mehrere Buden besitzen, bei gänzlichem Verlust der mehreren Buden.

10) Eine Bude, worinnen der Eigenthümer derselben nicht selbst Gewerbe betreibt, soll fortgeschafft werden.

11) Hat der Eigenthümer bisher darinnen gehandelt und findet ein anderes Gewerbe außerhalb der Bude, so ist ihm erlaubt, die Bude an einen andern Buden-Besitzer zu verkaufen, jedoch nur unter der ausdrücklichen, im Kaufbriefe aufzunehmenden Bedingung, daß der Käufer seine Bude eingehen lassen müsse.

12) Derjenige, welcher mehrere Buden hat, soll die, welche er nicht selbst nutzet, auf eben diese Weise verkaufen dürfen, oder sie fortschaffen müssen; es soll jedoch

13) Die Vererbung einer Bude an einen solchen, der auch keine hat, erlaubt sein.

14) Ein jeder Kauf- und Erbfall einer Bude muß dem Königlichen Gouvernement und Polizei-Direktorio vom Käufer oder den Erben angezeigt werden.

15) Wenn der gesetzliche Fall eintritt, daß jemand gehalten ist, seine Bude zu verkaufen oder sie fortzuschaffen, so soll ihm dazu eine Frist von einem Jahre gesetzt werden.

Berlin, den 15. August 1801.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Directorium.

Digitized by Google

B. Feuer-Polizei und Feuer-Versicherungswesen.

103) Erlaß an das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Westphalen, die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen wegen Versicherung von Immobilien bei der Feuer-Sozietät betreffend, vom 23. Mai 1853.

Durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1844 (Minist.-Bl. S. 170.) ist damals die Anfrage des Königlichen Ober-Präsidiums nach erfolgter Kommunikation mit dem Herrn Finanz-Minister und im Einverständnisse mit demselben dahin beantwortet worden, daß in dem Umfange, in welchem die Allerhöchste Ordre vom 30. Mai 1841 (Ges.-Samml. S. 122.) den Verhandlungen wegen Versicherung von Immobilien bei in- und ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften Stempelfreiheit zugestehe, die Stempelfreiheit auch der in Folge der Bestimmungen des §. 12. des Reglements vom 5. Januar 1836 wegen Versicherung von Immobilien gegen Feuersgefahr bei der Direktion der Feuer-Sozietät für Westphalen vorkommenden Verhandlungen anzuerkennen sei.

Dieselbe Angelegenheit ist neuerdings durch die Regierung zu N. anderweit zur Sprache gebracht, und dabei von dem Herrn Finanz-Minister bemerkt worden, daß, wenn die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktionen bei den qu. Verhandlungen nicht lediglich die Stelle der Polizei-Behörden verträten, die bei denselben nachgesuchte Genehmigung um Zulassung zur Versicherung bei einer Privat-Gesellschaft auch nicht lediglich im polizeilichen, sondern im Interesse der Feuer-Versicherung im Allgemeinen und des bei der Provinzial-Feuer-Sozietät Versicherten insbesondere erfolge, die diesfälligen Verhandlungen bei der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion im Gegentheil nicht ausschlössen, daß deshalb noch mit der Polizei-Behörde wegen des polizeilichen Interesses in Betreff der Versicherung bei Privat-Gesellschaften verhandelt werden müsse, die Voraussetzung nicht zutreffe, unter welcher das Finanz-Ministerium derzeit die Zustimmung zur Stempelfreiheit für die Verhandlungen bei der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion ertheilt habe.

Der Finanz-Minister hat daher eine Modifikation des vorerwähnten Erlasses vom 3. Juni 1844 befürwortet.

Die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktionen gehören nun zwar in der fraglichen Beziehung zu den Kommunal-Behörden, denen eine polizeiliche Gewalt anvertraut ist; auch ist es richtig, daß bei Versicherungen von Gebäuden bei einer Privat-Gesellschaft die Genehmigung der betreffenden Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion im öffentlichen Interesse eingeholt werden muß, da die qu. Sozietäten öffentliche Institute sind. Allein die Gesuche um diese Genehmigung und diese selbst haben allerdings zugleich auch ein Privat-Interesse zum Gegenstande, nämlich das Interesse des Petenten, sein Eigenthum zu versichern.

Da nun die Verfügungen der Kommunal-Behörden, denen eine polizeiliche Gewalt anvertraut ist, sowie die an sie gerichteten Gesuche nach dem Stempel-Tarif von 1822 sub voce „Ausfertigung und Gesuche" an sich stempelpflichtig, auch die Verhandlungen, von welchen in den reglementarischen Bestimmungen über die Stempelfreiheit derselben die Rede ist, offenbar nur solche sind, welche die Sozietät als Institut und ihre Verhältnisse zu ihren Mitgliedern betreffen, nicht aber die Verhandlungen mit dritten Personen, zu den letztgedachten Kategorien aber die hier in Rede stehenden Angelegenheiten gehören: so nehme ich nicht Anstand, mich mit der neuerlichen Ansicht des Herrn Finanz-Ministers einverstanden zu erklären und demgemäß die frühere Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1844 zu modifiziren. Berlin, den 23. Mai 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

C. Sicherheits-Polizei.

104) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., inwiefern Gendarmen auf Zahlung ausgesetzter Belohnungen für Ergreifung entsprungener Verbrecher Anspruch machen können, vom 4. Juni 1853.

Wenngleich die Belohnung von 25 Thlrn. auf Ergreifung der beiden entsprungenen Verbrecher N. und N. allgemein und ohne Beschränkung ausgesetzt worden ist, so kann doch, wie der ꝛc. auf den Bericht vom 20. v.

Digitized by Google

Mts. erwidert wird, die von derselben daraus gezogene Folgerung, daß Gendarmen, welche bei der Hadhaftwerdung jener Verbrecher thätig gewesen sind, unter allen Umständen, ebenso wie andere Personen, auf die Gewährung der ausgesetzten Belohnung Anspruch zu machen haben, als richtig nicht anerkannt werden. Derartige Belohnungen können ihrer Natur nach keinen andern Sinn und Zweck haben, als die Thätigkeit und Mitwirkung derjenigen Personen, welche keine unmittelbare Verpflichtung und kein sonstiges Interesse zur Betheiligung bestimmt, durch die Aussicht auf eine außerordentliche Belohnung anzuregen. Bei Gendarmen und solchen Beamten, zu deren Berufspflichten es recht eigentlich gehört, verfolgte Verbrecher zu verhaften, läßt sich dieser Zweck nur insofern geltend machen, als dieselben dadurch zu ungewöhnlichen Anstrengungen und zu einer außerordentlichen Thätigkeit bei derartigen Verfolgungen angespornt werden können. Hieraus folgt aber von selbst, daß nur unter der Voraussetzung besonderer Thätigkeit und Geschicklichkeit die Zahlung der ausgesetzten Belohnung an Gendarmen für gerechtfertigt zu erachten ist, und daß, wo diese Voraussetzung fehlt, die Gewährung sich als eine nicht für statthaft zu erachtende Belohnung für die Erfüllung einer gewöhnlichen Berufspflicht darstellen würde.

Berlin, den 4. Juni 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

105) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen (ausschließlich der zu Breslau) und an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst über die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten für den Transport der von den Militair-Gerichten zu Zuchthausstrafen verurtheilten Personen des Soldatenstandes nach der Straf-Anstalt, vom 3. Mai 1853.

Die von Seiten der Königl. Regierung zu N. angeregte Frage: „welchen Fonds die Erstattung der Kosten für den Transport der von den Militair-Gerichten zu Zuchthausstrafen verurtheilten Personen des Soldatenstandes nach der Straf-Anstalt zur Last fallen?" hat mir Veranlassung gegeben, darüber mit den Herren Ministern der Justiz und des Krieges in Kommunikation zu treten.

Nach dem Ergebniß der stattgehabten Erörterung eröffne ich der Königlichen Regierung hierdurch, daß den Militair-Behörden, zufolge der darüber im Ressort der Militair-Verwaltung bestehenden Bestimmungen die Verpflichtung obliegt, die Ablieferung der in Rede stehenden Individuen an die betreffende Straf-Anstalt direkt, ohne Vermittelung der Polizei-Behörden, zu besorgen.

Die Königl. Regierung hat daher in Zukunft den Militair-Behörden die Annahme-Ordres, auf Grund deren die fraglichen Personen den Straf-Anstalten zu überliefern sind, und deren Ausfertigung von dem zur Aufnahme verfügbaren Raume abhängig bleibt, zu übersenden und denselben den Transport der Verurtheilten lediglich zu überlassen. Berlin, den 3. Mai 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

E. Veterinair-Polizei.

106) Erlaß an den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, die Ueberwachung der Viehmärkte durch approbirte Thierärzte in veterinair-polizeilicher Beziehung betreffend, vom 12. Mai 1853.

Unter den in Ew. ꝛc. gefälligem Bericht vom 11. v. Mts. angezeigten Umständen finden wir nichts dagegen zu erinnern, daß zur Verhütung der weiteren Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten in der Provinz Schlesien diejenigen Kommunen, welchen die Abhaltung von Viehmärkten erlaubt ist, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 verpflichtet werden, diese Märkte auf ihre Kosten durch approbirte Thierärzte in veterinair-polizeilicher Beziehung überwachen zu lassen. Ew. ꝛc. stellen wir ergebenst anheim, hiernach das Weitere gefälligst anzuordnen.

Berlin, den 12. Mai 1853.

Die Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Raumer.**

des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

Digitized by Google

V. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

107) Erlaß an die Königl. General-Kommission und das Königl. Kredit-Institut für Schlesien über die Befugnisse und Pflichten des Kredit-Instituts, bezüglich der dem letztern nach Vorschrift des §. 49. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 überwiesenen Rentenbriefe, von 10. Mai 1853.

Der Bericht vom 18. Oktober v. J. hat uns Veranlassung gegeben, die in der Ablösungssache von N. zwischen der General-Kommission und dem Königl. Kredit-Institute für Schlesien hervorgetretene Meinungsverschiedenheit über die Befugnisse und Pflichten des Kredit-Instituts bezüglich der dem Letzteren nach Vorschrift des §. 49. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 überwiesenen Rentenbriefe einer gemeinschaftlichen Erörterung zu unterwerfen, in Folge deren wir Nachstehendes bestimmen.

1. In Gemäßheit des §. 49. des Rentenbank-Gesetzes sub Nr. 2. und 7. muß das Kredit-Institut die demselben überwiesenen Rentenbriefe so lange aufbewahren, bis entweder deren Auslosung erfolgt oder deren voller Nennwerth eingezahlt wird. Eine Veräußerung der Rentenbriefe unter dem Nennwerthe ist nicht gestattet.

2. Der volle Nennwerth der Rentenbriefe muß von dem Kredit-Institute zur Berichtigung eines entsprechendrn Betrages zu kündigender Pfandbriefe, deren Löschung im Hypothekenbuche demnächst zu bewirken ist, verwendet werden.

Die Pfandbriefs-Inhaber, deren Rechte durch das Rentenbank-Gesetz nicht beeinträchtigt worden sind, brauchen sich jedoch in diesem Falle nur einen Umtausch der Pfandbriefe gefallen zu lassen. Daraus ergiebt sich, daß die einzulösenden Pfandbriefe nach dem Börsenkurse angekauft werden müssen und daß unter dem entsprechenden Betrage von Pfandbriefen, welcher durch die Rentenbriefe zu tilgen ist, nicht nothwendig ein mit dem Nennwerthe der Rentenbriefe übereinstimmender Nennwerth, sondern nur ein so hoher Betrag zu verstehen ist, als mit dem Nennwerthe der Rentenbriefe angeschafft werden kann. Diese Interpretation erscheint um so wenigee bedenklich, als nach dem Inhalte der Verordnung vom 8. Juni 1835 anzunehmen, daß die Hypothek des Kredit-Instituts an dem bepfandbrieften Gute sich über den Nennwerth der Pfandbriefe hinaus auch auf deren Agio erstreckt. Hiernach kann es sich ereignen, daß der Betrag der mit den Rentenbriefen abzustoßenden Pfandbriefe geringer ist, als der Nennwerth der ersteren. Andererseits haben aber Hypotheken-Gläubiger, deren Forderungen hinter den Pfandbriefen eingetragen stehen, keinen Anspruch auf die Löschung eines den Nominalwerth der Rentenbriefe übersteigenden Nennwerths von Pfandbriefen, sofern diese unter dem Pari-Kurse anzukaufen sein sollten.

3. Die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen, welche außer dem Besitzer des bepfandbrieften Gutes und dem Kredit-Institute bei der gehörigen Verwendung der Rentenbriefe betheiligt sind, ist durch das Rentenbank-Gesetz nicht auf das Kredit-Institut übertragen worden, vielmehr gehört dieselbe nach wie vor zu den Obliegenheiten der Auseinandersetzungs-Behörde. So lange als diese Behörde nicht amtlich erklärt hat, daß kein Interesse dritter Personen bei der Verwendung der den Kredit-Instituten überwiesenen Rentenbriefe obwaltet, darf das Institut daher über diese Rentenbriefe ohne vorhergegangene Genehmigung der General-Kommission nicht in irgend einer Weise verfügen, welche von den oben sub Nr. 1. und 2. angegebenen Bestimmungen abweicht.

Aus gleichem Grunde steht der General-Kommission so weit, als es sich um die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen handelt, die Kontrole darüber zu, daß das Keedit-Institut den Nominalbetrag der ihm überwiesenen Rentenbriefe zur Einlösung eines entsprechenden Betrages von Pfandbriefen verwendet und deren Löschung herbeiführt. Jedoch bedarf es dabei keiner Beweisführung des Kredit-Instituts, daß mit dem Nennwerthe der Rentenbriefe kein höherer Betrag von Pfandbriefen, als angeschafft worden ist, habe angekauft werden können, da in dieser Beziehung die amtliche Anzeige des Instituts mit Rücksicht auf dessen öffentlichen Glauben genügt.

Berlin, den 10. Mai 1853.

Der Minister des Innern, gleichzeitig für den Minister für landwiethsch. Angel. **v. Westphalen.**

Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

Digitized by Google

VI. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

108) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, bezüglich auf die Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur Untersagung des Gewerbebetriebes wegen Mangels an Qualifikation, vom 14. Mai 1853.

Die Königl. Regierung empfängt hiebei Abschrift (Anl. a.) des von dem Königl. Ober-Tribunal in der Untersuchungs-Sache wider den Bäcker N. zu A. unterm 23. März d. J. erlassenen Urtheils, um von den in den Gründen desselben über die Kompetenz-Verhältnisse ausgesprochenen Grundsätzen Kenntniß zu nehmen und deren Befolgung zu überwachen. Berlin, den 14. Mai 1853.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. IV. Abtheilung. **Oesterreich.**

a.

Auf die in der Untersuchungs-Sache wider den Bäcker N. zu A. von der Staats-Anwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, hat das Königl. Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen I. Abtheilung, in seiner Sitzung vom 23. März 1853, an welcher Theil genommen haben, ꝛc. ꝛc., in Erwägung,

daß nach der Feststellung der Vorderrichter die Königl. Regierung zu A. das, dem Angeklagten von der Bäcker-Innung zu B. ausgestellte Qualifikations-Attest für ungültig erklärt und demselben den selbstständigen Gewerbebetrieb als Bäcker zu A. untersagt, der Angeklagte aber dessenungeachtet den selbstständigen Betrieb des Bäcker-Gewerbes begonnen resp. fortgesetzt hat;

daß die Vorderrichter die §§. 23. und 74. der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedene Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 9. Februar 1849, auf welche in Verbindung mit dem Umstande, daß die Fortsetzung des Gewerbebetriebes dem Angeklagten polizeilich untersagt, dieser Untersagung ungeachtet derselbe aber fortgesetzt worden, die Anklage gestützt ist, für nicht anwendbar erklärt haben, weil sie die Verwaltungs-Behörden nicht für befugt gehalten, aus dem angegebenen Grunde dem Angeklagten den selbstständigen Gewerbebetrieb zu untersagen;

daß aber die Frage, ob der selbstständige Gewerbebetrieb dem Angeklagten von der Verwaltungs-Behörde mit Recht oder Unrecht untersagt worden, nicht Gegenstand richterlicher Beurtheilung und Entscheidung sein konnte, weil nach den §§. 22. bis 25. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die Kommunal- resp. die Polizei-Behörden darüber zu befinden haben, ob der selbstständige Gewerbebetrieb dem sich Meldenden zu gestatten oder zu untersagen ist, weil ferner Beschwerden über die erfolgte Untersagung bei den Verwaltungs-Behörden anzubringen sind, und der Rechtsweg dagegen nicht Statt findet;

daß es an einer Feststellung darüber mangelt, daß der Angeklagte in dem geordneten Instanzenzuge die Zurücknahme der obigen Verfügung der Königl. Regierung zu A., wodurch ihm der selbstständige Gewerbebetrieb untersagt worden ist, erwirkt hat, derselbe daher ein Gewerbe selbstständig betrieben hat, ohne den vorgeschriebenen Nachweis seiner Qualifikation geführt zu haben; §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849;

daß aus diesen Gründen die Beschwerde über die erfolgte Nichtanwendung der §§. 23. und 74. l. c. begründet, deshalb das Erkenntniß zu vernichten und der Angeklagte nach diesen Gesetzen zu bestrafen ist;

daß aber der §. 177. der Gewerbe-Ordnung nicht anwendbar ist, weil die Anklage nicht behauptet hat, daß mit der Handlung des Angeklagten zugleich ein Steuer-Vergehen verbunden gewesen sei;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königl. Appellations-Gerichts zu A. vom 16. Dezember 1852 zu vernichten und das Erkenntniß des Einzelrichters des Königl. Kreis-Gerichts zu A. vom 22. Oktober 1852 dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen unbefugten selbstständigen Gewerbebetriebes mit 1 Thlr. Geldstrafe, welcher für den Fall des Unvermögens eine eintägige Gefängnißstrafe substituirt wird, zu belegen und die Kosten der Untersuchung zu tragen gehalten.

Von Rechts Wegen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königl. Ober-Tribunals. Berlin, den 23. März 1853.

Mühler.

Digitized by Google

VII. Eisenbahnen.

109) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, über das Verfahren bei Ertheilung der Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken, welche einer Eisenbahn-Gesellschaft gehören, vom 10. April 1853.

Die Eisenbahn-Gesellschaften haben nach §. 7. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 zu jeder Veräußerung von Grundstücken die Genehmigung der Regierung einzuholen. Durch den Vorbehalt dieser Genehmigung wird zunächst und hauptsächlich bezweckt, zu verhindern, daß die Eisenbahn-Gesellschaften keine Veräußerungen vornehmen, welche das Interesse des Eisenbahn-Verkehrs oder ein sonstiges öffentliches Interesse beeinträchtigen. Da die Beurtheilung, ob letzteres der Fall ist, häufig eine so spezielle Kenntniß von den Verkehrs- und Betriebs-Verhältnissen der betreffenden Eisenbahn voraussetzt, wie sie nur den Eisenbahn-Kommissariaten beiwohnen kann, so beauftrage ich die Königl. Regierung, in allen Fällen, wo es sich um Ertheilung der Genehmigung zu einer Veräußerung von Eisenbahn-Gesellschafts-Grundstücken handelt, sich stets vorher mit dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate in Kommunikation zu setzen, und, wenn mit demselben über die Zulässigkeit der Veräußerung eine Meinungs-Verschiedenheit entsteht, durch das Königl. Ober-Präsidium meine Entscheidung hierüber einzuholen. Berlin, den 10. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

VIII. General-Postverwaltung.

110) Bescheid an den N. zu N., die Verpflichtung zur Gestellung von Pferden für die Post betreffend, vom 20. April 1853.

Auf die von Ihnen unter dem 9. November v. J. an das Königl. Staats-Ministerium gerichtete Beschwerde eröffnen wir Ihnen, daß die Polizei-Verwaltung zu N. nach §. 25. des Gesetzes vom 5. Juni v. J. unzweifelhaft befugt gewesen ist, Ihnen die Gestellung Ihrer Pferde zur Beförderung der Königl. Post am 26. August pr. aufzugeben. Nicht minder stand der Polizei-Verwaltung nach §. 48. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 in Verbindung mit §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die Befugniß zu, Ihnen für den Fall der Nichtbefolgung der vorbezeichneten Aufforderung eine Strafe von 5 Thlrn. anzudrohen, wie dies auch geschehen ist. Da Sie dessenungeachtet dem Befehle Ihrer Obrigkeit nicht Folge geleistet haben, so hat die angedrohte Strafe gegen Sie festgesetzt werden müssen. Hierbei ist es unerheblich, ob außer Ihren Pferden noch andere Pferde im Orte vorhanden und ob die Ihrigen krank waren, weil event. hierdurch Ihre Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Polizei-Behörde nicht entschuldigt werden würde.

In gleicher Weise hätten Sie die Beantwortung der Frage, ob Ihre Pferde zur Beförderung der Post für geeignet zu erachten waren, der Post-Verwaltung überlassen sollen, von der die Pferde auch in der That nicht untauglich befunden worden sind, da sie die Post durch dieselben hat befördern lassen.

Unter diesen Umständen hat es der Vernehmung der von Ihnen vorgeschlagenen Zeugen nicht bedurft und kann Ihrem Antrage auf Niederschlagung der mit Recht gegen Sie festgesetzten Strafe nicht stattgegeben werden.

Berlin, den 20. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Digitized by Google

111) Erlaß über das Verfahren, bezüglich auf die Anwendung und Erhebung einer Bestell-Gebühr für Briefe an Adreſſaten am Aufgabe-Orte oder im Land-Bezirke deſſelben, vom 25. April 1853.

(Miniſt.-Bl. S. 35.)

In Bezug auf die Anwendung und Erhebung einer Beſtell-Gebühr für Briefe an Adreſſaten am Aufgabe-Orte oder im Land-Bezirke des Aufgabe-Orts, welche ihre Sendungen von der Poſt abholen laſſen, werden, um mehreren zu meiner Kenntniß gelangten Anträgen und Wünſchen der Behörden und des Publikums zu entſprechen, nachſtehende Feſtſetzungen getroffen:

Für Dienſtbriefe, welche als ſolche mit einem ſonſt die Portofreiheit begründenden Rubrum verſehen ſind und bei einer Poſt-Anſtalt an Adreſſaten im eigenen Land-Bezirke derſelben aufgeliefert werden, iſt, wenn die Adreſſaten die Briefe von der Poſt abholen laſſen, fortan eine Beſtell-Gebühr nicht mehr in Anſatz zu bringen. Hat jedoch die Beſtellung durch den Land-Briefträgee zu erfolgen, ſo findet das Landbrief-Beſtellgeld Anwendung.

Jene koſtenfreie Beſorgung durch die Poſt tritt nicht ein, wenn es ſich um Briefe aus dem Land-Bezirke oder aus dem Orte an Adreſſaten am Sitze der Poſt-Anſtalt handelt.

So weit hiernach für Briefe an abholende Korreſpondenten bei der Poſt-Anſtalt des Aufgabe-Orts künftig eine Beſtell-Gebühr zu erheben iſt, ſoll dieſelbe ſtatt mit 1 Sgr. nur mit $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Brief in Anſatz kommen.

Der höhere Satz von 1 Sgr. bleibt für den Fall fortbeſtehen, daß der Brief durch den Orts- oder Land-Briefträger abgetragen wird.

Das Beſtellgeld kann in allen Fällen vorausbezahlt, auch durch Anwendung von Marken oder Kouverts frankirt werden. Berlin, den 25. April 1853.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

IX. Militair-Angelegenheiten.

112) Erlaß an ſämmtliche obere Provinzial-Behörden, die Verhältniſſe der in den letzten Jahren bei den mobilen Truppentheilen eingezogen geweſenen, demnächſt zu den Beurlaubten zurückgetretenen Train-Soldaten betreffend, vom 17. April 1853.

Mittelſt der Verfügung vom 28. Auguſt 1840 (Miniſt.-Bl. S. 431.) iſt Seitens der Miniſterien des Innern und des Krieges beſtimmt worden, daß die bei einer Mobilmachung wirklich ausgehobenen und vereidigten Train-Soldaten bei ihrer nach Rückkehr des Friedenszuſtandes erfolgenden Entlaſſung in ihre Altersklaſſe zurücktreten ſollen.

Mit Rückſicht auf die gegenwärtig bereits ins Leben getretene Ausbildung von Train-Soldaten im Frieden, und die im Werke befindliche Organiſation des Trains im Allgemeinen, heben wir jene Beſtimmung hiermit auf und ſetzen gleichzeitig feſt, daß die in den letzten Jahren bei den mobilen Truppentheilen eingezogen geweſenen und in das Beurlaubten-Verhältniß zurückgetretenen Train-Soldaten, gleich den im Frieden beim ſtehenden Heere ausgebildeten, nach Maaßgabe ihres Lebensalters noch nachträglich von den Landwehr-Behörden unter Kontrole genommen werden ſollen.

Dem Königl. General-Kommando und dem Königl. Ober-Präſidio ſtellen wir hiernach die weitere gefällige Veranlaſſung mit dem Bemerken ergebenſt anheim, daß auch künftig demgemäß zu verfahren iſt.

Berlin, den 17. April 1853.

Der Miniſter des Innern.
v. Weſtphalen.

Der Kriegs-Miniſter.
v. Bonin.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs daſelbſt. Druck durch J. F. Starckr (Charlotten-Str. Nr. 29. welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt iſt.

Aufgegeben zu Berlin am 2. Juli 1853.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 6. Berlin, den 30. Juni 1853. 14ter Jahrgang.

I. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

113) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, die Beförderung von Dienstbriefen betreffend, welche an Adressaten im Aufgabe-Orte oder im Landbezirke des Aufgabe-Orts gerichtet sind, vom 21. Juni 1853.

Vor Erlaß des Reglements zu dem Postgesetze vom 5. Juni v. J. und resp. der Verfügungen des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26. October pr. und 4. Januar d. J. (Minist.-Bl. S. 35) wurden alle Dienstbriefe gebührenfrei besorgt, welche bei den Post-Anstalten zur Abgabe an solche Adressaten aufgeliefert wurden, die ihre Briefe durch eigene Boten von der Post abholen lassen. Dienstbriefe aber, welche am Orte der Aufgabe zur Post durch die Briefträger oder nach Orten der Umgegend durch die Landbriefträger zu bestellen waren, waren vom Bestellgelde nicht frei, wie denn überhaupt auch von je her die mit den Posten von weiterher ankommenden Briefe dem tarifmäßigen Bestellgelde unterliegen, wenn deren Bestellung durch die Briefträger oder Landbriefträger geschieht.

Jene Befreiung der von der Post abzuholenden Briefe vom Bestellgelde war durch die obgedachten Verfügungen aufgehoben, sie soll jedoch nach dem bereits durch die Amtsblätter veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 25. April d. J. (Minist.-Bl. S. 136) auch ferner insoweit stattfinden, als diese Briefe nicht an Adressaten im Orte der Post-Anstalt, sondern in Orten der Umgegend bestimmt sind. Die Post-Anstalten werden sonach, wie bisher, als Sammelpunkte für die amtlichen Korrespondenzen an alle Beamten und Behörden benutzt werden können, welche auf dem platten Lande ihren Wohnort resp. Sitz haben, und welche zur Abholung ihrer Postsachen regelmäßig Boten nach dem Orte der Post-Anstalt senden. Wollen jene Behörden und Beamten sich ihre Postsachen durch die Landbriefträger zusenden lassen, so werden sie, wie früher, das tarifmäßige Bestellgeld zu entrichten haben.

Was dagegen solche zur Post gelangende Dienstbriefe betrifft, welche nach dem Orte der Post-Anstalt bestimmt sind, so kann eine gleiche Vergünstigung dabei nicht stattfinden, da die Absender derartiger Briefe dieselben ebensowohl, wie zur Post, auch direkt an die Adressaten befördern lassen können. Es ist jedoch, soweit die Besorgung solcher Briefe durch abholende Boten der Adressaten geschieht, der Bestellgeld-Satz auf $\frac{1}{2}$ Sgr. herabgesetzt worden.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung wird hiervon, unter Hinweisung auf die gedachte Verfügung vom 25. April d. J. mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß dadurch die über diesen Gegenstand erstatteten Berichte ihre Erledigung finden. Berlin, den 21. Juni 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.** Der Finanz-Minister. Im Auftrage. **Horn.**

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

114) Instruktion zur Ausführung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie v. 30. Mai 1853, vom 20. Juni 1853.

Auf den Grund des §. 81. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 wird zur Ausführung dieses Gesetzes die nachstehende Instruktion ertheilt.

I.

Um das Gebiet der Anwendung des Gesetzes bestimmt zu übersehen, ist gemäß des §. 1. desselben genau festzustellen, welche Städte bisher auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten gewesen sind und in welchen auf dem Provinzial-Landtage **nicht** in diesem Stande vertretenen Städten eine der beiden Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 bisher gegolten hat. Dabei ist hinsichtlich der Bestimmungen im zweiten alinea des §. 1. zu bemerken, daß in **den Flecken** der status quo der gegenwärtig bestehenden Gemeinde-Verfassung auch da, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 eingeführt worden, (vergleiche §. 156. der letztern) so lange aufrecht erhalten werden muß, bis über die nähere Festsetzung ihrer Gemeinde-Verhältnisse die vorbehaltene Allerhöchste Bestimmung erfolgt; ferner zum dritten alinea, daß wegen der Städte-Verfassung in Neu-Vorpommern und Rügen das hierüber vorbehaltene besondere Gesetz unter dem 31. Mai d. J. ergangen und gleichzeitig mit der gegenwärtigen Städte-Ordnung in der Gesetz-Sammlung verkündigt ist.

II.

In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt ist (§. 156.), tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung in Gemäßheit des §. 82. sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung. Es ist daher in diesen Städten, **ohne vorgängigen besonderen Einführungs-Akt**, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und dieser Instruktion sofort die Verwaltung zu handhaben und die innere Organisation überzuleiten. Diejenigen Städte, welche in diese Kategorie fallen, sind durch das Amtsblatt sofort bekannt zu machen. Für die übrigen Städte erfolgt erst nach Beendigung der besonderen Einführungs-Arbeiten zur Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes die Amtsblatts-Bekanntmachung hierüber nach §§. 83. und 85, von deren Erlaß mir Anzeige zu erstatten ist.

III.

Wo und so lange ein Magistrat und eine Stadtverordneten-Versammlung nach den Vorschriften der gegenwärtigen Städte-Ordnung noch nicht gebildet ist, werden die Verrichtungen, welche denselben in diesem Gesetze zugewiesen sind, soweit es zur Einführung des letztern darauf ankommt, von den bisherigen Gemeinde-Vorständen und Vertretungen wahrgenommen, mit Beachtung der besondern Vorschriften in den §§. 82. und 83.

IV.

Nach §. 2. des Gesetzes bilden den städtischen Gemeindebezirk (Stadt-Bezirk) alle diejenigen Grundstücke, welche demselben **bisher** angehört haben.

Die Ausführung der weitern Bestimmungen des §. 2. über Veränderungen des bestehenden Stadt-Bezirks bildet **keine Vorbedingung der Einführung** des Gesetzes, sondern sie tritt je nach dem sich ergebenden Bedürfnisse ein.

Die zur Bildung städtischer Gemeinde-Bezirke von den Kreis- und Bezirks-Kommissionen nach §. 147. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gefaßten Beschlüsse, welche noch nicht die dort vorbehaltene Bestätigung des Ministers des Innern erhalten haben, sind als nicht geschehen zu erachten.

In den Fällen, wo diese Bestätigung bereits erfolgt, aber die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, unter Erlaß der im §. 156. vorgeschriebenen Amtsblatts-Bekanntmachung, noch nicht vollständig

Digitized by Google

beendigt ist, behalte ich mir nach Bewandtniß der Umstände die Zurücknahme der Bestätigung vor, wenn bei den desfallsigen Beschlüssen der Kreis- und Bezirks-Kommissionen, namentlich was das Verhältniß einzelner Landgemeinden und Dominien den betreffenden Stadtgemeinden gegenüber betrifft, Voraussetzungen obgewaltet haben, die bei der gegenwärtig veränderten Lage der Gesetzgebung, insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 2. des Gesetzes vom 24. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung nicht mehr zutreffen. Die Königliche Regierung hat daher über etwaige Fälle der letztgedachten Art, in welchen ganze Landgemeinden oder Dominien einem Stadt-Bezirk durch Beschlüsse der Kreis- und Bezirks-Kommissionen mit dieseitiger Bestätigung zugeschlagen worden sind, baldigst Anzeige zu erstatten, und ihr Gutachten über die fortdauernde Zweckmäßigkeit, Abänderung oder Aufhebung dieser Beschlüsse beizufügen.

V.

Der Magistrat veranlaßt in denjenigen Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht bis zur Einsetzung des Gemeinderaths gediehen ist (vergl. §. 83.), behufs Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung die Aufnahme, Offenlegung und Feststellung der Liste der stimmfähigen Bürger (Bürger-Rolle) nach den Vorschriften der §§. 5. 6. 7. 8. 19. und 20.

Auf die für die späteren regelmäßigen Berichtigungen der Bürger-Rolle und Ergänzungs-Wahlen in §§. 19. 20. 21. und 28. festgesetzten Anfangs-Termine kommt es bei der ersten Feststellung der Rolle und Wahl zur Einführung des Gesetzes nicht an. Damit aber diese Termine für die Folge in Anwendung kommen können, ist davon auszugehen, daß die neugewählten Stadtverordneten, welche alsbald nach ihrer Wahl in Funktion zu treten haben, so lange in Thätigkeit bleiben, als ob sie im November gewählt wären.

VI.

Bevor in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern zur Wahl der neuen Stadtverordneten-Versammlung selbst geschritten wird, kann die Frage zur Erledigung kommen, ob schon die gegenwärtige Gemeinde-Vertretung (vergl. die Bestimmung unter III.) die Einrichtung der städtischen Verfassung mit einer verminderten Zahl von Stadtverordneten und ohne kollegialischen Gemeinde-Vorstand nach den Vorschriften der §§. 72. und 73. (Titel VIII.) beantragen wolle.

Die Annahme dieser Einrichtung, welche den kleineren Städten eine ihren Verhältnissen im Allgemeinen entsprechende, einfache, wohlfeile und prompte Verwaltung bietet, ist überhaupt zu begünstigen und wird für diejenigen Landestheile, wo viele kleinere Städte vorhanden sind, der besonderen Aufmerksamkeit bei Anwendung des Gesetzes empfohlen.

VII.

Mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Städte ist, bevor die Wahl der neuen Vertretung in einer Stadt vorgenommen wird, die Erwägung der Frage zu empfehlen, ob in Gemäßheit des §. 11. Nr. 2. des Gesetzes statutarische Anordnungen hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung getroffen werden sollen. Die statutarischen Anordnungen über diesen Gegenstand können vermöge der im §. 11. Nr. 2. enthaltenen besonderen gesetzlichen Ermächtigung abweichend von den allgemeinen Wahlnormen des Gesetzes getroffen werden.

Sollten indeß die Verhandlungen über solche statutarischen Bestimmungen unter der Wirksamkeit der gegenwärtigen Gemeinde-Vertretungen und Vorstände bezüglich der Einführung des Gesetzes (vergl. Nr. III.) auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, oder überhaupt keine Aussicht auf einen befriedigenden Erfolg gewähren, so sind dieselben der weiteren Erwägung und Feststellung mit den zunächst nach den allgemeinen Normen des Gesetzes zu wählenden Stadtbehörden vorzubehalten.

Wie überhaupt die Bestimmungen des §. 11. der gegenwärtigen Städte-Ordnung über das Recht statutarischer Anordnungen (vergl. §§. 5. 12. 21. 29. 59. 70.) für die ersprießliche organische Entwickelung der Stadtverfassungen, mit Rücksicht auf bewährte ältere Einrichtungen und wirklich städtische Elemente und Eigenthümlichkeiten, von großer Wichtigkeit, daher bei Anwendung des Gesetzes der sorgfältigsten Benutzung zu widmen sind, so gilt dies vorzugsweise von der gedachten Vorschrift in §. 11. sub Nr. 2., welche bei umsichtiger und glücklicher Ausübung dem städtischen Gemeindeleben die kräftigsten Stützpunkte darbieten kann, namentlich wenn die schon bestehenden, so wie die sich weiter ausbildenden Genossenschaften in den gewerbetreibenden Einwohnern (Innungen, Zünfte, kaufmännische Verbindungen, ꝛc.) mit der Organisation der städtischen Kommunal-Verhältnisse zur gegenseitigen Stärkung und Entfaltung wahrhaft städtischen Wesens in innigere Verbindungen gebracht werden.

Digitized by Google

Nach dem Vorbilde alter, auf solchen Grundlagen beruhender bewäheter Städte-Verfassungen könnten beispielsweise im Sinne des §. 11. Nr. 2. bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und Bildung der Wahl-Versammlungen die Kaufmannschaft und der Handwerksstand, als die vorwiegenden städtischen Elemente, unterschieden und in Haupt-Abtheilungen neben einander gestellt werden. Innerhalb dieser Haupt-Abtheilungen könnten alsdann die Kaufleute und die Mitglieder des Handwerksstandes in den durch die vorhandenen gewerblichen Genossenschaften an die Hand gegebenen Verbindungen wählen; namentlich in dem Gewerksstande etwa dergestalt, daß die Genossen einer Innung oder mehrerer verwandter Innungen zusammentreten. Die übrigen stimmfähigen Bürger könnten Behufs der Wahlen entweder den Kaufmannschaften und den Gewerkschaften, je nachdem sie in ihren gesammten Beruf-Verhältnissen der einen oder anderen dieser Haupt-Abtheilungen am nächsten stehen, beigesellt werden, oder nach Anleitung der allgemeinen Regel des §. 13. abgesondert in drei Abtheilungen wählen.

Bei Bildung der städtischen Vertretung selbst könnten die gewerblichen Genossenschaften in der Art eine angemessene Berücksichtigung erfahren, daß eine gewisse Anzahl Stellen in der Stadtverordneten-Versammlung jedenfalls duech Vorsteher oder Mitglieder von Genossenschaften der Kaufmannschaft oder des Handwerksstandes nach ihrer besonderen Bedeutung besetzt sein müßte, und darnach bei den Wahleinrichtungen das Erforderliche festgesetzt würde.

Bei allen Modalitäten, welche hiernach in der Zusammensetzung der Stadtverordneten-Versammlung überhaupt eintreten können, ist aber stets im Sinne des §. 16. an dem Grundsatze festzuhalten, daß mindestens die Hälfte derselben aus Grundbesitzern bestehen muß.

Auch ist sonst bei den statutarischen Anordnungen darauf zu sehen, daß nach den eigenthümlichen Verhältnissen einer Stadt jedenfalls die darin bewährt gefundenen konservatioen Elemente geschont und in voller Kraft erhalten werden. Zu diesem Zweck wied ins Auge zu fassen sein, daß den andern wohlhabenden und gebildeten Einwohnerklassen neben dem Handwerkerstande ein ausreichender Einfluß gesichert weeden muß, um in Gemeinschaft mit demselben begeündete und wahrhaft konservative Interessen gehörig zur Geltung zu bringen, und Verirrungen auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens und sozialen Uebeln angemessen entgegenwirken zu können.

Bei der besonderen Bedeutung, welche die Bestimmung des §. 11. Nr. 2. für die Entwickelung des städtischen Gemeindewesens hat, veranlasse ich die Königliche Regierung, in den ersten Fällen, wo es sich um desfallsige statutarische Anordnungen handelt, vor Ertheilung der Bestätigung darüber unter Vermittelung des Königlichen Ober-Präsidenten an mich Beelcht zu eestatten.

Im Allgemeinen abee werden die Bestimmungen des §. 11. fürsorglich zu benutzen sein, um die in den bisherigen Stadt-Verfassungen beruhenden, gewohnten und bewährten Einrichtungen und Anordnungen, insoweit dadurch den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprochen wird, zu erhalten und nach Bedürfniß und Zweckmäßigkeit weiter zu entwickeln. In diesem Sinne werden auch diejenigen Orts-Statuten, welche unter der Hereschaft der Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 zu Stande gekommen sind, beizubehalten, oder den nothwendigen Modifikationen mit Schonung und Vorsicht zu unterwerfen sein.

Da den statutarischen Anordnungen die Bestimmung vorbehalten ist, „inwiefeen über die Erlangung des Büegerrechts von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgeebrief) zu ertheilen sei" (§§. 5. und 11. Nr. 1.), so kann mit Beeücksichtigung der bisherigen Einrichtungen nähee festgesetzt werden, in welcher angemessenen feierlichen Weise der Bürgeebrief auszuhändigen und inwiefern dessen Ertheilung auf gewisse Voraussetzungen und Fälle, um vornehmlich dauernde und nähere Beziehungen zu den städtischen Gemeinde-Angelegenheiten zur besondeeen Anerkennung zu beingen, zu beschränken ist, z. B. mit besonderer Beeücksichtigung derjenigen Personen, welche durch Hausbesitz oder selbstständigen Gewerbebetried (nach §. 5. Nr. 4. a. und b.) der Stadt angehören, oder als Auszeichnung derjenigen, welche durch regelmäßige oder verdienstliche Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Wahlen, Thätigkeit in Deputationen, Kommissionen, Stadtverordneten-Versammlungen, Stadt-Aemtern) ihr lebendiges Interesse für die Stadt an den Tag gelegt haben.

Uebrigens wird das Zustandekommen zweckmäßiger statutarischer Anoednungen dadurch überhaupt wesentlich erleichtert und gefördert werden, daß dieselben nach dee Fassung des gegenwärtigen Gesetzes nicht als ein vollständiger Kodex über alle den statutaeischen Anordnungen zugewiesenen Gegenstände ergehen, sondern je nachdem sich gerade bei dem einen oder dem andern im Laufe der Zeit die Veranlassung und das Bedürfniß bietet, durch nach einander folgende Festsetzungen getroffen weeden dürfen, deren Zusammentragung nach Zeit und Gelegenheit voebehalten bleiben kann.

VIII.

Nach §§. 82. 83. und 84. der gegenwärtigen Städte-Ordnung erfolgt bei Ausführung derselben keine plötz-

Digitized by Google

liche Entlaſſung und Erneuerung der gegenwärtig vorhandenen Gemeinde-Beamten mit Einſchluß der gewählten Ober-Bürgermeiſter und Bürgermeiſter. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß, inſoweit mit etwaiger Einrichtung der ſtädtiſchen Verfaſſung ohne kollegialiſchen Gemeinde-Vorſtand in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern nach den beſonderen Vorſchriften des Titels VIII. die bisherige Stellung von Mitgliedern des Gemeinde-Vorſtandes überhaupt unverträglich iſt, die durch die Natur der Sache bedingten Veränderungen ohne weiteren Aufenthalt eintreten müſſen.

IX.

Von Aufſichts wegen iſt darauf zu halten, daß die Wahlen der neuen Magiſtrats-Perſonen (§§. 31 bis 33. und 72. und 73.) bei Erledigungen durch Ablauf der Dienſtzeit in der Regel nicht früher als ein Jahr und nicht ſpäter als ſechs Monate vor dem Ablaufe, in außerordentlichen Erledigungsfällen aber in Anſehung der Stellen der Bürgermeiſter, Beigeordneten und übrigen beſoldeten Magiſtrats-Mitglieder ſofort vorgenommen werden.

Wegen der außergewöhnlichen Erſatzwahlen bei den Schöffen iſt die beſondere Vorſchrift am Schluß des §. 31. maaßgebend.

Die der Regierung zuſtehende Beſtätigung der gewählten Magiſtrats-Perſonen (§. 33. N. 2.) iſt in Anſehung der Bürgermeiſter und Beigeordneten der Regel nach in der Plenar-Verſammlung des Kollegii zur Entſcheidung zu bringen. Ueberhaupt aber iſt bei der Beſtätigung der Magiſtrats-Perſonen mit der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit zu verfahren. Das Recht der Verſagung und eventuellen Anordnung einer kommiſſariſchen Verwaltung iſt in allen Fällen, wo es das Intereſſe der Kommunen oder des Staats erheiſcht, ohne Rückſicht, ob dadurch eine augenblickliche Unzufriedenheit hervorgerufen werden möchte, pflichtmäßig in Ausübung zu bringen.

Eine Behörde, welche ohne die begründete Ueberzeugung, daß der Gewählte den Erforderniſſen ſeiner Stellung als Gemeinde- und Staats-Beamter genügen werde, die Beſtätigung ertheilen, oder deren Ertheilung befürworten wollte, würde ſich dadurch einer ſchweren Verantwortlichkeit ausſetzen.

Nach Bewandtniß der Umſtände hat die Regierung zu ermeſſen, auf welche Weiſe die Ueberzeugung von der Befähigung des Gewählten zu erlangen iſt. Es kann zu dieſem Zwecke nöthigenfalls eine Prüfung von ihr angeordnet werden.

Die Herren Regierungs-Präſidenten haben den Angelegenheiten wegen Beſtätigung der Magiſtrats-Perſonen ihrer beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und nöthigenfalls von der ihnen inſtruktionsmäßig zuſtehenden Befugniß, Beſchlüſſe des Kollegii zu beanſtanden, Gebrauch zu machen.

Die Angabe der Verſagungsgründe bei Verweigerung der Beſtätigung iſt im Geſetze nicht vorgeſchrieben, und deshalb darüber nur der vorgeſetzten Behörde auf Erfordern Auskunft zu geben.

X.

Bei den Vorſchriften des §. 64. über die Normal-Etats, worin ausgeſprochen iſt, daß hinſichtlich der Bürgermeiſter und der beſoldeten Magiſtrats-Mitglieder die Feſtſetzung der Beſoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung unterliegt, darf nicht außer Acht gelaſſen werden, daß die Befugniß der Regierung, auch die Gehälter anderer ſtädtiſcher Beamten zu prüfen und nöthigenfalls auf einen angemeſſenen Betrag bringen zu laſſen, durch die allgemeine Beſtimmung in §. 78. geſichert iſt.

XI.

Da die Wahl einer Magiſtrats-Perſon erſt durch die nach §. 33. erforderliche Beſtätigung von Seiten des Staats perfekt wird, ſo iſt auch, wenn letztere bei einer, nach abgelaufener Wahlperiode vorgenommenen Wiederwahl nicht erfolgt, dieſe als nicht geſchehen zu erachten, und daher die für den Fall der Nichtwiederwahl nach abgelaufener Dienſtzeit für die Bürgermeiſter und beſoldeten Mitglieder des Magiſtrats in §. 65. feſtgeſetzte Penſion zu gewähren.

XII.

In §. 56. iſt unter Nr. 6. nicht beſonders erwähnt, daß bei Anſtellung der Gemeinde-Beamten die Verſorgungs-Anſprüche der Invaliden berückſichtigt werden müſſen. Dies iſt, wie die Materialien des Geſetzes ergeben, unterblieben, weil die über die Anſtellung der Invaliden vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften, welche als ſolche einen integrirenden Theil der Armee-Verfaſſung bilden, nicht aus dem Bereiche der hierüber beſtehenden beſonderen Geſetzgebung in das Gebiet ſpezieller Kommunal-Ordnungen haben gezogen werden ſollen, vielmehr unabhängig von letzteren, nach wie vor in Anwendung zu bringen ſind, wie dies auch bereits der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gegenüber, welche ebenfalls über die Beachtung der Verſorgungs-Anſprüche der Invaliden bei Anſtellung der ſtädtiſchen Gemeinde-Beamten nichts enthält, geſchehen iſt.

Digitized by Google

XIII.

Insoweit das gegenwärtige Gesetz keine entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmungen enthält, sind

1) bei den Geschäfts-Ordnungen, welche die Stadtverordneten-Versammlungen unter Zustimmung des Magistrats nach §. 48. abfassen dürfen, die als Anlage zur Städte-Ordnung vom 19. November 1808 (vgl. §. 128. derselben), oder die als Anhang zur revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 (vergl. §. 78. derselben) ergangene Instruktion zur Geschäftsführung der Stadtverordneten als Grundlage zu benutzen;

2) für den Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung (§§. 56. und folg. des gegenwärtigen Gesetzes) die Vorschriften der auf Allerhöchste Anordnung unter der Herrschaft der Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 ergangene Instruktion für die Stadt-Magistrate in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen und Sachsen vom 25. Mai 1835 (Annalen XIX. S. 733.) beizubehalten. Diese Instruktion enthält in den §§. 4. 20. Nr. 5. 26. bis 31. auch nähere Anordnungen hinsichtlich der Geschäfts-Verhältnisse der Deputationen und Kommissionen.

Für die Kirchen- und Schul-Deputationen, welche sich ihrem Ressort-Verhältnisse gemäß nicht bloß auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeinde-Verwaltung bewegen, bilden die neben den älteren Städte-Ordnungen ergangenen besonderen Bestimmungen fernerhin die leitenden Normen, die auch bei den im §. 59. am Schlusse der statutarischen Anordnungen vorbehaltenen besonderen Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen zu beachten sind. Es versteht sich jedoch, daß überhaupt die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern in ihrer Eigenschaft als stimmfähige Bürger (§. 5.) bei der Bildung von Deputationen zulässig ist, wenngleich sie nach §§. 17. und 30. nicht Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats sein können.

Zu der Bestimmung in §. 59. des gegenwärtigen Gesetzes, daß auch blos aus Mitgliedern des Magistrats Deputationen zusammengesetzt werden können, hat das Bedürfniß großer Städte Veranlassung gegeben, behufs der Geschäfts-Vertheilung ähnliche Einrichtungen zu treffen, wie bei den Regierungs-Kollegien durch die Bildung besonderer Abtheilungen bestehen. Es wird daher von jener Vorschrift auch nur in sehr begrenztem Umfange bei hierzu entschieden hervortretendem Bedürfnisse Gebrauch zu machen, und dabei ein sorgfältiges Augenmerk darauf zu richten sein, daß kein unsicherer und schleppender Geschäftsgang entsteht, und die Einwirkung des Bürgermeisters mit voller Verantwortlichkeit auf die gesammte städtische Verwaltung nicht geschwächt werde.

XIV.

An die gegenwärtige Städte-Ordnung schließen sich die Vorschriften des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. Diesem Zusammenhange entsprechen die Bestimmungen des §. 62. über die Geschäfte des Bürgermeisters außerhalb der eigentlichen Kommunal-Verwaltung und des §. 63. hinsichts der ortspolizeilichen Verordnungen. Im Eingange des §. 62. ist unter I. der Vorschrift, daß der Bürgermeister die Handhabung der Orts-Polizei, die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei und die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts ꝛc. zu besorgen habe, die Maaßgabe vorangestellt:

„wenn die Handhabung der Orts-Polizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist."

Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß auch für diesen Fall der ausgesonderten Handhabung der Orts-Polizei durch Uebertragung an Königliche Behörden (vergl. §. 2. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850) die allgemeine Vorschrift im letzten Alinea des §. 62. der gegenwärtigen Städte-Ordnung, wonach

„einzelne der unter I. und II. erwähnten Geschäfte mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistrats-Mitgliede übertragen werden können,"

Mittel an die Hand giebt, geeignete andere Magistrats-Personen außer dem Bürgermeister mit den erwähnten Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, oder eines Polizei-Anwalts, wenn dies sonst durch das Bedürfniß bedingt und angemessen erscheint, zu betrauen.

XV.

Durch die Vorschriften des §. 52. über die Erhebung des Einzugs-, des Eintritts- und Hausstandsgeldes, so wie des Einkaufsgeldes, sind den Städten Mittel geboten, leichtsinnigen Niederlassungen und dem Andrange des Proletariats, welches sich erfahrungsmäßig vorzüglich den Städten mit guten öffentlichen Anstalten und beträchtlichen Gemeinde-Nutzungen zuwendet, entgegenzuwirken, Vergütigungen für die durch letztere gewährten Vortheile sich zu sichern, insbesondere auch die Verluste, welche durch den Wegfall der nach den älteren Städte-Verfassungen üblichen Bürgerrechtsgelder entstehen, zu decken. Andererseits soll jedoch dafür, daß die bezeichneten Abgaben in einer den Lokal-Verhältnissen entsprechenden Weise festgestellt werden, und die Freizügigkeit keine in jenen nicht

Digitized by Google

motivirte, für die allgemeinen Intereſſen nachtheiligen Beſchränkungen erleidet, durch die Beſtimmung, daß alle derartigen Gemeinde-Beſchlüſſe der Beſtätigung der Regierung bedürfen, die erforderliche Bürgſchaft gewährt werden.

Wenn hiernach dem eigenen Ermeſſen der Regierung bei Würdigung der allgemeineren und lokalen Beſtimmungsgründe für die Normirung der Höhe der Beträge dieſer ſtädtiſchen Abgaben vertraut wird, ſo werden doch folgende leitende Momente zur Beachtung empfohlen:

Es iſt bei Bemeſſung der Beträge des Einzugsgeldes, ſo wie des Eintritts- oder Hausſtandsgeldes eine ſpezielle Abwägung und Vergleichung der Vortheile, welche der Aufenthalt in den Städten gewährt, nicht entſcheidend. Zur richtigen Beurtheilung wird es dienen, wenn die Höhe der bis jetzt herkömmlichen ähnlichen Abgaben, ferner die Prüfung der Frage nicht außer Acht gelaſſen wird, ob die Einkünfte des Gemeinde-Vermögens, nach Abzug der etwa zur Verzinſung und zur planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beiträge, im Durchſchnitt einen Ueberſchuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Kommunal-Bedürfniſſe beſtritten werden kann, und wenn in Betracht gezogen wird, ob Gemeinde-Anſtalten beſtehen, welche aus eigenem Vermögen hülfsbedürftigen Einwohnern Unterſtützungen gewähren.

In denjenigen Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt worden, werden die etwa ſchon über dieſen Gegenſtand nach §. 46. der letztern ſtattgefundenen Verhandlungen eine entſprechende Berückſichtigung finden können.

Inſofern das Eintritts- oder Hausſtandsgeld, welches ſowohl von Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig ſind, bei der Begründung eines eigenen Hausſtandes gefordert werden kann, gewiſſermaßen als Surrogat der früheren Bürgerrechtsgelder erſcheint, iſt bei Feſtſtellung der Beträge des Eintritts- oder Hausſtandsgeldes auch die früher übliche Höhe der Bürgerrechtsgelder zu beachten.

Bei Einführung eines beſonderen Einzugsgeldes, von deſſen Entrichtung überhaupt die Niederlaſſung in der Gemeinde abhängig gemacht werden kann, muß auch der Umſtand in Betracht kommen, daß die Landgemeinen nicht in der Lage ſind, durch Einführung einer ähnlichen Abgabe eine gewiſſe Reziprozität gegen die Städte zu üben. Es wird ſich daher empfehlen, dergleichen Einzugsgelder in mäßigen Beträgen zu genehmigen, um in Erwartung der weiteren Entwickelung der Geſetzgebung über das ländliche Gemeindeweſen zu ſeiner Zeit, unter Mitberückſichtigung derſelben, die weiteren Anordnungen treffen zu können.

Die beſondere Beſtimmung, daß Beamte, welche in Folge dienſtlicher Verſetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, zur Entrichtung des Einzugs- und Hausſtandsgeldes nicht verbunden ſind, bezieht ſich hinſichtlich der Entrichtung des Hausſtandsgeldes nach den Materialien des Geſetzes auch auf den Fall, wenn Beamte nicht ſogleich bei der Ueberſiedelung, ſondern erſt nach längerem Aufenthalt einen Hausſtand gründen.

Die Entrichtung einer jährlichen Abgabe oder eines Einkaufsgeldes für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann nur nach den vorhandenen einzelnen Arten der im §. 50. Nr. 4. bezeichneten Nutzungen denjenigen, welche daran wirklich Theil nehmen, als ein entſprechendes Aequivalent auferlegt werden.

XVI.

Die Aufſicht des Staats über die ſtädtiſchen Gemeinde-Angelegenheiten, welche nach §. 76. der Regierung und in höherer Inſtanz dem Ober-Präſidenten zuſteht, iſt in Gemäßheit der Inſtruktionen vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 (Geſ.-Samml. 1817, S. 248. und 1826, S. 1 und 5) auszuüben.

Die Regierung kann, inſoweit ihr nicht ausdrücklich die Entſcheidung oder Genehmigung in einzelnen Paragraphen der gegenwärtigen Städte-Ordnung, namentlich §§. 2. 11. 15. 20. 21. 27. 33. 36. 44. 50. 51. 52. 53. 54. 57. 62. 64. 65. 72. 73. 77. 78., vorbehalten iſt, den Landräthen, als ihren beſtändigen Kommiſſarien, nach Bedürfniß eine Mitwirkung bei Ausübung der Aufſicht über die Communal-Angelegenheiten derjenigen Städte, welche keine eigenen Kreiſe bilden, auftragen.

Zu dauernden Einrichtungen, welche in letzterer Beziehung die Regierung zu treffen beabſichtigt, iſt zuvor, durch Vermittelung des Ober-Präſidenten, meine Genehmigung einzuholen.

Im Allgemeinen beſtimme ich jedoch, daß die Berichte, welche von den Gemeinde-Behörden in Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern an die Regierung zu erſtatten ſind, auch dann, wenn dem Landrathe ſonſt eine regelmäßige Mitwirkung bei der Aufſicht über die ſtädtiſchen Gemeinde-Angelegenheiten nicht beſonders übertragen iſt, durch Vermittelung des Landraths und mit ſeinen etwaigen Bemerkungen begleitet, an die Regierung befördert werden.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß alle Städte, welche keine eigenen Kreiſe bilden, auf Grund der Verordnung vom 30. April 1815 (Geſ.-Samml. S. 85.) der Polizei-Aufſicht des Landraths unterworfen bleiben.

Digitized by Google

Es wird den Regierungen überlassen, in einzelnen Fällen besonderr Kommissarien zum Zweck der Ausführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung zu ernennen.

Die Ober-Präsidenten haben die Geschäftr wegen Ausführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung zu leiten, und alle zwei Monate über den Stand der Angelegenheit zu berichten.

Schließlich bleibt eine besondere Instruktion der Regierungen über Ausführung des §. 53. des Gesetzes, die Gemeinde-Auflagen betreffend, vorbehalten. Berlin, den 20. Juni 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

III. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

115) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 16. April 1853, betreffend die Erfordernisse eines speziellen Rechtstitels, welcher der Verfügung einer Landes-Polizeibehörde entgegengesetzt werden soll.

Auf den von der Königl. Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Kreisgericht zu G. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sachr für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt dahrr für begründet zu erachten. Von Rechts wrgen.

Gründe.

Die Verfügung vom 10. Juni 1851, durch welche mit Vorbehalt des Rechtsweges der Gutsbesitzer W. auf A. zur Leistung von Hand- und Spanndiensten Behufs des Baues eines Straßendammes auf der Landstraße von J. nach K. für verpflichtet erklärt worden, ist — wie in dem Kompetenz-Konflikt richtig bemerkt ist — von der Regierung zu Gumbinnen als Landes-Polizeibehörde erlassen und in der Erfüllung derjenigen Obliegenheit begründet, welchr nach §. 11. Tit. 15. Th. II. des Allg. Landrechts der Staat hat, für die Unterhaltung, die Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstraßen zu sorgen. Es liegt sonach eine polizeilichr Verfügung vor, gegen welche nach §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg nur dann zulässig ist, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und wenn zugleich derjenige, welchem durch die polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Der Kläger hat sich zwar in der Klage auf den Vertrag vom 20. Juni 1769 berufen, durch welchen das in seinem Besitze befindliche frühere Domainen-Vorwerk A. erworben ist; er hat geltend gemacht, daß nach diesem Vertrage die Erhaltung der Dämme und Brücken nach „der bisherigen Usance" erfolgen solle, und den Beweis angetreten, daß nach dieser Usance die in der Klage bezeichneten Ortschaften die Hand- und Spanndienstr bei dem Brücken- und Dammbau geleistet haben. Hierin ist jedoch kein solcher spezieller Rechtstitel zu finden, auf welchen sich Kläger der Landes-Polizeibehörde gegenüber berufen könnte, da unter einem solchen Titel vielmehr nur derjenige zu verstehen, welcher geeignet ist, ein Rechtsverhältniß zwischen dem Kläger und der Landes-Polizeibehörde zu begründen, und welchen die letztere als verpflichtend für sich anzuerkennen hat. Jener Vertrag würde im günstigsten Falle dem Kläger nur gegen den Domainen-Fiskus Rechtr geben; gegen den Domainen-Fiskus ist aber die Klage nicht gerichtet, wie eben sowohl aus der Klage selbst, als nicht mindrr und noch bestimmter aus der von dem Kläger untrr dem 15. November v. J. über den Kompetenz-Konflikt abgegebenen Erklärung sich ergiebt. Die in dieser Erklärung versuchte Ausführung, daß es zulässig sei, so wie geschehen, gegen die Landes-Polizeibehörde, oder wie der Kläger sich ausdrückt, gegen den Wege-Fiskus, auf Befreiung von der dem Kläger angemutheten Verbindlichkeit zu klagen, ist in dieser Allgemeinheit unrichtig und findet in den §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ihre Widerlegung. Es liegt ganz eigentlich der Fall vor, welcher im §. 5. dieses Gesetzes vorgesehen ist, und es muß deshalb dem Kläger überlassen bleiben, seine Rechte in der §. 5. bestimmten Weise zu verfolgen; der Komptenz-Konflikt hat aber, wie geschehen, für begründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 16. April 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

B. Paß-

Digitized by Google

B. Paß- und Fremden-Polizei.

116) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, daß Reise-Päsſe für längere Zeit als auf die Dauer eines Jahres nicht ausgegeben werden sollen, vom 20. Juni 1853.

Durch den §. 9. der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 ist bestimmt worden, daß Reise-Päsſe für längere Zeit als auf die Dauer eines Jahres nicht ausgegeben werden sollen. Das Cirkular-Reskript vom 27. August 1827 (v. Kamptz Ann. S. 703.) hat zwar nachgelassen, daß die Päsſe sowohl zu Reisen im Innern, als zu Reisen ins Ausland nach den Umständen, so wie nach dem Bedürfniß der Reisenden, in so weit sich sonst Nichts dagegen zu erinnern findet, auch auf länger als 1 Jahe ertheilt weeden können. Mehrfachen Wahrnehmungen zufolge gehen jedoch viele mit Ertheilung von Auslands-Päſſen beauftragte Behörden über diese Bestimmung hinaus, indem sie dergleichen Päsſe, ohne daß dee Zweck und die Ausdehnung der Reise es erheischen, auf mehrere Jahee ausfertigen, wie dies namentlich bei Reisen zum Vergnügen, zum Besuch von Bädern ꝛc. öfter vorgekommen ist.

Die Königliche Regierung wied hierdurch veranlaßt, die mit Ausfertigung von Auslands-Päſſen beauftragten Behörden auf die allegirten Vorschriften aufmerksam zu machen und sie zur genauen Beachtung derselben aufzufordern. Berlin, den 20. Juni 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

117) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, in Bezug auf die dermalige Ausdehnung des Paßkarten-Vereins und den Paßverkehr mit Oesterreich, vom 24. Juni 1853.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß häufig Preußische Reisende, welche nur mit Paßkarten versehen sind, in der Voeaussetzung, daß diese auch in den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten als gültige Reise-Dokumente angesehen werden, die Reise dahin unternehmen. In der Regel wied ihnen aber von den Grenz-Polizeibehörden die Weiterreise untersagt, so daß sie sich genöthigt sehen, in die diesseitigen Staaten zurückzukeeen, um sich die erfoederlichen Reisepäsſe zu deschaffen.

Um den für die Betheiligten hieraus entstehenden Weiterungen und Nachtheilen vorzubeugen, wird die Königl. Regierung veranlaßt, auf geeignete Weise zue öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Kaiserl. Oesterreichische Regierung sich dem zwischen den meisten deutschen Regierungen abgeschlossenen Paßkarten-Vertrage zur Zeit uoch nicht angeschlossen hat, daher der Eintritt in die K. K. Staaten nur auf vorschriftmäßige Päsſe gestattet wird.

Die Paßkarten sind für jetzt in folgenden deutschen Staaten, nämlich in Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Geoßherzogthum Hessen, Kueheſſen, Baden, Mecklenburg-Schweriu, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachen-Koburg-Gotha, Nassau, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, Waldeck, Schwarzburg-Sondeeshausen, Schwarzdueg-Rudolstadt, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, und den freien Städten Feankfurt, Hamburg, Bremen und Lübeck, als ausreichende Reise-Legitimationeu zu betrachten.

Seitens der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung ist nur in Beziehung auf die Bewohner der diesseitigen Regierungs-Bezirke Liguitz, Beeslau, Oppeln und Merseburg nachgegeben worden, daß die denselben ertheilten Paßkarten als gültige Legitimations-Urkunden zum Grenz-Uebertritte und zum 14tägigen Aufenthalte in Böhmen, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien unter gewissen Modalitäten ausnahmsweise anerkannt werden sollen.

Die Königl. Regierung hat hieruach das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 24. Juni 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

Digitized by Google

118) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Erforderniſſe der von britiſchen Behörden ausgeſtellten Päſſe betreffend, vom 16. Juni 1853.

Durch die Verfügung vom 6. Juni 1851 iſt, unter Abänderung einer früheren Beſtimmung angeordnet worden,

daß den mit vorſchriftsmäßigen Päſſen britiſcher Behörden verſehenen britiſchen Reiſenden der Eingang in die Königl. Staaten auch dann zu geſtatten ſei, wenn dieſe Päſſe mit dem Viſa einer Preußiſchen Geſandtſchaft oder eines Preußiſchen General-Konſulats nicht verſehen ſind.

Nach einem hierher mitgetheilten Berichte der Königl. Geſandtſchaft zu London wird von britiſchen Reiſenden noch immer darüber geklagt, daß ihnen der Mangel eines geſandtſchaftlichen Viſas Schwierigkeit beim Eingang in die Königl. Staaten bereite. Um in dieſer Beziehung allen Weiterungen vorzubeugen, wird die Königl. Regierung veranlaßt, die Grenz-Polizeibehörden ihres Bezirks auf obige Vorſchrift nochmals aufmerkſam zu machen und zu deren Beachtung zu verpflichten.

Zugleich bemerke ich, daß an britiſche Päſſe die Anforderung eines Signalements, welches die dortigen Päſſe nicht enthalten, nicht zu ſtellen iſt. Dagegen müſſen dieſe Päſſe die Namens-Unterſchrift des Inhabers tragen, welches Erforderniß auch den britiſchen Paßvorſchriften entſpricht. Berlin, den 16. Juni 1853.

Der Miniſter des Innern. **v. Weſtphalen.**

119) Erlaß an die Königl. Regierung zu N. und abſchriftlich zur Nachricht und Nachachtung an ſämmtliche übrige Königl. Regierungen und an das Polizei-Präſidium hieſelbſt, die Legitimationen der aus Nordamerika kommenden Reiſenden betreffend, vom 22. Juni 1853.

Von dem in dem Bericht der Königl. Regierung vom 9. Februar d. J. zur Sprache gebrachten Umſtande, daß die aus den Nordamerikaniſchen Freiſtaaten kommenden Reiſenden häufig nicht mit Päſſen, ſondern nur mit Certifikaten der Behörde ihres Heimathsorts verſehen ſind, habe ich dem Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten Mittheilung gemacht, mit dem Anheimſtellen, die Nordamerikaniſche Regierung auf die Unzulänglichkeit ſolcher Legitimationen, ſowie darauf aufmerkſam zu machen, daß ſelbige nach den hier beſtehenden Paß-Geſetzen als zum Eintritt in die Königl. Staaten gültige Reiſe-Urkunden nicht angeſehen werden könnten. Daſſelbe hat hierauf den dieſſeitigen Miniſter-Reſidenten zu Waſhington beauftragt, der dortigen Regierung eine gleiche Mittheilung zugehen zu laſſen.

Nach der Seitens des gedachten Miniſteriums an mich gelangten Erwiederung der Letzteren iſt nur die Regierung der Vereinigten Staaten ſelbſt befugt, den Bürgern der Union Päſſe für das Ausland zu ertheilen. Den Regierungen (Gouverneuren) der einzelnen Staaten ſteht dieſe Befugniß nicht zu, und es iſt daher ausdrücklich anerkannt, daß, wenn ein Bürger der Vereinigten Staaten ſich lediglich mit einem Paſſe einer der einzelnen Staats-Regierungen in das Ausland begebe, derſelbe kein Recht zur Beſchwerde habe, wenn er von der ausländiſchen Regierung von dem Eingange in deren Staat zurückgewieſen werde.

Die Regierung der Vereinigten Staaten ertheilt aber ihre Päſſe für das Ausland nur gebornen oder naturaliſirten Bürgern der Vereinigten Staaten. Die Naturaliſation darf geſetzlich Ausländern erſt nach fünfjährigem Aufenthalte in Nordamerika bewilligt werden. Es giebt daher dort eine zahlreiche Klaſſe von Einwanderern, welchen Päſſe von Amerikaniſchen Behörden überhaupt nicht ertheilt werden dürfen, nämlich alle diejenigen, deren Naturaliſation als Bürger der Vereinigten Staaten noch nicht erfolgt iſt, wenngleich ſie, was mitunter ſchon nach ſechsmonatlichem Aufenthalte geſchehen kann, die Aufnahme zu Bürgern eines einzelnen Staats der Union erlangt haben. Da nun die deutſchen Einwanderer in Nordamerika meiſt ihr Unterthans-Verhältniß zu ihrem früheren Vaterlande aufgelöſt haben, alſo von den Geſandten und Konſuln ihres Heimathsſtaates Päſſe nicht mehr erhalten können, ſo befinden ſich dieſe Individuen in Verlegenheit, wenn ſie vor ihrer Naturaliſation als Bürger der Vereinigten Staaten eine Reiſe nach Deutſchland machen wollen.

Dieſes Verhältniß hat dem dieſſeitigen Miniſter-Reſidenten zu Waſhington Veranlaſſung gegeben, an das

Digitized by Google

Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Frage zu richten, in welcher Art man etwa den betheiligten ehemals Preußischen Unterthanen zu Hülfe kommen könnte, wenn sie durch Familien-Verhältnisse oder Geschäfte zu einer Reise nach Preußen sich genöthigt sähen?

Diese Anfrage wird, dem in Uebereinstimmung mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten gefaßten Beschlusse gemäß, dahin beantwortet werden, daß es jenen Individuen überlassen bleiben müsse, sich schriftlich an die Provinzial-Regierung desjenigen Bezirks, nach welchem sie zu reisen wünschen, mit dem Gesuche um Ertheilung und Zusendung eines Eingangs-Passes zu wenden.

Die Königl. Regierung setze ich, im Verfolg der Verfügung vom 23. Februar d. J., hiervon in Kenntniß.

Berlin, den 22. Juni 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

IV. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

120) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen der bei Konzessionirung von Dampf-Maschinen und sonstigen mit Feuerung verbundenen Anlagen im Interesse der Nachbar-Grundstücke zu treffenden Einrichtungen, vom 17. Juni 1853.

Die erhebliche Zunahme der Zahl von Dampf-Maschinen und anderer gewerblichen Anlagen der im §. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgeführten Art, mit welchen größere Feuerungen verbunden sind, legt der Verwaltung die Pflicht auf, bei Ertheilung der Konzessionen zu denselben mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen, um der Belästigung der Umgegend durch dergleichen Feuerungen vorzubeugen.

Die Zurückweisung der Einwendungen gegen solche neue Anlagen, deren Feuerungen mit Steinkohlen gespeist zu werden pflegen, mag in den meisten Fällen keinem Bedenken unterliegen, wenn die einzelne Anlage für sich ins Auge gefaßt wird, und die davon zu besorgende Belästigung der Umgegend mit Rücksicht auf die beabsichtigte oder dem Unternehmer vorgeschriebene Einrichtung nicht für so erheblich zu erachten ist, daß nach den Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung die Versagung der Genehmigung gerechtfertigt erscheinen könnte. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß nach und nach, wenn in einem engeren Bezirke die Zahl derartiger Feuerungs-Anlagen sich vermehrt, namentlich in Städten, eine, Berücksichtigung in Anspruch nehmende Belästigung des Publikums entstehen kann. Es ist daher neuerlich zur Abhülfe solcher Uebelstände auf die in England, zunächst für London, eingeleiteten gesetzlichen Maaßregeln hingewiesen.

Wenngleich nun zur Zeit noch kein Bedürfniß anzuerkennen ist, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten, da, mit Ausnahme weniger kleinerer Bezirke, dergleichen Anlagen in Preußen doch nur noch vereinzelt vorkommen und die deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Allgemeinen als ausreichend angesehen werden können, um begründeten Beschwerden abzuhelfen, so empfiehlt es sich doch, bei Ertheilung der Konzession darauf zu sehen, daß nicht nur die Anlagen zur Heizung eine Einrichtung erhalten, welche die möglichst vollständige Verbrennung des Rauchs erwarten läßt, sondern daß auch vorgesehen werde, späterhin Verbesserungen der Einrichtung herbeizuführen. Damit bei den künftig zu konzessionirenden gewerblichen, mit größeren Feuerungen verbundenen Anlagen, die für ein bestimmtes Projekt beantragte Konzession der späteren polizeilichen Anforderung der Einrichtung von Verbesserungen nicht entgegenstehe, hat die Königl. Regierung in die ergehenden Resolute, wie in die zu ertheilenden Konzessionen stets die — auch schon in dem Regulativ, die Anlage von Dampfkesseln, vom 6. September 1848 §. 7. Nr. 3. im Allgemeinen aufgestellte — Bedingung aufzunehmen:

> daß Unternehmer verpflichtet sei, durch Einrichtung der Feuerungs-Anlage oder dabei anzuwendende mechanische Vorrichtungen, wie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und durch sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauchs hinzuwirken, daß Unternehmer auch, falls sich ergebe, daß die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Belästigungen oder Beschädigungen der benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. zu verhüten, gehalten bleibe, solche Abänderungen in der Feuerungs-Anlage und in dem Betriebe, wie in der Wahl des Feuerungs-Materials vorzunehmen, welche zur Beseitigung der Belästigungen und Beschädigungen besser geeignet sind. Berlin, den 17. Juni 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

Digitized by Google

121) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, wegen der zur Erhaltung der Uebersicht der Vermögenslage der auf Gewerbe- und Handels-Unternehmungen gerichteten Aktien-Gesellschaften zu treffenden Vorkehrungen, vom 22. Juni 1853.

Nach Vorschrift des §. 24. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 ist der Vorstand einer solchen Gesellschaft schuldig, die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen, auch in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens zu ziehen und in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen. Die Bilanz soll der betreffenden Königl. Regierung mitgetheilt und von dieser sorgfältig geprüft werden, damit eintretenden Falles die in den §§. 25. und 26. des Gesetzes bezeichneten Maaßregeln getroffen werden können.

Damit der Zweck des Gesetzes sicher gestellt werde, veranlasse ich die Königl. Regierung, rücksichtlich derjenigen, auf Gewerbe- und Handels-Unternehmungen gerichteten Aktien-Gesellschaften, welche den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 unterliegen, fortan auf den rechtzeitigen Eingang der Bilanzen sorgfältig zu halten, diese nach Umständen einer Prüfung zu unterwerfen, und, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts des Staats für jede solche Gesellschaft einen Kommissarius zu ernennen, welcher anzuweisen ist, der Königl. Regierung über die Vermögenslage der betreffenden Gesellschaft auf Grund der eingehenden Bilanzen, auf deren rechtzeitigen Eingang derselbe hinzuwirken hat, Vortrag zu machen.

Sollte einer der, in den §§. 25. 26. des Gesetzes vom 9. November 1843 gedachten Fälle eintreten, so hat die Königl. Regierung mir davon alsbald Anzeige zu machen.

Auf Eisenbahn-Gesellschaften findet die vorstehende Verfügung keine Anwendung, indem rücksichtlich dieser die Königl. Eisenbahn-Kommissariate die Aufsicht wahrnehmen. Berlin, den 22. Juni 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

122) Erlaß der Königlichen Regierung zu Coblenz, das Verbot des Hausirhandels mit Schwarzwälder Uhren betreffend, vom 7. Mai 1853.

Nach einem Reskripte der Königl. Ministerien für Handel ꝛc. ꝛc. und der Finanzen vom 28. v. Mts. dürfen Gewerbescheine zum Hausirhandel mit Schwarzwälder Uhren fernerhin nicht ertheilt werden, da einerseits bei der Ausdehnung der Uhrmacherei und des stehenden Uhrenhandels in den diesseitigen Landen ein Bedürfniß des Hausirhandels mit Uhren nicht mehr obwaltet, andererseits aber die Schwarzwälder Uhren, da deren Werke dermalen fast ganz aus Metall gefertigt sind, nach der bestehenden Gesetzgebung über den Hausirhandel nicht mehr als Gegenstand solchen Handels zuzulassen sind.

Indem wir die betreffenden Händler von dieser Bestimmung in Kenntniß setzen, werden die Bürgermeister zugleich angewiesen, fernerhin Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen zum Hausirhandel mit den gedachten Uhren nicht weiter zu formiren. Coblenz, den 7. Mai 1853.

Königl. Regierung.

V. Landstraßen und Chausseen.

123) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an sämmtliche übrige Regierungen und die Königl. Ministerial-Bau-Kommission, bezüglich auf die Verminderung der schriftlichen Arbeiten der Wegebau-Beamten, vom 14. Juni 1853.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 7. April d. J., betreffend die Verminderung der schriftlichen Arbeiten der Wegebau-Beamten, genehmige ich, daß hinsichtlich der Chaussee-Unterhaltung die Zahl der Staats-

Digitized by Google

straßen im dortigen Regierungs-Bezirk durch zulässige Zusammenlegung der in einer Richtung liegenden Trakte vermindert, und dadurch die Zahl der Anschläge, Revisions-Nachweisungen und Beläge verringert werde, und daß solche Nebenstraßen, die ein in sich abgeschlossenes Ganze bilden, aber in einem Aufseher-Bezirk liegen, in einen Unterhaltungs-Anschlag ꝛc. zusammengefaßt werden. Bei den Längen-Verzeichnissen werden die Nebenstraßen getrennt aufgeführet.

Die Königl. Regierung hat danach das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 14. Juni 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

---

124) Erlaß an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich zu gleichmäßiger Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen und die Ministerial-Bau-Kommission, wegen eines von den permanenten Chaussee-Arbeitern zu tragenden Abzeichens, vom 28. Juni 1853.

Ich erkenne es aus den, im Berichte der Königl. Regierung vom 9. v. Mts. angeführten Gründen für zweckmäßig an, den permanenten Chaussee-Arbeitern ein Abzeichen zu geben, halte es jedoch für angemessener, daß dasselbe nicht in einem Adler mit ausgebreiteten Flügeln, wie Dieselbe befürwortet, sondern in einem an die Kopfbedeckung zu heftenden Schilde von Messing mit der Aufschrift „Chaussee-Arbeiter" bestehe.

Die Kosten für die Beschaffung dieser Abzeichen hat die Königl. Regierung aus Ihrem Chaussee-Unterhaltungs-Fonds zu entnehmen. Berlin, den 28. Juni 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

125) Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Posen an sämmtliche Landraths-Aemter ihres Verwaltungs-Bezirks, wegen der Grundsätze, welche bei Chausseebau-Projekten als leitend anzunehmen sind, vom 8. Mai 1853.

Bei den Chaussee-Bau-Projekten, welche im Departement zur Zeit theils in der Ausführung begriffen sind, theils noch vorbereitet worden, sind vom Königl. Ministerium für Handel ꝛc. und von uns einzelne leitende Grundsätze ausgesprochen und festgehalten. Zur Vermeidung von Rückfragen, Zwischen-Verfügungen und von wiederholten Kreistags- resp. Gesellschafts-Beschlüssen, wodurch die beabsichtigten Unternehmungen in den meisten Fällen aufgehalten werden, setzen wir die Herren Landräthe von diesen Grundsätzen in Kenntniß, und empfehlen deren gleichmäßige Beachtung für die Zukunft.

I. Rücksichtlich der Bildung von Chaussee-Bau-Aktien-Gesellschaften verweisen wir lediglich auf unseren Cirkular-Erlaß vom 25. März cr. und das damit mitgetheilte Normal-Statut (Minist.-Bl. S. 61.). Wo das Projekt an sich nützlich erscheint, ist die Berichterstattung an uns Behufs Erlangung einer Provinzial- oder Staats-Prämie nicht unbedingt von der förmlichen Konstituirung der Gesellschaft, von der Anerkennung des Statuts und von dem bestimmten Nachweise des außer der Prämie erforderlichen Bau-Kapitals abhängig zu machen, indem die an sich schon schwierige Konstituirung einer Gesellschaft erheblich vermehrt wird, wenn den Interessenten in Betreff der Gewährung der Prämie und des Umfanges derselben jeder Anhalt vorenthalten bleibt. Es empfiehlt sich vielmehr eine vorläufige Anmeldung des Unternehmens, wobei sich die Herren Landräthe oder die Comité's, welche an die Spitze der zu bildenden Gesellschaft treten, im Allgemeinen über die Gemeinnützigkeit, den Umfang und den ungefähren Kostenbetrag des Baues auszusprechen haben. Das Königl. Ministerium hat sich bereit erklärt, auf vorläufige Prämien-Zusicherungen schon dann eingehen zu wollen, wenn die Gemeinnützigkeit des Projektes, vorausgesetzt das Zustandekommen desselben, nur mit einiger Sicherheit erwartet werden kann.

II. Anlangend die Projekte zu Kreis-Chausseen, so empfiehlt sich auch hier aus gleichem Grunde eine Anmeldung derselben wie ad I. mit dem Antrage, die vorläufige Zusicherung der für nöthig erachteten und zu motivirenden Provinzial-Prämie bei dem Herrn Ober-Präsidenten, der erforderlichen Staats-Prämie aber beim Königl. Handels-Ministerium zu erwirken. Die Einreichung technischer Voraebeiten, wo solche noch nicht vorhanden, ist zur Begründung solcher Anträge nicht erforderlich, wohl aber sind die etwa bei dem Kreis-Kommunal-Fonds

Digitized by Google

vorhandenen, zum Bau zu verwendenden Geldmittel, und die Beträge der freiwilligen Offerten, welche schon gemacht sind oder auf welche mit einiger Sicherheit zu rechnen ist, anzugeben.

III. Der Betrag der Staats- und der Provinzial-Prämie bei Aktien-Chausseen und Kreis- oder Kommunal-Chausseen, richtet sich nach der Wichtigkeit der Projekte für den Verkehr, nach dem Umfange des Kostenbedarfs und nach der Leistungsfähigkeit der betheiligten Gegend. Trägt nebenher die Ausführung dazu bei, den Staat von der Last der Unterhaltung fiskalischer Straßen zu befreien, so bleibt auch dieser Umstand bei Bemessung der Staats-Prämie nicht ohne die geeignete Erwägung. Vom Staat werden demgemäß je nach der Lage der vorhandenen Fonds 3000 Thlr. bis 10,000 Thlr. pro Meile gewährt, aus dem Provinzial-Wege-Bau-Fonds die bekannten Sätze.

IV. Die Fälligkeit der Prämien. Grundsätzlich gelangen bewilligte Staats- und Provinzial-Prämien pro Meile erst dann zur Auszahlung, wenn eine Meile nach dem Attest eines Staats-Baubeamten chaussee- und anschlagsmäßig vollendet ist. Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn Nothstandsrücksichten obwalten, und in besonders zu motivirenden Fällen, wenn eine Meile nachweislich im Bau soweit vorgeschritten ist, daß es zur Fertigstellung derselben nur noch der Verwendung der Prämie bedarf. Es ergiebt sich hieraus, wie nothwendig es ist, zum Beginn des Baues und zur Ausarbeitung der technischen Vorarbeiten ein ausreichendes Kapital disponible zu halten, oder auf bereitestem Wege zu beschaffen. Nur die Kosten der letzteren hat sich das Königl. Ministerium bereit erklärt in den Fällen, wo begründete Aussicht vorhanden ist, daß das Projekt zu Stande kommt, vorschußweise zu gewähren, so daß diese Kosten erst bei Anweisung der ersten Prämien-Rate durch Anrechnung zu erstatten sind.

V. Technische Vorarbeiten. Es ist wünschenswerth und dient auch zur Beschleunigung des Baues, wenn bei den definitiven Anträgen auf Königl. Genehmigung des Chaussee-Baues und auf Bewilligung der Staats-Prämie neben den Kreistags- und Gesellschafts-Beschlüssen gleichzeitig die von geprüften Technikern entworfenen technischen Ausarbeitungen, bestehend in Erläuterungsbericht, Anschlägen nach Sektionen, Nivellements- und Situations-Plänen und in einem General-Plan beigebracht werden. Sollten aber die Kreise oder Gesellschaften hiezu außer Stande sein, so genügt es, wenn vorbehaltlich der Nachbringung dieser Arbeiten sorgfältige und genaue Kostenüberschläge nebst Erläuterungsbericht eingereicht werden, aus welchen sich die Hauptpunkte des Chausseezuges, namentlich die Anfangs- und Endpunkte, etwaige Anschlußpunkte an andere Chausseen, die Längen-Verhältnisse und die üblichen Sätze ergeben.

Rücksichtlich der Bau-Projekte, diese mögen in förmlichen Anschlägen oder vorläufig in Ueberschlägen bestehen, wird bemerkt, wie höheren Ortes nachgegeben ist, daß die Bestimmungen der für den Bau von Staats-Chausseen ertheilten Anweisung vom Jahre 1834 nicht in allen Punkten zur Anwendung kommen. Dagegen ist überall der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Straßen in ihrer Konstruktion den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechen und in ihrer Bauart Mängel vermieden werden, welche für die Unterhaltung Schwierigkeiten und einen höheren Kostenaufwand zur Folge haben. Hiernach ist die Breite des Planums im Departement auf 30 Fuß anzunehmen und dabei auf eine Steindahn von 14 Fuß und auf einen Sommerweg von 10 Fuß und Materialien-Banquett von 6 Fuß Rücksicht zu nehmen. Nur in äußersten Fällen kann eine Steindahn in der Breite von 12 Fuß, aber auch dann nur mit einer Verstärkung von einem Zoll in der Decklage nachgegeben werden. Der Sommerweg ist unbedingt erforderlich.

Die Steindahn ist mit einer Packlage in der bei Staats-Chausseen vorgeschriebenen Weise zu projektiren und auszuführen. Bordsteine sind, wie hin und wieder angenommen ist, nicht entbehrlich. Sie dienen zur Begrenzung und zur Normirung der Höhenlage der Bahn, und sind in diesen Beziehungen für die ordnungsmäßige Unterhaltung wichtig.

Sollten besondere Verhältnisse in einem oder dem anderen Punkte eine Veränderung in der angedeuteten Konstruktion nothwendig oder wünschenswerth machen, so ist vor Beginn der technischen Arbeiten hierüber bei uns anzufragen.

VI. Sicherung des Unternehmens. Rücksichtlich der Aktien-Chausseen nehmen wir auf unseren Cirkular-Erlaß vom 25. März cr. Bezug. Unternimmt ein Kreis den Chaussee-Bau, so ist durch Kreistags-Beschluß der Bau und die künftige Unterhaltung der Chaussee zu sichern. Rücksichtlich der Formalien bei den Beschlüssen, namentlich der Konvokation des Kreistages und der vorher mitzutheilenden Proposition gelten die bestehenden Bestimmungen. In Ansehung des Inhalts der Beschlüsse finden wir uns veranlaßt, folgende Punkte hervorzuheben:

Digitized by Google

1. Der Kreistag muß den chausseemäßigen Ausbau der in ihrer Richtung und in ihren Endpunkten genau anzugebenden Linie unter Zuhülfenahme der zu erwartenden Staats- resp. Provinzial-Prämie, sowie der freiwilligen Offerten, auf Kosten des Kreises beschließen. Dabei ist zur Sicherung des Unternehmens im Beschlusse festzusetzen, daß der Kreis den Ausbau auch übernimmt, wenn Prämien zum geringerem Betrage, als beantragt, gewährt werden. Liegt der Berathung schon ein Anschlag oder ein Ueberschlag zu Grunde, so ist der Beschluß nicht auf die Anschlags-Summe zu beschränken, da letztere sich in der Superrevision ändern kann, sondern im Allgemeinen auf Uebernahme der erforderlichen Baukosten zu richten. Die Linie wird vom Kreistage festgesetzt; die Bestimmung der Linie kann aber auch im Falle des Streites, oder, wenn es sonst zweckmäßig erscheint, in die Hände der zu wählenden Chaussee-Bau-Kommission gelegt, oder endlich dem Staate überlassen werden. Auch in den ersten beiden Fällen ist die Linie von der Genehmigung des Staates abhängig.

2. Der Kreistag muß die chausseemäßige Unterhaltung der auszubauenden Linie nach Anordnung des Staates auf Kosten des Kreises;

3. über die Zeit der Ausführung, und, handelt es sich um mehrere Projekte, über die Priorität;

4. über die Beschaffung der erforderlichen Baumittel beschließen. Es ist hierbei, wenn ein Darlehn aufgenommen werden soll, festzustellen, zu welchem Betrage und in welcher Art dasselbe aufzunehmen und wieder zu tilgen sei, auch nach welchem Maaßstabe die Beiträge zur Verzinsung und Amortisation desselben aufgebracht werden sollen. Sollen jährlich aufzubringende Beiträge das Bau-Kapital bilden, so sind solche nach der zu beschließenden Ausführungszeit zu bemessen, und die jährlich aufzubringenden Summen unter Angabe und Feststellung des Aufbringungs-Maaßstabes festzusetzen.

5. Der Kreistag hat zu beschließen, daß, wenn in Folge der Erbauung der Chausseen früher oder später nach der Vorschrift der §§. 9. sq. der Verordnung vom 16. Juni 1838 die Erhebung bestehender Pflaster-, Wege- und Brückengelder fortfallen müsse, der Kreis sich verpflichtet, die Unterhaltung der betreffenden Straßenstrecken, und, im Falle der Hebungsberechtigte nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung außerdem auf Entschädigung Anspruch haben sollte, auch diese zu übernehmen.

6. Der Kreistag hat eine wo möglich nur aus wenigen Personen bestehende Chausseebau-Kommission, welcher der Herr Kreis-Landrath vorsitzt, zur Vorbereitung, Einleitung und Ausführung des Baues zu wählen, und derselben möglichst weite Vollmacht zu ertheilen. Dahin gehört namentlich die Ermächtigung, den Bau auszuführen, das etwa aufzunehmende Darlehn zu negoziren, alle zur Ausführung des Baues erforderlichen Verträge zu schließen, den Ort festzustellen, wo der Bau beginnen soll, einen Baubeamten zur oberen Leitung des Baues, einen geprüften Bauführer zur Ausführung des Baues, einen Rendanten der Bau-Kasse zu engagiren und deren Honorar festzustellen, freiwillige Offerten Namens des Kreises zu sammeln und zu acceptiren, Verzichte auf bestehende Kommunikations-Abgaben entgegenzunehmen, mit dem Staate über die ganze Bau-Angelegenheit zu verhandeln ꝛc.

Handelt es sich in einzelnen Fällen um die gleichzeitige Beschlußnahme über mehrere Projekte, so rechtfertigt es sich vielleicht, daß für jedes Projekt eine besondere Bau-Kommission gewählt wird.

VII. Beginn des Baues. In der Regel kann der Chausseebau erst dann beginnen, wenn derselbe Allerhöchsten Ortes genehmigt worden ist. Ausnahmsweise wird bei Projekten, welche vollkommen gesichert erscheinen und wofür Bau-Kapital vorhanden ist, der Beginn auf Gefahr des Kreises schon vorher gestattet, besonders wenn Nothstands-Verhältnisse obwalten, oder besondere Beschleunigungs-Rücksichten vorliegen. Hierüber ist in jedem Falle besonders an uns zu berichten, und unsere Ermächtigung einzuholen.

Vor dem Anfang des Baues müssen in der Regel die technischen Vorarbeiten vollendet und vorgelegt sein.

VIII. Staats-Aufsicht über den Bau. Jede Chaussee-Bau-Gesellschaft ist nach den Bestimmungen des genehmigten Statutes der Staats-Aufsicht unterworfen, und hat die statutenmäßig übernommenen öffentlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Sind die Kreise Unternehmer, so haben sie beim Bau und bei der Unterhaltung der Chaussee die Anordnungen des Staates zu befolgen. Namentlich haben sie die Verpflichtung

a) die Straßen nach dem vom Staate genehmigten Anschlage und Plane unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Regierung innerhalb der beschlossenen und genehmigten Frist zu vollenden, auch in der von der Regierung zu bestimmenden Frist an den mit ihrer Zustimmung festgesetzten Punkten für die Errichtung der zur Erhebung des Chaussee-Geldes erforderlichen Empfangsstellen, sofern solche nicht miethsweise zu beschaffen sind, zu sorgen;

b) die nöthigen Interimswege während des Baues anzulegen und zu unterhalten;

c) die Verbindung zwischen der Chaussee und den öffentlichen Wegen, welche von ersteren durchschnitten werden, wieder herzustellen und hierbei die Bestimmungen der Staatsbehörden zu befolgen;

Digitized by Google

d) die Chauſſee ohne Rückſicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigen, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbarem Zuſtande, desgleichen die Hebeſtellen in brauchbarem Stande zu erhalten, wobei ſich der Kreis den Beſtimmungen und der Kontrole der Regierung unterwirft;

e) nach Vollendung des Baues einen Reviſions-Anſchlag aufnehmen zu laſſen und der Regierung zur Feſtſtellung einzureichen, über Einnahme und Ausgabe vollſtändige Rechnung zu führen, deren Einſicht, ſowie die Reviſion der Kaſſe der Regierung jeder Zeit freiſteht. Sollte die Regierung unwirthſchaftliche Verwaltung wahrnehmen, ſo iſt ſie befugt, abändernd einzuſchreiten und zur Durchführung ihrer Anordnungen nöthigen Falles Zwangsmaaßregeln anzuwenden.

Dieſen Verpflichtungen sub a—e., welche dem Kreistage beim Beſchluſſe über einen Chauſſeebau mitzutheilen, hat ſich letzterer in jedem einzelnen Falle ausdrücklich zu unterwerfen.

IX. Die fiskaliſchen Vorrechte des Kreiſes in Bezug auf die zu erbauende Chauſſee werden bei Genehmigung des Baues durch beſondere landesherrliche Verordnung verliehen. Sie beſtehen in der Regel in der Einräumung des Expropriationsrechtes für die zur Chauſſee erforderlichen Grundſtücke, ingleichen des Rechtes zur Entnahme der Chauſſee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chauſſeen beſtehenden Vorſchriften, in der Bewilligung des Rechtes zur Erhebung des Chauſſee-Geldes nach den Beſtimmungen des für die Staats-Chauſſeen jedesmal geltenden Chauſſee-Geld-Tarifs, endlich in der Anwendung der dem Chauſſee-Geld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſee-Polizei-Vergehen auf die neue Straße. Poſen, den 8. Mai 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Jagdweſen.

126) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., die Unzuläſſigkeit der Ertheilung von Jagd-Erlaubnißſcheinen durch Jagd-Pächter betreffend, vom 1. Mai 1853.

Nach der Anzeige des Bürgermeiſters N., in ſeinem Berichte vom 18. Februar d. J., hat der Jagdpächter N. Jagd-Erlaubnißſcheine gegen Entgelt abgegeben.

Es iſt der Königl. Regierung bereits unterm 27. Januar 1851 zu erkennen gegeben worden, daß Verträge, in denen dem Pächter die Pflicht auferlegt wird, Jagd-Erlaubnißſcheine zu ertheilen, unzuläſſig ſind, inſofern damit die Vorſchriften der §§. 10. und 12. des Jagdpolizei-Geſetzes umgangen werden.

Zu einer gleichen Umgehung führt auch die entgeltliche Abgabe von Jagd-Erlaubnißſcheinen, inſofern die von den Empfängern zu zahlende Summe als ein Beitrag zum Pachtgelde, die Empfänger mithin als Mitpächter angeſehen werden müſſen. Berlin, den 1. Mai 1853.

Miniſterium für landwirthſchaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchſten Auftrage. **Bode.**

VII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

127) Cirkular-Verfügung des Königl. Finanz-Miniſteriums, die Ermittelung der zur Klaſſenſteuer veranlagten, einkommenſteuerpflichtigen Perſonen betreffend, vom 17. Mai 1853.

In den klaſſenſteuerpflichtigen Orten hat die Zahl der für das laufende Jahr zur klaſſifizirten Einkommenſteuer eingeſchätzten Perſonen gegen die Veranlagung für das Jahr 1852 in der ganzen Monarchie nur unerheblich zugenommen und in einzelnen Regierungsbezirken ſogar noch abgenommen, wogegen zur höchſten Stufe der Klaſſenſteuer, mit Ausnahme einiger Bezirke, in der Regel beträchtlich mehr Perſonen eingeſchätzt worden ſind und die Zahl der zu dieſer Steuerſtufe veranlagten Steuerpflichtigen in der ganzen Monarchie ſich um mehr als 11 Prozent gegen die Veranlagung für das Jahr 1852 erhöht hat. Der Zuwachs an Einkommenſteuerpflichtigen iſt in der

Digitized by Google

der Gesammtheit der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zwar ebenfalls nicht sehr beträchtlich, immerhin aber ist derselbe verhältnißmäßig größer als in den klassensteuerpflichtigen Orten. Dieses Resultat hat um so weniger erwartet werden können, als in den klassensteuerpflichtigen Orten seither schon eine auffallend geringere Anzahl von Einwohnern für einkommensteuerpflichtig erachtet war, als in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten — obschon auch in mehreren von diesen Städten anscheinend eine zu geringe Zahl von Personen zur Einkommensteuer eingeschätzt worden — und daher gerade in den klassensteuerpflichtigen Orten auf eine ansehnliche Zunahme an Einkommensteuerpflichtigen gerechnet werden durfte. Der Königl. Regierung braucht nicht näher dargelegt zu werden, von wie großer Bedeutung es für den Ertrag sowohl der Klassensteuer als der klassifizirten Einkommsteuer ist, daß zur Klassensteuer nur solche Personen veranlagt werden, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. nicht übersteigt, und daß alle diejenigen, die ein größeres Einkommen beziehen, zur Einkommensteuer herangezogen werden. Wenn in dieser Hinsicht unrichtig verfahren wird, so gehen nicht allein die Geldbeträge, welche die ungebührlicher Weise zur Klassensteuer veranlagten Personen bei ihrer Einschätzung zur Einkommensteuer mehr zu entrichten hätten, unmittelbar für die Staatskasse verloren, sondern es übt dies mittelbar einen weiteren nachtheiligen Einfluß dahin aus, daß einerseits das Einkommen der zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen häufig ebenfalls zu niedrig bemessen wird und letztere in eine zu niedrige Steuerstufe eingeschätzt werden, und daß andererseits bei der Klassensteuer in Folge der ungebührlichen Heranziehung von einkommensteuerpflichtigen Personen ein allgemeines Herabdrücken in den höchsten Klassensteuerstufen eintritt.

Schon unter Nr. 3. der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen vom 8. Mai 1851 (Minist.-Bl. S. 233) ist vorgeschrieben worden, daß vorzügliche Sorgfalt darauf verwandt werden müsse, die Scheidegrenze zwischen der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer richtig zu ziehen, und es ist demnächst, um der desfallsigen Einwirkung der Regierungen ihren Erfolg vollständig zu sichern, durch die Cirkular-Verfügung vom 21. Oktober 1851 (Minist.-Bl. S. 269) der Termin für die Einschätzungen zur klassifizirten Einkommensteuer für das Jahr 1852 dergestalt anberaumt worden, daß die Regierungen die Klassensteuerrollen noch vor der Zusammenberufung der Einschätzungs-Kommissionen prüfen und den Landräthen diejenigen vorläufig zur Klassensteuer veranlagten Personen bezeichnen könnten, deren jährliches Einkommen nach dem Ermessen der Regierungen mehr als 1000 Thlr. betrage und in Bezug auf welche daher die Einschätzung zur Einkommensteuer bei den Einschätzungs-Kommissionen, und nöthigenfalls bei der Bezirkskommission durch Einlegung der Berufung seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu beantragen sei. Dessenungeachtet scheinen die Regierungen, namentlich bei der Veranlagung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer für das laufende Jahr, die ihnen in dieser Hinsicht obliegende Einwirkung nicht überall genügend geübt zu haben. Um die Herbeiführung eines besseren Resultates für das Jahr 1854 sicher zu stellen, sehe ich mich zu der allgemeinen Anordnung veranlaßt,

daß sämmtliche Regierungen sobald als möglich und jedenfalls noch im Laufe der Monate Juni, Juli und August die Einkommens-Verhältnisse aller zu der 11. und 12. Stufe der Klassensteuer veranlagten Personen einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, demnächst diejenigen Personen, deren jährliches Einkommen nach dem Ermessen der Regierung den Betrag von 1000 Thlr. übersteigt, den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen mit der Weisung bezeichnen, für dieselben bei der nächsten Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer die Einschätzung zur Einkommensteuer bei den betreffenden Einschätzungs-Kommissionen zu beantragen, und in jedem Falle, in welchem die Einschätzungs-Kommission diesem Antrage nicht entsprechen möchte, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen.

Ueber das Resultat der von der Königl. Regierung vorzunehmenden Prüfung erwarte ich bis zum 1. September l. Js. eine Anzeige, welcher eine kreisweise geordnete Uebersicht der Zahl der theils zur 11., theils zur 12. Steuerstufe seither veranlagten Klassensteuerpflichtigen beizufügen ist, welche die Königl. Regierung für einkommensteuerpflichtig glaubt erachten zu dürfen. In denjenigen Kreisen, in welchen eine stärkere Heranziehung der seither zur Klassensteuer veranlagten Personen zur Einkommensteuer sich in Folge der näheren Prüfung als nothwendig herausstellt, muß sowohl seitens der Königl. Regierung auf die entsprechende Berichtigung der Klassensteuer-Veranlagung, als seitens des Herrn Vorsitzenden der Bezirks-Kommission auf die höhere Einschätzung der muthmaßlich zu niedrig eingeschätzten Einkommensteuerpflichtigen hingewirkt werden.

Gleichzeitig mit jener Anzeige wolle die Königl. Regierung darüber eine nähere Auskunft ertheilen, ob etwa unter den für das laufende Jahr zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen Einzelne einen geringeren Betrag an Einkommensteuer zu entrichten haben, als sie nach der Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1851 an Klassensteuer zu entrichten hatten. Nach der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen vom 8. Mai 1851 (Pos. 11 unter a) soll davon ausgegangen werden, daß, wenn nicht ein stringenter Gegenbeweis

Digitized by Google

geführt wird, die Einkommensteuer niemals weniger als die frühere Klassensteuer betragen dürfe. Es wird daher, wenn solche Fälle im dortigen Bezirke vorgekommen sein sollten, eine specielle Erläuterung erwartet.

Endlich wolle die Königl. Regierung die in den engeren Bezirken der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte nach der letzten Zählung vorhandene Bevölkerung an Civil- und Militairpersonen und die Zahl der daselbst zur Einkommensteuer veranlagten Personen mit den entsprechenden Zahlenangaben für die klassensteuerpflichtigen Orte vergleichend zusammenstellen und Sich gutachtlich darüber äußern, ob die bei weitem größere Zahl von Einkommensteuerpflichtigen in den erstgedachten Orten ihre vollständige Erklärung in der größeren Wohlhabenheit der städtischen Bevölkerung findet oder ob etwa die Heranziehung zur Einkommensteuer auf dem Lande nach milderen Grundsätzen als in den Städten erfolgt ist und dort Einwohner mit einem nicht geringeren Einkommen als manche der in den Städten zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen zur Klassensteuer veranlagt sind.

Berlin, den 17. Mai 1853.

Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

---

128) Verfügung an die Königl. Regierung zu Trier und abschriftlich zur Nachricht und Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, die Befreiung der Offizierburschen von der Klassensteuer betreffend, vom 5. Juni 1853.

Nach Vernehmung mit dem Herrn Kriegs-Minister erwiedere ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 12. April c., daß die sämmtlichen Soldaten, welche den Offizieren zur Dienstleistung als Burschen überwiesen sind, auch diejenigen, welche bei den Stabsoffizieren und Hauptleuten so wie Rittmeistern I. Klasse Burschendienste leisten, und aus der Verpflegung ihres Truppentheils ausgeschieden sind, als zu den im §. 6 b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 über die Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer bezeichneten, in Reih und Glied befindlichen und deshalb steuerfreien Soldaten gezählt werden können. Berlin, den 5. Juni 1853.

Der Finanz-Minister.

---

129) Verfügung an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Kompetenz zur Entscheidung über Zeitungssteuer-Kontraventionen betreffend, vom 14. Juni 1853.

Auf den Bericht vom 30. o. M. wird der Königl. Regierung Folgendes erwiedert. Was zunächst die Frage anlangt, ob zur Entscheidung über Zeitungssteuer-Kontraventionen, in Ansehung welcher nicht die Strafe der Defraudation, sondern nur eine Ordnungsstrafe Platz greift, die Provinzial-Steuerbehörde oder das betreffende Hauptamt kompetent sei; so nimmt zwar der §. 4. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 nicht bloß auf die Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, sondern auch auf den §. 93. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 Bezug, und im §. 93. ist zu a. angeordnet, daß, wenn die Strafe 10 Thlr. nicht übersteigt, auch die Steuer-Aemter Resolute abfassen können, insofern ihnen solches besonders übertragen worden. In Ansehung der Zeitungssteuer-Kontraventionen ist aber eine Uebertragung der Entscheidungs-Befugniß an die Hauptämter nicht erfolgt, vielmehr ist im letzten Absatz des §. 30. des Stempelgesetzes von 1822 ausdrücklich bestimmt, daß bei Kontraventionen, welche den Stempel von Zeitungen betreffen, die Untersuchung und Abfassung der Strafresolute den Regierungen (Provinzial-Steuer-Verwaltungen) zustehen soll.

Wenngleich es nun richtig ist, daß nach dem Gesetze vom 7. März 1822 bei Zuwiderhandlungen in Betreff des Zeitungsstempels, Ordnungswidrigkeiten nicht vorkommen, sondern nur Stempel-Hinterziehungen zu ahnden sein konnten: so begreift doch der im §. 30. gewählte allgemeine Ausdruck „Kontraventionen" auch die nur mit einer Ordnungsstrafe zu beahndenden Zuwiderhandlungen in sich, und deshalb ist auch in Beziehung auf diese nur die Provinzial-Steuerverwaltung als die zur Entscheidung kompetente Behörde anzusehen.

Berlin, den 14. Juni 1853.

Der General-Direktor der Steuern.

Digitized by Google

VIII. Domainen- und Forſtverwaltung.

130) Cirkular-Verfügung an ſämmtliche Königliche Regierungen und den Vorſtand der Miniſterial-Baukommiſſion, die Koſten bei Verpachtungen im Reſſort der Domainen- und Forſt-Verwaltung betreffend, vom 30. April 1853.

Bekanntlich gehört es mit zu den vorgeſchriebenen Bedingungen, welche auch bei den Verpachtungen kleinerer Objekte der Domainen- und Forſt-Verwaltung wahrzunehmen ſind, daß die durch derartige Verpachtungen verurſacht werdenden Koſten, insbeſondere die Inſertions- und Stempel-Gebühren, ſo wie die Koſten der gerichtlichen Vollziehung in den Fällen, wo dieſe erforderlich iſt, u. ſ. w., von den Pächtern zu tragen ſind.

Es iſt zweckmäßig, wenn der Bieter bei ſeinem Gebote ſelbſt gleich ſich ganz genau die Koſten berechnen kann, welche er neben den Pachtgeldern zu entrichten hat. Eine ſolche Einrichtung, welche auch in einigen Regierungs-Bezirken in einzelnen Fällen bereits in Anwendung gekommen iſt, dient zugleich zur Vereinfachung des Geſchäfts-Verfahrens, hauptſächlich in Bezug auf das Rechnungsweſen. Demzufolge beſtimme ich im Allgemeinen, daß fortan bei der Verpachtung von Domainen- und Forſt-Grundſtücken, wenn ſelbige in einzelnen Parzellen, deren Pachtwerth vorausſichtlich den Betrag von je dreißig Thalern jährlich nicht überſteigt, zur Ausbietung gelangen, die Bedingung zu ſtellen iſt, ähnlich wie bei den Veräußerungen für jeden Thaler des gebotenen jährlichen Pachtzinſes, einen Beitrag von einem Silbergroſchen zur Beſtreitung der, den Parteien zur Laſt fallenden Stempel- und ſonſtigen Kontrakts-Koſten zu entrichten.

Anlangend die Verrechnung der in Rede ſtehenden Koſten; ſo ſind ſolche künftig ſtets unter einem beſonderen Abſchnitte der Extraordinarien-Rechnungen, und alſo getrennt von den Veräußerungs-Koſten, dergeſtalt ſpeziell in Einnahme und Ausgabe nachzuweiſen, daß der nach gegenſeitiger Uebertragung des bei einer Verpachtungs-Angelegenheit im Laufe des Jahres vorgekommenen Ausgabe-Plus durch das Ausgabe-Minus einer andern, am Jahresſchluß ſich ergebende Beſtand, ohne Weiteres, in der Domainen-Verwaltungs-Rechnung deſſelben Jahres unter dem Titel „ad Extraordinaria" in Einnahme, und der ſich etwa herausſtellende Vorſchuß, unter demſelben Titel, in Ausgabe nachzuweiſen iſt. Berlin, den 30. April 1853.

Der Finanz-Miniſter. **v. Bodelſchwingh.**

131) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., und abſchriftlich zur Nachricht an ſämmtliche übrige Königl. Regierungen (ausſchließlich der in Achen und Trier), die Beſtätigung der im Wege des Vergleichs zu Stande gebrachten Rezeſſe über Ablöſung von Paſſiv-Renten, welche auf Domainen- oder fiskaliſchen Forſtgrundſtücken haften, durch die Regierung betreffend, vom 1. Juni 1853.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 8ten April d. J. erkläre ich mich in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Miniſterium für landwirthſchaftliche Angelegenheiten einverſtanden mit der Anſicht:

daß die Königl. Regierungen für kompetent zu erachten ſind, die im Wege des Vergleichs zu Stande gebrachten Rezeſſe über Ablöſung von Paſſiv-Renten, welche auf Domainen- oder fiskaliſchen Forſtgrundſtücken haften, ſelbſt zu beſtätigen.

Die Königl. Regierung hat demgemäß zu verfahren. Berlin, den 1. Juni 1853.

Der Finanz-Miniſter. **v. Bodelſchwingh.**

132) Cirkular-Verfügung an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Ausſtellung der Lehrbriefe für Jäger-Lehrlinge zum Zweck der künftigen Aufnahme unter die Forſtverſorgungs-Berechtigten betreffend, vom 5. Juni 1853.

Ich finde es angemeſſen, die Beſtimmung sub 4. der Cirkular-Verfügung vom 18. Juni 1850 (Miniſt.-Bl. S. 309.), wonach kein Forſt-Lehrling eher geprüft und aus der Lehre entlaſſen werden darf, als bis er von der Departements-Erſatz-Kommiſſion zur Einſtellung tauglich befunden worden iſt, dahin zu modifiziren,

Digitized by Google

daß kein Jäger-Lehrling, welcher Anspruch auf die Aufnahme unter die, auf Forst-Versorgung dienenden Jäger machen will, eher aus der Lehre entlassen werden und den vorschriftsmäßigen Lehrbrief erhalten darf, als bis er von der Departements-Ersatz-Kommission zur Einstellung in das Jäger-Korps für tauglich befunden und notirt worden ist.

Es folgt hieraus, daß auch diejenigen Lehrlinge, welche von der Departements-Ersatz-Kommission vorläufig zurückgestellt sind, noch ferner in der Lehre bleiben müssen, wenn sie sich einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief erwerben wollen, bis jene Kommission anderweit ihre Tauglichkeit zur Einstellung in das Jäger-Korps ausgesprochen und sie dazu notirt hat, wogegen, wenn sie früher aus der Lehre scheiden, sie den Anspruch, auf Forst-Versorgung zu dienen, verlieren, und daher einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief dann nicht mehr erhalten dürfen.

Da mehrfach für Lehrlinge, welche zum Dienst auf Forstversorgung im Jäger-Korps keinen Anspruch haben, Lehrbriefe zu Privatzwecken in gleicher Form, wie vorschriftsmäßige Lehrbriefe ausgestellt worden, und hierdurch Irrungen und Nachtheile hervorgerufen sind, so mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß Lehrbriefe, welche weder zur Verfolgung der vorgeschriebenen forstwissenschaftlichen Studien für die Laufbahn als verwaltender Beamte, noch zum Dienste auf Forstversorgung im Jäger-Korps berrchtigen, von den Forstbeamten ausdrücklich als zum Dienst auf Forstversorgung nicht qualifizirend bezeichnet werden müssen. Berlin, den 5. Juni 1853.

Der Finanz-Minister. v. **Bodelschwingh.**

IX. Militair-Angelegenheiten.

133) Erlaß an sämmtliche Königl. General-Kommando's, die Anerkennung der Halb-Invaliden der Artillerie und Pioniere betreffend, vom 13. April 1853.

Auf den Grund der vorliegenden gutachtlichen Aeußerungen der Königl. General-Kommando's und General-Inspektionen wird von dem Kriegs-Ministerium, unter Modifizirung des §. 2. der Instruktion vom 29. März 1852 (Minist.-Bl. S. 211) hierdurch festgesetzt: daß von jetzt ab die Anerkennung der Halb-Invaliden aus den Artillerie-Regimentern und Pionier-Abtheilungen zur Einstellung in ein kombinirtes Reserve-Bataillon nicht mehr von den Königl. General-Inspektionen, sondern von den betreffenden Königl. General-Kommando's auszusprechen ist.

Berlin, den 13. April 1853.

Kriegs-Ministerium. v. **Bonin.**

---

134) Bekanntmachung, die Aufbringung der Kosten in gerichtlichen und Disziplinar-Untersuchungen wider Gendarmen betreffend, vom 13. Juni 1853.

Ein vor Kurzem vorgekommener Fall, in welchem eine der Königl. Intendanturen Bedenken getragen hat, die Fuhrkosten, welche die Weiterschaffung eines zum Festungs-Arrest verurtheilten, auf dem Transport nach der Festung erkrankten Gendarmen nothwendig gemacht hatte, auf Militair-Fonds zu übernehmen, giebt Veranlassung, zur Kenntniß der Armee zu bringen, daß sich das Kriegs-Ministerium in einem Schreiben an das Königl. Ministerium des Innern vom 17. April 1849 damit einverstanden erklärt: daß, da die Gendarmerie unter der Militair-Gerichtsbarkeit steht, die Kosten der gerichtlichen und Disziplinar-Untersuchungen wider Gendarmen in demselben Umfange, wie in Untersuchungssachen gegen andere Militair-Personen, auf den Militair-Fonds zu übernehmen sind.

Berlin, den 13. Juni 1853.

Kriegs-Ministerium. v. **Wangenheim.**

Allgemeines Kriegs-Departement. v. **Schütz.**

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs daselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29. welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 29. Juli 1853.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 7. Berlin, den 30. Juli 1853. 14ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

135) Erlaß an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien, wegen des Verfahrens bei Beurlaubung der Regierungs-Referendarien, vom 11. Juli 1853.

Ew. ꝛc. überlassen wir auf den gefälligen Bericht vom 27. v. M., wegen Beurlaubung des dortigen Regierungs-Referendarius N. Ihrer Seits Verfügung zu treffen, da Regierungs-Referendarien in allen Fällen von den Regierungs-Präsidien, ohne ministerielle Genehmigung, beurlaubt werden können, wie schon in dem Reskripte vom 28. Juni 1828 (v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 209.) anerkannt worden ist. Berlin, den 11. Juli 1853.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

II. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

136) Allerhöchster Erlaß, den Verkauf des Grund-Eigenthums, welches dem Fiskus als Bestandtheil einer erblosen Verlassenschaft anfällt, oder als herrenloses Gut zugeschlagen wird, betreffend, vom 4. Juli 1853.

Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. ermächtige Ich Sie, Grundeigenthum, welches dem Fiskus als Bestandtheil einer erblosen Verlassenschaft anfällt, oder als herrenloses Gut zugeschlagen wird und dessen Taxwerth die Summe von 200 Thlr. nicht übersteigt, ohne vorherige Anfrage bei Mir nach Ihrem Ermessen im Wege der öffentlichen Licitation, oder aus freier Hand für einen angemessenen, dem öffentlichen Verkehrswerthe der betreffenden Grundstücke entsprechenden Preis zu verkaufen. Sanssouci, den 4. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

An den Finanz-Minister.

Digitized by Google

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

137) Erlaß der Königl. Regierung zu Posen an sämmtliche Superintendenten ihres Verwaltungs-Bezirks, das Verfahren bei Schul-Revisionen betreffend, vom 15. Juni 1853.

Nach einer Mittheilung des Königl. Konsistorii der Provinz hat ein Superintendent des Bromberger Departements den von ihm in der Eigenschaft als Kreis-Schul-Inspektor vorgenommenen Schul-Revisionen einen kirchlichen Charakter dadurch gegeben, daß darauf hingewirkt worden ist, zur Theilnahme daran auch Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts heranzuziehen, wobei dann nach Gesang und Gebet eine Ansprache an die Versammlung gehalten und bei der Prüfung der Religions-Unterricht vorzugsweise berücksichtigt worden ist.

Indem wir diese von dem Konsistorium gebilligte Einrichtung ebenfalls ganz zweckmäßig finden, beauftragen wir die Herren Superintendenten, darauf hinwirken zu wollen, daß dieselbe auch bei den Revisionen der evangelischen Schulen in ihrer Kreis-Schul-Inspektion allgemein eingeführt werde. Posen, den 15. Juni 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

138) Regulativ für die bei der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin bestehenden Preis-Bewerbungen in der Malerei und Skulptur, vom 22. Januar 1853.*)

§. 1. Zweck der akademischen Preis-Bewerbungen. — Der Zweck der akademischen Preis-Bewerbungen für angehende Künstler ist kein anderer, als das wichtige Bindungsmittel einer mehrjährigen Studien-Reise, welches nur wenige sich selbst verschaffen können, von Gunst und Empfehlungen unabhängig zu machen und die Erlangung desselben in die eigene Hand der Künstler zu legen.

§. 2. Reihenfolge der Preis-Bewerbungen. — Für Geschichts-Malerei, Skulptur und Baukunst sind die Preis-Bewerbungen in der Art geordnet, daß die Geschichts-Maler jedes zweite, Bildhauer und Architekten jedes vierte Jahr konkuriren. Haben z. B. 1852 die Geschichts-Maler konkurrirt, so folgen 1853 die Bildhauer, 1854 wieder die Geschichts-Maler, 1855 die Architekten, 1856 die Maler, 1857 die Bildhauer u. s. w. Die betreffenden Bekanntmachungen erläßt der Senat der Akademie.

§. 3. Prei-Bewerbungen in der Architektur. — Für die Preis-Bewerbungen in der Architektur besteht ein besonderes Reglement. Für die Bewerbungen in der Geschichts-Malerei und Skulptur gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

§. 4. Bedingungen der vorläufigen Zulassung zu den Preis-Bewerbungen in der Malerei und Skulptur. — Wer an den Bewerbungen in der Geschichts-Malerei und Skulptur Theil nehmen will, darf das 30ste Jahr nicht überschritten haben und muß das Zeugniß der Kunst-Akademie, die er besucht, oder eines ordentlichen Mitgliedes einer Kunst-Akademie, in dessen Atelier er gearbeitet hat, vorlegen. — Ueber die Zulassung zu den Probe-Arbeiten der Konkurrenz entscheidet der akademische Senat, und erhält jeder Zugelassene sofort eine nur ihm bekannte Nummer zur Bezeichnung seiner Arbeiten.

§. 5. Probe-Arbeiten. — Die als weitere Prüfung der erlangten Reife anzusehenden Probe-Arbeiten bestehen:

a. in einer gezeichneten oder modellirten Skizze einer Komposition nach einer vom Senat am Morgen des zur Ausführung bestimmten Tages nach einfacher Stimmen-Mehrheit gewählten Aufgabe, wozu jedes Senats-Mitglied berechtigt ist, einen Gegenstand in Vorschlag zu bringen. Die gewählte Aufgabe wird den versammelten Konkurrenten vor 8 Uhr Morgens bekannt gemacht und müssen die entworfenen Zeichnungen oder Modellirungen bis Abends 8 Uhr desselben Tages, mit der Nummer des Konkurrenten bezeichnet, dem Inspektor der Akademie übergeben werden;

b. in einem gemalten oder modellirten Akt, welcher von einem Senats-Mitgliede, Geschichts-Maler oder Bildhauer, nach der jedesmal konkurrirenden Kunst und nach Entscheidung des Loosrs, gestellt wird. Zur Ausführung dieses Aktes erhalten die Konkurrenten sechs Tage Zeit.

*) Für die Bewerbungen um den Preis der Michael Beer'schen Stiftung in der Malerei und Skulptur gelten besondere Vorschriftrn, welche jährlich durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

§. 6. Zulaſſung zu den vorläufigen Skizzen der Haupt-Aufgabe. — Nach dem Ergebniß beider Probe-Arbeiten entſcheidet der Senat durch Berathung und Abſtimmung, ob eine Preis-Bewerbung ſtatt finden ſoll, und welche Konkurrenten zu der Haupt-Aufgabe zuzulaſſen ſind.

§. 7. Wahl der Haupt-Aufgabe. — Für die Haupt-Aufgabe iſt jedes Senats-Mitglied berechtigt, einen Gegenſtand in Vorſchlag zu bringen, deſſen Auswahl in der Bildhauerei von den Bildhauern, in der Geſchichts-Malerei von den Geſchichts-Malern an demſelben Tage durch Stimmen-Mehrheit entſchieden und, von dem Sekretair der Akademie in möglichſt beſtimmte Worte gefaßt, den Konkurrenten vorgeleſen und zugleich ſchriftlich mitgetheilt wird.

§. 8. Vorläufige Skizze. — Die von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr deſſelben Tages zu entwerfenden Farben- und Modell-Skizzen, letztere in einem Relief beſtehend, werden dem Inſpektor der Akademie übergeben, der dieſelben ſtempelt. Der Grundgedanke dieſes erſten Entwurfs muß bei der weiteren Ausführung feſtgehalten werden.

§. 9. Zulaſſung zur definitiven Konkurrenz. — Nach Vorlegung dieſer Skizzen entſcheidet der Senat, unter Berückſichtigung der früheren Probe-Arbeiten, ob die Konkurrenz ſtatt finden und welche Bewerber daran Theil nehmen ſollen. Die Skizzen der zugelaſſenen Bewerber werden in Durchzeichnungen oder Abformungen aufbewahrt.

§. 10. Zeitraum für die Ausführung der Haupt-Aufgabe. — Wird die Ausführung durch Stimmen-Mehrheit beliebt, ſo erhalten die zugelaſſenen Konkurrenten einen Zeitraum von 13 Wochen zur Vollendung ihrer Arbeit, jeder in einem nur ihm zugänglichen Raum der Akademie, welchen außer dem Konkurrenten nur die Modelle betreten dürfen. Die Anweſenheit wie das Ausbleiben jedes Konkurrenten wird von dem Aufſichthabenden täglich verzeichnet. Für die mögliche Bequemlichkeit zur Arbeit wird geſorgt und für Modellkoſten eine beſtimmte Summe für jeden Konkurrenten in Rechnung gebracht. Das jedesmal vorgeſchriebene Maaß der Größe ſowohl für Gemälde als Bildhauer-Arbeiten darf nicht willkührlich überſchritten werden.

§. 11. Ausnahmsweiſe Verlängerung auf 8 Tage. — Bei ärztlich nachgewieſenen Krankheitsfällen darf einem Konkurrenten eine Verlängerung der Ablieferung ausnahmsweiſe auf höchſtens 8 Tage zugeſtanden werden.

§. 12. Ausſtellung der Konkurrenz-Arbeiten für die Mitglieder der Akademie. — Die fertigen Konkurrenz-Arbeiten werden für ſämmtliche Mitglieder der Akademie zur Prüfung ausgeſtellt.

§. 13. Zuerkennung des Preiſes in einer Plenar-Verſammlung der ordentlichen Mitglieder der Akademie. — In einer für die Zuerkennung des Preiſes berufenen Plenar-Verſammlung ſämmtlicher ordentlicher Mitglieder der Akademie wird nach vorgängiger Berathung zuerſt von dem Vorſitzenden die Frage geſtellt, ob der Preis zuerkannt werden ſoll? und durch die Majorität aller Anweſenden entſchieden. Wird dieſe Frage verneint, ſo iſt die Preis-Bewerbung für mißlungen erklärt und die Verhandlung geſchloſſen. Wird ſie bejaht, ſo bringt der Vorſitzende ſofort die definitive Zuerkennung durch freie Abſtimmung des Plenums ſämmtlicher ordentlichen Mitglieder für bildende Kunſt zur Entſcheidung.

§. 14. Der Preis. — Der Preis beſteht für Inländer in einer Penſion von jährlich 500 Thlrn. für drei auf einander folgende Jahre zu einer Studien-Reiſe, beſonders nach Italien. Ausländer können zwar Theil nehmen, aber nur Ehrenpreiſe, nicht die Penſion erhalten.

§. 15. Publikation und Behändigung des zuerkannten Preiſes. — Bis zu der Publikation des Urtheils der Akademie in der öffentlichen Sitzung derſelben zur Feier des Geburtsfeſtes Sr. Majeſtät des Königs, wobei dem Sieger die Schenkungs-Urkunde über die zuerkannte Reiſe-Penſion überreicht wird, iſt jedes Mitglied der Akademie verpflichtet, das Reſultat der Abſtimmung geheim zu halten. Die gekrönte Arbeit wird nach geſchehener Zuerkennung durch einen Lorbeerkranz bezeichnet.

Verleſen und genehmiget in der Senats-Sitzung am 22. Januar 1853.

Königliche Akademie der Künſte zu Berlin.

Digitized by Google

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

139) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., bezüglich auf die Zulassung von Juden zur Verwaltung von Schulzen-Aemtern, vom 17. Juli 1853.

Der Königl. Regierung wird auf die mittelst Berichts vom 15. Juni d. J. in Bezug auf die Beschwerde des jüdischen Lehnschulzen-Gutsbesitzers A. zu B., wegen Nichtzulassung zur Verwaltung des Schulzen-Amts, gemachte Anfrage Folgendes eröffnet.

Da die älteren Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen durch Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 (vergl. §. 156) nicht außer Kraft gesetzt worden sind, so kommt es, nach der durch das Gesetz vom 24. Mai d. J. erfolgten Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 darauf an:

ob nach jener älteren dörflichen Gemeinde-Verfassung Juden zur Ausübung des Schulzen-Amtes zuzulassen waren?

Diese Frage wird durch den Inhalt des Cirkular-Reskripts vom 4. Mai 1833 (Annal. S. 442.) verneint, indem dasselbe die stete Festhaltung des Grundsatzes, daß ein Jude zur Ausübung des Schulzen-Amts nicht für fähig zu erachten, bekundet.

Der Art. 12. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 steht der ferneren Anwendung dieses in der Verfassung der Landgemeinden hergebrachten Prinzips nicht entgegen.

Der allgemeine Grundsatz des Art. 12. der Verfassungs-Urkunde hat nicht die Kraft, ein bestimmtes partikulares Recht, wie die ältere ländliche Gemeinde-Verfassung solches enthielt, ohne Weiteres aufzuheben; vielmehr bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift, welche erst nach den leitenden Grundsätzen des Art. 12. a. a. O. erlassen werden müßte.

So ist auch Seitens des Ober-Tribunals unlängst in einem Judikat vom 17. September v. J., dessen Abdruck im Ministerial-Blatte der innern Verwaltung nächstens erfolgen wird (Anl. n.), der fragliche Art. 12. ausgelegt worden. Berlin, den 17. Juli 1853.

Ministerium des Innern.

---

a.

In Sachen des N. Klägers, jetzt Revidenten, wider die Synagogengemeinde zu N., vertreten durch ihren Verwaltungs-Vorstand, Verklagte, jetzt Revisen, hat der Erste Senat des Königl. Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 17. September 1852, an welcher Theil genommen haben ꝛc. ꝛc. für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Civil-Senats des Appellations-Gerichts zu N. vom 4. Dezember 1851 zu bestätigen, dem Revidenten auch die Kosten dieser Instanz zur Last zu legen. Von Rechts Wegen.

Gründe.

Kläger hat sich für befugt gehalten, dem Vorstande der Synagogen-Gemeinde zu N. seinen Austritt aus derselben im Dezember 1848 anzuzeigen und folgeweise auch die fernere Zahlung von Beiträgen zur Korporations-Kasse zu unterlassen, und der Vorstand ist auf sein Begehren insofern eingegangen, als er nur noch eine Abfindungs- oder Ablösungs-Summe verlangt, und durch Erlegung eines vergleichsweisen Betrages von 15 Thalern sich für befriedigt erklärt hat. Von der Königl. Regierung zu N. ist aber diesem Abkommen die Genehmigung verweigert und die Einziehung fernerer Beiträge vom Kläger angeordnet worden, und letzterer hat darauf den Rechtsweg beschritten und Verurtheilung des Vorstandes zur Erstattung der von ihm seit dem 20. Dezember 1848 erlegten Beiträge, sowie seine Befreiung von Abgaben und Beiträgen zu den Bedürfnissen der Korporation, namentlich zur Tilgung und Verzinsung ihrer Schulden, für die Zukunft, gefordert. Der verklagte Vorstand widerspricht jetzt dieser Forderung, wenn auch nur in Befolgung der Anweisungen der gedachten Königl. Regierung als der Aufsichtsbehörde, und dieser Widerspruch muß für gegründet erachtet werden.

Die vom Revidenten angerufene Vorschrift des §. 182 Tit. 6 Thl. II. A. L. R., daß in der Regel jedes Mitglied einer Corporation dieselbe nach Gutdefinden wieder verlassen könne, schließt schon nach diesem Wortlaute Ausnahmen nicht aus. Ueberhaupt sind nach §. 11. und 26. ebendas. die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlaubter Gesellschaften unter sich, sowie die Verhältnisse und Rechte der Korporationen und Gemeinden, hauptsächlich nach den bestehenden Verhandlungen oder Stiftungs-Urkunden, und sodann nach den für dieselben ergangenen besonderen Gesetzen zu beurtheilen; den Inbegriff der solchergestalt bestimmten Rechte und Pflichten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder bildet, gemäß §. 27. ib., die Verfassung der Korporation.

Nun ist für die jüdischen Einwohner der Provinz Posen eine solche besondere Gesetzgebung vorhanden, hauptsächlich in der Verordnung vom 1. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung S. 66 und folg.) und in den betreffenden Stellen des späteren Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden, und es muß daher aus diesen Vorschriften die Entscheidung geschöpft werden. Die Grundlage bildet die ältere Verordnung, welche im §. 1. der Judenschaft jedes Ortes — oder

Digitized by Google

mehrerer, zu einer Synagoge vereinigten Orte — die als eine geduldete Religionsgesellschaft anerkannt wird, in Beziehung auf ihre Vermögens-Angelegenheiten die Rechte einer Korporation beilegt und im §. 3. den Grundsatz aufstellt:

Jeder Jude, welcher in einem Synagogen-Bezirke oder Orte seinen Wohnsitz hat, gehört zur Korporation.

Den nach §. 5. zu wählenden Repräsentanten und resp. dem Verwaltungs-Vorstande, den die Repräsentanten wählen, sind mancherlei Pflichten auferlegt, namentlich in Beziehung auf die Sorge für den Unterricht der Jugend und deren Anleitung zu nützlichen Beschäftigungen (§§. 9. und folgende) und es ist auch die Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten der Korporationen in die Hände resp. der Repräsentanten und des Vorstandes gelegt, bei welcher dieselben jedoch nach §. 8. unter der Aufsicht der Regierung stehen, und ohne deren Genehmigung keine Schulden aufnehmen, keine Grundstücke erwerben und keine neuen Abgaben einführen dürfen, wie denn auch der Regierung das Recht beigelegt ist, die Verwaltung durch Kommissarien exerciren zu lassen. — Die Verordnung führte ferner eine Naturalisation derjenigen Juden ein, die gewisse vorgeschriebene Bedingungen zu erfüllen im Stande sind, und bestimmte im §. 20. den Umfang der Rechte, welche denselben durch die Naturalisation zu Theil werden, und die Beschränkungen, denen sie demungeachtet unterworfen blieben, und zu den letzteren gehört die Vorschrift litr. d. lautend:

In eine andere Provinz Unseres Reiches ihren Wohnsitz zu verlegen, sind sie nur mit Genehmigung Unsers Ministers des Innern berechtigt, und verpflichtet, sich vorher mit der Korporation, zu welcher sie gehören, wegen Ablösung ihres Antheils an den Korporations-Verpflichtungen durch Einigung mit dem Vorstande der Korporation, oder, wenn eine solche nicht zu bewirken ist, nach der Festsetzung der Regierung sich abzufinden.

Das Gesetz vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden im ganzen Umfange des Staats, hat an jenen speziellen Vorschriften für die Posener Judenschaften wesentlich nichts geändert (§. 24. und folg.), im §. 34. sogar bestimmt, daß es in Betreff der Schulden der jüdischen Korporationen und deren Tilgung, sowie der Verbindlichkeit zur Ablösung der Korporations-Verpflichtungen überall bei den bestehenden Vorschriften — für die Provinz Posen — verbleibe, endlich im §. 68. in Verbindung mit §. 48. noch verschiedene Rechtsgeschäfte und Handlungen bezeichnet, zu welchen die Genehmigung der Königl. Regierung von den jüdischen Vorständen einzuholen ist.

Ein Fall, wie der jetzt vorliegende, daß ein Mitglied der Korporation einfach seinen Austritt aus derselben erklärte und dadurch seiner Verbindlichkeiten zugleich ledig sein wollte, ist in beiden Gesetzen nicht erwähnt. Dagegen ist am 24. Juni 1844 eine Königl. Ordre an das Staats-Ministerium ergangen und durch die Gesetzsammlung veröffentlicht, nachstehenden Inhalts:

Auf den Bericht ..... will Ich in Erweiterung der Bestimmung des §. 20 d. der Verordnung vom 1. Juni 1833 über das Judenwesen der Provinz Posen hierdurch festsetzen, daß die Mitglieder jüdischer Korporationen der genannten Provinz, welche innerhalb dieser Provinz ihren Wohnsitz verändern, sich künftig, in dem ersten Falle einer solchen Verlegung des Wohnsitzes, wegen Ablösung ihres Antheils an den Korporations-Verpflichtungen — in derselben Weise vorher abzufinden haben, wie dies für den Fall einer Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Provinz der Monarchie, durch den §. 20 d. der angeführten Verordnung vorgeschrieben ist. Hiervon bleiben jedoch diejenigen befreit, welche bei einem früheren Umzuge innerhalb der Provinz, wie seither schon meistens geschehen, der betreffenden Korporation eine Abfindung wegen der gedachten Verpflichtungen geleistet haben, und soll es bei den solchergestalt bereits erfolgten Abfindungen sein Bewenden behalten, auch eine Rückforderung des an die Korporation Gezahlten nicht gestattet sein.

Man ersiehet aus diesem Allerhöchsten Erlaß, daß Zweifel darüber entstanden waren, ob die in der Verordnung von 1833 nur für den Fall der Verlegung des Wohnsitzes eines Juden außerhalb der Provinz vorgeschriebene Abfindung der Korporation auch dann eintreten solle, wenn ein solcher nur aus einer Synagogen-Gemeinde der Provinz in die andere verzogen war. Gegen die Abfindung in diesem Fall sprach wohl die Erwägung, daß dadurch eine erhebliche Erschwerung in der Niederlassungsfreiheit bei sonst vielleicht ganz oder doch ziemlich gleichen Verhältnissen, da wohl jede Synagogen-Gemeinde in Posen Schulden und Lasten zu tragen hat, herbeigeführt werde; dennoch ist verordnet worden, daß wenigstens in dem ersten Falle eines solchen Wohnungswechsels die Abfindung erfolgen solle. Man hat also doch diejenigen Korporationen, welche etwa mehr als andere in der Provinz verschuldet sind, vor Verlusten schützen wollen, die ihnen durch das Wegziehen ihrer Mitglieder in andere, weniger verschuldete jüdische Gemeinden entstehen konnten, allerdings es dann aber bei dieser einmaligen Abfindung bewenden lassen. Ist nun aber hiernach gesetzlich bestimmt, daß kein Mitglied einer solchen Korporation durch Verlegung seines Wohnorts, sei es innerhalb oder außerhalb der Provinz sich seinen Verbindlichkeiten gegen die Korporationskasse ohne vorherige Abfindung derselben solle entziehen können, so erscheint es zunächst unzweifelhaft, daß diese Abfindung auch dann gewährt werden muß, wenn ein Mitglied ausscheiden wollte, ohne den Wohnort zu verändern, — vorausgesetzt, daß dies überhaupt zulässig ist, — und da Revident jenes selbst in der Revisionsschrift zugiebt, so braucht darüber nichts weiter gesagt zu werden. Es könnte sich dann nur noch darum fragen: ob die Höhe der Abfindungssumme gültiger Weise nur mit Genehmigung der Königl. Regierung festgesetzt werden dürfte? — Der vorige Richter hat sich über diese letztere Frage nicht deutlich ausgesprochen; es kam ihm darauf nicht an, weil er einen anderen Entscheidungsgrund für unzweifelhafter hielt, nämlich den: daß der Austritt eines Juden aus der Korporation seines Wohnortes, in der Provinz Posen, überhaupt nur in Verbindung mit der Verlegung seines Wohnsitzes an einen andern Ort zulässig sei. Und dieser Grund ist, auf dem Standpunkte der oben angeführten Gesetze, unzweifelhaft richtig. Wenn man erwägt, daß nach §. 3. der Verordnung von 1833 jeder Jude zur Korporation seines Wohnortes gehört, daß also es gar nicht darauf ankommt, ob er derselben beitreten will oder nicht, sondern das Gesetz unmittelbar ihn zum Mitgliede der Korporation seines Wohnortes erklärt, und daß er sich diesem Zwange selbst dann nicht eigenmächtig entziehen darf, wenn er die Provinz verlassen und in einen andern Theil des Landes übersiedeln will, indem ihm dieses nach §. 20 d. nur mit Genehmigung des Ministers des Innern gestattet ist; so leuchtet ein, daß im Sinne dieses Gesetzes eine Erklärung eines jüdischen Einwohners: er wolle nicht mehr zur Korporation seines Wohnortes gehören und keine Beiträge bei derselben mehr entrichten, ebenso wirkungslos sein muß, als wenn er von Anfang an sich der Theil-

Digitized by Google

nahme an den durch das Gesetz begründeten Verbindlichkeiten und Rechten hätte enthalten wollen. Eine solche ursprüngliche Weigerung würde schließlich nur den Erfolg gehabt haben, daß, wenn er unterlassen hätte, die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, er überhaupt im Lande nicht geduldet worden wäre, da nur naturalisirte, aber doch mit dem §. 21. ib vorgeschriebenen Certifikate versehene Juden nach §. 25. daselbst im Lande ihren Aufenthalt sollen nehmen dürfen. Hat aber Kläger die Bedingungen des Gesetzes erfüllt, um die dadurch zugesicherten Rechte zu erlangen, so ist er auch von Gesetzes wegen Mitglied der Korporation seines Wohnorts geworden und es steht nicht in seiner Befugniß, diese gesetzliche Verbindlichkeit durch einfache Willenserklärung wieder aufzuheben. Die Vorschriften des Landrechts Thl. II. Tit. 6. §. 182 sq. passen nicht auf einen Fall, in dem ein besonderes Gesetz korporative Verbindungen, ganz unabhängig von dem Willen der dadurch betroffenen Personen, ins Leben gerufen hat und aufrecht erhalten will, wo also ein rechtlicher Zwang zum Verbleiben in dieser Gemeinschaft vorhanden ist.

In der That erkennt auch Revident in seiner Klage wenigstens ein solches Zwangsrecht der Synagogen-Gemeinden auf die Mitgliedschaft aller jüdischen Einwohner des Gemeindebezirks, nach der älteren Gesetzgebung an und er leitet dort nur aus den Vorschriften der Verfassungs-Urkunde, sowohl der vom 5. Dezember 1848 als der revidirten Urkunde vom 31. Januar 1850 die in Anspruch genommene Befugniß ab. Die von ihm angerufenen Artikel der allein in Betracht zu ziehenden Urkunde vom 31. Januar 1850 sind freilich weit genug gefaßt, um Veranlassung zu widersprechenden Meinungen zu geben. Es heißt namentlich im Art 12. daselbst:

> Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Indessen giebt schon dieser letzte Satz zu erkennen, daß die vorangestellte Freiheit des religiösen Bekenntnisses u. s. w. keine dergestalt unbedingte ist, daß sie gleichzeitig die Befreiung von sonst begründeten Pflichten nach sich zöge. Ueberhaupt aber haben solche ganz allgemeine Vorschriften nach bekannten Grundsätzen, die auch §. 61. und folg. der Einleitung zum A. L. R. anerkennt, nicht die Kraft und Bestimmung, ein bestimmtes partikuläres Recht aufzuheben, es bedarf vielmehr hierzu einer ausdrücklichen Gesetzes-Vorschrift. Jene allgemeinen Vorschriften der Verfassungs-Urkunde können ebenso wie andere ähnliche generalisirende Artikel derselben nur als die leitenden Grundsätze angesehen werden, nach welchen die darin berührten Gegenstände künftig geordnet und behandelt werden sollen. Sie mögen einer unmittelbaren Anwendung selbst im Einzelnen da fähig sein, wo nicht schon durch frühere Gesetze bestimmte rechtliche Verhältnisse begründet gewesen sind; wo aber Letzteres geschehen und in solcher Weise Institutionen hervorgerufen worden sind, die mit gewissen Rechten und Pflichten ausgestattet, eine juristische Persönlichkeit und Selbstständigkeit erlangt haben, da läßt sich am allerwenigsten annehmen, daß ein so allgemeiner Grundsatz, eine Maxime, wie z. B. der erste Satz des Art. 12 hinreichen sollte, einer solchen wohl begründeten Existenz ohne Weiteres ein Ende zu machen, Korporationen zu vernichten, Rechte und Ansprüche ihrer Mitglieder, wie dritter Personen, an dieselben dadurch ebenfalls aufzuheben, und die gemeinnützigen, zu beständig fortdauernden Zwecken gegründeten Einrichtungen, z. B. Schulen, die mit dem Dasein der Korporation eng verbunden sind, gleichzeitig zu zerstören. Denn dieser Erfolg wäre unausbleiblich, sobald es Jedem frei stände, seinen Austritt zu erklären und dadurch zugleich seiner Beitragspflicht ein Ende zu machen. Sollte wirklich mit den oben erwähnten Verfassungs-Bestimmungen die Existenz der jüdischen Synagogen-Gemeinden nicht vereinbar sein, so wird die Gesetzgebung hierüber besondere Vorschriften zu erlassen und für die dabei betheiligten verschiedenen Interessen anderweit zu sorgen haben; so lange dies nicht geschehen, darf man nur annehmen, daß die älteren Spezialgesetze noch in Kraft sind, und diese den Austritt eines Juden, der nicht aufgehört hat, dies zu sein und der auch seinen Wohnort nicht verändert hat, aus der Korporation seiner Glaubensgenossen nicht zulassen, wenn ihm gleich nicht gewehrt werden kann, von ihrer religiösen Gemeinschaft, sobald er dies will, sich auszuschließen, was ihm zu jeder früheren Zeit auch freigestanden hat.

Daß Revident über diesen schon vom Appellations-Richter angenommenen Entscheidungsgrund vorher nicht gehört worden sei, ist eine grundlose Beschwerde, weil jener auf bloßer Auslegung und Anwendung des Gesetzes beruhet, übrigens, wie schon erwähnt worden, der Kläger selbst diese Rechtsfrage schon in seiner Klageschrift berührt hat. Die von den Parteien auch noch erwähnten Ministerial-Verfügungen würden gegen das Gesetz immer nichts releviren; sie weichen aber auch keineswegs von demselben ab, ja man muß sagen, daß die Reskripte des Königl. Ministerii des Innern vom 15. Nov. 1841 (Minist.-Bl. S. 322.) und vom 24. März 1842 (Minist.-Bl. S. 109) der hier entwickelten Ansicht ganz entsprechen, indem in denselben ausgeführt worden ist, daß ein Jude, der seine Verbindlichkeit unter der Angabe, daß er in eine andere Provinz verziehen wolle, abgelöset hatte, aber dennoch am alten Wohnorte verblieb, wiederum Beiträge zur dortigen Korporations-Kasse leisten müsse, weil es nicht gestattet werden könne, daß Jemand sich durch das bloße Vorgeben, wegziehen zu wollen, von seiner Verbindlichkeit freimache.

Der rechtliche Zwang, welchem Revident hiernach sich fügen muß, ist übrigens gar nichts so Ungewöhnliches, da ja auch die christlichen Einwohner des Landes einem Pfarrzwange mehrentheils unterliegen (A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 259. und folg.) und es ihnen ebensowenig erlaubt ist, sich den dadurch herbeigeführten Verpflichtungen durch die bloße Willenserklärung zu entziehen. Es steht ihnen frei, nicht in die Kirche zu gehen, aber sie müssen die Lasten des Paeachial-Verbandes dennoch tragen, so lange sie in der Parochie wohnen und nicht zu einer anderen Konfession übergetreten sind. Ein solcher Konfessions-Wechsel hat beim Revidenten nicht stattgefunden. Aehnlich verhält es sich mit der Verpflichtung zum Unterhalt der gemeinen Schulen, nach A. L. R. Thl. II. Tit. 12. §. 34. und folg. und es würden sich noch mehrere andere analoge Verhältnisse nachweisen lassen.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich daher die Bestätigung des vorigen Erkenntnisses und die Verurtheilung des Revidenten zur Tragung der Kosten des Rechtsmittels. Berlin, den 17. September 1852.

Digitized by Google

140) Erlaß an den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, die Ausübung des Stimmrechts jüdischer Rittergutsbesitzer auf Kreistagen betreffend, vom 8. August 1853.

Ew. ꝛc. sende ich die Original-Anlage der Beschwerde des N. zu N., welche mir mit dem Berichte vom 21. v. M. zugegangen ist, anbei zurück.

Wenn nach meinem Erlasse vom 29. Juli 1851 schon bei dem damaligen einstweiligen Fortbestehen der älteren Kreistage auch die Bedingungen in Betreff der Ausübung des Stimmrechts, wie sie die ältern Gesetze über die Kreis-Verfassung enthalten, vorläufig aufrecht erhalten werden mußten; so ist jetzt nach Erlaß des Gesetzes vom 24. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, um so mehr an jenen Bedingungen festzuhalten. Der Beschwerdeführer beruft sich darauf, daß hiernach die älteren Gesetze nur in soweit wieder in Kraft gesetzt worden, als sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, und zwar für den vorliegenden Fall mit Artikel 12. derselben, nicht im Widerspruche stehen. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß der Art. 12. der Verfassungs-Urkunde, wonach der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse ist, ohne Weiteres, den Bestimmungen der ältern Gesetze über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen wegen Ausschließung der Juden von der persön. Wahrnehmung der Standschaft entgegen, in Wirksamkeit trete. Unter der Auffassung nämlich, daß die älteren Kreis- und Provinzial-Stände als kommunallandständische Einrichtungen in Gemäßheit des Art. 69. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, ferner zufolge des Art. 110. der Verfassungs-Urkunde, da die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 nicht eingeführt worden ist, gesetzlich noch fortbestanden haben und der allgemeine Grundsatz des Art. 12. der Verfassungs-Urkunde nicht die Kraft hat, ein bestimmtes partikulares Recht, wie solches die älteren Kreis- und Provinzial-Ordnungen enthalten, ohne Weiteres aufzuheben, es vielmehr hierzu einer ausdrücklichen besondern Gesetzes-Vorschrift bedarf, welche erst nach den leitenden Grundsätzen des Art. 12. a. a. O. erlassen werden müßte, ist die Ausschließung der Juden von der Standschaft auch ferner für jetzt noch anzunehmen. Diese Rechtsauffassung in Betreff der Anwendung des Art. 12. der Verfassungs-Urkunde wird übrigens auch durch die Ausführungen unterstützt, welche das Ober-Tribunal in einem unter dem 17. September v. J. ergangenen Erkenntnisse aufgestellt hat, dessen Abdruck in der nächsten Nummer des Ministerial-Blatts erfolgen wird. (S. 160.)

Ew. Hochwohlgeboren wird ergebenst überlassen, den N. auf seine Beschwerde ablehnend zu bescheiden. Zugleich wird aber auch der Landrath N.er Kreises zu bedeuten sein, daß die bestehenden Gesetze

Kreis-Ordnung für Schlesien vom 2. Juni 1827 §§. 5. und 6. (Ges.-Samml. S. 71.)

in Verbindung mit dem Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 §. 3. (Ges.-Samml. S. 264.) es nicht gestatten, eine Vertretung der Juden auf Kreistagen durch christliche Rittergutsbesitzer zuzulassen, und daß demnach die darauf gerichtete Vorladung des N. nicht zu rechtfertigen ist. Berlin, den 8. August 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

141) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf die Nichtverpflichtung der Gemeinden zur Fürsorge für ihre Angehörigen außerhalb des Orts, vom 6. August 1853.

Die Auslegung, welche nach der Anlage des Berichts der Königl. Regierung vom 27. v. M. der Landrath N. dem in der Beschwerdesache der Dorfschaft N., wegen Verabreichung der Armen-Unterstützung für die Lehrer-Wittwe P. nach N., ergangenen diesseitigen Erlasse vom 8. Juni d. J. giebt, kann als richtig nicht anerkannt werden: letzterer ist vielmehr dahin zu verstehen, daß Gemeinden zur Fürsorge für ihre Angehörigen außerhalb des Orts nicht verpflichtet sind, gleichviel ob die Erhebung der Unterstützung bei ihnen erfolgt oder nicht. Es wäre auch in der That kein Grund vorhanden, die gedachte Verpflichtung lediglich daran zu knüpfen, ob der Verarmte die ihm zu gewährende Unterstützung am Orte der Armenpflege in Empfang nimmt, wohl aber, ob er sich in diesem Orte aufhält. Ueberdies ist nicht erfindlich, wie der Verarmte im Stande sein sollte, jährlich mehrere Reisen nach dem Orte der Verpflegung behufs Empfangnahme der Unterstützung zu unternehmen, während es demselben an allen Mitteln für den gewöhnlichsten Unterhalt fehlt.

Hiernach den Landrath zu bescheiden, bleibt der Königl. Regierung überlassen. Berlin, den 6. August 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

Digitized by Google

142) Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals, betreffend die Befugniß der Regierungen, das unbefugte Kollektiren bei Strafe zu unterſagen, vom 28. April 1853.

Die Ehefrau des Schreiners B. zu M. in der Rhein-Provinz wurde wegen unbefugten Kollektirens vor das Polizeigericht zu M. gefordert, wo die Beſchuldigte eingeſtand, daß ſie bei mehreren Einwohnern von M. mit einer Liſte Geldbeiträge geſammelt, um damit ihren Ehemann aus dem Schuldgefängniſſe zu befreien; ſie habe 15 Thlr. eingeſammelt.

Auf Grund der mit Genehmigung des Ober-Präſidenten erlaſſenen Verordnung der Königl. Regierung zu Düſſeldorf vom 31. Januar 1828 beantragte der Polizei-Anwalt gegen die Beſchuldigte eine Geldſtrafe von drei Thalern, event. zweitägiges Gefängniß, und Konfiskation des kollektirten Betrages. Das Polizeigericht erkannte auf Freiſprechung, weil die erwähnte Regierungs-Verordnung wegen Mangels der höheren Genehmigung zum Erlaß derſelben nach §. 32. des Reſſort-Reglements ungültig ſei, da, wenn auch die Verordnung im Eingange erwähne, daß ſie mit Genehmigung des Ober-Präſidenten erlaſſen werde, doch nach dem Geſetze vom 30. April 1815 und nach der Inſtruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 die Polizei-Angelegenheiten nicht zum Geſchäftskreiſe der Ober-Präſidenten gehörten, mithin die Genehmigung des Staats-Miniſteriums oder doch jedenfalls des Miniſters des Innern zur Gültigkeit der Verordnung erforderlich geweſen wäre.

Gegen dieſes am 3. Februar 1853 erlaſſene Urthril hat der Polizei-Anwalt den Kaſſations-Rekurs ergriffen. Es wird Verletzung des §. 11. der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817, des §. 11. lit. e. der Inſtruktion für die Ober-Präſidenten vom 31. Dezember 1825, ſowie des §. 32. des Reſſort-Reglements vom 20. Juli 1818 behauptet und ausgeführt: „Nach §. 11. der Regierungs-Inſtruktion hätten die Regierungen ohne höhere Genehmigung Strafvorſchriften, wie ſie die §§. 1 und 8. der erwähnten Regierungs-Verordnung enthielten, erlaſſen können, wenn die Handlung bereits durch ein Geſetz verboten, in dieſem aber die Strafe nicht ausdrücklich beſtimmt geweſen ſei. In Betreff des Kollektirens habe ein ſolches Verbot beſtanden, indem der §. 11. Nr. 4. lit. e. der Inſtruktion für die Ober-Präſidenten die Abhaltung aller öffentlichen Kollekten, mit Ausnahme der Kirchen-Kollekten, von der Genehmigung der Ober-Präſidenten abhängig mache, mithin jede andere Kollekte verbiete. Inſoweit daher die Regierungs-Verordnung vom 31. Januar 1828 nicht kirchliche Kollekten zum Gegenſtande habe, liege derſelben ein geſetzliches Verbot zum Grunde, und habe ſie alſo der höheren Genehmigung nicht bedurft. Die höhere Genehmigung ſei dieſer Verordnung aber in der That auch ertheilt, indem ſie mit Genehmigung des Ober-Präſidenten erlaſſen ſei, welchem nach §. 1. der Inſtruktion vom 31. Dezember 1825 die Oberaufſicht über die Verwaltung der Regierungen, zu welcher nach §. 1. Nr. 2. der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 namentlich die Sicherheits- und Ordnungs-Polizei gehöre, zuſtehe. Nach §. 4. der Inſtruktion für die Ober-Präſidenten habe der Ober-Präſident, außer der Aufſicht über die Verwaltung, auch Mängel und Unregelmäßigkeiten im Geſchäftsgange zu rügen, ſolche nach Befinden auf eigene Verantwortlichkeit abzuſtellen, und nach §. 7. habe er Beſchwerden gegen Regierungsverfügungen zu prüfen. Hiernach könne es aber keinem Zweifel unterliegen, daß der Ober-Präſident die nächſte der Regierung vorgeſetzte höhere Behörde ſei, und umfaſſe daher der Ausdruck „höhere Behörde" im §. 32. des Reſſort-Reglements und §. 11. der Regierungs-Inſtruktion die Ober-Präſidenten um ſo mehr, als die frühere Inſtruktion für die Ober-Präſidenten vom 30. April 1815 §. 4. dieſelben überhaupt als beſtändige Kommiſſarien der Regierung bezeichne.

Urtheil:

In Erwägung: daß nach §. 11. lit. e. der Inſtruktion für die Ober-Präſidenten vom 31. Dezember 1825 die Befugniß zum Kollektiren, außer dem Falle einer Kirchenkollekte, an die Genehmigung des Ober-Präſidenten geknüpft, ohne dieſe Genehmigung das Kollektiren alſo verboten iſt; daß dieſes geſetzliche Verbot nach §. 11. der Inſtruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 die Königliche Regierung zu Düſſeldorf berechtigte, ſelbſt ohne höhere Genehmigung, in Betreff des unbefugten Kollektirens eine Polizei-Strafvorſchrift zu erlaſſen, und daß demnach das Polizeigericht zu M., indem es die Verordnung der Königlichen Regierung zu Düſſeldorf vom 31. Januar 1828, weil ſie ohne höhere Genehmigung erlaſſen worden, für ungültig erklärte, den §. 11. der Inſtruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 verletzt hat:

Aus dieſen Gründen

kaſſirt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafſachen, II. Abtheilung, das Urtheil des Polizeigerichts zu M. vom 3. Februar 1853, verordnet die Beiſchreibung dieſes Urtheils am Rande des kaſſirten, legt der Kaſſations-Verklagten die Koſten des gegenwärtigen Verfahrens zur Laſt, und in der Sache:

in Erwä-

in Erwägung: daß die Beschuldigte duech ihr wiederholtes Zugeständniß überführt ist, im Januar 1853 bei mehreren Einwohnern von M. vermittelst Kollektirens 15 Thaler eingesammelt zu haben, um ihren Mann aus dem Schuldgefängnisse zu befreien, ohne daß sie mit der erforderlichen Genehmigung zur Kollekte versehen war, — nach Einsicht der Verordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 31. Januar 1828 Nr. 2. und 8., so wie des Art. 162. der Kriminal-Prozeß-Ordnung,

verurtheilt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, die Ehefrau B., wegen unbefugten Kollektirens zu einer Geldbuße von drei Thalern, im Unvermögensfalle zu einer Gefängnißstrafe von 2 Tagen und zu den Kosten und erklärt die eingesammelten 15 Thaler zum Besten der Armen in M. für konfiszirt.

Berlin, den 28. Apeil 1853.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Angelegenheiten der Presse, Zeitschriften und Buchhandel.

143) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verwendung der für die Prüfungen der Buchhändler und Buchdrücker zu erhebenden Gebühren betreffend, vom 12. Juli 1853.

Damit die Verwendung der für die Prüfungen der Buchhändler und Buchdrucker in Gemäßheit der Bestimmung zu No. 10. der Instruktion vom 10. August 1851 (Minist.-Bl. S. 185.) zu erhebenden Prüfungs-Gebühren überall nach gleichen Grundsätzen erfolge, bestimme ich, mit Rücksicht auf die von dem Herrn Minister für Handel ꝛc. in den §§. 16 und 17. der Anweisung für die nach §§. 37 und 39. der Verordnung vom 9. Februar 1849 gebildeten Prüfungs-Kommissionen erlassenen Vorschriften, daß von den Peüfungs-Gebühren der Buchhändler und Buchdrucker

1) die Reisekosten für die nicht am Sitze der Prüfungs-Kommission wohnhaften Mitgliedee der letztern, welche zu dem Prüfungs-Termine ausdrücklich einberufen sind, so wie
2) die Kosten für den Geschäftsbetrieb der Kommission an Schreibmaterialien, Schreibe- und Botengebühren u. dergl. vorweg in Abzug zu beingen sind, und daß
3) der Restbestand unter die technischen Mitglieder der Kommission, also ausschließlich des Vorsitzenden, falls dieser nach No. 2. der Instruktion vom 10. August 1851 aus den Mitgliedern der betreffenden Regierung, beziehentlich des hiesigen Polizei-Präsidiums, ernannt worden ist, und unter den oder die bei der Kommission beschäftigten Expedienten in einem entsprechenden Verhältnisse oertheilt werde.

Die Königl. Regierung wolle hiernach sowohl rücksichtlich des asservirten Bestandes der in Rede stehenden Gebühren aus dem Jahre 1852 als auch in Zukunft verfaheen. Berlin, den 12. Juli 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

---

144) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., wegen Unzulässigkeit des Verkaufs gebundener Schul-, Gebet- und Erbauungsbücher durch Buchdrucker, vom 1. Juli 1853.

Der ꝛc. ꝛc. wird auf den Bericht vom 4. Juni d. J. eröffnet, daß dem Antrage, dem Buchdrucker N. zu N. die Erlaubniß zum Verkaufe gebundener Schul-, Gebet- und Erbauungsbücher zu ertheilen, nicht stattgegeben werden kann, da die Allerh. Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1847, welche die ausnahmsweise Ertheilung einer derartigen Erlaubniß an Buchbinder gestattet, zwar auch nach den veränderten Formen der Gesetzgebung in Kraft verbleibt, jedoch eine analege Anwendung auf Buchdrucker nicht zuläßt, eine solche vielmehr gegenwärtig nur in Folge einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung finden könnte, an welcher es gleichwohl gänzlich fehlt.

Berlin, den 1. Juli 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **Jacobi.**

Digitized by Google

B. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

145) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., bezüglich auf die Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der Kosten für Ueberwachung der gewerbsmäßigen Prostitution, vom 6. August 1853.

Es unterliegt, wie der ꝛc. auf den Bericht vom 27. v. M., wegen Gewährung einer Vergütung für die ärztliche Untersuchung der dort der Syphilis verdächtigen Frauenzimmer hierdurch erwiedert wird, keinem Bedenken, daß die Kosten derjenigen Einrichtungen und Maaßregeln, welche aus gesundheits- und sittenpolizeilichen Gründen zur Ueberwachung der gewerbmäßigen Prostitution getroffen werden müssen, zu den Kosten der Ortspolizei-Verwaltung gehören (laut §. 6. des Gesetzes vom 11. März 1850 zu a. und f.)

Da nun nach §. 3. dieses Gesetzes die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung mit alleiniger Ausnahme der Gehälter der vom Staate besonders angestellten Polizei-Beamten, von den betreffenden Gemeinden zu tragen sind, so kann die ꝛc. nur veranlaßt werden, die hier verlangten Kosten, wenn solche für ein unerläßliches Bedürfniß erachtet werden müssen, von der Gemeinde zu N. zu fordern, da die Staats-Regierung weder verpflichtet noch ermächtigt ist, dieselben auf Staatsfonds zu übernehmen. Berlin, den 6. August 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

C. Polizei-Kontraventions- und Straffachen.

146) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, daß die Detention verurtheilter Landstreicher und Bettler, wenn der Ort der Aufgreifung und der Straf-Verbüßung den Verbänden verschiedener Korrektions-Anstalten angehört, in der Anstalt des Bezirks der Aufgreifung zu erfolgen habe, vom 19. Juli 1853.

Die §§. 117—119 des Straf-Gesetzbuchs vom 14. April 1851 bestimmen, daß Landstreicher, sowie Bettler, welche sich dieses Vergehens wiederholt oder unter erschwerenden Umständen schuldig gemacht haben, imgleichen Arbeitsscheue nach verbüßter Strafe in eine Arbeits-Anstalt eingesperrt werden sollen, und daß die Dauer dieser Einsperrung von der Landes-Polizeibehörde zu bestimmen ist, ohne daß jedoch Vorschriften darüber gegeben sind, in welchem Arbeitshause jene Einsperrung zu bewirken sei. Ursprünglich wurden die Bettler und Vagabunden nach §. 23. Tit. 19. Thl. 2. des Allgem. Landrechts in die Heimath geschafft, um dort zur Korrektion gezogen zu werden. Dieses Verfahren erwies sich jedoch als zu kostspielig und als unzweckmäßig, und es gelangte daher bald der in die meisten provinziellen Reglements aufgenommene Grundsatz zur allgemeinen Geltung: daß die Korrektionshaft in derjenigen Anstalt zu bewirken sei, in deren Bezirke die Aufgreifung des Kontravenienten erfolgt ist. Von diesem allgemeinen Grundsatze ist jedoch einigemal, und zwar in solchen Fällen, in denen der Ort der Aufgreifung nicht allein von dem der Ortsangehörigkeit, sondern auch von dem der Straf-Verbüßung verschieden war (indem die Grenzen der Jurisdiktions-Bezirke mit denen der Anstalts-Verbände nicht immer zusammentreffen), abgewichen und angenommen worden, daß in solchen Fällen der Ort der Straf-Verbüßung, anstatt des Orts der Aufgreifung entscheidend in das Gewicht falle. Dieser letztere Grundsatz läßt sich jedoch, bei näherer Erwägung, nicht aufrecht erhalten, da derselbe mit dem Inhalte der meisten bestehenden Reglements im Widerspruch steht, und da, wo dies nicht der Fall ist, und wo die Reglements eine bestimmte Vorschrift hierüber nicht enthalten, weder der Natur der Sache, noch dem Zwecke der betreffenden Anstalten entspricht. Die Königl. Regierung wird daher, nachdem des Königs Majestät auf den von mir erstatteten Bericht Allerhöchst Sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt haben, angewiesen, in allen Fällen, in denen der Aufgreifungsort und der Strafort derartiger Detinenden den Verbänden verschiedener Korrektions-Anstalten angehören, die Einsperrung in diejenige Anstalt eintreten zu lassen, in deren Bezirk die Aufgreifung erfolgt ist. Sollte in einzelnen Fällen der Transport in diese Anstalt mit unverhältnißmäßigen Mehrkosten verknüpft sein, so wird nichts entgegenstehen, die Detention zwar in der Anstalt des Straforts bewirken, dieser aber die Kosten derselben aus der Kasse der andern Anstalt erstatten zu lassen. Die

Digitized by Google

in einzelnen Fällen bisher erlassenen entgegenstehenden Entscheidungen werden hierdurch aufgehoben. Die Königl. Regierung wolle demgemäß künftig verfahren, und die Land-Armen-Direktionen demgemäß mit entsprechender Mittheilung versehen. Berlin, den 19. Juli 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

---

147) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers über das Verfahren der Polizei-Anwalte bei Verfolgung der Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, vom 1. Juli 1853.

(Minist.-Bl. 1853 S. 14.)

Nach dem Erlaß der allgemeinen Instruktion für die Polizei-Anwalte vom 24. November 1852 ist mehrfach die Frage angeregt worden, ob nicht hinsichtlich des Verfahrens, welches die Polizei-Anwalte bei der gerichtlichen Verfolgung der in dem Holzdiebstahls-Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen zu beobachten haben, eine besondere Instruktion für dieselben erforderlich sei.

Der Justiz-Minister kann, in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Mehrzahl der Königl. Ober-Staatsanwalte, ein Bedürfniß hierzu nicht anerkennen. Da jedoch über das Verfahren in Holzdiebstahls-Sachen einzelne Bedenken erhoben, auch in mehreren Punkten eine Vereinfachung des Geschäftsganges vorgeschlagen worden, und da übrigens nach §. 26. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 die Verrichtungen der Polizei-Anwalte Behufs der gerichtlichen Verfolgung der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen den verwaltenden Forstbeamten übertragen werden können, für welche einige nähere Bestimmungen angemessen erscheinen, so hat es der Justiz-Minister für zweckmäßig erachtet, die nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen zu der Instruktion vom 24. November v. J. zu treffen, welche die Königl. Ober-Staatsanwalte den als Polizei-Anwalte fungirenden Beamten mitzutheilen haben. (a.) Dabei bleibt ihnen überlassen, soweit sie dies für nöthig befinden, die Polizei-Anwalte noch mit besonderen Anweisungen zu versehen. Berlin, den 1. Juli 1853.

Der Justiz-Minister. **Simons.**

An sämmtliche Herren Ober-Staatsanwalte.

---

a.

Zusätzliche Bestimmungen zu der Instruktion für die Polizei-Anwalte vom 24. November 1852, in Beziehung auf das Verfahren bei Verfolgung der Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten.

I.

Die in der Instruktion vom 24. November 1852 enthaltenen Vorschriften sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, auch von den in Gemäßheit des §. 26. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 zu Polizeianwalten bestellten verwaltenden Forstbeamten zu beachten.

II.

Hinsichtlich des Verfahrens kommen bei Verfolgung der in dem Gesetze vom 2. Juni 1852 mit Strafe bedrohten Handlungen die §§. 13—16, 29—35, 37—39 der Instruktion vom 24. November 1852, nicht aber, da das Mandats-Verfahren ausgeschlossen ist, die §§. 17—28 zur Anwendung. An Stelle der letzteren und der §§. 36. 40. sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 1852 §§. 27—40 maaßgebend. Dabei ist zu bemerken:

a. Einer besonderen Anklageschrift bedarf es nicht. Die Stelle derselben kann das im §. 28. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 vorgeschriebene Verzeichniß vertreten. Wenn sich gegen die Vollständigkeit desselben nichts zu erinnern findet, so überreicht der Polizei-Anwalt das eine Exemplar dem Gericht mit dem schriftlichen Antrage:

hinsichtlich derjenigen, nach den Nummern zu bezeichnenden Fälle, wegen welcher der Polizei-Anwalt die Verfolgung für begründet erachtet, gegen die Beschuldigten die Untersuchung zu eröffnen.

b. In Betreff derjenigen Fälle, welche der Polizei-Anwalt zur Verfolgung nicht für geeignet erachtet, hat derselbe den Denunzianten sofort von der Ablehnung unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

c. Wenn nicht alle Denunziationsfälle in der Gerichtssitzung zur Erledigung gelangen, so können die unerledigt gebliebenen Fälle mit Bezeichnung der früheren Nummer in dem nächsten Verzeichnisse vorgetragen werden. Dieselben sind sodann mit den neuen Fällen dieses Verzeichnisses weiter zu verfolgen.

III.

In Betreff der Registratur-Einrichtung können von den Ober-Staats-Anwalten nachstehende Modifikationen der in den §§. 64—69. der Instruktion enthaltenen Vorschriften gestattet werden:

Digitized by Google

a. Die in Gemäßheit des §. 26. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 bestellten Polizei-Anwalte können von der Führung des in §§. 65. und 66. der Instruktion vorgeschriebenen Tagezettels und einer Prozeßliste unter der Voraussetzung entbunden werden,

daß die Polizei-Anwalte das in ihren Händen verbleibende Exemplar des Verzeichnisses (§. 28. des Gesetzes vom 2. Juni 1852) dazu benutzen, die Notizen über die jederzeitige Lage der einzelnen Untersuchungen darin übersichtlich einzutragen, so daß dieses Verzeichniß die Prozeßliste und den Tagezettel ersetzt.

Sofern der Polizei-Anwalt als Forst-Beamter ein besonderes Forst-Journal zu führen hat, kann dieses Journal als Tagezettel für die polizeianwaltlichen Geschäfte mitbenutzt werden.

b. Die zur Verfolgung aller in ihrem Bezirke vorkommenden Uebertretungen bestellten Polizei-Anwalte sind befugt, die Forstdenunziations-Verzeichnisse als eine Nummer in die von ihnen in Gemäßheit der Instruktion vom 24. November 1852 zu haltenden Tagezettel und Prozeßliste einzutragen. Die Zahl der Denunziationsfälle jedes Verzeichnisses muß aber vermerkt werden.

c. Es bedarf nicht der Anlegung besonderer Büreau-Akten für jede einzelne Untersuchung; es genügt, daß nur über ein oder mehrere Verzeichnisse nebst den dazu gehörigen Schriftstücken ein besonderes Aktenstück angelegt werde, wobei die Sonderung nach Forst-Bezirken und nach Zeitabschnitten zweckmäßig ist.

IV.

Die am Schlusse des Geschäftsjahres an den Ober-Staats-Anwalt einzureichende Geschäfts-Uebersicht (§. 76. C. der Instruktion) braucht in Betreff der erwähnten Untersuchungen nur zu enthalten:

1) die Zahl der Verzeichnisse aus jedem Forst-Bezirk,
2) die Zahl der Denunziationsfälle,
3) die Zahl der Audienztage.

V.

Die Anklagen wegen der Forst-Polizei-Kontraventionen, welche nicht in dem Verfahren des Gesetzes vom 2. Juni 1852, sondern nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und der Instruktion vom 24. November desselben Jahres ihre Erledigung erhalten, können in ähnliche tabellarische Anklage-Verzeichnisse, wie unter Nr. II. verordnet ist, zusammengefaßt werden. Diese Verzeichnisse müssen aber nach Maaßgabe der gedachten Bestimmungen besonders angelegt, und dürfen mit den Verzeichnissen wegen der Holzdiebstähle ꝛc. nicht verbunden werden.

Berlin, den 1. Juli 1853.

Der Justiz-Minister. **Simons.**

VI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

148) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., inwiefern bei Herstellung von Entwässerungs-Anlagen die Polizeibehörde einzuschreiten habe, vom 6. August 1853.

— — Der Unternehmer einer Entwässerungs-Anlage ist — ebenso wie der Unternehmer einer Bewässerungs-Anlage — nicht verpflichtet, sondern nur befugt, die Mitwirkung und Genehmigung der Polizeibehörde zur Durchführung der Anlage nachzusuchen. Das geht aus dem Vorfluths-Gesetz vom 15. November 1811 §§. 13 ff. und dem Präklusions-Gesetz vom 23. Januar 1846 §§. 1 ff. (vergl. Gesetz vom 28. Februar 1843 §. 19.) unzweifelhaft hervor.

Die Polizeibehörde hat daher das im Vorfluths-Gesetz vom 15. November 1811 §§. 16 ff. geregelte Verfahren nur auf den Antrag des Unternehmers anzuordnen. Ist ein solcher Antrag nicht erhoben, so kann die Polizeibehörde nur einschreiten aus allgemein polizeilichen Gründen, wenn die Entwässerung gemeingefährlich zu werden droht (A. L. R. II 17. §. 10.), oder wenn Nachtheil davon für die Schifffahrt oder öffentliche Anlagen zu besorgen ist. (Vorfluths-Gesetz vom 15. November 1811 §. 17.) Da beide Fälle hier nicht vorliegen, so kann die Entwässerungs-Anlage des N., welcher sich mit den unmittelbar betheiligten Grundbesitzern geeinigt hat, polizeilich nicht gehindert oder geregelt, vielmehr dem Magistrat in N. nur überlassen werden, seine etwanigen Entschädigungs-Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen. Berlin, den 6. August 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. In Vertretung. **Kette.**

Digitized by Google

149) Erlaß an die Königl. General-Kommission zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Auseinandersetzungs-Behörden, die fernere Wahl der Schiedsrichter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten aus den von den Kreis-Ständen ernannten Kreis-Verordneten, und die desfallsige Ergänzung der letzteren betr., vom 12. Juli 1853.

Der Königl. General-Kommission wird auf die in dem Berichte vom 24. v. Mts. enthaltene Anfrage in Betreff der ferneren Bildung der Schiedsgerichte in Auseinandersetzungs-Sachen hiermit eröffnet, daß durch Art. 1. des Gesetzes vom 24. Mai c. unbedenklich der Art. 68. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 mit aufgehoben worden ist und dadurch die Bestimmungen der §§. 2. 32. und 33. der Verordnung vom 30. Juni 1834 rücksichtlich der Wahl und Ernennung der Schiedsrichter und Obmänner von selbst wieder in Kraft getreten sind. Die Staats-Regierung hat diese Wirkung des Gesetzes vom 24. Mai c. bei dessen Vorbereitung nicht verkannt, aber in der Voraussetzung, daß die älteren Vorschriften dem Bedürfnisse genügen werden, von einer Beibehaltung des Art. 68. der Kreis- ꝛc. Ordnung vom 11. März 1850 Abstand genommen. Dabei ist auch der Umstand, daß das schiedsrichterliche Verfahren sich auf andere als rein landwirthschaftliche Gegenstände zu erstrecken hat, nicht unerwogen geblieben, indeß zur Aenderung des gefaßten Beschlusses nicht geeignet befunden worden, weil für diesen Fall im §. 6. der Instruktion vom 12. Oktober 1835 eine ausreichende Vorsorge getroffen ist.

Demgemäß wird die Königl. General-Kommission veranlaßt, sich in Zukunft nicht mehr nach Art. 68. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, sondern nach §§. 2. 32. und 33. der Verordnung vom 30. Juni 1834 bei Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens zu richten und die Behufs der Wiederbesetzung der erledigten Stellen der Kreis-Verordneten erforderlichen Schritte schleunigst zu thun.

Berlin, den 12. Juli 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. In Vertretung. **Kette.**

VII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

150) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen) und an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, mit der Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen, vom 20. Juli 1853.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, nachdem das Gesetz vom 24. Mai d. J., betreffend die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehre, welches in einem der nächsten Stücke der Gesetz-Sammlung erscheint, publizirt sein wird, die Bestimmungen desselben noch besonders durch die Amtsblätter und in sonst geeignet scheinender Weise zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Ueber das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen habe ich die nebst der Taxe der Gebühren für die Eichung und Stempelung der Waagen, sowie der zu den Brückenwaagen gehörigen Proportional-Gewichte beigefügte Instruktion (Anl. a.) erlassen. Die im §. 26. derselben erwähnten Normal- und Probe-Gewichte werden der Königl. Regierung nachträglich unmittelbar durch die Königl. Normal-Eichungs-Kommission zugesendet werden.

Hiernach sind nunmehr die Eichungsbehörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und es ist ihnen dabei noch besonders zur Pflicht zu machen, bei der Ausführung der vorgeschriebenen Stempelung der Waagen dem Publikum jede mögliche Erleichterung zu Theil werden zu lassen. Aus diesem Grunde wird es sich auch empfehlen, daß die Eichungs-Kommissionen die ihnen nach dem Gesetze vorbehaltene erste Prüfung der bereits im Gebrauche befindlichen Brückenwagen in geeigneten Fällen an Ort und Stelle bewirken lassen, wobei indessen zur Kostenersparung darauf zu halten ist, daß soviel als möglich örtliche Prüfungen auf einer und derselben Reise vorgenommen und die Kosten der letzteren auf die einzelnen Prüfungen reparirt werden. Berlin, den 20. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

Digitized by Google

a. Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen.

Da nach Inhalt des Gesetzes vom 24 Mai 1853 in allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 und der Verordnung vom 13. Mai 1840 gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, auch die Verwiegung nur mittelst gestempelter Waagen geschehen darf, und da zugleich bestimmt ist, daß zur Stempelung nur zugelassen werden sollen:

1) die gleicharmigen Balkenwaagen,
2) die unter dem Namen der römischen Waage bekannten Schnellwagen,
3) solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewicht der Last sich verhält, wie 1 : 10 oder wie 1 : 100;

so wird über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung obiger Arten von Waagen die folgende Anweisung ertheilt:

a. Gleicharmige Waagen.

§. 1. Bei der Prüfung einer neuen, zur Stempelung vorgelegten Waage der oben genannten Art kömmt vornehmlich die Beschaffenheit des Waagebalkens in Betracht. Hinsichtlich der dazu gehörigen Schalen ist nur darauf zu sehen, daß sie mit den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten oder Schnüren, ohne Ausgleichung durch willkührliches Anhängen eines Bleistückes, Drahtes oder eines anderen Ausgleichungsmittels, das mit den Schalen nicht unzertrennlich verbunden ist, gleiche Gewichte haben. Eine Stempelung der Waagschalen ist aber nicht erforderlich, da die Uebereinstimmung ihrer Gewichte durch die Richtigkeit des Waagebalkens hinreichend gesichert ist

§. 2. Was den Waagebalken betrifft, so muß derselbe eine regelmäßige, tüchtige Ausführung, und in seinen beiden Schenkeln eine solche Uebereinstimmung der Gestalt zeigen, daß das bloße Auge keine Verschiedenheit wahrnehmen kann.

Nach der Länge und den Abmessungen des Balkens in seinem mittleren Querschnitte richtet sich die Tragfähigkeit desselben; d. h. die größte Belastung, welche ohne Gefahr einer nachtheiligen Biegung einer jeden Waagschale zugemuthet werden kann, weshalb diese bei der Prüfung zu konstatiren ist.

In der zur Unterstützung dienenden Scheere muß der Balken mittelst einer in seiner Mitte unwandelbar befestigten Stahlschneide, deren nach unten gekehrte Schärfe in stählernen Pfannen ruht, in einer vertikalen Ebene frei spielen, ohne daß er selbst oder seine Zunge seitwärts anstreichen kann.

Die erwähnte Zunge muß mit dem Waagebalken, senkrecht über der Mittelschneide desselben, auf eine unveränderliche Weise verbunden sein. Sie muß eine gerade Linie bilden, die beim Einspielen vertikal steht, während die Mittellinie des Balkens dann eine horizontale Lage hat.

Zum Aufhängen der Waagschalen dienen zwei mit ihren Schärfen nach oben gekehrte Stahlschneiden, die mit den Enden des Balkens so verbunden sein müssen, daß sie unter sich und mit der als Drehachse dienenden Mittelschneide parallel sind. Außerdem müssen alle drei Schneiden auf der vertikalen Ebene des Waagebalkens senkrecht stehen, und die gehörige Härtung haben, um gegen eine zu schnelle Abnutzung gesichert zu sein.

Die Pfannen in den Gehängen der Waagschalen müssen auf den zugehörigen Stahlschneiden ohne alle Klemmungen und seitliche Reibungen frei spielen. Auch ist darauf zu sehen, daß sie nur mit den äußersten Schärfen der Schneiden in Berührung kommen können.

Die Art der Aufhängung, bei welcher an den Enden des Waagebalkens statt der nach oben gekehrten Stahlschneiden hohle Pfannen befestigt, die zugehörigen Schneiden aber in den Gehängen angebracht sind, ist ganz fehlerhaft, und darf eine auf diese Weise konstruirte Waage nicht zur Eichung zugelassen werden.

§. 3. Die fernere Prüfung, welche der Stempelung vorhergehen muß, betrifft die Erforschung der Richtigkeit und Empfindlichkeit. Zur Richtigkeit eines Waagebalkens gehört, neben den im vorigen Paragraphen genannten Erfordernissen, zweierlei: 1) daß der Balken für sich im Gleichgewichte sei, und 2) daß er gleicharmig sei.

Das Vorhandensein der ersten Bedingung zeigt sich sofort, wenn die Zunge des von den Schalen befreiten Waagebalkens genau einsteht, und in diese Stellung nach einigen Schwankungen wieder zurückkehrt, nachdem man sie durch Anstoß etwas daraus entfernt hat.

Dieselbe Probe, jedoch mit gleicher Belastung der beiden Arme des Waagebalkens giebt auch Aufschluß über das Zutreffen der zweiten Bedingung. Hat man nämlich an beiden Armen genau gleiche Gewichte aufgehängt, so haben die Arme gleiche Länge, sobald die Zunge richtig einsteht. Muß man aber auf der einen Seite ein kleines Uebergewicht zulegen, um das genaue Einstehen herbeizuführen, so ist der nach dieser Seite gekehrte Arm kürzer, als der ihm gegenüberstehende. Im letzteren Falle wird der Unterschied beider Längen in Theilen des kürzeren Armes erhalten, indem man das Uebergewicht durch eines dergleichen Gewichte dividirt. Hätte man z. B. bei einer Belastung von 10 Pfund auf jede Seite dem links hangenden Gewichte $\frac{1}{4}$ Loth zulegen müssen, um die Zunge zum Einstehen zu bringen, so würde der rechte Arm des Balkens um $\frac{1}{4} : 320$, d. h. um $\frac{1}{1281}$ längee sein, als der linke, oder: die Längen beider Arme würden sich in diesem Falle wie 1281 zu 1280 verhalten. Da es aber immer sehr schwierig bleibt, einen Waagebalken genau gleicharmig herzustellen, so kann eine Abweichung, die nicht mehr als $\frac{1}{1281}$ der Länge eines Armes beträgt, als unschädlich nachgesehen werden.

§. 4. Was die Empfindlichkeit betrifft, so wird diese nach der mehr oder mindern Abweichung der Zunge aus der vertikalen Stellung im Zustande des Gleichgewichts bei einem gewissen Uebergewicht auf der einen Waagschale, d. h. nach dem größeren oder geringeren Ausschlage beurtheilt. Aus theoretischen Gründen ist dieser Ausschlag unter übrigens gleichen Umständen desto größer, die Waage also um so empfindlicher, je länger ihr Balken und je leichter derselbe konstruirt ist. Außerdem hat die Lage seines Schwerpunktes, so wie der Umstand, ob die beiden Aufhängepunkte der Waagschalen mit dem mittleren Unterstützungspunkte des Balkens — die mit letzterem verbundenen drei Stahlschneiden — in eine gerade oder gebrochene Linie fallen, einen bestimmten Einfluß.

Am häufigsten kömmt es vor, daß die Mittelschneide etwas oberhalb der geraden Linie liegt, welche durch die End-

Digitized by Google

ſchneiden gezogen werden kann, und dies iſt inſofern als ein Uebelſtand zu betrachten, als ſich dann der Waagebalken bei einer größeren Belaſtung weniger empfindlich zeigt, als bei geringeren Belaſtungen. Dagegen iſt der Ausſchlag, den die Zunge für ein beſtimmtes Uebergewicht anzeigt, von der Größe der Belaſtung unabhängig, ſobald jene drei Schneiden genau in einer geraden Linie liegen, weshalb bei der Prüfung darauf geſehen werden muß, daß dies ſo viel als möglich der Fall ſei.

§. 5. Gleichwohl wird es nicht ausbleiben, daß die Belaſtung der beiden Waagſchalen immer noch fortfährt, einen gewiſſen Einfluß auf die Größe des Ausſchlages auszuüben, da ſchon die nie ganz zu vermeidende Reibung der Stahlſchneiden in den zugehörigen Pfannen, und beſonders die der mittleren Schneide, ſo wie nicht minder die aus der Elaſtizität des Balkens entſpringende Biegung deſſelben einen ſolchen Einfluß bedingt. Mit Rückſicht auf dieſe Umſtände, welche beide der Belaſtung proportional ſind, wird vorgeſchrieben, daß die Empfindlichkeit einer bis zur größten Tragfähigkeit belaſteten Waage mit einem Uebergewichte geprüft werden ſoll, welches im Verhältniß zu einem der gleichen Gewichte, die ſich auf der Waage das Gleichgewicht halten, auf jeden Centner ein Loth beträgt.

Man darf ſich aber nicht damit begnügen, die genannte Prüfung nur auf einer Seite vorzunehmen; ſie muß ebenſo auch auf der anderen Seite geſchehen, wo dann die Zunge nach beiden Seiten hin einen gleich großen Ausſchlag geben muß.

§. 6. Hat man ſich auf dieſe Weiſe die Ueberzeugung verſchafft, daß eine zur Eichung vorgelegte Waage den Anforderungen entſpricht, welche die Sicherheit des Publikums nöthig macht, ſo erfolgt die Stempelung ihres Balkens in der Mitte eines jeden Armes, einmal mit dem preußiſchen Adler und zum anderen mit dem Ortsnamen der betreffenden Eichungsbehörde. Letztere iſt verpflichtet, dem Eigenthümer oder demjenigen, der die Eichungsgebühren entrichtet, einen nach §. 17. der Inſtruktion vom 14. Dezember 1816 ausgefertigten Beglaubigungsſchein zu übergeben.

§. 7. Finden dagegen nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Eichungsbehörde in Bezug auf die in §. 2. genannten allgemeinen Konſtruktions-Erforderniſſe weſentliche Mängel ſtatt, oder geben die in §§. 3. bis 5. vorgeſchriebenen Proben in Abſicht auf die Richtigkeit und Empfindlichkeit nicht die verlangten Reſultate, ſo darf die Stempelung der Waage nicht eher erfolgen, als bis jene Mängel vollſtändig beſeitigt ſind. Trägt aber eine ſolche mangelhafte Waage noch von einer früheren Eichung her die Stempelung an ſich, ſo iſt letztere durch einen darüber gemachten Kreuzhieb vermittelſt eines ſcharfen Meiſſels zu kaſſiren, und die Waage iſt bei der abermaligen Vorlage wie eine neue zu behandeln.

b. Römiſche Waage.

§. 8. Die unter dem Namen der römiſchen Waage bekannte Schnellwaage beſteht aus einem ungleicharmigen Balken, der auf gleiche Weiſe, wie bei der vorigen Wiegevorrichtung, mittelſt einer an beiden Seiten vortretenden Stahlſchneide in ſtählernen Pfannen, der ſogenannten Scheere ruht. Eine eben ſolche Schneide, nur mit nach oben gekehrter Schärfe, iſt am Ende des kurzen Armes angebracht, und dieſe trägt vermittelſt eines gabelförmigen, mit Stahlpfannen verſehenen, Gehänges einen Doppelhaken zum Anhängen der Waagſchale, oder zur unmittelbaren Aufhängung der zu wiegenden Körper.

Um das Gewicht der letzteren zu beſtimmen, dient ein unveränderliches Gegengewicht, das ſogenannte Laufgewicht, welches an dem langen Arme des Waagebalkens ſo aufgehängt iſt, daß es verſuchsweiſe hin- und hergeſchoben werden kann, bis der Waagebalken in horizontaler Stellung zum Gleichgewicht kömmt.

Dieſe Stellung wird auf gleiche Weiſe, wie bei der gleicharmigen Waage, durch eine auf dem Waagebalken befeſtigte, in der Scheere frei ſpielende Zunge angezeigt. Endlich iſt auf dem langen Arme des Waagebalkens eine Theilung mit beigeſetzten Zahlen angebracht, um mittelſt derſelben das Gewicht der am kurzen Arm hängenden Laſt ohne Weiteres ableſen zu können.

§. 9. Damit eine Wiegevorrichtung der fraglichen Art zur Eichung zugelaſſen werden kann, muß dieſelbe durch ihre äußeren Konſtruktions-Verhältniſſe folgenden Anforderungen entſprechen:

1) Der Waagebalken muß eine regelmäßige Beurdeitung und eine hinreichende Stärke haben, um ſelbſt bei der ſchwerſten Belaſtung nicht gebogen zu werden.

2) Der vertikale Querſchnitt des Balkens muß überall ein Rechteck mit horizontalen und vertikalen Seiten ſein. Am langen Arme müſſen alle dieſe Rechtecke gleiche Breite haben, während die Höhen nach dem äußerſten Ende des Armes zu etwas abnehmen können.

3) Waagebalken mit Querſchnitten in Geſtalt eines übereck geſtellten Quadrates ſind zur Eichung nicht zuläſſig.

4) Wenn man es nicht vorzieht den Waagebalken blank zu laſſen, ſo kann er geſchwärzt oder bronzirt, und allenfalls mit einem dünnen Firniß überzogen werden. Ein dick aufgetragener Anſtrich mit Oelfarbe iſt dagegen nicht zuläſſig.

5) Die Stahlſchneiden müſſen die gehörige Härtung und eine ſolche Zuſchärfung haben, daß ſie die ebenfalls gehärteten Pfannen nur mit der äußerſten Kante berühren.

6) Beide Schneiden müſſen ſo mit dem Waagebalken verbunden ſein, daß ſie auf der Seitenfläche des letzteren ſenkrecht ſtehen, und daß eine durch ihre Schärfen gelegte gerade Linie mit der Zunge einen rechten Winkel bildet.

7) Wird eine Waagſchale zur Aufnahme der zu wägenden Gegenſtände angewendet, ſo muß das Gewicht derſelben mit Einſchluß der zu ihrer Aufhängung dienenden Kette, Oeſen und des zugehörigen Gehänges eine ganze Zahl von Pfunden betragen, welche auf der vorderen Seitenfläche des Gehänges in vertiefter Schrift angegeben ſein muß.

8) Das Laufgewicht darf nicht, wie dies bei den ordinairen Schnellwagen in der Regel zu geſchehen pflegt, vermittelſt eines Hakens unmittelbar auf dem Rücken des Waagebalkens hängen, ſondern auf letzteren muß eine Hülſe geſchoben ſein, an beiden Seiten mit vorſtehenden Stahlſchneiden und einem gabelförmigen Gehänge verſehen, deſſen unteres Verbindungsſtück einen Haken zum Anhängen des Laufgewichts trägt.

9) Die an beiden Seiten der Hülſe vortretenden Stahlſchneiden müſſen mit ihren nach oben gekehrten Schärfen eine gerade Linie bilden, die mit den Schärfen der beiden vorgenannten Schneiden parallel iſt. Auch muß dieſe Linie wa

Digitized by Google

möglich in der durch die beiden ersten Schärfen gelegten Ebene sich befinden; wenigstens darf sie nicht tiefer als einen Viertelzoll unterhalb dieser Ebene, niemals aber oberhalb derselben liegen.

10) Das Laufgewicht muß die Gestalt einer Kugel haben und oben mit einer eingegossenen Oese aus Schmiedeeisen zur Aufhängung an den vorerwähnten Haken versehen sein. Diese Kugel in Verbindung mit dem gabelförmigen Gehänge, und der verschiebbaren Hülse, bildet das ganze Gegengewicht, welches stets eine ganze, auf der Hülse in vertiefter Schrift angegebene, Zahl von Pfunden betragen muß. Eine anderweite Ausgleichung durch zugefügte Blei- oder Drahtstücke darf nicht daran vorkommen.

11) Die Theilung am langen Arm des Waagebalkens muß auf einer der Seitenflächen desselben angebracht, und eine gleichmäßige sein; d. h. je zwei auf einander folgende Theilstriche müssen immer gleiche Entfernungen von einander haben.

12) Die genannten Entfernungen dürfen nicht kleiner, als eine preußische Linie sein, und die den Theilstrichen beizusetzenden Zahlen dürfen nur die ganzen Pfunde ausdrücken, während etwa vorkommende Theilstriche für Bruchtheile des Pfundes ohne numerische Bezeichnung zu lassen sind.

13) Die Hülse muß auf dem abgeschrägten Rande der einen Seite, welche über die vorerwähnte Theilung fortgeleitet, mit einem scharf eingerissenen senkrechten Striche versehen sein, der als Zeiger dient, um durch das Zusammentreffen desselben mit irgend einem Theilstriche der Skala das entsprechende Gewicht richtig ablesen zu können.

§. 10. Häufig werden die Schnellwaagen auch mit zwei Skalen zum Wiegen leichter und schwerer Lasten angefertigt, wo dann die eine Skala auf der vorderen Seite des Balkens, die andere aber auf der Rückseite desselben so angebracht ist, daß zu ihrem Gebrauch der Waagebalken umgekantet werden muß. Letzterer ist bei dieser Einrichtung mit zwei Scheeren zu seiner Unterstützung versehen, welche in verschiedenen Abständen von dem Aufhängepunkte der Waagschale am Ende des kurzen Armes — dem sogenannten Lastpunkte — angebracht sind.

Beim Gebrauche der leichteren Skala findet der Waagebalken, wie im Vorhergehenden angegeben, seine Unterstützung in der am weitesten von dem Lastpunkte entfernten Scheere, während die diesem Punkte am nächsten befindliche Scheere an der zugehörigen Stahlschneide frei herabhängt. Das Umgekehrte von diesem findet Statt, sobald nach Umkantung des Waagebalkens die Skala für schwere Belastungen in Gebrauch genommen wird; woraus hervorgeht, daß die zu beiden Scheeren gehörigen Stahlschneiden eine entgegengesetzte Stellung haben müssen.

Im Gleichen muß die als Lastpunkt dienende Stahlschneide mit zweien, bezüglich nach unten und nach oben gekehrten Schärfen versehen sein, damit das zugehörige gabelförmige Gehänge beim Umkanten des Waagebalkens nur um das äußerste Ende des kurzen Armes herum gedreht zu werden braucht, um für beide Skalen zur Aufhängung der Last gleich geeignet zu sein.

Betreffend die Hülse für das Laufgewicht, welches für den Gebrauch beider Skalen dasselbe bleibt, so muß diese beim Umkanten des Waagebalkens vorher von demselben ab- und nachher wieder aufgeschoben werden, damit ein und derselbe Strich als Zeiger für beide Skalen diene. — Schnellwaagen, deren Hülsen mit zwei auf den entgegengesetzten Seiten eingerissenen, Zeigerstrichen versehen sind, den einen für die leichte, den anderen für die schwere Skala bestimmt, dürfen nicht geeicht werden.

Im Uebrigen gelten für beide Skalen dieselben konstruktiven Bedingungen, welche in §. 9. für eine Skala vorgeschrieben sind, und es ist also für eine solche Schnellwaage in Absicht auf die Beurtheilung ihrer Eichungsfähigkeit eine doppelte Prüfung nöthig.

§. 11. Was die Richtigkeit einer Schnellwaage betrifft, so wird diese vornehmlich durch die Eintheilung der Skala, die Schwere des Gegengewichtes, und die Stellung des Zeigerstriches auf der Hülse desselben bedingt.

Die Länge des kurzen Armes, d. h. die Entfernung des Lastpunktes von dem Unterstützungspunkte des Balkens, kömmt nur soweit in Betracht, als zwischen dieser Länge, der Pfundenzahl des Gegengewichtes, der Entfernung zweier Theilstriche von einander und der Differenz der zugehörigen Gewichtsangaben eine bestimmte Beziehung stattfindet, mittelst welcher die eine dieser Größen aus den anderen berechnet werden kann. Diese Beziehung besteht darin, daß die Länge des kurzen Armes sich zu der Entfernung je zweier Theilstriche von einander, wie die Größe des Gegengewichtes zu der jener Entfernung entsprechenden Gewichtsdifferenz verhält.

Bei der Prüfung der Richtigkeit einer vorgelegten Schnellwaage hat man aber nicht nöthig, auf eine solche Berechnung einzugehen; sondern man kann sich durch folgendes Verfahren eine genügende Ueberzeugung von der Richtigkeit verschaffen.

§. 12. Zuvörderst befreit man den Waagebalken von der aufgeschobenen Hülse, und bringt ihn durch hinreichende Beschwerung des Lastpunktes ins Gleichgewicht. Eine kleine Störung des letzteren muß dann eine schwankende Bewegung zur Folge haben, bei welcher die Zunge nach beiden Seiten hin einen Ausschlag von gleicher Größe anzeigt. Nächstdem versieht man den langen Arm wie zum wirklichen Gebrauche mit dem Laufgewichte, und überzeugt sich, ob die Zunge jedesmal richtig einspielt, wenn nach einander der an der Hülse befindliche Zeigerstrich auf zwei, möglichst weit von einander entfernten, Theilstrichen der Skala gestellt wird, während gleichzeitig die diesen Theilstrichen entsprechenden Belastungen angebracht sind. Trifft diese Probe zu, so hat man sich nur noch zu überzeugen, ob der Abstand zwischen jenen Theilstrichen in so viel gleiche Theile, wie die Differenz der zugehörigen Belastungen Pfunde enthält, getheilt ist, und ob auch die übrigen Theile der Skala hinsichtlich der Größe damit übereinstimmen.

Es ist am zweckmäßigsten, die obige Prüfung an zwei Theilstrichen vorzunehmen, von denen der eine in der Nähe des ersten, der andere aber in der Nähe des letzten Theilpunktes der Skala liegt, und zur mehreren Sicherheit kann man dann dieselbe Probe noch für einen dritten, zwischen jenen liegenden Theilstrich wiederholen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei einer Schnellwaage mit zwei Skalen die vorstehend angegebene Prüfung auf jede ihrer Skalen ausgedehnt werden muß.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13. Hinsichtlich der Empfindlichkeit einer Schnellwaage wird festgestellt, daß diese mit einer Gewichtszulage von drei Loth auf den Centner geprüft werden soll, wobei folgendermaßen zu verfahren ist.

Man bringt zuerst, wie vorhin angegeben, eine dem Maximum der Tragfähigkeit nahe kommende Belastung an der Waage ins Gleichgewicht, indem man das Laufgewicht auf den entsprechenden Theilstrich der Skala stellt, so daß die Zunge richtig einspielt. Legt man dann derselben nach Verhältniß ihrer Schwere das entsprechende Uebergewicht zu, so muß der Zeiger nach der Seite des kurzen Armes hin einen deutlichen Ausschlag anzeigen.

Ist dies der Fall, so schiebt man das Laufgewicht um so viel weiter, daß abermals Gleichgewicht eintritt, und nimmt das Uebergewicht von der Belastung fort, alsdann muß die Zunge denselben Ausschlag nach der entgegengesetzten Seite hin anzeigen.

§. 14. Ist nach sorgfältiger Beobachtung des vorstehend angegebenen Prüfungs-Verfahrens eine Schnellwaage als vorschriftsmäßig konstruirt und richtig befunden, so muß sowohl der Waagebalken als auch das Gehänge der Schaale und die Hülse des Laufgewichtes mit dem preußischen Adler und dem Stempel der betreffenden Eichungsbehörde gestempelt werden.

Bei dem Waagebalken erfolgt diese Stempelung beim ersten und letzten Theilstrich der Skala; bei der Hülse auf beiden Seiten unmittelbar neben dem als Zeiger dienenden Strich, so daß eine Verrückung desselben ohne Zerstörung des Stempels unausführbar wird, und bei dem Gehänge auf der vorderen Seite desselben.

Ist der Waagebalken mit einer zweiten Skala versehen, so muß diese nach befundener Richtigkeit in gleicher Weise wie die erste gestempelt werden.

§. 15. In der von den Eichungsbehörden auszustellenden Eichungsbescheinigung ist außer der laufenden Nummer und des Namens dessen, der die Eichung verlangt hat, noch anzugeben: 1) die Bemerkung, ob die Schnellwaage eine einfache oder doppelte (mit nur einer Skala, oder mit zwei derselben versehen) ist; 2) die Länge eines Theiles der Skala, der zwischen zwei, möglichst weit von einander entfernten und mit einer ganzen Zahl von Pfunden bezeichneten, Theilstrichen enthalten ist; 3) der Werth dieser Länge, ausgedrückt durch die Differenz jener Zahlen, welche namhaft zu machen sind, und die Angabe der etwa vorhandenen Unterabtheilungen für halbe, viertel Pfunde ꝛc.; 4) die Schwere des Gegengewichtes einschließlich der Hülse und des zugehörigen Gehänges.

C. Brückenwaagen.

§ 16. Die unter der Benennung „Brückenwaagen" bekannten Wiegevorrichtungen werden nach sehr verschiedenen Prinzipien konstruirt, die in Absicht auf Zuverlässigkeit bald mehr, bald weniger Gewähr leisten. Für jetzt können nur diejenigen Vorrichtungen, welche unter dem Namen der Straßburger Brückenwaage bekannt sind, und die seit einer Reihe von Jahren im öffentlichen Verkehr ziemlich allgemeine Verbreitung gefunden haben, zur Eichung zugelassen werden. In wiefern künftig auch noch andere Arten von Brückenwaagen als eichungsfähig anerkannt werden können, bleibt einer besonderen Bestimmung nach Maßgabe der inzwischen hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit gemachten Erfahrungen vorbehalten.

§. 17. Die wesentlichen Bestandtheile einer Straßburger Brückenwaage, welche bei der Prüfung vorzüglich in Betracht kommen, sind folgende:

1) Der ungleicharmige Waagebalken, dessen Drehpunkt in einer auf dem Ständer befestigten Stahlpfanne angebracht ist, und der am Ende seines längeren Armes die Schale zur Aufnahme der verjüngten Gewichte trägt. Am kürzeren Arme befinden sich zwei Aufhängepunkte: der am äußersten Ende zur Aufhängung des Tragehebels, der dem Drehpunkte zunächst liegende zum Tragen der Brücke dienend.

2) Der unter der Brücke horizontal gelagerte Tragehebel, aus zweien, auf der hohen Kante stehenden Eisenstangen von hinreichender Stärke in Gestalt eines gleichschenkligen Dreiecks zusammengesetzt. Die Basis dieses Dreiecks bildet das hintere Ende des Tragehebels, und hier sind unter den Schenkeln desselben zwei, eine gerade Linie bildende Stahlschneiden befestigt, welche, in unbeweglichen Stahlpfannen ruhend, dem Hebel zum Stützpunkte dienen. Mit dem vorderen Ende ist dagegen der Hebel durch eine senkrechte Eisenstange am äußeren Ende des kurzen Armes vom Waagebalken aufgehangen.

3) Die waagerechte Brücke, zur Aufnahme der Last bestimmt, deren Gewicht ermittelt werden soll. Vermittelst einer senkrechten Eisenstange hängt sie einerseits am kurzen Arm des Waagebalkens, während sie andererseits auf zweien Stahlschneiden ruht, die auf den Schenkeln des Tragehebels so befestigt sind, daß ihre nach oben gekehrten Schneiden in eine gerade Linie fallen.

4) Zur horizontalen Stellung der Brücke, wie überhaupt zur richtigen Aufstellung des ganzen Apparates dient ein Pendelzeiger, der an der vorderen Seite des den Waagebalken tragenden Ständers so angebracht ist, daß die Spitze desselben senkrecht über einen festen Punkt steht, wenn die Brücke waagerecht ist.

5) Außerdem sind noch zu erwähnen: die Zunge zur Anzeige des eingetretenen Gleichgewichts, und der Regulator, um die Gewichte sämmtlicher Theile so auszugleichen, daß bei der unbelasteten Vorrichtung die Zunge richtig einsteht. Diese beiden Theile sind am langen Arme des Waagebalkens angebracht.

§. 18. Alle vorgenannten Bestandtheile müssen sorgfältig gearbeitet und in solchen Abmessungen ausgeführt sein, wie sie dem Maximum der Tragfähigkeit der Brückenwaage entsprechen, ohne andererseits die todte Masse derselben unnöthig zu vermehren. Vornehmlich ist darauf zu sehen, daß alle Verbindungen zwischen den beweglichen Theilen und deren feste Unterstützungen mittelst gehärteter Schneiden und Pfannen so hergestellt seien, daß in denselben eine möglichst freie Drehbewegung ohne merkliche Reibung stattfinden kann, sowie daß diese Theile nirgend eine Seitenreibung erleiden, wodurch Irrthümer herbeigeführt werden würden.

Beim Waagebalken müssen aus ähnlichen Gründen, wie bei der gleicharmigen Waage die drei Aufhängepunkte mit dem Unterstützungspunkte des Balkens wo möglich genau, jedenfalls aber doch sehr nahe in einer geraden Linie liegen, welche Linie im Gleichgewichtsstande eine horizontale Lage hat. Ein Gleiches gilt in sofern auch von dem Tragehebel, als bei diesem die Schneiden der an ihm befestigten Stahlprismen in einer waagerechten Ebene liegen müssen.

Digitized by Google

§. 19. Außerdem iſt darauf zu ſehen, daß ſowohl die beiden Stahlſchneiden, auf welchen das hintere Ende der Brücke ruht, als auch die beiden zur Unterſtützung des Hebels dienenden Schneiden jedesmal eine gerade Linie bilden; ſowie daß jene Schneiden nach oben, dieſe dagegen nach unten gekehrt ſind, was weſentlich zur dauernden Erhaltung ihrer Richtigkeit beiträgt.

Zuweilen begegnet man auch der umgekehrten Anordnung, ſo daß beiſpielsweiſe die zum Auflager der Brücke dienenden Stahlſchneiden an deren unterer Fläche, die zugehörigen Pfannen dagegen auf den Schenkeln des Tragehebels befeſtigt ſind. Allein das iſt eine fehlerhafte, zu falſchen Reſultaten Anlaß gebende Konſtruktion, weshalb eine Brückenwaage, an welcher dieſelbe vorkommt, nicht geſtempelt werden darf.

§. 20. Was die Richtigkeit einer Brückenwaage anbetrifft, ſo müſſen in dieſer Beziehung folgende zwei Bedingungen erfüllt werden: 1) muß es hinſichtlich des zum Gleichgewicht erforderlichen Gegengewichtes gleichgültig ſein, auf welche Stelle der Brücke die zu wägende Laſt gelegt wird; 2) muß ein beſtimmtes Verhältniß zwiſchen den ſich das Gleichgewicht haltenden Gewichten ſtattfinden, welches Verhältniß kein anderes als das von 1 : 10 oder von 1 : 100 ſein darf.

Für das Zutreffen der erſten Bedingung iſt erforderlich, daß der kurze Arm des Waagebalkens und die Länge des Tragehebels durch die vorerwähnte Verbindung des vorderen und hinteren Endes der Brücke mit dieſen Theilen in demſelben Verhältniſſe getheilt werden. Findet dieſe Anordnung ſtatt, ſo hat ſie zur unmittelbaren Folge, daß die irgendwo auf der Brücke liegende Laſt ebenſo auf den Waagebalken wirkt, als wäre ſie in dee die Brücke mit dem kurzen Arm dieſes Balkens verbindenden Eiſenſtange angebracht.

Zur Erfüllung der zweiten Bedingung muß dahee die Entfernung des Aufhängepunktes der erwähnten Stange vom Drehpunkte des Balkens bei einer Dezimalwaage genau den zehnten Theil derjenigen Entfernung betragen, in welcher die Waagſchale von eben dieſem Drehpunkte am langen Arme aufgehängt iſt.

§. 21. Da es nicht wohl angängtich iſt, das Vorhandenſein der obigen Längenverhältniſſe durch direkte Meſſungen genau nachzuweiſen, ſo wird in dieſee Beziehung folgendes Prüfungsverfahren vorgeſchrieben:

Hat man es z. B. mit einer Dezimalwaage von 15 Centnern Tragfähigkeit zu thun, ſo muß dieſelbe zuvörderſt möglichſt horizontal auf- und feſtgeſtellt werden, wozu der vorn am Ständer angebrachte kleine Pendelzeiger dient. Nächſtdem bringt man mit Hülfe des Regulators die Zunge zum richtigen Einſteben, falls ſie dies nicht von ſelbſt thun ſollte.

Nach dieſee Vorbereitung läßt man etwa 5 Centner auf die Brücke möglichſt weit nach vorn, und ¼ Centner als Gegengewicht auf die Waagſchale ſetzen, ſo muß die Zunge nach einigen Schwankungen des Waagebatkens eichtig einſpielen. Thut ſie dies auch dann noch, nachdem man die aufgeſetzten 5 Centner möglichſt weit nach dem hinteren Ende der Brücke hat eücken laſſen, und kehrt ſie beharrlich wieder in die fragliche Stellung zurück, wenn man in beiden Fällen durch abſichtliches Anſtoßen das Gleichgewicht geſtört hat, ſo iſt das ein Zeichen, daß die im vorigen Paragraphen zu 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllt ſind.

Der Sicherheit wegen iſt dann dieſelbe Probe noch unter einer ſucceſſiven Belaſtung der Beücke von 10 und 15 Centner, wozu bezüglich 1 und 1½ Centner als Gegengewicht gehören, mit aller Sorgfalt zu wiederholen, und erſt wenn ſich bei jeder dieſee drei Proben daſſelbe Ergebniß herausſtellt, ſind die Konſtruktionsverhältniſſe der Brückenwaage als richtig zu erachten.

§. 22. Mit den oben erwähnten Proben iſt zugleich die Prüfung der Empfindlichkeit einer Brückenwaage zu verbinden. Dieſelbe muß nämlich von der Art ſein, daß ein der Laſt zugelegtes Uebergewicht von zwei Loth auf jeden Centner noch eine merkliche Störung des ſtattgehabten Gleichgewichtes zur Folge hat. Wenn alſo in dem vorigen Beiſpiele die Brücke nach einander mit 5, 10 und 15 Centner belaſtet worden iſt, hat man dieſen Belaſtungen bezüglich 10, 20 und 30 Loth zuzulegen, wonach ſich die Zunge jedesmal merklich über ihren Gleichgewichtsſtand erheben muß. Sie muß ſich dagegen um eben ſo viel ſenken, wenn man ſtatt der obigen Gewichtszulagen zu den verſchiedenen Belaſtungen der Brücke von den in der Waagſchale befindlichen Gegengewichten bezüglich, 1, 2 und 3 Loth fortnimmt.

§. 23. Den Eichungs-Kommiſſionen wird die gewiſſenhafte Beachtung aller der Anforderungen, welche dieſer Inſtruktion gemäß an eine ihnen zur Stempetung vorgelegte Brückenwaage in konſtrukttver Hinſicht zu machen ſind, ſo wie die ſorgfältige Ausführung der in den §§. 21. und 22. vorgeſchriebenen Verfahrungsweiſen zur Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit einer ſolchen Waage zur beſonderen Pflicht gemacht. Nur wenn die Waage in allen dieſen Beziehungen den Anforderungen entſpricht, und wenn außerdem der Vorſchrift in §. 4. des Geſetzes vom 24. Mai 1853 Genüge geſchehen, darf die Stempetung ausgeführt werden. Letztee erfolgt ſchließlich durch Aufſchlagung des preußiſchen Adlers nnd des Stempels mit dem Namen der Eichungs-Kommiſſion auf den Waagebalken und den Schenkeln des Tragehebels, ſo wie durch Einbrennen dieſer Stempel an geeigneten Stellen der Brücke.

Der dem Beſitzer dee Waage nach §. 6. des Geſetzes vom 24. Mai 1853 zu übergebende Beglaubigungsſchein muß die nähere Bezeichnung derſelben durch die Benennung Dezimal- oder Centeſimal-Waage, den Namen des Verfertigers, die Tragfähigkeit der Waage, und das Datum der geſchehenen Eichung enthalten. Dieſer Schein wird von dem Direktor unter Beidrückung des Amtsſtempels unterſchrieben.

§. 24. In Abſicht auf die bei den Brückenwaagen zu gebranchenden Gegengewichte, welche zufolge der Beſtimmnng in §. 5. des Geſetzes vom 24. Mai 1853 ebenfalls geſtempelt ſein müſſen, wird den betreffenden Eichungs-Behörden die größte Sorgfalt bei Prüfung der Richtigkeit dieſer Gewichte anempfohlen, da jede Abweichung nach dem Konſtruktions-Syſtem dee Brückenwaage einen zehn- reſp. hundertfachen Fehlee zur Folge hat.

Aus eben dieſem Grunde haben insbeſondere die Eichungs-Kommiſſionen die fortdauernde Richtigkeit der bei den Eichungs-Aemtern befindlichen Probe-Gewichte, und die Uebereinſtimmung derſelben mit ihren Normalen, ſtrenge zu überwachen, damit nicht aus etwanigen Fahrläſſigkeiten dem Publikum Nachtheile erwachſen.

§. 25. Mit Beibehaltung der durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, und durch die Verordnung vom 31. Oktober 1839 wegen Einführung des Zollgewichtes vorgeſchriebenen Eintheilung des preußiſchen Centners in 110 Pfunde, und des preußiſchen Pfundes in 32 Lothe, ſo wie des Zollcentners in 100 Pfunde und des Zollpfundes

Digitized by Google

in 30 Lothe, sollen so viel als möglich die bei gewöhnlichen Wägungen schon üblichen Gewichtsstücke in Anwendung kommen. Unter den größeren Gewichtsstücken sind beim preußischen Handelsgewichte als Repräsentanten von 1 und 2 Centner nur zwei Gewichtsstücke von bezüglich 11 und 22 Pfunden nöthig, während beim Zollgewichte die schon im Gebrauch befindlichen Gewichtsstücke vollständig ausreichen.

Unter den kleineren Gewichtsstücken sind in beiden Beziehungen für Lasten von 5, 2 und 1 Pfund entsprechende Proportional-Gewichte nöthig, welche am besten aus Messing zu machen und mit der dezimalen Bezeichnung 0,5; 0,2; 0,1 P.-Pfd. oder Z.-Pfd. zu versehen sind. — Dasselbe gilt von den kleinen Ausgleichungsgewichten, welche nach Lothen zählen. Von diesen sind beim preußischen Handelsgewicht:

für Lasten von 16, 8, 4, 2 und 1 Loth
die Gegengewichte 1,6; 0,8; 0,4; 0,2 und 0,1 P.-L.

beim Zollgewicht dagegen:

für Lasten von 15, 10, 5, 3 und 1 Loth
die Gegengewichte 1,5; 1,0; 0,5; 0,3 und 0,1 Z.-L.

erforderlich. Diese Ausgleichungsgewichte sind sämmtlich aus Messing in Gestalt flacher Scheiben mit einem Knopfe herzustellen, und zwar für das preußische Handelsgewicht mit sechseckiger, für das Zollgewicht aber mit kreisrunder Basis.

§. 26. Jede Eichungs-Kommission erhält für das preußische Handelsgewicht einen Satz verjüngter Normalgewichte für deren fortdauernde Richtigkeit sie nach Maaßgabe der Bestimmungen in §. 5. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 zu sorgen verpflichtet ist. Zur Eichung der Gewichtsstücke, die beim Verwiegen nach Zollgewichten in Anwendung kommen, sind dagegen neue Normalen nicht erforderlich, da die Eichungs-Kommissionen bereits mit Normal-Zollgewichten aller Größen vollständig versehen sind. Zur Herbeiführung möglichster Uebereinstimmung in Form und Bezeichnung erhält jedoch jede Eichungs-Kommission einen Satz Probegewichte zum gewöhnlichen Gebrauche bei dem Eichungsgeschäfte.

Auch haben die Eichungs-Kommissionen die erforderlichen Probegewichts-Sätze für die ihnen untergebenen Eichungsämter von der Normal-Eichungs-Kommission in Berlin gegen Erstattung der Kosten zu beziehen.

§. 27. Für die Eichung und Stempelung der gleicharmigen und Schnellwaagen, so wie der Brückenwaagen und der zu letzteren gehörigen Gegengewichte, sind die nach der dieser Instruktion beigefügten Gebührentaxe berechneten Gebühren zu erheben. Berlin, den 20. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

Taxe der Gebühren für die Eichung und Stempelung der Waagen, so wie der zu den Brückenwaagen gehörigen verjüngten Gewichte.

(Zur Instruktion vom 20. Juli 1853.)

Benennung der Gegenstände.	Neu.			Früher geeicht.		
	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
A. Gleicharmige Waagebalken.						
Balken einer Krämerwage von 3— 9 Zoll Länge	—	1	3	—	—	8
— — 10—19 —	—	2	6	—	1	3
— — 20—29 —	—	3	9	—	2	—
— — 30—39 —	—	5	—	—	2	6
— — 40—49 —	—	6	3	—	3	9
Lastbalken aus Schmiedeisen 20 Pfd. wiegend	—	4	—	—	2	6
— — 30 —	—	5	—	—	3	—
— — 40 —	—	6	6	—	4	—
— — 50 —	—	8	—	—	4	6
— — 60 —	—	9	—	—	5	—
— — 70 —	—	11	—	—	6	—
— — 80 —	—	12	—	—	6	6
— — 90 —	—	14	—	—	8	—
— — 100 —	—	17	6	—	10	—
Durchbrochene Balken aus Gußeisen 4 Fuß lang	—	10	—	—	7	6
— — 4½ —	—	12	6	—	10	—
— — 5 —	—	15	—	—	12	6
— — 6 —	—	20	—	—	15	—
— — 8 —	—	25	—	—	20	—

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Neu. Thl.	Sgr	Pf.	Früher geeicht. Thl.	Sgr	Pf.
B. Schnellwaagen.						
Bei einer größten Tragfähigkeit bis zu 25 Pfd.	—	4	—	—	2	—
— — über 25— 50 —	—	5	—	—	2	6
— — 50—100 —	—	7	6	—	3	6
— — 100—150 —	—	10	—	—	5	—
— — 150—200 —	—	12	6	—	6	6
— — 200—300 —	—	15	—	—	8	—
— — 300—400 —	—	17	6	—	10	—
— — 400—500 —	—	20	—	—	12	6

und so fort steigend für jede 100 Pfd. immer 2½ Sgr. mehr für beide Rubriken.

Ist der Waagbalken mit zwei Skalen versehen, so gelten die vorstehenden Gebührensätze nach Maaßgabe der größten Tragfähigkeit, für welche die zweite Skala eingerichtet ist.

C. Brückenwaagen.								
Wenn die größte Tragfähigkeit 1 Centner ist	—	7	6	—	3	6		
— — 5 —	—	10	—	—	5	—		
— — 10 —	—	15	—	—	7	6		
— — 15 —	—	20	—	—	10	—		
— — 20 —	—	25	—	—	12	6		
— — 30 —	1	—	—	—	15	—		
— — 40 —	1	5	—	—	17	6		
— — 50 —	1	10	—	—	20	—		

und so fort steigend für jede 10 Centner bezüglich um 5 und 2½ Sgr. mehr, je nachdem die Waage noch neu, oder schon früher geeicht worden ist.

D. Verjüngte Gewichte.								
Gußeiserne Gewichte zu 22 Pfd. preußisch	—	2	6	—	1	3		
— — 11 —	—	2	—	—	1	3		
Messinggewichte zu 0,5 bis 0,1 Pfd.	—	—	6	—	—	4		
Ausgleichungsgewichte unter 2 Loth schwer	—	—	4	—	—	3		

Berlin, den 20. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung. v. Pommer-Esche.

151) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und das Polizei-Präsidium hieselbst, mit der Instruktion über das Verfahren bei Prüfung und Stempelung der Gasmesser, vom 10. Juli 1853.

Die Bestimmung im §. 1. der Verordnung vom 13. Mai 1840, wonach in allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, die im Inlande erfolgende Urberlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempeltem Maaße oder Gewichte geschehen darf, findet nach der in einem Spezialfalle ergangenen Entscheidung des Königlichen Revisions- und Kassationshofes auch Anwendung auf den Verkauf des Leuchtgases, falls dasselbe den Abnehmern zugemessen und von ihnen nach dem Maaße bezahlt wird. Es darf deshalb bei Vermeidung der in dem gedachten §. festgesetzten Strafe das Leuchtgas, falls dasselbe nach dem Maaße verkauft wird, in Gemäßheit §. 1. der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte, nur nach Preußischen Kubikfußen überliefert werden, und es dürfen zum Messen des Leuchtgases, welches nach dem Maaße verkauft wird, nur geeichte und gehörig gestempelte Gasmesser zur Anwendung kommen.

Mit Bezug hierauf finde ich mich veranlaßt, über die bei der Stempelung der Gasmesser von den Eichungs-

Digitized by Google

behörden zu befolgenden Grundsätze, so wie über das dabei zu beobachtende Verfahren auf Grund der Schlußbestimmung im §. 35. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 Folgendes zu bestimmen:

1) Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung zugelassen werden, deren Maaßbestimmung auf dem Prinzip einer rotirenden, zum Theil in Wasser oder einer anderen tropfbaren Flüssigkeit eintauchenden Blechtrommel beruht, und welche mit den zur Erreichung einer sicheren Messung erforderlichen Einrichtungen versehen sind. Welche Einrichtungen als solche anzusehen sind, ist in der, den Eichungsbehörden ertheilten Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Gasmesser näher bestimmt.

2) An jedem Gasmesser muß auf einem Schilde die Zahl der Flammen, für welche derselbe bestimmt ist, so wie der Name und Wohnort des Verfertigers und die laufende Fabrik-Nummer angegeben sein.

3) Der Inhalt des oberhalb des Wasserspiegels befindlichen Theils der Trommel, welcher zur Aufnahme der zu messenden Gasmenge dient, und die Maaß-Einheit bildet, muß in einem einfachen Verhältnisse zu dem Inhalte des Preußischen Kubikfußes stehen. In dieser Beziehung dürfen nur solche Gasmesser gestempelt werden, deren Maaß-Einheit $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$, 2, 3 oder 4 Preußische Kubikfuß beträgt.

Es können jedoch auch solche Gasmesser, deren Trommel-Inhalt einer der obigen Maaß-Einheiten nicht entspricht, geeicht werden, wenn solche vor dem 1. Januar 1855 bei der betreffenden Eichungsbehörde Behufs der Eichung gestellt werden. Vom 1. Januar 1855 ab dürfen dagegen nur solche Gasmesser, deren Trommel-Inhalt einer der obigen Maaß-Einheiten entspricht, zur Eichung angenommen werden, ohne Unterschied, ob die Gasmesser bereits früher geeicht gewesen sind oder nicht.

4) Die Prüfung und Stempelung der Gasmesser muß bei einer Provinzial-Eichungs-Kommission oder bei dem Eichungsamte zu Berlin, oder durch einen von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

5) Ueber das Verfahren der Eichungsbehörden bei der Prüfung und Stempelung der Gasmesser wird denselben die beigefügte Instruktion (Anl. a.) ertheilt.

6) Für die Eichung der Gasmesser sind an Gebühren zu zahlen:

bei einem Inhalte der Trommel von		Kubik-Fuß	—	Thlr.	15	Sgr.
" " " " " "	$\frac{1}{8}$	"	—	"	$22\frac{1}{2}$	"
" " " " " "	$\frac{1}{4}$	"	1	"	—	"
" " " " " "	$\frac{1}{2}$	"	1	"	10	"
" " " " " "	1	"	1	"	20	"
" " " " " "	$1\frac{1}{2}$	"	2	"	—	"
" " " " " "	2	"	2	"	10	"
" " " " " "	3	"	2	"	20	"
" " " " " "	4	"				

Werden 5 Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so werden die hier festgesetzten Eichungsgebühren um $\frac{1}{3}$ ermäßigt.

Für die Revision früher geeichter, so wie der bei der ersten Prüfung unrichtig befundenen Gasmesser ist die Hälfte der obigen Gebührensätze zu berechnen.

Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Nebenarbeiten, wie für das Löthen, Bezeichnen des Kubik-Inhalts ꝛc. ein den wirklichen Auslagen entsprechender, von dem Direktor der Eichungs-Kommission resp. des Eichungs-Amtes festzusetzender Betrag zu entrichten. Derselbe darf indeß

bei einem Inhalte der Trommel von		Kubik-Fuß	—	Thlr.	10	Sgr.
" " " " " "	$\frac{1}{8}$	"	—	"	$12\frac{1}{2}$	"
" " " " " "	$\frac{1}{4}$	"	—	"	15	"
" " " " " "	$\frac{1}{2}$	"	—	"	$17\frac{1}{2}$	"
" " " " " "	1	"	—	"	20	"
" " " " " "	$1\frac{1}{2}$	"	—	"	25	"
" " " " " "	2	"	1	"	—	"
" " " " " "	3	"	1	"	5	"
" " " " " "	4	"				

nicht übersteigen.

Entspricht der Inhalt der Trommel den oben festgesetzten Maaßeinheiten nicht, so findet rücksichtlich der Eichungsgebühren und Nebenkosten der für den nächst größeren Trommel-Inhalt bestimmte Satz Anwendung.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, die Eichungs-Kommission hiernach mit Anweisung zu versehen, auch, falls im dortigen Verwaltungsbezirke bereits öffentliche Gasanstalten vorhanden sind, oder die Errichtung solcher in

Digitized by Google

Aussicht steht, die vorstehenden Bestimmungen durch das Amtsblatt und nach ihrem Ermessen durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Die Beschaffung der erforderlichen Meß-Apparate, wie dieselben in der mitgetheilten Instruktion näher beschrieben sind, wird der Königl. Regierung überlassen, und hat sich dieselbe dieserhalb nöthigenfalls mit der Königl. Normal-Eichungs-Kommission hierselbst zu benehmen. Im Allgemeinen muß angenommen werden, daß die Kosten derselben aus den eingehenden Eichungsgebühren zu bestreiten sind. Sollten diese indeß hiezu nicht ausreichen, so ist unter Vorlegung eines Extrakts aus der Rechnung der Eichungs-Kommission der erforderliche Zuschuß zu liquidiren. Berlin, den 10. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

a. Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Gasmesser.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 10. Juli c., betreffend die Prüfung und Stempelung der Gasmesser wird den Eichungs-Behörden über das hiebei zu beobachtende Verfahren die folgende Anweisung ertheilt.

§. 1. Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung angenommen werden, deren Maaßbestimmung auf dem Prinzip einer rotirenden, zum Theil in Wasser oder einer anderen tropfbaren Flüssigkeit eintauchenden Blechtrommel beruht, und welche mit den in den §§. 2—4. dieser Instruktion bezeichneten Einrichtungen versehen sind.

§. 2. Der Hauptbestandtheil eines Gasmessers ist die um eine horizontale Achse rotirende Trommel, welche — Jedem unzugänglich — von einem luftdicht verlötheten Blechgehäuse, das zugleich als Wasser- und Gasbehälter dient, eingeschlossen sein muß. Die Trommel muß zum größeren Theile in das Wasser eintauchen, welches durch Seitenöffnungen auch in ihren inneren Raum tritt und denselben bis zur Höhe des äußeren Wasserstandes anfüllt. Damit der oberhalb des Wasserspiegels leer gebliebene Raum der Trommel, welcher zur Aufnahme der zu messenden Gasmenge dient, einen unveränderlichen Kubik-Inhalt habe, muß die Einrichtung so getroffen sein, daß der Wasserspiegel sich weder heben noch senken kann.

Der Inhalt des zur Aufnahme der zu messenden Gasmenge dienenden Theils der Trommel muß auf dem Trommelgehäuse dergestalt mit einer dauerhaften Oel- oder Lackfarbe bezeichnet sein, daß die Zahlen hinter der in der Umwandung befindlichen Glasscheibe sichtbar sind.

Entspricht der Inhalt der Trommel den in No. 3. des Erlasses vom 10. Juli c. aufgeführten, vom 1. Januar 1855 ab ausschließlich zulässigen Verhältnissen, so sind diese Zahlen bei der Bezeichnung des Kubik-Inhalts beizubehalten, z. B. ½ C. F. oder 1½ C. F.

Entspricht der Inhalt der Trommel den hier bestimmten Verhältnissen nicht, so ist derselbe durch einen Dezimal-Bruch bis auf $\frac{1}{100}$ genau zu bezeichnen, z. B. 0,243 C. F. oder 1,46 C. F.

In dem letzteren Falle sind die Eichungs-Behörden verpflichtet, die Bezeichnung des Kubik-Inhalts selbst vorzunehmen, falls eine solche an dem Gasmesser noch nicht vorhanden sein sollte, ohne dafür eine Erhöhung der Gebühren fordern zu können.

§. 3. Nächstdem ist das Zählwerk, die sogenannte Gasuhr, ein wesentlicher Bestandtheil der Gasmesser. Dasselbe wird durch die Drehung der Trommel in Bewegung gesetzt, und dient dazu, die Zahl der, von jener in irgend einer Zeit gemachten Umgänge so zu registriren, daß die entsprechende Gasmenge, welche in derselben Zeit durch die Trommel gegangen ist, sich in einer bestimmten Zahl von Kubikfußen vor Augen stellt. Diese Zahl ändert sich während des Ganges der Gasuhr sprungweise von 100 zu 100 bis 100,000 und begreift also nur die Hunderte von Kubikfußen, da der Gasverbrauch nur nach solchen Raumeinheiten berechnet und bezahlt zu werden pflegt. Zur Beobachtung einer geringeren Anzahl von Kubikfußen dient dagegen eine sich drehende, horizontale Scheibe, welche rechts über den letzten Ziffern jener Zahl sichtbar ist. Bei Gasmessern für drei Flammen ist der Umfang dieser Einerscheibe in fünf, bei größeren Gasmessern in zehn gleiche Theile getheilt, so daß mit Hülfe einer davor angebrachten Zeigerspitze die einzelnen Kubikfuße verfolgt werden können.

§. 4. Der Zähl-Apparat muß, in Verbindung mit dem vorerwähnten Trommelgehäuse, durch eine feste Umwandung, welche nur an einer Seite die vorerwähnte Zahl mit der darüber befindlichen Einerscheibe (§. 3.), sowie die Gasmenge, welche die Trommel faßt (§. 2.), hinter einer Glasscheibe sichtbar werden läßt, der willkührlichen Veränderung entzogen sein. Bei den zur Eichung gestellten Gasmessern darf aber jene Verbindung noch nicht bewirkt, die Blechkästchen, welche die Umwandung bilden, dürfen vielmehr nur lose aufgesetzt sein, damit sie zur Prüfung der richtigen Anordnung des Zählwerkes abgenommen werden können.

§. 5. Die Messung geschieht nach preußischen Kubikfußen und unter einer Pressung, die durch eine Wassersäule von 1½ Zoll Höhe angezeigt wird. Ein Unterschied bis zum Betrage von zwei Prozent kann bei dieser Messung unbeachtet bleiben.

§. 6. Die Ausmessung des Inhaltes der Trommel geschieht mittelst atmosphärischer Luft, indem man genau abgemessene Luftmengen unter einer Pressung von 1½ Zoll Wassersäule durch die zu prüfenden Gasmesser gehen läßt und diese Mengen mit den entsprechenden Anzeigen der zugehörigen Zählwerke vergleicht.

§. 7. Bei der vorerwähnten Ausmessung kömmt der Kubizirungs-Apparat in Anwendung, der durch beifolgende Zeichnung und Beschreibung (Anl. A.) näher erläutert ist. Um den Apparat zum Zweck der Eichung vorzubereiten, hebt man die als Luftbehälter dienende Glocke so weit aus dem Wasser empor, bis der Nullpunkt der an ihr befestigten Scala genau dem Zeiger gegenübersteht, und regelt, bei noch geschlossenem Auslaßhahne, durch Vermehrung oder Verminderung

Digitized by Google

des Gegengewichtes die Preſſung der abgeſperrten Luft dergeſtalt, daß das Manometer eine Waſſerſäule von 1¼ Zoll Höhe zeigt.

§. 8. Gleichzeitig wird der zu prüfende Gasmeſſer, deſſen Zählwerk — befreit von dem zugehörigen Blechkaſten — auf Null ſteht, auf der, neben dem Apparat angebrachten Tiſchplatte horizontal aufgeſtellt und durch ein Kautſchukrohr mit dem Luftrohr des Apparates in Verbindung gebracht. Dann füllt man den Gasmeſſer durch behutſames Eingießen von Waſſer in das hierzu beſtimmte Rohr ſoweit mit dieſer Flüſſigkeit an, bis dieſelbe durch die unterhalb der ſogenannten wüſten Kammer befindliche Oeffnung abzulaufen anfängt, ein Zeichen, daß im Innern des Gasmeſſers ſich der normale Waſſerſtand hergeſtellt hat. Läuft kein Waſſer mehr ab, ſo ſchließt man erſt den oberen Einguß, dann die untere Abflußöffnung und verſieht die Mündung im höchſten Punkte des Trommelgehäuſes mit dem, die Stelle des Brenners vertretenden Ausblaſerohr, welches luftdicht mit derſelben verſchraubt wird. Nach dieſer Vorbereitung öffnet man den Auslaßhahn der Luftröhre, und ſchließt denſelben wieder, ſobald 20 Kubikfuß Luft aus der Glocke des Kubizirungs-Apparates durch den Gasmeſſer gegangen ſind.

§. 9. Iſt letzterer von der kleinſten Art — für drei Flammen beſtimmt —, ſo genügt dieſe eine Probe, welche etwa 1½ Stunden Zeit erfordert, und die Anzeige des Zählwerkes muß dann mit der direkten Meſſung in ſoweit ſtimmen, daß die etwanige Abweichung nicht mehr als ½" Kubikfuß beträgt.

Bei den größeren Gasmeſſern iſt dagegen die angegebene Probe nach Verhältniß der Inhalte ihrer Trommeln mehrmals zu wiederholen, indem man die Glocke jedesmal wieder ſo hoch empor hebt, daß der Nullpunkt ihrer Skala dem Zeiger gegenüber zu ſtehen kömmt. Gasmeſſer für 5 Flammen erfordern demnach wenigſtens zwei Proben, deren jede nur die Hälfte der vorigen Zeit in Anſpruch nimmt. Ebenſo würden die für zehn Flammen beſtimmten Gasmeſſer vier Proben erfordern, wobei 80 Kubikfuß Luft durch die Trommel gehen. Es iſt jedoch die Probe hier fünfmal zu wiederholen,*) damit wenigſtens 100 Kubikfuß Luft zur Meſſung kommen, weil dadurch die Prüfung erleichtert, und ein zuverläſſigeres Ergebniß herbeigeführt wird.

Eine gleiche Anzahl von Proben iſt auch bei Gasmeſſern für mehr als zehn Flammen zur Prüfung derſelben ausreichend, und dieſe werden etwa 1½ Stunden Zeit erfordern. Doch iſt es zu empfehlen, und in zweifelhaften Fällen ſogar nothwendig, außer jenen hundert Kubikfuß Luft noch einige Kubikfuß Luft mehr durch den Gasmeſſer zu treiben, um Gewißheit darüber zu erhalten, daß etwanige Abweichungen die in § 5. als Maximum feſtgeſetzten zwei Prozent der gemeſſenen Luftmenge nicht überſchreiten.

§. 10. Die obige Zeitbeſtimmung gründet ſich darauf, daß die Trommeln der im wirklichen Gebrauch befindlichen Gasmeſſer, um ein gleichmäßig ruhiges Licht zu liefern, durchſchnittlich 100 bis 120 Umdrehungen per Stunde machen. Zur Abkürzung des Eichungs-Geſchäfts kann indeß das den Brenner vertretende Ausblaſerohr ſoweit geöffnet werden, daß dadurch die Zahl der Umdrehungen auf 150 bis höchſtens 160 geſteigert wird.

§. 11. Zur Abkürzung des Eichungs-Geſchäfts können mehrere Gasmeſſer gleicher Größe, deren Zahl jedoch fünf nicht überſteigen darf, dem angegebenen Verfahren zugleich unterworfen werden, in der Art, daß die zur Meſſung benutzte Luftmenge aus einem dieſer Gasmeſſer in den nächſtfolgenden übergeht und aus dem letzten erſt in die Atmoſphäre entweicht. Zu dem Ende werden die zugleich der Prüfung zu unterwerfenden Gasmeſſer in der §. 8 angegebenen Weiſe auf der horizontalen Tiſchplatte in eine Reihe neben einander geſtellt und nachdem ſie ſämmtlich bis zur normalen Höhe mit Waſſer gefüllt ſind (§. 8.), wird das Einlaßrohr des erſten mit dem Kubizirungs-Apparate, die Auslaßmündung deſſelben aber durch ein Kautſchukrohr mit dem Einlaßrohr des zweiten Gasmeſſers in Verbindung geſetzt. Auf dieſelbe Weiſe geſchieht die Verbindung des zweiten mit dem dritten, überhaupt eines jeden Gasmeſſers mit dem nächſtfolgenden, während die obere Mündung des letzten von ihnen mit dem Ausblaſerohr verſehen wird.

Da bei dieſem Verfahren die Luft mit abnehmender Spannung durch die verſchiedenen Gasmeſſer geht, wird die Trommel des letzten, um dieſelbe Luftmenge durchzuführen, etwas mehr Drehung als die des erſten machen. Der Unterſchied iſt aber ſo unbedeutend, daß er bei der in §. 5. nachgelaſſenen Abweichung außer Acht bleiben kann. Er beträgt z. B., wenn eine Abnahme der Spannung vom erſten bis zum letzten Gasmeſſer gleich 1 Zoll Waſſerſäule angenommen wird, kaum 2½ auf 1000, alſo etwa ¼ Prozent, was nur den achten Theil der als zuläſſig erklärten Abweichung ausmacht.

§. 12. Findet ſich nach dem vorſtehend beſchriebenen Prüfungsverfahren eine Abweichung des Iſt- von dem Soll-Inhalt eines Gasmeſſers, welche die in § 5. feſtgeſetzte Grenze überſchreitet, ſo darf die Stempelung in der Regel nicht ſtattfinden, und der Gasmeſſer iſt den Betheiligten gegen Erlegung der halben Eichungsgebühren No. 6. des Reſkripts vom 10. Juli c. zurückzugeben.

Iſt jedoch der durch die vorgenommene Prüfung ermittelte Trommel-Inhalt an ſich zuläſſig, ſo wird die, auf dem Trommelgehäuſe befindliche Inhaltsbezeichnung durch den Eichungsbeamten beſeitigt, und ſtatt deren der richtige Inhalt darauf bezeichnet. Wenn der Gasmeſſer noch nicht mit der Bezeichnung des Inhalts der Trommel verſehen war (§. 2.), ſo iſt dieſelbe von dem Eichungsbeamten zu bewirken.

§. 13. Hat ſich keine, oder doch nur eine ſolche Abweichung gefunden, welche innerhalb der nach §. 5. zuläſſigen Grenze bleibt, oder iſt der richtige Inhalt von der Eichungsbehörde verzeichnet, ſo erfolgt die Stempelung in folgender Weiſe.

Es wird zuerſt das mehrerwähnte Blechkäſtchen über die Gasuhr geſetzt und an drei Stellen ſeines untern Randes vom Eichungsbeamten verſtohlen feſtgelöthet, ſo daß die vollſtändige Verlöthung hinterher in der Werkſtatt des Fabrikanten geſchehen kann. Damit aber die Richtigkeit der Zählung ſicher geſtellt werde, muß auf eine der Löthſtellen, die zu dieſem Behufe etwas reichlich mit Zinn zu verſehen iſt, der Eichſtempel geſchlagen werden.

*) Geſtattet die Räumlichkeit des Lokales die Anwendung einer Glocke von 6' Höhe, ſo daß die Skala auf 5 Höhenfuße oder auf 25 Kubikfuß eingerichtet werden kann, ſo würde hier die fünfte Probe erſpart werden, da ſchon bei vier Proben 100 Kubikfuß Luft durch die Trommel gegangen ſind.

Digitized by Google

Ferner muß die vordere Blechwand des oberhalb der nassen Kammer vorgebauten Kastens auf dem übergreifenden und ringsum verlötheten Rande zweimal, nämlich mit dem Königlichen Adler und mit dem Stempel der betreffenden Eichungs-Kommission, mittelst vorher aufgeschmolzener Zinntropfen gestempelt werden.

Endlich ist noch die Rückwand des Trommelgehäuses, ebenfalls auf dem übergreifenden Rande mit einem Zinntropfen zu versehen, und darauf der Königliche Adler zu schlagen.

Die genannten Stempelungen müssen so geschehen, daß sie zur Hälfte auf den einen, zur Hälfte auf den anderen der zu verbindenden Theile zu stehen kommen, damit eine Trennung derselben nicht ohne Zerstörung des Stempels möglich ist.

§. 15. Ueber die erfolgte Eichung und Stempelung ist dem Betheiligten für jeden einzelnen Gasmesser eine besondere Bescheinigung, die zugleich als Quittung dient, auszustellen, wozu das sub B. beigefügte Formular als Muster dient.

Berlin, den 10. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

A. Beschreibung des Kubizirungs-Apparates für die Eichung der Gasmesser.

Der genannte Apparat ist darauf berechnet, die Kubizirung der Gasmesser, statt durch Leuchtgas, mittelst atmosphärischer Luft auszuführen, was bei gleichem Ergebnisse die Zusammensetzung wesentlich vereinfacht, daher die Kosten der Herstellung vermindert, und eine Erleichterung des Eichungsgeschäftes zur Folge hat. Auf der (den Königl. Regierungen zugefertigten) Zeichnung ist der Apparat im Durchschnitt dargestellt. Die Hauptbestandtheile desselben sind folgende:

A. A. A. ist ein hölzerner Bottich von etwas konischer Form, oben 3′ unten 3′ 6″ im äußeren Durchmesser, und 5′ 6″ in den Stäben hoch. Derselbe ist mit sechs eisernen Reifen umlegt, und bis etwa 3″ unter dem oberen Rande mit Wasser angefüllt. Bei a befindet sich ein Hahn zur zeitweisen Ablassung des Wassers, um es durch neues zu ersetzen, was vielleicht alle halbe Jahr einmal nöthig ist.

B. eine in den mit Wasser gefüllten Bottich eintauchende Glocke von cylindrischer Form, oben mit einem festen Boden geschlossen, am unteren Ende aber offen. Die Seitenwandung dieser Glocke besteht aus gewalztem Kupferblech von der Stärke, daß der Quadratfuß nicht unter 2 Pfund wiegt, während zum oberen Boden stärkeres Kupferblech von etwa 3 bis 3½ Pfund auf den Quadratfuß zu nehmen, und derselbe außerdem noch durch ein von innen angebrachtes Kreuz zu verstärken ist.

Die lichte Höhe dieser Glocke ist gleich 5′,*) der lichte Durchmesser gleich 7′ 6″ 3½‴ angenommen, so daß der innere Querschnitt gerade 5 Quadratfuß beträgt.

Demgemäß ist die Kapazität der Glocke für jeden Fuß ihrer Höhe gleich 5 Kubikfuß.

C. ein Gegengewicht, dazu dienend, vermittelst einer über zwei Rollen laufenden Kette einen Theil vom absoluten Gewicht der Glocke aufzuheben, so daß dieselbe nur einen bestimmten Druck auf das in ihr abgesperrte Luftvolumen ausüben kann.

Nach den vorhin angegebenen Abmessungen berechnet sich das absolute Gewicht der Glocke ziemlich genau gleich 100 Pfd. Wird nun angenommen, daß die darin abgesperrte Luft eine Pressung von 1½″ Wassersäule, oder von 3½ Loth auf den Quadratzoll erleiden soll, so giebt dies 15 Pfd. auf den Quadratfuß, also 75 Pfd. auf die Querschnittsfläche der Glocke. Wenn also die letztere sich in ihrem höchsten Stande befindet, wobei ihr unterer Rand den Wasserspiegel ohne einzutauchen nur berührt, so würde das Gegengewicht 25 Pfd. vom Gewicht der Glocke aufheben müssen.

Ist der Apparat in Thätigkeit, die Glocke also im Niedersinken begriffen, so verliert dieselbe durch das allmähliche Eintauchen ihres unteren Endes ins Wasser immer mehr an Gewicht, und zwar beträgt dieser Verlust für jeden Fuß Senkung nahe 2 Pfd. Damit nun die Pressung der Luft hiedurch nicht geändert werde, muß eine Ausgleichung stattfinden, welche dadurch erzielt wird, daß man die Kette, woran einerseits die Glocke und andererseits das Gegengewicht hängt, von solcher Stärke auswählt, daß der laufende Fuß derselben 1 Pfd. wiegt.

Zur senkrechten Führung der Glocke ist dieselbe an ihrem oberen und unteren Ende je mit zwei seitwärts vortretenden Ohren versehen, von welchen die beiden oberen in der Zeichnung bei bb angegeben, die beiden unteren aber, da der sie verbindende Durchmesser auf den der ersten normal ist, nicht sichtbar sind. Dasselbe gilt von den zu ihrer Führung dienenden vier Leitstangen aus ¾zölligem Rundeisen, von welchen zwei, D. D., D. D, wie die Zeichnung ersehen läßt, **oberhalb**, die beiden anderen aber **innerhalb** des Bottichs in vertikaler Stellung befestigt sind.

E. E. E. ist das zur Abführung der Luft dienende Rohr, in Gestalt eines zweischenkligen Hebers, mit 1″ Lichtweite aus Kupfer gefertigt. Der innere Schenkel reicht mit seiner trompetenförmigen Mündung bis über dem Wasserspiegel empor und wird durch einen, am Boden des Bottichs befestigten, Dreifuß in vertikaler Stellung erhalten. — Der äußere Schenkel, welcher seine Befestigung an der äußeren Wandung des Bottiches findet, geht mit einer horizontalen oder etwas ansteigenden Abzweigung nach dem Orte hin, wo die zu eichenden Gasmesser stehen. Aus dieser Abzweigung gelangt die Luft durch ein flexibles Stück Kautschuckrohr in die Trommel des Gasmessers, während gleichzeitig der Manometer e die Spannung der abwegirten Luft anzeigt.

Das beide Schenkel verbindende horizontale Rohrstück ruht seiner Länge nach auf dem Boden des Bottichs, auf welchem drei hölzerne Klötze gg in gleichen Abständen von einander befestigt sind, damit der untere Rand der Glocke, wenn diese ihren tiefsten Stand erreicht, nicht auf jenes Rohrstück stoßen und dasselbe verletzen kann.

---

*) Bei der Wahl dieser Abmessung ist eine Höhe des für die Aufstellung des Apparates bestimmten Raumes von 11′ im Lichten vorausgesetzt. Ist ein so hoher Raum vorhanden, daß die Höhe der Glocke um 1′ größer, also gleich 6′ angenommen werden kann, so kann dies nur erwünscht und dem Eichungsgeschäft fördernd sein.

Im

Im äußeren Rohrſchenkel ſind bei d und e Hähne angebracht, von denen der erſte eine gewöhnliche gerade, der andere aber eine zwiefache Bohrung nach nebenſtehender Figur hat. Letzterer befindet ſich beim Ausſtrömen der Luft ſo lange in der Stellung I., bis die ſinkende Glocke ihren tiefſten Stand erreicht hat. Soll dieſelbe dann zu einer neuen Operation wieder emporgehoben werden, ſo muß man vorher dem Hahne e die Stellung II. geben, um der, den Apparat umgebenden Luft das Einſtrömen in den inneren Raum der Glocke zu geſtatten. Hat letztere ihren höchſten Stand erreicht, ſo bringt man den Hahn e wieder in die Stellung I. zurück, und wenn dann der Hahn d geöffnet wird, ſo erfolgt ein abermaliges Ueberſtrömen der Luft aus der Glocke nach dem Gasmeſſer, u. ſ. f.

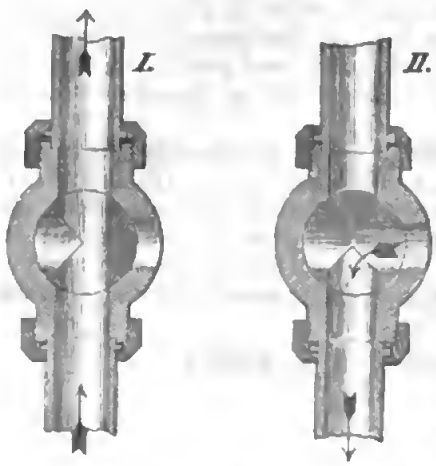

Noch iſt am unterſten Ende des äußeren Schenkels ein metallener Pfropf F eingeſchraubt, der dazu dient, etwa in die Luftröhre gekommenes Waſſer von Zeit zu Zeit ablaſſen zu können.

Endlich iſt zur Vervollſtändigung des Apparates nur noch eine Skala nöthig, welche an einem Zeiger die Anzahl der aus der Glocke entwichenen Kubikfuße Luft ableſen läßt. Dieſe Skala läßt ſich am beſten auf der äußeren Mantelfläche der Glocke, der zugehörige Zeiger aber feſtſtehend am Bottich, oder an einer der Leitſtangen DD anbringen.

Da die Kapazität der Glocke auf jeden Fuß ihrer Höhe 5 Kubikfuß beträgt, ſo iſt die Anfertigung der Skala keinen Schwierigkeiten unterworfen. Jeder Höhenfuß wird nämlich in fünf gleiche Theile getheilt, die Theilpunkte von unten nach oben mit 0, 1, 2, 3 . . . . . bis 20 numerirt, und das oberſte Intervall 20—21 zum Ableſen von Bruchtheilen des Kubikfußes noch in zehn Unterabtheilungen getheilt.

Der Gebrauch des Apparates zur Eichung der Gasmeſſer ergiebt ſich aus vorſtehender Beſchreibung ohne Weiteres. Es iſt nur noch zu bemerken, daß man die Glocke, welche ſelbſtredend genau kalibrirt und luftdicht gearbeitet ſein muß, bei jeder neuen Operation immer etwas höher heben muß, als für die Meſſung gerade nöthig iſt, weil wegen der Zuſammenpreſſung der in ihr abgeſperrten Luft doch eine Senkung ſtattfindet. Bleibt dabei der Nullpunkt der Skala etwas oberhalb des Zeigers ſtehen, ſo kann man ihn durch ein geringes Oeffnen des Hahns e ſehr leicht und ſicher mit dem Zeiger in Koincidenz bringen, während die Stellung des Nullpunktes unterhalb des Zeigees ein neues Heben der Glocke erfordern würde.

B. Eichungs-Beſcheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Eichungs-Kommiſſion ein von (Name und Wohnort des Fabrikanten) gefertigter, mit der Fabriknummer . . . . . bezeichnetes Gasmeſſer, angeblich für . . . . . Flammen beſtimmt, deſſen Trommel (Zahl ausgeſchrieben) preußiſche Kubikfuß Inhalt faſſen ſoll, von (Name und Wohnort des Präſentanten) zur Eichung präſentirt. Derſelbe iſt in Gemäßheit der Inſtruktion vom 10. Juli 1853 geprüft und nachdem ſowohl der Soll-Inhalt der Trommel, als die entſprechende Angabe des Zählwerkes innerhalb einer Abweichung von höchſtens zwei Prozent als richtig befunden, an vier verſchiedenen Stellen auf Zinn geſtempelt worden.

Solches wird mit dem Bemerken, daß für die wagerechte Aufſtellung des genannten Meß-Apparates der Gaslieferant dem Abnehmer gegenüber verantwortlich bleibt, hiermit beſcheinigt.

N. N., den ten 18

Königliche Provinzial-Eichungs-Kommiſſion.
(Name des Direktors)

An Gebühren ſind gezahlt:

Für die Eichung und Stempelung . . .	— Thlr.	— Sgr.
für Nebenarbeiten	— „	— „
Ueberhaupt	— Thlr.	— Sgr.

(Name des Rendanten.)

---

152) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., und abſchriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an ſämmtliche übrigen Königl. Regierungen, die Formulare zu Zeugniſſen über die beſtandene Meiſter- oder Geſellen-Prüfung betreffend, vom 4. Juli 1853.

Zu der, in der Cirkular-Verfügung vom 19. März d. J. (Miniſt. Bl. S. 85) ertheilten Anweiſung in Betreff der Ausfertigung der Zeugniſſe über die beſtandene Meiſter- oder Geſellen-Prüfung gaben hier vorgelegte Zeugniſſe Veranlaſſung, deren Dekorationen unzweifelhaft beſtimmt waren, politiſchen Beſtrebungen verwerflicher

Digitized by Google

Art einen Ausdruck zu leihen, oder welche doch so gedeutet werden konnten, und es schien im eigenen Interesse der Gewerbtreibenden zu liegen, die Anlässe solcher Deutungen zu vermeiden.

Es hat sich indeß gezeigt, daß bereits vor Erlaß jener Verfügung vielfach Foemulare zu Prüfungs-Zeugnissen in Anwendung gebracht sind, welche, weil sie mit Verzierungen versehen sind, der Bestimmung der Verfügung vom 19. März d. J. unterliegen, obgleich diese Verzieeungen ganz unverfänglich sind, und zum Theil nue in den herkömmiichen Emblemen der betreffenden Handwerke bestehen, gegen deren Abdruck auf den Formularen an sich keinerlei Bedenken besteht.

Um nun zu vermeiden, daß die bereits angeschafften Formulare, welche zu den im Eingange bezeichneten nicht gerechnet werden können, undrauchdae bleiben, will ich unter Abänderung der Bestimmung vom 19. März d. J. füe den Bereich ihres Verwaltungs-Bezirks es lediglich dem Ermessen der Königl. Regierung anheimgeben, ob mit bildlichen Darstellungen, Sprüchen ꝛc. versehene Formnlare zu solchen Zeugnissen fernerhin in Anwendung gebracht werden sollen, oder nicht, erwarte aber, daß mit Nachdruck der Verwendung solcher Formulare entgegengetreten wird, welche zu den im Eingange bezeichneten gerechnet werden können und rücksichtlich welcher es bei der Verfügung vom 19. März c. dewendet. Berlin, den 4. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

VIII. Landstraßen und Chausseen.

153) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachricht und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Veräußerung der an Landstraßen gelegenen, der Chaussee-Verwaltung gehörigen Grundstücke betreffend, vom 6. August 1853.

Der Antrag in dem Berichte vom 1. v. M. wegen Verkaufs der neben der N. N. Straße zu N. N. zwischen den Nummersteinen ꝛc. belegenen Grund-Parzelle hat Veranlassung gegeben, die Anräthlichkeit derartiger Veräußerungen im Interesse des Fiskus überhaupt in Erwägung zu nehmen, nach deren Resultat eine Beschränkung derselben für die Zukunft zweckmäßig erscheint.

In der Regel steht der Verkaufspreis solcher Grundstücke ganz außer Verhältniß zum Ankaufspreise, wenn sie zu iegend einem Zwecke z. B. zue Aufstellung der Walzen, Materialien-Lagerplätze, zur Entnahme von Auftragserde, Errichtung von Wärterbuden ꝛc. erworben werden müssen und es läßt sich selten übersehen, ob späterhin zu einem solchen Behufe nicht Gruud und Boden disponibel gemacht werden muß. Auch als Eigenthum der Chaussee-Verwaltung bleiben die fraglichen Grundstücke nicht ganz ungenutzt, in den meisten Fällen können sie als Baumschnien, Grasplätze, Kartoffelland ꝛc. einen den Verkaufspreis deckenden Ertrag liefern.

Es empfiehit sich deshalb, den Verkauf solcher, der Chaussee-Verwaltung zugehöriger Grundstücke nur dann eintreten zu lassen, wenn solche zur Benutzung für die Zwecke der Chaussee-Verwaltung zu klein oder von dem Chausseegebiete zu entlegen sind, oder wenn sie für einen angrenzenden Grundbesitzer einen so hohen Werth haben, daß erhebliche Rücksichten für eine Ueberlassung vorwalten und dieser einen höhern als den gewöhnlichen Preis bietet, oder endlich wenn besondere Gründe im Interesse der Gewerbe oder der Landwirthschaft den Uebergang in den Privatbesitz motiviren.

In der Anlage empfängt die Königliche Regierung die eingereichten Kontrakte mit der Anweisung zurück, hiernach das Kaufgesuch des N. N. nochmals zu prüfen und dasselde entweder ohne Weiteres abzulehnen oder mie nachzuweisen, daß nach jenen Gesichtspunkten der Verkauf des Grundstücks gerechtfertigt sei.

Füe die Zukunft sind diese Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen.

Berlin, den 6. August 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

Digitized by Google

154) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachricht und Nachachtung an sämmtliche übrigen Regierungen und die Ministerial-Bau-Kommission wegen Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der, Behufs Umwandlung der Baumpflanzungen ꝛc. an den Staats-Chausseen weggeräumten Bäume, vom 4. Juli 1853.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 24. Mai d. J. ermächtige ich dieselbe, den Erlös aus dem Verkauf der, Behufs Umwandlung der Baumpflanzungen an den Staats-Chausseen oder aus anderen Gründen weggeräumten Bäume zu den Kosten neuer Anpflanzungen an den Staats-Chausseen zu verwenden, und nur den etwa verbleibenden Rest am Jahresschluß zur General-Staats-Kasse abzuführen. Ueber den Betrag der eingegangenen Kaufgelder und der daraus für Baumpflanzungen gemachten Verwendungen sehe ich aber gleichzeitig Ihrer Anzeige entgegen. Berlin, den 4. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

155) Erlaß an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Ausführung von Straßenbau-Projekten betreffend, bei denen die Konkurrenz der Domainen- und Forst-Verwaltung in Anspruch genommen wird, vom 8. Juli 1853.

Da es wünschenswerth ist, daß solche Chausseebau-Unternehmungen, bei denen die Konkurrenz der Domainen- und Forstverwaltung in Anspruch genommen wird, zeitig zur Kenntniß der Letztern gelangen, um das Erforderliche wegen Beschaffung der nöthigen Mittel in Zeiten wahrzunehmen, so wird die Königliche Regierung angewiesen, Ihren desfallsigen Bericht gleichzeitig an mich, den mitunterzeichneten Finanz-Minister, zu richten und sich speziell darüber zu äußern, wie hoch sich der Kostenbedarf für die fiskalische Straßenabtheilung beläuft und ob und welche Gründe vom Standpunkte der Domainen- und Forstverwaltung für die Aufbringung desselben sprechen.
Berlin, den 8. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

Der Finanz-Minister **v. Bodelschwingh.**

IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

156) Verfügung an die Königl. Regierung zu Cöln, die Behandlung von Wildpretsteuer-Kontraventionen betreffend, vom 22. Juni 1853.

Der von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 25. Februar d. J. ausgesprochenen Ansicht, daß die Wildpretsteuer-Kontraventionen nur von den Gerichten zu ahnden und die erkannten Geldstrafen nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Dezember 1822 abweichend von den Strafen aus Schlachtsteuer-Prozessen zu verrechnen seien, kann nicht beigetreten werden. Denn wiewohl der Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1848 wegen Einführung der Wildpretsteuer bei vorkommenden Defrauden einzuschlagenden Strafverfahrens allerdings nicht ausdrücklich erwähnt, so folgt doch aus der darin enthaltenen Anordnung, wonach bei der Wildpretsteuer die zum Schutze der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung kommen sollen, von selbst, daß letzteres auch hinsichtlich der Festsetzung und Verrechnung der Strafe geschehen solle.

Digitized by Google

Hiernach muß es bei den in unſrer Verfügung vom 8. November v. J. enthaltenen diesfälligen Beſtimmungen, wonach die von der Steuerbehörde oder von den Gerichten feſtzuſetzenden und einzuziehenden Strafgelder eben ſo, wie die Strafen aus Schlachtſteuer-Prozeſſen zu behandeln und die davon gebildeten Ueberſchüſſe zur Staatskaſſe zu verrechnen ſind, lediglich bewenden. Berlin, den 22. Juni 1853.

Der Miniſter des Innern. Der Finanz-Miniſter.
v. Bodelſchwingh.

157) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Stempelpflichtigkeit der Quittungen über fixirte Diäten und Remunerationen betreffend, vom 13. Juni 1853.

Auf den Bericht vom ꝛc. wird die Königl. Regierung benachrichtigt, daß die Angelegenheit wegen der Ausſtellung der Quittungen über fixirte Diäten und Remunerationen, ſowie wegen Verwendung des Stempels dazu, mit der Königl. Ober-Rechnungskammer nunmehr geordnet und vom Königl. General-Poſtamte, unter Aufhebung der frühren Cirkular-Verfügung vom 17. Oktober v. J., am 27. Mai d. J. das abſchriftlich anliegende Cirkular (a) erlaſſen iſt. Berlin, den 13. Juni 1853.

Der Finanz-Miniſter. v. Bodelſchwingh.

a.

Die auf Grund einer Mittheilung der Königl. Ober-Rechnungskammer in Betreff der Stempel zu den Quittungen über fixirte Diäten und Remunerationen unter dem 17. Oktober 1852 erlaſſene, in Nr. 254 des Staatsanzeigers und Nr. 53 des Poſtamtsblattes de 1852 aufgenommene Cirkular-Verfügung des General-Poſtamts hat dem Herrn General-Direktor der Steuern Veranlaſſung gegeben, über den in Rede ſtehenden Gegenſtand einen Schriftwechſel mit der Königl. Ober-Rechnungskammer herbeizuführen. In Folge deſſen hat die gedachte Behörde ſich bereit erklärt, in Zukunft ebenfalls nach dem bei dem Königlichen Finanz-Miniſterio angenommenen Grundſatze verfahren zu laſſen, nach welchem fixirte Diäten und Remunerationen in Bezug auf die Ausſtellung der Quittungen und die Verwendung des Stempels dazu — gleich dem feſten Gehalte — nach §. 8. des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 — behandelt werden, der Quittungsſtempel alſo nach dem Jahresbetrage ſolcher fixirten Diäten oder Remunerationen zu bemeſſen iſt, gleichviel ob der Monatsbetrag derſelben die ſtempelpflichtige Summe erreicht oder nicht.

Die oben erwähnte Cirkular-Verfügung wird deshalb hierdurch dahin modifizirt, daß auch in allen Fällen, wo Beamte an fixirten Diäten oder Remunerationen monatlich weniger als 50 Rthlr. beziehen, deren monatlich ausgeſtellte Quittungen gegen Haupt- oder Jahresquittungen ausgetauſcht werden müſſen, welche letzteren der Jahresrechnung als Beläge beizufügen und auf — nach Maaßgabe des quittirten Betrages zu verwendenden — Stempelbogen auszuſtellen ſind. Berlin, den 27. Mai 1853.

General-Poſt-Amt.

An ſämmtliche Königliche Ober-Poſtdirektionen.

Anzeige.

Die Beſtellungen auf das vor einiger Zeit erſchienene Haupt-Regiſter zum Miniſterial-Blatt der innern Verwaltung zu dem Preiſe von 26 Sgr. wollen Auswärtige gefälligſt an dasjenige nächſtr Königl. Poſt-Amt richten, von welchem ſie bisher das Miniſterial-Blatt ſelbſt bezogen haben. Der Debit für Berlin iſt auch hierbei dem Buchdruckerei-Beſitzer Starcke, Charlottenſtraße Nr. 29, übertragen worden.

Auf demſelben Wege ſind auch noch die Jahrgänge 1840 bis 1849 des Miniſterial-Blatts à 1 Thlr. und die Jahrgänge 1850 bis 1852 à 2 Thlr. zu beziehen.

Die Redaktion des Miniſterial-Blatts für die innere Verwaltung.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Kontoirs daſelbſt. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29, welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt iſt.

Ausgegeben zu Berlin am 5. September 1853.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 8. Berlin, den 31. August 1853. 14ter Jahrgang.

I. Staats-Haushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen.

158) Erlaß der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf die zu den Rechnungen der Spezial-Kassen beizubringenden Anerkenntnisse der Regierungs-Hauptkassen, vom 31. August 1853.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 8. Juli c. giebt der Besorgniß Raum, daß unsere Verfügung vom 7. April d. J., womit wir derselben die Decharge über die Rechnung der Domainen-Pachtung N. pro 1852 zugefertigt haben, mißverstanden worden ist. Wir haben deren Inhalt einer wiederholten Prüfung unterworfen, vermögen aber nichts darin zu finden, was sich nicht an die Kassen-Einrichtungen, wie sie nach den Reskripten des Herrn Finanz-Ministers vom 19. März 1852 und 30. Dezember desselben Jahres zur Zeit bestehen, auf's genaueste anschlösse.

Nach den bezeichneten Reskripten, resp. nach den ihnen vorausgegangenen, durch Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 15. März 1851 für die Etatsfertigung und Kassen-Verwaltung festgesetzten allgemeinen Grundsätzen (Minist.-Bl. 1851 S. 173.), werden sämmtliche Einnahmen der Spezial-Domainen-Revenüen-Kassen, eben so wie die gesammten Ausgaben derselben, nach deren Abzug sich die Summe der baaren Ablieferungen an die Regierungs-Hauptkassen ergiebt, vom 1. Januar 1852 ab summarisch in die Bücher der letzteren übertragen, dergestalt, daß die Spezial-Kassen zwar noch über ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben Rechnung legen, in allen übrigen Beziehungen aber lediglich als Unter-Rezepturen der Regierungs-Hauptkassen zu betrachten sind.

Daraus folgt jedoch nothwendig, daß die Rechnungen der Spezial-Kassen eher nicht für richtig angenommen werden können, als bis deren Rendanten dargethan haben, daß alle in der Spezial-Rechnung nachgewiesenen Einnahmen des gegebenen Jahres (Brutto-Einnahme) einerseits, ebenso wie sämmtliche daraus bestrittenen Ausgaben andrerseits, von ihnen der betreffenden Regierungs-Hauptkasse richtig deklarirt und die sich, durch Vergleichung beider Summen, ergebenden Einnahme-Ueberschüsse (Netto-Einnahme) baar zu derselben abgeführt worden sind. Dieser Nachweis würde, wenn sich zur Zeit der Revision der Spezial-Rechnungen überall schon die entsprechende Verwaltungs-Rechnung, in welcher jene Summen sich in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen finden müssen, hier vorläge, am einfachsten und vollständigsten durch diese letztere selbst geführt werden; da sie aber, der bestehenden Vorschrift gemäß, immer erst im Laufe des Monats August hier eingereicht werden sollen, während die meisten

Digitized by Google

Spezial-Rechnungen ſchon in den Monaten April bis Juli der Reviſion unterliegen, auch keine Schluß-Kaſſen-Extrakte mehr hier eingereicht werden, aus welchen vorläufig die erforderliche Ueberzeugung entnommen werden könnte, ſo bleibt nichts übrig, als zu jeder Spezial-Rechnung ein Anerkenntniß der Regierungs-Hauptkaſſen darüber zu verlangen, daß ihnen von der Spezial-Kaſſe die in deren eigener Rechnung nachgewieſene Einnahmen und Ausgaben reſp. zur ferneren Buchung deklarirt und baar abgeliefert worden ſind. Wie die Regierungs-Hauptkaſſen ein irgend gerechtfertigtes Bedenken tragen könnten, ein ſolches Anerkenntniß abzugeben, wie es, in Bezug auf die Pachtung N., durch die Eingangs bezeichnete Verfügung vom 7. April c. in der That nur verlangt worden, iſt durchaus nicht abzuſehen, da es ſich, ſowohl in der Brutto- und Netto-Einnahme als in der Ausgabe, überall um vollkommen feſtſtehende Summen handelt, an die ſich die Bücher der Hauptkaſſe, auch wenn jene Einnahmen oder Ausgaben der Sache nach unrichtig ſein, und durch ſpätere Monitur eine Veränderung erleiden ſollten, der vollſtändigen Uebereinſtimmung wegen, die zwiſchen ihnen und den Büchern der Spezial-Kaſſe unter allen Umſtänden ſtattfinden muß, genau anzuſchließen haben, indem jede ſpäter nothwendig werdende Berichtigung oder materielle Abänderung der Zahlen-Reſultate nur durch die darauf folgenden Rechnungen erfolgen kann.

Wie dieſes Anerkenntniß in Beziehung auf die Rechnung der Pachtung N. pro 1852 im Weſentlichen zu lauten gehabt haben würde, geben wir der Königlichen Regierung, der größeren Deutlichkeit wegen, aus der abſchriftlichen Anlage (a.) zu erſehen, und bemerken dabei, daß keine der übrigen Regierungen Einwendungen gegen die hiernach gewählte Form erhoben hat, vielmehr zu allen Spezial-Rechnungen pro 1852 ohne Ausnahme, Anerkenntniſſe der angegebenen Art beigebracht woeden ſind. Wir dürfen daher erwarten, daß nunmehr auch die Königliche Regierung keinen Anſtand mehr nehmen wird, ihre Hauptkaſſe mit der erforderlichen weiteren Anweiſung zu verſehen. Potsdam, den 31. Auguſt 1853.

Königliche Ober-Rechnungs-Kammer. (gez.) **Seiffart.**

---

a.

Im Laufe des Jahees 1852 ſind uns von der Domainen-Pachtung N., an Einnahmen der Domainen-Verwaltung, und zwar:

	a. an Reſten pro 1850 et retro.	b. an Reſten pro 1851.	c. an currenten Revenüen.
in Brutto-Einnahme . . .	Nichts.	Nichts.	3279 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.
in Ausgabe	Nichts.	Nichts.	178 „ 25 „ 6 „
zur weiteren Buchung deklarirt, und mit dem Ueberreſt von			3100 „ 19 „ 11 „

buchſtäblich Drei Tauſend Ein Hundert Thaler Neunzehn Silbergroſchen Elf Pfennige baar abgeliefert worden, worüber dieſes Anerkenntniß. N. ꝛc.

Die Regierungs-Haupt-Kaſſe.

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

159) Cirkular-Verfügung an ſämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien, die Zulaſſung der Kandidaten der Theologie zur Prüfung pro facultate docendi betreffend, vom 10. Auguſt 1853.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium kommunizire ich hiebei Abſchrift einer an ſämmtliche Königliche Wiſſenſchaftliche Prüfungs-Kommiſſionen gerichteten Verfügung, die Zulaſſung der Kandidaten der Theologie zur Peüfung pro facultate docendi betreffend, (Anl. a) zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Ueber die in Veranlaſſung dieſer Anordnung gemachten Erfahrungen ſehe ich nach Jahresfriſt dem Berichte des Königlichen Prooinzial-Schul-Kollegiums entgegen. Berlin, den 10. Auguſt 1853.

Der Miniſter dee geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

---

a.

Es iſt in vieler Beziehung wünſchenswerth, für das Lehramt an den Gymnaſien Männer zu gewinnen, welche durch gründliche theologiſche Bildung zur Ertheilung des Religions-Unterrichts befähigt ſind, zugleich aber, durch Uebernahme von andeeen

Digitized by Google

Unterrichtsfächern, in die Reihe der ordentlichen Lehrer einzutreten Beruf und Neigung haben. Die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien werden es sich daher angelegen sein lassen, den Eintritt solcher Männer in die Lehrer-Kollegien der gedachten Lehranstalten nach Möglichkeit zu fördern. Zur Erleichterung dieses Zweckes setze ich hierdurch, unter Aufhebung der Verfügungen vom 21. Dezember 1841. und 28. April 1842 (Minist.-Bl. 1842, S. 14. 194.) als Ergänzung des Reglements für die Prüfung pro facultate docendi vom 20. April 1831 Folgendes fest.

Zur Prüfung pro facultate docendi sind Kandidaten der Theologie zuzulassen, welche außer dem Zeugniß der Reife für die Universitätsstudien und einem Zeugniß über das vollendete triennium academicum, ein Zeugniß über die bei einer theologischen Prüfungsbehörde gut bestandene erste theologische Prüfung beibringen. Wo das Ergebniß dieser Prüfung durch drei verschiedene Grade bezeichnet wird, ist ein Zeugniß des ersten oder zweiten Grades erforderlich. Bei anderer Bezeichnung des Ausfalls der theologischen Prüfung ist, bis zur Feststellung übereinstimmender Zeugniß-Prädikate, die Zulassung zur Prüfung pro facultate docendi von dem guten Inhalt des Zeugnisses abhängig, in zweifelhaften Fällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Wollen Kandidaten der Theologie das Zeugniß der unbedingten facultas docendi erlangen, so haben sie den allgemein vorgeschriebenen Bedingungen zu genügen. Das Zeugniß der bedingten facultas docendi wird ihnen ertheilt, wenn sie:

1) in einer Probe-Lektion und einer mündlichen Prüfung, welche sich auf die didaktische Befähigung und die eigenthümlichen Erfordernisse des höheren Schul-Unterrichts zu beschränken hat, die Fähigkeit darthun, in der Religion und im Hebräischen in der ersten Klasse eines Gymnasiums zu unterrichten, und wenn dieselben außerdem
2) entweder a. im Lateinischen, Griechischen und Deutschen oder b. in der Mathematik und den Naturwissenschaften die Unterrichtsbefähigung für die Ober-Tertia eines Gymnasiums, oder α. im Lateinischen, ode β. im Griechischen, oder γ. im Deutschen, oder δ. in der Mathematik, oder ε. in den Naturwissenschaften, oder ζ. in Geographie und Geschichte die Unterrichtsbefähigung für die Prima eines Gymnasiums darthun.

In allen unter 2., a. und b. und α. bis ζ. bezeichneten Fällen ist für die übrigen Disziplinen dasjenige Maaß von Kenntnissen nachzuweisen, welches zur allgemeinen Bildung unentbehrlich ist. Die Anfertigung schriftlicher Arbeiten ist nicht zu erfordern. Es versteht sich, daß es jedem Kandidaten unbenommen bleibt, entweder durch die Prüfung pro facultate docendi oder durch eine spätere Prüfung pro loco sich eine ausgedehntere Befähigung, namentlich für mehrere Unterrichts-Gegenstände die facultas für die oberen Klassen zu erwerben. Berlin, den 10. August 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

---

160) Bekanntmachung wegen der Befähigung der höheren Bürgerschule „zum heiligen Geist" in Breslau, zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches, vom 1. September 1853.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Dezember v. Js. (Minist.-Bl. S. 315.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule „zum heiligen Geist" in Breslau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Kurse der Sekunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 1. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

---

161) Cirkular des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii der Provinz Posen, den Gesang-Unterricht in den katholischen Elementar-Schulen betreffend, vom 12. April 1853.

Wir haben vielfach Gelegenheit gehabt, die Wahrnehmung zu machen, daß der Gesang-Unterricht in Volksschulen weder in Betreff seiner methodischen Behandlung, noch hinsichts der durch ihn erlangten Ergebnisse den durch die Bedeutsamkeit desselben für kirchliche Erbauung und für allgemeine Volksbildung gebotenen Anforderungen Genüge leistet. Wir sehen uns daher veranlaßt, in Nachfolgendem die Bemerkungen und Winke kurz zusammenzustellen, von deren Beachtung wir uns eine heilsame Einwirkung auf den Gesang-Unterricht in der Volksschule versprechen und indem wir dieselben den Herren Dekanen und Lokalschul-Inspektoren zur Kenntnißnahme mittheilen, veranlassen wie Sie, die Beachtung derselben Seitens der Lehrer Ihres Aufsichtskreises sorgfältig zu überwachen.

Digitized by Google

I. Das Methodiſche.

1) Wenn in manchen Schulen beim Geſang-Unterricht die Notenſchrift angewendet wird, ſo erweiſt ſich dies meiſtens als ein bloßer Schein, indem man zwar die Noten vor Augen hat, auch wohl ihre Namen kennt, aber doch nicht darnach ſingt. Das Singen nach Noten gehört auch gar nicht in den Kreis der Elementarſchule, vielmehr wird es vollſtändig genügen, wenn die nöthigen geiſtlichen und weltlichen Lieder vermittelſt des Gehörs eingeübt werden; höchſtens in den Oberklaſſen mehrklaſſiger Stadtſchulen kann von der Notenſchrift Gebrauch gemacht werden.

2) Der Geſang-Unterricht beginnt in Schulen mit einem Lehrer erſt in der zweiten Abtheilung, in gehobenen Stadtſchulen kann der Geſang-Unterricht ſchon in der unterſten Klaſſe, jedoch nur mit ganz leichten kleinen Kinderliedchen begonnen werden. Die Vorübungen müſſen jedoch den nächſt höheren Klaſſen vorbehalten bleiben.

3) Zur Bildung des muſikaliſchen Gehörs und Gedächtniſſes ſo wie der Stimme, wodurch gleichzeitig das Treffen der Töne erzielt wird, müſſen die eben genannten Vorübungen fleißig geübt werden. Dieſelben beſtehen in dem Vor- und Nachſingen einzelner, dann zweier, drei, vier Töne von verſchiedener Höhe, Länge und Stärke, wozu als Vorbereitung für die Dur-Tonleiter deren beide Hälften gehören; jede derſelben bildet ein ſogenanntes Viergetön (Tetrachord) z. B. c, d, e, f, dann g, a, h, c. Endlich werden die Töne der ganzen Tonleiter zuerſt in und dann außer der Reihe geübt.

4) Bei Einübung von Liedern wird zunächſt durch Vor- und Nachſagen oder auch durch Aufſchreiben auf die Schiefertafel (für die obere Abtheilung) zeilenweiſe die erſte Strophe des Liedes dem Gedächtniſſe eingeprägt, dann die Melodie ebenfalls zeilenweiſe durch Vorſingen und Vorſpielen auf der Violine eingeübt, hierauf werden, ſo weit es nothwendig erſcheint, in derſelben Weiſe die übrigen Strophen des Liedes auswendig gelernt.

5) Da der Geſang nichts anderes iſt, als der lebhaftere, vom Gefühl getragene Ausdruck eines *Gedankens*, ſo kommt es vor Allem darauf an, dieſen zum Verſtändniß zu bringen. Es iſt daher eben ſo ſehr der Natur der Sache gemäß, als für die Gewinnung eines ausdrucksvollen Geſanges unerläßlich, daß die Einübung eines jeden, beſonders aber des geiſtlichen Liedes mit ſorgſamer *Erklärung des Textes begonnen* werde. Die erſte Hälfte der Geſangſtunde wird daher mit dem Memoriren und Zergliedern des Textes, die andere zum Einüben der Melodie zu verwenden ſein. Einerſeits beugt der Lehrer dadurch der Ermüdung und zu großen Anſtrengung der kindlichen Stimmen vor, andererſeits erhält er die Luſt am Geſange um ſo reger, je mehr er darauf bedacht iſt, ſie nie bis zum Ueberdruſſe zu befriedigen. Bei ſolcher Einrichtung wird auch die Anſetzung von halben Stunden für den Geſangunterricht, wie ſie in manchen Schulen beſteht, überflüſſig.

6) Da ferner der Geſang den Zweck hat, einen Gedanken in der ihm gegebenen muſikaliſchen Form hörbar zu machen und vor der Inſtrumentalmuſik eben dieſen eigenthümlichen Vorzug beſitzt, daß mit dem Tone zugleich auch das *Wort* zur Geltung kommt: ſo iſt mit Fleiß darauf zu achten, daß bei allem Geſange dieſer Vorzug auch wirklich erkennbar werde dadurch, daß man mit dem Tone zugleich das ihm zum Grunde liegende Wort deutlich verſteht. Ein beſonderer Fleiß iſt namentlich auf das richtige Ausſprechen der Vokale zu verwenden und wird die dieſer Seite des Geſangunterrichts gewidmete Sorgfalt weſentlich auch der Sprachentwickelung der Kinder zu gute kommen.

7) Die Geſangſtunden dürfen weder nach anſtrengenden Sprechſtunden, noch auch in die Zeit kurz vor oder nach dem Mittageſſen gelegt werden, weil in den erſteren Fällen die Stimme zu ſchwach, in letzteren aber unrein ſein würde.

8) Auch darf die geeignete Haltung des Körpers, ſowohl wegen Hervorbringung eines guten Tones, als auch aus Geſundheitsrückſichten nicht überſehen werden.

9) Alles rohe Schreien beim Geſange darf der Lehrer vom erſten Augenblicke an nicht dulden, eigentliche Stimmfehler aber, wie das Singen durch die Naſe können nicht gleich Anfangs abgewöhnt werden, wenn den ohnehin ſchüchternen Kindern das Singen nicht ganz verleidet werden ſoll.

10) Für den Geſang-Unterricht werden wöchentlich 2 Stunden in der Regel ausreichen, in Schulen, wo nur eine Landesſprache gelehrt wird, können indeß auch 3 Stunden hierfür beſtimmt werden. Dieſe Stundenzahl wird um ſo mehr ausreichen, wenn man bedenkt, daß nicht blos in den eigentlichen Geſangſtunden, ſondern auch beim täglichen Anfang und Schluß der Schule, wie auch durch die Theilnahme an dem Gottesdienſte Gelegenheit zur Uebung von Geſängen geboten wird. Tritt eine Unterbrechung des Geſang-Unterrichts ein, was zum großen Theil bei unſern Landſchulen während des Sommerſemeſters der Fall iſt, ſo muß dafür der Geſang am Anfange und Schluſſe der Schule nach Möglichkeit verlängert werden. Bei nothwendiger Verkürzung der Geſangſtunden kann dem weltlichen Liede eher ein Abbruch geſchehen als dem geiſtlichen.

Digitized by Google

11) Gehobenen Volksſchulen empfehlen wir auf der oberſten Stufe des Unterrichts drei- und vierſtimmigen Geſang einzuüben, jedoch nur für weltliche Lieder oder arienmäßige Kirchenmelodien, wogegen der Choral ſeiner Natur nach nur einſtimmig geſungen werden darf, am wenigſten aber darf der Lehrer das ſogenannte Sekundiren beim Kirchenliede dulden.

12) Wir müſſen den Lehrern endlich zur Vermeidung der gewöhnlich hervortretenden Uebelſtände dringendſt empfehlen, daß ſie ſich bei Ertheilung des Geſang-Unterrichts ſtreng an einen bewährten Leitfaden anſchließen, und machen wir zu dieſem Behufe namentlich auf den unter dem Titel: Geſangſchule von Vieth in Arnsberg bei Ritter erſchienenen Leitfaden aufmerkſam. Wenngleich mit der Befolgung des in dem vorbenannten Buche vorgeſchriebenen methodiſchen Lehrganges im Anfange ein langſameres Fortſchreiten in der Aneignung beſtimmter Melodien verbunden iſt, ſo wird ſich dagegen in dem weiteren Fortgange des Unterrichts auch hier der Gewinn zeigen, der überall beim Unterricht unausbleiblich iſt, wenn man einen geordneten Stufengang inne hält.

II. Das Kirchenlied.

1) Die Klage über ſchlechten Kirchengeſang wird vielfach und nicht mit Unrecht gehört. Wenn ſie aber verſchwinden ſoll, ſo muß die Schule vor Allem das Ihrige dazu beitragen. Es iſt eine in den meiſten Fällen nicht zu löſende Aufgabe, die erwachſenen Mitglieder der Gemeinde von den ſchlechten Gewohnheiten frei zu machen, durch welche ſie den Kirchengeſang entſtellen, aber einem umſichtigen und gewiſſenhaften Lehrer kann es gar wohl gelingen, die heranwachſende Jugend in der Schule an einen edleren und dem Charakter des geiſtlichen Liedes entſprechenden Vortrag des Chorals zu gewöhnen und auf dieſem Wege mit der Zeit einen beſſernden Einfluß auf den Gemeindegeſang auszuüben.

2) Zur Erreichung dieſes Zieles iſt zunächſt nothwendig, daß eine genügende Anzahl von Choralmelodien und Kirchenliedern zur Einübung komme. Wie traurig es hiermit bei vielen Schulen ſteht, hat uns die Erfahrung zur Genüge gelehrt, indem mitunter Lehrer, zur Nachprüfung einberufen, nur mit etwa 3 bis 6 Kirchenliedern bekannt waren.

3) Eben ſo wichtig iſt, daß bei der Einübung der Kirchenlieder eine beſtimmte Aufeinanderfolge ſorgfältig innegehalten werde, indem einmal von den leichteren Melodien zu den ſchwereren fortgeſchritten, dann aber auch das Kirchenjahr berückſichtigt wird. Die Uebungszeit muß daher ſo gewählt werden, daß beim Eintritte eines Feſtes, die für daſſelbe nöthigen Lieder bereits eingeübt ſind. In jedem Jahre werden für die betreffenden Feſtzeiten nur einige Lieder eingeübt, ſo daß jeder Jahrgang von Liedern gleichſam ein neues Kirchenjahr bildet; beim Austritt aus der Schule muß aber jedes Kind mit allen in der Parochie gebräuchlichen Liedern vertraut gemacht worden ſein. Endlich iſt noch darauf zu ſehen, daß in allen zu einer Parochie gehörigen Schulen dieſelben Lieder im Laufe eines Jahres eingeübt werden.

Am Schluſſe dieſer Inſtruktion laſſen wir eine nach vorſtehenden Bemerkungen geordnete Zuſammenſtellung der in den einzelnen Klaſſen einzuübenden polniſchen Kirchenlieder zur genauen Beachtung folgen; ein gleiches Verzeichniß deutſcher katholiſcher Kirchenlieder anzufertigen ſind wir bei dem Mangel eines Diöceſan-Geſangbuches für jetzt außer Stande.

4) Bei Einübung der polniſchen Choral-Melodien iſt das mit Genehmigung der geiſtlichen Behörde von dem Seminar-Lehrer T. Klonowski herausgegebene Melodienbuch zu gebrauchen.

5) Für den guten Vortrag eines Chorals iſt es von höchſter Wichtigkeit, daß der demſelben zum Grunde liegende Text gehörig beachtet werde, indem hiernach das Zeitmaaß und die Stärke des Tones ſich richten muß. Faſten-, Buß- und Bittlieder werden langſamer und mit tiefer, gedämpfter Stimme, Lob- und Danklieder mit mehr Bewegung und Kraft, daher in höheren Stimmlagen vorgetragen.

6) Die Kirchenlieder werden ſtets ſtehend, mit gefaltenen Händen und mit gleicher Ehrfurcht, wie in der Kirche geſungen. So nur wird die Geſangſtunde zur Erbauungsſtunde.

7) Daß in der Mittel- und Oberklaſſe auch die in früheren Jahren eingeübten Melodien von Zeit zu Zeit ſämmtlich wiederholt werden müſſen, bedarf kaum der Erwähnung.

8) Die mit den Kindern eingeübten Lieder hat der Lehrer wöchentlich in das vorſchriftsmäßige Tagebuch einzutragen, die Herren-Schul-Inſpektoren dagegen werden angewieſen, bei Erſtattung der jährlichen Prüfungsberichte diejenigen Kirchenlieder ſpeziell aufzuführen, welche im Laufe des Schuljahres zur Einübung gelangt ſind.

III. Das Schul-Lied.

1) Für den weltlichen Geſang wird die nach Einübung der geiſtlichen Lieder noch übrige Zeit zu verwenden ſein.

Digitized by Google

2) Bei Auswahl der Schul-Lieder iſt auf deren Inhalt ſorgſam zu achten. Es werden oft Lieder mit den Knaben eingeübt, deren Text wohl für Mädchen geeignet wäre, oder mit den Mädchen Lieder geſungen, deren Inhalt nur den Knaben zuſagt. Manche Lehrer wiederum wählen Lieder, die ihrem Inhalt nach ſich allenfalls für 6- bis 8jährige Kinder eignen, die aber dem Erwachſenen kindiſch erſcheinen müſſen und die daher aus der Schule in das Leben nicht mit hinüber genommen werden.

3) Dieſem weder das jugendliche Gemüth erquickenden und ſtärkenden, noch die Geſangesluſt im Volke mehrenden und darum verkehrten Treiben iſt nur dadurch zu begegnen, daß die Jugend mit denjenigen Liedern bekannt gemacht wird, die entweder, weil ſie aus dem Volke ſelbſt entſprungen, oder weil ſie von anerkannten Meiſtern der Tonkunſt herrühren, von Mund zu Mund fortgepflanzt zu werden würdig ſind.

4) Um auch hier für eine Auswahl den Lehrern die Hand zu bieten, machen wir aufmerkſam auf „Piesni i piosneczki szkolne z melodyjami p. T. Klonowski. Poznan naktadem braci Szerk", Preis 3 Sgr., enthaltend eine Sammlung von 29 zweckmäßigen polniſchen ein-, zwei- und dreiſtimmigen Schulliedern. Für deutſche Schulen dagegen können wir empfehlen: „Bones Veilchenſamen", neue Lieder für Kinder. Köln und Neuß bei Schwann 7½ Sgr. Wir wünſchen und erwarten, daß die Herren Schul-Inſpectoren unſeres Bereiches die vorſtehenden Andeutungen dazu benutzen werden, um die Lehrer auf das aufmerkſam zu machen, was zur Hebung und Belebung des Geſang-Unterrichts in Volksſchulen dienen kann und ſind ihrer freudigen und gewiſſenhaften Mitwirkung in dieſer Angelegenheit im Voraus um ſo mehr gewiß, als der Zuſammenhang klar zu Tage liegt, welcher zwiſchen der Förderung des hier behandelten Unterrichtszweiges und der religiöſen und ſittlichen Kräftigung des Volkes überhaupt beſteht. Poſen, den 12. April 1853.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium. **v. Puttkammer.**

---

162) Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Koblenz an ſämmtliche Landräthe ihres Verwaltungsbezirkes, über das Verfahren bei Prämiirung von Handwerkern für Ausbildung eines Taubſtummen, vom 24. Juni 1853.

Aus Anlaß eines beſonderen Falles, in welchem einem Handwerker für die Ausbildung eines Taubſtummen beſtimmte Ausſicht auf die nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1817 zuläſſige Prämie von der Lokal-Behörde eröffnet worden war, iſt von dem Königlichen Miniſterium darauf aufmerkſam gemacht worden, daß die Entſcheidung darüber, ob die Bedingungen erfüllt ſeien, unter welchen die in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre erwähnte Prämie zu bewilligen, in jedem einzelnen Falle dem Königl. Miniſterium vorbehalten bleiben müſſe, und daß es daher angemeſſen ſein werde, die Zuſicherung der Prämie zu vermeiden, damit in denjenigen Fällen, bei denen daſſelbe die Vorausſetzungen der Bewilligung nicht zutreffend finde, keine Verlegenheiten entſtänden.

Das Königliche Landraths-Amt wolle dieſe Beſtimmung ſelbſt beachten und die Bürgermeiſter darauf aufmerkſam machen. Koblenz, den 24. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

III. Medizinal-Weſen.

163) Cirkular-Verfügung an ſämmtliche Königl. Regierungen, über das Verfahren bei Prüfung der Thierärzte erſter Klaſſe, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anſtellung als Kreis-Thierärzte zu erwerben beabſichtigen, vom 6. September 1853.

Die bisher üblich geweſene Prüfung derjenigen Thierärzte erſter Klaſſe, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle zu erlangen beabſichtigten, hat einen genügenden Anhalt zur Beurtheilung des Maaßes der Kenntniſſe der Kandidaten nicht gewährt.

Ich habe mich deshalb bewogen gefunden, hierüber anderweitige Beſtimmungen zu treffen und überſende der Königl. Regierung hierbei einen Abdruck des diesfälligen Reglements (Anl. a.) zur Nachachtung und ſchleunigen

Digitized by Google

Veröffentlichung deſſelben. Das Reglement tritt ſofort in Kraft und findet demnach auf alle diejenigen Thierärzte erſter Klaſſe Anwendung, welche zu der Prüfung für Kreis-Thierärzte noch nicht zugelaſſen ſind.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

---

a.

Reglement über die Prüfung der Thierärzte erſter Klaſſe, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anſtellung als Kreis-Thierärzte zu erwerben beabſichtigen.

§. 1. Diejenigen Thierärzte erſter Klaſſe, welche in ihrer Approbation das Prädikat „vorzüglich gut" erhalten haben, können Ein Jahr, diejenigen, welche das Prädikat „ſehr gut" erhalten haben, drei Jahre, alle übrigen vier Jahre nach ertheilter Approbation zu der Prüfung für Kreis-Thierärzte zugelaſſen werden.

§. 2. Die Geſuche um Zulaſſung zu der Prüfung werden unter Beifügung des Schulzeugniſſes, des Abgangszeugniſſes der Königl. Thierarzneiſchule und der Approbation an den Landrath desjenigen Kreiſes gerichtet, in welchem der Thierarzt wohnt. Der Landrath überſendet das Geſuch nebſt Anlagen, nach Anhörung des Ortsvorſtandes über die moraliſche Führung, und des Kreis-Thierarztes über die thierärztlichen Leiſtungen des Kandidaten an die vorgeſetzte Königliche Regierung mittelſt gutachtlichen Berichts. Dieſe überreicht das Geſuch, wenn ſie daſſelbe für ſtatthaft erachtet, dem Miniſter der Medizinal-Angelegenheiten zur Beſchlußnahme über die Zulaſſung des Kandidaten zu der Prüfung.

§. 3. Die Prüfung wird vor einer durch den Miniſter der Medizinal-Angelegenheiten alljährlich in Berlin zu berufenen Prüfungs-Kommiſſion abgelegt, und zerfällt in drei Abſchnitte, den ſchriftlichen, den praktiſchen und den mündlichen. Zu den beiden letzteren Abſchnitten muß der Kandidat ſich in Berlin einfinden.

§. 4. Die ſchriftliche Prüfung beſteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde entnommen iſt. Dieſe Aufgaben werden nach erfolgter Zulaſſung des Kandidaten von der Prüfungs-Kommiſſion entworfen und dem Miniſter der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieſelben durch die betreffende Regierung dem Kandidaten zuſtellen läßt.

§. 5. Die Ausarbeitungen müſſen, in der Regel ſpäteſtens ſechs Monate nach Empfang der Aufgaben, dem Miniſter der Medizinal-Angelegenheiten mit der eidesſtattlichen Verſicherung, daß der Kandidat ſie allein und ohne fremde Hülfe angefertigt habe, eingereicht werden. Nach Ablauf dieſer, oder der ausnahmsweiſe, jedoch nur einmal zu verlängernden Friſt werden die Arbeiten nicht mehr angenommen.

§. 6. Die Probe-Arbeiten werden der Prüfungs-Kommiſſion zur Begutachtung vorgelegt und von derſelben mittelſt beſonderen Berichts dem Miniſter der Medizinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Ausarbeitungen den Anforderungen der Prüfungs-Kommiſſion, ſo wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungs-Abſchnitten zugelaſſen.

Wird auch nur eine der Ausarbeitungen mittelmäßig oder ſchlecht befunden, ſo erhält der Kandidat, wenn er die Prüfung zu wiederholen wünſcht, nach einer nach dem Ausfall der Arbeiten zu bemeſſenden Friſt von 3 bis 12 Monaten neue Aufgaben.

§. 7. Wenn der Kandidat in der ſchriftlichen Prüfung beſtanden iſt, ſo hat er ſich ſpäteſtens binnen 6 Monaten zu der praktiſchen und mündlichen Prüfung bei dem Direktor der Prüfungs-Kommiſſion zu melden, widrigenfalls die ſchriftliche Prüfung zunächſt wiederholt werden muß.

§. 8. Die praktiſche Prüfung wird vor dem Direktor der Prüfungs-Kommiſſion und zwei Prüfungs-Kommiſſarien abgelegt. In derſelben hat der Kandidat entweder an einem lebenden Thiere einen in gerichtlicher oder polizeilicher Beziehung in Betracht kommenden Krankheitsfall zu unterſuchen, demnächſt einen Bericht darüber ſogleich mündlich vorzutragen und alsdann ein ſchriftliches Gutachten über dieſen Fall binnen einer von dem Direktor der Kommiſſion zu beſtimmenden Friſt unter Aufſicht auszuarbeiten; oder die Sektion eines gefallenen Thieres zu verrichten und den Sektionsbericht nebſt Gutachten unter Beobachtung der für gerichtliche Sektionen vorgeſchriebenen Formen binnen einer von dem Direktor der Kommiſſion zu beſtimmenden Friſt unter Aufſicht auszuarbeiten.

§. 9. Die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach beſtandener praktiſcher Prüfung vor dem Direktor und denſelben zwei Prüfungs-Kommiſſarien, welche bei der praktiſchen Prüfung beſchäftigt geweſen ſind, abgehalten.

Die Gegenſtände dieſer Prüfung werden aus dem ganzen Gebiete der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde entnommen. Es dürfen in derſelben gleichzeitig nicht mehr als 4 Kandidaten geprüft werden.

§. 10. Ueber die praktiſche und mündliche Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenſtände der Prüfung, das Urtheil jedes einzelnen Examinators und die Schlußcenſur der Kommiſſion über das Geſammtergebniß der Prüfung enthalten muß. Daſſelbe iſt dem Miniſter der Medizinal-Angelegenheiten einzureichen.

§. 11. Die bisher für die einzelnen Prüfungs-Abſchnitte und für die Geſammt-Prüfung üblichen Cenſuren: „vorzüglich gut", „ſehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „ſchlecht" werden beibehalten. Auf Grund einer der drei erſten Cenſuren wird das Fähigkeits-Zeugniß zum Kreis-Thierarzte ertheilt. Die beiden letzten Cenſuren begründen die Abweiſung der Kandidaten, dieſelbe erfolgt nach Maaßgabe des Inhalts der Prüfungs-Verhandlungen für einen Zeitraum von 3 bis 12 Monaten.

§. 12. Die Wiederholung der Prüfung reſp. der einzelnen Prüfungs-Abſchnitte iſt in der Regel nur einmal zuläſſig, ſo daß ein zum zweiten Male durchgefallener Kandidat für immer abgewieſen wird.

Digitized by Google

§. 13. Die von den Kandidaten zu entrichtenden Prüfungs-Gebühren betragen 8 Thlr., wovon für die schriftliche Prüfung 3 Thlr., für die praktische und mündliche Prüfung zusammen 3 Thlr., und für allgemeine Ausgaben 2 Thlr. verwendet werden.

Drei Thaler werden bei Uebersendung der Aufgaben von dem Kandidaten eingezogen, die übrigen fünf Thaler bei der Meldung zur praktischen und mündlichen Prüfung zur General-Kasse des Ministeriums eingezahlt.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

164) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Abänderungen in den Tax-Preisen der Blutegel betreffend, vom 1. September 1853.

Bei Ausführung der Cirkular-Verfügung vom 8. November 1848. (Minist.-Bl. S. 347) welche die Festsetzung der Blutegel-Preise in den einzelnen Verwaltungs-Bezieken regeln sollte, sind mannigfache Uebelstände zur Sprache gekommen. Auch sind die Gründe, welche die Festsetzung verschiedener Blutegel-Preise für jeden Regierungs-Bezirk nothwendig erscheinen ließen, nicht mehr in dem Grade, wie ehemals vorhanden, da jetzt fast ausschließlich ausländische Blutegel angewendet werden, und die erleichterten Kommunikations-Mittel eine gleichmäßigere Versorgung der verschiedenen Landestheile mit Blutegeln gestatten.

Wenn es nun auch jetzt noch nicht gerathen erscheint, nur *einen* Blutegel-Preis für die ganze Monarchie festzustellen, so habe ich doch, um eine möglichst gleichförmige Behandlung der Angelegenheit eintreten zu lassen, beschlossen, daß die Bestimmung des Tax-Preises der Blutegel durch die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten hierselbst geschehen soll.

Zu diesem Zwecke veranlasse ich die Königliche Regierung, durch die Kreisphysiker N. N. die Einkaufs-Preise der Blutegel in dem Physikatsbezirke zwei Mal in jedem Jahre ermitteln zu lassen und die gesammelten Preis-Notirungen spätestens bis zum 1. März und 1. September jeden Jahres an mich einzusenden, damit stets am 1. April und 1. Oktober von hier aus die etwa nothwendigen Abänderungen in den Tax-Preisen der Blutegel veröffentlicht werden können. Berlin, den 1. September 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Raumer.**

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

165) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen der sechs östlichen Provinzen (mit Ausschluß der Regierung zu Stralsund), die Anwendung des Gesetzes vom 24. Mai 1853 wegen der Zerstückelung von Grundstücken und der Gründung neuer Ansiedelungen betreffend, vom 6. September 1853.

In der Verfügung vom 29. März d. J. habe ich die Königliche Regierung auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, der gewerbsweisen Zerstückelung des ländlichen Grundbesitzes im Verwaltungswege Schranken zu setzen und die Mittel angedeutet, deren Anwendung zur Erreichung dieses Zieles geeignet erscheinen. Inzwischen ist das Gesetz vom 24. Mai d. J. zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen vom 3. Januar 1845, verkündet worden, von welchem sich zwar eine wesentliche Förderung des angegebenen Zweckes erwarten läßt, welches aber eine sorgfältige Ausführung der Verfügung vom 29. März d. J. durchaus nicht erübrigt. Während ich die letztere daher der Königlichen Regierung hiermit wiederholt dringend empfehle, habe ich in Bezug auf die Handhabung des Gesetzes vom 24. Mai d. J. Folgendes zu bemerken:

1) Das erwähnte Gesetz findet keine Anwendung auf die Zerstückelung von Gebäuden, Bauplätzen, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.

2) Mit der im §. 7. Nr. 1. und in den §§. 25. und 26. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 vorgeschriebenen Regulirung ist der *Regel nach* erst dann vorzuschreiten, wenn zuvor das Dismembrations-Geschäft auf eine gültige Weise zu Stande gekommen ist.

3) Der

Digitized by Google

3) Der Landrath oder Magiſtrat, welchem nach §. 3. des Geſetzes vom 24. Februar 1850 (Geſ.-Samml. 1850. S. 68.) durch den Hypotheken-Richter eine beglaubigte Abſchrift des Dismembrations-Vertrages zugefertigt wird, hat, ohne ſich auf eine Unterſuchung der Rechtsbeſtändigkeit des Geſchäfts einzulaſſen, mit der Regulirung und Vertheilung der öffentlichen Sozietäts- und Gemeinde-Laſten ſofort, und zwar ohne den Antrag der Intereſſenten abzuwarten, von Amtswegen vorzuſchreiten.

4) Ausnahmsweiſe muß das Regulativ über die öffentlichen Laſten ſtets vor dem Zuſtandekommen der Dismembration errichtet werden, wenn eine Zertheilung von Grundſtücken, eine Abzweigung einzelner Theile derſelben oder eine Abtrennung von Grundſtücken, die Zubehör anderer ſind, im Wege des öffentlichen Ausgebots und der meiſtbietenden Verſteigerung ſtattfinden ſoll (§. 6. des Geſetzes vom 24. Mai d. J.). Dabei iſt es gleichgültig, ob dieſe Geſchäfte zu denen gehören, welche im §. 5. des Geſetzes vom 24. Mai d. J. aufgezählt ſind, oder ob dies nicht der Fall iſt. Der Landrath oder Magiſtrat (§. 8. des Geſetzes vom 3. Januar 1845) hat in dieſem Falle nur auf Antrag des Eigenthümers des zu theilenden Grundſtücks einzuſchreiten und das Verfahren auf deſſen Antrag wieder einzuſtellen. Zur Begründung des Antrages muß der Extrahent, wenn er eine Privatperſon iſt, ſein Eigenthum an dem zu theilenden Grundſtücke und ſeine freie Dispoſitions-Befugniß über daſſelbe nachweiſen. Außerdem muß jeder Extrahent einen Veräußerungsplan in zwei Exemplaren beibringen, aus welchem ſich mit Zuverläſſigkeit ergiebt, in welche Parzellen das Grundſtück zerlegt werden ſoll. Nöthigenfalls kann der Landrath oder Magiſtrat zu dieſem Behufe die Anſchaffung einer von einem vereideten Feldmeſſer aufgenommenen Karte und eines dazu gehörigen Vermeſſungsregiſters in zwei Exemplaren erfordern. Das auf dieſe Weiſe dargelegte Dismembrations-Projekt bildet die Grundlage für das Regulativ, bei deſſen Feſtſtellung im Uebrigen ebenſo verfahren wird, als wenn die Zerſtückelung bereits zu Stande gekommen wäre.

Ein Exemplar des Veräußerungsplans, resp. der Karte und des Vermeſſungs-Regiſters bleibt bei den Akten der Verwaltungs-Behörde, das zweite Exemplar iſt mit einer Ausfertigung des definitiv oder interimiſtiſch beſtätigten Regulirungs-Plans zu verbinden und nachdem dieſer Plan den Parteien publizirt worden iſt, dem Hypotheken-Gerichte zur Benutzung zu überſenden, damit eine Abweichung von dem Dismembrations-Projekte bei der Verſteigerung verhindert werden kann.

Die in Gemäßheit des §. 33. des Geſetzes vom 3. Januar 1845 durch die Aufſtellung des Regulativs erwachſenden Koſten fallen dem Extrahenten zur Laſt. Der Landrath oder Magiſtrat iſt ermächtigt, zur Deckung dieſer Koſten einen Vorſchuß zu fordern und von deſſen Bezahlung die Einleitung des Verfahrens abhängig zu machen.

5) Die Orts-Behörden haben ſtreng darüber zu wachen, daß keine Veeſteigerung von Grundſtücks-Parzellen ohne Zuziehung eines Richters vorgenommen wird und, wenn es dennoch geſchieht, haben ſie die Verſammlung aufzulöſen und den Veräußeree zur Beſtrafung anzuzeigen (§. 9. des Geſetzes vom 24. Mai d. J.). Wird die Verſteigerung unter Leitung eines Richters bewirkt, ſo bleibt dieſem die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Veehandlung allein überlaſſen und hat ſich die Polizei-Behörde dabei nur auf deſſen Requiſition zu betheiligen.

6) Für die Zuläſſigkeit der Ereichtung einer neuen Anſiedelung (§. 25. Nr. 1. des Geſetzes vom 3. Januar 1845) innerhalb einer ſtädtiſchen oder ländlichen Feldmark, dieſelbe mag mit einer Dismembration in Verbindung ſtehen oder nicht, bleiben auch ferner die Vorſchriften der §§. 27. und 28. des Geſetzes vom 3. Januar 1845 maaßgebend. Daneben iſt aber der Orts-Obrigkeit und der Gemeinde im §. 11. des Geſetzes vom 24. Mai d. J. ein beſchränktes Widerſpruchsrecht gegen die Gründung einer ſolchen neuen Anſiedelung eingeräumt worden, weshalb dieſe Intereſſenten fortan vor der Entſcheidung über das Anſiedelungs-Geſuch jedesmal zur Erklärung aufgefordert werden müſſen.

7) Selbſt nach ertheilter Genehmigung zur Gründung einer neuen Anſiedelung darf in Zukunft der Bau-Konſens nicht eher ausgehändigt werden, als bis das nach §§. 25. und 26. des Geſetzes vom 3. Januar 1845 erforderliche Regulatio feſtgeſtellt worden iſt.

Die Orts-Behörden haben ohne Nachſicht den Beginn und die Weiterführung einer Anſiedelung, zu der der Anſiedeler den Bau-Conſens noch nicht erhalten hat, zu verhindeen und den Konteavenienten zur Beſtrafung anzuzeigen (§§. 12, 13. des Geſetzes vom 24. Mai d. J.).

8) Bei der Publikation jeder Entſcheidung der Regierung über die Geſtattung oder Verſagung einer neuen Anſiedelung iſt den Intereſſenten zu eröffnen, daß ihnen dagegen eine Beſchwerde an das Miniſterium des Innern offen ſteht (§. 14. l. c.)

9) Die Rekurs-Entſcheidungen über die von der Regierung in erſter Inſtanz feſtgeſetzten Abgaben-Regulatioe werden auch künftig, wie bisher, vom Miniſterium für landwirthſchaftliche Angelegenheiten erlaſſen werden.

10) Die Landräthe behalten die ihnen im §. 8. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 eingeräumte Befugniß, die Regulirungs-Verhandlungen den Orts-Obrigkeiten zu übertragen.

Ich fordere die Königliche Regierung hiermit auf, sich selbst die vorstehenden Bemerkungen zur Richtschnur dienen zu lassen, ihre Landräthe, Magistrate und Orts-Behörden danach zu instruiren und die Verbots-Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai d. J. auf geeignete Weise zur Kenntniß des dabei betheiligten, zumeist geschäftsunkundigen Publikums zu bringen, um dasselbe vor Schaden zu wahren. Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister des Innern, gleichzeitig in Vertretung des Ministers für landwirthschaftl. Angelegenheiten.

v. Westphalen.

V. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

166) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche General-Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen, sowie an die Königliche Direktion der Tilgungs-Kassen zu Heiligenstadt und zu Paderborn, die Anträge der Auseinandersetzungs-Behörden in Hypotheken-Sachen betreffend, vom 23. August 1853.

Nachdem das Gesetz vom 24. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 521.), betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783, verkündet worden ist und der Herr Justiz-Minister die Instruktion dazu vom 3. d. Mts. erlassen hat, welche sich Seite 275—299 des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatts abgedruckt findet, wird die Königliche General-Kommission (Regierung, Direktion der Tilgungs-Kasse) zur sorgfältigen Beobachtung derselben, insbesondere der §§. 1. und 7. des Gesetzes und der Art. 1. und 2. der Instruktion hierdurch aufgefordert.

Dabei wird der Königlichen General-Kommission (Regierung, Direktion der Tilgungs-Kasse) zur Beförderung der Uebersichtlichkeit der Hypothekenbücher vorzugsweise empfohlen, ihre Eintragungs-Gesuche möglichst scharf und kurz zu fassen, sowie auch darauf Bedacht zu nehmen, daß wegen mehrerer gleichzeitig schwebender Auseinandersetzungen, bei denen das nehmliche Grundstück betheiligt ist, die erforderlichen Intabulations-Vermerke, soviel als thunlich, vereinigt werden. Auf diese Weise wird dem unverkennbaren Uebelstande begegnet werden, daß bei einem einzigen berechtigten Gute, wie es nach der Mittheilung eines Gerichts vorgekommen ist, in einem Jahre die Eintragung von 182 Vermerken aus eben so vielen Ablösungs-Rezessen hat bewirkt werden müssen.

Daß die Königliche General-Kommission (Regierung, Direktion der Tilgungs-Kasse) den Wünschen der Gerichts-Behörden wegen ihrer Mitwirkung bei Feststellung der Besitz-Verhältnisse von Grundstücken, die von einer Auseinandersetzung betroffen werden, mit Bereitwilligkeit entgegenkommen wird, kann das unterzeichnete Ministerium ohne Weiteres voraussetzen. Dagegen nimmt dasselbe aus der Bestimmung des Art. 2. Nr. 1. der Instruktion des Herrn Justiz-Ministers Veranlassung, die Königliche General-Kommission (Regierung, Direktion der Tilgungs-Kasse) darauf aufmerksam zu machen, daß es unerläßlich ist, alle zu Gebote stehenden Kräfte in Thätigkeit zu setzen, damit die Bestätigung der Rezesse über die Umlegung von Grundstücken nicht lange hinter der Ausführung der Separation zurückbleibt. Berlin, den 23. August 1853.

Ministerium für landwirthschaftl. Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

167) Uebersicht der auf den höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten des Staates im Sommer-Halbjahr 1853 Studirenden.

I. Staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Aus dem vorigen Semester übernommene Studirende .	23
Neu eingetretene Studirende	9
zusammen	32

Digitized by Google

II. Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Proskau.

Aus dem vorigen Semester übernommene Studirende .	36
Neu eingetretene Studirende	30
zusammen	66

III. Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf.

Aus dem vorigen Semester übernommene Studirende .	28
Neu eingetretene Studirende	14
zusammen	42

Von der Gesammtzahl von 140 Studirenden sind gebürtig:

1.	Aus der Provinz Preußen	15
2.	„ „ „ Pommern	3
3.	„ „ „ Posen	14
4.	„ „ „ Schlesien	43
5.	„ „ „ Brandenburg	19
6.	„ „ „ Sachsen	4
7.	„ „ „ Westphalen	6
8.	„ „ „ Rheinland	16
	zusammen aus dem Inlande	120
9.	Aus dem Auslande	20
	Summa	140

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Feuer-Polizei und Feuer-Sozietäts-Wesen.

168) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachricht an sämmtliche übrige Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Anlage enger, nicht besteigbarer Schornstein-Röhren betreffend, vom 10. September 1853.

Auf den Bericht vom 25. Juli c. eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß es nicht angemessen geschienen hat, die Instruktion vom 14. Januar 1822, wegen der Anlage enger, nicht besteigbarer Schornsteine, welche auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 4. Oktober 1821 in der Gesetz-Sammlung publizirt worden, nach Aufhebung der in jener Ordre enthaltenen Bestimmung theilweise ferner als eine allgemeine Verordnung aufrecht zu erhalten. Die diesfälligen, der gesetzlichen Sanction entbehrenden Vorschriften gehören zu denjenigen, deren Erlaß nach der Verordnung vom 11. März 1850 den Orts-Polizei-Behörden und Regierungen zusteht. Falls Dieselbe es für bedenklich erachtet, daß die in der Instruktion vom 14. Januar 1822 außer den, die Weite der Schornsteinröhren betreffenden Bestimmungen sonst noch enthaltenen Vorschriften über die Konstruktion der Schornsteine sofort außer Anwendung treten, weil sich nicht mit Sicherheit bemessen lasse, ob dadurch nicht eine Lücke in den dortigen baupolizeilichen Anordnungen entstehen möchte, so bleibt es ihr überlassen, beim Erscheinen der zu erwartenden Bekanntmachung in der Gesetz Sammlung durch eine im Amtsblatte zu erlassende Verordnung auszusprechen, daß jene Vorschriften — welche muthmaßlich auch im Amtsblatt des dortigen Regierungs-Bezirks früherhin besonders bekannt gemacht sein werden, und worauf alsdann zunächst zu verweisen sein wird — so weit sie sich nicht auf die Weite der Schornsteinröhren beziehen, der ihr zustehenden Befugniß gemäß, bis auf Weiteres noch als maßgebend in Kraft erhalten würden. Berlin, den 10. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Digitized by Google

B. Paß- und Fremden-Polizei.

169) Erlaß an die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Marienwerder, Gumbinnen, Posen, Bromberg und Oppeln, den Grenzverkehr zwischen Preußen und Polen betreffend, vom 14. August 1853.

Die ꝛc. wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einem durch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hierher mitgetheilten Berichte des Königl. Generals-Consuls zu Warschau, der Fürst Statthalter angeordnet hat, die 14tägigen Legitimations-Karten, welche bisher an Einwohner des Königreichs Polen in dem Rayon von 21 Werſten von der Grenze ab zur Ueberschreitung derselben ertheilt worden sind, als minder nothwendig neben den bestehenden 8tägigen Legitimationskarten und der den Bewohnern des Königreichs gewährten Möglichkeit, sich, Behufs Regulirung von Geschäfts-, Familien- und Vermögens-Angelegenheiten, gegen bloße Entrichtung der Stempelgebühren, Päſſe nach den angrenzenden Provinzen Preußens, so wie nach Galizien zu verschaffen, gänzlich aufzuheben. Berlin, den 14. August 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

C. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

170) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, den Wegfall der Bekanntmachung wegen Bestrafung des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft betreffend, vom 2. September 1853.

Da die Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 11. Januar 1817, wegen Bestrafung des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, nach Inhalt und Faſſung mit der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung nicht im Einklange stehet, so erscheint es auch nicht angemessen, daß jene Bekanntmachung, wie es früher, namentlich bis zur Einführung des Strafgesetzbuches im Jahre 1851, geschehen ist, alljährlich in den Amtsblättern abgedruckt, und in den Städten von Seiten der Magistrate von Zeit zu Zeit veröffentlicht werde.

Dies ist gleichwohl hin und wieder in neuerer Zeit noch erfolgt, und deshalb wird die Königliche Regierung hierdurch veranlaßt, nicht allein hinsichtlich des Amtsblattes, sondern auch in Beziehung auf die betreffenden Behörden das Erforderliche anzuordnen, damit nunmehr die fernere Veröffentlichung der fraglichen Bekanntmachung gänzlich unterbleibe. Berlin, den 2. September 1853.

Ministerium des Innern. **v. Westphalen.**

D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

171) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen der Provinzen Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Westphalen (mit Ausschluß der von Magdeburg, Erfurt und Arnsberg), betreffend die Wiedereinziehung der in den Zuchthäusern aufgewendeten Verpflegungskosten aus dem Vermögen der Sträflinge, vom 27. Juni 1853.

Der Herr Finanz-Minister hat den schon früher gemachten Vorschlag neuerdings wiederholt, daß zur Erleichterung der Staatsfonds die Wiedereinziehung der Verpflegungskosten *bemittelter* Züchtlinge aus deren *Vermögen* in allen denjenigen Landestheilen der Monarchie, wo die Kriminal-Ordnung oder das gemeine Recht gilt, wo aber dessenungeachtet ein Rückgriff auf das Vermögen der Züchtlinge wegen jener Kosten bisher nicht stattgefunden hat, allgemein angeordnet werden möge.

Da die Behufs allgemeiner Anordnung vorgeschlagene Einrichtung in den Provinzen Preußen, Posen und Pommern bereits seit langer Zeit besteht, und der Herr Finanz-Minister ausdrücklich erklärt hat, daß es sich bei seinem Vorschlage nur darum handle, die Verhaftung der *Züchtlinge selbst* in Anspruch zu nehmen, nicht

Digitized by Google

oder auf subsidiarisch Verpflichtete irgend welcher Art zurückzugehen, der Herr Justiz-Minister aber, mit dem ich desfalls kommunizirt habe, seine Ansicht dahin ausgesprochen hat, daß einer im administrativen Wege zu treffenden Anordnung, wonach überhaupt die Verpflegungskosten vermögender Verbrecher aus denjenigen Landestheilen, in welchen die Kriminal-Ordnung Geltung hat, aus deren Vermögen wieder einzuziehen, vom rechtlichen Gesichtspunkte aus nichts entgegenstehe, sofern nur der Grundsatz des §. 622. der Kriminal-Ordnung, daß durch Kriminalkosten Niemand außer Nahrungsstand gesetzt werden soll, dabei gehörig beachtet werde: so nehme ich keinen Anstand, die Königliche Regierung anzuweisen, nach dem Vorschlage des Herrn Finanz-Ministers unter Beachtung seiner näheren Erklärung und des von dem Herrn Justiz-Minister hervorgehobenen Grundsatzes auch in Ihrem Bezirk verfahren zu lassen, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß bei Berechnung der einzuziehenden Beträge der Arbeitsverdienst der Züchtlinge auf dieselben in Anrechnung zu bringen ist.

Da die Verpflegungskosten zu den Kosten der Strafvollstreckung gehören, so ist es, womit sich auch der Herr Justiz-Minister einverstanden erklärt hat, unzweifelhaft, daß die Gerichte verpflichtet sind, dieselben aus dem Vermögen der Züchtlinge beizutreiben, wenn sie dieserhalb von den Direktionen resp. Inspektionen der Strafanstalten in der Weise requirirt werden, wie dies schon jetzt in den Provinzen Preußen, Posen und Pommern geschieht.

Was nun das Verfahren bei Einziehung der Verpflegungskosten speziell betrifft, so besteht namentlich in der Provinz Posen die Einrichtung, daß sich die Gerichte auf Grund der Ermittelungen, welche sie schon wegen der In- oder Exigibilität der Untersuchungskosten anzustellen haben, sogleich bei den Einlieferungen über die Vermögens-Verhältnisse der Aufzunehmenden aussprechen.

Wird bei der Einlieferung ein sogenanntes „Armen-Attest", daß nämlich der Züchtling zur Bezahlung der Detentionskosten unvermögend sei, mitgesandt, so bleiben

a. die qu. Kosten außer Ansatz, was durch die mittelst der Armen-Atteste justifizirte Gefangenliste bei der Rechnung der Strafanstalt nachgewiesen wird. In Ermangelung von dergleichen Attesten oder nach Inhalt anderweiter näherer Mittheilungen, werden dagegen die Detentionskosten nach den Austrägen der Generalverwaltungs-Uebersicht der betreffenden Strafanstalt nach Abzug des Arbeitsverdienstes für jedes Jahr liquidirt und entweder
b. durch die Untersuchungsgerichte auf desfallsige Requisition der Anstalts-Direktion eingezogen, resp. in Folge von Verfügungen derselben erlangt, oder
c. wenn die Erlangung der fraglichen Kosten nicht möglich ist, daneben aber noch Immobiliar-Exekutions-Objekte, wenn auch vor der Hand nicht realisirbar, vorhanden sind, auf desfallsige Requisition der Anstalts-Direktion durch das betreffende Untersuchungsgericht auf Grund des §. 15. des Gesetzes vom 10. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 622. ff.), und des §. 59. des Tarifs zu dem gedachten Gesetze (Ges.-Samml. ibid.) hypothekarisch sicher gestellt, oder endlich
d. wenn auch das Vorhandensein solcher Objekte keine Aussicht zu dermaleinstiger Befriedigung darbietet, auf den Vortrag der Anstalts-Direktion niedergeschlagen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, hiernach die Direktionen resp. Inspektionen der Strafanstalten in Ihrem Bezirk mit Anweisung zu versehen resp. zu instruiren.

Der Herr Justiz-Minister wird ersucht werden, hiernach die Gerichtsbehörden ebenfalls mit entsprechender Anweisung zu versehen. Berlin, den 27. Juni 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

E. Transport-Wesen.

172) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., wegen Uebernahme der Transport-Kosten für die zur Landes-Verweisung gerichtlich verurtheilten Individuen auf den Kriminalfonds, vom 27. August 1853.

Bei Rücksendung der Beilagen des Berichts vom 7. o. M., die Transportkosten für die zur Landesverweisung gerichtlich verurtheilten Individuen betreffend, wird die ꝛc. davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung des Herrn Justiz-Ministers sämmtlichen Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellations-

Digitized by Google

Gerichtshofes in Cöln, durch eine Verfügung vom 13. d. M. (Justiz.-Minist.-Bl. S. 310) zur Nachachtung eröffnet worden ist, daß der Criminalfonds die Kosten des Transports ausländischer zur Landesverweisung gerichtlich verurtheilter Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen zu tragen hat. Berlin, den 27. August 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

VII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

173) Anweisung an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme der zu Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst in Bezug auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken, vom 18. August 1853.

In Bezug auf die Ausführung des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, vom 16. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 225) wird die Königliche Regierung auf Grund des §. 12 dieses Gesetzes, sowie des §. 10. des erwähnten Regulativs mit folgender Anweisung versehen:

I.

Zunächst ist für eine vollständige Uebersicht derjenigen Anstalten Sorge zu tragen, welche den Vorschriften des Gesetzes unterliegen. Entstehen Zweifel darüber, ob eine Anstalt unter das Gesetz fällt, so ist vor Allem die Art und der Zweck der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich hierbei, daß ein festes, die gesammte Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zum selbstständigen Betrieb eines Geschäftes, bezweckendes Lehrverhältniß nicht Statt findet, so ist das Gesetz zur Anwendung zu bringen. Im entgegengesetzten Falle kommen in Betreff des Schulunterrichts nicht die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Mai d. J., sondern die allgemeinen Bestimmungen über den Schulbesuch zur Anwendung.

Letzteres gilt auch von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter außerhalb der Fabrikationsstätten, namentlich bei dem Feld- und Gartenbau zu Fabrikations-Zwecken, wie z. B. zur Rübenzuckerfabrikation.

Treten in solchen Fällen besondere Gefahren für den Schulbesuch ein, so empfiehlt es sich, durch Polizei-Verordnungen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, die Arbeitgeber für den Schulbesuch der Arbeiter dadurch verantwortlich zu machen, daß ihnen für jedes während der Schulstunden ohne Erlaubniß der Orts-Schul-Inspektoren von ihnen beschäftigte schulpflichtige Kind eine Strafe angedroht wird (vergl. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg 1852 S. 65, der Königl. Regierung zu Merseburg 1853 S. 40.)

Die vollständige Uebersicht über die bezüglichen Anstalten zu gewinnen, wird durch die Vorschriften der §§. 7. und 8. des Gesetzes wesentlich erleichtert. Die hier erwähnten Anmeldungen sind von den Ortspolizeibehörden in eine Liste einzutragen, welche nach §. 8. fortzuführen und am Jahresschluß der Königlichen Regierung abschriftlich einzureichen ist.

II.

Bei jeder Anstalt, welche dem Gesetz vom 16. Mai d. J. unterliegt, ist zu prüfen, ob dieselbe

A. in baulicher,

B. in sittlicher Hinsicht und

C. in Beziehung auf die Art der Arbeit und deren Einfluß auf die Gesundheit

besonderer Anordnungen bedarf.

Zu A. sind die Bau- und Sanitäts-Beamten der Kreise und Bezirke zu beauftragen (§. 7. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 Gesetzsammlung 1850 S. 46), bei Gelegenheit ihrer amtlichen Reisen, unter Zuziehung der Polizeibehörden, die betreffenden Lokalitäten in Augenschein zu nehmen und demnächst der Königlichen Regierung dasjenige vorzutragen, was, in Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes, zu Anzeigen oder Vorschlägen Anlaß bieten möchte.

Wenn hiebei mit Rücksicht auf die Fürsorge für die Erhaltung der Gesundheit der jugendlichen Arbeiter Aenderungen in schon bestehenden Lokalitäten für unerläßlich erachtet werden, so hat die Königliche Regierung für deren Ausführung in angemessenen Fristen, nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution zu sorgen und nach Befinden der Umstände einstweilen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in solchen ungesunden Räumen zu

Digitized by Google

zu unterſagen. Als nothwendig erſcheinen, ſoweit ſie irgend ausführbar ſind, beſonders ſolche Einrichtungen, welche die Erhaltung reiner Luft in den Fabrikräumen und die Beſeitigung ſchädlicher Einflüſſe der Kälte oder Hitze bezwecken.

Mit beſonderer Sorgfalt ſind neue Baupläne dieſer Art zu prüfen und nach den erforderlichen Anweiſungen zu vervollſtändigen.

Bedarf eine Anlage, in welcher jugendliche Arbeiter beſchäftigt werden ſollen, nach den Vorſchriften der §§. 27. seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung einer polizeilichen Konzeſſion, ſo iſt bei Ertheilung derſelben auf den Inhalt dieſer Anweiſung Rückſicht zu nehmen.

Zu B. iſt zu prüfen, ob und welche beſondere Gefahren nach der Natur der ſpeziellen Verhältniſſe in ſittlicher Beziehung den in einer Anſtalt beſchäftigten jugendlichen Arbeitern drohen. Solchen Gefahren iſt mit Energie entgegenzutreten. Im Allgemeinen ſind hierbei folgende Rückſichten zu beobachten.

1) Die Beſchäftigung der Kinder in Gemeinſchaft mit Erwachſenen iſt, wenn dies mit dem Fabrikbetrieb vereinbar iſt, zu verhüten, oder doch ſo viel irgend möglich, zu beſchränken, jedenfalls aber, wenn ſich dieſelbe nicht vermeiden läßt, von den Fabrikanten ſorgfältig zu beaufſichtigen. Insbeſondere iſt darauf zu ſehen, daß, wo es ſich irgend vermeiden läßt, Mädchen unter 16 Jahren nicht mit Knaben oder Männern gleichzeitig in denſelben Räumen arbeiten; die Cigarrenfabriken und Buchdruckereien bedürfen hierbei beſonderer Aufmerkſamkeit.

2) Es darf nicht geduldet werden, daß, wo jugendliche Arbeiter genöthigt ſind, der Entfernung von der elterlichen Wohnung halber, außerhalb der letzteren zu übernachten, in denſelben Schlafräumen gleichzeitig Perſonen verſchiedenen Geſchlechts Aufnahme finden. Die Konzeſſion zur Vermiethung ſolcher Schlafſtellen darf nach §. 49. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung nur unbeſcholtenen und völlig zuverläſſigen Perſonen ertheilt werden. Die Aufnahme jugendlicher Arbeiter darf nur unter Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder ſtattfinden.

3) Der Verkehr der jugendlichen Arbeiter auf dem Wege nach und von der Fabrik wird der beſondern Fürſorge und Ueberwachung der für jeden Ort zu bildenden Aufſichtsorgane zu empfehlen ſein.

4) Die Auszahlung des Lohnes an die jugendlichen Arbeiter, ſtatt an ihre Eltern oder Vormünder, hat ſich als ganz beſonders ſittenverderblich erwieſen, indem die erſteren dadurch, ihren Angehörigen gegenüber, frühzeitig eine Selbſtſtändigkeit und mannigfache Gelegenheit zu Ausſchreitungen gewinnen, die von den traurigſten Folgen ſind. Wenn es nun auch nicht zuläſſig erſcheint, jene unmittelbaren Zahlungen ſchlechthin zu verbieten, weil ein ſolches Verbot leicht umgangen werden könnte, ſo haben die Behörden doch, ſoviel es ſich thun läßt, durch die örtlichen Aufſichtsorgane dahin zu wirken, daß die Fabrikbeſitzer es ſich ſelbſt zum Geſetz machen, den Lohn nur den Eltern oder Vormündern oder den, von dieſen beauftragten erwachſenen Stellvertretern zu zahlen.

5) Die jugendlichen Arbeiter haben ihre Mahlzeiten, wo es die Räumlichkeit geſtattet, nicht in den Arbeitslokalien, ſondern in anderen Räumen einzunehmen. Es iſt darauf zu achten, daß dies unter gehöriger Aufſicht über Zucht und Sitte geſchehe.

Ueberhaupt werden die Behörden es ſich dringend angelegen ſein laſſen, die Entwickelung der ſittlichen Zuſtände der ihrer Aufſicht befohlenen gewerblichen Anſtalten möglichſt zu fördern.

Zu C. muß ſorgfältig erwogen werden, welche Beſchäftigungen für jugendliche Arbeiter überhaupt nicht geeignet ſind und daher für letztere gänzlich verboten werden müſſen, und welche Vorſichtsmaaßregeln nöthig erſcheinen, um den ſchädlichen Folgen zuläſſiger Beſchäftigungen vorzubeugen. Die Königliche Regierung iſt auf Grund des Geſetzes vom 11. März 1850 befugt, ſowohl allgemeine als ſpezielle Anordnungen in dieſer Beziehung zu erlaſſen.

Bei der Verſchiedenartigkeit der Beſchäftigungsweiſe, ſelbſt für eine und dieſelbe Art der Arbeit, laſſen ſich hierüber für alle Fälle gültige Vorſchriften nicht ertheilen. Im Allgemeinen bemerken wir Folgendes:

1) Die Beſitzer ſolcher gewerblicher Anſtalten, in denen jugendliche Arbeiter beſchäftigt werden, und in welchen der Betrieb Staub aufregt, oder die Arbeitsräume mit, der Geſundheit nachtheiligen Stoffen erfüllt, ſind anzuhalten, ſolche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet ſind, die Cirkulation der friſchen Luft zu ſichern. Wo dies ausnahmsweiſe nicht ausführbar iſt oder wo die Verbeſſerung der Luft auf dieſem Wege nicht zu erreichen iſt, iſt für die Ablöſung der jugendlichen Arbeiter in angemeſſenen Zwiſchenräumen zu ſorgen.

2) Die Beſchäftigung ſolcher Arbeiter mit giftigen Stoffen iſt nur in ſo weit zu geſtatten, als, ſelbſt bei Verſehen aus Ungeſchick oder Unvorſichtigkeit eine Gefahr für Geſundheit oder Leben nicht zu beſorgen iſt. In dieſer Beziehung kann die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter mit Handhabung gewiſſer Stoffe, namentlich giftiger Farben, ganz untrerſagt oder an beſtimmte, genau zu kontrolirende Bedingungen und Vorſchriften geknüpft werden.

3) Eine Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in dauernd gebückter Stellung iſt nicht ohne ſolche Vorkehrungen

Digitized by Google

zu gestatten, welche einer Verkrümmung des Rückgrates oder sonstigen Nachtheilen für die Gesundheit möglichst vorbeugen.

Die Aufsichts-Organe haben sich von Zeit zu Zeit von der Beachtung der gegebenen Vorschriften zu überzeugen und der Königlichen Regierung über das Ergebniß der Revisionen Bericht zu erstatten.

III.

Der Schulbesuch der jugendlichen Arbeiter ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Mai d. J. nunmehr folgendergestalt zu ordnen:

A. Die schulpflichtigen Kinder dürfen fortan täglich nur sechs Stunden beschäftigt werden und müssen täglich wenigstens drei Stunden Schulunterricht erhalten. Dieser Unterricht kann in besonderen, auf Kosten der Fabrikanten zu errichtenden Fabrikschulen oder in den öffentlichen Elementarschulen ertheilt werden, ist aber in beiden Fällen so zu regeln, daß für die, am Vormittag arbeitenden Kinder der Unterricht Nachmittags, und für die Nachmittags arbeitenden der Unterricht Vormittags ertheilt wird. Die Anordnung der Zeit und Stunde bleibt im Uebrigen, je nach den speziellen örtlichen Verhältnissen, der Königlichen Regierung überlassen; jedenfalls muß aber dafür gesorgt werden, daß an die Fabrikschulen, dem Erlaß vom 9. Oktober 1851 (Minist.-Bl. S. 250) gemäß, in jeder Beziehung dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an die öffentlichen Schulen.

Ausnahmen von der Vorschrift des §. 4. können nach dem zweiten Alinea desselben zwar von uns bewilligt werden, sobald bereits bestehenden Anstalten durch die Ausführung dieser Bestimmung die nöthige Arbeitskraft entzogen werden würde. Diese Anträge werden aber stets wohl zu prüfen, und auch nur dann zu berücksichtigen sein, wenn die Fabrikbesitzer sich zur Einrichtung von Fabrikschulen auf ihre Kosten bereit erklären und die Unterrichtsstunden in diesen Schulen täglich der Fabrikarbeit vorangehen.

B. Für die aus der Schule entlassenen Kinder ist die Einrichtung von Nachhülfeschulen zu befördern. Es hat zwar nicht angemessen erscheinen können, einen gesetzlichen Zwang zur Einrichtung oder zum Besuch solcher Schulen einzuführen, da nur bei williger und eifriger Theilnahme und Mitwirkung der Arbeitgeber, der Eltern der arbeitenden Kinder und der Behörden ein gutes Gedeihen dieser Nachhülfeschulen zu erwarten steht, allein um so mehr muß Seitens der Behörden der gute Wille der Betheiligten angeregt und der Segen ihnen vorgehalten werden, der für Alle aus der Förderung solcher Schulen erwachsen muß.

Was die Zeit betrifft, so ist auch für diese Schulen die Benutzung früher Morgenstunden sehr zu empfehlen, keinenfalls aber zu gestatten, daß sie an Sonn- und Festtagen während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, es sei Vor- oder Nachmittags, gehalten werden. Die Königliche Regierung hat hierauf Ihr besonderes Augenmerk zu richten.

IV.

Die nach §. 3. des Gesetzes vom 16. Mai d. J. von den Orts-Polizei-Behörden zu ertheilenden Arbeitsbücher hat die Königliche Regierung für Ihren Bezirk anfertigen zu lassen und gegen Erstattung der Kosten an die betreffenden Unter-Behörden zu vertheilen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1) Diesen Büchern ist eine Zusammenstellung der, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ihres Bezirks betreffenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen vorzudrucken. Diese Zusammenstellung muß nicht nur die Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 7. und 8. des Regulatios und der §§. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. und 9. des Gesetzes materiell, unter Bezugnahme auf die Gesetzesstellen, wiedergeben, sondern auch diejenigen Polizei-Verordnungen enthalten, welche die Königliche Regierung nach vorstehender Anweisung zu erlassen Sich veranlaßt finden wird.

2) Die Zusammenstellung ist außerdem in großem Druck in jeder Fabrik öffentlich an solchen Orten auszuhängen, wo sie Jedem, der die Arbeitslokalien betritt, in die Augen fällt.

3) Die Arbeitsbücher können, sobald die Ausfertigung derselben begehrt wird, dem Antragsteller zur Beschaffung der Ausfüllung der ersten, zweiten und dritten Rubrik durch die betreffenden Geistlichen und Schulvorstände (unter Beidrückung des Amtssiegels der letzteren), gegen Entrichtung der oben erwähnten Auslagen, jedoch ohne die Ausfertigung und Unterschrift der Orts-Polizei-Behörde, behändigt werden. Sind die bezüglichen Geistlichen und Schulvorstände nicht am Ort, so müssen die Antragsteller zuvörderst die Materialien beschaffen, die die Orts-Polizei-Behörde in die Arbeitsbücher einträgt.

4) Die Rubriken 4 und 5 werden von der Orts-Polizei-Behörde ausgefüllt und das Arbeitsbuch wird sodann, von derselben unterzeichnet und untersiegelt, dem Antragsteller (dem Vater oder Vormund des Arbeiters) übergeben.

5) Alle Revisionen werden von den revidirenden Personen in die siebente Rubrik, welche mehrere leere Blätter enthalten muß, eingetragen, sobald diese Revisionen in Bezug auf die Beschäftigung oder den Schulbesuch des

in

Digitized by Google

in Rede ſtehenden Kindes zu irgend einer Erinnerung Anlaß gegeben habe. Dieſe Erinnerungen ſelbſt ſind gleichfalls in die Bücher einzutragen.

6) Ueber die ertheilten Arbeitsbücher iſt bei jeder Orts-Polizei-Behörde eine fortgehende Liſte zu führen, welche das Datum der Ausſtellung, den Namen des Arbeiters, ſeines Vaters oder Vormundes, und die Bezeichnung des Arbeitgebers enthält.

7) Bei einem Wechſel des Arbeitgebers iſt die fünfte und ſechſte Rubrik nach den beſcheinigten Angaben des Antragſtellers von der Orts-Polizei-Behörde auszufüllen oder fortzuführen und das Betreffende in der Liſte (Nr. 6.) nachzutragen.

V.

Daß allen Ueberſchreitungen der gegebenen Anordnungen mit Nachdruck entgegenzutreten, namentlich aber jede Ausdehnung der Arbeitszeit über das zuläſſige Maaß, jede unter das Geſetz fallende Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in der Nacht, (von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens) oder an Sonn- und Feſttagen auf das Strengſte zu rügen iſt, verſteht ſich von ſelbſt. Wo das Bedürfniß für die Anſtellung beſonderer Fabrik-Inſpektoren nach §. 11. des Geſetzes vom 16. Mai d. J. ſich ergiebt, hat die Königliche Regierung motivirte Anträge, unter Beifügung eines Verzeichniſſes über die in Betracht kommenden gewerblichen Anſtalten, ihre Lage und die Zahl der beſchäftigten Arbeiter zu ſtellen. Wo dies nicht erforderlich erſcheint, müſſen durch die Königliche Regierung die betreffenden Departementsräthe beauftragt werden, ſo oft als thunlich, ſelbſt die Fabriken zu beſuchen, und ſich von der Ausführung des Geſetzes Ueberzeugung zu verſchaffen. Die Lokalbehörden ſind zur regelmäßigen und ſorgfältigen Beaufſichtigung anzuhalten und mit eingehender und gründlicher Anweiſung zu verſehen. Es empfiehlt ſich die Bildung beſonderer, zur Wahrnehmung dieſer Beſtimmungen zu beauftragender Deputationen auf deren, dem Zwecke entſprechende Zuſammenſetzung die Königliche Regierung möglichſt hinzuwirken hat.

Die Fürſorge für dieſen wichtigen Gegenſtand legen wir unter vorſtehenden Anweiſungen und Andeutungen vertrauensvoll in die Hand der Königlichen Regierung, und erwarten ihre berichtliche Anzeige über die in Folge dieſer Anweiſung getroffenen allgemeinen Anordnungen binnen 6 Monaten.

Berlin, den 18. Auguſt 1853.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Miniſter des Innern. Im Auftrage.
v. d. Heydt.	**v. Raumer.**	**v. Manteuffel.**

174) Reglement, die Geſchäftsführung der, zur Beförderung von Auswanderern konzeſſionirten Perſonen, und die von denſelben zu beſtellenden Kautionen betreffend, vom 6. September 1853.

(Miniſt.-Bl. 1851. S. 262.)

I. Geſchäftsführung der inländiſchen Unternehmer.

§. 1. Diejenigen Inländer, welche für eigne Rechnung Verträge über die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutſchen Ländern abzuſchließen oder abſchließen zu laſſen beabſichtigen, haben vor Ertheilung der Konzeſſion (§. 1. des Geſetzes vom 7. Mai d. J.) diejenigen Länder zu bezeichnen, nach welchen die von ihnen zu unternehmenden Beförderungen gerichtet ſein ſollen, ſowie bei überſeeiſchen Transporten diejenigen Häfen, in welchen die Einſchiffung der Auswanderer erfolgen, und die Zwiſchenhäfen, in welchen ein Transportwechſel eintreten ſoll.

Die Konzeſſion ermächtigt den Unternehmer nur zu Beförderungen nach ſolchen Ländern, und bei überſeeiſchen Transporten nur über ſolche Einſchiffungs- und Zwiſchenhäfen, welche in dieſelben ausdrücklich bezeichnet, oder auf welche ſie nachträglich ausgedehnt worden iſt.

Es bleibt vorbehalten, die Ausfertigung von Konzeſſionen zur Beförderung nach gewiſſen Ländern oder Häfen zu unterſagen. Bei überſeeiſchen Transporten iſt die Beförderung nur über ſolche, in der Konzeſſion ausdrücklich zu bezeichnende Einſchiffungs- und Zwiſchenhäfen zu geſtatten, in welchen die geſicherte Handhabung ausreichender obrigkeitlicher Beſtimmungen, die Benutzung geeigneter Transportmittel, ausreichende Proviantirung und die Wahrnehmung der ſonſt für die Sicherheit und Geſundheit der Paſſagiere während der Seereiſe nothwendigen Rückſichten verbürgt. Die Königlichen Regierungen werden hierüber beſondere Anweiſungen erhalten.

Digitized by Google

§. 2. Der Konzessionar übernimmt durch Ausstellung eines bei Niederlegung seiner Kaution auszufertigenden Reverses, in welchem derselbe sich ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruktion unterwirft, folgende besondere Verpflichtungen in Betreff aller durch ihn selbst oder durch seine Agenten oder Bevollmächtigten abzuschließenden Beförderungsverträge:

a. die Verträge dürfen, wenn eine überseeische Auswanderung beabsichtigt wird, sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungshafen oder bis zu einem Europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern müssen auch auf die Beförderung über See mit gerichtet sein;

b. dieselben müssen, in deutscher Sprache abgefaßt, für jeden Kontrahenten besonders ausgefertigt werden, und

c. den Tauf- und Familiennamen jeder zu befördernden Person, ihr Alter, Stand und Wohnort — mit Angabe des landräthlichen Kreises des letztern — enthalten;

d. bei überseeischen Beförderungen sind in den Verträgen zu bezeichnen:

1) der Hafen, in welchem die Einschiffung erfolgen soll;
2) der überseeische Bestimmungsort;
3) die Art und Weise des Transports bis zum Einschiffungshafen, sofern dieser mitbedungen ist;
4) der Tag, an welchem die Einschiffung im Seehafen erfolgen soll;
5) diejenigen Personen, welche dort, und an allen Orten, an welchen ein Transportwechsel eintritt, die Verpflichtungen des Unternehmers wahrzunehmen haben;

e. wenn die Auswanderer über Großbrittannien befördert, und dort in einem andern, als in dem zu ihrer Wiedereinschiffung bestimmten Hafen gelandet werden sollen, so ist ihnen vertragsmäßig zuzusichern, daß sie innerhalb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und Effekten im Zollhause des Landungshafens oder, falls innerhalb 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten nach beschaffter Zollhaus-Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge nach dem Großbrittannischen Einschiffungshafen weiter befördert werden sollen;

f. der Unternehmer muß durch den Vertrag verpflichtet werden, denjenigen Personen, deren Beförderung er übernommen hat, an dem, zu ihrer Einschiffung oder sonstigen Weiterbeförderung bestimmten Orte, bei jeder, nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung, wenn diese auch durch Zufall veranlaßt sein sollte, von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstage an, unentgeltlich Wohnung und Beköstigung zu gewähren oder eine in Gelde festzusetzende Entschädigung dafür zu leisten; desgleichen

g. bei überseeischer Beförderung denselben auch noch 2 Tage nach Ankunft des Schiffs im Ausschiffungshafen Aufenthalt an Bord und gutes Trinkwasser, sowie Beköstigung, wenn solche während der Seereise mitbedungen war, zu gewähren;

h. soll die Einschiffung in einem Hafen erfolgen, in welchem nach den dort bestehenden Vorschriften die Beköstigung während der Seereise nicht für Rechnung des Transport-Unternehmers geliefert werden muß, — und wird hiernach der Preis der Beförderung ausschließlich der Beköstigung bedungen — so muß der Vertrag die Bedingungen enthalten, unter denen die für die Seereise erforderlichen Lebensmittel und die zu ihrer Zubereitung erforderlichen Geschiere dem Auswanderer in dem Einschiffungshafen für Rechnung und Gefahr des Unternehmers angeschafft werden können. Die Selbstbeköstigung während der Seereise mit aus der Heimath mitzubringenden Lebensmitteln darf dem Auswanderer nicht überlassen werden. Die Verträge müssen ferner:

i. die Unternehmer verpflichten, die Auswanderer und ihr Gepäck um den bedungenen Preis auch dann an den Bestimmungsort zu bringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung gehindert werden sollte, auch auf den Betrag der Passagegelder und außerdem auf 20 Thlr. pr. Kopf (Verwendungsgelder) bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft Versicherung zu nehmen;

k. die genaue Angabe des bedungenen Beförderungspreises, der darauf geleisteten Zahlungen und der Termine, welche für die etwaigen Restzahlungen verabredet sind, enthalten. Ob und inwieweit in dem Beförderungspreise die Kosten für Beköstigung mit inbegriffen sind, ist deutlich auszudrücken. — Auch müssen die Verträge:

l. Ort und Zeit des erfolgten Abschlusses angeben und von sämmtlichen Kontrahenten unterschrieben sein. Ist der Auswanderer des Schreibens unkundig, so ist besonders darauf zu sehen, daß die Verträge in rechtsverbindlicher Form abgeschlossen und die gesetzlichen Vorschriften genau erfüllt werden. Verlangen dieselben nicht ein Mehreres, so muß der Vertrag in Gegenwart der Ortsbehörde oder eines Abgeordneten derselben abgeschlossen und, daß dies geschehen, von der Behörde darunter bescheinigt werden.

§. 3. Transport-Verträge dürfen nur mit solchen Personen abgeschlossen werden, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der kompetenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Konsense, oder wenigstens solcher

Digitized by Google

Päſſe legitimiren, welche für die beabſichtigte Reiſe gültig ſind; mit Minderjährigen nur unter Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

§. 4. Die Unternehmer ſind verpflichtet:

a. denjenigen Regierungen, in deren Bezirk ſie unmittelbar oder durch Agenten Geſchäfte machen, Formulare der von ihnen abzuſchließenden Beförderungs-Verträge einzureichen;

b. fortlaufende Regiſter über diejenigen Perſonen zu führen, über deren Beförderung von ihnen Verträge abgeſchloſſen ſind. In denſelben ſind, in geſonderten Rubriken der Name, das Alter und letzte Wohnort der betreffenden Perſonen, der landräthliche Kreis, zu welchem derſelbe gehört, Tag und Nummer der, wegen ihrer Beförderung abgeſchloſſenen Verträge, ſowie der Tag ihrer Beförderung und bei überſeeiſchen Beförderungen, Tag und Ort der verabredeten Einſchiffung, ſowie der Beſtimmungsort zu vermerken, und die vorgewieſenen Legitimations-Papiere unter Angabe der Zeit der Ausfertigung und der Behörden, welche dieſelben ausgefertigt haben, zu bezeichnen;

c. Duplikate aller von ihm abgeſchloſſenen Verträge aufzubewahren;

d. die Regiſter und Duplikat-Verträge der Orts-Polizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amtslokal — jederzeit zur Einſicht vorzulegen;

e. der Königlichen Regierung, von welcher ſie konzeſſionirt ſind, alljährlich einen allgemeinen Geſchäftsbericht, und ein ſummariſches Verzeichniß der im Laufe des Jahres von ihnen beförderten Perſonen einzureichen;

f. der Königlichen Regierung diejenigen Perſonen zu bezeichnen, welche in den reſp. Einſchiffungs-, Zwiſchen- und Ausſchiffungshäfen mit der Wahrnehmung der Verpflichtungen des Konzeſſionars beauftragt ſind. Die Königliche Regierung wird dieſe Perſonen den Königlichen Konſular-Beamten namhaft machen, und kann die Vorlegung der mit denſelben in Bezug auf das Auswanderungsgeſchäft gepflogenen Korreſpondenz beanſpruchen.

g. Die Königlichen Regierungen können, wenn ſie dies für nothwendig erachten, den Unternehmern oder deren Agenten die Ankündigung ihres Geſchäfts durch Plakate auf den öffentlichen Straßen, in Gaſt- und Wirthshäuſern, Dampfſchiffen und Eiſenbahn-Stationen für den ganzen Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke oder für einzelne Theile deſſelben unterſagen.

II. Geſchäftsführung der ausländiſchen Unternehmer.

§. 5. Die in den §§. 2. und 3. und §. 4. litt. g. enthaltenen Beſtimmungen finden auch auf ausländiſche Unternehmer Anwendung, welchen die Ermächtigung zum Betriebe des Geſchäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der preußiſchen Staaten ertheilt worden iſt. Solche Unternehmer haben ſich den Entſcheidungen der preußiſchen Gerichte in allen Streitigkeiten zu unterwerfen, welche aus den für ſie innerhalb der Königlichen Staaten abgeſchloſſenen Auswanderungs-Verträgen hervorgehen. — Sie dürfen ſich zur Vermittelung ihrer Geſchäfte innerhalb der Königlichen Staaten nur der von ihnen mit Vollmacht verſehenen Haupt-Agenten und der durch dieſe bevollmächtigten Unter-Agenten bedienen, die nach Vorſchrift des Geſetzes vom 7. Mai c. von der kompetenten Behörde konzeſſionirt ſind.

III. Geſchäftsführung der Agenten.

§. 6. Alle Agenten, welche für Rechnung in- oder ausländiſcher Unternehmer zum Abſchluß von Beförderungs-Verträgen ermächtigt ſind, unterliegen den in den §§. 1.—4. dieſes Reglements gegebenen Beſtimmungen. Dem Antrage auf Ertheilung der Konzeſſion an dieſelben iſt eine Ausfertigung der ihnen ertheilten Vollmacht beizufügen. Jede Abänderung derſelben iſt zur Kenntniß der Königlichen Regierung zu bringen.

§. 7. Agenten und Unter-Agenten, welche nicht zum ſelbſtſtändigen Abſchluß, ſondern nur zur Vermittelung der Auswanderungs-Verträge bevollmächtigt ſind, haben ſich der Vermittelung und Aushändigung aller ſolcher Verträge zu enthalten, welche den Beſtimmungen der §§. 1.—3. dieſes Reglements nicht entſprechen.

Sie ſind außerdem verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abſchluß von Transport-Verträgen von Auswanderungsluſtigen in Anſpruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Orts-Polizei-Behörde der letztern davon ſchriftliche Anzeige zu machen. Dieſe letztere Beſtimmung findet auch auf inländiſche Unternehmer und zum ſelbſtſtändigen Abſchluß von Verträgen bevollmächtigte Agenten in allen denjenigen Fällen Anwendung, in welchen die Auswanderungsluſtigen ſich unmittelbar an ſie wenden.

Sie führen Regiſter über alle Perſonen, über deren Beförderung ſie Verhandlungen eingeleitet haben, und ſind verpflichtet, dieſelben der Polizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amtslokal — jederzeit zur Einſicht vorzulegen.

Es iſt ihnen unterſagt, Geſchäfte außerhalb des in ihrer Konzeſſion bezeichneten Bezirks zu vermitteln. Die Beſtimmung des §. 4. litt. g. findet auf ſie ebenfalls Anwendung.

Digitized by Google

Eine Abſcheift der ihnen von ihren Machtgebern ertheilten Vollmacht wird bei Nachſuchung der Konzeſſion bei der Bezirks-Regierung eingereicht und bei der Orts-Polizei-Behörde aufbewahrt.

IV. Kautionen.

§. 8. Jeder Auswanderungs-Unternehmer hat vor Ausfertigung der Konzeſſion (§. 1. des Geſetzes vom 7. Mai d. J.) oder Erlaubniß zum Geſchäfts-Betriebe (§. 7. ibid.) eine Kaution zu beſtellen, welche in der Regel auf Zehntauſend Thaler zu bemeſſen, und in gleicher Höhe zu erhalten iſt.

Für ſolche inländiſche Unternehmer jedoch, welche in Preußiſchen Seeſtädten als Kaufleute oder Rheder anſäßig ſind, und ſich nur mit der direkten Beförderung von Auswanderern aus den Preußiſchen Seehäfen nach transatlantiſchen Plätzen beſchäftigen, kann die Kaution auf den Betrag von Fünftauſend Thalern ermäßigt werden.

Eine gleiche Ermäßigung kann ſolchen, in ausländiſchen Seeplätzen angeſeſſenen Unternehmern zugeſtanden werden, welche von der zuſtändigen Behörde zum ſelbſtſtändigen Betriebe des Geſchäfts der Beförderung von Auswanderern polizeilich konzeſſionirt und unter Kaution geſtellt ſind, wenn dieſe mindeſtens fünftauſend Thaler beträgt.

§. 9. Die Kaution des Unternehmers haftet:

a. dem Auswanderer für jeden Nachtheil, welcher demſelben durch Nichterfüllung des von dem Unternehmer oder von ſeinen Agenten oder Bevollmächtigten abgeſchloſſenen Vertrages ſeitens des Unternehmers entſteht; ingleichen für die Folgen der Nichtbeachtung der geſetzlichen oder polizeilichen Beſtimmungen, welche rückſichtlich der Beförderung der Auswanderer im Aus- oder im Einwanderungslande, oder in den auf der Reiſe berührten Plätzen beſtehen;

b. der Staats-Regierung

aa. für diejenigen Auslagen, welche aus der Beförderung der Auswanderer nach ihrem Beſtimmungsorte, oder aus der Rückſchaffung derſelben nach ihrer Heimath erwachſen, inſofern die Nichterfüllung der dem Kautionsbeſteller obliegenden kontraktlichen, oder geſetzlich oder polizeilich vorgeſchriebenen Verbindlichkeiten die Einmiſchung der Regierungs-Organe zu dem einen oder dem andern Zwecke erforderlich macht;

bb. für diejenigen Polizeiſtrafen, zu welchen der Kautions-Beſteller mit Rückſicht auf ſeinen Geſchäfts-Betrieb von der kompetenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 10. Die von den Agenten zu beſtellende Kaution iſt a. für ſolche Haupt-Agenten, welche zur ſelbſtſtändigen Ausfertigung von Transport-Verträgen Namens ihrer Vollmachtgeber ermächtigt ſind, auf eintauſend Thaler feſtzuſetzen; b. in allen anderen Fällen nach der wahrſcheinlichen Ausdehnung des Geſchäfts-Betriebes von der betreffenden Bezirks-Regierung auf dreihundert bis fünfhundert Thaler zu beſtimmen. Bei Niederlegung der Kaution haben ſich die Agenten, gleich den Unternehmern, ausdrücklich allen Beſtimmungen dieſer Inſtruktion zu unterwerfen und die beſtellte Kaution für die Erfüllung der dadurch übernommenen Verbindlichkeiten haftbar zu machen.

§. 11. Die Kaution des Agenten haftet a. dem Auswanderer und der Staats-Regierung für alle Nachtheile und Auslagen, welche aus einer Ueberſchreitung der dem Kautions-Beſteller von ſeinem Vollmachtgeber ertheilten Vollmacht, aus einer Nichtbeachtung der für ſeinen Geſchäfts-Betrieb beſtehenden geſetzlichen oder polizeilichen Vorſchriften oder aus wiſſentlich von ihm gemachten unrichtigen Angaben erwachſen; b. für diejenigen Polizei-Strafen, zu welchen der Kautions-Beſteller mit Rückſicht auf ſeinen Geſchäfts-Betrieb von der kompetenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 12. Die Königliche Regierung, bei welcher die Kautionen niedergelegt ſind, berichtigt aus denſelben

a. die in §. 9. litt. a. und §. 11. litt. a. aufgeführten Forderungen der Auswanderer an die Kautions-Beſteller, ſobald dieſelben durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eines in- oder ausländiſchen Gerichts feſtgeſtellt ſind, inſofern nicht deren ſofortige, auf anderem Wege erfolgte Befriedigung nachgewieſen wird;

b. die gegen den Kautionsbeſteller rechtskräftig erkannten Strafen (§. 9. litt. b., bb. und §. 11. litt. b.);

c. die im §. 9. litt. b. aa. und §. 11. litt. a. erwähnten Anſprüche der Staats-Regierung, in Betreff deren die Zahlungsverpflichtung des Cautionsbeſtellers durch einen nach Vernehmung des letztern gefaßten Regierungsbeſchluß feſtgeſtellt iſt;

d. ſolche Entſchädigungsforderungen der Auswanderer (§. 9. litt. a. und §. 11. litt. a.), welche durch eine proviſoriſche Entſcheidung des preußiſchen Konſular-Beamten im Ein- oder Ausſchiffungs-Hafen oder in einem Zwiſchenhafen in quanto feſtgeſtellt, und in Betreff deren die Zahlungs-Verbindlichkeit des Kautionsbeſtellers, nach deſſen Anhörung, durch einen Regierungsbeſchluß als liquide anerkannt worden iſt. — Es ſteht den Kautionsbeſtellern frei, den Königlichen Konſular-Beamten eine an dem betreffenden Hafenplatze wohnhafte Perſon ein- für

Digitized by Google

allemal zu bezeichnen, welche gehört werden muß, bevor ein Entschädigungsanspruch eines von ihnen beförderten Emigeauten festgestellt obee dessen Weiter- odee Rückbeförderung von Amts wegen veranlaßt wird. Ist dem Konsular-Beamten eine solche Person nicht bezeichnet, oder kann eine sofoetige Erklärung derselben eintretenden Falls nicht erlangt weeden, so hat der Kautionsbesteller es sich selbst beizumessen, wenn die betreffenden Anoednungen und Entscheidungen nue unter Beeücksichtigung der zur Stelle befindlichen Beweismittel getroffen werden.

Die ad c. und d. erwähnten Ansprüche werden aus der Kaution gedeckt, unbeschadet des Rechts des Kautionsbestellees, seine Nichtverpflichtung zur Zahlung im Wege des Prozesses auszuführen.

§. 13. Die Kautionen sind in preußischen Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf jeden Inhaber lautenden, zinstragenden Papieren, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, niederzulegen. — Staatspapiere und solche Effekten, deren Verzinsung von der Staats-Regierung gaeantirt ist, können zum Nennweethe angenommen werden, andeee Effekten zu dem mittleren Börsen-Kourse; ermäßigt sich deren Kours, so ist eine entspeechende Ergänzung der Kaution zu fordern. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Kaution auf Geund des §. 12. angegeiffen weeden sollte. — Die unterlassene Ergänzung der Kaution in der von der Königlichen Regierung hierfür vaezuscheeibenden Frist zieht den Verlust oder die Suspension der beteeffenden Konzession nach sich.

§. 14. Die Zurückgabe der Kaution kann beantragt werden, wenn der Kautions-Besteller das Geschäft, wofüe dieselbe niedergelegt ist, aufgiebt oder die Berechtigung dazu verliert. Der Antrag wieb dann in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in welchen der Kautions-Besteller selbst oder duech Bevollmächtigte sein Geschäft betrieben hat, behufs Anmeldung etwaiger Anspeüche binnen einer Feist von 12 Monaten bekannt gemacht. Werden dergleichen Anspeüche angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer 6 Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem kompetenten Gericht zur Entscheibung anhängig gemacht werden. Wieb innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Frist nicht gehörigen Oets auf dessen Entscheidung angetragen, so erfolgt bie Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspeuch rechtzeitig zue Entscheidung anhängig gemacht woeben, so wied die Kaution, soweit dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis znr rechtskräftigen Entscheidung zueückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Kautions-Besteller festgesetzten Steasen, sa wie die erwachsenen Kosten, vor Rückgabe der Kaution zu berichtigen.

§. 15. Die Bestimmungen dieses Reglements treten mit dem 1. Januar 1854 in Kraft; bis dahin können die bisher an Auswanderungs-Unternehmer und Agenten ertheilten Konzessionen in Wirksamkeit bleiben.

§. 16. Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Aebeiten. **v. d. Heydt.**

VIII. General-Postverwaltung.

175) Erlaß an den Landrathsamts-Verweser N. zu N., betreffend die Portopflichtigkeit der dienstlichen Korrespondenz von Beamten oder an Beamte, die sich in Privat-Angelegenheiten außerhalb ihres amtlichen Wohnorts aufhalten, vom 4. Juli 1853.

Die Portofreiheit teitt als Ausnahme von der gesetzlichen Regel (Veroednung vom 12. Juni 1804 §. 10.), wonach alle Sendungen poetopflichtig sind, in Staats- und Verwaltungs-Sachen grundsätzlich nur dann ein, wenn wenn die Sendungen lediglich durch das dienstliche Intereffe veranlaßt werden. Die portofreie Beförderung dienstlicher Korrespondenz ꝛc. von Beamten oder an Beamte, die sich in Privat-Angelegenheiten außerhalb ihres amtlichen Wohnoetes aufhalten, deren Abwesenheit vom Amte also nicht durch dienstliche Umstände geboten wird, ist Seitens der Post dagegen nicht gestattet.

Wenn Ew. ꝛc. nach dem Beeichte vom 13. Juni c. sich bei dem Befuche Ihres Gutes N. dahin haben Akten aus dem landräthlichen Büeeau üdeeschicken lassen, so können Sie mit Rücksicht auf den oben angegebenen, in allen Verwaltungszweigen zur Geltung kommenden Geundsatz, die kostenfreie Hin- und Heesendung der Akten von der Post nicht beanspruchen. Der Koreespondenz- ꝛc. Verkehe, welchen Sie von N. aus mit Ihrem Büreau

Digitized by Google

in N. unterhalten, hat allerdings dienſtliche Gegenſtände zum Zweck, derſelbe wird aber nur durch Ihre perſönlichen Verhältniſſe hervorgerufen, und iſt mithin bezüglich der Portofreiheit als reine Staatsdienſt-Angelegenheit nicht anzuſehen.

Ew. ꝛc. Antrage, die portofreie Beförderung der qu. Sendungen anzuordnen, läßt ſich daher nicht entſprechen.

Berlin, den 4. Juli 1853.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Miniſter des Innern.
v. Weſtphalen.

176) Cirkulare an ſämmtliche Ober-Poſt-Direktionen, betreffend das Verfahren bei Berechnung der Penſions-Abzüge von den Beſoldungen ꝛc. der Beamten, vom 9. Auguſt 1853.

Nach einer, im Einverſtändniſſe mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer unter dem 30. März c. erlaſſenen Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Miniſters an die Königlichen Regierungen ꝛc. ſind von allen Beſoldungen, welche nach den beſtehenden allgemeinen Vorſchriften dem Penſions-Abzuge unterliegen, die reglementmäßigen Penſions-Beiträge für die Staatskaſſe zu berechnen und der letzteren dadurch zuzuführen, daß dieſe Beiträge

a) von allen Beſoldungen und Beſoldungstheilen, welche zur Verwendung gelangen, verausgabt und vereinnahmt werden, dagegen
b) von denjenigen Beſoldungen und Beſoldungstheilen, welche zu Gunſten der allgemeinen Staatsfonds erſpart werden, mit der Beſoldung unverausgabt bleiben.

Wenn alſo z. B. die Stelle eines in den Ruheſtand verſetzten Beamten, deſſen jährliches Gehalt 800 Thaler betragen hat, und deſſen Penſion von 200 Thalern jährlich für ein Jahr noch aus dem Gehalte zu beſtreiten iſt, in der Zeit vom 1. Januar bis ultimo September durch einen Beamten verwaltet wird, welcher jährlich 400 Thaler unbedingtes Gehalt und 50 Thaler widerrufliche, dem Penſions-Abzuge unterworfene Ortszulage bezieht, wenn ferner die Verwaltung dieſer Stelle für den Zeitraum vom 1. Oktober bis ultimo Dezember durch einen Hülfsarbeiter gegen Bezug von 20 Sgr. Diäten pro Tag bewirkt, und wenn endlich dem erſtgedachten interimiſtiſchen Verwalter der Stelle aus dem erſparten Gehalte eine Remuneration von 40 Thalern bewilligt wird, ſo ſind aus der vacanten Beſoldung der Stelle zu zahlen:

an Penſion	200 Thlr.			
„ Gehalt	300 „			} incl. 5 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf. Penſions-Beitrag.
„ Ortszulage	37 „	15	Sgr.	
„ Diäten	61 „	10	„	
„ Remuneration	40 „	—	„	
zuſammen	638 Thlr.	25	Sgr.	incl. 5 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf. Penſions-Beitrag.

Da von 800 Thalern Gehalt 12 Thaler an Penſionsbeiträgen zu entrichten ſind, ſo fallen auf den vorſtehend angegebenen verwendeten Beſoldungstheil 9 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. Es ſind mithin außer dem Betrage von

638 Thaler 25 Sgr. — Pf. incl. 5 Thaler 1 Sgr. 11 Pf. Penſions Beitrag
noch 4 „ 20 „ 7 „ „ 4 „ 20 „ 7 „ „ „

zu verausgaben.

Im Ganzen ſind alſo: 643 Thaler 15 Sgr. 7 Pf. incl. 9 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. Penſions-Beitrag zu verausgaben und 9 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. Penſions-Beiträge zu vereinnahmen. Der Reſt von 156 Thalern 14 Sgr. 5 Pf. incl. 2 Thaler 7 Sgr. 6 Pf. Penſions-Beitrag bleibt als Erſparniß unverausgabt.

Die Berechnung der auf den verwendeten Beſoldungstheil fallenden Penſions-Beiträge erfolgt nach Abſtufungen von 50 zu 50 Thalern, ſo daß Beträge bis zu 25 Thalern einſchließlich von der verwendeten Geſammt-Summe unberückſichtigt bleiben, von Beträgen über 25 Thaler aber die Penſions-Beiträge, wie für volle 50 Thaler berechnet werden. Wenn alſo der verwendete Beſoldungstheil in dem obigen Beiſpiele ſtatt 638 Thaler 25 Sgr. nur 620 Thaler betrüge, ſo würden hierauf nicht 9 Thaler 22 Sgr. 6 Pf., ſondern nur 9 Thaler an Penſions-Beiträgen fallen, mithin 3 Thaler Penſions-Beiträge mit der Erſparniß unverausgabt zu laſſen ſein.

Die vorſtehenden Beſtimmungen ſind in Zukunft genau zu beachten. Berlin, den 9. Auguſt 1853.

General-Poſt-Amt.

Digitized by Google

IX. Eisenbahnen.

177) Betriebs-Reglement für die Staats-Eisenbahnen und die unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen, vom 18. Juli 1853.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Für den Betrieb auf den Staats-Eisenbahnen und den in der Verwaltung des Staats befindlichen Eisenbahnen sind die allgemein gesetzlichen Bestimmungen, so wie das Bahn-Polizei- und dieses Betriebs-Reglement maaßgebend.

§. 2. Das Betriebs-Reglement regelt das rechtliche Verhältniß der Eisenbahn-Verwaltung denjenigen gegenüber, welche sich der im §. 1. gedachten Eisenbahnen bedienen.

§. 3. Für die verschiedenen Dienstverrichtungen sind besondere Beamte bestellt. Sie sind zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen und haben sich innerhalb der ihnen angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen. Die Beamten haben die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihnen streng untersagt, für Dienstverrichtungen vom Publikum irgend eine Vergütung anzunehmen. Den Angestellten ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

§. 4. Den Anordnungen der zuständigen Beamten ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

§. 5. Streitigkeiten zwischen dem Publikum und den Beamten entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

§. 6. Beschwerden können bei den Dienst-Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Sie können auch in das, auf jeder Station befindliche Beschwerde-Buch eingetragen werden. Die Verwaltung wird auf alle Beschweeden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Angestellten müssen dessen thunlichst genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

§. 7. Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen untersagt. Die Eisenbahn-Direktionen sind jedoch ermächtigt, Erlaubnißkarten zum Betreten der Bahn und der Bahn-Anlagen auszugeben. Die dafür zu entrichtende Gebühr fließt der Beamten-Unterstützungs-Kasse zu. Wo diese Karten käuflich zu haben sind, kann auf den Stationen erfragt werden.

§. 8. Zur Beförderung von Personen, Thieren und Sachen ist die Verwaltung nur in so weit verpflichtet, als nicht außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen und die vorhandenen Transportmittel ausreichen. Nicht-Preußische Zahlungsmittel werden nur in so weit angenommen, als sie in einem besondern Anschlage an dem betreffenden Kassen-Lokale als zulässig bezeichnet werden. Den Kours, wozu die Kasse sie nehmen muß, bestimmt dieser Anschlag.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Beförderung von Personen.

§. 9. Die Personen-Beförderung findet nach Maaßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt. Extrafahrten werden nur von den Direktionen angeordnet.

§. 10. Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maaßgebend. Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

§. 11. Der Verkauf der Fahrbillets kann nur innerhalb der letzten Stunde vor Abgang desjenigen Zugs, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 5 Minuten vor Abgang des Zugs noch kein Billet gelöst, haben mit Rücksicht darauf, daß zur Sicherstellung des pünktlichen Abgangs der Züge es nothwendig ist, die Billet-Verkaufslokale eine bestimmte Zeit vorher zu schließen, auf Verabfolgung eines Billets keinen Anspruch.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, so weit in dieser Plätze vorhanden sind. Reichen die vorhandenen Plätze der betreffenden Klasse nicht aus, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden, unter Ausgleichung des Preis-Unterschiedes umgetauscht werden.

Digitized by Google

§. 12. Das Fahrbillet wird die Stationen bezeichnen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will, endlich die Zeit, für welche das Billet gilt. Fahrbillets, welche ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zug Gültigkeit haben, werden ausschließlich für diejenigen Reiserouten ausgegeben, wofür dieses besonders festgestellt wird. Als Regel gilt, daß jedes Fahrbillet nur für einen im Voraus festbestimmten Zug gültig ist, jedoch wird den Inhabern dieser Billets es gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischen-Station auszusteigen, um mit einem oder dem andern am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungs-Station abgehenden Zuge dahin weiter zu fahren. Solche Reisende haben auf der betreffenden Zwischen-Station dem Stations-Vorsteher ihr Billet vorzulegen, welcher dasselbe mit dem Vermerke der Gültigkeit für einen der zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Züge des nämlichen oder nächstfolgenden Tages versehen wird. Das Gepäck des Reisenden geht indeß mit dem Zuge, für welchen es angenommen ist, weiter.

Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

§. 13. Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Passagieren vor Antritt der Fahrt, also auf der ersten Zugangs-Station bis zum zweiten Glockenzeichen, gegen Nachzahlung der Preis-Differenz unverwehrt, so weit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischen-Stationen kann ein solches Uebergehen auf Plätze der nächst höheren Klasse nur durch den Zukauf eines Billets der nächst niedrigen Klasse für die betreffende Weiterfahrt stattfinden. Passagiere der letzten Wagenklasse kaufen in diesem Falle ein zweites Billet der letzten Klasse für die betreffende Weiterfahrt hinzu. Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klasse ist niemals zulässig.

§. 14. Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden. Die Schaffner sind berechtigt und auf Verlangen der Passagiere verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupee zusammengesetzt werden.

Auf den Anfangs-Stationen ist die Bestellung ganzer Coupees erster und zweiter Klasse gegen Lösung eines Scheins und so vieler Fahrbillets, als das Coupee Plätze enthält, zulässig. Den Inhabern ganzer Coupees ist gestattet, ein oder zwei Kinder unter 10 Jahren in denselben unentgeltlich mitfahren zu lassen.

Auf Zwischen-Stationen können ganze Coupees nur dann gewährt werden, wenn der Raum in den mit dem Zuge ankommenden Wagen es gestattet.

Die Verabfolgung von Scheinen für ganze Coupees kann innerhalb der letzten ½ Stunde vor Abgang des Zuges nicht mehr verlangt werden.

§. 15. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüths-Leiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind, und Personen, welche durch die Beschaffenheit ihres Anzugs in der Wagenklasse, womit sie fahren wollen, Anstoß erregen, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupee gelöst, und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld wird ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt. Die Auslagen für Gepäck-Ueberfracht werden dagegen nicht erstattet, die betreffenden Personen haben vielmehr keinen Anspruch darauf, daß ihnen das Gepäck anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder zurückgewährt wird.

Für den Fall, daß ein solcher Reisender ein besonderes Coupee löst, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, daß das Coupee voll besetzt wird (cf. §. 14).

§. 16. Die Wartesäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal dem Thürsteher, beim Einsteigen in den Wagen dem Schaffner zur Prüfung der Richtigkeit vorzuzeigen. Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben durch die Schaffner bei sich behalten. Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt, und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. In allen andern Fällen, wo ein Reisender ohne gültiges Fahrbillet getroffen wird, hat er für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke

Digitized by Google

Strecke, einſchließlich der Station, in der er betroffen worden, das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreiſes zu entrichten. Beträgt der doppelte Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke weniger als 2 Thlr., ſo iſt dieſer Betrag einzufordern. Wird die ſofortige Zahlung dieſer Taxe geweigert, ſo kann der Defraudant ausgeſetzt werden. Iſt nach den Umſtänden anzunehmen, daß eine betrügeriſche Abſicht nicht vorgewaltet hat, ſo kann auf den Antrag des Betheiligten der jedenfalls ſofort baar zu erlegende doppelte Fahrpreis bis zur Hälfte erſtattet werden. Die Beſtimmung hierüber ſteht jedoch nur der Direktion zu.

§. 17. Auf den Anfangs-Stationen wird eine Viertelſtunde vor Abgang des Zuges zum erſten Male geläutet. Früheſtens 5 Minuten vor Abgang des Zuges wird ſodann zum zweiten Male geläutet und durch zwei unterſchiedene Schläge auf die Glocke ein Zeichen gegeben, auf welches das Einſteigen in die Wagen erfolgen muß. Zur Abfahrtszeit werden nach vorgängigem kurzen Läuten drei einzelne Schläge auf die Glocke gegeben, worauf die Fahrbeamten ſofort die Thüren der Wagen zu ſchließen haben. Der Zug-Führer hat dem Lokomotio-Führer ein Zeichen zu geben, worauf der Zug ſich in Bewegung ſetzt.

§. 18. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreiſe zugelaſſen werden. Jeder Verſuch zum Einſteigen und jede Hülfe-Leiſtung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung geſetzt ſind, iſt verboten. Dem Reiſenden, welcher die Abfahrtszeit verſäumt hat, ſteht weder ein Anſpruch auf Rückerſtattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entſchädigung zu.

§. 19. Bei Ankunft auf einer Station öffnen die Wagen-Beamten, ſobald der Wagenzug ſtill ſteht, nach der zum Ausſteigen beſtimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen, welche für die bis zu dieſer Station Reiſenden beſtimmt ſind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Auf allen Zwiſchen-Stationen wird zum erſtenmale ¼ Stunde vor der Ankunftzeit des Zuges geläutet. Das zweite Läuten findet ſtatt, wenn eingeſtiegen werden ſoll, und endet mit zwei unterſchiedenen Schlägen auf die Glocke.

Das Zeichen zum Schließen der Wagenthüren wird nach vorherigem kurzen Läuten mit drei Glockenſchlägen gegeben. Wegen Schließung der Wagenthüren u. ſ. w. wird ſodann, wie im §. 17. beſtimmt iſt, verfahren, und es gelten auch für die Zwiſchen-Stationen die Beſtimmungen des §. 18.

Wer auf den Zwiſchen-Stationen ſeinen Platz verläßt, ohne denſelben zu belegen, muß ſich, wenn derſelbe inzwiſchen anderweitig beſetzt iſt, mit einem andern Platze begnügen.

§. 20. An den Anhalte-Stellen ſteigen nur diejenigen Reiſenden aus, welche nicht weiter mitfahren. Die Uebrigen dürfen in der Regel den Wagen nicht verlaſſen, und verlieren jedenfalls das Recht, weiter zu fahren, wenn ſie vor dem Zeichen des Zugführers zur Abfahrt ihre Plätze noch nicht eingenommen haben.

§. 21. Sollte wegen eingetretener Hinderniſſe außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müſſen, ſo wird den Reiſenden dadurch, daß die Schaffner die Thüren öffnen, das Ausſteigen geſtattet. Das Zeichen zur Weiterfahrt wird alsdann durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingeſtiegen iſt, geht des Anſpruchs auf die Mitreiſe verluſtig.

§. 22. Während der Fahrt darf ſich Niemand ſeitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüren anlehnen, oder auf die Sitze treten.

Die Reiſenden dürfen zum Ein- und Ausſteigen die Wagenthüren nicht ſelbſt öffnen; ſie müſſen vielmehr das Oeffnen den Wagen-Beamten überlaſſen, und dürfen nicht ein- und ausſteigen, wenn nicht der Zug völlig ſtill ſteht.

Die Eiſenbahn-Direktionen ſind befugt, für Beſchmutzen des Innern der Wagen, Zertrümmern von Fenſtern, Zerreißen von Gardinen u. ſ. w. eine Entſchädigungs-Taxe feſtzuſtellen und die darin feſtgeſetzten Beträge vorkommenden Falls durch die Fahrbeamten von den Schuldigen ſofort einziehen zu laſſen.

§. 23. Wenn ein Reiſender während der Eiſenbahnfahrt durch dieſe eine körperliche Beſchädigung erleidet, welche weder eigner Schuld, noch der Schuld eines Mitreiſenden zur Laſt fällt, ſo leiſtet die Verwaltung ihm Erſatz für die entſtandenen Kurkoſten. Eine weitere Entſchädigungs-Verbindlichkeit liegt der Verwaltung nicht ob. Auch wird kein Erſatz gewährt für verſpätete Ankunft und Abfahrt der Züge. Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke bezahlten Fahrgeldes.

§. 24. Hunde und andere Thiere dürfen in den Perſonenwagen nicht mitgeführt werden. Das Tabackrauchen darf nur in denjenigen Koupees ſtattfinden, welche von Außen als Rauch-Koupees bezeichnet ſind. In jedem Zuge müſſen Koupees erſter und zweiter Klaſſe für Nichtraucher vorhanden ſein; auch ſollen auf Verlangen den Reiſenden dieſer Wagenklaſſen ſtets derartige Koupees angewieſen werden. Die Tabackspfeifen müſſen mit Deckeln verſehen ſein.

Feuergefährliche Gegenſtände, ſowie alles Gepäck, welches Flüſſigkeiten und andere Gegenſtände enthält, die

Digitized by Google

auf irgend eine Weiſe Schaden verurſachen können, insbeſondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemiſche Präparate und andere Sachen gleicher Eigenſchaft dürfen weder als Reiſegepäck aufgeliefert, noch in den Perſonenwagen mitgenommen werden. Die Eiſenbahnbeamten ſind berechtigt, ſich in dieſer Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verſchaffen.

Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder ſonſt entſtehenden Schaden; jedenfalls verfällt derſelbe in die durch die Bahnpolizei-Ordnung beſtimmte Strafe.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.

§. 25. Wer die vorgeſchriebene Ordnung nicht beobachtet, ſich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder ſich unanſtändig benimmt, wird ohne Anſpruch auf den Erſatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- oder Weiterreiſe ausgeſchloſſen. Namentlich dürfen trunkene Perſonen zum Mitfahren und Aufenthalte in den Wartezälen nicht zugelaſſen, und müſſen ausgewieſen werden, wenn ſie unbemerkt dazu gelangten. Erfolgt die Ausweiſung unterwegs, oder werden die betreffenden Perſonen zurückgewieſen, nachdem ſie ihr Gepäck der Expedition bereits übergeben, ſo haben ſie keinen Anſpruch darauf, daß ihnen daſſelbe anderswo, als auf der Station, wohin es expediet worden, wieder verabfolgt wird.

B. Beförderung des Reiſegepäcks.

§. 26. Unter Reiſegepäck wird verſtanden, was der Reiſende zu ſeinem und ſeiner Angehörigen Reiſebedürfniſſe mit ſich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reiſeſäcke, Hutſchachteln, kleine Kiſten und dergleichen.

Kaufmänniſch verpackte Kiſten, Tonnen und ſonſtige Gegenſtände, von denen das einzelne Collo mehr als 100 Pfund wiegt, unverpackte Sachen, Blumen u. ſ. w. werden in der Regel als Reiſegepäck nicht angenommen, ſind vielmehr als Frachtgut anzumelden und zu behandeln. Traglaſten in Körben, Säcken, Kiepen u. ſ. w. werden nur rückſichtlich des Freigewichts und der Erhebung der Gepäckfracht für das Uebergewicht als Reiſegepäck behandelt. Gewähr wird dafür nicht geleiſtet, ausgenommen wenn dieſe Gegenſtände erweislich durch Schuld der Bahn-Verwaltung, beziehungsweiſe der Beamten derſelben vernichtet oder beſchädigt werden, in welchem Falle dieſelben auch hinſichtlich des Schadens-Erſatzes dem Reiſegepäck gleich geachtet werden.

§. 27. Jeder Reiſende hat an Reiſegepäck für ſich 50 Pfund frei. Das Zuſammenpacken des Reiſegepäcks für mehrere Reiſende in ein Collo begründet keinen Anſpruch auf mehr als 50 Pfund Freigewicht für das Collo. Jedoch ſoll das Zuſammenrechnen des Freigewichts für das Gepäck mehrerer Perſonen, welche nach der perſönlichen Ueberzeugung des Gepäck-Expedienten in dem Verhältniß von Mann, Frau, Kinder und Geſchwiſter zu einander ſtehen, zugelaſſen werden.

Wer ein beſonderes Coupé nimmt, hat ſo viel mal 50 Pfund Gepäck frei, als das Coupé Perſonenplätze hat. In den Fällen, wenn zwei Kinder unter 10 Jahren auf Ein Fahrbillet zugelaſſen werden, haben dieſelben nur zuſammen auf 50 Pfund Freigepäck Anſpruch.

In dem direkten Perſonen- und Gepäck-Verkehr mit ausländiſchen Eiſenbahnen finden vorſtehende Beſtimmungen hinſichtlich des Freigewichts nur inſoweit Anwendung, als in den deßfallſigen Vereinbarungen mit den betreffenden ausländiſchen Verwaltungen keine abweichenden Beſtimmungen getroffen ſind.

§. 28. Jedes Stück des Reiſegepäcks muß ſicher und wohlverpackt ſein. Iſt dieſes nicht der Fall, ſo kann das Gepäck zurückgewieſen werden.

§. 29. Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht ſpäteſtens 10 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets zur Bezeichnung mit dem Gepäckſtempel in die Gepäck-Expedition eingeliefert iſt, kann nicht zugeſichert werden. Etwaige Ueberfracht muß ſofort bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden. Ausnahmsweiſe kann in dringenden Fällen Gepäck auch mitexpedirt, jedoch nur ſtets auf Gefahr des Reiſenden mitgenommen werden, um alsdann auf der Beſtimmungsſtation nachgewogen und durch nachträgliche Expedition tarifirt zu werden.

§. 30. Kleine, leicht tragbare Gegenſtände können, wenn die Mitreiſenden dadurch nicht beläſtigt werden, von Reiſenden unter den Wagenſitzen mitgeführt werden.

Für die in die Perſonenwagen mitgenommenen Gegenſtände werden keine Gepäckſcheine ausgegeben; ſie ſind von den Reiſenden ſelbſt zu beaufſichtigen, und es wird dafür keine Gewähr geleiſtet.

§. 31. Gegen Einlieferung des Gepäcks erhält der Reiſende einen Gepäckſchein. Das Gepäck wird nur gegen Zurückgabe des Scheins, welche die Bahn-Verwaltung von jedem weiteren Anſpruche befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäckſcheins, deſſen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet iſt, kann, falls er nach Ankunft am Beſtimmungsorte die ſofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten will, daſſelbe innerhalb

Digitized by Google

24 Stunden nach der Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäck-Expedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist vom Ablauf der 24sten Stunde an für jedes Stück täglich 2½ Sgr. Lagergeld zu entrichten, wobei jeder Bruchtheil des Tages für einen vollen Tag gilt.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweis der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Kaution verpflichtet.

§. 32. Die Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Ausstellung und Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke nach folgenden Grundsätzen:

a. für ein Gepäckstück, welches verloren, ganz vernichtet oder beschädigt ist, wird eine Entschädigung von einem Thaler für jedes Pfund des Gewichts geleistet. Eine höhere Entschädigung als einen Thaler pro Pfund wird nur dann gewährt, wenn ein höherer Werth vorher versichert ist. Die Versicherung kann nur in der Weise geschehen, daß bei der Gepäck Expedition gegen Zahlung einer in den Tarifen bestimmten Prämie ein besonderer Gepäck-Garantie-Schein gelöst wird. Die Anmeldung und Einlieferung des Gepäcks Behufs der Versicherung muß innerhalb der ersten 30 Minuten der letzten Stunde vor Abgang des Zuges geschehen. Nach Ablauf dieser Frist findet ein Anspruch auf Zulassung zu der Versicherung nicht Statt.

b. Für Beschädigungen wird nur dann Entschädigung gewährt, wenn solche an dem Gepäckstücke bei der Rückgabe äußerlich erkennbar sind. Die zu vergütigende Beschädigung des Inhalts muß mit der äußeren Verletzung in ersichtlichem Zusammenhang stehen. In diesem Falle wird der wirklich erlittene Schaden vergütet, jedoch niemals mehr, als der versicherte Werth, und, wenn keine Versicherung stattgefunden, ein Thaler für das Pfund, nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhalts des Gepäckstückes, vergütet.

c. Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für das Reise-Gepäck frei, wenn es nicht innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Ankunft auf der Bestimmungs-Station abgefordert wird. Außerdem ist die Verantwortlichkeit der Verwaltung lediglich auf solche Verluste und Beschädigungen beschränkt, welche bei der Rückgewähr des Gepäcks sofort angemeldet werden, auch nicht herbeigeführt sind entweder durch die eigene Fahrlässigkeit des Reisenden oder durch die unabwenddaren Folgen eines Natur-Ereignisses, oder durch einen Zufall, wohin jedoch nicht gerechnet werden sollen Raub und Diebstahl, ohne Selbst-Entzündung des betreffenden Gepäckstücks entstandener Brand, so wie alle diejenigen Feder- und Achsbrüche und sonstige den ganzen Zug betreffende Unfälle, deren Entstehung ohne jegliches Versehen der Verwaltung, beziehungsweise ihrer Beamten nicht nachgewiesen werden kann.

Für die Gepäckstücke, welche durch Lösung eines Garantie-Scheins versichert worden sind, haftet die Verwaltung auch für den Verlust und die Beschädigung, welche durch Zufall oder durch die unabwendbaren Folgen eines Natur-Ereignisses stattfinden.

Ist nach der Bestimmung des Reisenden das Gepäck an eine benachbarte Eisenbahn-Verwaltung abzuliefern, so erlischt die Haftung mit dem Zeitpunkte der Ablieferung an jene Verwaltung.

§. 33. Jeder Reisende kann verlangen, daß für die bei Ankunft am Bestimmungs-Orte sich nicht vorfindenden Gepäckstücke, auch wenn sie blos durch ein Versehen der Verwaltung in der Beförderung zurückgeblieben sind, ihm die im §. 32. bestimmte Vergütung sofort gezahlt wird. Außerdem steht dem Reisenden frei, sich das Gepäckstück, falls es sich später wieder finden möchte, gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadenersatzes kostenfrei nachliefern zu lassen. Im Falle eines solchen Vorbehalts ist ihm eine Bescheinigung über die Anmeldung von der betreffenden Gepäck-Expedition auszustellen.

§ 34. Wo zur Bequemlichkeit der Reisenden auf einzelnen Stationen vereidete Gepäckträger angestellt worden, sind dieselben durch ein Brustschild und eine mit einer Nummer und dem Namen der betreffenden Eisenbahn versehene Dienstmütze kenntlich. Die Gepäckträger haben alle diejenigen Aufträge auszurichten, welche die Reisenden ihnen hinsichtlich der Fortschaffung des Reisegepäcks von oder zur Eisenbahn ertheilen.

Die Gepäckträger sind zu größerer Sicherung der Reisenden hinsichtlich der ihnen von den letzteren zu übertragenden Dienstleistungen unter dienstliche Aufsicht gestellt, und mit einer gedruckten Dienst-Anweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gebühren-Taxe in ihrem Dienst bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

Für den Transport des Gepäcks aus dem Packwagen in das Steuer-Revisions-Lokal und zurück hat der Reisende an die Gepäckträger oder sonstigen Dienstleistenden keine Vergütung zu leisten, indem dieser Transport für Rechnung der Verwaltung stattfindet.

§. 35. In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Bahn-Verwaltung zurückgelassene Gegenstände können nach beendigter Fahrt innerhalb 8 Tagen bei dem betreffenden Stationsvorsteher, dem sie von den Beamten abge-

Digitized by Google

liefert werden müſſen, erfragt und wenn ſie ſich gefunden haben, von den Eigenthümern gegen genügenden Ausweis in Empfang genommen werden. Später iſt bei der betreffenden Eiſenbahn-Direktion Nachfrage zu halten.

Wegen aller nach Ablauf von 3 Monaten nicht nachgefragten und nicht zur Wiederablieferung gelangten, zurückgelaſſenen Gegenſtände wird das vorſchriftsmäßige, wegen gefundener Sachen einzuſchlagende Verfahren eingeleitet werden.

C. Beförderung von Leichen.

§. 36. Die Beförderung einer Leiche wird nur verdeckt in einem beſonders dazu gemietheten Güterwagen zugelaſſen. Der Fahrpreis für den Wagen iſt der für Equipagen erſter Klaſſe. Die Leiche muß in einem luftdicht verſchloſſenen Kaſten ſich befinden. Es wird vorausgeſetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewieſen iſt. In dieſer Beziehung ſollen für die aus dem Auslande in und durch das Inland zu führenden Leichen die auswärts ausgeſtellten Leichenpäſſe im Inlande genügen, ſofern die Regierung des dieſe Päſſe ausſtellenden Landes auch die dieſſeits ausgeſtellten Leichenpäſſe für die in Rede ſtehenden Transporte als genügend annimmt.

D. Equipagen-Beförderung.

§. 37. Equipagen werden nur auf den dazu beſtimmten Stationen nach dem dafür aufgeſtellten Tarif befördert. Die Koſten des Auf- und Abladens ſind in dem Tarifſatze mit enthalten.

Auf den Haupt-Stationen genügt es, wenn die Equipage ſpäteſtens eine Stunde vor dem Abgange desjenigen Zuges, mit welchem die Beförderung gewünſcht wird, unter Vorzeigung des in der Expedition zu löſenden Equipagen-Billets abgeliefert wird. Auf den Zwiſchen-Stationen kann dagegen auf eine ſichere Beförderung derſelben mit dem vom Verſender gewünſchten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn ſie 24 Stunden vorher angemeldet wird.

Wenn eine Equipage ohne Begleiter verſendet werden ſoll, gelangt ſie gegen Abgabe des gewöhnlichen Frachtbriefs bei der Güter Expedition zur Beförderung. Der Fahrpreis iſt in beiden Fällen derſelbe.

§. 38. Nach Ankunft auf der Beſtimmungs-Station wird gegen Rückgabe des Billets an den Expedienten die Equipage ausgeliefert, und muß ſpäteſtens innerhalb 5 Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft dagegen der Zug auf der Beſtimmungs-Station erſt ſpäter ein, ſo läuft die Friſt erſt von Morgens 6 Uhr an. Für jede Stunde längeren Verweilens iſt ein Standgeld von 5 Sgr. zu entrichten.

§. 39. Die Eiſenbahn-Verwaltung haftet für die beförderten Equipagen, es ſei denn, daß der Verluſt oder die Beſchädigung derſelben durch eigene Fahrläſſigkeit des Entſchädigungs-Berechtigten oder durch die unabwendbaren Folgen eines Natur-Ereigniſſes, oder durch Zufall herbeigeführt iſt, wohin jedoch nicht gerechnet werden ſollen Raub und Diebſtahl, Brandunglück, und alle diejenigen Feder- und Achsbrüche und ſonſtige den Bahnzug treffenden Unfälle, von denen nicht nachzuweiſen iſt, daß ſie ohne Verſchulden der Verwaltung oder ihrer Beamten entſtanden ſind. Den Werth der Equipage oder den durch deren Beſchädigung herbeigeführten Schaden, ſo wie daß die Beſchädigung nach Uebergabe der Equipage an die Bahn-Verwaltung ſtattgefunden, muß der Entſchädigungs-Berechtigte nachweiſen. Ein Erſatz von mehr als 300 Thalern wird indeß nicht geleiſtet, es ſei denn, daß durch Löſung eines Verſicherungsſcheins ein höherer Werth verſichert worden.

Die Verantwortlichkeit der Verwaltung hört, wenn die Equipage mit einem Frachtbrief verſendet worden, fünf Stunden nach Benachrichtigung des Adreſſaten, und in allen andern Fällen mit Ablauf von fünf Stunden nach Ankunft des Zuges an dem innerhalb des Betriebes der Verwaltung belegenen Beſtimmungsorte auf. Von dieſer Zeit ab bleibt die Equipage nur auf Gefahr des Eigenthümers auf dem Bahnhofe ſtehen.

In den Fällen, wo eine Equipage durch Löſung eines Garantieſcheines verſichert wird, haftet die Bahn-Verwaltung bis zum Betrage der verſicherten Summe auch für die Verluſte und Beſchädigungen, welche durch die unabwendbaren Folgen eines Natur-Ereigniſſes oder ſonſt durch Zufall herbeigeführt werden.

Den Inhabern der Equipagen ſteht es frei, Bagage und Reiſegepäck in den Equipagen zu belaſſen. Die Verwaltung wird ihre Beamten anweiſen, auf dieſe Sachen mit Acht zu haben, übernimmt jedoch für Verluſt und Beſchädigung derſelben keine Vertretung.

§. 40. Es iſt nur mit ausdrücklicher Genehmigung der betreffenden Stations-Vorſteher und nach Löſung eines Fahrbillets erſter Wagenklaſſe den Reiſenden geſtattet, während der Fahrt in einer Equipage ſitzen zu bleiben.

E. Beförderung von Thieren.

§. 41. Der Abſender oder Empfänger muß das Ein- und Ausladen der Hunde, Pferde und des ſonſtigen Viehes in die Wagen und aus denſelben, ſo wie die zur Befeſtigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden ſelbſt beſorgen oder beſorgen laſſen, ſich auch von der ſichern Anlegung der Thiere ſelbſt überzeugen.

Digitized by Google

Kranke Thiere, und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen. Zum Transport wilder Thiere ist die Verwaltung nicht verpflichtet.

§. 42. Für die zur Beförderung übernommenen Thiere wird von der Verwaltung nur dann Ersatz geleistet, wenn der Verlust oder die Beschädigung derselben Folge eines den Bahnzug treffenden, nach den Grundsätzen für die Gepäck-Vergütung (§. 32.) nicht als Zufall anzusehenden Unfalls, oder ohne eigenes Verschulden des Absenders und seines den Thieren beigegebenen Begleiters durch Raub, Diebstahl und Feuer herbeigeführt ist. In allen sonstigen Fällen leistet die Verwaltung für die Thiere keinen Ersatz, es mag deren Verlust oder Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen oder aus sonstigen Ursachen entstanden sein.

Das Maximum des Schadens-Ersatzes besteht in:

150	Thlr.	für	ein Pferd,
70	"	"	einen Mastochsen,
50	"	"	ein Haupt Rindvieh,
6	"	"	" Kalb,
8	"	"	" mageres Schwein,
2	"	"	" Ferkel,
4	"	"	" Schaf oder einen Schafbock,
2	"	"	einen Hund,
10	"	"	den Centner sonstiger Thiere.

Uebersteigen diese Maximalsätze den wirklichen Werth, so wird nur dieser vergütet. Mehr als die Maximalsätze braucht die Verwaltung niemals an Schadens-Ersatz zu gewähren, es sei denn, daß bei derselben ein höherer Werth versichert worden. Die Versicherung kann nur bis $\frac{1}{4}$ Stunde vor Abfahrt des Zuges verlangt werden. Dieselbe giebt nur Anspruch darauf, daß in den Fällen, in denen die Verwaltung nach Obigem überhaupt Ersatz leistet, oder der Verlust und die Beschädigung Folge eines als Zufall anzusehenden, den Bahnzug treffenden Unfalls ist, der wirklich erlittene Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt wird.

§. 43. Die Beförderung der Hunde geschieht in abgesonderten Behältnissen.

Der Transport-Preis muß bei der Aufgabe des Hundes gegen Lösung eines Fahrzettels im Billetverkaufs-Bureau bezahlt werden, gegen dessen Zurücklieferung an den Zugführer nach beendigter Fahrt der Hund verabfolgt wird. Die Stations-Vorsteher sind befugt, die Hunde, welche auf der Endstation nicht innerhalb dreier Stunden nach Ankunft des Zuges, auf den Zwischen-Stationen aber bis zur Abfahrt des Zuges nicht abgeholt werden, entlaufen zu lassen.

§. 44. Pferde werden nie ohne Begleiter befördert und für jede Wagenladung ist wenigstens ein Begleiter erforderlich. Der Transport der Pferde findet mit Personen- und mit Güterzügen Statt, und erfolgt gegen Lösung und Vorausbezahlung von Fahrzetteln in der Gepäck-Expedition. Der Begleiter muß ein Personen-Billet lösen. Die Pferde müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit stehen, nachdem zuvor die Fahrzettel gelöset sind. Wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, so müssen die Pferde bis 8 Uhr Abends angemeldet werden. Ob die Beförderung von mehr als im Ganzen 4 Pferden mit einem Zuge stattfinden kann, hängt von dem Ermessen des Stations-Vorstandes ab. Für Versendung auf den Zwischenstationen wird empfohlen, 24 Stunden vorher Nachfrage zu halten.

Das Abführen der Pferde muß spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist erlischt jede Verantwortlichkeit und Verhaftung der Verwaltung, und muß außerdem, selbst wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhofe stehen bleiben, ein Standgeld von 5 Sgr. für die Stunde und das Stück entrichtet werden.

§. 45. Anderes Vieh, als Pferde und Hunde wird sowohl in einzelnen Stücken, als in ganzen Wagenladungen zur Beförderung übernommen. Der Fahrpreis ist gegen Lösung von Viehzetteln bei der Güter-Expedition am Absendungs-Orte zu erlegen. Die Art der zu stellenden Wagen, ob offene oder bedeckte, bestimmt der Stations-Vorstand. Das Vieh muß zwei Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und, wenn der Zug in der Nachtzeit oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, bis 8 Uhr Abends vorher angemeldet werden.

Eine Beförderung von Vieh ohne Führer findet nicht Statt. Die Führer müssen Personen-Fahrbillets lösen und, soweit der Stations-Vorstand es für nöthig erachtet, nach dessen Anweisung ihren Platz auf den betreffenden Viehwagen nehmen.

Bei der Ankunft an dem Bestimmungs-Orte wird das Vieh gegen Rückgabe der Viehzettel ausgeliefert; das

Digitized by Google

Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist erlischt jede Verantwortlichkeit und Verhaftung der Bahn-Verwaltung, und muß außerdem, so lange dem Vieh ein fernerer Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet wird, ein Standgeld von 1 Sgr. für das Stück größeren, ½ Sgr. für das Stück kleineren Viehes für je drei Stunden entrichtet werden.

F. Güter-Beförderung.

§. 46. Das zum Transport aufgegebene Frachtgut wird hinsichtlich der Beförderungsweise unterschieden in

a. Eilfracht,

welche als solche mit rother Dinte auf dem Frachtbriefe zu bezeichnen ist und vermittelst der gewöhnlichen Personenzüge vorzugsweise schleunigst befördert werden soll;

b. gewöhnliches Frachtgut,

welches nach der Reihenfolge der Einlieferung mit den Güterzügen expedirt wird.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist nicht verpflichtet, für einen Zug mehr als 5 Centner Eilgut von einem Versender anzunehmen.

§. 47. Auf allen Güter-Stationen werden Güter zur Beförderung nach den Stationen der eigenen Bahn und denjenigen Stationen anderer Eisenbahnen übernommen, welche in dem hierüber geführten, in den betreffenden Güter-Expeditionen einzusehenden Verzeichnisse benannt werden.

Soweit keine gemeinschaftliche Tarife veröffentlicht sind, wird die Fracht nach den Tarifen der einzelnen Bahnen, beziehungsweise der Verbände, für welche gemeinschaftliche Tarife bestehen, berechnet.

Die Bahn-Verwaltung verkehrt unmittelbar mit den Versendern und Empfängern ohne Einmischung von Spediteuren rücksichtlich der Beförderung von einer Bahn-Station zur andern; auch bedarf es wegen Uebergangs der Güter von und nach einer andern, Schiene an Schiene liegenden Bahn, keiner Vermittelung von Spediteuren.

Auf größeren Bahnhöfen wird auch möglichst für das An- und Abfahren der Güter innerhalb des Orts gegen ein mäßiges Entgelt Sorge getragen werden.

Eine Spedition ankommender Güter nach Orten, die nicht an der Bahn liegen, findet Seitens der Bahn-Verwaltung nicht statt.

§. 48. Ausgeschlossen von der Beförderung sind: 1) Alle solche Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht eine Verladung mit den Wagenzügen nicht zuläßt. Hierüber zu entscheiden, steht lediglich der Eisenbahn-Verwaltung zu. 2) Alle postzwangspflichtigen Gegenstände. 3) Alle feuergefährlichen Gegenstände, als: geladene Gewehre, Schießpulver, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, so wie überhaupt alle der Selbstentzündung und Explosion leicht unterworfene Gegenstände. Zündspiegel zur Anfertigung der Patronen für leichte Perkussions-Gewehre unterliegen jedoch bei Transporten für Rechnung der Militair-Verwaltung dieser Ausschließung nicht. Ferner sollen andere chemische Präparate oder Chemikalien, namentlich konzentrirte Mineralsäure, chlorsaures Kali, Naphta, Aether, Streichzünder und Phosphor von allen Absendern ohne Unterschied zur Beförderung angenommen werden dürfen, jedoch müssen:

a) die Ballons, in denen konzentrirte Mineralsäure sich befindet, noch in einem besondern Gefäße, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, wohl verpackt und die Körbe resp. Kisten mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen sein. Die mehr als 1½ Zentner schweren Kolli können zurückgewiesen werden. Ferner muß:
b) das chlorsaure Kali sorgfältig in Papier verpackt, und die Packete müssen in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen sein.
c) Naphta und Aether darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind.
d) Die Streichzündwaaren müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 12 Kubikfuß sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich mit: „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.
e) Der Phosphor muß, mit Wasser umgeben, in verlöthete Blechbüchsen gefüllt sein, welche nicht über 12 Pfund fassen. Die Blechbüchsen müssen in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt, die Kisten gehörig in graue Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer obern Kanten starke Handhaben besitzen und nicht mehr als 100 Pfund Zollgewicht haben, auch mit dem Zeichen „Oben" bezeichnet sein.

Größere Mengen von den, nach vorstehenden Bestimmungen zur Beförderung zugelassenen feuergefährlichen und

Digitized by Google

ätzenden Gegenständen werden täglich zur Beförderung angenommen, wenn der ganze Befrachtungs-Fahrpreis einer vollen Wagenladung für jedes Quantum der mit Sicherheit für den Transport auf einen Wagen zu bringenden Ladung bezahlt wird.

Ueberschießende Kolli werden daher als ganze Wagenladung in Ansatz gebracht.

Für kleinere Mengen soll nur an bestimmten, öffentlich bekannt zu machenden Tagen des Monats eine Beförderung Statt finden.

Diese unter den angezeigten Beschränkungen zur Beförderung zugelassenen Gegenstände müssen stets mit besondern, andere Gegenstände nicht enthaltenden, Frachtbriefen aufgegeben werden.

Wer solche Präparate, deren Versendung auf Eisenbahnen nach Absatz 3. verboten ist, dennoch zur Beförderung unter falscher Deklaration aufgiebt, verfällt in die durch die Kriminal-Gesetze und Polizei-Verordnungen angedrohten Strafen.

§. 49. Güter, die schlecht beschaffen und nach dem Ermessen der Eisenbahn-Beamten nicht zweckmäßig verpackt sind, dürfen von der Beförderung zurückgewiesen werden. Güter in mangelhaftem Zustande können ausnahmsweise auf Gefahr des Aufgebers befördert werden, wenn er sich dieser Bedingung unter Selbsttragung eines jeden Gewichtverlustes, so wie der Verantwortlichkeit für jeden, durch den mangelhaften Zustand entstehenden Schaden durch eine, mit seiner Unterschrift versehene Erklärung auf dem Frachtbriefe ausdrücklich unterwirft.

§. 50. Die Versender und Empfänger der Waaren haben sowohl die ihnen nach den Bestimmungen der Zoll- und Steuer-Gesetze, und nach den zu deren Ausführung erlassenen Regulativen ꝛc. obliegenden Pflichten ihrerseits pünktlich zu erfüllen, als auch die Eisenbahn-Verwaltung und deren Angestellte in den Stand zu setzen, hinsichtlich der zur Beförderung übergebenen Waaren die dem Transportführer nach den bestehenden Vorschriften obliegenden Verbindlichkeiten vollständig zu genügen.

Geschieht dies nicht, und werden in Folge dessen die Eisenbahn-Verwaltung oder deren Angestellte wegen Steuer, Strafe oder Kosten in Anspruch genommen, so haften die Versender, beziehungsweise die Empfänger unbedingt für den Ersatz. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

I. Beim Waaren-Eingange vom Auslande.

1) In dem Frachtbriefe über die vom Auslande eingehenden Waaren müssen diese der Gattung nach so bezeichnet sein, daß auf Grund des Frachtbriefes eine richtige und vollständige Zoll-Deklaration abgegeben werden kann. Sind in demselben Kollo Waaren zusammen gepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß der Frachtbrief auch die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte enthalten.

2) Wohnt der Empfänger an einem Orte, bis wohin die Waare — nach §. 5. des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21. September 1852 (Minist.-Bl. S. 272.), — auf Grund des Ladungs-Verzeichnisses unter Wagenverschluß ohne zollordnungsmäßige Abfertigung abgelassen wird, so wird dem Empfänger bei der Ankunft der Waare an jenem Orte der Frachtbrief ausgehändigt, damit er seiner Seits über die weitere Bestimmung der von der Eisenbahn-Verwaltung, beziehungsweise von deren Bevollmächtigten auf Grund des Frachtbriefes deklarirten Waare bei der Steuer-Abfertigungsstelle sich erkläre. Versäumt der Empfänger die zur Abgabe dieser Erklärung durch allgemeine oder örtliche Anordnung festgesetzte Frist, so wird, wie in den Fällen, wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist, oder die Annahme verweigert, die Eisenbahn-Verwaltung die Waare nach den Bestimmungen des am Orte geltenden Niederlage-Regulativs, zur öffentlichen Niederlage gelangen lassen.

3) Muß die Waare vor dem Eintreffen an dem Wohnorte des Empfängers einer zollordnungsmäßigen Abfertigung unterworfen werden, und hat nicht der Versender ausdrücklich im Frachtbriefe die Art ihrer Abfertigung unter Ausdruck des Wunsches bezeichnet, daß die Eisenbahn-Verwaltung ihrer Seits dieselbe veranlassen möge, so wird die Waare einem Spediteur ꝛc. zur Besorgung des Weiteren überwiesen. Uebernimmt die Eisenbahn-Verwaltung nach dem Wunsch des Versenders diese Besorgung, so zieht sie ihre desfallsigen Vorlagen von dem Empfänger bei Uebergabe des Frachtbriefes beziehungsweise der Waare wieder ein. Wenn nicht die Eingangs-Verzollung, sondern eine Abfertigung auf Begleitschein stattgefunden hat, so wird in nachstehender Weise verfahren:

a. Ist ein Begleitschein I. über die Waare extrahirt und aa. liegt der Sitz des Begleitschein-Erledigungs-Amtes an der Eisenbahn, so wird, wenn α. der Empfänger dort wohnt, die Waare nach der Ankunft daselbst dem Begleitschein-Erledigungs-Amte unter Präsentation des Begleitscheins vorgeführt, der Empfänger aber davon, unter Mittheilung des Frachtbriefes, in Kenntniß gesetzt, damit er über die Bestimmung der Waare bei der Steuer-Abfertigungsstelle die erforderliche Erklärung abgebe. Im Falle der Versäumniß oder einer Annahme-Verweigerung

Digitized by Google

findet das unter 2. bezeichnete Verfahren ſtatt. β. Wohnt der Empfänger nicht an dem Sitze des Begleitſchein-Erledigungs-Amtes und hat ſich der Verſender nicht beſtimmt im Frachtbriefe über die weitere zollamtliche Behandlung der Waare, der Eiſenbahn-Verwaltung gegenüber, ausgeſprochen, ſo übergiebt dieſe den Frachtbrief an einen Spediteur des Orts, um, nach einzuholender näherer Beſtimmung des Empfängers, und, ſofern dieſe nicht rechtzeitig eintrifft, nach den Anordnungen des örtlichen Niederlage-Regulativs die weitere Abfertigung der Waare zu veranlaſſen. bb. Wenn der Transport der Waare bis zum Sitze des Begleitſchein-Erledigungs-Amtes nicht ganz mittelſt der Eiſenbahn bewirkt werden kann, ſo wird die Waare, falls nicht der Verſender dieſerhalb im Frachtbriefe beſondere Anordnungen getroffen hat, dort, wo ſie die Eiſenbahn verläßt, nebſt Begleitſchein und Frachtbrief einem Spediteur oder Fuhrmann zur Weiterbeförderung übergeben.

b. Hat die Eiſenbahn-Verwaltung einen Begleitſchein II. über die Waare extrahirt, ſo wird in dem vorſtehend zu aa. gedachten Falle, wenn der Empfänger am Sitze des Begleitſchein-Erledigungs-Amtes wohnt, demſelben der Begleitſchein zugeſtellt, die Waare ihm jedoch erſt überliefert, nachdem er ſich zuvor darüber ausgewieſen hat, daß der Begleitſchein durch Einzahlung der Zollgefälle erledigt iſt.

Iſt in einzelnen Fällen in dem Begleitſcheine II. die Vorführung der Waare bei dem Erledigungs-Amte angeordnet, oder wohnt der Empfänger nicht am Sitze des Begleitſchein-Erledigungs-Amtes, oder kann die Waare bis zum Beſtimmungsorte nicht ganz mittelſt der Eiſenbahn befördert werden, ſo tritt das vorſtehend für die auf Begleitſchein I. abgefertigten Güter angegebene Verfahren ein.

II. Beim Waaren-Ausgange in das Ausland

ſind zu unterſcheiden: 1) Güter des freien Verkehrs, 2) Güter, die einem Ausgangs-Zolle unterliegen, und 3) Güter, deren Ausgang amtlich beſcheinigt werden muß.

Zu 1. Dem Frachtbriefe über die im freien Verkehr in das Ausland gehenden Güter muß, wenn die Verſendung von einem Orte im Grenzbezirke aus geſchieht, ein Legitimationsſchein beigefügt und dieſer im Frachtbriefe erwähnt ſein. Bei Verſendungen von Gütern des freien Verkehrs aus dem Binnenlande bedarf es für den Transport im Grenzbezirke eines Legitimationsſcheins nicht. Frachtbriefe über Waaren, welche der Kontrole im Binnenlande noch unterliegen, müſſen nach Vorſchrift des §. 93. der Zoll-Ordnung abgeſtempelt oder beglaubigt ſein, wenn die Verſendung aus dem Binnenlande in kontrolpflichtiger Menge erfolgt.

Zu 2. Unterliegen die Güter einem Ausgangs-Zolle, ſo muß der Verſender, vor Uebergabe derſelben an die Eiſenbahn-Verwaltung, den Ausgangs-Zoll bei einer zu deſſen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerſtelle entrichten, die darüber empfangene Quittung dem Frachtbriefe beifügen, und in letzterem die erfolgte Beifügung ausdrücklich bemerken.

Wünſcht der Verſender, daß der Ausgangs-Zoll durch die Eiſenbahn-Verwaltung erſt bei dem Grenzzoll-Amte entrichtet werde, ſo muß er den über die Sicherſtellung des Ausgangs-Zolls von dem Zoll- oder Steuer-Amte des Verſendungsortes ausgefertigten Legitimationsſchein dem Frachtbriefe beifügen und in dieſem, unter Bezugnahme auf den beigefügten Legitimationsſchein, jenen Wunſch ausſprechen.

Zu 3. Güter, deren Ausgang amtlich beſcheinigt werden muß, ſind ſolche: a. auf welchen ein Zoll- oder Steuer-Anſpruch haftet, der durch die Ausfuhr erliſcht, b. für welche eine Ausfuhr-Vergütung in Anſpruch genommen wird, und c. bei deren Wiedereingang die Zollfreiheit oder eine ſonſtige Begünſtigung eintreten ſoll. In allen dieſen Fällen hat der Verſender die bei dem Zoll- oder Steuer-Amte im Verſendungsorte erforderliche Abfertigung ſelbſt zu veranlaſſen, die darüber ausgefertigten amtlichen Bezettelungen dem Frachtbriefe beizufügen, und, daß dies geſchehen, in dem letztern zu bemerken. Außerdem iſt auch in dem Frachtbriefe, wenn dies nicht vollſtändig aus den beigefügten amtlichen Bezettelungen hervorgeht, ausdrücklich anzugeben, welche Art der Abfertigung die Eiſenbahn-Verwaltung bei dem Grenzzoll-Amte beantragen, und wie mit den ihr darüber etwa auszuhändigenden Beſcheinigungen verfahren werden ſoll.

III. Beim Transporte innerhalb des Zollvereins-Gebietes

ſind zu unterſcheiden: 1) Güter des freien Verkehrs, 2) Güter, welche wegen eines darauf haftenden Zoll- oder Steuer-Anſpruchs unter Begleitſchein- oder Uebergangsſchein-Kontrole ſtehen, 3) Güter, welche bei der Ueberführung in einen andern Zollvereins-Staat a. entweder hinſichtlich des Ueberganges dorthin durch eine diesſeitige Uebergangsſtelle zur Erlangung einer Steuer-Vergütung amtlich zu beſcheinigen, oder b. bei dem Eingange dort einer Uebergangs-Abgabe unterliegen; 4) Güter, von welchem bei der Ueberführung aus einem andern Vereinsſtaate eine Ueberzangs-Abgabe zu entrichten iſt; 5) Güter, die beim Eingange in einen diesſeitigen Ort der Mahl- und Schlachtſteuer oder einer Kommunal-Abgabe unterliegen.

Zu 1.

Digitized by Google

Zu 1. Da die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transports im Grenzbezirke und im Binnenlande auch bei den Versendungen mittelst der Eisenbahn mit der alleinigen Ausnahme zur Anwendung kommen, daß zum Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk der in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimationsschein nicht gefordert wird, die Eisenbahn-Verwaltung sich aber nicht damit befassen kann, die hiernach erforderliche Transport-Legitimation für die ihr zur Beförderung übergebenen Güter zu beschaffen, so hat der Versender dieselbe dem Frachtbriefe beizufügen und, daß dies geschehen, in demselben zu bemerken.

Zu 2. Werden Güter, die unter Begleitschein- oder Uebergangsschein-Kontrole stehen, zur Beförderung nach einem Orte innerhalb des Zollvereins-Gebietes übergeben, so müssen die vollständigen Abfertigungs-Papiere dem Frachtbriefe beigefügt, und daß dies geschehen, muß in letzterem vermerkt werden. Im Uebrigen wird damit nach den Bestimmungen unter I. 3. a. und b. verfahren.

Zu 3. a. Güter, deren Uebergang in einen anderen Vereinsstaat amtlich zu bescheinigen ist, müssen mit den erforderlichen Deklarationen, beziehungsweise amtlichen Verabfertigungs-Papieren versehen sein, und es muß aus diesen, oder dem die Beifügung derselben nachweisenden Frachtbriefe hervorgehen, welche Art der Abfertigung und bei welcher Uebergangsstelle dieselbe stattfinden soll.

Zu 3. b. Güter, welche beim Eingang in einen andern Vereinsstaat einer Uebergangs-Abgabe unterliegen, dürfen nach §. 25. des obenerwähnten allgemeinen Regulativs vom 21. September 1852 auf der Eisenbahn nur befördert werden, wenn sie für den Transport mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen zur Sicherung der Uebergangs-Abgabe versehen sind. Der Versender hat deshalb dieselben zu veranlassen, die darüber sprechenden amtlichen Dokumente (Uebergangsschein ꝛc.) dem Frachtbriefe beizufügen, und darin anzugeben, daß dies geschehen sei.

Zu 4. Hinsichtlich der Versendung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände aus einem andern Vereinsstaate nach Preußen und den mit diesem in Steuergemeinschaft stehenden Vereinsstaaten, gilt das vorstehend unter 3. b. Bemerkte.

Zu 5. Werden Gegenstände, welche am Ort ihrer Bestimmung der Mahl- und Schlachtsteuer oder einer Kommunal-Besteuerung unterliegen, zur Beförderung übergeben, so muß dem Frachtbriefe eine die Gattung und Menge dieser Gegenstände genau enthaltende Deklaration beigefügt, und daß dies geschehen, im Frachtbriefe bemerkt werden.

Soll bei der Eindringung von dergleichen Gegenständen deren Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden, so muß der Versender die dazu im Versendungsorte erforderliche steueramtliche Abfertigung veranlassen, die darauf bezüglichen Abfertigungs-Papiere beifügen und daß dies geschehen, im Frachtbriefe bemerken.

Hat der Versender in einem der unter I. bis III. bezeichneten Fälle die erforderlichen Angaben im Frachtbriefe nicht oder nicht vollständig gemacht, oder die erforderlichen amtlichen Abfertigungs-Papiere gar nicht oder unvollständig beigefügt, und wird dies vor der Absendung der bereits zur Beförderung angenommenen Güter bemerkt, so bleibt die Absendung ausgesetzt, bis der Versender auf Erfordern das Fehlende nachgeholt hat. Sollte indessen die Absendung bewirkt sein, ohne daß der Mangel Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bemerkt wäre, und sollte deshalb gegen die letztere oder deren Angestellte ein Steuer- oder Straf-Anspruch erhoben werden, so hat der Versender dafür vollständig aufzukommen. Will in solchen Fällen der Versender, daß gegen eine in erster Instanz ergangene Straffestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt werde, so muß er dasselbe bezeichnen und die zu dessen Begründung erforderlichen Angaben machen.

§. 51. Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten Frachtbriefe, dem die etwa nöthigen steuer- und zollamtlichen Papiere angeschlossen sind, begleitet sein, in welchem die Sendungen durch Angabe des Orts und Datums der Aufgabe, der Kolli-Zahl, des Brutto-Gewichts, des Inhalts, des Bestimmungsorts, des Namens des Absenders und des Empfängers, sowie der Zeichen und Nummer der Kolli deutlich und genau zu bezeichnen sind. Der Frachtbrief muß die Anerkennung enthalten, daß die Beförderung nach den Bestimmungen dieses Betriebs-Reglements erfolgt. Vorschriften in den Frachtbriefen von Seiten der Absender, wenn solche den Bestimmungen dieses Betriebs-Reglements und der Tarif-Bestimmungen entgegen sind, begründen keine Verpflichtung der Verwaltung. Namentlich sollen Frachtbriefe, in welchen der Absender die Ablieferung an den Adressaten von Voraussetzungen, Bedingungen und ungewissen Verhältnissen abhängig macht, überall nicht angenommen werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, können nur als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen dienen; es kann aus denselben niemals eine Verpflichtung der Eisenbahn-Verwaltung hergeleitet werden.

Digitized by Google

Eine Bezugnahme in den Eisenbahn-Frachtbriefen auf den Original-Frachtbrief ist unzulässig.

Für das Datum der Aufgabe des Guts ist der Expeditions-Stempel der Aufgabe-Station allein maaßgebend. Auf Verlangen des Versenders ist dieser Stempel in seiner Gegenwaet dem Frachtbriefe aufzudrücken.

Sofern der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn-Verwaltung wünscht, hat derselbe zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von dem Expedienten vollzogen und abgestempelt zurückgegeben wird. Wird die Ausfüllung des Frachtbriefes oder die Vornahme des Signirens und Verwiegens in der Expedition veelangt, so ist für das Signiren jedes Kollos $\frac{1}{2}$ Sgr., für das Verwiegen $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Centner und überschießenden Centnertheil des Gesammtgewichts der Sendung ohne Rücksicht auf die Zahl der Kolli, und für jeden einzelnen Frachtbrief inel. Formular ohne Rücksicht auf die Zahl der darin aufgeführten Kolli 1 Sgr. zu entrichten.

Der Versender bürgt für die Richtigkeit seiner Angaben, trägt alle Folgen, welche aus unrichtiger Deklaration entspeingen und hat zu diesem Zwecke auch den in der Expedition etwa ausgefüllten Frachtdeief zu unterschreiben.

Die Expedienten sind befugt, bei entstehendem Verdacht die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit dem Inhalt der Sendungen in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten zu prüfen und nöthigenfalls den Frachtbrief vom Absender berichtigen zu lassen.

Für uneichtige Deklarationen, insbesondere bei zu niedrig deklarirtem Gewichte, und in den Fällen, wo das Gewicht nach Normalmaaßen bestimmt wird, bei zu geeing angegebenen Maaßen, unterwieft sich der Versender, außer der Verpflichtung zur Nachzahlung der Fracht, einer Konveutionalstrafe bis zum deppelten Beteage der Fracht und kann die Eisenbahn-Verwaltung diese Strafe je nach dem Befinden der Umstände von dem Versender oder Empfänger einziehen.

Wie die Frachtbriefe aufzustellen sind, bleibt der Eisenbahn-Verwaltung durch Formulare, welche in den Expeditionen auf allen Stationeu, das einzelne Stück zu zwei Pfennigen, 10 Stück zu $1\frac{1}{2}$ Sgr., 100 Stück zu 10 Sgr. käuflich zu erhalten sind, zu bestimmen vorbehalten.

Frachtbriefe, welche nicht nach den Vorschriften dieses Betriebs-Reglements aufgestellt, oder welche unvollständig ausgefüllt, oder im Datum oder sonstigen Inhalte abgeändert sind, können dem Aufgeber zurückgegeben oder unfrankirt zurückgeschickt werden. Das Gut bleibt sodann bis zum Eingange des vervollständigten oder berichtigten neuen Frachtbriefes auf Gefahr des Aufgebers liegen.

Letzterer hat nach Ablauf der ersten 24 Stunden von Zeit der Aufgabe ab das in dem Tarife festgestellte Lagergeld zu bezahlen.

Für die deutliche Bezeichnung der Empfangs-Station auf dem Frachtbriefe ist der Versender allein verantwortlich. Existiren mehrere Orte gleichen Namens, so muß Versender, wenn das Feachtgut wegen nicht gehörigee Bezeichnung des Orts einen unrichtigen Weg geführt wird, alle dadurch auflaufenden Frachtunkosten und Schäden tragen. Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungs-Orte verschiedene Wege, so muß der Frachtbrief auf der Adresse die bestimmte Hinweisung auf den einen oder andern Weg enthalten. Ist dieses nicht der Fall, so wählt die Versand Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmäßigsten erscheint.

§. 52. Die Berechnung der Frachtbeträge soll nach den öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Tarifen geschehen.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Feachtgeldes.

Die Fracht wird nach dem Gewichte berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht nach dem Zoll-Centner zu 100 Pfund (gleich 50 Kilogrammen), unter Abrundung der überschießenden Pfunde auf Zehntel-Centner.

Bei den Gegenständen, für welche die Tarife ein Normalgewicht feststellen, kann die Verwaltung ohne Verwiegung das betreffende Normalgewicht der Frachtberechnung zu Geunde legen.

Außer den in dem Tarif festgestellten Sätzen, den in diesem Betriebs-Reglements vorgesehenen Eehebungen und etwanigen baaren Auslagen dürfen keineelei Kosten berechnet werden.

§. 53. Die Fracht- und Fahrgelder müssen bei dee Aufgabe berichtigt odee an den Empfänger der Frachtgegenstände zur Ausbezahlung angewiesen werden.

Für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der Bahn-Verwaltung dem schnellen Verderben unterliegen oder sonst die Fracht nicht sicher decken, oder deren Versender nicht genügend bekannt ist, insbesondere für Felleisen und Effekten, welche „Bahnhof restante" oder „zur eigenen Abholung" bezeichnet, und bei denen Versender und Empfänger eine und dieselbe Person sind, muß die Fracht jedenfalls bei der Aufgabe beeichtigt werden.

Digitized by Google

§. 54. Nach dem Ermeſſen der Eiſenbahn-Verwaltung können die auf weiter herkommenden Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden oder während des Transports auf der Bahn ſie treffenden Auslagen und Abgaben (Speſen, Frachtbeträge, Durchgangsgebühren), nachgenommen werden. Die Nachnahmen werden unter Eintragung derſelben in den Frachtbrief dem Aufgeber baar verabfolgt, nachdem die Zahlung derſelben von Seiten des Adreſſaten geſchehen iſt. Es wird dafür die tarifmäßige Proviſion berechnet.

In gleicher Weiſe iſt die Berechnung einer Proviſion für Nachnahmen zuläſſig, zu welchen die Verwaltung ſelbſt veranlaßt wird, unter anderm durch entſtehende baare Auslagen für Ausbeſſerung an den Colli. Es ſoll jedoch eine Vergütung für die von der Verwaltung an eine andere Eiſenbahn-Verwaltung zu berichtigende, auf dem Gute haftende Eiſenbahnfracht, welche von dem Empfänger (beziehungsweiſe Verſender) wieder eingezogen wird, nicht berechnet werden. Vorſchüſſe auf den Werth des Guts werden nicht geleiſtet.

§. 55. Die Eilgüter müſſen mindeſtens zwei Stunden vor Abgang des Zuges, mit welchem ſie abgehen ſollen, in die Güter-Expedition eingeliefert werden. Die Ablieferung des Eilgutes, welches mit einem Nachtzuge oder mit dem erſten am nächſten Morgen abgehenden Zuge befördert werden ſoll, muß vor 6, beziehungsweiſe 7 Uhr Abends geſchehen. Sonſtige Güter können von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends mit Ausſchluß einer etwanigen, von der bezüglichen Station zu bezeichnenden Mittagsſtunde, in die betreffenden Expeditionslokale der Bahnhöfe eingeliefert werden. Dieſe Güter werden dann ſpäteſtens am nächſten Tage befördert. Beſonders große, viel Raum einnehmende, ſowie in großer Menge zu verſendende Güter ſind jedenfalls 24 Stunden vor Abgang des Zuges anzumelden und es iſt wegen deren Auslieferung und Abfertigung eine Verabredung mit dem Güter-Expedienten zu treffen.

An Sonn- und Feſttagen wird gewöhnliches Frachtgut zur Beförderung nicht angenommen, auch am Beſtimmungsorte den Adreſſaten nicht verabfolgt.

Die Annahme und Ablieferung von Eilgut, Equipagen und Vieh findet zwar auch an Sonn- und Feſttagen ſtatt, jedoch nur zu den Tageszeiten, welche an den betreffenden Expeditionslokalen durch Anſchlag bekannt gemacht werden.

§. 56. Die Tarife ſchreiben beſtimmte Lieferungsfriſten vor. Wenn durch Verſchulden der Bahnverwaltung bei Eilgut die Lieferung über 24 Stunden verzögert wird, ſo ſoll die ganze Fracht, und bei ordinairem Frachtgut im Fall einer Verſpätung von zwei Tagen die halbe, und im Fall einer Verſpätung von drei Tagen und darüber die ganze Fracht unerhoben bleiben, beziehungsweiſe erſtattet werden.

Eine weitere Entſchädigung für verzögerte Beförderung oder Beſtellung wird von der Verwaltung nur dann gewährt, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Beſtellung verdorben iſt, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweiſe verloren hat. Auf eine Veränderung des marktgängigen Preiſes wird jedoch hierbei keine Rückſicht genommen, auch niemals mehr vergütet, als im Falle des Verluſtes oder Abhandenkommens der Sache nach §§. 60. und 61. zu gewähren ſein würde.

Beim Zurückbleiben eines Theils der in demſelben Frachtbrief verzeichneten Sendung findet ſowohl der Erlaß beziehungsweiſe die Erſtattung der Fracht, als auch die Vergütung für bleibende Werths-Verminderung und Verderben der Sache lediglich nach Verhältniß des zurückgebliebenen Theils der Sendung ſtatt.

§. 57. Nach Ankunft der Güter an dem Beſtimmungsorte werden den Adreſſaten die Avis-Briefe zugeſtellt, beziehungsweiſe durch die Poſt oder ſonſt übliche Gelegenheit zugeſandt. Einem jeden Avis-Briefe wird ein Empfangs-Beſcheinigungs-Formular beigefügt.

Gegen Einlieferung der vollzogenen Empfangs-Beſcheinigung, Vorzeigung des Avis-Briefes und erſt nach geſchehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der, auf den Gütern etwa haftenden Auslagen u. ſ. w. bei der Eiſenbahn-Güter-Expedition der Beſtimmungs-Station, wird die Auslieferung des Gutes in den Expeditions-Lokalen an den Ueberbringer erfolgen, jedoch nach folgenden Zeitbeſtimmungen:

1) Die Auslieferung und Abnahme des Eilguts ſoll, ſofern außergewöhnliche Verhältniſſe nicht eine längere Friſt unvermeidlich machen, zwei Stunden nach der Ankunft erfolgen. Die Auslieferung der ſpäter als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erſt am folgenden Morgen verlangt werden.

2) Die übrigen Frachtgüter ſind binnen 24 Stunden nach Zuſtellung der Avis- oder Frachtbriefe während der vorgeſchriebenen Geſchäftsſtunden auszuliefern und abzunehmen, Sonn- und Feſttage nicht gerechnet.

Bei den für einen Adreſſaten „Bahnhof reſtante" geſtellten Gütern haben die Adreſſaten nach der Ankunft des Guts ſich zu erkundigen. Sofern jedoch der Aufenthaltsort des Adreſſaten bekannt iſt, ſo wird die Verwaltung auch über die Ankunft dieſer Güter nach ihrer Wahl an den Adreſſaten einen Avis-Brief entweder zur Poſt geben, oder in ſonſtiger Weiſe übermitteln.

Digitized by Google

§. 58. 1) Wer die zur Versendung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn-Verwaltung vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat 1 Sgr. pro Centner, und falls dieser Satz die halbe Fracht übersteigt, den Betrag der halben Fracht an Reugeld zu zahlen.

2) Bei einer nach und nach erfolgenden Auslieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen hat die Eisenbahn-Verwaltung, wenn nach vorgängiger Aufforderung die Auslieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auslieferungs-Geschäfts ersichtlich ist, von den ausgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Ablieferung der ganzen Frachtbriefsendung ein Lagergeld von 6 Pfennigen pro Centner und jeden angefangenen Tag zu erheben.

3) Ein gleiches Lagergeld wird erhoben, wenn Güter länger als 24 Stunden nach Zustellung der Avis-Briefe am Ablagerungsorte liegen, selbst wenn die Güter haben im Freien lagern müssen.

4) Wenn aus den zu ganzen Wagenladungen vermietheten Wagen, deren Abladung den Empfängern obliegt, innerhalb der nach den Lokal-Verhältnissen festzusetzenden und durch Anschlag in den Güter-Expeditionen zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Fristen die Ausladung nicht erfolgt, so ist die Eisenbahn-Verwaltung nicht nur zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfangs-Berechtigten und beziehungsweise des Absenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie für dieselbe, ermächtigt, sondern es ist, die Ausladung mag erfolgt sein oder nicht, außerdem auch noch nach Ablauf jener Zeit ein Lagergeld von 6 Pfennigen für jeden angefangenen Tag und Centner zu entrichten.

5) Bei Gütern aus Frachtbriefen, welche an die Adresse nicht haben gebracht werden können, wohin auch die „Bahnhof restante" gestellten Güter zu zählen sind, beginnt die Verpflichtung zur Zahlung eines Lagergeldes 48 Stunden nach Ankunft der Güter und zwar gleichfalls mit 6 Pfennigen pro Tag und Centner.

6) Bei Berechnung der vorstehenden Fristen für Auslieferung, Abladen und Abholen des Frachtguts, sowie bei Berechnung des Lagergeldes werden die christlichen Fest- und Sonntage nicht gerechnet.

§. 59. Güter, deren Annahme verweigert wird, oder deren Abgabe nicht thunlich gewesen, oder welche unter der Adresse: „Bahnhof restante" länger als 48 Stunden nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, oder welche über die Stationen, wohin nach §. 47. eine Beförderung der Güter übernommen wird, hinaus adressirt sind, liegen lediglich auf Kosten und Gefahr der Versender. Die Eisenbahn-Verwaltung kann dieselben unter Erhebung der Fracht und Rückfracht dem Versender wieder zuführen oder unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus, und wo ein solches nicht vorhanden ist, einen ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und auf Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager übergeben und sie da zur Verfügung des Versenders stellen, oder endlich auf Gefahr und Kosten des Versenders oder Adressaten einem Spediteur zur Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte überweisen.

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn-Verwaltung Güter, deren Annahme verweigert, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, ohne weitere Förmlichkeiten, jedoch, soweit die Umstände es gestatten, öffentlich bestmöglichst verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender zu überweisen. Auch steht der Eisenbahn-Verwaltung das Recht zu, Transport-Gegenstände, die in Verderben übergehen, und dadurch zu Beschädigungen und anderen Nachtheilen Veranlassung geben, sowie auch solche Sachen, deren Selbst-Entzündung zu besorgen ist, sofort vernichten zu lassen.

§. 60. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet für Beschädigungen und Verluste an den ihr zur Beförderung übergebenen Gütern, soweit nicht an einzelnen Orten dieses Betriebs-Reglements schon eine besondere Bestimmung getroffen ist, nach folgenden Grundsätzen:

1) Die Verantwortlichkeit der Verwaltung beginnt mit Annahme des Guts durch die betreffenden Beamten und dauert bis zu dem Zeitpunkte, wo das Gut nach den Vorschriften des Betriebs-Reglements an der innerhalb des Betriebes der Verwaltung belegenen Bestimmungsstation in Empfang genommen werden muß; bei denjenigen Gütern, welche durch die Verwaltung in Folge angenommenen Auftrages des Versenders an eine benachbarte Eisenbahn-Verwaltung abzuliefern sind, bis zur Ablieferung an diese. Bei denjenigen Gütern, welche durch die Verwaltung an die Wohnung des Adressaten, oder an andere Orte, z. B. Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. zu führen sind, bis zur Ablieferung dorthin.

2) Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust oder die Beschädigung herbeigeführt worden ist durch eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder durch die unabwendbaren Folgen eines Natur-Ereignisses oder durch Zufall, wohin jedoch niemals gerechnet werden sollen Raub und Diebstahl, ohne Selbst-

Digitized by Google

Entzündung des betreffenden Guts entſtandenes Feuer, und alle diejenigen Feder- und Achsbrüche oder ſonſtige den Zug betreffende Unfälle, von denen nicht nachgewieſen werden kann, daß ſie ohne Verſchulden der Verwaltung oder ihrer Beamten entſtanden ſind.

3) Gewichtsverluſte werden nicht vergütet, wenn ſie als durch natürlichen Abgang entſtanden anzuſehen ſind; in andern Fällen werden ſie vergütet, jedoch nur bei gehörig verpackten oder auf ſonſtige Weiſe verſchloſſenen Gütern, und nur inſofern, als ſich ein Verluſt von mehr als 1 Prozent bei trockenen und von mehr als 2 Prozent bei naſſen Gütern herausſtellt und wenn auf beſonders geſtelltes Verlangen das Gewicht auf der Beſtimmungsſtation in Gegenwart des Adreſſaten oder deſſen Bevollmächtigten ſofort bei der Uebernahme des Guts und binnen längſtens 24 Stunden nach Empfang des Fracht- oder Aviesbrieſes durch die betreffende Expedition ermittelt iſt. Für dieſe beſonders verlangte Gewichts-Ermittelung kann eine beſondere Gebühr bis zu 6 Pf. für den Centner erhoben werden.

In gleicher Weiſe wie naſſe Waaren werden rückſichtlich der Berechnung des Verluſtes behandelt:

geraſpelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geſchnittene Tabacke, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, Leder, friſche Erdfrüchte, friſche Tabacksblätter, Schaafwolle und überhaupt alle, dem ſchnellen Eintrocknen unterworfenen Gegenſtände.

Beträgt alſo z. B. der nicht durch natürlichen Abgang entſtandene Gewichts-Verluſt $2\frac{1}{2}$ Prozent, ſo wird bei naſſen und den ihnen gleich zu behandelnden Waaren $\frac{1}{2}$ Prozent und bei trockenen $1\frac{1}{2}$ Prozent vergütet. Friſche und geſalzene Fiſche, Auſtern und friſche Südfrüchte ſind von jeder Vergütung für fehlendes Gewicht ausgeſchloſſen, ſofern nicht vor der Empfangnahme eine augenfällige Beraubung nachgewieſen wird.

4) Für Beſchädigung am Inhalte eines Collo haftet die Verwaltung, wenn eine äußerlich erkenndare Beſchädigung in unzweifelhafter unmittelbaree Beziehung zu der vorhandenen innern Beſchädigung ſteht. Außee dieſem Falle haftet die Verwaltung wegen des Inhalts nur dann, wenn ein beſonderes Verſchulden der Eiſenbahn-Verwaltung und die geſchehene Auslieferung eines undeſchädigten Inhalts, ſo wie deſſen gehörige Verpackung vollſtändig nachgewieſen wird.

5) Für Leckage, Verderben von Flüſſigkeiten und anderen Gegenſtänden, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, für Einroſten von Metallwaaren, für Beſchädigung von leicht zerbrechlichen Gegenſtänden als: Meubeln und Hausgeräthe, Glas u. ſ. w., ſo wie für Beſchädigung an ſolchen Gütern, welche die Verſender in ganzen Wagenladungen ſelbſt verladen haben, wird nur dann Erſatz geleiſtet, wenn die Beſchädigung erweislich durch Brand oder durch einen nach Nr. 2 nicht als Zufall anzuſehenden Achs- oder Federbruch oder ſonſtigen Unfall des Bahnzugs entſtanden iſt. Für das Abhandenkommen derartiger Güter wird dagegen in gleicher Weiſe, wie für ſonſtiges gewöhnliches Frachtgut gehaftet.

Für Schwefelſäure, Scheidewaſſer und andere ätzende oder gefährliche Sudſtanzen übernimmt die Eiſenbahn-Verwaltung außer in dem Falle, wo Verluſt und Beſchädigung durch Raub, Diebſtahl, Brand, oder durch einen beſtimmungsmäßig nicht als Zufall anzuſehenden Achsbruch oder ſonſtigen, den Zug betreffenden Unfall herbeigeführt wird, keine Erſatz-Verbindlichkeit, behält ſich vielmehr vor, vom Abſender oder Empfänger Erſatz für alle Beſchädigungen zu verlangen, welche durch dergleichen Subſtanzen au den Transportfahrzeugen entſtehen.

6) Die Entſchädigungspflicht der Verwaltung erſtreckt ſich nie auf eine höhere Summe, als den allgemeinen Handelswerth des verlornen odee beſchädigten Gegenſtandes am Orte und zur Zeit der Aufgabe, nicht auf entgangenen Gewinn. Bei blos theilweiſem Verluſt und bei Beſchädigungen wird verhältnißmäßige Entſchädigung geleiſtet.

7) Sowohl bei der völligen Entſchädigung für vernichtete oder abhanden gekommene Güter, wie bei der verhältnißmäßigen Entſchädigung für beſchädigte Gegenſtände wird der Werth eines Centners nie höher als zu 20 Thalern angenommen, den Fall beſonderer Verſicherung ausgenommen. Wenn die Eiſenbahn-Verwaltung den Werth des verlorenen oder beſchädigten Guts zu 20 Thlrn. für den Centner nicht anerkennen will, ſo muß der Entſchädigungs-Berechtigte den wirklichen Werth des verlorenen oder deſchädigten Guts nachweiſen, und es wird dann nur dieſee nach den vorſtehend angegebenen Grundſätzen, jedoch auch nue bis zum Maximum von 20 Thlrn. für den Centner erſetzt.

8) Kommt ein Gut bei Eilfracht innerhalb 14 Tagen und bei gewöhnlicher Fracht innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der tarifmäßigen Lieferungsfriſt an dem Beſtimmungs-Ort nicht an, ſo kann der Abſender verlangen, daß die ihm für den Fall des Verluſtes gebührende Entſchädigung ſofort gezahlt wird. Außerdem ſteht dem Entſchädigungs-Berechtigten frei, für den Fall, daß das Gut ſich wieder anfindet, ſich daſſelbe gegen Erſtattung des erhobenen Schadens-Erſatzes koſtenfrei nachliefern zu laſſen. Im Falle eines ſolchen Vorbehalts iſt ihm eine Beſcheinigung hierüber von der Gepäck-Expedition auszuſtellen. Wird ein ſolchee Vorbehalt nicht gemacht, ſo wird das ſich wieder anfindende Gut freies Eigenthum der Verwaltung.

Digitized by Google

§. 61. Eine höhere Entschädigung als 20 Thlr. pro Centner wird auf den Grund einer Deklaration des Werthes im Frachtbriefe gegen Zahlung einer Prämie gewährt, über deren Höhe und Berechnung die Tarife das Erforderliche festsetzen.

Hat eine solche Versicherung höheren Werthes stattgefunden, so leistet die Verwaltung, sofern die betreffenden Güter nicht zu den §. 60. Nr. 5. bezeichneten gehören, auch für die durch unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen oder sonstigen Zufall entstandenen Verluste und Beschädigungen Ersatz.

Wenn auch ein höherer Werth deklarirt ist, so wird doch niemals mehr als der wirkliche Schaden ersetzt. Der Verwaltung steht das Recht zu, bei theilweisem Verlust oder Schaden dem Entschädigungs-Berechtigten die Wahl zu stellen, entweder mit der von ihr bemessenen Entschädigung sich zu begnügen, oder gegen Zahlung des ganzen Betrages des deklarirten Werths den Rest des Guts an die Eisenbahn-Verwaltung eigenthümlich abzutreten.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind: Urkunden, Gemälde und Bildhauerwerke.

§. 62. Die Entschädigungspflicht der Verwaltung fällt weg, wenn die Entschädigungs-Ansprüche nicht sofort bei der Uebernahme der Güter und insonderheit bei äußerlich sichtbaren Merkmalen einer Beschädigung vor Oeffnung des Collo angemeldet sind.

III. Einführung des Betriebs-Reglements.

§. 63. Für jede Staats-Eisenbahn und jede unter Staats-Verwaltung stehende Eisenbahn tritt dieses Betriebs-Reglement erst mit dem Zeitpunkte in Kraft, welchen die betreffende Königliche Eisenbahn-Direktion durch das Amtsblatt derjenigen Regierung, worin sie ihren Sitz hat, zur öffentlichen Kenntniß bringen wird. Bis zu dieser Einführung des vorliegenden Betriebs-Reglements behalten die zur Zeit bestehenden Betriebs-Ordnungen nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Künftige Abänderungen dieses Betriebs-Reglements bleiben vorbehalten, und erlangen mit demselben gleiche verbindliche Kraft, sobald die betreffende Eisenbahn-Direktion in dem Regierungs-Amtsblatte des Bezirks, worin sie ihren Sitz hat, entweder die Abänderung selbst bekannt macht, oder doch das Publikum davon unterrichtet, daß eine Abänderung ergangen und wie es sich von deren Inhalte nähere Kenntniß verschaffen kann.

Berlin, den 18. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

X. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

178) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien (ausschließlich Rheinland und Westphalen), die Revision der Geschäftsführung der Gemeinden und Ortserheber bezüglich der Klassen- und Gewerbesteuer betreffend, vom 4. August 1853.

Mehrere im verflossenen und laufenden Jahre bewirkte örtliche Revisionen der Steuer-Verwaltung haben ergeben, daß die Geschäftsführung der Gemeinden und Ortserheber bezüglich der Verwaltung der direkten Steuern, insbesondere der Klassen- und Gewerbesteuer, in vielen Fällen sehr mangelhaft gewesen, daß sehr oft fällige Steuerbeträge nicht rechtzeitig eingezogen worden, die den Gemeinden zu Gebote stehenden Mittel, um die Einzahlung zu bewirken, nicht zur Anwendung gebracht, daß einziehbare Beträge als uneinziehbar und Abgänge liquidirt worden sind, wo ein Abgang nicht Statt gefunden hat.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 7. März 1841 (Minist.-Bl. S. 107.) ersuche ich das ꝛc. ꝛc., die extraordinaire Revision der Kreis-Kassen in jedem Kreise auf die Revision der Geschäftsführung einiger Gemeinden und Orts-Rezepturen bezüglich der Steuer-Verwaltung auszudehnen zu lassen, und wie dies geschehen, in der alljährlich einzureichenden Nachweisung der im Laufe des Jahres bewirkten extraordinairen Kassen-Revisionen zu bemerken.

Berlin, den 4. August 1853.

Der Finanz-Minister.

Digitized by Google

179) Verfügung an die Königliche Regierung zu Münster, die Ertheilung besonderer Quittungen über die von Dienstboten entrichtete Klassensteuer betreffend, vom 23. Juli 1853.

Die Bestimmung im §. 11. der Instruktion wegen der Veranlagung der Klassensteuer vom 8 Mai 1851. (Minist.-Bl. S. 153), daß die Steuersätze der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen in den Auszug aus der Rolle für die Dienstherren, bei denen sie wohnen, aufgenommen werden sollen, hat, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 30. v. M. erwidere, den Zweck, die Arbeit der Gemeinde-Vorstände zu erleichtern. Es folgt daraus nicht und ist nicht bestimmt worden, daß der Dienstherr und seine Dienstboten über die gezahlte Klassensteuer eine gemeinschaftliche Quittung erhalten sollen, vielmehr ist den Dienstboten über die von ihnen entrichtete Klassensteuer eine besondere Quittung zu ertheilen, wenn sie derselben bei dem Verzuge nach einem andern Ort zum Ausweise über die am früheren Wohnorte gezahlte Klassensteuer bedürfen oder die besondere Quittung zu einem andern Zwecke verlangt wird.

Bisher sind hier keine Zweifel darüber angeregt worden, daß in vorgedachter Weise zu verfahren sei. Sollten andere Steuerbehörden diesem nicht nachkommen, so werden sie nach Obigem zu belehren sein.

Berlin, den 23. Juli 1853.

Der Finanz-Minister.

180) Verfügung an die Königliche Regierung zu Potsdam und abschriftlich zur Nachricht und Beachtung an sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktionen ꝛc., die Festsetzung der Steuervergütung für auszuführenden Branntwein, dessen angemeldete Menge geringer als die durch die Revision ermittelte ist, betreffend, vom 3. August 1853.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf die Anfrage vom 19. v. M., die Anwendung des §. 8. der Anleitung zur Feststellung des Alkoholgehalts und der Menge von Branntwein, für welchen bei der Ausfuhr eine Steuervergütung in Anspruch genommen wird, vom 2. April 1852 betreffend (Min.-Bl. S. 149), daß, der Verfügung vom 5. April 1848 entsprechend, in allen Fällen, in welchen die zur Ausfuhr angemeldete Branntweinmenge geringer ist, als die durch die Revision ermittelte, die letztere mag durch Vermessung oder durch Berechnung nach den Brix'schen Tabellen festgestellt sein, der Ermittelung des absoluten Alkoholgehalts die Anmeldung zum Grunde gelegt, der absolute Alkoholgehalt daher durch Multiplikation der angemeldeten Quartzahl des Branntweins mit der Zahl der Stärkegrade ꝛc., und hiernach die Steuervergütung festgesetzt werden muß.

Berlin, den 3. August 1853.

Der General-Direktor der Steuern.

181) Erlaß der Königl. Regierung zu Posen an sämmtliche Kreis-Kassen des Departements, die Stempelfreiheit der Empfangsbekenntnisse der Kreiskassen-Rendanten über die Tantieme für Erhebung der Domainen-Amortisationsrenten betreffend, vom 11. Juni 1853.

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerium anerkannt, daß die Empfangsbekenntnisse der Kreis-Kassen-Rendanten über die ihnen gebührende Tantieme für die Erhebung der Domainen-Amortisations-Renten stempelfrei seien, weil diese Hebegebühren bei Ablieferung der Domainen-Amortisations-Renten an die allein Rechnung legende Regierungs-Haupt-Kasse vorweg in Abzug gebracht werden, und daher als eine, aus der Letzteren geleistete Zahlung nicht anzusehen, mithin auch die darüber zur Rechnungs-Justifikation beigebrachten Quittungen, nach §. 3. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 lit. e., für stempelpflichtig nicht zu erachten sind. Posen, den 11. Juni 1853.

Königliche Regierung III.

Digitized by Google

182) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., das Verfahren gegen Unmündige in Steuer-Kontraventions-Fällen betreffend, vom 22. Juni 1853.

Auf den Bericht vom 31. Mai d. J., das Verfahren gegen Unmündige in Steuer-Kontraventionsfällen betreffend, wird der Königlichen Regierung Folgendes eröffnet.

Nach §. 43. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zu 3 soll, wenn festgestellt wird, daß ein Angeschuldigter, welcher noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, das Vergehen, dessen er beschuldigt ist, mit Unterscheidungsvermögen begangen hat, der Richter ermächtigt sein, die Strafe gegen denselben bis zur Höhe der Hälfte der gesetzlichen Strafe festzusetzen. Wiewohl hier nur dem Richter diese Befugniß beigelegt ist, so würde es doch an sich nicht bedenklich gefunden werden, hierunter auch die Verwaltungs-Behörden innerhalb ihrer Entscheidungs-Befugniß in Untersuchungssachen zu begreifen. Dagegen würde, wenn festgestellt wird, daß ein solcher Angeschuldigte ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, die weitere Anordnung in Folge des §. 42. a. a. O. jedenfalls dem zuständigen Gerichte überlassen werden müssen, indem die für diesen Fall in dem Urtheil zu treffende Bestimmung, ob derselbe seiner Familie überlassen oder in eine Besserungs-Anstalt gebracht werden soll, nur vom Richter und nicht auch von der Steuer-Behörde erlassen werden kann.

Da sich nun aber in dem einzelnen Falle nicht vorher bestimmen läßt, zu welchem Resultate die Untersuchung in Betreff der Zurechnungsfähigkeit des unter 16 Jahr alten Angeschuldigten führen wird und ob daher die Sache bei der Steuer-Behörde beendigt werden kann, so erscheint es zur Vermeidung von Weiterungen angemessen, Anschuldigungen wegen Steuervergehen, bei welchen Personen im Alter unter 16 Jahren betheiligt sind, Behufs gerichtlicher Entscheidung *sofort* an den Staats- beziehungsweise Polizei-Anwalt zur weiteren Veranlassung gelangen zu lassen.

Die Königliche Regierung möge künftig hiernach verfahren. Berlin, den 22. Juni 1853.

Der General-Direktor der Steuern.

XI. Lotterie-Sachen.

183) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die öffentlichen Ausspielungen von Theater-Billets betreffend, vom 15. Juli 1853.

Da in neuerer Zeit an mehreren Orten in den Provinzen öffentliche Ausspielungen von Theater-Billets, zu welchen unsere Genehmigung nicht nachgesucht worden ist, dem Vernehmen nach stattgefunden haben, so sehen wir uns veranlaßt, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß solche Ausspielungen gleich jeder andern öffentlichen Ausspielung beweglicher Gegenstände, den Vorschriften der Verordnungen vom 20. März 1827 und 5. Juli 1847 und des §. 268. des Straf-Gesetzbuches unterliegen.

Berlin, den 15. Juli 1853.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hieselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29.) welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 14. Oktober 1853.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 9. Berlin, den 31. Oktober 1853. 14ter Jahrgang.

I. Staats-Haushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen.

184) Cirkular 1) an sämmtliche Königl. Regierungen einschließlich derjenigen zu Sigmaringen, 2) an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin und 3) an die Königl. Porzellan-Manufaktur-Direktion daselbst, die Aufstellung von Nachweisungen der in fiskalischen Gebäuden vorhandenen und dazu gehörigen Räumlichkeiten und deren Benutzungsarten betreffend, vom 12. September 1853.

Um fortwährend davon in Kenntniß zu bleiben, ob, zu welchem Zwecke und unter welchen Bedingungen, Räumlichkeiten in fiskalischen Gebäuden benutzt werden, wird bei der Revision der Rechnungen derjenigen Behörden, welche fiskalische Gebäude entweder zum eigenen Dienst-Gebrauche benutzen, oder sonst zu verwalten haben, künftig der diesseitigen Kontrolle unterzogen werden, ob überall die Aufnahme dieser Gebäude in Nachweisungen erfolgt ist und diese Nachweisungen fortwährend vollständig erhalten werden.

Der ꝛc. wird zu diesem Zwecke ein lithographirtes Exemplar des hier entworfenen und genehmigten Formulars (Anl. a.) zugefertigt mit der Veranlassung, hiernach eine gehörig ausgefüllte Nachweisung zu deren Aufstellung es, wie die Ueberschriften der einzelnen Kolonnen ergeben, der Mitwirkung eines Bau-Beamten nicht bedarf, zuerst der, für das Jahr 1853 abzulegenden Bau-Verwaltungs-Rechnung (ad 3. bleiben die Worte: „Bau-Verwaltungs" weg) beiheften zu lassen. Für die folgenden Jahre genügt die Angabe der, im Laufe des betreffenden Jahres vorgekommenen Veränderungen, oder die Bescheinigung, daß dergleichen Veränderungen nicht vorgekommen sind.

Daß dieser Auflage genügt worden, bleibt in den jedesmaligen Rechnungs-Abnahme-Protokollen anzuzeigen.

Potsdam, den 12. September 1853.

Ober-Rechnungs-Kammer. **Seiffart.**

Digitized by Google

a.

Nachweisung von den in fiskalischen Gebäuden vorhandenen und dazu gehörigen Räumlichkeiten und deren Benutzungs-Art.

Laufende Nummer.	Ort in welchem das Gebäude sich befindet.	Bezeichnung des Gebäudes.	Das Kolonne 3. bezeichnete Gebäude enthält:								Kurze Angabe der etwanigen Pertinenzien und deren Benutzung.	Bemerkungen.
			Geschäfts-Lokalien		Wohnungen ꝛc., Stallungen, Böden u. dergl.							
					für Beamte gegen oder ohne Entschädigung.			Zur Vermiethung an Privat-Personen.				
			Zahl der Zimmer.	für welchen speziellen Zweck.	Zahl der Zimmer ꝛc.	Namen und Dienst-Eigenschaft des Bewohners.	Betrag der jährlichen Miethe ꝛc.	Zahl der Zimmer ꝛc.	Name des Miethers unter Angabe des Miethskontrakts.	Betrag der jährlichen Miethe.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

II. Behörden und Beamte.

185) Beschluß des Königl. Staats-Ministerii, die Zuständigkeit der Provinzial-Behörden als entscheidende Disciplinar-Behörden erster Instanz betreffend, vom 23. August 1853.

In Gemäßheit des §. 28. der Verordnung vom 11. Juli 1849, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Ges.-Samml. Jahrg. 1849 S. 271) ist durch Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums die Zuständigkeit verschiedener Provinzial-Behörden auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt worden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzial-Behörde gehören. Nachdem das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Ges.-Samml. Jahrg. 1852 S. 465) an die Stelle der Verordnung vom 11. Juli 1849 getreten, erscheint es angemessen, die bezüglichen früheren Beschlüsse auf Grund des §. 26. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 zu erneuern und zusammenzustellen.

Das Königliche Staats-Ministerium hat demnach beschlossen, daß die Zuständigkeit der Provinzial-Behörden als entscheidende Disciplinar-Behörden erster Instanz (§. 24. Nr. 2. des Gesetzes vom 21. Juli 1852) ferner ausgedehnt bleibe:

I. auf alle bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin angestellten oder demselben untergeordneten Beamten, welche von dem Minister des Innern ernannt oder bestätigt worden, mit Ausnahme der Assessoren, Inspektoren und der Polizei-Hauptleute;

II. auf alle von dem Königlichen Finanz-Ministerium ernannten oder bestätigten, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern der Provinzial-Behörden gehörigen Beamten der Königlichen Domainen-, Forst- und Steuer-Verwaltung, jedoch mit Ausnahme

1) der Forst-Inspektions-Beamten,
2) der Ober-Zoll-, der Ober-Steuer- und der Ober-Salz-Magazin-Inspektoren,
3) der Büreau-Vorsteher bei den Provinzial-Steuer-Verwaltungen,
4) des Rendanten der Provinzial-Steuer-Kasse zu Berlin,
5) der Kataster-Büreau-Vorsteher in der Rhein-Provinz und in Westphalen, und
6) der Hypothekenbewahrer in der Rhein-Provinz;

indem es übrigens bei der Anordnung, durch welche für die Beamten der Haupt-Steuer-Aemter für ausländische Gegenstände, für inländische Gegenstände und für direkte Steuern in Berlin, die Dirigenten dieser Aemter ausgenommen, sowie für die Beamten bei der Provinzial-Steuer-Kasse in Berlin, mit Ausnahme des Rendanten, die Königliche Regierung zu Potsdam als entscheidende Disciplinar-Behörde bestimmt worden, in Gemäßheit des §. 25. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auch ferner sein Bewenden behält;

III. auf nachstehend verzeichnete, von dem Königlichen Kriegs-Ministerium im Ressort der Militair-Intendanturen ernannte oder bestätigte Beamte:

1) die Sekretariats- und Registratur-Assistenten bei den Intendanturen;
2) die Reserve-Magazin-Rendanten, Proviantamts-Kontroleurs, Depot-Magazin-Verwalter und Proviantamts-Assistenten;
3) die Kontroleure und Assistenten bei den Montirungs-Depots;
4) die bei den Garnison-Verwaltungen angestellten Inspektoren, Kontroleure, Kasernen-Inspektoren, Kassirer, Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren; ferner die Garnison-Verwaltungs-Baubeamten in Berlin, Potsdam und Cöln, die Röheenmeister in Torgau und Wittenberg, und den Büreau- und Kassendiener bei der Garnison-Verwaltung in Berlin;
5) die Ober-Lazareth-Inspektoren und die Lazareth-Inspektoren, und
6) die Oekonomie-Beamten bei verschiedenen anderen Militair-Instituten;

so daß hiernach namentlich ausgenommen bleiben:

1) die überzähligen Intendantur-Assessoren, die etatsmäßigen Intendantur-Sekretaire und Registratoren,
2) die Proviantmeister,
3) die Montirungs-Depot-Rendanten und
4) die Garnison-Verwaltungs-Direktoren und Ober-Inspektoren;

Digitized by Google

IV. auf die von dem Königlichen Kriegs-Ministerium ernannten oder bestätigten Garnison-Schullehrer, bei welchen die Provinzial-Schul-Kollegien als entscheidende Disciplinar-Behörden erster Instanz eintreten;

V. auf alle von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Ressort der Bau-, sowie der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung ernannten oder bestätigten Beamten, jedoch mit Ausnahme:

1) der Ober-Bau-Inspektoren,
2) der Direktoren und Mitglieder der Bergämter,
3) der Betriebs-Dirigenten der Hüttenwerke und Salinen, nämlich der Ober-Hütten-Inspektoren, Salinen- und Salzamts-Direktoren, und
4) der Ober-Bergamts-Hauptkassen-Rendanten.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist jedem Ministerium und dem Königlichen Disziplinarhofe mitzutheilen. Berlin, den 23. August 1853.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Für den Minister des Innern: v. Manteuffel.

---

186) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, die Diäten und Reisekosten der Landräthe ꝛc. für kommissarische Reisen außerhalb ihres gewöhnlichen Wirkungskreises, namentlich in Landesgrenz-Regulirungs-Sachen betreffend, vom 26. August 1853.

Durch unsern Cirkular-Erlaß vom 15. Dezember 1841 (Minist.-Bl. 1842. S. 1) ist den Königlichen Regierungen die Vorschrift des §. 13. der Verordnung wegen der Diäten und Reisekosten vom 28. Juni 1825 — wonach den Landräthen und andern Beamten, welche Fixa für Reisekosten und zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen, für kommissarische Reisen außerhalb ihres gewöhnlichen Wirkungskreises die volle reglementsmäßige Reisekosten-Vergütung nur dann gewährt werden soll, wenn den Beamten, sogleich bei Ertheilung des Auftrags, ausdrücklich nachgelassen worden ist, die Reise nicht mit ihren Dienstpferden ꝛc. zu unternehmen — in Erinnerung gebracht worden.

Es hat sich indeß ergeben, daß diese Bestimmung nicht überall gehörig beachtet und namentlich nicht durchgängig auf Landesgrenz-Regulirungen in Anwendung gebracht wird, und wir nehmen daher Veranlassung, der Königlichen Regierung zu empfehlen, jener Vorschrift gleich bei Ertheilung der Aufträge, im Allgemeinen sowohl als auch namentlich in Landesgrenz-Regulirungs-Sachen eingedenk zu sein.

In diesen Angelegenheiten von der bestehenden Bestimmung abzuweichen, fehlt es um so mehr an Grund, als eines Theils die bezüglichen Fälle sehr verschieden liegen können und andererseits der Königlichen Regierung vertraut wird, daß Sie, zur Beseitigung von Unbilligkeiten, in jedem einzelnen Falle auf die Verhältnisse die nöthige Rücksicht nehmen werde. Berlin, den 26. August 1853.

Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Jacobi.**

---

187) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., bezüglich auf die Verpflichtung der Inhaber der Dominial-Polizeigewalt zum Halten der Gesetz-Sammlung und des Amtsblatts, vom 24. August 1853.

Auf den Bericht vom 19. v. M. eröffne ich der ꝛc., daß die Verpflichtung der Dominien zum Halten der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes, nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit zwar aus den Verordnungen vom 27. Oktober 1810 und vom 25. März 1811 sich nicht begründen läßt, daß aber die Aufsichts-Behörde berechtigt ist, darüber zu wachen und zu verlangen, daß derjenige, welcher die Polizei-Verwaltung ausübt, sich im Besitze der dazu unentbehrlichen Hülfsmittel, also auch der Gesetz-Sammlung und des Amtsblatts befinde.

Die Inhaber der Dominial-Polizeigewalt können daher zwar nicht zu den Zwangs-Abonnenten der gedachten Blätter gerechnet werden, wohl aber sind sie, wenn dazu im Interesse des Dienstes eine Veranlassung sich ergiebt,

Digitized by Google

vom vorbezeichneten Standpunkte aus anzuhalten, dieſelben zum dienſtlichen Gebrauche bereit zu haben oder für ihren Stellvertreter beceit zu halten. Berlin, den 24. Auguſt 1853.

Der Miniſter des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

188) Allgemeine Verfügung des Juſtiz-Miniſters, die Gehaltszahlung an ſuspendirte Beamte betreffend, vom 9. Auguſt 1853.

Der §. 48. des Geſetzes vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienſtvecgehen der Richter ꝛc. beſtimmt:

Der ſuspendirte Richter behält während der Suspenſion die Hälfte ſeines Dienſteinkommens. Dieſelbe Beſtimmung enthält in Betreff der nicht richterlichen Beamten der §. 51. des Geſetzes vom 21. Juli 1852.

Zue Beſeitigung der bei der Ausführung dieſer Voeſcheiften entſtandenen Bedenken wird im Einverſtändniſſe mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer Folgendes angeoednet:

1) Die den ſuspendirten Beamten geſetzlich zu gewäheende Hälfte des Gehalts iſt ihnen von dem auf den Zeitpunkt dee Suspenſion folgenden Zahlungsteemine ab in monatlichen Raten praenumerando zu zahlen. Die auf die Allerhöchſte Ordre vom 10. Mai 1828 geſtützte Anſicht, daß auch an ſuspendirte Beamte die Zahlung der frei bleibenden Hälfte des Gehalts in vierteljähelichen Raten vorauszubezahlen ſei, iſt irrig, weil die gedachte Allerhöchſte Ordre nur die Modalitäten feſtſetzt, unter welchen den Beamten das Gehalt während ihrer Amtsführung zu zahlen iſt, und deshalb auf ſuspendiete Beamte keine Anwendung finden kann.

2) Wenn die Suspenſion im Laufe eines Monats eintritt, ſo iſt der Zeitpunkt, von welchem ab die Hälfte des Dienſteinkommens des ſuspendirten Beamten einbehalten wird, auf den erſten Tag des nächſtfolgenden Monats zu beſtimmen. Hat der Beamte vor dem Eintritt der Suspenſion bereits das volle Gehalt für die folgenden Monate erhoben, ſo iſt er zwar zur Erſtattung des übeehobenen Gehaltstheiles verpflichtet; jedoch iſt die Wiedereinziehung deſſelben nicht duech Anrechnung auf die dem Beamten zu ſeinem nothdüeftigen Unterhalt ausgeſetzte Hälfte des Gehalts zu bewieken, ſondeen unabhängig davon zu betreiben. Hieenach iſt auch dann zu veefahren, wenn die Suspenſion als Folge eines gegen den Beamten ergangenen, noch nicht rechtskräftig gewoedenen Uetheils eingetreten iſt, welches auf den Verluſt des Amtes lautet oder dieſen keaft des Geſetzes nach ſich zieht.

3) Die Frage, bis zu welchem Zeitpunkte dem ſuspendieten Beamten ein Anſpruch auf den zu ſeinem Unterhalte beſtimmten Gehaltstheil zuſteht, wenn demnächſt auf Verluſt des Amts rechtskräftig gegen ihn erkannt wird, beantwoetet ſich dahin, daß von dem Ablaufe des Monats ab, in welchem das Erkenntniß die Rechtskeaft erlangt, eine fernere Gehaltszahlung nicht zu leiſten iſt.

Den voeſtehenden Beſtimmungen gemäß haben die Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen das Erforderliche zu veranlaſſen. Berlin, den 9. Auguſt 1853.

Der Juſtiz-Miniſter. **Simons.**

III. Kirchliche Angelegenheiten.

189) Beſtätigung von Zuſätzen zu der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835.

Auf Grund der mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 31. Juni d. J. dem unterzeichneten Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten in Gemeinſchaft mit dem Evangeliſchen Ober-Kirchenrath ertheilten Ermächtigung, die von den Provinzial-Synoden in Weſtphalen und in der Rheinprovinz im Jahre 1850 gemachten Verbeſſerungs-Vorſchläge zu der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Kirchen-Oednung vom 5. März 1835 (Annal. XIX. S. 105.) vorbehaltlich des Beſtandes des landesherrlichen Kirchen-Regiments und der übrigen landesherelichen Rechte zu beſtätigen, ertheile ich hierdurch, unter Zuſtimmung des Evangeliſchen Ober-Kirchenraths, nachſtehenden Zuſätzen zu der Kirchen-Oednung vom 5. März 1835 die erforderliche Beſtätigung.

1. Zu §. 2.

1) Der in eine Gemeinde neu Einziehende hat ſich duech Einreichung eines Kirchenzeugniſſes, oder, wo dieſes nicht füglich beigebracht weeden kann, durch eine glaubhafte Erklärung vor dem Pfarrer darüber auszuweiſen,

Digitized by Google

daß er zur evangelischen Kirche gehört. Diese Zeugnisse und Erklärungen sind vom Pfarrer dem Presbyterium mitzutheilen. Erst nachdem der neu Eingezogene durch Einreichung des Kirchenzeugnisses oder abgegebene Erklärung sich dem Präses Presbyterii bekannt gemacht hat, wird er zur Theilnahme an Wahlen und kirchlichen Aemtern berechtigt.

2) Keinem Eingepfarrten ist es gestattet, ohne daß er den Parochialbezirk verläßt, willkürlich eine andere Parochie zu wählen.

3) Jedes an einen Ort mit Parochien verschiedenen evangelischen Bekenntnisses zuziehende Gemeindeglied ist verpflichtet, innerhalb eines Vierteljahres nach seinem Anzuge zu erklären, welcher Parochie es angehören will, es sei denn, daß seine Angehörigkeit zu einer bestimmten Parochie schon vorher durch eine darin empfangene Handlung festgestellt ist.

2. Zu §. 3.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Pflichten liegen auch denjenigen Eingepfarrten ob, welche noch nicht die aktiven Rechte eines Gemeindegliedes nachgesucht und erworben haben.

3. Zu §. 6.

1) Wo sich ein bestimmtes Herkommen über das Alterniren des Präsidiums im Presbyterium nicht gebildet hat, wechselt dasselbe unter mehreren mit gleichen Rechten angestellten Pfarrern einer Gemeinde jährlich.

2) In dringenden Verhinderungsfällen des Präses kann da, wo kein anderer Pfarrer vorhanden ist, der Vorsitz einem Aeltesten übertragen werden.

3) Ordinirte Hülfsgeistliche haben das Recht, den Sitzungen des Presbyteriums mit berathender Stimme beizuwohnen.

4. Zu §. 8.

1) Die Wahl der Kirchen-Aeltesten und Diakonen erfolgt in Zukunft der Regel nach jedesmal auf die Dauer von vier Jahren, und scheidet alsdann nur alle zwei Jahre die Hälfte derselben aus. Jedoch kann, wo es nach den Verhältnissen zweckmäßig erscheint, mit Zustimmung der Kreis-Synode die bisherige zweijährige Amtsdauer beibehalten werden, in welchem Falle alle Jahre die Hälfte ausscheidet.

2) Scheidet ein Glied des Presbyteriums vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so wird an dessen Stelle durch das Presbyterium ein Substitut gewählt, welcher so lange das Amt bekleidet, als der Ausgeschiedene dasselbe bekleidet haben würde.

5. Zu §. 9.

1) Bei einer unmittelbaren Wiederwahl in das Presbyterium kann der Wiedergewählte auch ohne das Vorhandensein der in §. 9. aufgeführten Entschuldigungsgründe die Stelle ablehnen.

2) Ueber die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet zunächst das Presbyterium und auf dem Wege des Rekurses, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präklusivischer Frist, vom Tage der Mittheilung der Entscheidung des Presbyteriums an gerechnet, eingelegt werden muß, das Moderamen der Kreis-Synode in letzter Instanz.

6. Zu §. 10.

1) Es dürfen nur solche in §. 21. bezeichnete selbstständige Gemeinde-Glieder zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, deren Wandel unsträflich ist, die ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben, überhaupt ihre Liebe zur evangelischen Kirche, namentlich durch Erziehung ihrer Söhne im evangelischen Bekenntnisse bethätigen, und durch Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst und heiligen Abendmahl ihre kirchliche Gesinnung beweisen. Ausnahmen in Bezug auf evangelische Kinder-Erziehung können, unter ganz besonderen Verhältnissen, durch das Konsistorium gestattet werden.

2) Die Schlußbestimmung des §. 10. bezieht sich auch für die Rheinprovinz nur auf Verwandte der wechselnden Glieder des Presbyteriums, nicht des Pfarrers. Für die Provinz Westphalen behält es bei den desfallsigen übereinstimmenden Beschlüssen der 3. Westphälischen Provinzial-Synode 57. und 58. sein Bewenden.

7. Zu §. 11.

Gegen die Wahl eines Aeltesten oder Diakons können nur bis zur vollzogenen zweiten Verkündigung Einsprüche eingelegt werden. Ueber diese Einsprüche entscheidet zunächst das Moderamen der Kreis-Synode, auf erforderten gutachtlichen Bericht des Presbyteriums und auf Rekurs, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präklusivischer Frist, von der Bekanntmachung des Beschlusses des Moderamens an gerechnet, eingelegt werden muß, das Konsistorium.

8. Zu §. 12.

1) Die Einladung des Präses muß den Mitgliedern des Presbyteriums spätestens am Tage vor Abhaltung der Versammlung zukommen.

2) Statt der schriftlichen Form kann auch die sonst herkömmliche Form der Einladung benutzt werden.

Digitized by Google

3) Ist die Einladung schriftlich und unter Angabe der Berathungs-Gegenstände erfolgt, so ist schon die Hälfte der Mitglieder des Presbyteriums beschlußfähig.

4) Der Präses eröffnet und schließt die Verhandlungen mit Gebet.

9. Zu §. 14.

Zu den Obliegenheiten des Presbyterii gehört ferner:

h. Die Aufsicht über die ganze Gemeinde und die Aufrechthaltung guter Ordnung bei dem öffentlichen Gottesdienste.

i. Die Pflicht, zur Zeit einer Vakanz der Pfarrstelle, nach Anweisung des Superintendenten, dafür zu sorgen, daß der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde.

k. Die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für Armen- und Krankenpflege.

l. Es bildet innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen den Schulvorstand der Pfarrschulen, führt die Aufsicht über sämmtliche Schulen in der Gemeinde in Beziehung auf christliche Unterweisung und Erziehung der Jugend und wahrt im Bereiche der Parochie die der Kirche über die Schulen zustehenden Rechte.

10. Zu §. 17.

Auf den Antrag des Presbyteriums kann es der Superintendent gestatten, daß die Rendantur der Armen-Kasse gegen Remuneration einem besonderen Rendanten, der dadurch nicht Mitglied des Presbyteriums wird, übergeben werden. Auch kann ein anderes Mitglied des Presbyteriums diese Rendantur übernehmen.

11. Zu §. 18.

1) Die auf die Gemeinde nöthig werdenden Umlagen werden nach Verhältniß der von den Mitgliedern derselben zu zahlenden direkten Staats- oder Kommunal-Steuern umgelegt.

2) Es steht dem Presbyterium frei, auch in inneren Angelegenheiten, wo es ihm angemessen erscheint, die Unterstützung der Gemeinde-Vertreter in Anspruch zu nehmen.

12. Zu §. 21.

1) Das Presbyterium ist befugt, einem Gemeindegliede wegen gegebenen öffentlichen Aergernisses durch einen förmlichen Beschluß das Wahlrecht zu entziehen.

2) Sofern die Gemeinde-Vertretung einzelne Klassen der Gemeinde von der Beitragspflicht durch Beschluß frei läßt, erlischt das Wahlrecht derselben nicht.

3) Der Sohn einer Wittwe, welcher deren Geschäft führt und das 24. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

13. Zu §. 23.

1) Statt der Abstimmung durch verschlossene Stimmzettel kann das Presbyterium durch Beschluß auch die Wahl durch öffentliche Stimmgebung zu Protokoll anordnen.

2) Wo die örtlichen Verhältnisse dies nöthig machen, kann die Wahl auch mit Berücksichtigung der einzelnen Abtheilungen der Gemeinde erfolgen.

3) Die nach den Ortsverhältnissen erforderlichen näheren Bestimmungen der Wahlform bleiben besonderen Wahlordnungen vorbehalten, die nach Anhörung des Presbyteriums auf Antrag des Superintendenten durch das Konsistorium festgestellt werden.

14. Zu §. 31.

Die Gemeindevertreter versammeln sich auf Einladung des Präses Presbyterii, welche in der Regel wenigstens am Tage vorher und unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden muß.

15. Zusatz am Schlusse des ersten Artikels §. 33.

Bestehen in einer Gemeinde herkömmlich besondere, die Kirchen-Ordnung ergänzende, näher bestimmende oder modifizirende Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder fühlt sie sonst das Bedürfniß, neue eigenthümliche Einrichtungen zu treffen, so können solche zu einer statutarischen Bestimmung oder, insofern sie Gemeinde-Angelegenheiten im Ganzen betreffen, zu einem förmlichen Gemeinde-Statut zusammengefaßt werden. Es ist deshalb nach Vorberathung und auf Antrag des Presbyteriums ein Beschluß der Gemeinde oder ihrer Vertreter zu fassen und für denselben, nach vorgängiger Begutachtung durch die Kreis-Synode, die Anerkennung der Provinzial-Synode, daß die statutarische Bestimmung zweckmäßig und wesentlichen Bestimmungen der Kirchen-Ordnung nicht zuwider sei, sowie die schließliche Bestätigung des Konsistoriums nachzusuchen.

16. Zu §. 34.

Der Umfang der Kreis-Gemeinden wird durch das Herkommen oder durch einen von dem Konsistorium mit

Digitized by Google

Genehmigung der höheren Kirchen-Behörde und nach Anhörung der betheiligten Presbyterien und Kreis-Synoden, so wie der Provinzial-Synode gefaßten Beschluß bestimmt.

17. Zu §. 35.

1) Die Presbyterien können anstatt eines Aeltesten auch einen der Diakonen zur Kreis-Synode deputiren.

2) Die innerhalb der Kreis-Gemeinden fungirenden Anstalts-Geistlichen und Militair-Prediger, sowie die ordinirten Hülfsgeistlichen, Adjunkten und Vikare, sind zur Theilnahme an den Kreis-Synoden mit berathender Stimme berechtigt. Pfarrverweser, welche die Stelle des ordentlichen Pfarrers in der Gemeinde vollständig vertreten, haben auch auf der Kreis-Synode eine volle Stimme.

18. Zu §. 36.

1) Für den Assessor und Scriba werden Stellvertreter gewählt.

2) Nach dem Beschlusse der Kreis-Synode können in wichtigen Angelegenheiten, nach Maaßgabe der Geschäfts-Ordnung, zwei von der Kreis-Synode auf ein Jahr gewählte Aelteste zu den Verhandlungen des Moderamens mit Stimmrecht zugezogen werden. Die Wahl derselben bedarf der Bestätigung des Konsistoriums.

19. Zu §. 43.

Die Protokolle der Kreis-Synoden werden auch dem Präses der Provinzial-Synode und in der Regel sämmtlichen Kreis-Synoden der Provinz mitgetheilt und zu diesem Ende der Regel nach durch den Druck vervielfältigt.

20. Zusatz zum Schluß des zweiten Abschnittes §. 43. a.

Wie für die einzelnen Gemeinden, so können auch für die Kreis-Synoden besondere der Kirchen-Ordnung nicht widersprechende Einrichtungen getroffen werden. Solche statutaeische Bestimmungen sind von der versammelten Kreis-Synode zu beschließen und bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Anerkennung der Provinzial-Synode und der Bestätigung des Konsistoriums, unter Genehmigung der oberen Kirchen-Behörde.

21. Zu §. 45.

1) Statt eines Aeltesten können die Kreis-Synoden auch einen der Diakonen zur Provinzial-Synode deputiren.

2) Für die deputirten Pfarrer und Aeltesten oder Diakonen werden Stellvertreter gewählt.

3) Verzieht ein Abgeordneter aus dem Kreissynodal-Bereiche, so tritt eine Neuwahl ein.

4) Außerdem hat die evangelisch-theologische Fakultät das Recht sowohl zur Westphälischen als der Rheinischen Provinzial-Synode einen aus ihrer Mitte gewählten Deputirten mit vollem Stimmrecht abzusenden, unter Voraussetzung der Fortdauer ihrer statutarischen kirchlichen Stellung und einer angemessenen Einwirkung der Kirche auf die Besetzung der Fakultät.

22. Zu §. 46.

1) Die Wahl des Präses und Assessors erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

2) Für den Assessor wählt die Synode einen Stellvertreter auf 6 Jahre.

23. Zu §. 50.

Zur Fassung eines Beschlusses der Provinzial-Synode wird die Anwesenheit von zwei Dritteln der Glieder derselben erfordert.

24. Zusätze zum dritten Abschnitt. §. 52. a.

Für den Zweck einer einheitlichen Fortbildung und weiteren Entwickelung der die Provinzen Westphalen und Rheinland verbindenden Kirchen-Verfassung werden die beiden Provinzial-Synoden ihre Sitzungen möglichst gleichzeitig halten und sonst in angemessener Weise miteinander in Vernehmen treten.

§. 52. b.

Die Mitglieder des Konsistoriums sind berechtigt, den Versammlungen der Provinzial-Synode, sowie auch der Kreis-Synoden mit berathender Stimme beizuwohnen.

25. Zu §. 59. Nr. 3.

Ein schon im Amte stehender Pfarrer darf sich zwar zu einer Probepredigt nicht melden, wünscht aber die Gemeinde einen solchen, so kann sie ihn entweder zu einer Gastpredigt auffordern oder aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, die ihn an seinem Wohnorte hört.

26. Zu §. 59. Nr. 12.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

27. Zu §. 59. Nr. 16.

1) Die Frist zum Antritte des Amts wird auf neun Wochen verlängert.

2) Stand der Berufene schon in einem Amte, so tritt er in dem Augenblicke, in welchem er von dessen Verwaltung enthoben wird, in die Rechte und Einkünfte des neuen Pfarramts ein.

28.

Digitized by Google

28. Zu §. 64. §. 64. a.

1) Die für Wiederbeſetzung erledigter Pfarrſtellen gegebenen geſetzlichen Beſtimmungen kommen auch bei Pfarrverweſern, die mit dem Rechte der Nachfolge angeſtellt werden, ſowie bei allen lebenslänglich angeſtellten ordinirten Hülfsgeiſtlichen in Anwendung.

2) Bei der Anſtellung ordinirter oder nicht ordinirter Kandidaten für unbeſtimmte Zeit, welche die Gemeinde beſoldet, genügt es, daß der Superintendent mit der Gemeinde-Vertretung ein Wahl-Protokoll abfaßt und zu ordentlicher Beſtätigung vorlegt. Bei Anſtellung von Gehülfen, die der Pfarrer ſelbſt beſoldet, findet keine Wahl durch die Gemeinde-Vertretung ſtatt; die Anſtellung ſelbſt aber unterliegt der Zuſtimmung des Presbyteriums und des Superintendenten.

29. Zu §. 65. Nr. 3.

Die Abfindung des früher eintretenden Nachfolgers mit der Wittwe und den Waiſen des Vorgängers kann unbeſchadet der Anſprüche der letzteren auf das geſetzliche Nachjahr, dahin erfolgen, daß dieſelben es ſich müſſen gefallen laſſen, 6 Monate und 6 Wochen im Beſitze der Einkünfte zu bleiben und dann ein Jahr lang die Einkünfte einſchließlich der Wohnung oder Miethe während deſſelben, mit dem neuen Pfarrer zu theilen.

30. Zu §. 70.

Die Zeit der Amtshandlungen des Pfarrers iſt mit Einwilligung deſſelben nach billiger Anordnung des Presbyteriums zu beſtimmen.

31. Zu §. 87.

Eine Ausnahme von dieſer Regel findet nur im Falle einer Nothtaufe ſtatt.

32. Zu §. 90.

Daſſelbe findet ſtatt, wenn von ihnen nicht erweislich iſt, daß ſie das Sakrament der Taufe nach der Vorſchrift des Herrn empfangen haben.

33. Zu §. 94.

Auch außerhalb der im §. 94. aufgeführten beiden Ausnahmefälle, können Privat-Taufen bewilligt werden. Die Anweſenheit von zwei Zeugen dabei iſt unerläßlich.

34. Zu §. 105.

In Nothfällen kann auch die Ueberſchreitung der Zahl von 50 Kindern für einen Cötus geſtattet werden.

35. Zu §. 107.

Wo herkömmlich ein höheres Alter zur Konfirmation erfordert wird, da ſoll dies aufrecht erhalten werden.

36. Zu §. 114. Nr. 1.

Die kirchliche Einſegnung muß vor mindeſtens zwei Zeugen geſchehen.

37. Zu §. 126.

Daſſelbe gilt von ſolchen Vergehungen, welche auch nur eine Suspenſion oder Dienſtentlaſſung mit Ruhegehalt zur Folge haben.

38. Zu §. 128.

Der Superintendent hat das Recht, die von der Synode beſtimmten Ordnungsſtrafen, in Gemäßheit des von der Provinzial-Synode dafür aufgeſtellten und beſtätigten Reglements feſtzuſetzen und einzuziehen.

39. Zu §. 129.

Das Konſiſtorium übt die Disciplin über alle Gemeindebeamten, inſoweit das Moderamen der Kreis-Synode über dieſelben die erſte Inſtanz bildet; in zweiter über die Beamten des Kreiſes aber (als Superintendenten, Moderamen der Kreis-Synode und die Kreis-Synodal-Verſammlung ſelbſt) in erſter Inſtanz. Gegen die Gemeindebeamten kann es in erſter Inſtanz nur auf Antrag des Moderamens der Kreis-Synode oder wenn dieſes ſeine Disciplinarbefugniß verſäumt, ex officio einſchreiten. Das Konſiſtorium kann auf Verweis, Ordnungsſtrafe bis zu 20 Thlr., Suspenſion mit Entziehung des halben Gehalts, Dienſtentlaſſung mit Penſion und auf Amtsentſetzung erkennen. Der Rekurs von den Straferkenntniſſen des Konſiſtoriums, wenn ſolches in erſter Inſtanz geſprochen, geht an die obere Kirchenbehörde.

40. Zu §. 131.

1) Die Verpflichtung der Gemeinden zur Beſchaffung einer freien Dienſtwohnung begreift auch die Verpflichtung zur Beſchaffung der nöthigen Wirthſchaftsgebäude in ſich.

2) Die Beiträge der Pfarrgemeinde zur Aufbringung des Ergänzungsgehalts ſind nach dem Fuße der direkten Staats- oder Kommunal-Steuern umzulegen.

Digitized by Google

41. Zu §. 134.

Die Reisekosten der Deputirten zur Kreis-Synode werden aus der Synodal-Kasse, die der Deputirten zur Provinzial-Synode aus der Provinzial-Synodalkasse; die Tagegelder dagegen im ersten Falle von den Gemeinden, im andern von den Kreis-Synoden gezahlt.

42. Zu §. 138.

Zu den unteren Kirchenbeamten werden, wo es herkömmlich, auch die Todtengräber gezählt.

43. Zu §. 139.

Die Dienstpflicht der Küster und ihrer Gehülfen erstreckt sich auch auf die Berufung der Gemeinde-Vertretungen und auf die bei deren Versammlungen nöthigen Dienstleistungen.

44. Zu §. 142.

1) Die obere Dienstdisciplin über die unteren Kirchenbeamten wird von dem Konsistorium geübt.

2) Das Konsistorium ist auch von Amtswegen berechtigt, dem Superintendenten die Einleitung einer Untersuchung gegen einen unteren Kirchenbeamten aufzugeben.

45. Zu §. 144.

Nach Beschluß der Kreis-Synode kann die Visitation auch vor versammelter Gemeinde und mit einem Gottesdienste eröffnet werden.

46. Zu §. 145. Nr. 2.

Zu den Gegenständen, auf welche der Superintendent sein Augenmerk zu richten hat, gehört auch die Theilnahme der Gemeinde an der äußeren und inneren Mission.

47. Zu §. 148.

Ueber die Ressortverhältnisse der mit der Ausübung des landesherrlichen Kirchen-Regiments beauftragten evangelischen Kirchenbehörden und der Staatsbehörden in evangelischen Kirchen-Sachen entscheiden die darüber ergangenen und künftig ergehenden landesherrlichen Verordnungen.

An Stelle des General-Superintendenten kann auch ein anderer Königlicher Kommissarius evangelischen Bekenntnisses als Vertreter des landesherrlichen Kirchen-Regiments zu der Provinzial-Synode abgeordnet werden, welcher den Verhandlungen beizuwohnen, das Wort in denselben jederzeit zu ergreifen und Anträge an die Synode zu machen befugt ist. Berlin, den 25. August 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. **v. Raumer.**

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

190) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., den Wahl-Modus bei der Wahl der Schiedsmänner in Städten betreffend, vom 22. September 1853.

(Minist.-Bl. 1851. S. 145.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 14. Juli d. J., den Wahl-Modus bei der Wahl der Schiedsmänner betreffend, wird Derselben eröffnet, daß keine Veranlassung vorliegt, die durch die unterzeichneten Minister gemeinschaftlich getroffene Anordnung, wonach die Schiedsmänner in denjenigen Städten, in welchen die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 eingeführt worden, und in welchen jetzt die Städte-Ordnung vom 30. Mai d. J. an die Stelle derselben getreten ist, von dem Gemeinderathe gewählt werden sollen, außer Geltung zu setzen, da diejenige Vorschrift der Gemeinde-Ordnung, welche eine Abänderung der früheren Verordnungen bezüglich der Schiedsmanns-Wahlen hauptsächlich veranlaßt hat, nämlich die Vollziehung der Wahlen der Gemeinde-Vertreter nach dem Dreiklassen-System, sich auch in der neuen Städte-Ordnung wiederfindet.

Es behält daher bei jener durch den Erlaß vom 8. März 1851 getroffenen Anordnung, welche sich außerdem wegen der damit verbundenen Verminderung der Wahlen empfiehlt, vorläufig und bis zu der in Aussicht genommenen gesetzlichen Regulirung der in Rede stehenden Frage, sein Bewenden, selbstredend jedoch mit der Maaßgabe, daß anstatt des Gemeinde-Raths die Stadtverordneten die Wahlen der Schiedsmänner vollziehen.

Berlin, den 22. September 1853.

Die Minister

der Justiz. **Simons.** — des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

Digitized by Google

V. Polizei-Verwaltung.

A. Paß- und Fremden-Polizei.

191) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, den Beitritt des Herzogthums Oldenburg zum Paßkarten-Verein und eine Ergänzung des Verzeichnisses der zur Ausstellung von Paßkarten in den deutschen Staaten beauftragten Behörden betreffend, vom 20. September 1853.

Die Königliche Regierung wird mit Bezug auf die Cirkular-Verfügungen vom 4. Oktober und 15. November 1851, 3. Juni und 16. Juli 1852 und 7. April d. J. (Minist.-Bl. S. 95) hierdurch zur weiteren Veranlassung benachrichtigt, daß zufolge einer Mittheilung des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten auch das Großherzogthum Oldenburg dem Paßkarten-Verein beigetreten ist, und wird Derselben zugleich aus dem hier beigeschlossenen Nachtrage (Anl. a.) zu den früheren Zusammenstellungen zu ersehen gegeben, welche Behörden nicht nur in diesem Großherzogthum, sondern gegenwärtig auch in dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und theilweise in dem Königreich Sachsen in Stelle der frühern mit Ausfertigung der Paßkarten beauftragt worden sind. Berlin, den 20. September 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

a.

Nachtrag zu der Zusammenstellung der mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden der außer Preußen dem Paßkarten-Verein angehörigen deutschen Staaten.

1. Großherzogthum Oldenburg.

1) Sämmtliche Großherzogliche Aemter,
2) das Gräflich Bentincksche Amt Varel, und
3) die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Eutin.

2. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

In Stelle der früheren Behörden sind getreten:
1) die Herzogliche Landes-Regierung zu Altenburg,
2) das Herzogliche Militair-Ober-Kommando zu Altenburg,
3) die Herzoglichen Kreis-Aemter zu Altenburg, Eisenberg, Leuchtenburg und Orlamünda zu Kahla, die Herzoglichen Justiz-Aemter zu Ronneburg und Roda,
4) die Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Ronneburg, Lucka, Kahla, Orlamünda, Roda und der Stadtgemeinde-Rath Eisenberg,
5) die Patrimonial-Gerichte, als: das Pohlhofs-Gericht zu Altenburg; die Gerichte zu Dobitschen mit Zschöpperitz, Ehrenhain, Göllnitz mit Großtauschwitz, Großröda Tillmannschen Antheils, Großröda Gentzschen Antheils, Hainichen bei Göhnitz, Kertschütz, Langenleuba-Niederhain, Lohma bei Schmölln, Löbichau und Lumpzig; die Stifts-Gerichte (Magdalenen-Stift) zu Altenburg; die Gerichte zu Meuselwitz, Mockern, Nobitz, Nöldenitz, Oberlödla, Oberzetzscha, Podelwitz, Poderschau, Pölzig, Pöschwitz, Poschwitz, Ponitz, Posterstein, Pröpdorff, Raudenberg, Reichstädt, Ronneschütz, Schlöpitz; das Stifts-Gericht zu Scheichwitz und die Gerichte zu Schwanditz, Seika, Sommeritz, Starkenberg, Tegkwitz, Treben mit Haselbach, Unterlödla, Untschen, Vollmershain, Windischleuba vordern und hintern Theils, Wolperndorff, Zürchau mit Maltis, Zumroda und Zweitzschen.

3. Königreich Sachsen.

In Stelle der früheren Patrimonial-Gerichte zu Kloster Marienthal, zu Radeburg, Purschenstein, Wilsdruf, Lengenfeld, Treuen und Eisterberg sind die zum Theil an denselben Orten neu errichteten Königlichen Gerichte, und außerdem ist in Stelle der früheren Polizei-Deputation zu Dresden die Königliche Polizei-Direktion daselbst getreten.

Berlin, den 20. September 1853.

192) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Fassung der Auslands-Päße betreffend, vom 18. September 1853.

Der mittelst Berichts vom 19. d. M. behufs der Visirung hier eingereichte Paß für den N. wird der ꝛc. mit dem Bemerken anliegend wieder zugefertigt, daß Päße in der allgemeinen Fassung „für das In- und Ausland"

Digitized by Google

nicht auszufertigen sind, daß vielmehr die Staaten, für welche der Paß gültig sein soll, näher bezeichnet werden müssen, um die Visirung Seitens der betreffenden Gesandtschaften herbeiführen zu können.

Berlin, den 18. September 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

B. Feuer-Societäts- und Feuer-Versicherungs-Wesen.

193) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, die Konzessionirung und den Geschäftsbetrieb der Versicherungs-Anstalten und ihrer Agenten betreffend, vom 31. August 1853.

Nachdem durch das Gesetz betreffend den Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalten vom 17. Mai d. J. nicht nur zur Einrichtung von Versicherungs-Anstalten jeder Art die Genehmigung der Staatsbehörde als erforderlich vorgeschrieben, sondern auch für die Fortsetzung der ohne solche Genehmigung bereits bestehenden Versicherungs-Anstalten jeder Art deren Nothwendigkeit ausgesprochen worden, hat die Königliche Regierung den Unternehmern der Versicherungs-Anstalten letztgedachter Gattung eine angemessene Frist zu stellen, binnen welcher die Genehmigung nachzusuchen ist. Von dieser Frist ist der Staats-Anwalt resp. Polizei-Anwalt des Bezirks, in welchem der Unternehmer, oder etwanige Agenten desselben ihren Wohnsitz haben, in Kenntniß zu setzen, damit nicht vor Ablauf dieser Frist auf Grund des gedachten Gesetzes oder des §. 340. des Straf-Gesetzbuchs eingeschritten werde. Gleicher Gestalt sind von der definitiven Bestimmung hinsichtlich der Ertheilung oder Versagung der Genehmigung die betreffenden Beamten der Staats-Anwaltschaft zu benachrichtigen, damit event. gegen die etwanige undefugte Fortsetzung des Geschäftsbetriebes gerichtliche Verfolgung eintrete. Daß gleiche Mittheilungen auch den betreffenden Polizeibeamten zu machen sind, versteht sich von selbst.

Nach §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai d. J. ist die fragliche Genehmigung bei der Bezirks-Regierung des Wohnortes des Unternehmers nachzusuchen. Von dieser für Versicherungs-Anstalten jeder Art geltenden Regel sind nur die Sterbe-, Unterstützungs- und Kranken-Kassen der Innungen ausgenommen. Da diese Kassen überhaupt erst nach ministerieller Genehmigung der Orts-Innungs-Statuten errichtet werden können, so ist rücksichtlich ihrer in vorliegender Beziehung durch den §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai d. J. Nichts geändert, vielmehr findet nach wie vor ihre Errichtung nach §. 37. des mittelst Reskriptes des Königlichen Ministeriums für Handel ꝛc. vom 8. Januar 1850 mitgetheilten Normal-Innungs-Statuts lediglich unter Aufsicht der Kommunalbehörden statt.

Die Anträge um Genehmigung von Versicherungs-Anstalten aller übrigen Arten sind von der Königlichen Regierung, soweit ihr die Mittel und Organe dazu zu Gebote stehen, zu prüfen und zur definitiven Entscheidung darüber vorzubereiten, welche demnächst mittelst motivirten Berichts nachzusuchen ist. Dieser Bericht ist zu richten:

1) wenn die Anstalt durch eine Aktien-Gesellschaft errichtet worden, an die Ministerien desjenigen Ressorts, zu welchem der Gegenstand und Zweck der Anstalt gehört, und an das Handels-Ministerium,
2) wenn für die Anstalt oder für eine zu ihrer Errichtung zusammengetretene, jedoch nicht auf Aktien gegründete Gesellschaft Korporationsrechte nachgesucht werden, an die Ministerien des betreffenden Ressorts und an das Ministerium des Innern,
3) wenn die Wirksamkeit der, nicht unter die Kategorien ad 1. und 2. gehörigen Anstalten oder Gesellschaften sich über den Bereich einer Provinz hinaus erstrecken soll, an das betreffende Ressort-Ministerium,
4) wenn die Anstalt eine Wittwen-, Sterbe-, Aussteuer-, Kapital- oder Renten-Versicherungs-Anstalt einer gewissen Klasse von Beamten ist, an das Ministerium des Innern und an dasjenige Ministerium, dessen Ressort diese Beamten angehören,
5) wenn die Wirksamkeit der nicht zu den Kategorien ad 1. 2. und 4. gehörigen Anstalten sich auf den Bereich einer Provinz beschränken soll, an den Ober-Präsidenten derselben, welcher in diesen Fällen über die Ertheilung oder Versagung der Genehmigung zu entscheiden hat und dem Ministerium des betreffenden Ressorts, wenn er dieselbe ertheilt, davon unter Einreichung des Statuts oder Plans der Anstalt Anzeige machen wird.

In allen Fällen, wo die Berichte an die Ministerien zu richten, sind dieselben durch den Ober-Präsidenten zu befördern.

Das Vorstehende gilt nur von Anträgen inländischer Unternehmer von Versicherungs-Anstalten. Suchen Aus-

Digitized by Google

länder die Genehmigung zur Errichtung von Versicherungs-Anstalten im Inlande, oder zum Geschäftsbetriebe durch Agenten im Inlande nach, so sind sie damit stets an die Ministerien der betreffenden Ressorts zu verweisen.

Ueber die Grundsätze, nach welchen der Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten zu überwachen und nach welchen bei Konzessionirung von Agenten, bei Zurücknahme ihrer Konzession und bei Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes zu verfahren, wird, soweit es erforderlich erscheint, Seitens der betreffenden Ressort-Ministerien nähere Anweisung ertheilt werden. Im Allgemeinen wird die Königliche Regierung in dieser Beziehung darauf aufmerksam gemacht, daß der Rekurs gegen den Regierungs-Beschluß, wodurch die Konzession zu einer Versicherungs-Anstalt, oder für einen Agenten derselben zurückgenommen wird, an das Ministerium des betreffenden Ressorts geht, und daß die Zurücknahme der Konzession eines Agenten nur dann der Verlust der Konzession auch für die Unter-Agenten zur Folge hat, wenn die Unter-Agenten von den Agenten bestellt und bevollmächtigt sind.

Daß es hinsichtlich des Feuer-Versicherungs-Wesens bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1837 und der Allerhöchsten Ordre vom 30. Mai 1841, soweit das Gesetz vom 17. Mai d. J. keine Abweichungen davon enthält, verbleibt, besagt der §. 10. des letztgedachten Gesetzes ausdrücklich.

Die Königliche Regierung hat mit Eifer und Strenge darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb von nach dem Gesetze vom 17. Mai c. unbefugten Versicherungs-Anstalten oder Agenten polizeilich inhibirt werde und daß gegen die Uebertreter der Straf-Vorschriften des §. 7. des Gesetzes gerichtliche Verfolgung eintrete.

Was oben hinsichtlich der Berichterstattung angeordnet worden, gilt auch für die Errichtung von Gesellschaften, welche nicht zur Kategorie der Versicherungs-Gesellschaften im Sinne des §. 340. Nr. 6. des Straf-Gesetzbuchs und des Gesetzes vom 17. Mai d. J. gehören, soweit nämlich die Errichtung von Gesellschaften, abgesehen von den Vorschriften des Gesetzes über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850, gesetzlich der Genehmigung der Staatsbehörde bedarf. Soweit die Behörde, von welcher die Genehmigung solcher nicht unter den §. 340. l. c. und das Gesetz vom 17. Mai c. fallenden Gesellschaften zu ertheilen ist, durch besondere Vorschriften bestimmt ist, hat es bei diesen sein Bewenden. Abgesehen von solchen besondern Vorschriften gilt als Regel für die Fälle, wo es nicht ministerieller oder Königlicher Genehmigung bedarf, daß solche je nach dem Wirkungskreise der Gesellschaft oder Anstalt von der Orts-Polizeibehörde, resp. von der Regierung und dem Ober-Präsidium zu ertheilen ist.

Berlin, den 31. August 1853.

Die Minister

für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
v. d. Heydt.	**v. Raumer.**	**v. Westphalen.**

VI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

194) Bekanntmachung, die Theilung der General-Kommission der Provinz Sachsen in zwei Abtheilungen betreffend, vom 1. September 1853.

Vom 1. Oktober d. J. ab wird die bisherige erste Abtheilung des unterzeichneten Kollegii als eine besondere Behörde zu Merseburg ihren Sitz nehmen und von dort aus die Auseinandersetzungen der beiden südlichen Regierungsbezirke der Provinz leiten.

Die zweite Abtheilung des Kollegii wird am hiesigen Orte verbleiben und die Leitung der Auseinandersetzungen im Regierungsbezieke Magdeburg behalten.

Die Königlichen Behörden und die Parteien werden daher ersucht, ihre Schreiben an unsere erste Abtheilung bis zum 30. September d. J. hierher, vom 1. Oktober d. J. ab dagegen unter der Adresse:

an die Königliche General-Kommission zu Merseburg,

nach dem letzteren Orte zu richten, an unsere zweite Abtheilung aber vom 1. Oktober d. J. ab

an die Königliche General-Kommission zu Stendal

zu adressiren. Stendal, am 1. September 1853.

Königliche General-Kommission der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

195) Zusammenstellung der Resultate der von den Auseinandersetzungs-Behörden im Jahre 1852 aus den Vorjahren

1. Nr.	2. Regierungs-Bezirk.	3. Der Regierungs-Bezirk enthält Q.-Meilen.	4. Regulirungen und Ablösungen. Zahl der neu regulirten Eigenthümer.	5. Fläche ihrer Grundstücke. Morgen.	6. Zahl der übrigen Dienst- u. Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben.	7. Bei den Regulirungen und Ablö an Diensten aufgehoben: Spann-dienst-Tage.	8. Hand-dienst-Tage.	9. folgende Entschädigun Kapital. Thaler.	10. Geldrente. Thaler.
1.	Danzig	152,28	43	4,740	331	288	1,315	1,204	5,030
2.	Gumbinnen	298,21	—	—	421	—	70	2,127	2,201
3.	Königsberg	408,13	11	844	1,632	443	223	36,546	29,217
4.	Marienwerder	319,41	113	3,500	2,840	178	1,023	5,456	28,382
5.	Posen	321,68	—	—	9,444	77	631	60	97,211
6.	Bromberg	214,83	23	2,166	3,029	1,007	3,132	—	29,735
7.	Breslau	248,14	56	142	29,413	10,159	306,754	69,311	126,026
8	Liegnitz	250,54	—	—	26,929	1,180	74,060	96,053	124,556
9.	Oppeln	243,06	1,582	20,486	23,535	11,624	858,023	75,891	105,710
10.	Cöslin	258,43	1	57	3,179	2,045	2,760	12,065	42,212
11.	Stettin	236,88	1	43	3,880	205	7,278	51,049	70,277
12.	Stralsund	79,02	—	—	210	183	20	538	5,076
13.	Frankfurt	351,63	198	4,255	9,407	4,252	61,533	170,884	72,773
14.	Potsdam	382,51	14	1,050	4,447	6,983	12,487	48,279	67,034
15.	Erfurt	61,74	—	—	1,938	26	30	12,775	3,505
16	Magdebueg	210,13	—	—	10,218	109	1,141	400,280	48,594
17.	Merseburg	188,76	—	—	21,459	918	23,813	181,630	51,285
18.	Aensbeeg	140,11	—	—	3,399	395	1,601	495,720	12,699
19.	Münster	132,17	—	—	2,028	4,758	5,807	476,733	2,802
20	Minden	95,68	—	—	1,196	4,322	8,195	130,705	7,211
21	Düsseldorf (östlich am Rhein)	44,64	—	—	918	107	43	69,367	5,340
22	Cöln . . . desgleichen .	38,11	—	—	1,725	—	—	20,479	953
23.	Coblenz a. . desgleichen .	109,64	—	—	3,231	—	—	13,535	4,762
	b. am linken Rheinufer	—	—	—	—	—	—	—	—
24.	Trier . . . desgleichen .	131,13	—	—	—	—	—	—	—
25.	Achen . . desgleichen .	75,63	—	—	—	—	—	—	—
	Summa pro 1852	4992,51	2,042	37,283	164,809	49,259	1,369,939	2,370,687	942,591

Digitized by Google

ausgeführten Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen mit Hinzurechnung der Resultate bis Ende 1851. (Minist.-Bl. 1853 S. 26.)

11.	12.	13.	14.	15.	16.
		Gemeinheitstheilungen.			
fungen sind		Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt, resp. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit:			
gen festgestellt:					Bemerkungen.
Roggenrente. Scheffel	Land. Morgen.	Zahl der Besitzer.	Fläche ihrer Grundstücke. Morgen.	vermessen sind bis Ende 1852 Morgen.	
—	—	286	18,057	14,595	
—	—	1,256	70,651	47,946	
—	138	1,521	112,719	94,683	
—	222	813	39,440	8,290	
—	—	415	38,184	4,240	
—	731	677	45,880	9,001	
—	1,304	1,227	24,034	3,064	
—	425	1,106	1,904	6,661	
—	887	1,492	21,827	26,827	
—	925	766	35,164	6,046	
—	486	1,466	25,846	2,726	
—	88	32	139	139	
—	274	2,588	83,581	25,071	
—	8	1,152	80,271	22,735	
—	—	1,678	30,827	22,822	Außerdem sind von der General-Kommission zu Stendal in dem Herzogthum Anhalt-Bernburg auf Grund des Staats-Vertrages vom 11. September 1850 mehrere Ablösungen von Dienst- und andern Leistungen mit 1630 Verpflichteten gegen eine Entschädigung von 13,458 Thlr. Kapital, 3346 Thlr. Geld-Rente und 132 Scheffel Roggen-Rente, sowie einer Land-Abfindung von 32 Morgen ausgeführt und 151 Interessenten mit einem Besitzstande von 18,846 Morgen theils separirt, theils von Servituten befreit.
—	39	1,657	89,354	73,917	
—	187	9,376	139,989	151,122	
—	—	151	7,505	—	
—	17	693	7,320	—	
—	—	877	9,022	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	1	5	—	
—	—	—	—	—	
—	—	66	3,982	—	
—	—	1	757	—	
—	5,731	29,197	886,458	519,885	

Digitized by Google

1. Nr.	2. Provinz.	3. Die Provinz enthält Q.-Meilen.	4. Regulirungen und Ablösungen. Zahl der neu regulirten Eigenthümer.	5. Fläche ihrer Grundstücke. Morgen.	6. Zahl der übrigen Dienst- u. Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben.	7. Bei den Regulirungen und Ablö an Diensten aufgehoben: Spann-dienst-Tage.	8. Hand-dienst-Tage.	9. folgende Entschädigun Kapital. Thaler.	10. Geldrente. Thaler
1.	Preußen	1178,03	167	9,084	5,224	909	2,631	45,333	64,830
2.	Posen	536,51	23	2,166	12,473	1,084	3,763	60	126,946
3.	Schlesien	741,74	1,638	20,628	79,877	22,963	1,238,837	241,255	356,292
4.	Pommern	574,33	2	100	7,269	2,433	10,058	63,652	117,565
5.	Brandenburg	734,14	212	5,305	13,854	11,235	74,020	219,163	139,807
6.	Sachsen	460,63	—	—	33,615	1,053	24,984	594,685	103,384
7.	Westphalen	367,96	—	—	6,623	9,475	15,603	1,103,158	22,712
8.	Rheinprovinz	399,17	—	—	5,874	107	43	103,381	11,055
	Summa pro 1852	4992,51	2,042	37,283	164,809	49,259	1,369,939	2,370,687	942,591
	Dazu: die Resultate der bis Ende 1851 ausgeführten Auseinandersetzungen, laut der Zusammenstellung pro 1851	—	73,037	5,244,018	423,420	6,048,591	18,148,424	22,007,099	2,273,426
	Ueberhaupt bis Ende 1852	4992,51	75,079	5,281,301	588,229	6,097,850	19,518,363	24,377,786	3,216,017

Digitized by Google

11.	12.	13.	14.	15.	16.
		Gemeinheitstheilungen.			
fungen sind		Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt, resp. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit:			
gen festgestellt:					Bemerkungen.
Roggenrente. Scheffel.	Land. Morgen.	Zahl der Besitzer.	Fläche ihrer Grundstücke. Morgen.	vermessen sind bis Ende 1852. Morgen.	
—	360	3,876	240,867	165,514	
—	731	1,092	84,064	13,241	
—	2,616	3,825	47,765	36,552	
—	1,499	2,264	61,149	8,911	
—	282	3,740	163,852	47,806	
—	226	12,611	260,170	247,861	Außerdem sind von den Tilgungs-Kassen zu Heiligenstadt und Paderborn für die von ihnen bearbeiteten Ablösungen im Jahre 1852 resp. 63,205 Thlr. und 32,325 Thlr. Obligationen ausgefertigt.
—	17	1,721	23,847	—	
—	—	68	4,744	—	
—	5,731	29,197	886,458	519,885	
251,108 Ferner 10,633 Schfl. in Weizen, Gerste und Hafer.	1,557,164	1,091,580	47,268,287	51,393,544	
251,108 Ferner 10,633 Schfl. in Weizen, Gerste und Hafer.	1,562,895	1,120,777	48,154,745	51,913,429	Vor dem Erscheinen des Rentenbank-Gesetzes waren schon bis Ende des Jahres 1849 an Geld-Renten fixirt 1,615,077 Thlr., welche nun bei der Uebernahme auf die Rentenbank zum Theil von Neuem in Kolonne 10 als Geld-Rente erscheinen, was zur Vermeidung von Mißverständniß hier zu bemerken ist.

Digitized by Google

196) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche General-Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen, die Liquidation der bei den Auseinandersetzungs-Behörden in dritter Instanz entstehenden Kosten betreffend, vom 24. September 1853.

Da nach dem Justiz-Sportel-Tarif vom 10. Mai 1851 jetzt in allen an das Ober-Tribunal gelangenden Prozeß-Sachen Pauschquanta statt der Gebühren ꝛc. von dem gedachten Gerichtshof festzusetzen sind; so ist es jetzt in allen, von den Auseinandersetzungs-Behörden an das Ober-Tribunal einzusendenden Prozeß-Sachen erforderlich, daß ebenso, wie dies früher nur bei Nichtigkeits-Beschwerden geschah, dem Ober-Tribunal eine Liquidation der bei den Auseinandersetzungs-Behörden in der dritten Instanz entstandenen Kosten mit eingereicht werde, damit das Tribunal in den Stand gesetzt wird, zu bestimmen, welcher Theil des festzusetzenden Pauschquantums den Auseinandersetzungs Behörden gebührt und zu deren Kassen zu berechnen ist.

Die Königliche General-Kommission (Regierung) wird desbalb angewiesen, fortan in allen an das Ober-Tribunal gelangenden Sachen nach Maaßgabe des Cirkular-Reskripts vom 13. April 1834 zu verfahren.

Berlin, den 24. September 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

VII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

197) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme derjenigen in Frankfurt a. O. und Sigmaringen) und an das hiesige Königliche Polizei-Präsidium, wegen des Gebrauchs ungleicharmiger Hebelwaagen in den Rübenzucker-Fabriken zum Zweck der amtlichen Verwiegungen, vom 25. September 1853.

Auf Grund des §. 8. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 589.) wird hierdurch genehmigt, daß zum Zweck der amtlichen Verwiegungen in den Rübenzucker-Fabriken ungleicharmige Hebelwaagen unter folgenden Bedingungen gebraucht werden dürfen:

1) das Verhältniß der beiden ungleichen Hebelarme darf kein anderes, als das von 1 zu 10 sein, damit dieselben gestempelten Gewichte, welche bei den Dezimal-Brückenwaagen in Anwendung kommen, auch bei den Dezimal-Hebelwaagen in gleicher Weise benutzt werden können;

2) die Konstruktion des Waagebalkens — des ungleicharmigen Hebels — muß im Uebrigen den Bedingungen entsprechen, welche im §. 2. der Instruktion vom 20. Juli 1853 (Minist.-Bl. S. 169) für die Konstruktion gleicharmiger Waagebalken vorgeschrieben sind.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, hiernach zu verfahren. Berlin, den 25. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

198) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachricht und Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, wegen des Verfahrens bei Ertheilung der Konzession zu gewerblichen Anlagen an Ausländer, vom 1. Oktober 1853.

Unter Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 26. August d. J., betreffend ꝛc., wird der Königlichen Regierung hierneben der in der Rekurs-Instanz heute ergangene Bescheid zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken zugefertigt, daß bei wiederholter Erwägung davon Abstand genommen worden, die Ertheilung der Konzession im vorliegenden Falle von der nach dem Gesetze vom 4. Mai 1846 erforderlichen landesherrlichen Genehmigung zur Erwerbung von Grundeigenthum Seitens der Ausländer abhängig zu machen, da nach §. 27. u. f. der Gewerbe-Ordnung hier nur in Bezug auf die Anlage selbst die polizeiliche Zulässigkeit wegen etwaiger Nachtheile, Gefahren und Belästigungen für die Nachbarn und das Publikum objektiv zur Beurtheilung kommt. Das Erfordernis der landesherrlichen Genehmigung zur Erwerbung von Grund-Eigenthum Seitens der Ausländer bleibt dabei, ebenso wie die

Digitized by Google

Vorschrift des §. 18 der Gewerbe-Ordnung, wonach für alle Ausländer, seien es Privatpersonen oder Gesellschaften, ministerielle Erlaubniß zum Betriebe stehender Gewerbe im Preußischen Staate erforderlich ist, unberührt; die Königliche Regierung hat aber in dieser Beziehung darüber zu wachen, daß diesen Erfordernissen überall genügt, auch bei Einleitung des Verfahrens für gewerbliche Anlagen auf den Antrag von Ausländern, wie bei Ertheilung der polizeilichen Genehmigung für die Anlage, diesen die nöthige Eröffnung gemacht werde, damit solche nicht durch Ertheilung der lediglich die Anlage als solche betreffende Genehmigung in die irrige Meinung versetzt werden, daß dadurch die Befolgung obiger Vorschriften entbehrlich werde. Berlin, den 1. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

199) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, die Konstruktion und Inbetriebsetzung der Schiffs-Dampfkessel betreffend, vom 3. September 1853.

Für die Schiffs-Dampfkessel pflegt jetzt vielfach die Konstruktion der Lokomotiv-Kessel (Röhrenkessel) gewählt und dann der Antrag gestellt zu werden, von der Befolgung der im §. 6. des Regulativs vom 6. September 1848 (Ges.-Sammi. S. 323) gegebenen Vorschriften über die Entfernung der Feuerzüge von der Höhe des Wasserspiegels zu entbinden. Bei den Kesseln dieser Art ist es allerdings unausbleiblich, daß Feuer, Rauch und die heißen Gase, nachdem sie durch die Röhren gegangen sind, und bevor sie in den Schlott entweichen, in der dazwischen liegenden Rauchkammer einen Theil der Kesselwand bestreichen müssen, welcher innerhalb von Dämpfen und nicht vom Wasser berühret ist. Wird indessen berücksichtigt, daß, nachdem Feuer, Rauch und Gase den Weg durch die mit Wasser umgebenen Röhren zurückgelegt, dieselben ihre Wärme größtentheils abgegeben haben und daß sie daher die Wände der Rauchkammer in glühenden Zustand nicht versetzen können, daß ferner durch die Kraft des Zuges die, durch die Siederöhren entweichenden heißen Gase von der Stirnfläche des Kessels mit großer Geschwindigkeit fortgetrieben werden, so können Schiffs-Dampfkessel der angegebenen Konstruktion nicht für gefährlich erachtet werden, wie dies durch die Erfahrung bei den Lokomotiv-Kesseln bestätigt wird. Ich will die Königliche Regierung daher ermächtigen, die Anwendung der nach Art der Lokomotiv-Kessel gebauten Dampfschiffs-Kessel nach Ihrem Ermessen zu gestatten, sofern deren Konstruktion im Uebrigen den Vorschriften des Regulativs entspricht, wobei Ihr indessen zur Pflicht gemacht wird, die Inbetriebsetzung solcher Röhrenkessel, welche fehlerhaft konstruirt und bei denen deshalb das Glühendwerden der der Einwirkung des Feuers ausgesetzten Kesseltheile zu besorgen ist, zu versagen. Berlin, den 3. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

200) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Magdeburg, Königsberg und Danzig, wegen Anwendung der Bestimmungen der Berliner Bau-Polizei-Ordnung bei Entwerfung ähnlicher Verordnungen für andere Städte, vom 6. Oktober 1853.

Seit längerer Zeit hat sich das Bedürfniß herausgestellt, die baupolizeilichen Vorschriften für Berlin einer Revision zu unterwerfen, und in einer allgemeinen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassenden Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die mannigfachen Rücksichten, welche bei einer derartigen Verordnung in Berlin in Betracht kommen, haben Veranlassung gegeben, die einzelnen Bestimmungen nicht nur einer sorgfältigen technischen Prüfung zu unterwerfen, sondern auch vor Erlaß der Verordnung mit den verschiedenen betheiligten Ministerien in Einvernehmen zu treten. Diese Verordnung ist demnach als geeignet zu erachten, beim Erlaß ähnlicher Bau-Polizei-Verordnungen als Anhalt zu dienen. Die Königliche Regierung empfängt daher ein Exemplar jener Berliner Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April d. J. (Minist.-Bl. S. 119) mit dem Bemerken, daß die darin enthaltenen Vorschriften zwar

Digitized by Google

nicht für alle Städte maßgebend sein werden, aber bei Entwerfung ähnlicher Verordnungen in sofern von Werth sein möchten, als danach der Umfang der polizeilichen Einwirkung bemessen und eine entsprechende Fassung gewählt werden kann. Berlin, den 6. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

201) Erlaß an den Königlichen Landrath N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämmtliche Königliche Regierungen, wegen der Bedingungen zur Entziehung der Gewerbe-Konzession bei Bau-Handwerkern, vom 9. Oktober 1853.

Die Fälle, in welchen gegen Bauhandwerker auf den Verlust der Befugniß zum Betriebe ihres Gewerbes als Strafe zu erkennen ist, sind, wie ich Ew. Hochwohlgeboren auf die Eingabe vom 13. Juli d. J. erwiedere, nach den Bestimmungen der §§. 171 ff. der Gewerbe-Ordnung zu beurtheilen. Soweit Uebertretungen daupolizeilicher Vorschriften jenen Bestimmungen nicht unterliegen, sondern nach den betreffenden Polizei-Verordnungen nur eine Polizeistrafe nach sich ziehen, können dieselben die Entziehung der erwähnten Befugniß für sich allein nicht begründen, die hierüber zu treffende Entscheidung ist vielmehr durch die Voraussetzungen bedingt, welche sich aus den §§. 45. und 71. a. a. O. ergeben. Demzufolge erscheint der, von der Königlichen Regierung in N. unterm 30. Juni d. J. abgelehnte Antrag, nach welchem jedem Bauhandwerker schon nach der ersten Uebertretung daupolizeilicher Anordnungen die Entziehung der Konzession zum Gewerbe-Betriebe für den Fall der Wiederholung angedroht werden soll, in der Ihrerseits gewählten Fassung nicht zulässig. Dagegen können derartige Kontraventionen unter Umständen allerdings zur Einleitung des, im §. 71. angeordneten Verfahrens Veranlassung darbieten, wenn dem betheiligten Meister so erhebliche Verstöße gegen sicherheits- oder daupolizeiliche Rücksichten, oder so häufige Vernachlässigungen der Obliegenheiten, welchen er bei dem Betriebe seines Gewerbes zu genügen hat, zur Last fallen, daß hieraus der Mangel der, bei Ertheilung des Befähigungs-Zeugnisses (§. 45.) vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt. In wieweit gegen solche Kontravenienten auf dem angedeuteten Wege einzuschreiten ist, hat die Königliche Regierung nach der Beschaffenheit der, ihrer Entscheidung zugewiesenen Spezialfälle zu erwägen und es bleibt Ihnen anheimgegeben, derselben das Verhalten derjenigen Bauhandwerker, welchen in solcher Weise ein Mangel der nothwendigen Eigenschaften nachgewiesen werden kann, zu weiterer Veranlassung anzuzeigen. Im Uebrigen ist aber dem Uebelstande, daß daupolizeiliche Kontraventionen häufig ungestraft bleiben, weil sie von den Polizei-Behörden zu spät entdeckt werden, durch rechtzeitige Revision der vorkommenden Bau-Ausführungen zu begegnen; bei sorgfältiger Ueberwachung der Bau-Unternehmer Seitens der Behörden können dergleichen Kontraventionen diesen nicht wohl entgehen. Berlin, den 9. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

202) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen (mit Ausschluß von Stralsund, Merseburg und Breslau), die Bewilligung der Reisekosten-Zuschüsse für Bau-Inspektoren und Kreis-Baumeister betreffend, vom 17. September 1853.

Auf den Bericht vom 26. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der den Bau-Inspektoren und Kreis-Baumeistern durch die Allerhöchste Ordre vom 7. Januar 1852 in Form von Diäten bewilligte Reisekosten-Zuschuß auch dann zu gewähren ist, wenn die Entfernung des Reiseziels nach der Länge der Straße von dem Wohnorte über $2\frac{1}{2}$ Meile, also die Hin- und Rückreise zusammen mehr als 5 Meilen beträgt; auch kann derselbe in dem Falle bewilligt werden, wenn der Baubeamte genöthigt gewesen ist, sich auf solcher größeren Reise mit seinem Dienstgespanne an einem Orte mehrere Tage in Dienstgeschäften aufzuhalten.

Es wird der Königlichen Regierung indessen empfohlen, die Umstände zu prüfen und diesen Zuschuß zu versagen, wenn der Beamte sich an einem Orte aufgehalten hat, welcher in direkter Richtung weniger als $2\frac{1}{2}$ Meilen vom Wohnorte entfernt ist und er füglich nach seinem Wohnorte auf dem nächsten Wege hätte zurückkehren können, ehe er seine Reise fortsetzte. Berlin, den 17. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

Digitized by Google

VIII. General-Postverwaltung.

203) Bekanntmachung wegen erweiterter Beschränkung des Postdienstes an Sonn- und Festtagen, vom 20. September 1853.

Die Festsetzungen, welche in der Verordnung vom 25. Januar 1851 (Minist.-Bl. 1851 S. 24) wegen Beschränkung des Postdienstes an Sonn- und Festtagen getroffen und ohne nachtheilige Rückwirkung auf die allgemeinen Verkehrs-Interessen durchzuführen gewesen sind, haben erfahrungsmäßig die Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht in genügendem Maaße ermöglicht. Es erscheint vielmehr, um dem vorgesteckten Ziele desto sicherer näher zu treten, eine weitere Beschränkung der Ausübung des Postdienstes an Sonntagen eben so begründet, als mit der Rücksicht auf die allgemeinen Verkehrs-Interessen vereinbar. Nachdem ich hierüber außer den Gutachten der Königlichen Ober-Post-Direktionen noch die Aeußerungen der Königlichen Regierungen, der Handelskammern und der Vorsteher der Kaufmannschaften an den wichtigeren Handelsplätzen erfordert habe, treffe ich folgende Bestimmungen:

Der Annahme- und Ausgabedienst für Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände soll bei den Postanstalten des Sonntags von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen werden. Sofern während dieser Zeit Posten abzufertigen sind, müssen die an den Post-Lokalien befindlichen Briefkasten geleert und die darin vorgefundenen Briefe abgefandt werden; eben so sind Reisende zu den während jener Stunden abgehenden Posten und das Passagier-Gepäck zur Zeit des Abgangs der Post noch anzunehmen.

Die Brief- und Packet- u. s. w. Bestellung soll während der Zeit, in welcher der Ausgabedienst bei der Post-Anstalt geschlossen ist, ebenfalls ruhen; nur die mit dem Verlangen der Expreß-Bestellung versehenen Briefe müssen zur sofortigen Abtragung gelangen. Im Sinne dieser Festsetzungen haben die Königlichen Ober-Post-Direktionen jede Post-Anstalt mit näherer Anweisung zu versehen. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen sind die Königlichen Ober-Post-Direktionen ermächtigt, je nach den besonderen Bedürfnissen die Ausübung des Postdienstes in größerem Umfange stattfinden zu lassen.

Erscheint es an einzelnen Orten etwa nothwendig, andere Abweichungen eintreten zu lassen, so ist darüber meine Entscheidung einzuholen.

Die Bekanntmachung wegen der Beschränkung des Dienstes hat durch den Aushang an den Post-Lokalien und von Seiten der Königlichen Ober-Post-Direktionen in den öffentlichen Blättern zu erfolgen.

Rücksichtlich derjenigen Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, bleiben vorläufig die in der Verordnung vom 25. Januar 1851 enthaltenen Grundsätze, wegen Beschränkung des Postdienstes, in Kraft und Anwendung.

In den Bezirken, wo solche Lokal-Posten bestehen, welche auf den Verkehr zwischen einzelnen benachbarten Orten berechnet sind, und die nach der vorläufigen Aeußerung unbeschadet eines eigentlichen Kours-Systems des Sonntags würden eingezogen werden können, haben die betreffenden Ober-Post-Direktionen darüber des Näheren an mich zu berichten. Bei der Einrichtung neuer Lokal-Posten der gedachten Art ist in dem Falle, wenn dieselben nicht unbedingt eines täglichen Ganges bedürfen, darauf künftig angemessene Rücksicht zu nehmen, daß der Gang derselben auf die Wochentage vertheilt werde. Berlin, den 20. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

204) Bekanntmachung, eine Deklaration des Gesetzes vom 16. Mai d. J. wegen der Assekuranz-Gebühr für Postsendungen enthaltend, vom 4. Oktober 1853.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob in Folge des Gesetzes vom 16. Mai d. J. die für baares Geld und Papiergeld bestehende Ermäßigung des Werthporto für den 1000 Thaler übersteigenden Betrag der deklarirten Summe auch auf Sendungen mit kourshabenden Papieren, Dokumenten und überhaupt Papieren mit deklarirtem Werthe Anwendung findet.

Wie schon in den Motiven des gedachten Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben worden, ist die Absicht dahin gegangen, auf eine Gleichstellung der Assekuranz-Gebühr für Sendungen von baarem Gelde und von Papieren Bedacht zu nehmen, und zu diesem Behufe dieselbe Assekuranz-Gebühr, welche für baares Geld besteht, auch auf Staatspapiere in Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Hiernach ist auch für Sendungen von Papieren im Werthe von mehr als 1000 Thalern das Werthporto eben so wie für baares Geld zu berechnen, und für den 1000 Thaler übersteigenden Betrag der deklarirten Summe die für baares Geld und Papiergeld bestehende Ermäßigung des Werthporto in Anwendung zu bringen, wonach sämmtliche Königliche Post-Anstalten sich zu achten haben. Berlin, den 4. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

IX. Landstraßen und Chausseen.

205) Cirkular-Erlaß der Königlichen Regierung zu Posen an sämmtliche Landrathsämter ihres Verwaltungs-Bezirkes, die Bedingungen betreffend, denen die Gemeinden und Grundbesitzer bei der Anlegung von Chausseen sich zu unterwerfen haben, vom 10. Juni 1853.

Beifolgend wird dem Königlichen Landraths-Amte ein Exemplar der Bedingungen, denen die Gemeinen und Grundbesitzer bei der Anlegung von Chausseen sich zu unterwerfen haben, vom 8. November 1834 (Anlage a). zur Benutzung bei den Vorbereitungen zu den Kreis-Chausseebauten übersandt. Posen, den 10. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

a.

Bedingungen, denen die Gemeinen und Grundbesitzer bei der Anlegung von Chausseen sich zu unterwerfen haben.

§. 1.

Alle Gemeinen und Grundbesitzer, deren Grundstücke von der Linie der anzulegenden Chausseen nicht über 1½ Meilen entfernt sind, müssen sich die Entnahme von Feld- und Bruchsteinen, Kies, Lehm, Sand, Erde, Rasen und anderer Chaussee-Bau-Materialien, mit Ausschluß des Holzes, von ihren Grundstücken, und die temporaire Benutzung der letzteren zur Anlegung interimistischer Neben-, An- oder Abfuhr-Wege und Wasser-Ableitungs-Gräben und zu Materialien-, Ablagerungs-, Aufstellungs- und Bearbeitungs-Plätzen, unweigerlich gefallen lassen, ohne wegen der entzogenen oder geschmälerten Nutzung der Grundstücke, deren Verschlechterung oder des an Feldfrüchten, Bäumen oder in anderer Art entstandenen Schadens, irgend eine Entschädigung verlangen zu können; wogegen aber auch bei der Entnahme und Anfuhr der Materialien mit möglichster Schonung zu Werke gegangen und insbesondere auch die Einplanirung der entstandenen Gruben, oder wo diese wegen zu starker Ausstiche nicht thunlich ist, eine regelmäßige sechsfüßige Abböschung der Ränder derselben, jederzeit bewirkt werden soll.

§. 2.

Die Gemeinen und Grundbesitzer, deren Feldmarken und Grundstücke von der anzulegenden Chaussee durchschnitten oder berührt werden, haben außer den vorgedachten noch folgende Verpflichtungen zu übernehmen.

§. 3.

Dieselben müssen:

A. Das erforderliche Terrain u. zur Chaussee mit Einschluß der Gräben und Böschungen und eines zwei Fuß breiten Landstreifens jenseits derselben, zu Appareillen und Abfuhrwegen zu den in der Chausseelinie und über die Seitengräben anzulegenden Brücken und zu der, durch den Chausseebau etwa nothwendig werdenden Verlegung oder Anlegung von Bächen, Gräben u. s. w.; b. zu den hin und wieder, etwa in Entfernung von 200 Ruthen, außerhalb des Straßengebiets zur Ablagerung des Schlicks und bedeutender Materialien-Vorräthe anzulegenden Lagerplätzen von 10 bis 15 Quadrat-Ruthen Flächen-Inhalt; c. zu den neu anzulegenden Chausseegeld-Erhebungs-Häusern und deren Gärten (für jedes Etablissement im Ganzen einen Morgen Fläche); d. zur Anlage von Baumschulen, insofern dergleichen noch außer den Gärten der Wegegeld-Einnehmer für erforderlich erachtet werden; so wie:

B. das in und an den, durch die Chaussee entbehrlich werdenden, Wegen befindliche Bau-Material an Pflastersteinen u. s. w., jedoch mit Ausnahme der Bewährungen, Behufs des Chaussee-Baues für immer abtreten,

ohne dafür irgend eine Entschädigung zu erhalten.

§. 4.

Ingleichen haben dieselben, wenn die Kunststraße durch Wälder und Forsten geführt wird, die Abtreibung der Bäume und Sträucher neben derselben, in den durch den §. 52. der Anweisung zum Kunststraßen-Bau vom 6. April 1834 bezeichneten Dimensionen, auf eigene Kosten zu bewirken und die Verpflichtung zu übernehmen, die abgehölzten Stellen nie oder nur in der von den Wegebau-Beamten nach gegebener Art und Weise wieder zu besäen oder zu bepflanzen. Für die dadurch geschmälerte Nutzung wird keine Entschädigung gewährt; Grund und Boden, so wie das abgetriebene Holz verbleiben jedoch den Eigenthümern.

Digitized by Google

§. 5.

Dieselben müssen ferner die nur zur Benutzung der anstoßenden Grundstücke erforderlichen Seitenbrücken und Abfahrten aus eignen Mitteln anlegen, und für die Zukunft unterhalten. Desgleichen haben sie die künftige Unterhaltung derjenigen Brücken und Abfahrten zu übernehmen, welche für die zur Zeit des Chausseebaues bereits vorhandenen Kommunikations-Wege und Triften nothwendig sind und auf Kosten des Chaussee-Bau-Fonds angelegt werden.

§. 6.

Sie dürfen ferner keine Entschädigung in Anspruch nehmen, wenn Hof und Garten- oder andere Bewährungen in Folge der Chaussee-Anlage abgebrochen werden, oder Röhrenleitungen, Brunnen u. s. w. eingehen müssen. Die Wiederherstellung und Zurücklegung solcher Anlagen ist ihre alleinige Sache. — Dagegen wird die Translocation von Gebäuden, einschließlich der Windmühlen und Backöfen, aus dem Chaussee-Bau-Fonds bestritten, oder dafür Entschädigung geleistet.

§. 7.

Endlich müssen die Gemeinen und Grundbesitzer mit dem Zeitpunkte, wo die Chausseegeld-Erhebung beginnt, auf den Chaussee-Zügen die Erhebung aller Pflaster-, Damm- und Brückengelder oder sonstigen Kommunikations-Abgaben einstellen, ohne dafür irgend eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

§. 8.

Bevor mit der Anlage einer Chaussee begonnen wird, müssen die betheiligten Kreise, Gemeinen oder Grundbesitzer in besondern, durch Regierungs-Kommissarien in bindender Form mit ihnen aufzunehmenden Verhandlungen sich den vorstehenden Bedingungen unter Verzichtleistung auf jede Entschädigung unterwerfen und zugleich sich verpflichten, die Chaussee-Verwaltung gegen die Ansprüche solcher Gemeinen oder Grundbesitzer zu vertreten, die nach § 1. bis §. 7. beim Chausseebau betheiligt sind, aber bei den Verhandlungen nicht zugezogen werden können oder wollen. Gegen solche von ihnen abzufindende Gemeinen und Grundbesitzer werden ihnen jedoch alle Rechte und Befugnisse zustehen und hiermit ausdrücklich übereignet, welche dem Fiskus gegen diese Gemeinen und Grundbesitzer bei einer direkten Verhandlung mit denselben, nach allgemeinen und provinziellen Gesetzen, zugestanden haben würden.

§. 9.

Wie Kreise und Gemeinen untereinander sich ausgleichen, und welche Entschädigung sie einzelnen Grundbesitzern gewähren wollen, bleibt lediglich ihnen selbst überlassen. Der ausführende Baubeamte wird ihnen auf ihr Verlangen Berechnungen der abgetretenen oder benutzten Flächen zustellen, kann sich aber mit der Ausgleichung selbst und den desfallsigen Verhandlungen nicht befassen. Berlin, den 8. November 1834.

Rother.

X. Eisenbahnen.

206) Verfügung an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämmtliche Königliche Regierungen, das Polizei-Präsidium hierselbst und an die Königlichen Ober-Präsidenten, den Erlaß und die Vollstreckung von Strafbefehlen der Eisenbahn-Kommissariate gegen die Eisenbahn-Gesellschaften betreffend, vom 8. Oktober 1853.

Dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat eröffne ich auf den Bericht vom 5. v. M., daß die Direktion der N. Eisenbahn-Gesellschaft zu der verweigerten Vorlage von Bauplänen im Wege der executio ad faciendum durch Androhung und event. Festsetzung von Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Thalern gegen jedes einzelne Direktions-Mitglied anzuhalten ist, indem es kein Bedenken leidet, daß die Eisenbahn-Kommissariate vermöge des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts befugt sind, die ihnen nöthig scheinende Auskunft, solche möge mit der Vorlage von Schriftstücken und Plänen verbunden sein oder nicht, von den ihnen untergebenen Eisenbahn-Gesellschaften zu erfordern, und, sowohl für den Fall gänzlicher Weigerung, als auch für den Fall bloßer Säumigkeit in Erfüllung der desfallsigen Verbindlichkeit, gegen die betreffenden Gesellschafts-Organe, in Gemäßheit des §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des §. 48. Nr. 2. der Beilage zu der Instruktion für die Regierungen vom 17. Oktober 1817 durch den Erlaß von Strafbefehlen bis zur Summe von 100 Thalern, deren Wiederholung event. vorbehalten bleibt, vorzugehen.

Was jedoch die Vollstreckung derartiger Geldstrafen betrifft, so muß dieselbe, da den Eisenbahn-Kommissariaten hierzu keine Organe zur Verfügung stehen, durch Requisition der Königlichen Regierungen beziehungsweise in Berlin des Königlichen Polizei-Präsidiums bewirkt werden.

Digitized by Google

Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat hat hiernach zu verfahren, und über den Erfolg der im vorliegenden Falle ergriffenen Maßnahmen gegen die Direktion der N. Eisenbahn-Gesellschaft demnächst Anzeige zu machen.

Berlin, den 8. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

XI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

207) Verfügung an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Regulirung der Amtskautionen der Kreis-Steuereinnehmer betreffend, vom 26. Juni 1853.

Auf den Bericht vom 14. d. M. wird der Königlichen Regierung Nachstehendes erwiedert: Wenn die Königl. Ober-Rechnungskammer angeordnet hat, daß das Kautions-Verhältniß der Kreis-Steuereinnehmer, sofern sie nicht schon 3000 Thlr. Amtskaution bestellt haben, wegen der denselben aus der klassifizirten Einkommensteuer, aus den Domainen-Amortisations- und Rentenbank-Renten zugewiesenen Tantieme einer anderweiten Regulirung zu unterwerfen sei, so entspricht dies der Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 11. Februar 1832 (Ges.-Samml. S. 61.), und ist demgemäß zu verfahren. Hierbei erscheint auch nicht zweifelhaft, daß bei Abmessung der Kautions-Erhöhung nicht bloß diese Tantieme, sondern das nunmehrige Gesammt-Diensteinkommen der Kreis-Steuereinnehmer einschließlich der erwähnten Tantieme in Betracht gezogen werden muß, indem bei der Regulirung der Amtskaution nach §. 1 g. der Allerhöchsten Ordre vom 11. Februar 1832 verfahren werden, und danach das hierbei zu berücksichtigende Gesammt-Diensteinkommen des Rendanten in Ansatz kommen soll.

Die Königliche Regierung beruft sich zwar zur Unterstützung der Ansicht, daß wegen der den Kreis-Steuereinnehmern bewilligten Tantieme aus den vorgedachten Einnahmen lediglich der Betrag dieser Tantieme in Betracht zu ziehen, die im Uebrigen für die Königliche Kasse bestellte Amtskaution aber außer Berücksichtigung zu lassen sei, auf die diesseitige Verfügung vom 19. Oktober 1851 (Minist.-Bl. S. 247.), allein hierin ist wegen der Domainen-Amortisationsrenten nur angeordnet, daß aus Anlaß der Tantiemebewilligung davon eine entsprechende Erhöhung der Kaution eintreten solle. Dies ist aber nicht so zu verstehen, daß diese Tantieme allein und für sich bestehend der Berechnung der Kautions-Erhöhung zum Grunde zu legen sei, sondern es muß den gesetzlichen Bestimmungen gemäß diese Tantieme bei der erforderlichen anderweiten Regulirung der ganzen Kaution mit berücksichtigt, und die letztere dem entsprechend festgestellt werden.

Eben so wenig läßt sich aus der diesseitigen Verfügung vom 18. Mai v. J. folgern, daß die Regulirung der Amtskautionen wegen der Tantieme von der klassifizirten Einkommensteuer für jetzt noch ganz ausgesetzt bleiben solle, indem darin zwar die Aussetzung der diesfälligen definitiven Regulirung der Amtskautionen bis dahin, daß wegen Feststellung des Betrages dieser Tantieme die endliche Entscheidung ergangen sein werde, angeordnet, zugleich aber bestimmt ist, wie dies nicht ausschließe, vorläufig wegen der Kautions-Erhöhung nach Maßgabe der zur Zeit bewilligten Tantieme-Beträge das Weitere sofort zu veranlassen ꝛc.

Was die Berechnung des den Kreis-Steuereinnehmern dabei, sowie bei dem Betrage der Kautions-Erhöhung wirklich in Ansatz zu bringenden Tantieme-Betrages betrifft, so ist bisher angenommen worden, daß von der Brutto-Tantieme $\frac{1}{3}$ als Dienstaufwand anzusehen sei und bei der Abmessung der Kaution außer Betracht bleibe. Hieran wird festzuhalten sein, so lange nicht überzeugend nachgewiesen werden kann, daß mehr als $\frac{1}{3}$ hierauf zu rechnen sei, was zur Zeit noch nicht geschehen ist.

Was endlich die Ausführung der Königlichen Regierung anlangt, wie sie mit Bezug auf die diesseitigen Verfügungen vom 8. September 1851 und 25. Januar c. annehmen zu dürfen glaube, daß bei der Beantwortung der Frage, ob ein Kreis-Steuereinnehmer 3000 Thlr. oder nur das Doppelte seines Gesammt-Diensteinkommens bis zur Höhe von 3000 Thlr. als Amtskaution zu bestellen habe, das feste Dienst-Einkommen von der Tantieme unterschieden werden müsse, und 3000 Thlr. Kaution nur dann bestellt werden dürften, wenn das feste Gehalt des Rendanten 900 Thlr. oder mehr betrage: so haben zwar hierüber verschiedene Ansichten obgewaltet; der Staatsministerial-Beschluß vom 6. Juli 1852 (Minist.-Bl. S. 157.) hat aber die diesfälligen Zweifel durch die Anordnung beseitigt, daß bei dem Dienst-Einkommen der Kassen- und Magazin-Rendanten, nach welchem deren Kaution festzusetzen ist, nur die denselben etwa bewilligten persönlichen Gehalts-Zulagen nicht mit zu berechnen, die Kautionen vielmehr unter allen Umständen nach dem Dienst-Einkommen der Stellen der betreffenden Beamten festzustellen sind.

Zu

Digitized by Google

Zu diesem Dienst-Einkommen gehört übrigens nach der Cirkular-Verfügung vom 18. April 1844 (Minist.-Bl. S. 141.) und dem Feuer-Sozietäts-Reglement für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836 §. 74. (Ges.-Samml. S. 85.) auch die Tantieme für die Erhebung der Sozietäts-Beiträge, weil danach die Amtskaution der Kreis-Steuereinnehmer so abgemessen und regulirt werden soll, daß sie auch für die Sozietäts-Beiträge mithaftet ꝛc.

Berlin, den 26. Juni 1853.

Der Finanz-Minister.

---

208) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Herren Vorsitzende der Bezirks-Kommissionen, die Ausschließung der Adjutanten-Zulage von der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens betr., vom 21. August 1853.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die jährliche Zulage von 72 Thlr., welche die Regiments- und Bataillons-Adjutanten etatsmäßig beziehen, ausschließlich für die Bestreitung des mit ihrer Stellung verbundenen Dienstaufwandes gewährt werde und deshalb zu dem steuerpflichtigen Einkommen nicht gerechnet werden könne, oder ob diese Zulage als eine für die besonderen Dienstleistungen der Adjutanten gewährte Remuneration anzusehen sei. Da die gedachte Zulage allerdings dazu bestimmt ist, die Adjutanten für den mit ihrer dienstlichen Stellung verbundenen Dienstaufwand zu entschädigen, so werden Ew. Hochwohlgeboren in Verfolg des Cirkular-Erlasses vom 11. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 90.) angewiesen, die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen dahin zu instruiren, daß die Adjutanten-Zulagen bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der als Adjutant kommandirten Offiziere außer Ansatz zu lassen sind. Berlin, den 21. August 1853.

Der Finanz-Minister.

---

209) Cirkular-Verfügung an die Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc., die Quittungs-Ertheilung über kreditirte Abgaben betreffend, vom 19. September 1853.

Es ist mehrfach bemerkt worden, daß Brennerei-Besitzer und andere Abgabenpflichtige auf die in der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 18. Februar 1843 (Minist.-Bl. S. 96.) angeordnete Zurücknahme der von ihnen durch Baarzahlung eingelösten Kredit-Anerkenntnisse keinen besondern Werth legen, da ihnen nach Maaßgabe der hinsichtlich der Behandlung kreditirter Gefälle früher ertheilten Vorschriften Seitens der meisten Hebestellen gleich bei der Abgabe der Kredit-Anerkenntnisse eine entsprechende Quittung ertheilt wird. Um leicht möglichen Mißbräuchen entgegenzutreten, soll fortan über gestundete Abgaben immer erst bei Einlösung des Kredit-Anerkenntnisses, und zwar auf dem letzteren selbst, Quittung ertheilt werden. Den Quittungsbüchern der Abgabepflichtigen ist daher in allen Fällen eine dem Einnahme-Journale entsprechende Einrichtung zu geben, in der Weise, daß daraus:

1) das Soll der Abgabe,
2) der davon sofort baar eingezahlte Betrag und
3) der Betrag der gegen Anerkenntniß kreditirten Gefälle

ersehen werden kann. Bei der Abzahlung des Kredits werden diese Bücher der Hebestelle demnächst nicht wieder vorgelegt, sondern es hat sich der Steuerpflichtige zum Ausweise über die erfolgte Einzahlung der darin offenbleibenden Kredite der ihm mit Quittungsvermerk zurückgegebenen Anerkenntnisse zu bedienen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die Hebestellen Ihres Verwaltungs-Bezirks mit Anweisung versehen und statt des in der Anleitung zur Buchführung vom 16. Dezember 1824 besonders vorgeschriebenen Musters Q. zu den Quittungsbüchern der Brennerei-Besitzer das in der Anlage (a.) gegebene Muster einführen.

Den auf den Kredit-Anerkenntnissen abzugebenden Quittungen ist Seitens der Hebestelle jederzeit die Seite und Nummer des Kredit-Journals und Manuals, wo die Abschreibung bewirkt ist, beizufügen.

Berlin, den 19. September 1853.

Der General-Direktor der Steuern.

Digitized by Google

a.

Muſter Q. zur Buchführung bei Erhebung von Getränke-Steuern.

(Titelſeite.)

Bezirk der Steuerhebeſtelle zu N. N.

Quittungsbuch

über die Steuerzahlung des Brennereei-Beſitzers N. N. zu N.

Anleitung für den Inhaber des Buchs.

1) Dieſes Buch muß bei jeder Branntwein-Steuerentrichtung oder — ſofern dem Inhaber Kredit bewilligt iſt — bei jedesmaligee Abgabe eines Kredit-Anerkenntniſſes der Steuee-Hebeſtelle vorgelegt werden, welche die erfolgte Zahlung, beziehungsweiſe die Abgabe des Anerkenntniſſes darin beſcheinigt.
2) Das Buch wird ſo lange benutzt, als Raum zu Einteagungen darin vorhanden iſt.

(Kehrſeite.)

Tag der Zahlung beziehnagsweiſe Abgabe des Kredit-Anerkenntniſſes.	Monat für welchen die Beanntweinſteuee zu entrichten iſt.	Betrag der Steuer nach dem Betriebsplan.			Von dee Steuer (Spalte 3.) ſind baar eingezahlt.			gegen Anerkenntniß kreditirt.			Nummer des Einnahme Journals.	Namensſchrift des Hebe-Beamten.
1.	2.	3.			4.			5.			6.	7.
		Thlr.	Sgr.	pf.	Thlr.	Sgr.	pf.	Thlr.	Sgr.	pf.		
30. Januae 1854.	Januar 1854	146	20	—	—	—	—	146	20	—	53	N. N.
26. Februar „	Februar „	142	10	—	89	—	—	53	10	—	94	N. N.
28. März „	März „	148	15	—	148	15	—	—	—	—	130	N. N.

u. ſ. w.

XII. Domainen- und Forſtverwaltung.

210) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abſchriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an ſämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Führung des Kontrollbuches betreffend, vom 12. Auguſt 1853.

Auf den Bericht vom 31. März c., die Führung des Kontrollbuches betreffend, wird der Königlichen Regierung Folgendes eröffnet:

Der durch die Cirkular-Verfügung vom 21. Oktober 1850 angeoednete Unter-Abſchnitt A[1] des Kontrollbuches hat lediglich den Zweck, *überſichtlich und im Zuſammenhange* nachzuweiſen, inwieweit die Ermittelungen der Schätzung mit den wirklich im Laufe der Wiethſchaft in den Erträgen der Beſtands- und reſp. Betriebefiguren hervortretenden Ergebniſſen übereinſtimmen, reſp. um wie weit die Schätzung hintee den wieklichen Eegebniſſen zurückbleibt odee über dieſelben hinausgegriffen hat, welche Mehe- oder Minder-Erteäge alſo ſich ergeben. *Im Einzelnen* wird dies ſchon nach Vorſchrift der ueſprünglichen Anleitung zur Füheung des Konteollbuches im Abſchnitte A. bei den einzelnen Beſtands- oder Wirthſchafts-Abtheilungen nachgewieſen, ſo daß auch die Balancen zwiſchen den geſchätzten und den wirklichen Erträgen bei den einzelnen zum Endhiebe gelangenden Abtheilungen im Abſchnitte A und nicht im Unter-Abſchnitte A bewirkt, in letzteem vielmehr lediglich die End-Eraebniſſe dieſer Balancen zu übertragen ſind. Es liegt nun aber in der Natue der Sache, daß der Begriff „zum Endhiebe getangen" nur ein relativer iſt, wie dies ebenfalls ſchon in der Anleitung zur Führung des Kontrollbuches erörtert iſt. Dies findet nicht allein auf den Mittelwald, ſondern auch auf den Hochwald Anwendung, da auch im letzteren häufig auf den einzelnen Abtheilungen noch Stämme übergehalten und eeſt zum Abtriebe in ſpäteeer Zeit, reſp. beim nächſten Umtriebe, beſtimmt weeden, wo deſſenungeachtet der Hieb für die Gegenwart als abgeſchloſſen zu betrachten, alſo der Endhieb geführt iſt, wäheend es beim Mittelwalde dee Natur dieſer Betriebsaet gemäß Regel iſt, den jedesmaligen Umtriebshieb auf einen Theil des vorhandenen Oberholzes zu beſchränken, im Uebrigen abee daſſelbe überzuhalten, ſo daß alſo auch hier die Abtheilung oder der Schlag nach Beendigung des Umtriebshiebes als zum Endhiebe gelangt anzuſehen iſt, wenngleich noch der gröſsere Theil des Oberholzes vorräthig bleibt. In dieſen

Digitized by Google

Fällen kann nun aber selbstredend die Vergleichung der Schätzung mit der Wirklichkeit nicht durch eine einfache Balance zwischen dem Quantum, welches nach der Schätzung geschlagen werden sollte, und demjenigen, welches wirklich geschlagen worden ist, geschehen, es muß vielmehr auch noch eine Balance hinzutreten, zwischen dem Quanto, welches nach der Schätzung übergehalten werden sollte, und demjenigen, welches wirklich übergehalten ist.

Sofern nämlich auf einzelnen Abtheilungen im Hochwalde bei Beendigung des Schlages noch einzelne Bäume übergehalten werden, so muß entweder

a. wenn diese Wirthschafts-Maaßregel im Betriebs-Plane nicht vorgesehen ist, die in diesen Stämmen enthaltene und durch Schätzung zu ermittelnde Holzmasse der bereits zum Einschlag gebrachten Masse zugesetzt und dann erst die Balance gegen die nach der Schätzung erwartete erfolgen, wie dieser Fall auch schon in der ursprünglichen Anleitung besonders angeführt ist, oder

b. wenn die Ueberhaltung einer bestimmten Holzmasse in einzelnen Stämmen schon im Betriebs-Plane vorgeschrieben ist, so muß nach Beendigung des Hiebes und nach erfolgter Schätzung der noch stehenden Stämme

1) eine Balance zwischen dem nach der Schätzung erwarteten und dem wirklich erfolgten Ertrage,
2) eine Balance zwischen dem nach dem Betriebs-Plane überzuhaltenden und dem wirklich übergehaltenen Material,
3) eine Zusammenstellung resp. Ausgleichung der Ergebnisse beider Balancen stattfinden, und das hierdurch gewonnene schließliche Resultat weist erst nach, um wie viel die Schätzung zu hoch oder zu niedrig ausgefallen ist, kontrollirt also die Schätzung.

Im Hochwalde kann auch noch der Fall vorkommen, daß ein Bestand in einer andern Periode abgetrieben wird, als im Betriebs-Plane angenommen ist, wo denn nach Nr. 14. der Anleitung zur Führung des Kontrollbuches zu verfahren ist.

Das oben ad b. entwickelte Verfahren findet ebenmäßig Anwendung für den Oberbaum im Mittelwalde, worauf sich der vorliegende Bericht der Königlichen Regierung zunächst allein bezieht. Hier ist nach Beendigung des Schlages auf der gesammten Schlagfläche, welche, besonders für den Oberbaum, gewöhnlich auch nur eine Wirthschafts- und Kontrollfigur bildet, ebenfalls eine dreifache Balance nöthig, indem

1) das nach der Schätzung einzuschlagende und das wirklich eingeschlagene Material vom Oberholze,
2) das nach der Schätzung überzuhaltende und das wirklich übergehaltene Material verglichen und
3) die Resultate von 1 und 2 gegen einander balanzirt und dadurch die Schätzung selbst kontrollirt wird.

Um das Kontrollbuch richtig zu führen und dessen Zweck möglichst vollständig zu erreichen, ist es deshalb auch nöthig, daß alsbald nach Beendigung eines Schlages im Mittelwalde noch in demselben Jahre, in welchem der Schlag geführt ist, der übergehaltene Oberbaum speziell abgeschätzt und dann die Balanze in der gedachten Art aufgestellt wird. Dieses Verfahren entspricht sowohl der Vorschrift in der Anleitung zur Führung des Kontrollbuches, wie es auch, vorausgesetzt, daß der Schlag in dem nach dem Betriebs-Plane bestimmten Jahre geführt wird, das allein richtige ist, weil nur gleich nach beendigtem Hiebe das übergehaltene Oberholz richtig geschätzt werden kann, indem, wenn dies erst in späterer Zeit, etwa bei einer Taxations-Revision oder vor der Etatsfertigung geschieht, schon wieder eine Aenderung in der Holzmasse durch den inzwischen erfolgten Zuwachs eingetreten ist, also event. erst wieder ein Abzug des besonders zu berechnenden Zuwachses stattfinden müßte. Während sich im Hochwalde die Differenzen, welche durch den Abtrieb einer Abtheilung vor oder nach der Mitte der Abtriebs-Periode, bis wohin der Zuwachs berechnet ist, entstehen, bei den verschiedenen Abtheilungen gegenseitig ausgleichen und deshalb außer Betracht bleiben, kann im Mittelwalde, wo der Schlag in einem bestimmten Jahre zum Hiebe kommt und dafür auch der Zuwachs berechnet ist, dadurch, daß für mehrere Schläge die Abschätzung des übergehaltenen Oberholzes erst später, wie z. B. bei einer neuen Etatsfertigung ꝛc. erfolgt, und ohne daß auf den inzwischen erfolgten, im Mittelwalde ohnehin gewöhnlich sehr beträchtlichen Zuwachs gerücksichtigt wird, eine sehr erhebliche und wohl zu beachtende Differenz nur nach einer Seite hin, also ohne Ausgleichung, entstehen. Dann ist aber auch die Abschätzung des Oberholzes gleich nach geführtem Hiebe am leichtesten und sichersten zu bewirken, da zu dieser Zeit der Schlag am zugänglichsten ist und die einzelnen Stämme frei vom Unterholze am genauesten in's Auge zu fassen sind.

Daß die im Vorstehenden erörterten Balanzen nach wie vor im Haupt-Abschnitte A aufgestellt werden müssen, leuchtet hiernach ein. In den Unter-Abschnitt A^1 dagegen soll nur das Endergebniß der Balanzen, also das eigentliche Plus oder Minus gegen die Schätzung übertragen werden. Somit ist auch eine Zerlegung des Unter-Abschnittes A^1 in 2 Abtheilungen rücksichtlich der Balanzen für die Mittelwaldungen schon an und für sich und um so weniger nöthig, als beim Mittelwalde ohnehin die Wirthschaft auf die einzelnen Jahresschläge jedes

Digitized by Google

Blockes konzentrirt iſt, alſo die Soll- und Iſt-Einſchläge für jedes Jahr und jeden Schlag auch im Abſchnitt A durch den jährlichen Abſchluß der betreffenden Jahresſchläge ſchon überſichtlich zuſammen und nicht ſo zerſtreut, wie beim Hochwalde ſich finden, wo meiſtens in zahlreichen Abtheilungen gewirthſchaftet und der Endhieb gewöhnlich erſt nach einer Reihe von Jahren in den einzelnen Abtheilungen geführt wird, wie auch andrerſeits beim Mittelwalde das Ergebniß der Balanzen nicht von gleichem Einfluſſe auf die Regulirung der Abnutzung in der nächſtfolgenden Zeit, iſt, wie beim Hochwalde, da im Mittelwalde die Einſparung oder der Vorgriff, reſp. der Mehr- oder Minder-Ertrag gegen die Schätzung in dem einen Schlage noch keineswegs zu einem Mehrhiebe in den folgenden Jahresſchlägen berechtigt oder unbedingt eine Einſparung erheiſcht. Dieſes Verhältniß, wie überhaupt die nicht zu umgehende Mangelhaftigkeit der Ergebniſſe aus den auf verſchiedenen und wiederholten Schätzungen beruhenden Balanzen macht es auch allerdings, wie ſchon in dem vorliegenden Berichte bemerkt iſt, nothwendig, die Regulirung der Abnutzung vom Mittelwalde weniger auf die im Unter-Abſchnitte A' nachzuweiſenden Ertrags-Ergebniſſe zu gründen, dieſe vielmehr nur als einen Anhalt dafür zu betrachten, übrigens aber in dem Waldzuſtande ſelbſt das Maßgebende zu finden und deshalb bei einer anderweiten Regulirung der Abnutzung auf den vorhandenen Waldzuſtand durch ſpezielle örtliche Prüfung zurückzugehen. Inſofern würde nun zwar auch, was die in Zweifel geſtellte Art der Vergleichung des Soll- und Iſt-Ueberhaltes an Oberholz betrifft, das von der Königlichen Regierung ſchließlich befürwortete Verfahren im Weſentlichen genügen, wonach nur der ſummariſche Kubik-Inhalt des nach der Schätzung überzuhaltenden und des wirklich übergehaltenen Oberholzes in Rechnung gebracht, von den Sortimenten aber ganz abgeſehen werden ſoll. Indeſſen iſt es immer wünſchenswerth, auch einigermaßen überſehen zu können, von welcher Beſchaffenheit die wirklich übergehaltenen Oberhölzer ſind, was annähernd durch Angabe des Gehaltes derſelben an den einzelnen Sortimenten erreicht wird. Da es hierbei aber vorzugsweiſe auf Erſichtlichmachung des wirklich Vorhandenen ankommt, ſo iſt das ad 2 im Berichte erörterte Verfahren das zweckmäßigſte, ſo daß alſo der Soll-Ueberhalt ganz nach den Angaben im Abſchätzungswerke, der Iſt-Ueberhalt dagegen nach der auf jedem Schlage nach dem jedesmaligen Endhiebe zu bewirkenden ſpeziellen Ermittelung der vorräthigen Oberholz-Maſſe und der darin enthaltenen Sortimente eingetragen und danach die Balanze gezogen wird — ein Verfahren, was weitläuftige Reduktions-Berechnungen auch nicht bedingt. Eine rechnungsmäßige Prüfung, ob die einzelnen Sortimente richtig ausgebracht ſind, kann hierbei allerdings nicht ſtattfinden; eine ſolche iſt für die in Rede ſtehenden Balanzen aber überhaupt nicht möglich, da der weſentlichſte Faktor, die wirklich übergehaltene Oberholz-Maſſe immer nur durch Schätzung zu ermitteln iſt. Die Richtigkeit der in Rechnung geſtellten Zahlen kann daher im Weſentlichen nur durch ein pflichtmäßiges Verfahren Seitens des Revier-Verwalters und durch die gehörige Prüfung der Ergebniſſe Seitens des Forſt-Inſpektionsbeamten genügend verbürgt werden, wie beides vorausgeſetzt werden muß.

Es iſt im Vorſtehenden auf den Gegenſtand näher eingegangen, als durch den Bericht der Königlichen Regierung unmittelbar bedingt war, um ein richtiges Verfahren in Erkenntniß der zu Grunde liegenden Motive möglichſt zu ſichern. Die Königliche Regierung hat nun nach Vorſtehendem die erforderlichen Anweiſungen zu ertheilen und die richtige Ausführung gehörig zu überwachen. Berlin, den 12. Auguſt 1853.

Finanz-Miniſterium. Abtheilung für Domainen und Forſten. **Thoma.**

---

211) Erlaß an die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Danzig, Marienwerder, Poſen, Bromberg, Cöslin, Erfurt, Münſter, Minden, Arnsberg, Cöln, Coblenz, Düſſeldorf, Aachen, Trier, wegen Verhütung von Waldbränden, welche aus Veranlaſſung des Eiſenbahn-Betriebes entſtehen, vom 11. September 1853.

Im Anſchluſſe erhält die Königliche Regierung Abſchrift einer unterm 27. September 1846 an die Regierungen zu Frankfurt, Stettin, Magdeburg, Liegnitz, Oppeln, Breslau, Merſeburg und Potsdam erlaſſenen Verfügung (Anlage a), betreffend die Verhütung von Waldbränden, welche durch den Auswurf glühender Kohlen von den Lokomotiven entſtehen, zur Nachricht und Nachachtung. Berlin, den 11. September 1853.

Der Finanz-Miniſter. **v. Bodelſchwingh.**

Digitized by Google

a.

In der neueren Zeit sind öfters durch den Auswurf glühender Kohlen von den Lokomotiven längs den Eisenbahnen Waldbrände in den Königlichen Forsten entstanden, welchen vielleicht hätte vorgebeugt werden können, wenn die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, namentlich bei lange anhaltender trockener Witterung nicht verabsäumt worden wären. Um den hierdurch zu besorgenden Beschädigungen der Königlichen Forsten thunlichst vorzubeugen, wird der Königlichen Regierung empfohlen, dafür zu sorgen, daß die nöthigen Vorbeugungs-Maaßregeln überall getroffen werden. Zu dem Ende ist es rathsam, die Forst-Schutz-Beamten anzuweisen, daß sie zur Zeit anhaltender Dürre den an den Eisenbahnen gelegenen Theil ihres Schutz-Bezirks wo möglich nach dem jedesmaligen Passiren eines Zuges begehen, und die Direktionen der Eisenbahn-Gesellschaften aufzufordern, daß sie ihren Beamten die größte Vorsicht zur Verhütung von Feuersgefahr einschärfen, und die Bahnwärter anweisen, nach jedem Zuge den zu beaufsichtigenden Theil der Bahn sorgfältig zu revidiren und etwa sich vorfindende glühende Kohlen ꝛc. auszulöschen.

In mehreren Fällen ist das Feuer dadurch entstanden, daß die aus dem Heerde der Lokomotive ausfallenden Kohlen in die berasten Gräben der Eisenbahn gefallen sind und das trockene Gras entzündet haben, so daß von hier aus das Feuer in dem Gras- und Heidekraut nach den angrenzenden Beständen übergelaufen ist. Um der Entstehung eines Brandes auf diese Weise vorzubeugen, erscheint es angemessen, darauf hinzuwirken, daß der Boden an der Grenze der Bahn in einer Breite von etwa zwei Ruthen von Gras, Moos und Heidekraut ꝛc. frei und stets wund erhalten werde, wo solches für den Zweck rathsam ist. Die Königliche Regierung mag daher die Ausführung dieser in vielen Fällen bewährten Maaßregel den Direktionen der Eisenbahngesellschaften dringend empfehlen, da es in ihrem eigenen Interesse liegt, durch rechtzeitige Anordnung der zweckdienlichen Vorbeugungs-Maaßregeln vor größeren Schadensersatz-Forderungen sich zu bewahren.

Berlin, den 27. September 1846.

Ministerium des Königlichen Hauses. General-Verwaltung der Domainen und Forsten. **Thoma.**

An
die Königlichen Regierungen zu Frankfurt, Stettin, Magdeburg, Liegnitz, Oppeln, Breslau und Merseburg.

Abschrift erhält die Königliche Regierung im Verfolg Ihres Berichtes vom 2. d. M. zur Nachricht.

Berlin, den 27. September 1846.

Ministerium des Königlichen Hauses. General-Verwaltung der Domainen und Forsten. **Thoma.**

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

---

212) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Befugniß der Forst-Beamten zum Waffengebrauch gegen Holzdiebe, vom 22. November 1851.

Auf die bei dem Königlichen Kreisgericht zu A. wider den Forst-Hilfsaufseher R. zu J. wegen Verwundung des Ackerbürgers H. stattgehabten Verhandlungen zur Ermittelung, ob ein Mißbrauch des Waffenrechts stattgefunden, erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der von der Königlichen Regierung zu Potsdam gegen die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider den Forst-Hilfsaufseher R. erhobene Widerspruch als begründet anzuerkennen. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Königliche Forst-Hilfsaufseher R. zu J. bemerkte am 8. Februar 1850 Abends gegen 5 Uhr in der Grimnitzer Forst mehrere mit Fällen von Kiefern beschäftigte Holzdiebe. Da er sich ihnen gegenüber nicht stark genug fühlte, so eilte er nach dem naheliegenden Städtchen J., holte zu seiner Unterstützung den Hilfsaufseher K. und den zum Dorfschutze kommandirten Gardejäger W. herbei und kehrte mit beiden in die Forst zurück, wo sie sich an einem Wege aufstellten, welchen ihrer Vermuthung nach die Holzdiebe passiren mußten. Gegen halb 8 Uhr kamen dieselben auch wirklich mit zweien Wagen an, auf denen sie das entwendete Holz abfahren wollten. Sie wurden von den Forst-Aufsehern angehalten. Einer der Holzdiebe, der Ackerbürger H., widersetzte sich, und es entstand nun ein Streit, welchen ein anderer der Holzdiebe, der Arbeiter L., dazu benutzte, um mit seinem Fuhrwerke zu fliehen. Der H., welcher den zweiten mit gestohlenem Holze beladenen Wagen führte, wurde dagegen festgehalten und gezwungen, mit den drei Forst-Aufsichtsbeamten und seinem Fuhrwerke den Weg nach der Oberförsterei einzuschlagen. Als sie auf diesem Wege, welcher durch J. führt, in die Nähe der Wohnung des H. kamen, bog derselbe nach seinem Hofe um, widersetzte sich den Forst-Aufsehern, welche ihn zur Fortsetzung der Fahrt nach

Digitized by Google

der Oberförsterei auffoederten, und gerieth darüber mit dem Gardejägee W. in ein Handgemenge, wobei er letzteeen am Halse ergriff und ihn hinter den Pfeeden durch über die Wagendeichsel drängte. Auf den Hülferuf des W. speang der Forst-Hilfsaufseher R. hinzu und verseţte dem H. mit seinem Hirschfänger einen Hieb über den Kopf so, daß derselbe zu Beden fiel. Die Forst-Aufsichtsbeamten wurden hierauf durch die Steinwürfe der zusammengelaufenen Menge genöthigt, sich zurückzuziehen. H. und L. sind wegen der gedachten Holzentwendung zur Strafe des vierten Holzdiebstahls verurtheilt worden.

Da die dem H. durch den Hieb des R. zugefügte Verletzung nach dem beigebrachten ärztlichen Atteste zwar nicht als lebensgefährlich, aber doch als eine schwere Körperverletzung erschien, so wurde die Frage einer näheren Eröeterung unterworfen, ob dem R. ein Mißbrauch der Waffe zur Last falle. Die Regierung zu Potsdam hat diese Frage verneint, dagegen hat das Kreisgericht zu A. angenommen, daß von Seiten des R., da ee außerhalb der Forst von seinen Waffen Gebrauch gemacht habe, eine Ueberschreitung der Befugniß des Waffengebrauchs vorliege und daher die Untersuchung wider ihn wegen dee dem H. zugefügten Verletzung eingeleitet werden müsse.

Zur Entscheiduug dieses Konflikts sind die Akten mit dem Gutachten des Ober-Staatsanwalts beim Kammergericht, und des Staatsanwalts zu A., welche sich beide für die Ansicht der Regierung erklären, dem Geeichtshofe für Kompetenz-Konflikte vorgelegt worden.

Das Gesetz vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten (Ges.-Samml. S. 65.) schreibt vor, daß wenn Jemand von einem Königlichen Forst-Beamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden ist, das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen, den Thatbestand, untee Zuziehung eines Ober-Forst-Beamten, feststellen und ermitteln soll, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe (§. 4.), daß ferner, nach beendigter Voruntersuchung, die Akten der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitgetheilt werden sollen (§. 6.); daß, nach Eingang dieser Erklärung das Gericht über die Eröffnung dee Untersuchung Beschluß zu fassen habe, und daß, wenn die Untersuchung wider die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen werde, die Sache nach den über die Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden ertheilten Voeschriften erledigt werden soll (§. 7.).

Nach diesen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1837 ist in dee vorliegenden Sache verfahren. In der Sache selbst ist die Ansicht dee Regierung zu Potsdam, daß dem Foest-Hilfsaufseher R. ein Mißbrauch der Waffen nicht Schuld gegeben werden kann, nach der Lage der Sache und den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wohl begründet. Nach §. 1. des Gesetzes vom 31. März 1837 haben die Königlichen Forst- und Jagd-Beamten die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutz der Forsten gegen Holzdiebe von ihren Waffen Gebrauch zu machen,

1) wenn ein Angriff gegen ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden;
2) wenn diejenigen, welche bei einem Holzdiebstahl auf der That betroffen, oder als der Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste gefunden weeden, sich dee Anhaltung, Pfändung odee Abführung zu der Forst- oder Polizei-Behörde thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen;

der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs oder zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Im vorliegenden Falle hatte nun der Hilfsaufsehee R. den Ackerbürger H. beim Fällen von Kiefern in der Königlichen Forst betroffen. Ee hat ihn hierauf in Begleitung des Forst-Hilfsaufsehers K. und des Gardejägers W., deren Aussagen mit denjenigen des R. durchaus übereinstimmen, an einer Stelle in der Königlichen Forst angehalten, als er im Begriff war, das entwendete Holz abzufahren. Der H. sollte dann zu dee Forst-Behörde, dem Ober-Förster zu G., abgeführt werden. Er hat sich auf dem Wege dahin der Abführung thätlich widersetzt, indem er den Versuch machte, in der Nähe seiner Wohnung nach seinem Hofe zu fahren, und in Folge dee Aufforderung der Forst-Beamten, den Weg nach dee Ober-Försterei zu verfolgen, den Gardejäger W. gewaltsam angriff. Hierauf hat der Hilfsaufseher R., um seinen Kameraden aus den Händen des H. zu befreien, und um dadurch die Abführung des Letzteren zum Ober-Förster möglich zu machen, den Hieschfänger gezogen und dem H. einen Hieb über den Kopf versetzt.

Dieser Waffengebrauch erscheint hiernach aus einem zweifachen Grunde geeechtfertigt, einmal, weil der auf der That betroffene Holzdieb die Person eines der drei mit seinee Abführung beschäftigten Forst-Schutzbeamten angegriffen, und zweitens, weil er sich seiner Abführung zu der Forst-Behörde vermittelst der wider den Gardejäger W. verübten Thätlichkeit widersetzt hatte.

Zu der Annahme, daß der Gebrauch der Waffen weiter ausgedehnt worden sei, als es zur Abwehrung des Angriffs oder zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig wae, liegt durchaus keine thatsächliche Veranlassung vor.

Digitized by Google

Das Kreisgericht zu A. erblickt in dem ermittelten Thatbestande deshalb einen Mißbrauch der Waffen, weil der R. außerhalb der Forst von seinen Waffen Gebrauch gemacht habe. Dasselbe geht mithin von der Voraussetzung aus, daß ein Forst-Beamter überall nicht befugt sei, das ihm im §. 1. des Gesetzes vom 31. März 1837 beigelegte Waffenrecht außerhalb der Forst auszuüben. Diese Voraussetzung ist unrichtig. Dieselbe wird durch keine Bestimmung des gedachten Gesetzes gerechtfertigt. Vielmehr wird sie durch die Bestimmung widerlegt, daß der Waffengebrauch gestattet ist, wenn sich der Holzdieb der Abführung zur Forst-Behörde thätlich widersetzt. Denn diese Abführung kann, da die Forst-Behörde nur ausnahmsweise, innerhalb der Forst ihren Sitz hat, der Regel nach nur auf einem Wege erfolgen, welcher aus der Forst herausführt. Wenn also das Gesetz dem Forst-Beamten ohne weitere Beschränkung das Recht des Waffengebrauchs für die Fälle beilegt, in denen der auf der That Betroffene oder in dem Forste als der Verübung des Holz-Diebstahls verdächtig Angehaltene sich der Abführung zur Forst-Behörde thätlich widersetzt, so ergiebt sich daraus von selbst, daß dies Recht auch dann stattfindet, wenn der thätliche Widerstand gegen die Abführung erst auf dem Wege zur Forst-Behörde und außerhalb der Forst versucht wird. Wäre die entgegengesetzte Auslegung, welche das Kreisgericht zu A. seinem Beschlusse zum Grunde gelegt hat, die richtige, so würde die erwähnte gesetzliche Vorschrift ganz unwirksam sein. Der angehaltene Holzdieb hätte dann nur nöthig, den Widerstand gegen seine Abführung so lange auszusetzen, bis er mit dem ihn begleitenden Forst-Beamten die Gränze der Forst überschritten hätte.

Aus vorstehenden Gründen ist anzunehmen, daß eine gesetzlich gerechtfertigte Veranlassung zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung wider den Königlichen Forst-Hilfsaufseher R. wegen der dem Ackerbürger H. zu J. am 2. Februar 1850 zugefügten Verletzung nicht vorliege.

Der Widerspruch der Königlichen Regierung zu Potsdam gegen die Einleitung einer solchen mußte demnach als begründet anerkannt werden. Berlin, den 22. November 1851.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

213) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Vereinnahmung der Forst-Straf- und Ersatzgelder, und das Verfahren mit den bei Forst-Kontraventionen in Beschlag genommenen Gegenständen betreffend, vom 1. September 1853.

Nachdem in Folge des neuen Gesetzes, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, vom 2. Juni 1852, die Einnahmen an den gerichtlich erkannten Strafgeldern wegen der in Staatsforsten begangenen Diebstähle an Holz und anderen Wald-Produkten, so wie auch, zufolge ergangener besonderer Anordnung, die in Forstpolizei-Kontraventions-Sachen gerichtlich erkannten Straf- und Pfandgelder, von den Forstkassen an die gerichtlichen Salarien-Kassen zur Einziehung und Vereinnahmung übergegangen sind, so werden aus Veranlassung dieser eingetretenen Veränderungen der Königlichen Regierung nachstehende nähere Bestimmungen ertheilt:

1) In Diebstahls-Sachen wegen Holz ꝛc. gehören zwar die Werths-Beträge des Entwendeten, zu deren Zahlung die Schuldigbefundenen nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 neben der Strafe zu verurtheilen sind, nach der rechtlichen Natur dieser Einnahmen zu den Forst-Revenüen; indessen ist es zur Vereinfachung des Kassen- und Rechnungs-Wesens für zweckmäßig erachtet worden, auch die Ersatzgelder von denselben Kassen einziehen und verrechnen zu lassen, welchen die Einziehung und Vereinnahmung der Strafgelder gesetzlich obliegt. Demzufolge hat der Herr Justiz-Minister, nach einer mit mir getroffenen Vereinbarung, in einer an die Gerichte erlassenen allgemeinen Verfügung vom 23. Mai d. J. bestimmt, daß die gedachten Werths-Beträge eben so, wie dies hinsichtlich der erkannten Geldbußen geschehen muß, bei den gerichtlichen Salarien-Kassen definitiv zu vereinnahmen sind. Die Vereinnahmung von dergleichen Ersatzgeldern bei den Königlichen Forstkassen findet demzufolge nicht mehr statt.

Diejenigen Forstkassen, bei welchen vom Jahre 1853 ab derartige Ersatzgelder noch zur Vereinnahmung gekommen sind, haben solche mittelst vollständiger Verzeichnisse nebst den dazu gehörigen Rechnungs-Belägen an die betreffenden Salarien-Kassen zur Vereinnahmung und Verrechnung abzuliefern.

Die in den Spezial-Forst-Geld-Etats zur Soll-Einnahme stehenden Ersatzgelder sind demnach für 1853 und so lange die jetzigen Etats in Gültigkeit bleiben, gleich den Forst-Straf- und Pfandgeldern als ausfallend zu verrechnen und künftig in den nächsten Etats abzusetzen.

2) In den Spezial-Forst-Geld-Etats ist unter dem Titel IV. „an Ersatz-, Forst-Straf- und Pfandgeldern" auch der besondere Ansatz: „Erlös für verkaufte Pfandstücke unentdeckt gebliebener Frevler und für konfiszirte Ge-

Digitized by Google

genstände enthalten. In Bezug auf die, in den §§. 17. 22. und 23. des Gesetzes vom 2. Juni v. J. enthaltenen Bestimmungen wird wegen dieses Gegenstandes Nachstehendes angeordnet:

Die zu konfiszieenden oder in Beschlag zu nehmenden Gegenstände (§§. 17. und 22.), sofern solche nicht nach §. 23. dem nächsten Orts-Vorstande sofort zu überliefern sind, hat der betreffende Oberförster zur Disposition des Gerichts aufzubewahren und über diese Gegenstände ein Verzeichniß nach einem, von der Königlichen Regierung dazu zu ertheilenden Schema zu führen, worin unter A. die werthvolleren Gegenstände und solche, deren Verkauf und Rückkehr in den Gebrauch ohne überwiegende Nachtheile für zulässig zu erachten ist, und unter B. die werthlosen Gegenstände und solche, deren Verkauf und Rückkehr in den Gebrauch aus polizeilichen Gründen nicht angemessen, deren Vernichtung vielmehr rathsam ist, zu verzeichnen sind.

Zur Vermeidung beträchtlicher Transport-Kosten sind die Gegenstände sub A., wenn nicht zu einer früheren Abführung Veranlassung ist, nur vierteljäheig an das Gericht gegen Bezahlung der Transport-Kosten abzuliefern, wogegen die Gegenstände sub B., um das Gericht nicht mit Uebersendung werthloser Sachen zu belästigen, deren Transport-Kosten vielleicht nicht einmal durch den aus dem Verkaufe zu erwartenden Erlös gedeckt werden würden, und um zu verhindern, daß Gegenstände, welche zum Holz-Diebstahle dienen und durch deren Verkauf dem Diebstahl an Holz oder andern Wald-Produkten Vorschub geleistet werden würde, in den Gebrauch zurückkehren, dem Gerichte nicht mit zu übersenden sind. Von derartigen Gegenständen ist vielmehr vierteljährlich zunächst nur ein besonderes Verzeichniß dem Gerichte mitzutheilen und seiner Bestimmung anheimzustellen, ob es mit der Vernichtung dieser Gegenstände einverstanden ist, oder ob und welche davon dennoch an das Gericht zu übersenden sind. Soweit das Gericht mit der Vernichtung einverstanden ist, ist dieselbe vom Ober-Förster unter Zuziehung des Orts-Vorstandes in angemessener Weise, bei Sägen, Aexten, Messern ꝛc. durch in Gegenwart des Obee-Försters und Orts-Vorstandes gegen Ueberlassung des Materials zu bewirkendes Zusammenschlagen in einer Schmiede, zu besorgen und solches unter der, dem Gerichte zurückzusendenden desfallsigen Nachweisung zu bescheinigen. Dabei ist, wenn der Werth des Materials die mit der Vernichtung der Werkzeuge verbundenen Kosten übersteigt, der Erlös zu bemerken und dessen Einzahlung zur betreffenden Salarien-Kasse zu veranlassen. Sollte wider Erwarten die Vernichtung solcher Gegenstände, welche aus polizeilichen Rücksichten zweckmäßig außer Gebrauch zu setzen sind, von einzelnen Gerichten beanstandet weeden, so hat die Königliche Regierung vorkommenden Falles Anzeige zu machen und Vorschläge abzugeben, in welcher Art dem Uebelstande abzuhelfen sein möchte.

Vorstehendem zufolge fallen bei den Forstkassen die Einnahmen unter der obigen Etats-Position von 1853 ab ebenfalls weg und in den nächsten Etats ist diese Position abzusetzen.

3) Die vorstehend zu 1 und 2 ertheilten Anweisungen in Bezug auf das Etats- und Rechnungswesen der Forstkassen findet auch in denjenigen Landestheilen Anwendung, wo ausnahmsweise die Forstkassen noch die Einziehung der Forststrafgelder für Rechnung der gerichtlichen Salarien-Kassen einstweilen, bis das Executions-Personal der Gerichte die erforderliche Verstärkung erhalten haben wird, zu besorgen haben.

Uebrigens hat die Königliche Regierung dem betreffenden Appellations-Gericht auf dessen Verlangen behufs der Aufstellung der nächsten Salarinen-Kassen-Etats und sonst die erforderlichen Materialien in Betreff der Forststrafgelder ꝛc. mitzutheilen.

4) In Betreff der zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gehörenden Landestheile, in welchen die Gerichte keine besonderen Kassen haben, vielmehr die Kassen-Geschäfte von den Regierungs-Haupt- und den Spezial-Kassen der Verwaltungs-Behörden besorgt weeden, tritt die Modifikation obiger Vorschriften zu 1 und 2 ein, daß die in Rede stehenden Forststraf- und Ersatzgelder ꝛc. bei dem Titel 7 des Regierungs-Hauptkassen-Etats „vermischte Einnahmen Abthl. a Geldstrafen" zu vereinnahmen und daselbst auf den nächsten Etat zu übernehmen sind. Berlin, den 1. September 1853.

Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

Im Verlage des Königl. **Zeitungs-Komtoirs** hieselbst. Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29.) welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 15. November 1853.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 10. Berlin, den 31. November 1853. 14ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

214) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Königliche Ministerial-Bau-Kommission und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, bezüglich auf die Verpflichtung zur Unterhaltung des Anstrichs der Fenster und Thüren an Dienst-Wohnungen, vom 19. Oktober 1853.

(Minist.-Bl. 1851. S. 278.)

Nach der Bestimmung im §. 2. b. des Allerhöchst genehmigten Regulativs über die Bestreitung der Unterhaltungskosten in den, den Staats-Beamten angewiesenen Dienstwohnungen vom 18. Oktober 1822 (Annal. VII. 4.) ist bisher die Unterhaltung des gesammten Anstrichs an den Thüren und Fenstern der Dienstwohnungen von den Nutznießern verlangt worden. Da diese Maaßregel sich nicht als zweckentsprechend bewährt hat, so haben des Königs Majestät auf den diesfälligen Antrag des Staats-Ministeriums mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. Juli d. J. (Anlage a.) zu genehmigen geruht, daß der fragliche §. 2. b. durch die folgende Bestimmung modifizirt werde:

„Hiervon wird die Unterhaltung des Anstrichs der in den Außenflächen und auf den Dächern der Dienstwohngebäude dem Einfluß der Witterung ausgesetzten Thüren und Fenster ausgenommen, deren Anstrich sowohl auf der äußern als auf der innern Seite vom Staate unterhalten wird. Dazu gehören auch die äußern Vor- oder Doppelfenster."

Die Königliche Regierung wird Behufs der Nachachtung von dieser Modifikation hierdurch in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 19. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

a.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 14. Juli d. J. genehmige Ich, daß die im §. 2. d. des Regulativs vom 18. Oktober 1822 ausgesprochene Verpflichtung des Nutznießers einer Dienstwohnung zur Unterhaltung des Anstrichs der Fenster und Thüren in der vorgeschlagenen Weise modifizirt werde, und überlasse dem Staats-Ministerium, das gedachte Regulativ durch eine entsprechende Bestimmung zu ergänzen. Berlin, den 19. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

In Vertretung. v. Wangenheim.

An das Staats-Ministerium.

---

215) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die den Regierungs-Supernumerarien bei Dienst-Reisen und bei Verrichtung auswärtiger Geschäfte zu gewährenden Diäten betreffend, vom 19. Oktober 1853.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf dir in dem Berichte vom 7. v. M. enthaltene Anfrage, daß es nach der Verordnung vom 10. Juni 1848 unbedenklich ist, den Regierungs-Supernumerarien bei Dienstreisen und bei Verrichtung auswärtiger Geschäfte den Diäten-Satz von 1 Thlr. 10 Sgr. täglich zuzugestehen, wenn nicht bei Ertheilung des Kommissoriums eine geringere Remuneration ausdrücklich festgesetzt worden ist, was bei Aufträgen für einen längeren Zeitraum zu geschehen hat.

Das von der Königlichen Regierung allegirte Reskript des Ministeriums des Innern vom 19. September 1848 (Minist.-Bl. S. 294) ist schon längere Zeit in dem obengedachten Sinne modifizirt worden.

Berlin, den 19. Oktober 1853.

Die Minister

des Innern. der Finanzen.

Im Auftrage. **v. Manteuffel.** Im Auftrage. **Horn.**

---

216) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend das Verfahren bei Kassen-Defekten, vom 15. Oktober 1853.

Nach der Verordnung vom 24. Januar 1844 ist die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privat-Vermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder anderen öffentlichen Verwaltungen entdeckt werden, zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die betreffende Kasse oder Verwaltung gehört.

Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatze Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist nach §. 4 der allegirten Verordnung von derselben Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen, welcher jedoch, sofern diese Behörde nicht selbst die Eigenschaft einer Central- oder Provinzial-Behörde hat, erst durch die Genehmigung der letzteren Vollstreckbarkeit erlangt.

In Folge dieser Bestimmungen sind die Gerichtsbehörden mit Rücksicht auf den §. 30 der Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824 durch die allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1847 über das bei Kassen-Defekten zu beobachtende Verfahren, namentlich über die in solchen Fällen an die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zu machenden Mittheilungen, mit näherer Anweisung versehen worden.

Wie bei Feststellung ermittelter Defekte zu verfahren sei, wenn ein Einschreiten im Verwaltungswege gegen eine bestimmte Person nach den Vorschriften der Verordnung vom 24. Januar 1844 nicht gerechtfertigt erscheint, und in wie weit dabei von den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Formen Gebrauch gemacht werden könne, darüber haben sich verschiedene Ansichten gebildet. Vom praktischen Standpunkte aus muß es für zweckmäßig erachtet werden, daß auch in diesen Fällen die Feststellung des Defekts in der Form eines motivirten Beschlusses erfolgt, welcher von der im §. 1 der Verordnung vom 24. Januar 1844 bezeichneten Behörde abzufassen und der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer ebenso, wie dies in der allgemeinen Verfügung vom 30. Juni 1847 in Betreff der vollstreckbaren Beschlüsse vorgeschrieben worden, sofort mitzutheilen ist.

Digitized by Google

Die Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, hiernach in Zukunft zu verfahren, dabei aber zu beachten, daß die hier in Rede stehenden Beschlüsse nur die Feststellung des Defekts selbst zum Zwecke haben und daher nichts enthalten dürfen, was der weiteren Verfolgung des Defekts gegen einen etwa später zu ermittelnden Beamten entgegenstehen könnte. Der Ausspruch, daß eine bestimmte Person oder überhaupt irgend ein Beamter zum Ersatze des Defekts nicht verpflichtet sei, ist demnach nicht Gegenstand des zu fassenden Beschlusses, wenngleich die Erörterung, wie sich von selbst versteht, auch auf die zu der Schuldfrage in Beziehung stehenden Thatumstände zu richten ist.

Einer Genehmigung des von einer unteren Behörde abgefaßten Beschlusses von Seiten der vorgesetzten Provinzial-Behörde bedarf es in den gedachten Fällen nicht, jedoch ist der Beschluß der Provinzial-Behörde mitzutheilen. Berlin, den 15. Oktober 1853.

Der Justiz-Minister. **Simons.**

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

217) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, das Verfahren bei Entlassung minderjähriger bevormundeter Personen aus dem Unterthanen-Verbande betreffend, vom 31. Oktober 1853.

Es ist im Beschwerdewege zu meiner Kenntniß gekommen, daß einige Regierungen von der Ansicht ausgehen, als ob zur Entlassung minderjähriger, unter Vormundschaft stehender Personen aus dem Unterthanen-Verbande der Antrag des Vormundes ausreiche, die Zustimmung des vormundschaftlichen Gerichts aber nicht erforderlich sei.

Diese Ansicht kann, wie auch schon in dem Schreiben des Ministeriums des Innern an das Königliche Justiz-Ministerium vom 20. April 1827 (Annalen S. 452.) anerkannt worden, nicht für richtig erachtet werden. Der §. 238. Tit. 18. Th. II. des Allgemeinen Landrechts schreibt ausdrücklich vor, daß, so oft in Ansehung der Person oder des Vermögens der Pflegebefohlenen eine erhebliche Veränderung vorgenommen werden soll, die Vormünder dem Gerichte davon Anzeige zu machen und dessen Genehmigung oder nähere Anweisung einzuholen haben. Dieser Fall ist aber vorhanden, wenn es sich um Nachsuchung der Entlassungs-Urkunde handelt, welche den Verlust der Eigenschaft als Preuße begründet.

Die Königlichen Regierungen werden daher im Einverständniß mit dem Königlichen Justiz-Ministerium veranlaßt, Entlassungs-Urkunden für bevormundete Personen erst dann zu ertheilen, wenn die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts von dem Vormunde beigebracht worden ist.

Berlin, den 31. Oktober 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

---

218) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., bezüglich auf die Kompetenz zur Entscheidung über streitige Armen-Pflege, vom 17. Juni 1853.

Der Königlichen Regierung wird in Betreff der in Ihrem Berichte vom 17. März c. vorgetragenen Differenz, welche bezüglich der Kompetenz zur Entscheidung über streitige Armen-Pflege zwischen Ihr und der Königlichen Regierung zu N. obwaltet, der desfalls erforderte Bericht der letzteren vom 6. April c. anbei abschriftlich mitgetheilt.

Das Ministerium des Innern erklärt sich mit der hierin entwickelten Ansicht dahin einverstanden,

1) daß, wenn über den Betrag der Kur- oder Verpflegungskosten, welche ein Armen-Verband dem andern zu erstatten hat, Streit obwaltet, und beide Verbände verschiedenen Regierungs-Bezirken angehören, dieser Betrag von derjenigen Regierung festzusetzen ist, welche dem in Anspruch genommenen Armen-Verbande vorgesetzt ist;

2) daß es dieser Regierung freisteht, über die Angemessenheit der Ansätze die gutachtliche Aeußerung der Regierung einzuholen, in deren Bezirk die Verpflegung stattgefunden hat, daß dieses Gutachten zwar zu beachten ist, als unbedingt maßgebend für die festsetzende Behörde aber nicht angesehen werden kann;

Digitized by Google

3) daß, wenn es sich nur um die Festsetzung des Kosten-Betrages handelt, diese nicht mittelst förmlichen Resoluts auszusprechen ist, indem gegen diese Festsetzung der Weg der Beschwerde offen steht, was bei den im Wege des Resoluts ergehenden Entscheidungen über die Verpflichtung zur Armen-Pflege nicht der Fall ist;

4) daß jedoch, wenn über die streitige Verpflichtung mittelst Resoluts entschieden wird, mag diese Verpflichtung nun die Erstattung aufgelaufener oder auch die Uebernahme künftiger Kosten der Armen-Pflege betreffen, kein Bedenken obwaltet, im Resolute gleichzeitig auch den Kosten-Betrag festzusetzen, in welchem Falle alsdann in der durch das Cirkular-Reskript vom 29. Januar 1850 (Minist.-Bl. S. 10.) vorgeschriebenen Belehrung der Parteien über das gegen das Resolut zustehende Rechtsmittel auch der Zulässigkeit der Beschwerde über die Festsetzung des Kosten-Betrages ausdrücklich zu gedenken ist;

5) daß endlich aber die Festsetzung des Kosten-Betrages im Resolute in allen den Fällen unterbleiben muß, in welchen die Höhe der Kosten nicht Gegenstand des Streites gewesen, oder der diese Höhe betreffende Streit zur Entscheidung nicht gehörig vorbereitet ist.

Berlin, den 17. Juni 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **Jacobi.**

---

219) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der städtischen Einkommensteuer, vom 11. Dezember 1852.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu P. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc., betreffend die Verpflichtung des Verklagten zur Entrichtung der städtischen Einkommensteuer, erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Magistrat zu P. hält den G. v. W. daselbst für verpflichtet, nach Maaßgabe seines Einkommens zu der in P. eingeführten städtischen Einkommensteuer beizutragen. Der G. v. W. erkennt diese Verpflichtung nicht an. Der Magistrat hat deshalb im November v. J. gegen ihn dahin geklagt, denselben zur Einzahlung der auf ihn zu repartirenden städtischen Einkommensteuer zur Kämmerei-Kasse für verpflichtet zu erachten. Nachdem die Klage eingeleitet worden war, hat die Königliche Regierung zu Posen dagegen, auf Veranlassung des Verklagten, durch den Plenarbeschluß vom 31. Januar d. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher vom Kreisgericht zu P. für unbegründet, dagegen vom Appellationsgericht daselbst für begründet erachtet wird.

Die letztere Meinung ist die richtige. Der §. 78. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts, auf welchen die Regierung mit Recht den Kompetenz-Konflikt gegründet hat, bestimmt ganz allgemein:

> Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, findet kein Prozeß statt.

Damit ist die Entscheidung über die gedachte Verbindlichkeit mit Ausnahme der im §. 79. vorbehaltenen Fälle, von welchen keiner hier vorliegt, dem Richter entzogen und den Verwaltungs-Behörden überwiesen. Es folgt daraus, daß in Streitfällen die Interessenten — also nicht blos der Verpflichtete, sondern auch der Berechtigte — die Entscheidung der Verwaltungs-Instanz nachsuchen und diese Entscheidung sich unterwerfen müssen, daß mithin dem Berechtigten nicht die Befugniß zusteht, den Rechtsweg zu wählen, wenn er sich von demselben einen besseren Erfolg verspricht, als von der Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde. Dieser Fall liegt hier vor. Der Magistrat zu P. geht offenbar von der Voraussetzung aus, daß, wenn der Streit über die Verbindlichkeit des Verklagten zur Entrichtung der städtischen Einkommensteuer im Beschwerdewege zur Entscheidung der Regierung gelangen sollte, diese Entscheidung ungünstig für die Stadt ausfallen würde. Deshalb sucht er die administrative Entscheidung dadurch zu umgehen, daß er — ohne von seinem Exekutionsrechte Gebrauch zu machen — den angeblich Verpflichteten in gerichtlichen Anspruch nimmt. Ein solches Verfahren ist aber nach §. 78. a. O. unstatthaft.

Digitized by Google

Wenn das Kreisgericht zu P. zur Unterſtützung ſeiner entgegengeſetzten Anſicht auf den §. 131. Th. II. Tit. 8. des Allg. Landrechts ſich beruft, wonach die nach §. 130. zur Einziehung der unſtreitigen Abgaben und anderer Beiträge zu den gemeinſchaftlichen Laſten der Stadt berechtigten Magiſträte die Erörterung und Entſcheidung eines wegen der Verbindlichkeit zu ſolchen Beiträgen entſtehenden Streites dem gehörigen Richter überlaſſen ſollen, ſo iſt dabei überſehen, daß nach der erſt im Jahre 1808 aufgehobenen früheren Organiſation der Juſtiz- und Verwaltungs-Behörden die Kriegs- und Domainen-Kammern der gehörige Richter für Streitigkeiten über Gemeinde-Abgaben waren,

Reglement vom 19. Juni 1749, was für Juſtiz-Sachen denen Kriegs- und Domainen-Kammern verbleiben, oder welche vor die Juſtiz-Kollegia oder Regierungen gehören. (Edikten-Sammlung von 1747—51);

Reglement vom 12. Februar 1782 (Mylius Edikten-Samml. Seite 837),

und daß bei der zur Zeit der Aufhebung jener früheren Organiſation ausgeführten vollſtändigen Trennung der Juſtiz von der Verwaltung die Ausübung der Hoheitsrechte des Staats, zu welchen das Ober-Aufſichtsrecht über die Kommunen unzweifelhaft gehört, den Verwaltungs-Behörden verblieben iſt.

Verordnung vom 26. Dezember 1808, wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Behörden §§. 35. 36. (Geſ.-Samml. Seite 473).

Demgemäß iſt denn auch in den ſeitdem erlaſſenen Städte-Ordnungen, namentlich in der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 §. 139. (Geſ.-Samml. S. 33) und in der in P. geltenden Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §§. 138. 139. (Geſ.-Samml. S. 246) die Entſcheidung über Beſchwerden in Gemeinde-Angelegenheiten den vorgeſetzten Verwaltungs-Inſtanzen übertragen worden. Dieſes Entſcheidungsrecht der Verwaltungs-Behörden würde verletzt werden, wenn Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Kommunal-Abgaben in anderen, als den im §. 79. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts bezeichneten Fällen — von denen, wie oben bemerkt, keiner hier vorliegt — der richterlichen Kognition überlaſſen, und damit der adminiſtrativen Entſcheidung entzogen werden ſollten.

Aus vorſtehenden Gründen hat der Rechtsweg in dieſer Sache für unzuläſſig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt erachtet werden müſſen.

Berlin, den 11. Dezember 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

220) Erlaß, betreffend die Präſentation der Kandidaten zu den Landraths-Aemtern und die Beſtellung der Kreis-Deputirten, vom 5. November 1853.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt der in Abſchrift anliegenden Allerhöchſten Ordre vom 21. Oktober d. J. (Anl. a.) anzuordnen geruht, daß die über die Präſentation der Kandidaten zu den Landraths-Aemtern, ſo wie über die Beſtellung der Kreis-Deputirten bis zum 1. Januar 1848 ergangenen Verordnungen wieder beobachtet werden.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon zur Nachachtung und weiteren Veranlaſſung in Kenntniß ſetze, weiſe ich Dieſelbe an, nach dieſem Allerhöchſten Erlaſſe bei der Wiederbeſetzung erledigter Landraths-Aemter und bei der Beſtellung der Kreis-Deputirten verfahren zu laſſen.

In Betreff der Landraths-Aemter wird es zunächſt erforderlich, in allen denjenigen Kreiſen, in welchen dieſe Stellen zur Zeit definitiv nicht beſetzt ſind, die Wahl ungeſäumt anzuordnen und habe ich hierüber unter dem heutigen Tage noch beſondere Verfügung ergehen laſſen. Hier will ich nur generell bemerken, daß, wenn auch nach dem vorgedachten Allerhöchſten Erlaſſe unter den präſentirten Kandidaten zu den Landraths-Aemtern durch die Reihefolge oder größere Stimmenzahl ein Vorrang bei der Ernennung nicht begründet werden ſoll, die Wahl-Protokolle ſelbſt doch darüber, in welcher Reihefolge und mit welcher Stimmenzahl die Wahl der einzelnen Kandidaten erfolgt iſt, das Nöthige überſichtlich enthalten müſſen.

Vor der Abhaltung der Landraths-Wahlen hat die Königliche Regierung die Wahl-Kommiſſarien mit einer vollſtändigen Inſtruktion, durch ſpezielle Hinweiſung auf die über dieſe Wahlen ergangenen Verordnungen und Vorſchriften, zu verſehen und überhaupt dafür zu ſorgen, daß die Landraths-Wahlen in jeder Beziehung vorſchriftsmäßig vorgenommen werden. Sobald eine Landraths-Wahl beendigt iſt, ſind mir die Wahl-Verhandlungen, gehörig geordnet und mit den nöthigen Belags-Stücken, auch mit einem überſichtlichen Lebenslaufe der präſentirten Kandidaten verſehen, von der Königlichen Regierung mittelſt ausführlichen gutachtlichen Berichtes, in welchem Die-

Digitized by Google

selbe sich auch über die politische Haltung und Zuverlässigkeit der Kandidaten mit Bestimmtheit zu äußern hat, unter Vermeidung jeder nicht unumgänglich erforderlichen Verzögerung, einzureichen. Der desfallsige Bericht ist mir durch den Ober-Präsidenten der Provinz vorzulegen.

Was die Kreis-Deputirten anlangt, so ist von der Königlichen Regierung sofort zu prüfen, ob in allen Kreisen die Stellen derselben vorschriftsmäßig besetzt sind, und, wenn dies nicht der Fall, auch deren Wahl ohne Verzug anzuordnen. Auch bei der Bestätigung der Kreis-Deputirten ist das Vertrauen, welches die gewählten Personen in politischer Hinsicht verdienen, in den Kreis der Erwägung zu ziehen und empfehle ich daher der Königlichen Regierung auch hiebei die sorgfältigste Prüfung. Berlin, den 5. November 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem ergebensten Ersuchen, auch Ihrer Seits dafür besorgt zu sein, daß die über die Wahlen der Landräthe und über die Bestellung der Kreis-Deputirten bis zum 1. Januar 1848 ergangenen Verordnungen und Bestimmungen sorgfältig beobachtet und zweckentsprechend angewendet werden.

Die über vorgenommene Landraths-Wahlen von den Regierungen an mich erstatteten Berichte wollen Ew. ꝛc. mir mittelst gutachtlicher Begleitungs-Berichte einreichen. Berlin, den 5. November 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

An sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten.

---

a.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 27. September c. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die über die Präsentation der Kandidaten zu den Landraths-Aemtern, sowie über die Bestellung der Kreis-Deputirten bis zum 1. Januar 1848 ergangenen Verordnungen wieder beobachtet werden. Ebenso bin Ich damit einverstanden, daß unter den präsentirten Kandidaten zu den Landraths-Aemtern durch die Reihenfolge oder größere Stimmenzahl kein Vorrang bei der Ernennung begründet wird. Der Minister des Innern hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 21. Oktober 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staats-Ministerium.

---

221) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., wegen der bei Bestätigung der Wahlen der Kreis-Deputirten zu befolgenden Grundsätze, vom 24. Oktober 1853.

Auf die in dem Berichte vom 20. v. M. über die, bei der Bestätigung der Wahlen der Kreis-Deputirten zu befolgenden Grundsätze gemachte Anfrage wird die Königliche Regierung auf die über die Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten in den Provinzen Brandenburg und Pommern unter dem 22. August 1826 (Annalen X. 594) ergangene, von dem Ober-Präsidium der Provinz Sachsen in Folge höherer Autorisation auch für diese Provinz durch Erlaß vom 10. September 1827 zur Befolgung durch die Amtsblätter publizirte Verordnung (Erfurter Amtsblatt de 1827 S. 278 seq.) verwiesen, in welcher ausdrücklich (§. 8.) bestimmt ist, daß die Regierung die Bestätigung der erwählten Kreis-Deputirten aus bewegenden Gründen, worüber selbige nur dem Minister des Innern Rechenschaft schuldig ist, versagen kann.

Indem ich daher der Königlichen Regierung überlasse, nach der Bestimmung dieser Verordnung über den die Anfrage veranlassenden Spezial-Fall Beschließung zu fassen, bemerke ich nur noch, wie Derselben selbstredend unbenommen ist, für jeden Fall in geeigneter Weise und namentlich auch durch ein gutachtliches Zeugniß des Landraths sich die nöthigen Unterlagen für die Beurtheilung der Frage, ob die Bestätigung des erwählten Kreis-Deputirten zu ertheilen oder zu versagen sein wird, zu verschaffen. Berlin, den 24. Oktober 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

Digitized by Google

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

222) Beschluß des Königlichen Staatsministeriums, die Anwendbarkeit von Arrest-Strafe im Disziplinar-Wege auf einzelne Kategorien von Beamten der Polizei-Verwaltung betreffend, vom 6. Oktober 1853.

Auf Grund des §. 15. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvorgehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. (Ne. 3609), beschließt das Staats-Ministerium, daß in der Polizei-Verwaltung, soweit solchr von dem Ministerium des Innern ressortirt, zu denjenigen Beamten, gegen welche Aereſt-Strafen im Disziplinar Wege zur Anwendung gebracht werden können, außer den in dem gedachten §. des Gesetzes bereits bezeichneten Beamten-Kategorien zu rechnen sind:

1) die Polizei-Sergeanten und Polizei-Wachtmeister;
2) die Nachtwächter und Nachtwachtmeister;
3) die Schutzmänner und Schutzmannschafts-Wachtmeister;
4) die Ober-Feuermänner;
5) bir Schirrmeistrr und Aufseher bei der Steaßen-Reinigung.

Berlin, den 6. Oktober 1853.

Das Staats-Ministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

223) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Aufbringung der Pferde-Unterhaltungskosten der Polizei-Direktoren Seitens der Gemeinden betreffend, vom 4. November 1853.

Dir Verpflichtung der Stadtgemeinde zu N. zue Bezahlung der Pferde-Unterhaltungskoſten für den Polizei-Direktor N. ergiebt sich, wie der ꝛc. auf den Bericht vom 17. v. M. hierdurch erwiedert wieb, unzweifelhaft aus dem von der ꝛc. selbst angezogenen §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850, nach welchem die Gemeinde sämmtliche Kosten der Orts-Polizei-Verwaltung mit alleiniger Ausnahme der Gehälter für die von der Staats-Regierung angestellten Königlichen Polizeibeamten zu tragen hat. Daß hiernach bir Staatskasse das Gehalt des N. zahlen muß, ist unzweifelhaft, ebensowenig aber kann rs einem Bedenken unterliegen, daß die Pferde-Unterhaltungsgelder, welche keine persönliche Nebeneinnahme für den Polizeidirektor, sondern nur ein als Pauschquantum bewilligtes Aequivalent für einen von dem Polizei-Direktor im Interesse des Dienstes zu machenden dienstlichen Aufwand bildrn und daher ebenso, als wenn die Ausgaben füe die erforderlichen dienstlichen Fuhren wirklich liquidirt würden, zu den sächlichen Ausgaben gehören, zu dem Gehalte nicht zu rechnen sind, wie sie denn auch niemals und nirgend als ein Theil des Gehalts verrechnet und angesehen werden.

Wenn hiernach der Widerspruch drr Gemeinde zu N. als begründet nicht anerkannt werden kann, so muß der ꝛc. überlassen bleiben, den Magistrat auf seine diesfällige Vorstellung vom 7. v. M. demgemäß ablehnend zu bescheiden. Berlin, den 4. November 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

224) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Bewilligung von Prämien an Gendarmen und andere Beamte für Ermittelung von Verbrechern betreffend, vom 4. September 1853.

Wenngleich die Königliche Rgierung durch das Reskript vom 12. Juni 1847 ermächtigt worden ist, für die Ermittelung von Brandstiftern in einzelnen Fällen Prämien von 25 Thlr. bis 50 Thlr. zu gewähren, so kann

Digitized by Google

doch, wie der ꝛc. auf den Bericht vom 8. Juli c. hierdurch eröffnet wird, die anscheinend von Derselben daraus gezogene Folgerung, daß Gendarmen, welche bei der Habhaftwerdung solcher Verbrecher thätig gewesen sind, unter allen Umständen, eben so wie andere Personen, auf die Gewährung derartiger Belohnungen Anspruch zu machen haben, als richtig nicht anerkannt werden. Dergleichen Belohnungen können ihrer Natur nach keinen anderen Sinn und Zweck haben, als die Thätigkeit und Mitwirkung solcher Personen, welche keine unmittelbare Verpflichtung und kein sonstiges Interesse zur Betheiligung bestimmt, durch die Aussicht auf eine außerordentliche Belohnung anzuregen. Bei Gendarmen und solchen Beamten aber, zu deren Berufspflichten es recht eigentlich gehört, Verbrecher zu ermitteln und zur Bestrafung zu bringen, läßt sich jener Zweck nur insofern geltend machen, als dieselben dadurch zu ungewöhnlichen Anstrengungen und zu einer außerordentlichen Thätigkeit angespornt werden können. Es folgt hieraus von selbst, daß nur unter der Voraussetzung solcher ungewöhnlichen Anstrengung und außerordentlichen Thätigkeit die Zahlung derartiger Belohnungen an Gendarmen ꝛc. für gerechtfertigt zu erachten ist, und daß, wo diese Voraussetzung fehlt, die Bewilligung sich als eine nicht für statthaft zu erachtende Belohnung für die Erfüllung einer gewöhnlichen Berufspflicht darstellen würde.

Hiernach muß die Bewilligung von dergleichen Belohnungen an Gendarmen und ähnliche Beamte nach Erwägung der obwaltenden Umstände in jedem einzelnen Falle dem Ministerium vorbehalten bleiben.

Was nun die beantragte nachträgliche Genehmigung zu der, den Gendarmen NN. gezahlten Prämie von je 10 Thalern für die im vorigen Jahre entdeckten Brandstifter betrifft, so bemerkt die ꝛc. zwar, daß es nur durch den Diensteifer und die Geschicklichkeit der beiden Gendarmen möglich geworden ist, die Brandstifter zum Geständniß zu bringen. Es kann hierin aber kein hinreichender Grund zur Gewährung einer besonderen Belohnung gefunden werden, da Beamte schon an und für sich zum Diensteifer verpflichtet sind, und hinreichende Geschicklichkeit bei ihnen vorausgesetzt werden muß. ꝛc. ꝛc. Berlin, den 4. September 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

B. Paß- und Fremden-Polizei.

225) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das hiesige Polizei-Präsidium, die Verlängerung der Reise-Pässe betreffend, vom 16. Oktober 1853.

Durch das Cirkular-Reskript vom 27. August 1827 (Annalen XI. 703.) ist nachgelassen worden, daß Reise-Pässe vor Ablauf der Dauer ihrer Gültigkeit und selbst binnen 6 Wochen nach diesem Ablauf verlängert werden dürfen.

Nach den gemachten Wahrnehmungen haben in neuerer Zeit viele Polizei-Behörden von dieser Befugniß einen zu ausgedehnten, der Absicht des gedachten Cirkular-Reskriptes nicht entsprechenden Gebrauch gemacht und, anstatt den Antragstellern zum Antritt einer neuen Reise neue Pässe zu ertheilen, alte Pässe lediglich in der Absicht mit einem Prolongations-Vermerke versehen, damit der Inhaber der Zahlung von Stempel- und Ausfertigungsgebühren überhoben werde.

Dieser Mißbrauch der Prolongations-Befugniß muß abgestellt werden. Wenngleich ich jene Befugniß im Allgemeinen bestehen lassen will, so darf von derselben doch nur ausnahmsweise und insbesondere nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Reise, für welche der Paß ausgestellt worden, innerhalb des Zeitraums der Gültigkeit des Passes nicht vollendet worden ist, und der Inhaber dieselbe fortzusetzen wünscht. Sollte namentlich bei Handeltreibenden das Bedürfniß eintreten, in kurzen Zwischenräumen dieselben Reisen zu wiederholen, so kann durch Ausstellung der Pässe auf Jahresfrist der Unbequemlichkeit vorgebeugt werden, zu jeder derartigen Reise einen neuen Paß extrahiren zu müssen, wogegen sich aber alsdann die Verlängerung solcher Jahres-Pässe als unzulässig darstellt.

Im Uebrigen behält es bei den Vorschriften der Cirkular-Verfügung vom 27. August 1827 sowohl in Beziehung auf den Zeitraum, in welchem eine Paß-Verlängerung überhaupt statthaft ist, als in Beziehung auf die sonstigen Bedingungen der Zulässigkeit derselben, die Kompetenz der Behörden und die Nothwendigkeit der Legitimations-Prüfung, sein Bewenden.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Ihr untergeordneten Polizei-Behörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 16. Oktober 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

226)

C. Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen.

226) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die fernere Bewilligung der in den Polizei-Verordnungen der Behörden verheißenen Denunzianten-Antheile betreffend, vom 31. Oktober 1853.

In dem durch Abdruck im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung zur öffentlichen Kenntniß gelangten Reskript vom 19. Oktober 1850 (Minist.-Bl. S. 344) ist ausgesprochen, daß die früheren nur durch ministerielle Verfügungen zugestandenen Denunzianten-Antheile nicht ferner gewährt, und letztere in Gewerbe-Polizei-Kontraventions-Sachen in solchen Fällen, in denen sie nicht durch einen gesetzlichen Erlaß gebilligt worden sind, dem Denunzianten nicht zugestanden werden können. Dieser Grundsatz ist um so mehr einer nochmaligen Erwägung unterzogen worden, als jenes Reskript zu seiner Begründung auch auf das Reskript vom 8. Juni 1829 (Annal. S. 330) ausdrücklich Bezug nimmt, und in diesem anerkannt wird, daß in gewissen Fällen Denunzianten-Antheile auch durch solche Straf-Verordnungen rechtsgültig verheißen werden können, welche nicht im Wege der eigentlichen Gesetzgebung erlassen worden sind. Mit Rücksicht hierauf, und da der §. 19. des Polizei-Gesetzes vom 11. März 1850 die bisher gültiger Weise erlassenen polizeilichen Vorschriften aufrechterhält, wird jenes Reskript hierdurch dahin modifizirt, daß in den Fällen, wo nach den in dem Reskript vom 8. Juni 1829 aufgestellten Grundsätzen in Polizei-Verordnungen der Behörden Denunzianten-Antheile bewilligt worden sind, diese Bewilligungen auch jetzt noch fortbestehen. Berlin, den 31. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. **v. d. Heydt.** Der Minister des Innern. **v. Westphalen.** Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

227) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten über das bei Besetzung der Stellen der evangelischen Strafanstalts-Geistlichen und bei Berufung der letztern zu beobachtende Verfahren, vom 2. Oktober 1853.

Da wegen Besetzung der Stellen der evangelischen Strafanstalts-Geistlichen und wegen Berufung derselben bisher nicht überall gleichmäßig verfahren worden ist, so finde ich mich veranlaßt, dieserhalb im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe, nachstehende allgemeine Bestimmungen zu treffen:

1) Von jeder Erledigung der Stelle eines evangelischen Strafanstalts-Geistlichen macht die Königliche Regierung dem General-Superintendenten der Provinz Mittheilung.

2) Der General-Superintendent empfiehlt der Regierung einen oder mehrere zur Wiederbesetzung geeignete Personen.

3) Ist die Regierung mit dieser Empfehlung einverstanden, so verfügt sie die Berufung des Empfohlenen, und macht dem General-Superintendenten eine Mittheilung davon, welcher seiner Seits die Ertheilung der nöthigen kirchlichen Autorisation an den Berufenen veranlaßt.

4) Beabsichtigt dagegen die Regierung anstatt eines der Empfohlenen einen andern Geistlichen in die Stelle zu berufen, so hat sich dieselbe zuvor durch den General-Superintendenten davon zu versichern, daß der Berufung von kirchlicher Seite keine Bedenken entgegenstehen, worauf die Berufung in der unter Nr. 3 bezeichneten Weise erfolgt.

5) Die Regierungen haben den Strafanstalts-Geistlichen die Anstellungs-Urkunde (Vokation) zu ertheilen, die Konsistorien aber für dieselben noch eine besondere Urkunde (Konfirmation) auszufertigen, durch welche dem Berufenen die kirchlichen Vollmachten und Aufträge ertheilt werden.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, die Regierungen Ihres Bezirks demgemäß mit Anweisung zu versehen und denselben zugleich zu eröffnen, daß vorstehende Bestimmungen nicht blos auf diejenigen evangelischen Geistlichen, welche ausschließlich als Hausgeistliche für Strafanstalten angestellt werden, sondern auch auf solche, welche die Seelsorge

Digitized by Google

in einer Strafanstalt als Nebenamt oder in einem andern, vom Ministerio des Innern ressortirenden Gefängnisse wahrzunehmen haben, anzuwenden sind.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird ersucht werden, die General-Superintendenten und Konsistorien hiernach entsprechend zu instruiren. Berlin, den 2. Oktober 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

IV. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

228) Verfügung an die Königliche General-Kommission zu N., wegen der Befugniß der Bevollmächtigten oder Stellvertreter des Fiskus, den Zeugen-Verhören in Prozeß-, resp. Auseinandersetzungs-Sachen beizuwohnen, vom 24. Oktober 1853.

Die Regierung zu N. hat sich in dem abschriftlich hier beigefügten Berichte vom 18. v. M. darüber beschwert, daß in der Waldfreu-Ablösungs-Sache der Lokalisten- und Schulstelle zu N. der von ihr mit der Wahrnehmung des fiskalischen Interesse beauftragte Assessor N. bei der Zeugenvernehmung nicht zugelassen worden ist und die Königliche General-Kommission es abgelehnt hat, den Kommissarius der Sache deshalb zu reklisiziren.

Die Beschwerde der Regierung ist begründet, da der fiskalische Vertreter, auch wenn er Mitglied der Regierung ist, ein Bevollmächtigter bleibt, daher §. 189. und 198. flg. Tit. 10. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf ihn Anwendung findet und zwar um so mehr, als ein Mitglied der Regierung, selbst neben einem Bevollmächtigten, nach Anhang §. 239. zur Beiwohnung des Zeugenverhörs befugt sein würde.

Die Königliche General-Kommission wird daher angewiesen, ihre Kommissarien über die Befugniß der fiskalischen Bevollmächtigten oder Stellvertreter zur Beiwohnung der Zeugenverhöre in Prozeß- resp. Auseinandersetzungs-Sachen zu belehren, und Abschrift der deshallsigen Verfügung hier einzureichen.

Berlin, den 24. Oktober 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

---

229) Verfügung an die Königliche General-Kommission zu N., bezüglich auf die Unzulässigkeit der Verbindung der Geschäfte der Feldmesser und Oekonomie-Kommissionsgehülfen, vom 21. Oktober 1853.

Das dem Reskripte vom 7. Januar c. (Minist.-Bl. S. 30) beigefügte Motiv läßt — wie der Königlichen General-Kommission auf den Bericht vom 17. v. M. erwidert wird — keinen Zweifel, daß jenes Reskript ebensowohl auf Feldmesser als auf Vermessungs-Revisoren zu beziehen, und daß es sonach unzulässig ist, Feldmesser in der nämlichen Sache gleichzeitig mit den kommissarischen und mit den Vermessungs-Arbeiten zu beauftragen. Die Königliche General-Kommission hat deshalb dem Feldmesser N. in denjenigen Sachen, in denen ihm beide Funktionen gleichzeitig übertragen sind, eine derselben abzunehmen.

Berlin, am 21. Oktober 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

---

230) Verfügung an die Königliche General-Kommission zu N., bezüglich auf die Versendung von Karten-Kasten, vom 9. Mai 1853.

Der Königlichen General-Kommission wird aus Anlaß Ihrer an das Königliche General-Postamt gerichteten Beschwerde vom 22. Dezember v. J. — wegen der durch die Post-Expedition zu N. verweigerten Beförderung

Digitized by Google

von Karten-Kaſten mit der Poſt — im Anſchluße Abſchrift eines Schreibens des Herrn Handels-Miniſters vom 17. März c. (Anl. a.) zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Das Miniſterium befindet ſich nicht in der Lage, der Anſicht des Herrn Miniſters v. d. Heydt entgegen treten zu können, da es von der Poſt-Verwaltung nicht verlangt werden darf, lediglich Behufs des Transports großer Karten-Kaſten in einzelnen anſcheinend nur ſelten vorkommenden Fällen größere Wagen, als ſonſt erforderlich, bauen und in Anwendung bringen zu laſſen, oder vielleicht andere koſtſpielige Einrichtungen zu treffen. Es muß in derartigen Fällen der Erwägung der Behörden überlaſſen bleiben, in welcher Weiſe der Transport ſolcher Karten-Kaſten am ſicherſten und zweckmäßigſten zu bewerkſtelligen iſt; auch wenn dies durch beſondere Boten geſchehen müßte, werden die dadurch entſtehenden Koſten nicht in Betracht kommen können gegen diejenigen Koſten, welche der Poſt-Verwaltung durch veränderte Einrichtung ihrer Wagen veranlaßt werden würden. Dafür, daß die Beförderung von Karten-Kaſten von den Poſt-Anſtalten nur ſelten und wenn dieſelbe in der That nicht ausführbar iſt, wird abgelehnt werden, bürgen die in dem Schreiben des Herrn Miniſters v. d. Heydt ertheilten Zuſicherungen. Berlin, den 9. Mai 1853.

Miniſterium für landwirthſchaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchſten Auftrage. **Bode.**

---

a.

Mittelſt gefehrten Schreibens vom 3. d. M. iſt mir von Einem ꝛc. Abſchrift eines Berichts des Regierungs-Aſſeſſor N. zu N. mitgetheilt worden, in welchem derſelbe darüber Beſchwerde führt, daß ſich das dortige Poſtamt geweigert habe, Kartenkaſten von 6 bis 7 Fuß Länge zur Beförderung mit den Poſten anzunehmen. Dieſer Fall trifft mit einem gleichartigen Falle zuſammen, welchen die Königliche General-Kommiſſion zu N. in dem abſchriftlich hier beigefügten Schreiben bei dem General-Poſtamte zur Sprache gebracht hat.

Bereits im Jahre 1849 hat über die Beförderung von Kartenkaſten mit den Poſten eine Korreſpondenz zwiſchen dem General-Poſtamte und dem Miniſterio des Innern ſtattgefunden, in deren Folge die Poſt-Anſtalten angewieſen wurden, den Wünſchen der Regierungen, General-Kommiſſionen ꝛc. hinſichtlich der Fortſchaffung jener Kaſten möglichſt entgegen zu kommen, namentlich aber die in den Wagen-Magazinen nicht Raum findenden Kaſten ſo weit als thunlich auf dem Verdecke der Hauptwagen fortſchaffen zu laſſen und zu dem Ende, wo es anginge, die Verdecke der Fourgons und ordinairen Poſtwagen mit Ringen zu verſehen, an denen die Kaſten befeſtigt werden könnten.

Im Laufe der Zeit haben ſich indeß die Poſt-Kours-Einrichtungen weſentlich geändert. Die meiſten Güter-Poſten ſind in Folge der Eiſenbahn-Anlagen eingegangen, Fourgons und Packwagen daher nur noch auf ſehr wenigen Routen im Gebrauch. In Stelle der ordinairen Fahr-Poſten ſind Perſonen-Poſten getreten, bei denen Wagen benutzt werden, die ſich von den früheren großen Fahr-Poſtwagen hinſichtlich ihrer ganzen Konſtruktion und Einrichtung weſentlich unterſcheiden. Die neuen Wagen haben meiſtens leichte, abgerundete Verdecke, auf denen ſich nur in der Mitte eine kleine, zur Aufnahme leichter Paſſagier-Effekten beſtimmte Bache befindet. Das den Poſt-Anſtalten anempfohlene Auskunftsmittel, diejenigen Kartenkaſten, welche ſich wegen ihrer Länge im Wagen-Magazine nicht unterbringen laſſen, auf dem Verdecke der Wagen zu plaziren, iſt daher jetzt faſt nirgends mehr anwendbar.

Eben ſo wenig iſt es thunlich, die Kaſten dem Vorſchlage der General-Kommiſſion gemäß in der Weiſe fortzuſchaffen, daß dieſelben mittelſt gekrümmter Eiſen unter den Poſtwagen befeſtigt werden, da bei einer derartigen Plazirung der Kaſten die Poſt-Wagen am Umwenden gehindert werden würden. Ueberhaupt ſtehen dieſer Art des Transports auch ſchon in ſofern große Bedenken entgegen, als die Kartenkaſten nicht ſo feſt und dicht gearbeitet, auch niemals ſo emballirt zu ſein pflegen, daß ſie mit den darin befindlichen, oft ſehr werthvollen Karten vor der Beſchädigung bei vorkommenden heftigen Stößen, oder vor dem Eindringen der Näſſe hinreichend geſchützt ſein würden.

Wenn es hin und wieder vorgekommen iſt, daß Kartenkaſten, welche in den Magazinen der Poſt-Wagen nicht Platz fanden, den Poſtillonen übergeben worden ſind, um ſie neben ſich auf den Bockſitz zu ſtellen, ſo kann ein ſolches Verfahren durchaus nicht gutgeheißen werden, denn abgeſehen davon, daß die Kaſten dabei vor Beſchädigungen ebenfalls nicht hinlänglich geſchützt ſind, ſo wird auch der Poſtillon durch die Kaſten an der freien Führung der Pferde gehindert.

Unter ſolchen Umſtänden bleibt nur übrig, daß ſich die Behörden und Beamten, welche dergleichen, in den Poſt-Wagen-Magazinen nicht Platz findenden Kartenkaſten abzuſenden haben, zur Fortſchaffung derſelben anderer Transport-Gelegenheiten bedienen. Das Königliche Miniſterium erſuche ich ganz ergebenſt, die betheiligten Behörden demgemäß gefälligſt mit Anweiſung verſehen zu wollen, wobei ich jedoch ganz ergebenſt bemerke, daß auf allen Routen, wo die Poſtverbindungen lediglich durch Eiſenbahnzüge vermittelt oder durch Güter-Poſten bergeſtellt werden, die Beförderung der Kartenkaſten nach wie vor keinem Bedenken unterliegen wird. Ueberhaupt wolle ſich das Königliche Miniſterium verſichert halten, daß die Poſt-Anſtalten auch fernerhin den Wünſchen der General-Kommiſſionen ꝛc. hinſichtlich der Fortſchaffung jener Kaſten bereitwilligſt entgegenkommen werden, da ſie es als ihre Pflicht anzuerkennen haben, gemeinſchaftlich mit dieſen Behörden das Intereſſe des Staats, wo nur immer thunlich wahrzunehmen.

Dem Regierungs-Aſſeſſor N. und der General-Kommiſſion zu N. wolle das Königliche Miniſterium auf ihre ſpeziellen Beſchwerden gleichfalls das Erforderliche eröffnen. Wenn in den letzteren Zweifel erhoben worden ſind, daß die Poſt-Anſtalten überhaupt befugt ſeien, Kartenkaſten von 6 und mehr Fuß Länge von der Beförderung mit den Poſten zurückzuweiſen, ſo bemerke ich ganz ergebenſt, daß dergleichen Kaſten unbedenklich zu denjenigen Gegenſtänden gerechnet werden müſſen, welche nach §. 8. des unterm 31. Juli v. J. erlaſſenen Reglements zu dem Geſetze über das Poſtweſen vom 5. Juni deſſelben Jahres wegen ihrer Unförmlichkeit von der Annahme ausgeſchloſſen werden können. Die gleiche

Digitized by Google

Befugniß, solche Kartenkasten zurückzuweisen, stand den Post-Anstalten anerkannter Maßen schon früher nach §. 87. des Porto-Tax-Regulativs vom 18. Dezember 1824 zu. Berlin den 17. März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

---

231) Erlaß an die Königliche General-Kommission zu N. und abschriftlich zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige General-Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen, wegen Aussetzung der Kosten-Einziehung in den nach der Verordnung vom 13. Juni 1853 sistirten Verwandlungen der den Kirchen, Pfarrern ꝛc. zustehenden Real-Lasten in Geldrenten betreffend, vom 24. November 1853.

Der Königlichen General-Kommission wird auf den Bericht vom 9. v. M. erwidert, daß die Einziehung der Kosten in allen Ablösungs- und Prozeßsachen, welche in Folge des Gesetzes vom 13. Juni c. (Ges.-Samml. S. 324) sistirt worden sind, vorläufig und bis auf Weiteres einzustellen ist.

Berlin, den 24. November 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

---

232) Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Zulassung der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäfts-Betriebe im Inlande, vom 14. Oktober 1853.

Der Königlichen Regierung wird im Anschluß 1 Exemplar der Statuten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zur Kenntnißnahme übersandt, mit dem Bemerken, daß die gedachte Gesellschaft nach Maaßgabe dieser Statuten die Konzession zum Geschäfts-Betriebe im Inlande erhalten hat.

Berlin, den 14. Oktober 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

V. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

233) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen wegen des künftigen Verfahrens bei Bewilligung von Prämien für Ausbildung taubstummer Personen in einer Kunst oder einem Gewerbe, vom 5. November 1853.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juni 1817 ist „denjenigen Künstlern und Handwerkern, die einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren" eine Prämie von 50 Thlr. in Aussicht gestellt. — Ueber die Anträge auf Bewilligung solcher Prämien ist bisher auf vorgängigen Bericht der Provinzial-Behörden von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten entschieden worden. Zur Vermeidung des hierdurch häufig entstandenen erheblichen, mit dem Gegenstande außer Verhältniß stehenden Schreibwerks will ich die Entscheidung über die aus dem dortigen Verwaltungsbezirke eingehenden Gesuche dieser Art vom 1. Januar k. J. ab der Königl. Regierung übertragen und Dieselbe ermächtigen, die Prämien vorschußweise aus ihrer Hauptkasse zu zahlen und die gezahlten Beträge am Jahresschlusse zur Erstattung zu liquidiren. — Bei der Prüfung der Anträge hat sich die Königliche Regierung folgende bis jetzt schon befolgten Grundsätze als Richtschnur dienen zu lassen:

Durch den erwähnten Allerhöchsten Erlaß hat den betreffenden Lehrmeistern ein Rechtsanspruch auf Zahlung

Digitized by Google

der Prämie nicht gewährt werden sollen. Die Frage, ob die Bedingungen vorhanden seien, von denen die Bewilligung derselben abhängig gemacht worden, ist lediglich von den Verwaltungs-Behörden zu entscheiden, für welche in den Lehrkontrakten oder sonst ertheilte Zusicherungen in keiner Weise maaßgebend sein können. Hierbei ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Absicht bei der Verheißung der Prämie nicht dahin gegangen ist, solche ohne Unterschied der Fälle Jedem, der sich mit der Ausbildung eines Taubstummen befaßt, zu Theil werden zu lassen, sondern daß dadurch die Unterbringung Taubstummer bei solchen Handwerkern und Künstlern hat begünstigt und erleichtert werden sollen, welche den Taubstummen in dem Verhältnisse eines Lehrmeisters zu einem Lehrlinge zu sich nehmen und nicht allein für seinen Unterhalt sorgen, sondern auch bei seiner technischen Ausbildung Opfer bringen, indem sie den Lehrling für ihre Rechnung arbeiten lassen und den Verlust an Material und Arbeitszeit tragen, welcher bei der Ungeschicklichkeit des Schülers unvermeidlich ist. Die Prämie muß daher versagt werden, wenn der angebliche Lehrmeister den Taubstummen nur als Lehrer gegen ein Honorar unterrichtet und weder für den Unterhalt des Lehrlings noch für die Gewährung des Arbeits-Materials Sorge getragen hat, sowie auch da, wo bei dem Vorhandensein eines Lehrverhältnisses, wie es oben dargelegt worden, ein Lehrgeld stipulirt und gezahlt worden ist. —

Der Taubstumme muß ferner in einer Kunst oder einem Handwerke und zwar vollständig d. h. soweit ausgebildet sein, daß er sich in seinem Fache selbstständig seinen Lebensunterhalt zu verschaffen vermag. Stirbt er, bevor er eine solche Ausbildung erlangt hat, so kann die Prämie nicht bewilligt werden. Die Unterweisung in rein mechanischen Fertigkeiten, z. B. im Nähen, Stricken, Seidewickeln, Cigarrendrehen ꝛc. oder in einzelnen Operationen der Fabrikation z. B. in Nadeldlauen ꝛc. genügt zur Erlangung der Prämie nicht; ebenso wenig die Ausbildung für solche Beschäftigungen, von denen sich nicht annehmen läßt, daß sie einen dauernden und regelmäßigen Erwerb sichern, z. B. das Fertigen von Damenputz. — Für das Auslehren taubstummer Frauen und Mädchen ist die Belohnung nur denjenigen Schneidermeistern zuzugestehen, welche zum Halten von Lehrlingen gesetzlich befugt sind (cf. Circ.-Verf. vom 24. Februar 1852 Minist.-Bl. S. 92).

Der Nachweis der erfolgten Ausbildung muß durch Atteste der Kommunal- oder Orts-Polizei-Behörden oder aber durch Bescheinigungen glaubwürdiger Sachverständigen, bei den im §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgeführten Handwerken durch das Zeugniß über die zurückgelegte Gesellenprüfung geführt werden.

Ausländische Lehrmeister und diejenigen Verwandten, welche nach Vorschrift der Gesetze (§§. 14—16. 3. II. A. L. R.) die Pflicht zur Alimentation haben und mithin für das Fortkommen des Taubstummen zu sorgen verbunden sind, haben keinen Anspruch auf die Prämie.

Ob der Lehrling weiblichen oder männlichen Geschlechtes, ob er taubstumm geboren oder es erst später geworden ist, macht keinen Unterschied. Er muß aber völlig taubstumm sein, was durch das Attest eines Medizinal-Beamten darzuthun ist. Leidet der Lehrling nur an Schwerhörigkeit und an Fehlern in den Sprach-Organen, so kann die Prämie nicht gewährt werden.

Ich hege zu der Königlichen Regierung das Vertrauen, daß sie bei Erörterung und Erledigung der in Rede stehenden Anträge mit Sorgfalt zu Werke gehen, den wohlthätigen Zweck, welcher der Einrichtung zum Grunde liegt, nicht aus dem Auge verlieren und möglichst zu fördern bemüht sein, anderer Seits aber darauf achten wird, daß der Staatskasse nicht Ausgaben entstehen, welche sich nach obigen Andeutungen nicht würden rechtfertigen lassen. — Die strenge Befolgung der letztern wird die Königliche Regierung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer gegenüber zu vertreten haben.

Berlin, den 5. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

234) Cirkular wegen Zulassung der Hamburger Fluß-Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäfts-Betriebe in den Preußischen Staaten, vom 19. Oktober 1853.

Auf den Antrag vom 30. v. M. wird hierdurch der Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 2. und 5. des Gesetzes vom 17. Mai d. J. die Erlaubniß ertheilt, innerhalb der Preußischen Staaten Agenten zu bestellen. — Für die zur Vermittelung von Versicherungs-Geschäften von der

Digitized by Google

genannten Gesellschaft anzusetzenden Agenten bleibt nach §. 3. des erwähnten Gesetzes die Konzessionirung bei den betreffenden Bezirks-Regierungen nachzusuchen. Berlin, den 19. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

An
die Direktion der Fluß-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg.

Abschrift zur Kenntnißnahme. Berlin, den 19. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

An
sämmtliche Königliche Regierungen, einschließlich derjenigen zu Sigmaringen, und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst.

---

235) Verfügung an die Königlichen Eisenbahn-Kommissariate zu Köln, Breslau und Berlin, betreffend die Beschränkung des Güter-Verkehrs auf den Eisenbahnen an den christlichen Sonn- und Festtagen, vom 8. Oktober 1853.

Nach der abschriftlich beifolgenden Verfügung vom heutigen Tage (a.) dürfen auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen an den christlichen Sonn- und Festtagen gewöhnliche Frachtgüter zur Beförderung nicht angenommen, auch am Bestimmungsorte nicht verabfolgt werden. Da die Heilighaltung der Sonn- und Festtage auch für die Privat-Eisenbahnen eine gleiche Beschränkung des Güter-Verkehrs nothwendig macht, so beauftrage ich das Königliche Eisenbahn-Kommissariat, auch die Eisenbahn-Gesellschaften seines Bezirks in gleichem Sinne mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 8. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v d. Heydt.**

---

a.

Nach §. 55. des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen und die unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen vom 18. Juli d. J. (Minist.-Bl. S. 219) soll an Sonn- und Festtagen gewöhnliches Frachtgut zur Beförderung nicht angenommen, auch am Bestimmungsorte nicht verabfolgt werden. Der Königlichen Direktion mache ich zur Pflicht, diese Bestimmung, welche behufs der würdigen Feier der christlichen Sonn- und Festtage für nothwendig erachtet werden muß, sofort in Kraft treten zu lassen, und mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß Ausnahmen und Abweichungen von derselben nicht vorkommen. Berlin, den 8. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

An sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen.

---

236) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktoren, die Benutzung und Unterhaltung ehemaliger Chausseewärter- und Chausseegeld-Erheber-Häuser betreffend, vom 25. August 1853.

Nachdem in Folge der Cirkular-Verfügung vom 3. April v. J. von einigen Königlichen Regierungen angezeigt worden ist, daß mehrere Chausseewärter- und ehemalige Chausseegeld-Einnehmer-Häuser für die Chaussee-Verwaltung entbehrlich sind, ist von uns beschlossen worden:

1) die als entbehrlich bezeichneten Gebäude mit dem etwa dazu gehörigen Lande baldigst zu veräußern. Davon sind indessen solche frühere Chausseegeld-Einnehmer-Häuser auszuschließen, welche durch Verpachtung der Hebestellen disponibel geworden sind und bei etwaiger künftiger Administration derselben wieder benutzt werden könnten. Es wird ferner hiermit bestimmt:

Digitized by Google

2) daß die baar zu zahlenden Miethsbeträge von den nicht zu verkaufenden Häusern, einschließlich der jetzigen Königlichen Chausseegeld-Hebestellen, sämmtlich den Königlichen Regierungen zur Vereinnahmung in den Etats und Rechnungen der Bau-Verwaltung zu überweisen sind, soweit dies bisher nicht der Fall gewesen ist.

Diejenige Miethe, welche angemessener durch Arbeit auf der Chaussee berichtigt wird, ist in einer, nach dem anliegenden Schema (a.) aufzustellenden und den Abnahme-Protokollen über die Chaussee-Verwaltungs-Rechnungen beizufügenden Nachweisung ersichtlich zu machen.

3) Die Kosten der Unterhaltung derjenigen dieser Gebäude, deren Beibehaltung im Interesse der Chaussee-Verwaltung liegt, einschließlich der jetzigen Hebestellen, werden aus dem Chausser-Unterhaltungsfonds bestritten, wogegen die Kosten der Unterhaltung der für andere Verwaltungen zu reservirenden Gebäude von diesen letzteren getragen weeden müssen.

Die Königliche Regierung hat hiernach, event. nach Benehmen mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu verfahren. Berlin, den 25. August 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Aebeiten. Der Finanz-Minister.

---

a.

Nachweisung der Mieths-Erträge, welche von den an den Staats-Chausseen im Regierungs-Bezirke N. N. belegenen disponiblen Wohnungen in Chausseewärter- resp. Einnehmer-Häusern pro 18 aufgekommen sind.

Nr. des Bau-kreises.	Bezeichnung der Chaussee.	Einnehmer oder Wärterhaus bei (zu)	Zahl der darin befindlichen disponiblen Wohnungen.	Name und Stand des Bewohners.	Ob derselbe freie Wohnung hat.	Ob derselbe obee baare Miethe zahlt und wie viel jährlich. Thlr. | Sgr | Pf.	oder zu Naturalleistungen verpflichtet ist, nebst Angabe ihres jährlichen Werths in Gelde.

Datum des Mieths-Kontrakts.	Die Mieths- resp. Werthsbeträge der Natural-leistungen sind angewiesen auf dem Rechnungsbelage Nr.	einzeln mit Thlr. | Sgr. | Pf.	zusammen Thlr. | Sgr | Pf	Bemerkungen.

VI. Landstraßen und Chausseen.

237) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämmtliche übrige Königliche Regierungen und die Ministerial-Bau-Kommission hieselbst, das den permanenten Chaussee-Arbeitern zu gewährende Abzeichen betreffend, vom 23. Oktober 1853.

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 28. Juni d. J. (Minist.-Bl. S. 149) wird der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 17. August d. J. eröffnet, daß das vorgeschriebene Abzeichen nur solchen bei der Chaussee-

Digitized by Google

Unterhaltung in gewiſſen Zeitabſchnitten vorzugsweiſe beſchäftigten Arbeitern zu verabreichen iſt, welche wegen beſonderer Tüchtigkeit nach den §§. 10. und 11. des Regulativs vom 8. September 1837 die Chauſſee-Aufſeher in deren Funktionen zu unterſtützen oder zu vertreten haben. Gegen die Zweckmäßigkeit dieſer in mehrern Regierungs-Bezirken längſt beſtehenden Maaßregel kann kein Zweifel erhoben werden. Daß die Ausführung derſelben auch die Gewährung der Kopfbedeckung ſelbſt erheiſche, iſt nicht anzuerkennen.

Bemerkt wird noch, daß bei der Einfachheit des vorgeſchriebenen Abzeichens es nicht für nothwendig erachtet worden iſt, von Seiten des Miniſteriums den geſammten Bedarf hier beſchaffen zu laſſen.

Berlin, den 23. Oktober 1853.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

VII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

237) Cirkular-Verfügung an ſämmtliche Königliche Regierungen, die Behandlung zur Einkommen-Steuer eingeſchätzter Perſonen, welche im Laufe des Jahres heirathen, betreffend, vom 23. Auguſt 1853.

Nach §. 36. des Geſetzes vom 1. Mai 1851 ſollen Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt iſt, an der einmal veranlagten Steuer nichts ändern. Zur Einkommen-Steuer eingeſchätzte Perſonen, welche im Laufe des Jahres heirathen und unter Hinzurechnung des etwaigen beſonderen Einkommens ihrer Ehefrauen in eine höhere Steuerſtufe einzuſchätzen wären, dürfen daher wegen eines ſolchen Zuwachſes an Einkommen im Laufe des Jahres in der Steuer nicht erhöht und muß darauf nur erſt bei der Veranlagung für das nächſtfolgende Jahr Rückſicht genommen werden. Sofern die Ehefrauen ihrerſeits etwa bereits zur Einkommen-Steuer veranlagt waren, darf deren Verheirathung im Laufe des Jahres keinen Anlaß geben, die einmal veranlagte Steuer in Abgang zu ſtellen und dürfen ſie nur bei der Veranlagung für das nächſtfolgende Jahr nicht wieder zur Einkommen-Steuer eingeſchätzt werden.

Eine in einem Spezialfalle ergangene Anfrage veranlaßt mich, dies der Königlichen Regierung zur Nachachtung zu eröffnen. Berlin, den 23. Auguſt 1853.

Der Finanz-Miniſter.

VIII. Militair-Angelegenheiten.

239) Cirkular-Erlaß der Königlichen Regierung zu Koblenz an ſämmtliche Landräthe ihres Verwaltungs-Bezirks, die portofreie Verſendung der Meldungen der Landwehrmänner bei den Bezirks-Feldwebeln ꝛc. betreffend, vom 30. Auguſt 1853.

In Folge Uebereinkunft des Herrn Kriegs-Miniſters Exzellenz mit dem Königlichen General-Poſt-Amt iſt beſtimmt worden, daß die in einzelnen Fällen vorkommenden ſchriftlichen Meldungen der Landwehrmänner bei den betreffenden Bezirks Feldwebeln, ſowie die Rückſendungen der Landwehr-Päſſe Seitens der letzteren an die gedachten Individuen unter der Rubrik „Landwehr-Meldungs-Sache" portofrei paſſiren können. Die von den Landwehrmännern ausgehenden Meldungen müſſen jedoch offen verſendet werden, oder mit dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde verſehen ſein. Koblenz, den 30. Auguſt 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hieſelbſt. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29.) welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt iſt.

Ausgegeben zu Berlin am 5. Dezember 1853.

Digitized by Google

Miniſterial-Blatt

für

die geſammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußiſchen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Miniſteriums des Innern.

Nr. 11. Berlin, den 31. Dezember 1853. 14ter Jahrgang.

Mit dieſer Nummer ſchließt der Jahrgang 1853. Titelblatt und Regiſter werden baldigſt nachfolgen.

Die jährliche Pränumeration auf das Miniſterial-Blatt der innern Verwaltung beträgt 2 Thaler. Der Debit deſſelben wird durch das Königl. Zeitungs-Komtoir hierſelbſt und durch die mit demſelben in Verbindung ſtehenden Königl. Poſt-Anſtalten ohne Preiserhöhung beſorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Beſtellungen daher zunächſt an letztere richten. — Um den Debit deſſelben für Berlin zu erleichtern, iſt der Buchdruckerei-Beſitzer Hr. Starcke hieſelbſt (Charlottenſtraße Nr. 29.) beauftragt, Pränumerationen auf daſſelbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß ſolches den Herren Abonnenten hierſelbſt, ohne Nebenkoſten, in den einzelnen Nummern, pünktlichſt zugeſandt werde.

Für die erſten 10 Jahrgänge (von 1840 bis einſchließlich 1849) iſt der Preis auf die Hälfte, alſo für jeden dieſer Jahrgänge auf Einen Thaler herabgeſetzt, wofür die zu beſtellenden Exemplare auf dem angedeuteten Wege, ſowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Preis des Haupt-Regiſters von 1840—1849 beträgt 26 Sgr., wofür daſſelbe auswärts durch alle Poſt-Anſtalten und in Berlin durch den Buchdruckerei-Beſitzer Hrn. Starcke bezogen werden kann.

Berlin, den 31. Dezember 1853.

Die Redaktion des Miniſterial-Blatts für die geſammte innere Verwaltung.

I. Behörden und Beamte.

240) Erlaß an ſämmtliche Königliche Regierungen, die Kontrole der zwangspflichtigen Abonnenten der Geſetz-Sammlung betreffend, vom 30. November 1853.

Es hat ſich in Bezug auf den Zwangsdebit der Geſetz-Sammlung in den Provinzen herausgeſtellt, daß der Pflicht zur Haltung derſelben, Seitens der dazu geſetzlich verbundenen Intereſſenten, nur unvollkommen genügt wird. Die Einführung geeigneter Maaßregeln zur Aufrechterhaltung der desfallſigen Vorſchriften erſcheint daher geboten, und wir ſehen uns demnach zu folgenden Beſtimmungen veranlaßt.

1) Darüber, wer zur Haltung der Geſetz-Sammlung verpflichtet iſt, haben die Königlichen Regierungen zu befinden und nur bei zweifelhaften Fällen bleibt die weitere Entſcheidung den Miniſterien vorbehalten.

Digitized by Google

2) Haben die Königlichen Regierungen in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes vom 27. Oktober 1810 durch sämmtliche von ihnen ressortieenden Behörden vor dem Schlusse jeden Jahres, spätestens bis ultimo November, Normal-Listen anfertigen zu lassen, worin die zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichteten Behörden und Beamten genau und vollständig aufzuführen sind.

3) Diese, von den Königlichen Regierungen festzustellenden Listen sind den resp. Ober-Postdirektionen bis Ausgangs November jeden Jahres mitzutheilen.

Hinsichtlich der im Laufe des Jahres vorkommenden Vermehrung oder Verminderung der zwangspflichtigen Gesetzsammlungs-Interessenten kommt Folgendes in Betracht:

Bei Versetzungen, die in Stellen solcher Beamten vorkommen, welche in den Normal-Listen bereits aufgeführt sind, handelt es sich nur um eine Namens-Veränderung. Eine Verminderung in den Normal-Listen entsteht nur dadurch, daß ein zwangspflichtiger Abonnent aus dem Dienste scheidet oder verstirbt und die Stelle desselben durch einen zur Haltung der Gesetz-Sammlung noch nicht verpflichteten Beamten interimistisch besetzt oder kommissarisch verwaltet wird. In beiden Fällen (Namenswechsel und Verminderung in den Normal-Listen) hat die Behörde, welche die Normal-Liste angefertigt hat, auf Requisition der betreffenden Ober-Post-Direktion die Veränderung zu beglaubigen. Diese Requisitionen werden jährlich nur einmal, nach Ablauf des letzten vierteljährlichen Abonnements, Anfangs Oktober erforderlich sein, indem es genügt, wenn um diese Zeit die Ober-Post-Direktionen die denselben von den Debits-Aemtern speziell anzuzeigenden, im Laufe des Jahres bezüglich auf Namenwechsel und Abgang vorgekommenen Aenderungen der Normal-Liste den Behörden, welche die gedachte Liste angefertigt haben, zur Beglaubigung mittheilen. Eine Vermehrung in der Zahl der zwangspflichtigen Gesetzsammlungs-Interessenten wird im Laufe eines Jahres nur selten, bei Kreirung neuer Stellen ꝛc., stattfinden. In solchen Fällen wird es in Bezug auf die Kontrole genügen, wenn der hinzutretende zwangspflichtige Abonnent erst in die für das folgende Jahr anzufertigende Normal-Liste, jedoch von dem Termine an, von welchem ab er zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichtet ist, aufgenommen wird.

Durch diese Bestimmungen werden die Normal-Listen vollständige Rechnungs-Justifikatorien über den zwangspflichtigen Debit der Gesetzsammlungs-Exemplare bilden und es wird jeder Konflikt zwischen den Post-Anstalten und den zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichteten Behörden und Beamten auf möglichst einfache Weise beseitigt werden.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 30. November 1853.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

---

241) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche General-Kommissionen, und die übrigen Behörden des landwirthschaftlichen Ressorts, daß bei Anstellungen im Laufe des Monats die Zahlung des Militair-Gnadengehalts mit dem Ersten des folgenden Monats aufzuhören habe, vom 5. Dezember 1853.

Die ꝛc. wird hierdurch zur Beachtung davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einem Beschlusse des Königlichen Staats-Ministerii vom 12. November c. der §. 1. der allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden vom 30. Mai 1844 (Minist.-Bl. S. 299) dahin auszulegen ist: daß, wenn eine Anstellung dieser Art im Laufe eines Monats erfolgt, der betreffende Invalide zu einer Rückzahlung des bereits empfangenen Militair-Gnadengehalts für denjenigen Theil des Monats, für welchen er zugleich das Gehalt bezieht, nicht verpflichtet sei, daß vielmehr die Zahlung des Gnadengehalts erst mit dem Ersten des auf die Anstellung folgenden Monats aufzuhören habe, daß aber darauf gesehen werden solle, Fälle dieser Art so viel wie möglich zu vermeiden.

Berlin, am 5. Dezember 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

Digitized by Google

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

242) Verfügung an die Königlichen Universitäts-Kuratoren, die Bewilligung akademischer Benefizien betreffend, vom 28. November 1853.

Die für Studirende bestimmten Benefizien fallen nicht selten Individuen zu, welche durch Mangel an Fleiß die Absichten der Stifter und Kollatoren vereiteln. Es ist die Pflicht der Universitäts-Behörden, diesem Uebelstande nach Möglichkeit vorzubeugen und, so weit ihnen eine Mitwirkung bei der Verleihung akademischer Benefizien zusteht, solche Einrichtungen zu treffen, daß der Zweck dieser Wohlthaten gesichert bleibe und nur diejenigen Studirenden an denselben Theil nehmen, welche, neben der Erfüllung der sonstigen stiftungsmäßigen Bedingungen, überzeugende Proben eines ernsten und anhaltenden Fleißes ablegen. Hierüber können, abgesehen von den Preis-Aufgaben und den Arbeiten in den Seminarien, nur Prüfungen der betreffenden Studirenden durch den Dekan ihrer Fakultät oder durch einen Professor des Faches, welchem sie sich vorzugsweise widmen, ausreichende Gewißheit geben. Demgemäß bestimme ich Folgendes:

Diejenigen akademischen Benefizien, deren Verleihung den Universitäts-Behörden zusteht oder auf ihren Antrag durch die Aufsichts-Behörde erfolgt, dürfen fortan nur solchen Studirenden verliehen werden, welche in einer von dem Dekan ihrer Fakultät oder von einem durch diesen zu bezeichnenden Professor ihres Fachs mit ihnen vorgenommenen mündlichen Prüfung eine gewissenhafte Anwendung ihrer Zeit und ein, der Dauer ihrer akademischen Studien entsprechendes Maß von Kenntnissen dargethan haben. Dies findet Anwendung sowohl auf einmalige, als auch auf fortdauernde, periodisch wiederkehrende Unterstützungen, namentlich auch auf die Freitische. Dergleichen fortdauernde Unterstützungen dürfen daher jedesmal höchstens nur für ein Semester verliehen werden und der anderweitigen Verleihung muß jedesmal die Prüfung des Benefiziaten vorangehen. Die Einrichtung und den Umfang der letztern will ich zunächst dem Ermessen der Prüfenden überlassen, indem ich zu der Einsicht und dem Pflichteifer der Professoren das Vertrauen hege, daß sie, in Anerkennung der Wichtigkeit des Gegenstandes, um welchen es sich handelt, ihrerseits nach besten Kräften dazu beitragen werden, daß die, eine Förderung des akademischen Studiums bezweckenden Wohlthaten nur würdigen und diesem Zweck durch die That entsprechenden Jünglingen zu Theil werden. Eine zu große Belästigung kann aus dieser Einrichtung für die Prüfenden nicht hervorgehen, da bei gehöriger Festhaltung des Zwecks und bei dem entsprechender Stellung der Fragen die Prüfung in mäßiger Zeit beendet sein kann. Nähere desfallsige Anordnungen, wenn die Erfahrung sie als nothwendig darstellen sollte, behalte ich mir vor. Ueber den Ausfall der Prüfung ist ein kurzes Zeugniß auszustellen, welches dem Unterstützungsgesuch beigefügt wird.

Bei der Verleihung derjenigen akademischen Benefizien, hinsichtlich welcher das Kollatur-Recht anderen, als den Universitäts- und deren Aufsichts-Behörden, Kommunen, Korporationen, Familien oder Privatpersonen zusteht, haben die akademischen Behörden insofern mitzuwirken, als in den meisten derartigen Fällen die Stipendiaten vor der Empfangnahme des Stipendiums resp. der einzelnen Raten desselben testimonia diligentiae, welche unter der Autorität des Rektors resp. des betreffenden Dekans ausgefertigt sind, beibringen müssen. Werden diese Zeugnisse, wie es seither nicht selten geschehen ist, nur auf Grund der von den Stipendiaten angenommenen Vorlesungen und eines Zeugnisses über den Besuch derselben ausgestellt, so gewähren sie keine zuverlässige Bürgschaft für den Fleiß des Studirenden und sinken zu einer bloßen Form herab. Um dies zu verhüten, sind testimonia diligentiae von jetzt ab nur auf Grund einer Prüfung, wie solche oben angeordnet ist, und unter Aufnahme des Ergebnisses derselben auch in dem Falle auszufertigen, wenn sie nach der Angabe des Extrahenten nicht eines Stipendiums wegen erbeten werden.

Ew. ꝛc. veranlasse ich, das General-Konzil, den Senat, die Fakultäten und die Benefizien-Kommission, so wie die etwa sonst noch bei Verleihung akademischer Benefizien resp. bei der Ausfertigung der testimonia diligentiae betheiligten Behörden und Beamten der dortigen Universität von diesen Anordnungen, welche sofort in Kraft treten, zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen, deren Befolgung zu überwachen, und vorkommenden Falls auch Ihrerseits danach zu verfahren.

Ich bemerke nur noch, daß strengere Bestimmungen, welche etwa bereits hinsichtlich der Ermittelung und Kontrole des Fleißes der Stipendiaten bestehen, in Kraft bleiben; sollten in dieser Hinsicht aber Modifikationen rath-

Digitized by Google

sam erscheinen, so erwarte ich darüber Ihren Bericht. Am Schlusse des künftigen Jahres wünsche ich einen Bericht über die Ausführung und den Erfolg der gesammten Anordnung, so wie die Mittheilung der Anträge, welche sich daran anknüpfen möchten. Berlin, den 28. November 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Raumer.**

---

243) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Prüfung der Vorsteherinnen weiblicher Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalten betreffend, vom 29. November 1853.

Auf den Bericht vom 17. Juni d. J. die Prüfung der zur Leitung einer Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalt in Aussicht genommenen Lehrerinnen betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Die Cirkular-Verfügung vom 24. Juli 1845 (Minist.-Bl. S. 220) hat sich nur auf die Art des Nachweises der für Hülfs- oder selbstständige Lehrerinnen-Stellen erforderlichen Qualifikation, nicht aber auf die Prüfung von Personen beziehen sollen, welche als Vorsteherinnen einer weiblichen Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalt berufen werden, oder zur Leitung einer solchen Privat-Anstalt die Conzession nachsuchen. Es kann auch aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, nicht angenommen werden, daß beide Aufgaben durch eine und dieselbe Prüfung zuverlässig und dem Zwecke entsprechend gelöst werden könnten. Für das Amt einer Vorsteherin muß ein Abschluß der Bildung, auch in allgemein pädagogischer Beziehung, und müssen Eigenschaften der intellektuellen und sittlichen Reife vorausgesetzt werden, die von einer Lehrerin, sei es, daß sie zunächst als Gehülfin, oder als selbstständige Lehrerin zu fungiren beabsichtigt, noch nicht gefordert zu werden brauchen.

Abgesehen davon, daß zum Amt einer Vorsteherin Jemand nicht zugelassen werden kann, der nicht bereits in der Stellung als Lehrerin, sei es in Privat-Verhältnissen, oder an einer öffentlichen Schule, Gelegenheit gehabt und diese benutzt hat, sich in Ertheilung des Unterrichts und in der Erziehung zu üben und auf diesem Gebiete Erfahrungen zu sammeln, was aber ohne die vorhergegangene Lehrerinnen-Prüfung nicht angeht; kann demnach auch das Vorhandensein der zu dem erstgedachten Amte erforderlichen Qualifikation nur durch eine besondere Prüfung festgestellt werden, wobei nicht ausgeschlossen bleibt, daß den über die bisher bewiesene praktische Tüchtigkeit beizubringenden Zeugnissen je nach deren Begründung und Zuverlässigkeit ein maßgebender Einfluß auf die Entscheidung zugestanden wird. Für diese praktische Beschäftigung im Lehramte aber, ehe die Zulassung zur Prüfung als Vorsteherin erfolgen kann, nach dem Antrage der Königlichen Regierung ein für allemal den Zeitraum von zwei Jahren festzusetzen, erscheint nicht angemessen. Die Königliche Regierung wird vielmehr hierüber in jedem einzelnen Fall mit Berücksichtigung der besondern und persönlichen Verhältnisse besonders zu befinden haben.

Auf der andern Seite kann jedoch die Prüfung zum Amte einer Vorsteherin nicht als eine solche angesehen werden, zu welcher die betreffenden Individuen, ohne daß sie zu einem derartigen Posten bereits berufen wären, oder daß ihnen die Konzessionirung zu einem solchen in Aussicht gestellt werden könnte, sich freiwillig melden dürften. Vielmehr sind dieselben erst, wenn die erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind, von der Königlichen Regierung zur Ablegung der betreffenden Prüfung einzuberufen. Die Prüfung selbst wird, ohne daß in jedem einzelnen Falle, wo es erforderlich erscheint, ein Eingehen auf die materiellen Kenntnisse ausgeschlossen wäre, sich hauptsächlich auf die Erforschung der allgemeinen pädagogischen und didactischen Befähigung, der sittlichen Reife in Auffassung des Berufes, und namentlich der eignen religiösen Begründung zu richten haben, wie sie der Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend vor Allem nicht entbehren kann.

Ob zu diesem Behufe feststehende Termine für die gedachten Prüfungen anzusetzen sind, oder ob in jedem einzelnen Falle die Ueberweisung der Bewerberin an die Prüfungs-Kommission erfolgen kann, hat die Königliche Regierung nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse in Ihrem Verwaltungs-Bezirke zu bestimmen. Berlin, den 29. November 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Raumer.**

Digitized by Google

III. Medizinal-Wesen.

244) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Medizinal-Kollegien, sowie an das hiesige Königliche Polizei-Präsidium, daß Prüfungen und Konzessionirungen als Apotheker zweiter Klasse nicht mehr stattfinden sollen, vom 15. Dezember 1853.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. v. M. auf meinen Antrag die gegenwärtig bestehende Eintheilung der Apotheker in zwei Klassen aufzuheben und zu genehmigen geruht, daß die Approbation zum selbstständigen Betriebe der Apotheker-Kunst und zum eigenthümlichen Gewerbe einer Apotheke künftig nur solchen Pharmazeuten ertheilt werde, welche die bis jetzt für Apotheker erster Klasse vorgeschriebenen Staats-Prüfungen zurückgelegt haben.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, obige Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und vom ersten k. M. und J. ab keinen Pharmazeuten zu den Prüfungen als Apotheker zweiter Klasse mehr zu verstatten. Berlin, den 15. Dezember 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Raumer.**

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

245) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz, Oppeln, Posen, Bromberg, Stettin, Coeslin, Stralsund, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg und Erfurt, die Behandlung der Anträge auf Veräußerung von Dorf-Auen in den Domainen-Ortschaften betreffend, vom 25. November 1853.

In §. 3. Nr. 14. des Gesetzes vom 2. März 1850 betreffend die Ablösung der Real-Lasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ist den Orts-Gemeinden verheißen, daß ihnen, von der Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung ab, das Eigenthum der Dorf-Aue, insoweit als die Gutsherrschaft darüber bisher, kraft der gutsherrlichen Polizei-Gerichtsbarkeit, zu disponiren gehabt hat und dieselbe nicht schon vor Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 in die privative Benutzung des Gutsherrn oder eines Dritten übergegangen oder zwischen dem Gutsherrn und der Gemeinde rechtsverbindlich getheilt ist, zufallen solle.

In Folge dessen ist, so lange die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in Aussicht stand, für angemessen erachtet worden, Anträge auf Veräußerung solcher Auen-Parzellen, welche nicht etwa schon vor Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 in die privative Benutzung des Fiskus oder eines Dritten übergegangen waren, in der Regel abzulehnen, in dringenden Fällen jedoch, z. B. bei Retablissements nach Feuersbrünsten nachzulassen, daß die Erwerbslustigen sich mit gleichmäßiger Bewilligung der Gemeinde einstweilen in den Besitz der ihnen benöthigten Parzellen setzten. — Nachdem inzwischen durch das Gesetz vom 24. Mai d. J. (Ges.-Samml. de 1853 pag. 238.) in Art. 1. die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wieder aufgehoben, in Art. 2. die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen wiederhergestellt und in Art. 3. eine Fortbildung dieser Verfassung durch besondere provinzielle Gesetze verheißen worden, werde ich fortan bis zum etwaigen Erlaß anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht Anstand nehmen, über die Dorf-Aue in solchen Domainen- resp. Rentamts-Dörfern, worin der Domainen-Verwaltung bisher das Auen-Recht zustand, eben so wie vor Emanation der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 geschehen, zu disponiren. Hiernach hat die Königliche Regierung sich daher, falls bei Derselben Anträge auf Veräußerung einzelner derartiger Dorfauen-Parzellen eingehen, zu achten. Berlin, den 25. November 1853.

Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

Digitized by Google

246) Haupt-Ueberſicht von dem Zuſtande

Laufende Nummer.	Regierungs-Bezirk.	Zahl der beſtehenden Sparkaſſen.	Betrag der Einlagen am Schluſſe des Jahres 1851.			Zuwachs im Laufe des Jahres 1852						Ausgaben der Sparkaſſen an zurückgenommenen Einlagen pro 1852.			Betrag der Einlagen nach dem letzten Abſchluſſe pro 1852.		
						durch neue Einlagen.			durch Zuſchreibung an Zinſen.								
			Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1.	Königsberg . . .	5	251,406	5	9	96,937	6	—	5,852	28	8	100,768	26	7	253,427	13	10
2.	Gumbinnen . . .	2	22,117	—	—	9,403	27	3	577	29	9	8,060	17	9	24,039	6	9
3.	Danzig	3	206,436	—	—	115,709	19	6	6,725	16	2	85,333	18	11	243,537	16	9
4.	Marienwerder . .	6	46,018	29	2	21,838	18	3	1,573	5	—	11,824	1	9	57,606	20	8
5.	Poſen	7	141,543	7	3	104,600	19	2	5,664	29	2	73,164	18	5	217,125	3	5
6.	Bromberg . . .	1	34,785	13	1	8,858	27	1	829	25	10	7,110	16	10	37,363	19	8
7.	Stettin	11	701,755	2	10	334,368	28	4	16,998	4	—	249,780	8	7	803,341	26	7
8.	Cöslin	7	215,208	4	11	206,542	9	9	3,497	24	—	158,141	22	7	267,106	16	1
9.	Stralſund . . .	1	289,830	17	9	31,599	19	—	2,943	3	7	50,838	20	9	273,534	19	7
10.	Breslau	22	1,814,165	7	4	758,551	6	7	30,768	18	11	459,688	1	5	2,143,797	1	5
11.	Liegnitz und . .	19	743,966	19	9	429,456	22	6	21,632	4	10	282,007	28	—	913,048	19	1
	Mrkgrfth. Oberlauſitz	1	592,953	26	5	198,973	5	3	15,239	23	—	167,458	28	9	639,707	26	—
12.	Oppeln	9	191,480	17	9	74,232	14	6	6,808	3	6	42,060	25	9	230,460	10	—
13.	Potsdam	10	1,245,532	19	4	564,671	4	2	42,554	20	3	372,006	5	1	1,480,752	8	8
14.	Frankfurt . . .	27	2,033,081	26	3	504,595	20	1	67,096	4	4	446,702	—	2	2,158,071	20	6
15.	Magdeburg . . .	13	1,386,127	17	2	742,370	17	3	39,476	10	7	617,671	9	2	1,550,303	5	10
16.	Merſeburg . . .	17	2,088,831	26	2	976,422	28	4	43,720	1	8	764,946	16	7	2,344,028	9	7
17.	Erfurt	10	508,459	2	1	173,393	8	4	14,649	21	9	159,287	15	7	537,214	16	7
18.	Münſter	7	210,084	19	3	120,587	22	8	5,141	1	11	72,011	11	7	263,802	2	3
19.	Minden	7	558,646	13	3	462,512	16	10	11,290	12	9	297,831	3	11	734,618	8	11
20.	Arnsberg	25	2,260,020	2	9	1,034,094	28	8	52,239	—	4	790,487	11	6	2,555,866	20	3
21.	Coblenz	3	60,315	16	7	23,037	28	—	1,702	1	4	25,554	13	11	59,501	2	—
22.	Düſſeldorf . . .	28	1,591,836	13	1	485,440	12	11	45,114	28	—	413,956	28	4	1,708,434	25	8
23.	Cöln	3	482,192	4	2	226,063	5	8	10,686	4	5	221,769	16	3	497,171	28	—
24.	Trier	1	43,873	13	5	14,329	—	—	1,269	14	4	14,583	8	1	41,888	19	8
25.	Aachen	1	2,771,136	20	11	1,752,233	24	6	102,419	10	10	1,574,131	20	1	3,051,658	6	2
	Summa	246	20,491,806	13	11	9,470,826	20	7	556,471	18	11	7,467,178	6	4	23,090,408	13	11

Digitized by Google

der Sparkassen pro 1852.

Bestand des Separat-Fonds.			Bestand des Reserve-Fonds.			An Sparkassenbüchern befanden sich im Umlaufe mit einer Einlage						Bemerkungen.
						bis 20 Thlr.	über 20 Thlr. bis 50 Thlr. incl.	über 50 Thlr bis 100 Thl incl.	über 100 Thl. bis 200 Thl. incl.	über 200 Thl	überhaupt.	
Thlr.	Sg.	Pf	Thlr.	Sg.	Pf.	Stück.						
1,995	26	7	42,203	15	10	3,151	2,128	773	299	195	6,546	
—	—	—	3,041	8	1	357	167	110	50	10	694	
168	—	—	16,700	4	1	916	1,253	942	461	190	3,762	
—	—	—	1,605	25	4	445	251	210	107	52	1,065	
—	—	—	296	22	8	1,828	1,053	650	200	85	3,816	In Ostrowo ist eine neue Sparkasse errichtet, deren Einlagen bis ult. 1852. 1,394 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. betrugen.
—	—	—	5,879	26	8	97	98	75	71	63	404	
—	—	—	92,128	10	—	4,910	4,135	3,717	1,488	346	14,596	
39,636	—	—	32,267	10	9	2,117	1,216	645	375	266	4,619	In Bütow ist eine neue Sparkasse errichtet, deren Einlagen bis ult. 1852. 6,997 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. betragen.
—	—	—	—	—	—	1,719	4,761	730	383	18	7,611	
500	—	—	120,584	8	10	11,122	8,087	7,933	4,082	2,106	33,330	Für den Kreis Neumarkt ist eine neue Sparkasse errichtet, deren Einlagen bis ult. 1852: 13,525 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. betragen.
3,278	28	1	50,381	28	8	9,018	4,877	3,337	1,634	554	19,420	
—	—	—	30,228	24	5	5,064	2,615	1,659	1,416	742	11,496	
—	—	—	3,778	5	3	1,142	1,129	730	421	40	3,462	In Pakosch ist eine neue Sparkasse errichtet, deren Einlagen ult. 1852. 3,388 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. betragen.
7,016	18	5	119,787	25	10	17,500	10,272	7,560	3,151	250	38,733	
90,260	—	—	151,472	14	2	11,956	8,111	6,194	4,820	2,254	33,335	In Driesen, Schwiebus und Soldin sind neue Sparkassen errichtet, deren Einlagen ult. 1852: resp. 139 Thlr. 527 Thl. 5 sg. 9 pf. u. 5072 Thl. 5 sg. 11 pf. betragen.
—	—	—	130,877	26	5	11,521	5,865	9,978	2,103	318	29,785	
—	—	—	164,010	19	5	14,060	9,615	6,422	3,427	2,480	36,004	
—	—	—	19,600	19	8	5,487	3,173	1,866	1,158	344	12,028	excl. Langensalza.
977	15	11	10,260	1	4	1,033	1,299	789	384	137	3,642	In Beckum ist schon am 1. Apr. 1850 eine neue Sparkasse ins Leben getreten, früher aber nicht nachgewiesen worden. Deren Einlagen betragen ult. 1852. 20,399 Thl. 5 sg. 3 pf.
—	—	—	12,008	8	5	1,157	1,281	1,030	862	892	5,222	
5,750	—	—	143,064	17	6	4,310	4,823	4,225	3,662	2,803	19,823	In Neheim und Fröndenberg sind neue Sparkassen errichtet, deren Einlagen ult. 1852 resp. 11,232 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf und 2,579 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. betragen.
25	—	—	2,005	5	11	378	418	296	47	2	1,141	In Creuznach und Linz sind neue Sparkassen errichtet, deren Einlagen ult. 1852. resp. 1,315 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. und 64 Thlr. 20 Sgr. betragen.
236	1	7	110,562	5	5	4,282	7,409	6,158	4,941	842	23,632	In Velbert und Hückeswagen sind neue Sparkassen errichtet, deren Einlagen ult. 1852. resp. 2479 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf und 771 Thlr 10 Sgr. 3 Pf betragen.
—	—	—	3,005	—	3	1,167	1,597	2,633	1,376	—	6,773	In Deutlingen ist eine neue Sparkasse ins Leben getreten, deren Einlagen ult. 1852: 326 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf. betragen.
—	—	—	600	—	—	45	76	77	1	—	199	
241,657	11	6	39,465	18	6	3,964	3,310	2,742	4,230	3,728	17,974	Die Sparkassen zu Aachen und Düren sind eingegangen.
391,501	12	1	1,305,816	23	5	118,746	89,019	71,481	41,149	18,717	339,112	

Digitized by Google

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

247) Cirkular-Verfügung, das Verfahren bei Erlaß landwirthschaftlicher Polizei-Verordnungen betreffend, vom 22. November 1853.

Mittelst Cirkular-Erlasses vom 13. März 1852 (Minist.-Bl. S. 84) ist bestimmt worden,

daß die Ausübung der im §. 9. Nr. 2. und §. 13. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung v. 11. März 1850 dem Bezirks-Rathe überwiesenen Befugnisse, in Betreff der Aufhebung und des Erlasses von polizeilichen Verordnungen, welche das landwirthschaftliche Interesse berühren, den bestehenden General-Kommissionen und resp. den landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen, für die Regierungen der Rheinprovinz insbesondere aber der General-Kommission zu Münster und für den Regierungs-Bezirk Danzig der landwirthschaftlichen Abtheilung des Regierungs-Bezirks Marienwerder übertragen werde.

Inzwischen ist die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, in welcher das Institut des Bezirks-Rathes seinen Ursprung und seine gesetzliche Begründung fand, durch das Gesetz vom 24. Mai d. J. aufgehoben und in Folge dessen die Frage in nähere Erwägung gezogen worden, welchen Einfluß jene Aufhebung auf den Erlaß von Polizei-Verordnungen, welche die landwirthschaftlichen Interessen berühren, resp. auf die bisher durch das obige Cirkular vom 13. März 1852 vorgeschriebene Konkurrenz der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen bei solchen Polizei-Verordnungen habe. In dieser Beziehung eröffnen wir den Königlichen Regierungen und Königlichen General-Kommissionen Folgendes:

Nach §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 25. Oktober 1817 waren die Regierungen, und zwar in ihrer Eigenschaft als Landes-Polizeibehörden, befugt,

1) allgemeine Verbote und Straf-Bestimmungen mit höherer Genehmigung zu erlassen,
2) Strafen in denjenigen Fällen selbstständig zu bestimmen, wo das Gesetz zwar ein Verbot, eine bestimmte Strafe jedoch nicht aussprach.

Diese Befugnisse sind durch §. 14. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 theils aufgehoben, theils modifizirt worden, indem die selbstständige legislatorische Wirksamkeit der Regierungen durch dieses Gesetz nach der einen Seite hin insofern erweitert ist, als dieselbe sich nun auf alle Gegenstände erstrecken kann, welche unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse der Gemeinden oder des Regierungs-Bezirks einer polizeilichen Regelung bedürfen, während sie nach der andern Seite hin dadurch beschränkt worden, daß das Maximum der Strafe, welches früher nach den §§. 35. und 240. II. 20. A. L. R. 50 Thaler resp. 6 Wochen Gefängniß betrug, auf 10 Thlr. festgesetzt ist (§. 11. und 12. des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes). Festgehalten ist hier, wie in der Regierungs-Instruktion, die Eigenschaft der Regierung als Landespolizei-Behörde und es ist diese Eigenschaft der Grund jener legislatorischen Befugniß. Es würde dieselbe aus diesem Grunde an sich innerhalb der gesetzlichen Schranken eine durchaus selbstständige sein müssen.

Dennoch verlangen der §. 9. Nr. 2. und der §. 13. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung zur Aufhebung und zum Erlasse solcher Vorschriften, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, die Zustimmung des Bezirks-Raths. Der Grund dieser Bestimmung ergiebt sich aus der Oekonomie des Polizeiverwaltungs-Gesetzes. Der §. 7. enthält die analoge Vorschrift für den Erlaß ortspolizeilicher Verordnungen: sobald diese Gegenstände die landwirthschaftliche Polizei betreffen, reicht die Verordnung der Orts-Polizei-Behörde allein nicht aus, es muß vielmehr auch die Zustimmung der Gemeinde vorhanden sein. Ebenso verhält es sich mit der Vorschrift der §§. 9. und 13. Die Verhältnisse, welche hier betroffen werden, sind in materieller Beziehung dieselben, nur der Bezirk ist ein größerer: er umfaßt entweder mehrere Gemeinden oder den ganzen Regierungs-Bezirk. Die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 stellte, abgesehen von anderen Bestimmungen, insofern einen von der früheren Gesetzgebung abweichenden Organismus auf, als sie den korporativen Verbänden der Kreise und Provinzen einen bisher nicht gekannten Verband hinzufügte, nämlich den der Bezirke (cfr. Art. 1. und 2. loc. cit.), und ordnete daher auch eine Vertretung für diesen weiteren Verband an in dem Bezirks-Rath (Art. 33.). Dieses neue Glied ist niemals wirklich ins Leben getreten, weil dessen Einführung die Durchführung der Gemeinde-Ordnung und der Kreis-Ordnung von 1850 wesentlich voraussetzte, die aber bekanntlich nicht erfolgt ist. Seine Funktionen waren nur einstweilen den Bezirks-Regierungen und in landwirthschaftlich-polizei-

Digitized by Google

polizeilichen Angelegenheiten durch den obigen Cirkular-Erlaß vom 13. März 1852 den General-Kommissionen resp. landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen übertragen, indem man, dem Art. 67. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung und dem §. 152. der Gemeinde-Ordnung gemäß, die dem Bezirks-Rath vorbehaltenen Verrichtungen so lange, bis er gebildet sein würde, andern Behörden übertragen mußte.

Durch den §. 1. des Gesetzes vom 24. Mai d. J. ist nun die Gemeinde-Ordnung, sowie die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 unbedingt aufgehoben und damit nicht blos der frühere Organismus wieder hergestellt worden, so daß demzufolge die Regierungs-Bezirke als korporative Verbände nunmehr beseitigt und nur als politische Verwaltungs-Bezirke wiederum existent sind, sondern es haben auch die Bestimmungen des §. 9. Nr. 2. und §. 13. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, die sich lediglich auf die gedachte Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung stützten, mit deren Aufhebung ihren Boden und ihre Ausführbarkeit verloren und sind daher in Folge des Gesetzes vom 24. Mai d. J. für mitaufgehoben zu erachten. Damit hat nun eines Theils die durch die Cirkular-Verfügung vom 13. März 1852 zur Ausführung der erwähnten §§. 13. und 9. Nr. 2. für die Bezirks-Räthe getroffene Substitution der General-Kommissionen resp. landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen von selbst ihre Erledigung gefunden, anderen Theils ist die Schranke, welche jene §§. 13. und 9. l. c. der Landespolizei-Behörde setzten, beseitigt; d. h. es sind mit Aufhebung des Bezirks-Raths die ihm in den §§. 13. und 9. des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes zugedachten Befugnisse kraft des Gesetzes vom 24. Mai d. J. von selbst wieder an die Regierungen zurückgefallen, welche fonach landwirthschaftliche Polizei-Verordnungen, in ihrer Eigenschaft als Landespolizei-Behörden, jetzt wieder, wie vor dem Gesetze vom 11. März 1850, selbstständig zu erlassen resp. bestehende Verordnungen der Art wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben haben.

Hiernach haben die Königlichen Regierungen und General-Kommissionen zu verfahren resp. sich zu achten.

Berlin, den 22. November 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.** Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.** Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

B. Gendarmerie.

248) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., die Bewilligung von Prämien an Gendarmen für Ermittelung von Verbrechern betreffend, vom 15. November 1853.

Auf den anderweiten Bericht der Königlichen Regierung vom 26. v. M. wird hierdurch nachträglich genehmigt, daß den Gendarmen N. N. zu N. für die von ihnen bewirkte Ermittelung der Thäter des zu N. verübten Raub- und Mordanfalles, die hierfür auf Grund der Verfügung vom 7. Oktober 1850 öffentlich ausgesetzte Belohnung von Einhundert Thalern gezahlt worden ist.

Was jedoch die, von der ꝛc. am Schlusse des obigen Berichts ausgesprochene Ansicht betrifft, daß unbeschränkt ausgesetzte derartige Prämien, so weit es sich dabei um den Anspruch von Gendarmen handelt, von gesetzlich zugesicherten Denunzianten-Antheilen sich nicht unterscheiden, und daß daher dieselben Grundsätze, welche in Bezug auf letztere gelten, auch auf erstere Anwendung finden müssen, so kann diese Ansicht nicht als richtig anerkannt, und die ꝛc. in dieser Hinsicht nur auf den diesseitigen Erlaß vom 7. September c. verwiesen werden.

Berlin, den 15. November 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

C. Paß- und Fremden-Polizei.

249) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, die Paßpflichtigkeit der Schiffssteuerleute und Schiffsführer betreffend, vom 23. November 1853.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob Schiffssteuerleute und Schiffsführer als paßkartenfähig zu betrachten, oder ob dieselben, insoweit sie der polizeilichen Legitimation bedürfen, mit Pässen zu versehen sind.

Digitized by Google

Das Ministerium erachtet die letztere Ansicht zugleich mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 5. des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 und des §. 15. der Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 für die richtige. Die Königliche Regierung wird hiervon zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 23. November 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

D. Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen.

250) Bescheid an den Magistrat zu N., die fernere Gültigkeit der älteren Bestimmungen über Denunzianten-Antheile von Geldstrafen betreffend, vom 12. Dezember 1853.

(Minist.-Bl. S. 265.)

Dem ꝛc. eröffne ich auf die Vorstellung vom 18. v. M., betreffend die, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August 1815 von den Strafen für feuergefährliches Tabackrauchen zugesicherten Denunzianten-Antheile, daß die gegen die Königliche Regierung zu N. erhobene Beschwerde für begründet nicht erachtet werden kann.

Durch Artikel II. des Einführungs-Gesetzes des Straf-Gesetzbuches für die Preußischen Staaten sind nur alle Strafbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt, die Materien betreffen, auf welche das Straf-Gesetzbuch sich bezieht, die Bestimmung von Denunzianten-Antheilen an den Strafen für eine mit Geldpön bedrohte Handlung ist aber keine Strafbestimmung, und wenn sonach das Straf-Gesetzbuch über eine Materie sich erstreckt, worüber ein älteres Gesetz Strafbestimmungen und Verheißung von Denunzianten-Antheilen enthält, so ist dieses Gesetz nur in seinen Strafbestimmungen, nicht aber in der die Bewilligung eines Denunzianten-Antheils aussprechenden Bestimmung aufgehoben.

Es muß deshalb bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 12. Oktober d. J. lediglich sein Bewenden behalten. Berlin, den 12. Dezember 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

251) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Berichtigung der Denunzianten-Antheile aus den von der Polizei-Behörde in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 festgesetzten und eingezogenen Geldbußen betreffend, vom 17. November 1853.

Der ꝛc. eröffne ich auf den Bericht vom 14. v. M., daß ich im Einverständniß mit dem Königlichen Finanz-Ministerium gegen den Antrag:

> daß aus den von den Polizei-Behörden in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai v. J. festgesetzten und eingezogenen Geldbußen die Berichtigung der Denunzianten-Antheile sofort bewirkt und den Landräthen die Befugniß beigelegt werde, die Anweisungen zur Zahlung der Denunzianten-Antheile den betreffenden Kassen zu ertheilen,

nichts zu erinnern finde.

Die ꝛc. wolle daher in dieser Beziehung das Nöthige veranlassen. Berlin, den 17. November 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

VI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

252) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königlichen Regierungen, die Anwendung der durch die Gesetz-Sammlung publizirten allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deich-Statute betreffend, vom 13. Dezember 1853.

Nachdem jetzt eine beträchtliche Zahl von Deich-Statuten aus sechs Provinzen zur Publikation gelangt ist, läßt sich übersehen, daß der größte Theil der Paragraphen allgemeinen Inhaltes wenig oder gar keine Abwei-

Digitized by Google

chungen zu enthalten pflegt. Dieselbe Gleichförmigkeit wird sich ohne Zweifel auch bei den künftigen Statuten ergeben, deren noch 60 bis 80 zu erlassen sind.

Um nun die fortwährende Wiederholung derselben Bestimmungen in der Gesetz-Sammlung zu vermeiden, auch die Redaktion und Prüfung der Statuten den Beamten und Interessenten zu erleichtern, sind „Allgemeine Bestimmungen für künftig zu erlassende Deich-Statute" durch die Gesetz-Sammlung mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs vom 14. November d. J. publiziert worden. (Ges.-Samml. de 1853 S. 935 ff.)

Die Königliche Regierung wird auf diesen Erlaß, durch welchen das unterm 24. August 1850 mitgetheilte Normal-Deich-Statut eine Aenderung erleidet, aufmerksam gemacht, mit dem Bemerken, daß die einzelnen Deich-Statuten nun in der Regel nur noch neben der Einleitungs-Formel die lokalen Bestimmungen über die auszuführenden Anlagen, das Kataster, die Wahl der Repräsentanten ꝛc. in 16 bis 18 Paragraphen enthalten werden, wobei es natürlich auch unbenommen bleibt, Paragraphen der „Allgemeinen Bestimmungen" nach Bedürfniß in dem Deich-Statut abzuändern. Berlin, den 13. Dezember 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

---

253) Bescheid an den N. zu N., die Art der Verwendung der Ablösungs-Kapitalien resp. der frei zu gebenden Rentenbriefe in die Substanz des berechtigten Gutes betreffend, vom 29. November 1853.

Auf die Beschwerde vom 29. Oktober d. J. wird Ihnen, bei Rücksendung der Anlagen, Folgendes eröffnet.

Bei der Beurtheilung der Statthaftigkeit der Verwendung der Ablösungs-Kapitalien oder beziehungsweise frei zu gebender Rentenbriefe in die Substanz des berechtigten Gutes kommt es darauf an, ob die Sicherheit der Hypotheken-Gläubiger oder sonst Berechtigter durch die Verwendungsart ausreichend wieder hergestellt wird. Dies hat nach §. 110. b. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 allein die Auseinandersetzungs-Behörde zu prüfen; auch muß das Ministerium der Ansicht der General-Kommission zu N. dahin beitreten, daß Branntweinbrennerei-Apparate und Geräthschaften als ein hinreichend dauerndes Pfand nicht anzusehen sind, und da diese Behörde die Freigebung von Rentenbriefen auf diese Gegenstände abgelehnt hat, so muß es dabei bewenden.

Berlin, den 29. November 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

---

254) Bekanntmachung über die unterm 7. November 1853 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft, vom 29. November 1853.

Des Königs Majestät haben die durch Notariats-Akt vom 10. Oktober 1853 festgestellten Statuten der unter dem Namen „Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. November 1853 zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut der gedachten Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird. Berlin, den 29. November 1853.

Für den Minister für landwirthschaftl. Angelegenheiten. Im Allerh. Auftrage. **v. Westphalen.**

---

255) Erlaß an sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten, die Konzessionirung der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten betreffend, vom 4. November 1853.

Ew. ꝛc. theile ich im Anschluß Abschrift der heute der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar ertheilten Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten, und der darin in

Digitized by Google

Bezug genommenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen vom 26. v. M. mit dem ergebensten Ersuchen mit, die Regierungen Ihres Oberpräsidial-Bezirks gefälligst von der Ertheilung dieser Konzession in Kenntniß zu setzen.

Die Bekanntmachung an das Publikum durch den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter der Regierungen ist der Direktion der gedachten Gesellschaft überlassen worden. Berlin, den 4. November 1853.

Für den Minister für landwirthschaftl. Angelegenheiten. Im Allerh. Auftrage. **v. Westphalen.**

256) Uebersicht der im Winter-Semester $18\frac{53}{54}$ auf den höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten des Staates Studirenden.

Minist.-Bl. S. 194.

1) Staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Studirende aus dem vorigen Semester	25
Neu aufgenommen sind	17
zusammen	42

2) Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Proskau.

Studirende aus dem vorigen Semester	39
Neu aufgenommen sind	42
zusammen	81

3) Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf.

Studirende aus dem vorigen Semester	25
Neu aufgenommen sind	19
zusammen	44

Von der Gesammtzahl von 167 Studirenden sind:

aus der Provinz Schlesien	44
" " " Brandenburg	22
" " " Preußen	20
" " " Rheinland	20
" " " Posen	16
" " " Westphalen	11
" " " Pommern	9
" " " Sachsen	5
überhaupt Inländer	147
aus dem Auslande	20
Gesammtsumme	167

VII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

257) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, an das Königliche Polizei-Präsidium und die Ministerial-Bau-Kommission hier, und an sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen, das bei Erhebung des Kompetenz-Konflikts in Prozessen rücksichtlich der davon unberührt bleibenden Punkte zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 6. Dezember 1853.

Die Frage, ob nach Erhebung des Kompetenz-Konflikts das Rechtsverfahren nur bezüglich derjenigen Streitpunkte, gegen welche der Konflikt erhoben, oder auch hinsichtlich der übrigen, wegen deren die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht in Zweifel gezogen worden, einzustellen sei, wird von den Gerichtsbehörden nicht gleichmäßig entschieden. Abweichend von dem in anderen hier vorliegenden Fällen eingehaltenen Verfahren hat ein Gericht

Digitized by Google

kürzlich, nach ergangener Entscheidung über den Kompetenz-Konflikt wegen mehrerer Klagepunkte, nicht den von der betreffenden Verwaltungs-Behörde erwarteten neuen Termin zur Beantwortung der anderen, mit jenen überdies materiell konnexen Streitpunkte anberaumt, vielmehr hinsichtlich der letzteren ein Kontumazial-Erkenntniß insinuiren lassen. Es kann dies nur unter der Annahme geschehen sein, daß Fiskus, ungeachtet des erhobenen Konflikts, schon in dem früher anberaumten Termin sich über diejenigen Klage-Anträge, welche nach seiner eigenen Ansicht zum Rechtsverfahren geeignet waren, habe einlassen müssen. Zur Vermeidung ähnlicher Nachtheile veranlasse ich die Königliche Regierung, bezüglich der dortigen, das diesseitige Geschäftsbereich betreffenden Prozesse bei Erhebung des Kompetenz-Konflikts entweder die Klage rücksichtlich der von demselben unberührt gebliebenen Streitpunkte sofort zu beantworten, oder wegen der letzteren mit Rücksicht auf den erhobenen Konflikt die Prorogation des Termins bis zur Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofes nachzusuchen. Berlin, den 6. Dezember 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

258) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme derjenigen in Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, das Verfahren bei Prüfung und Eichung der Gasmesser betreffend, vom 15. Dezember 1853.

Mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 10. Juli d. J. (Minist.-Bl. S. 176), das Verfahren bei der Prüfung und Eichung der Gasmesser betreffend, genehmige ich auf den Antrag der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission, daß außer den unter 3. und 6. daselbst bezeichneten größern Gasmessern unter denselben Bedingungen, wie sie für diese vorgeschrieben sind, auch solche Gasmesser zur Eichung zugelassen werden, deren Trommel-Inhalt oberhalb des normalen Wasserspiegels $\frac{1}{16}$ Kubikfuß beträgt. Die Eichungsgebühren hiefür werden auf 10 Silbergroschen und die entsprechenden Nebenkosten auf höchstens $7\frac{1}{2}$ Silbergroschen festgesetzt.

Berlin, den 15. Dezember 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

259) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, (mit Ausnahme der zu Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die periodische Prüfung der Richtigkeit der bei den Königlichen Forstbehörden zum Messen des Holzes gebrauchten Meßketten betreffend, vom 24. November 1853.

Auf Grund der mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. Juni 1832 ertheilten Ermächtigung genehmigen wir, daß fortan die Königlichen Forstbehörden von der, ihnen nach §§. 13. und 18. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 obliegenden Verpflichtung, die zum Messen des Holzes dienenden Meßketten alljährlich prüfen zu lassen, entbunden und nur gehalten sein sollen, dieselben zum Zwecke der Feststellung ihrer Richtigkeit alle 3 Jahre einer Prüfung zu unterwerfen.

Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch die zu geometrischen Arbeiten bestimmten Meßketten, welche nach wie vor alljährlich der Prüfung zu unterwerfen sind.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 24. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

Der Finanz-Minister. **v. Bodelschwingh.**

---

260) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die eidesstattliche Deklaration des Werths der nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bestimmten Waaren Seitens der Versender bei den Königlichen Landraths-Aemtern und den Magistraten betreffend, vom 16. Dezember 1853.

Nach den bestehenden Zollgesetzen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika soll der Werth aller fremden, in die Vereinigten Staaten eingeführten Waaren durch deren Eigenthümer eidlich erhärtet werden.

Digitized by Google

Iſt die Waare Eigenthum von Perſonen, die in den Vereinigten Staaten wohnen, — und dies trifft für diejenigen Fälle zu, wo der Einkauf deutſcher Waaren durch Kommiſſionaire oder Agenten Nordamerikaniſcher Handlungshäuſer erfolgt, — ſo wird dieſer Eid beim Eintreffen der Waare von den Zoll-Einnehmern in den Häfen der Vereinigten Staaten abgenommen.

Gehört die Waare Perſonen an, die ſich nicht in den Vereinigten Staaten aufhalten, — und dies wird bei den, von diesſeitigen Unterthanen nach Nordamerika erfolgenden Waaren-Konſignationen der Fall ſein, — ſo ſoll die Faktura von dem Eigenthümer, und zwar vor einem Konſul oder Handels-Agenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, oder von irgend einem öffentlichen Beamten, welcher zur Eides-Abnahme ermächtigt iſt, beeidigt werden.

Die genaue Ausführung dieſer Beſtimmungen, von welchen bisher mannigfache Abweichungen vorgekommen, iſt in der neueſten Zeit durch ein Cirkular-Schreiben des Schatz-Amtes der Vereinigten Staaten von Nordamerika angeordnet und ſchweben, da nach den diesſeitigen Landesgeſetzen eine aſſertoriſche Eideesleiſtung in Bezug auf den Werth von Waaren-Sendungen weder vor den in Preußen reſidirenden Konſuln fremder Staaten, noch vor irgend einer inländiſchen Behörde wirkſam erfolgen kann, Verhandlungen über die diesſeits in Stelle förmlicher Eidesleiſtungen auf Grund des §. 129. des Strafgeſetzbuches vorgeſchlagenen eidesſtattlichen Verſicherungen in Bezug auf die Richtigkeit der in den Fakturen deklarirten Werthe der auszuſendenden Waaren.

Um indeß in den ſo wichtigen Verkehrs-Beziehungen mit Nordamerika keine Stockungen eintreten zu laſſen, iſt es erforderlich, den diesſeitigen Gewerbetreibenden ſchon jetzt die Gelegenheit darzubieten, die Werths-Angaben in Bezug auf ihre Waaren-Verſendungen nach den Vereinigten Staaten in der Weiſe zu verifiziren, wie dies die Landes-Geſetzgebung nach §. 129. des Strafgeſetzbuches geſtattet.

Die Magiſträte, und in Betreff der auf dem Lande wohnenden Gewerbetreibenden, die Königlichen Landraths-Aemter ſind daher anzuweiſen, auf den Antrag der Eigenthümer der zur Verſendung nach den Vereinigten Staaten beſtimmten Waaren ſich der Aufnahme der eidesſtattlichen Verſicherung in Bezug auf die Richtigkeit der in den Fakturen deklarirten Werths-Angaben zu unterziehen. Nach Vorlegung der Fakturen über die zur Verſendung beſtimmten Waaren iſt die eidesſtattliche Verſicherung zu Protokoll zu nehmen, oder, wenn unter der Faktura die erforderliche eidesſtattliche Verſicherung bereits ſchriftlich abgegeben, über deren Anerkennung ein Protokoll aufzunehmen.

Von dieſer Verhandlung iſt demnächſt eine mit dem Amtsſiegel und der Unterſchrift verſehene Ausfertigung der Faktura zu annektiren und dem Extrahenten mit thunlichſter Beſchleunigung auszuhändigen.

Vor Aufnahme oder Anerkennung einer eidesſtattlichen Verſicherung iſt der Inhalt des §. 129. des Straf-Geſetzbuchs dem Deklarirenden ausdrücklich vorzuhalten, und es iſt dann, daß dies geſchehen, im Protokoll zu vermerken. Die mit der Ausfertigung des Protokolls verſehenen Fakturen ſind von den Waarenverſendern, wie bisher, dem, ihrem Wohnorte zunächſt reſidirenden Konſular-Beamten der Vereinigten Staaten, und wenn ein ſolcher nicht vorhanden, dem in dem Verſchiffungshafen befindlichen Konſulate der Vereinigten Staaten zur Prüfung und Verifikation vorzulegen.

Die Königliche Regierung veranlaſſe ich, hiernach die betreffenden Behörden mit Anweiſung zu verſehen, ihnen eine raſche Erledigung der vorkommenden Anträge zur beſonderen Pflicht zu machen und die getroffene Einrichtung in geeigneter Weiſe zur Kenntniß der Gewerbetreibenden Ihres Bezirks zu bringen.

Berlin, den 16. Dezember 1853.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

261) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abſchriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an ſämmtliche übrigen Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präſidium hieſelbſt, die Ermittelung der Urſachen von Dampfkeſſel-Exploſionen betreffend, vom 22. November 1853.

(Miniſt.-Bl. 1852. S. 89.)

Die Königliche Regierung erhält hierbei die Anlage Ihres Berichts vom 10. Juni d. J., betreffend die Dampfkeſſel-Exploſion in der Spiritus-Brennerei des N. zu N. mit den Bemerken zurück, daß in Zukunft ſtets

Digitized by Google

den Untersuchungs-Verhandlungen über derartige Unglücksfälle außer einer genauen Beschreibung mit Zahlen-Angaben der Dimensionen, eine genaue Skizze der Zerstörung nebst Erläuterungsbericht beizulegen ist.

Berlin, den 22. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

VIII. General-Postverwaltung.

262) Verfügung an sämmtliche Königliche Ober-Post-Direktionen in Bezug auf die Ausübung des Postdienstes an den Sonntagen, vom 2. Dezember 1853.

Die Königlichen Ober-Post-Direktionen mache ich darauf aufmerksam, daß als „außergewöhnliche Verhältnisse," bei welchen Dieselben nach der Verfügung vom 20. Septbr. d. J. (Minist.-Bl. S. 245) ermächtigt sein sollen, je nach den besonderen Bedürfnissen die Ausübung des Postdienstes an Sonntagen in größerem Umfange stattfinden zu lassen, nur vorübergehende außerordentliche Fälle eines ausnahmsweisen Verkehrs-Bedürfnisses anzusehen sind, wogegen die Befugniß zu regelmäßig fortdauernden Abweichungen an einzelnen Oerten den Königlichen Ober-Post-Direktionen dadurch nicht hat ertheilt werden sollen. Berlin, den 2. Dezember 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

IX. Landstraßen und Chausseen.

263) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrigen Königlichen Regierungen, wegen der vor Zahlung der Chausseebau-Prämien zu erfordernden Nachweise, vom 28. November 1853.

Nach dem Berichte der Königlichen Regierung vom 15. v. M. gewinnt es den Anschein, als ob der beantragte Prämienrest für den N. Chausseebau, nach Erschöpfung der Mittel der Baugesellschaft, nicht zur Vollendung der Chaussee, sondern zur Berichtigung rückständiger Forderungen für bereits ausgeführte Arbeiten verwendet werden solle. In diesem Falle würde aber die Vollendung des Baues überhaupt in Frage gestellt sein. Die Königliche Regierung hat Sich deshalb noch davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß durch die Ueberweisung des Prämienbetrages die vollständige Ausführung gesichert werde und Sich hierüber ausdrücklich zu äußern.

In analoger Weise ist für die Folge bei allen denjenigen Prämien-Bauten zu verfahren, bei welchen die Fälligkeit der Prämie durch das Erforderniß des Nachweises bedingt ist, daß mit Hülfe des Prämienbetrages eine gewisse Baustrecke fertig gestellt werden könne, indem die Bedingung ohne Bedeutung wäre, wenn die Fertigstellung in Folge der Ueberweisung nicht stattfände.

Das bauamtliche Attest und der beigefügte Vertrag erfolgen zurück. Berlin, den 28. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

X. Eisenbahnen.

264) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königlichen Regierungen, die Kompetenz der Administrativ-Behörde bei Ansprüchen auf die im §. 14. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 erwähnten Schutz-Anlagen betreffend, vom 14. November 1853.

In der Verwaltung ist bisher vielfach die Ansicht geltend gemacht worden, daß das Einschreiten der Administrativ-Behörde auf Grund des §. 14. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838

Digitized by Google

(abgesehen von dem zweiten Absatze dieses §.) nur bis zu Statt gefundener Eröffnung des Bahnbetriebes gerechtfertigt sei, und daß nach Ausführung des Baues es den Betheiligten überlassen werden müsse, anstatt des kürzeren administrativen Verfahrens den Weg des Prozesses zu beschreiten. Der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte hat eine von dieser Auffassung abweichende Ansicht mittelst des Erkenntnisses vom 25. Juni 1853 zur Geltung gebracht und wörtlich vermerkt:

„für die Behauptung, daß die Kompetenz der Regierung mit der Eröffnung der Bahn aufhöre, fehle es an jedem gesetzlichen Grunde."

Zugleich hat der Gerichtshof entschieden, daß Ansprüche auf die im §. 14. a. a. O. erwähnten Schutz-Anlagen überhaupt gar nicht im Rechtswege verfolgt werden können.

Ich habe nicht unterlassen wollen, die Königliche Regierung hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Berlin, den 14. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

265) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königlichen Regierungen, das hiesige Königliche Polizei-Präsidium und sämmtliche Königliche Eisenbahn-Kommissariate, mit dem Reglement über die freien Fahrten auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, vom 28. November 1853.

Der Königlichen Regierung übersende ich zur Kenntnißnahme anliegenden Abdruck des unterm heutigen Tage von mir erlassenen Reglements über die freien Fahrten auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen. (Anl. a.) Berlin, den 28. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

a.

Reglement über die freien Fahrten auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen.

I. Freie Personen-Fahrten.

§. 1.

Zur freien Fahrt mit den fahrplanmäßigen Zügen sind berechtigt:

A. in allen Wagenklassen und auf allen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen

die Inhaber von Legitimationskarten zur freien Fahrt auf den zum Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen gehörenden Eisenbahnen;

B. in allen Wagenklassen innerhalb des Direktions-Bezirks, in dem sie fungiren:

1) die Mitglieder der Direction;
2) die Mitglieder der Gesellschafts-Deputationen bei den unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen;
3) der Ober-Betriebs-Inspektor, beziehungsweise Betriebs-Inspektor und deren Stellvertreter;
4) der Obermaschinenmeister und
5) der Ober-Güter-Verwalter;

sofern Beamte mit diesem Amts-Charakter (4 und 5) bei der Bahn angestellt sind.

C. in der II. Wagenklasse

a. innerhalb des Direktionsbezirkes, in dem sie angestellt sind:

1) der Maschinenmeister;
2) der Bahn-Kontroleur;
3) der Haupt-Magazin-Verwalter;
4) der Telegraphen-Ingenieur;

b. innerhalb ihres Geschäftsbezirkes:

1) die Eisenbahn-Baumeister, innerhalb ihrer Abtheilung und über dieselbe hinaus bis zum Wohnsitze des vorgesetzten Betriebs-Inspektors, oder, wenn sie einem solchen nicht untergeordnet sind, bis zum Sitze der Direktion;
2) die Bahnmeister innerhalb ihrer Bahnmeisterei und darüber hinaus bis zum Wohnsitze des vorgesetzten Abtheilungs-Baumeisters. Dieselben (1 und 2) dürfen auf den Strecken, auf denen sie zur Freifahrt berechtigt sind, auf der Lokomotive fahren.

Bei

Digitized by Google

Bei Zügen, mit denen nur die Beförderung in der I. Wagenklasse stattfindet, können die unter a 1 bis 4, und unter b 1 bezeichneten Beamten die I. Klasse benutzen; desgleichen dürfen sie in der I. Wagenklasse fahren, wenn sie in Begleitung eines zur Freifahrt in I. Klasse berechtigten Beamten der eigenen oder einer fremden Eisenbahn reisen.

§. 2.

Den nach §. 1. B und C zur freien Fahrt berechtigten Personen werden, soweit es zu ihrer Legitimation erforderlich ist, von der Direktion nach den anliegenden Formularen I. II. III. und IV. Freikarten, für einen bestimmten Zeitraum gültig, ausgefertigt.

§. 3.

Die freie Fahrt mit den fahrplanmäßigen Zügen wird ferner bewilligt: den Zöglingen des großen Militair-Waisenhauses in Potsdam, des Mädchen-Waisenhauses zu Pretsch, so wie des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg bei den Reisen Behufs der Aufnahme in die genannten Anstalten und nach dem Ausscheiden aus letzteren bei den Reisen nach ihren neuen Bestimmungsorten, und zwar in der III. Wagenklasse.

§. 4.

Die Legitimations-Papiere, auf deren Grund nach §. 3. eine freie Fahrt angesprochen wird, sind dem Vorsteher der ersten Eisenbahn-Station zur Einsicht vorzulegen, welcher dem Inhaber für die betreffende Eisenbahnstrecke einen Legitimationsschein zur freien Fahrt nach dem Formular V. ausfertigt.

§. 5.

Alle Beamten der Staats-Eisenbahnen und der unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen haben innerhalb des Direktions-Bezirks, worin sie angestellt sind, in Dienstgeschäften freie Fahrt auf der Bahn. Bei denjenigen Beamten, welche nicht zum Wagen-Begleitungs-Personal des betreffenden Zuges gehören, findet aber die freie Fahrt nur auf Grund von Freifahrtscheinen statt, welche die Bescheinigung enthalten, daß die Reise den Dienst betrifft. Zur Ausstellung dieser Freifahrtscheine sind unter spezieller Bezeichnung des Dienstfalles berechtigt:

a. die Mitglieder der Direktion,
b. der Ober-Betriebs-Inspektor, beziehungsweise Betriebs-Inspektor und deren Stellvertreter,
c. der Ober-Maschinenmeister, beziehungsweise der Maschinenmeister,
d. der Ober-Güter-Verwalter,
e. die Eisenbahn-Baumeister,
f. der Bahn-Kontroleur,
g. die Stations-Vorsteher.

Die unter b bis g bezeichneten Beamten haben über die von ihnen nach dem Formular VI. ausgefertigten Freifahrtscheine unter fortlaufender Nummer, welche auch auf die Freifahrtscheine zu setzen ist, Register zu führen.

Bei Erkrankungen eines Beamten wird in den Fällen, wo ein Bahnarzt angenommen ist, dem erkrankten Beamten für die Reise zu der, dem Wohnorte des Bahnarztes nächstbelegenen Station auf Grund eines, von den unter a bis g bezeichneten Beamten ausgestellten Freifahrtscheins freie Fahrt gewährt.

Den Bahnärzten kann die Direktion für den Bezirk, innerhalb dessen ihnen die ärztliche Behandlung der Beamten übertragen ist, eine, zur Freifahrt berechtigende Freikarte nach Formular VI. gewähren.

§. 6.

Der Direktion bleibt vorbehalten, auf der unter ihrer Verwaltung stehenden Eisenbahn den Direktoren oder Beamten fremder Eisenbahnen, soweit sie nicht schon Legitimations-Karten des deutschen Eisenbahn-Vereins besitzen, Karten zur freien Fahrt zu ertheilen. Diese Freifahrtscheine werden nach dem Formulare VII. im Namen der Direktion ausgestellt und müssen zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift mindestens eines Direktions-Mitgliedes tragen.

§. 7.

Ebenso bleibt der Direktion vorbehalten, auf der unter ihrer Verwaltung stehenden Eisenbahn durch Freifahrtscheine nach dem Formulare VI. den bei der Bahn angestellten Beamten freie Fahrt zu bewilligen

a. bei der ersten Anstellung, solche mag auf Probe, Kündigung oder definitiv erfolgen, für die Person des Beamten und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen zu der Hinreise nach dem ihm angewiesenen Stationsorte;
b. bei Entlassungen aus dem Dienste für die Person des Beamten und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen zur Reise nach dem von ihm gewählten neuen Wohnorte, und
c. bei Beurlaubungen für die Person des beurlaubten Beamten.

In wie weit den Beamten bei Versetzungen für sich und die Mitglieder ihres Hausstandes freie Fahrt zusteht, bestimmen die desfallsigen besonderen Reglements. Für derartige Freifahrten bedürfen die Beamten gleichfalls eines, von der Direktion ausgestellten Freifahrtscheins nach dem Formulare VI.

§. 8.

Handwerkern und Arbeitern kann bei Uebernahme von Arbeiten für die Eisenbahn Behufs Ausführung dieser Arbeiten freie Fahrt zugesichert werden. Die Berechtigung zu einer solchen Freifahrt muß durch einen von der Direktion, dem Ober-Betriebs-Inspektor oder Betriebs-Inspektor, dem Eisenbahn-Baumeister oder dem Telegraphen-Ingenieur nach dem Formular VI. auszustellenden Freifahrtschein nachgewiesen werden.

§. 9.

Den Arbeitern der Reparatur-Werkstätten, welche auf auswärtigen Stationen Arbeiten auszuführen haben, können für die Hinfahrt vom Ober-Maschinenmeister resp dem Maschinenmeister, und für die Rückfahrt vom Stations-Vorsteher Freifahrtscheine nach dem Formular VI. ausgestellt werden.

Digitized by Google

§. 10.

Die nach den §§. 4. 5. 7. 8. und 9. erforderlichen Freifahrtſcheine werden ſtets nur für eine darin feſt beſtimmte Hin-, oder Hin- und Rückfahrt ausgeſtellt und müſſen eben ſo, wie die gewöhnlichen Fahr- reſp. Perſonal-Billets von den Schaffnern abgenommen und zur Kontrole eingeſandt werden. Die Freikarten, welche nicht blaß füe eine beſtimmte Fahrt gültig ſind, werden den Inhabern belaſſen.

Die Zugführer haben aber die Nummern derſelben und die darauf zurückgelegten Fahrten zu notiren. Sowohl übee dieſe Freifahrten, als auch über die, von den Schaffneen eingezogenen Freifahrtſcheine wird bei dee Kontrole monatlich eine Nachweiſung gefertigt, und mit den eingegangenen Freifahrtſcheinen der Direktion zur Prüfung vorgelegt.

II. Freiee Teansport von Effekten.

§. 11.

Die zur freien Fahrt befugten Perſonen dürfen 50 Pfd. Gepäck frei mitnehmen. Ueber dieſes Freigepäck wird ſtets ein Garantieſchein ausgeſtellt.

§. 12.

Unentgeltliche Teansport von Effekten, welche Beamten der Staats-Eiſenbahnen und dee unter Staats-Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen angehören, findet nicht anders ſtatt, als in ſo weit den Beamten bei ſtattfindender Verſetzung in den desfallſigen beſonderen Reglements ein Anſpruch hierauf eingeräumt iſt. Der Vorſteher der Abgangs-Station muß über dieſe Transparte nach vorgängiger Genehmigung der Direktian einen beſonderen Transpartſchein ausſtellen.

Unter Vorzeigung dieſes Transpartſcheins ſind die betreffenden Gegenſtände bei der Gepäck- odee Güee-Expedition förmlich aufzugeben und am Beſtimmungsarte nur gegen Aushändigung des Kaupons vom Transportſcheine in Empfang zu nehmen, warauf der letztere mit dem Koupon an die Güter-Kantrale eingeſandt wird. Hier werden die Scheine geſammelt und monatlich der Direktion vorgelegt.

Das Dienſtgut der eigenen Bahn wird unentgeltlich befördert, jedoch findet auf daſſelbe das vorſtehend für den freien Transport van Beamten-Effekten vargeſchriebene Verfahren Anwendung und es muß daſſelbe, wie jedes ſonſtige Frachtgut, von dem Vorſteher der Adgangs-Station aufgegeben werden.

III. Strafbeſtimmungen.

§. 13.

Allen Bahnbeamten, insbeſandere den Ober-Betriebs-Inſpektaren, Betriebs-Inſpektoren, Kontraleuren, Statians-Varſtehern, ſo wie den Zugführern, wird es bei eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, die pünktliche und ſtrenge Ausführung varſtehender Beſtimmungen zu handhaben und zu überwachen und jede Zuwiderhandlung der Dieektion ſafort anzuzeigen. Mißbräuche und Unterſchleiſe weeden ſtrenge und nach Umſtänden durch ſofortige Dienſtentlaſſung beſtraft.

§. 14.

Wer unter anderen, als den im Varſtehenden vorgeſchriebenen Formen die Staats- und unter Staats-Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen zur unentgeltlichen Fahrt odee Beförderung van Sachen benutzt, benutzen läßt, oder ſolche Handlungen begünſtigt, wird, wenn ee zum Dienſtperſonal gehört, mit Dienſtentlaſſung beſtraft. Eine geringere Strafe, als die Dienſtentlaſſung ſoll gegen ſolche Beamte nicht anders in Anwendung kommen, als wenn derſelben beſandere Milderungsgründe zur Seite ſtehen und die vargeſetzte Direktian mit Genehmigung des Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dieſe Milderungsgründe zur Motivirung einer geringeren Strafe füe ausreichend anerkennt.

Gegen Perſanen, welche nicht zu den Eiſenbahn-Beamten gehören, kommen die Beſtimmungen des §. 16. des Allgemeinen Betriebs-Reglements vom 18. Juli d. J. (Miniſt.-Bl. S. 207) und außerdem die nach den Umſtänden des Falles etwa nach den allgemeinen Geſetzen verwirkten Strafen in Anwendung.

§. 15.

Freifahrt-Bewilligung über die Beſtimmungen vorſtehenden Reglements hinaus, ſowie ſonſtige Abweichungen von den Vorſchriften dieſes Reglements dürfen ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht ſtattfinden.

Berlin, den 28. Novembee 1853.

Dee Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Formular Nr. I.

Zu §. 1. B. des Reglements.

. . . . . Bahn.

Nr. Legitimationskarte

zur freien Fahrt mit allen fahrplanmäßigen Zügen in beliebiger Wagenklaſſe für Herrn in ſeiner Eigenſchaft als

den ten 185

Die Königliche Direktion.

Gültig bis zum Schluſſe des Jahres 18

Digitized by Google

Formular Nr. II.

Zu §. 1. C. a. des Reglements.

. . . . . Bahn.

Nr. Legitimationskarte

zur freien Fahrt mit allen fahrplanmäßigen Zügen in zweiter Wagenklasse für den Herrn

den ten 185

Die Königliche Direktion.

Gültig bis zum Schlusse des Jahres 18

NB. Auf die Rückseite des Formulars Nr. II. ist zu setzen:
Inhaber ist berechtigt, in denjenigen Zügen, mit welchen nur Personen erster Wagenklasse befördert werden, diese Klasse zu benutzen. Auch darf er in dieser Klasse fahren, wenn er in Begleitung eines zur Freifahrt in erster Klasse berechtigten Beamten der eigenen oder einer fremden Eisenbahn reist.

Formular Nr. III.

Zu §. 1. C. b. 1. des Reglements.

. . . . . Bahn.

Nr. Legitimationskarte

zur freien Fahrt mit allen fahrplanmäßigen Zügen in zweiter Wagenklasse auf der Strecke von
bis und in umgekehrter Richtung
für den Eisenbahn-Baumeister Herrn

den ten 185

Die Königliche Direktion.

Gültig bis zum Schlusse des Jahres 18

NB. Auf die Rückseite des Formulars Nr. III. ist zu setzen:
Inhaber ist berechtigt, in denjenigen Zügen, mit welchen nur Personen erster Wagenklasse befördert werden, diese Klasse zu benutzen. Auch darf er in dieser Klasse fahren, wenn er in Begleitung eines zur Freifahrt in erster Klasse berechtigten Beamten der eigenen oder einer fremden Eisenbahn reist. Ferner ist demselben gestattet, innerhalb der auf der Vorderseite bezeichneten Strecke auf der Lokomotive zu fahren.

Formular Nr. IV.

Zu §. 1. C. b. 2. des Reglements.

. . . . . Bahn.

Nr. Legitimationskarte

zur freien Fahrt mit allen fahrplanmäßigen Zügen in Wagenklasse auf der Strecke von
bis und in umgekehrter Richtung
für den Bahnmeister Herrn

den ten 185

Die Königliche Direktion.

Gültig bis zum Schlusse des Jahres 18

NB. Auf die Rückseite des Formulars Nr. IV. ist zu setzen:
Dem Inhaber ist auch gestattet, innerhalb der auf der Vorderseite bezeichneten Strecke auf der Lokomotive zu fahren.

Digitized by Google

Formular Nr. V.

Zu §. 4. des Reglements.

. . . . . Bahn.

Nr. Legitimationskarte

zur freien Fahrt in dritter Wagenklasse mit dem Zuge am ten 185
von Station bis Station
für d , Zögling des
den ten 185

D

Dieser Schein muß während der Fahrt auf Verlangen dem Schaffner jederzeit vorgezeigt und nach der Abfahrt von der vorletzten Station an denselben abgegeben werden.

Formular Nr. VI.

Zu §§. 5., 7., 8. und 9. des Reglements.

. . . . . Bahn.

Nr. Freifahrtschein

für den
zur Reise von Station bis Station
in Wagenklasse,
gültig für die Zeit vom bis
Zweck der Reise:
den ten 185

D

Formular Nr. VII.

Zu §. 6. des Reglements.

. . . . . Bahn.

Nr. Freifahrtschein

für den der Eisenbahn,
Herrn
zur Reise von Station bis Station
in Wagenklasse.
gültig für die Zeit vom bis
den ten 185

Die Königliche Direktion.

XI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

266) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Gewerbescheinpflichtigkeit des Suchens von Bestellungen auf Bücher betreffend, vom 8. Oktober 1853.

Aus einem Seitens der dortigen Königlichen Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung des Innern an den mitunterzeichneten Minister des Innern unterm 18. August d. J. über eine Beschwerde des Buchhändler N. erstatteten Bericht ist ersehen worden, daß die Königliche Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern ꝛc. eine wider den im Dienste des Buchhändlers N. stehenden Lehrling A. und den Laufburschen B. wegen

Digitized by Google

Hausir-Kontravention eingeleitete Untersuchung mittelst Verfügung vom 26. Mai v. J. aus dem Grunde nicht weiter verfolgt hat, weil die Denunziaten nur mit Adressen versehene Bücher und Schriften im Auftrage des N. an die Adressaten in der Stadt N. abgegeben, keineswegs aber einen Hausir-Handel damit betrieben hätten, und daher lediglich als Boten anzusehen wären.

Diese Entscheidung kann mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 2. und 5. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 nicht gebilligt werden, da eine vorgängige Bestellung der übersandten Bücher Seitens der Empfänger nach den in den hier vorliegenden Untersuchungs-Akten enthaltenen Verhandlungen nicht stattgefunden hat, und da unbedenklich das Versenden von Büchern außerhalb des Wohnorts durch besondere Boten Seitens des N. lediglich den Zweck hat, diese Bücher zu verkaufen, mithin in der Abgabe dieser unbestellten Bücher das Suchen von Bestellungen auf dieselben liegt, welches nur auf Grund eines Gewerbescheins außerhalb des Wohnortes zulässig ist. In Bezug auf den vorliegenden Fall mag es bei der getroffenen Entscheidung zwar sein Bewenden behalten, jedoch wird die ꝛc. veranlaßt, bei etwa künftig vorkommenden derartigen Fällen nach Maaßgabe der vorstehenden Bemerkungen zu verfahren. Berlin, den 8. Oktober 1853.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. **v. Pommer-Esche.**

267) Instruktion zur Ausführung der Verordnung vom 30. Juli 1853, wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den Provinzen Brandenburg, Pommern mit Ausschluß Neuvorpommerns, so wie in den Provinzen Preußen, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 15. November 1853.

In Folge der im §. 39. der Verordnung wegen Beitreibung der direkten und indirekten Steuern ꝛc. in den obenerwähnten Provinzen den betheiligten Ministerien ertheilten Ermächtigung wird zur Ausführung dieser Verordnung Nachstehendes hiermit vorgeschrieben.

§. 1. (zu den §§. 2—4.) Hinsichtlich der Prüfung, Anstellung, Verpflichtung und Remuneration der Exekutoren bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Dieselben werden nur auf Kündigung angestellt und erhalten keine feste Besoldung oder Remuneration, sondern beziehen nur diejenigen Gebühren, welche von den Debenten für die ausgeführte Exekution eingezahlt oder aus dem Erlöse der abgepfändeten Gegenstände gedeckt werden.

Wenn die Provinzial-Steuer-Direktionen, oder andere, im §. 24. des Gesetzes, die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten betreffend, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung S. 465) bezeichneten Behörden, nach vorgängiger Vereinigung mit den Regierungen, sich der von den letzteren angestellten Exekutoren zur Beitreibung öffentlicher Abgaben ꝛc. bedienen, so haben sie das Recht, die etwaigen Dienstvergehungen derselben nach Maaßgabe des gedachten Gesetzes disziplinarisch zu rügen und müssen nur, wenn dies geschieht, die betreffende Regierung davon in Kenntniß setzen. Die Einleitung des Verfahrens wegen unfreiwilliger Entlassung eines solchen Exekutors steht jedoch der betreffenden Regierung zu, welche darum geeigneten Falls zu requiriren ist.

Das Dienstschild, mit welchem die Exekutoren bei ihren amtlichen Verrichtungen versehen sein müssen, soll in der Mitte den preußischen Adler enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden.

§. 2. (zu §. 5.) Bei der Frage: ob und in welchem Umfange eine Stundung der fälligen Steuern oder Gefälle nachzulassen sei, bleibt die in der Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 enthaltene Vorschrift maaßgebend. Die mit der Erhebung der Steuern oder Gefälle ꝛc. beauftragten Behörden oder Beamten sind hiernach, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, zu ausdrücklichen oder stillschweigenden Ausstandsbewilligungen nicht befugt, sondern müssen die Abgabenbeträge, deren Uneinziehbarkeit nicht nachzuweisen ist, in den gesetzlichen Terminen unverkürzt abführen, so daß alle eigenmächtige Stundungen auf ihre Gefahr geschehen. Bei dem vor oder nach der Mahnung sich ergebenden gänzlichen Unvermögen eines Schuldners genügt jedoch eine von den gedachten Behörden oder Beamten ausgestellte und von der Kommunal-Behörde bestätigte Armuthsbescheinigung, um die Uneinziehbarkeit der zum Soll gestellten Beträge ohne vorgängige Exekution nachzuweisen. Sollten aber die mit der Erhebung beauftragten Behörden oder Beamten sich bei Einziehung der Steuern oder Gefälle ꝛc. saumselig und fahrlässig beweisen, so bleibt es der vorgesetzten Behörde überlassen, eine strengere Kontrolle anzuordnen. Wegen einer Stundung der Domainen- und Forstgefälle behält es bei den, den Königlichen Regierungen ertheilten besondern Vorschriften sein Bewenden.

Digitized by Google

§. 3. (zu §. 6.) An den Sonn- und Festtagen sind, gleich andern Amtsverrichtungen, auch alle Exekutionsakte einzustellen. Diese Vorschrift gilt jedoch nur von den gesetzlichen Festtagen. Als solche sind außer den, beiden Konfessionen gemeinsamen, für die katholische Kirche noch folgende besondere anzusehen:

1) in den Provinzen Preußen, Schlesien und Sachsen
a) der Tag der Erscheinung des Herrn (Epiphanias oder Fest der heiligen drei Könige),
b) Mariä Reinigung (Lichtmeß),
c) Mariä Verkündigung,
d) Frohnleichnam,
e) Petri und Pauli,
f) Allerheiligen und
g) Mariä Empfängniß;

2) in der Provinz Posen, außer den unter Nr. 1 litt. a—g genannten noch
h) Mariä Himmelfahrt,
i) Mariä Geburt und
k) das Fest des vornehmsten Kirchenpatrons,
und insbesondere in der Erzdiözese Gnesen
l) das Fest des heiligen Joseph (19. März), und
m) das Fest des heiligen Adalbert (23. April)
in der Erzdiözese Posen
n) das Fest des heiligen Stanislaus (8. Mai).

Während der Saat- und Aerndtezeit ist die Exekution nur zu Gunsten derjenigen Personen zu suspendiren, welche sich wirklich mit dem Landbau beschäftigen. Die Regierungen haben mit Hinsicht auf den, bei den Hauptgegenständen des Landbaues der verschiedenen Gegenden, nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnlichen Eintritt der Saat- und Aerndtezeit, die exekutionsfreien Zeiten für den ganzen Regierungs-Bezirk oder die einzelnen Hauptbestandtheile desselben festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Bei dieser Festsetzung verbleibt es demnächst so lange, bis in Folge gemachter Erfahrungen die Bestimmung anderer Zeiten für den ganzen Bezirk oder einzelne Theile nothwendig erscheint und veröffentlicht worden ist.

Ob und wie lange bei außerordentlichen Unglücksfällen, z. B. bei Feuersbrünsten, Hagelschäden ꝛc. die Exekution auszusetzen sei, ist nach den Umständen zu beurtheilen.

§. 4. (zu §. 7.) Die Exekutions-Vollstreckung gegen aktive Militairpersonen und pensionirte oder mit Inaktivitätsgehalt entlassene Offiziere muß von den Provinzial-Behörden unmittelbar verfügt werden. Diese Behörden haben zunächst zu erwägen, ob die Rückstände durch Kürzung der Besoldung oder Pension beigetrieben werden können, und deshalb das nach §. 33. der Verordnung Erforderliche einzuleiten.

Nur wenn diese Maaßregel in einzelnen Fällen unzulässig erscheint, können die gedachten Behörden zur Exekutionsvollstreckung schreiten. Derselben muß jedoch allemal eine Benachrichtigung desjenigen Militairgerichts vorangehen, von welchem die Paritions-Ordre an die Militairpersonen zu erlassen ist. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juni 1822, Gesetz-Sammlung von 1822, Seite 209; und Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1823, Gesetz-Sammlung von 1823, S. 18.)

Gegen die in Kasernen oder ähnlichen Gebäuden wohnenden dienstthuenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, so wie gegen die daselbst wohnenden pensionirten Offiziere dürfen exekutivische Maaßregeln nur durch Requisition des Militairgerichts und nur dann vorgenommen werden, wenn nach §. 12. Litt. h. der Verordnung und §. 8. Litt. c. der Instruktion die Exekution in das Mobiliar derselben zulässig ist. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. November 1831, Gesetz-Sammlung von 1831, Seite 250; und Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Januar 1833, Gesetz-Sammlung von 1833, Seite 3.) Der Requisition des Militairgerichts bedarf es aber in diesen Fällen nur dann, wenn die exekutivische Maaßregel in der Kaserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden soll, wogegen diejenigen exekutionsfähigen Gegenstände einer in der Kaserne wohnenden Militairperson, welche sich außerhalb des Dienstgebäudes befinden, ohne Mitwirkung des Militairgerichts, blos nach vorgängiger Benachrichtigung desselben in Beschlag genommen werden können.

§. 5. (zu den §§. 8 und 9.) Die von derselben Behörde zu erhebenden fälligen Rückstände eines Abgaben-Schuldners müssen, zur Ersparung von Kosten und Belästigungen, in der Regel durch denselben Mahnzettel eingefordert und durch dasselbe Verfahren beigetrieben werden. Zu diesem Behuf müssen die Restenverzeichnisse, nach

Digitized by Google

Gemeinen geordnet, sorgfältig aufgestellt, und darin die Schuldner mit ihren sämmtlichen, nach den einzelnen Gefälle-Arten zu bezeichnenden Rückständen, namentlich aufgeführt werden.

Das Restenverzeichniß muß außer den sonst zweckdienlich scheinenden Abtheilungen

1) zwei Kolonnen für die Zahlungen, welche a) bis zu dem Tage, an welchem der Pfändungsbefehl dem Exekutor eingehändigt worden, eingehen, und b) später von dem Schuldner abgeführt werden; und
2) eine Kolonne für die von dem Exekutor und beziehungsweise dem Ortsvorstande zu bescheinigende Insinuation des Mahnzettels,

enthalten. Das Verzeichniß ist von der betheiligten Behörde mit folgender Anweisung:

„die vorstehenden Abgabenschuldner sind von dem Exekutor durch Einhändigung des Mahnzettels aufzufordern, ihre Rückstände binnen acht Tagen bei Vermeidung der Pfändung und der sonst zulässigen Zwangsmittel einzuzahlen.

N. N. (Ort) den 18 "

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

zu vollziehen.

Die Mahnzettel sind von der gedachten Behörde auf Grund des in duplo aufzustellenden Restenverzeichnisses, von dem ein Exemplar der Exekutor erhält, nach dem anliegenden Formular (I.) auszufertigen und dem Exekutor zu übergeben. Dieser hat sie demnächst den Schuldnern mit der hinzugefügten mündlichen Warnung auszuhändigen, daß, fofern die Zahlung binnen acht Tagen nicht erfolge, nach Inhalt des Mahnzettels zur Pfändung oder zu anderen zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden würde. Auf Verlangen muß der Exekutor dem Schuldner auch die Restenliste vorzeigen und daraus nachweisen, daß die in dem Mahnzettel aufgeführte Summe mit den in der Restenliste verzeichneten Beträgen übereinstimme.

Die Insinuation der Mahnzettel wird in der betreffenden Kolonne der Restenliste von dem Exekutor mit den Worten „behändigt dem N. N. am ....." und wo die Annahme des Mahnzettels verweigert wird oder die Aushändigung wegen Abwesenheit des Schuldners und seiner Familienglieder oder Hausgenossen nicht erfolgen kann, mit den Worten „angeheftet am ....." bescheinigt und die Restenliste demnächst der mit der Erhebung beauftragten Behörde zurückgegeben, welche die rasche Vollführung des Auftrags Seitens des Exekutors zu überwachen, die Vollständigkeit der Insinuationsvermerke sorgfältig zu prüfen und die Beseitigung der etwaigen Mängel zu veranlassen hat.

§. 6. (zu §. 10.) Eine Ausnahme von der, am Schlusse des §. 10. der Verordnung aufgestellten Regel, wonach mit der Pfändung und nöthigenfalls mit der Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, so wie der gewonnenen Produkte oder Fabrikate auf den Berg- oder Hüttenwerken, begonnen werden soll, findet nur dann statt, wenn sich mit Sicherheit voraussehen läßt, daß die anderen Zwangsmittel schneller und mit geringeren Kosten zum Ziele führen. Nach stattgefundener Pfändung oder Beschlagnahme der Früchte ꝛc. ist aber die Anwendung der übrigen Zwangsmittel sofort zulässig, wenn nach dem Ermessen des mit der Erhebung beauftragten Beamten zu besorgen steht, daß die Pfänder keine hinreichende Deckung gewähren werden, oder wenn von dritten Personen Eigenthums-Ansprüche angemeldet worden sind. Die Pfänder müssen in solchen Fällen bis dahin, daß die Kasse vollständig befriedigt ist, gleichfalls unter Beschlag bleiben.

§. 7. (zu §. 11.) Die mit der Erhebung beauftragte Behörde muß, vor Anordnung der Pfändung, in der Restenliste die Zahlungen, welche nach deren Anfertigung eingegangen sind, sorgfältig vermerken, die Debenten, welche ihre Rückstände vollständig eingezahlt haben, streichen, und nur gegen diejenigen Schuldner, von denen dies nicht geschehen, und deren Unvermögen auch nicht als festgestellt anzusehen ist (§. 2. der Instruktion) ohne Exekutions-Androhung, die Pfändung und nöthigenfalls Beschlagnahme der Früchte ꝛc. verfügen und dabei zugleich auf die etwa rückständig gebliebenen Mahngebühren, so wie auf die künftigen Kosten der Aufbewahrung und des Verkaufs der Pfänder, welche nach dem Tarif ungefähr zu berechnen sind, Rücksicht nehmen. Die Pfändungsbefehle sind nach dem anliegenden Formulare (II.) anzufertigen.

§. 8. (zu §. 12.) Hinsichtlich der, der Pfändung nicht unterworfenen Gegenstände ist Nachstehendes zu berücksichtigen:

a) Alle Gegenstände, welche der Pfändung unzweifelhaft nicht unterliegen, müssen immer freigelassen, Gegenstände, deren Pfandbarkeit zweifelhaft ist, dagegen in Beschlag genommen werden, wenn andere taugliche Pfandstücke in hinreichender Anzahl nicht vorhanden sind. Der Exekutor muß in solchem Falle die etwaigen Einwendungen des Schuldners in dem Pfändungsprotokolle oder einem Anhange zu demselben vermerken, und der Erhebungsbeamte demnächst bestimmen, ob die Sachen freizugeben oder zu veräußern sind. Gegen die Entscheidung

Digitized by Google

des Erhebungsbeamten ist zwar eine Beschwerde bei dem Landrathe zulässig, dieselbe muß aber so zeitig angebracht werden, daß ersterem vor dem zum Verkauf bestimmten Termine ein Verbot zugehen kann.

b) (zu Litt. a—d.) Was zum unentbehrlichen Wirthschaftsbedarf gehört, läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen, sondern nur nach den obwaltenden Umständen, dem Umfange und der Art der Wirthschaft, der Größe der Familie ꝛc., in jedem einzelnen Falle beurtheilen. Dem Exekutor bleibt es in zweifelhaften Fällen überlassen, sich hierbei der Hülfe eines Sachverständigen zu bedienen. Insbesondere muß sich derselbe in dem, §. 12. Litt. d. der Verordnung, gedachten Falle durch Vernehmung mit dem Ortsvorstande oder anderen Sachverständigen, darüber Gewißheit verschaffen, welche Gegenstände der Wirthschaft entzogen werden können, und wie solches geschehen, in dem Pfändungs-Protokolle vermerken. Uebrigens kommt die Vorschrift Litt. d. bei allen Landwirthen, ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertrag der Landwirthschaft und das anderweite Einkommen der Besitzer, zur Anwendung.

c) In dem Litt. f. gedachten Falle darf die Abpfändung, nach vorgängiger Erwirkung einer Partitionsordre, nur erfolgen, wenn die Militairperson Gegenstände der bezeichneten Art zu besitzen einräumt, die Herausgabe derselben jedoch verweigert. Der Schuldner muß daher darüber, ob er dergleichen Sachen besitze, zuvörderst vernommen werden.

d) Bei der Einziehung von Staats-Abgaben bleiben auch noch folgende Gegenstände von der Pfändung ausgeschlossen: 1) eine Milchkuh oder in deren Ermangelung zwei Ziegen nebst dem zum Unterhalt und zur Streu der freizulassenden Thiere erforderlichen Futter und Stroh für einen Monat; 2) der einmonatliche Bedarf an Brod, Getreide, Mehl und anderen nothwendigen Lebensbedürfnissen für den Schuldner und seine Familie; 3) die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, so wie die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterrichte oder zur Ausübung einer Wissenschaft und Kunst gehören, bis zu einem Werthe von 80 Thlr. und nach der Wahl des Gepfändeten.

§. 9. (zu §. 14.) Der Schuldner darf zwar dem Exekutor nicht vorschreiben, welche und wie viele Gegenstände er pfänden solle; beim Vorhandensein mehrerer mit derselben Leichtigkeit sicher zu stellender und zu versilbernder Pfandstücke muß jedoch, wenn die Beschlagnahme eines Theils derselben zur Deckung der beizutreibenden Summe genügt, auf die Wünsche des Schuldners billige Rücksicht genommen werden.

Sobald eine zur Deckung der sicher zu stellenden Summe hinreichende Anzahl tauglichee Pfandstücke zusammengebracht ist, muß der Exekutor von jedem weiteren Verfahren abstehen, und darf insbesondere die Oeffnung der Wohnungs- und anderen Räume, so wie der darin befindlichen Behältnisse nicht weiter verlangen.

§. 10. (zu §. 16.) Die Zuziehung von Zeugen muß in der Regel, wenn solche im Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, zur Ersparung von Kosten unterbleiben. Im Falle der Abwesenheit des Schuldners darf zwar nach der Verordnung unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form sofort zur Pfändung geschritten werden. Wenn indessen erhellt, daß der Schuldner sich nicht deshalb entfernt hat, um der Pfändung auszuweichen, so kann auf den Wunsch der zurückgebliebenen Angehörigen, bewandten Umständen nach, die Pfändung ausgesetzt werden; der Schuldner muß aber in diesem Falle die dem Exekutor zukommenden Gebühren eben so zahlen, als wenn die Pfändung vorgenommen wäre.

§. 11. (zu §. 17.) Wenn nach dem Schlusse des §. 17. der Verordnung eine Versiegelung erforderlich erscheint, so ist solche von dem Exekutor mit dessen Amtssiegel zu bewirken.

Neben der sichern Aufbewahrung ist in allen Fällen auch die Erhaltung der Pfandstücke in brauchbarem Zustande zu berücksichtigen, und, wenn sie ertragsfähig sind, wegen ihrer Benutzung, nach Vernehmung des Schuldners, das Erforderliche anzuordnen.

§. 12. (zu §. 18.) Das Pfändungsprotokoll ist nach dem anliegenden Formulae (III.) unmittelbae nach der Pfändung abzufassen und dabei noch Folgendes zu bemerken.

1) In dem Formulare sind die verschiedenen Fälle berücksichtigt und daher diejenigen Stellen durchzustreichen, welche auf den in Rede stehenden Fall nicht passen.

2) Die gepfändeten Gegenstände müssen genau bezeichnet, und, sofern sich darunter Waaren vorfinden, solche gemessen und gewogen werden.

3) Das Silberzeug ist stückweise aufzuführen und zu wiegen oder nach dem Gewicht abzuschätzen.

4) Das Protokoll muß von dem Schuldner, wenn derselbe anwesend ist, und sämmtlichen bei der Pfändung zugezogenen oder bei der Aufbewahrung betheiligten Personen unterschrieben, oder der Grund, warum dies nicht geschehen, von dem Exekutor angegeben werden.

5) Werden von dem Schuldner Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Beschlagnahme einzelner abgepfän-

deter

Digitized by Google

deter Gegenſtände gemacht, oder von dritten Perſonen Eigenthums-Anſprüche erhoben, ſo muß der Exekutor in dem Protokoll ſelbſt, oder in einem Nachtrage zu demſelben das Erforderliche anmerken und von den Intereſſenten unterſchreiben laſſen.

6) Ueber die etwa ſtattgefundene Widerſetzlichkeit des Schuldners muß immer eine beſondere Verhandlung aufgenommen und den unbetheiligten Perſonen, welche dabei gegenwärtig geweſen ſind, zur Unterſchrift vorgelegt werden.

Das Formular iſt nur bei einer wirklich vorgenommenen Pfändung anwendbar. Kommt es zu einer ſolchen in den §. 13. der Verordnung bezeichneten Fällen gar nicht, ſo iſt unter Beibehaltung des Eingangs des Formulars der Hergang zu protokolliren und insbeſondere, wenn die Abführung der Schuld ſtattgefunden hat, die Art und Weiſe, wie die Gelder befördert werden, zu vermerken. Daſſelbe muß geſchehen, wenn bei der Pfändung Gelder oder auf jeden Inhaber lautende Papiere vorgefunden werden (§. 17. der Verordnung). Ferner muß, wenn nur ein Superarreſt hat angelegt werden können (§. 15. daſelbſt), in dem Protokoll angegeben werden, in welcher Art die Anlegung bewirkt worden. Endlich bedarf es, wenn bei dem Schuldner gar keine Pfandſtücke vorgefunden ſind, nur einer kurzen Angabe dieſes Umſtandes, nicht einer Aufzählung aller dem Schuldner belaſſenen Sachen.

§. 13. (zu §. 21.) Bei Ausführung des §. 21. iſt Nachſtehendes zu beobachten:

1) Werden innerhalb der achttägigen Friſt Eigenthums-Anſprüche angemeldet, welche bei der Pfändung nicht angezeigt worden ſind, ſo kommt es darauf an, ob, nach der von dem Exekutor zu erfordernden Auskunft, bei dem Schuldner andere genügende Pfandſtücke in Beſchlag genommen werden können, oder dies nicht angeht.

a) In dem erſten Falle muß die mit der Erhebung beauftragte Behörde die Freigebung der angeſprochenen Sachen und die anderweite Beſchlagnahme genügender Pfandſtücke, um alle Weiterungen abzuſchneiden, ſofort verfügen. (Vergleiche §. 15. der Verordnung).

b) In dem zweiten Falle, ſo wie, wenn Eigenthums-Anſprüche ſchon bei der Pfändung angemeldet worden ſind, muß die gedachte Behörde darüber, ob die Freigebung der abgepfändeten Gegenſtände erfolgen oder der angebliche Eigenthümer zum Rechtswege verwieſen werden ſoll, ohne Zeitverluſt an die vorgeſetzte Behörde berichten.

2) Bei einer verſpäteten Anmeldung und Beſcheinigung der Eigenthums-Anſprüche iſt der Verkauf der angeſprochenen Sachen nach der Verordnung zwar zuläſſig, aber nicht unbedingt vorgeſchrieben. Auch verſpätete Anmeldungen müſſen daher, ſo weit dies ohne Nachtheil des Fiskus geſchehen kann, ſo lange berückſichtigt werden, als die Ausſetzung oder Wiederaufhebung des Verkaufstermins möglich iſt. Der weitere Betrieb der Sache iſt ſodann nach dem zu 1. Bemerkten zu leiten.

§. 14. (zu §. 23.) Ort und Zeit des Verkaufs ſind mit Rückſicht auf die möglichſt vortheilhafte Verſilberung der Pfandſtücke und die möglichſt geringe Verwendung von Transportkoſten zu beſtimmen. Hiernach iſt zu beurtheilen, ob der Verkauf in dem Hauſe, in welchem die Pfandſtücke ſich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derſelben oder einer benachbarten Gemeine vorzunehmen ſei. Es iſt zweckmäßig, daß dieſerhalb jedesmal mit dem Ortsvorſtande vorher Rückſprache genommen werde.

§. 15. (zu §. 24.) Die Ankündigung des Verkaufs durch Ausruf findet, in Stelle der Bekanntmachung durch Anſchläge, oder neben derſelben nur da ſtatt, wo dieſe Art der Ankündigung bisher gebräuchlich geweſen iſt.

Die Anſchlagezettel müſſen den Ort, den Tag und die Stunde des Verkaufs, ſo wie eine allgemeine Bezeichnung der zu verſteigernden Gegenſtände enthalten. Der Exekutor muß die Anſchlagezettel anfertigen, ſolche dem Ortsvorſtande zur Reviſion vorlegen und demnächſt an dem Orte, wo der Verkauf ſtattfinden ſoll, an dem Gemeinehauſe und auf dem Marktplatze, ſo wie nach Befinden der Umſtände an anderen öffentlichen Orten der Gemeine, in der die Pfandſtücke ſich befinden, und in welcher der Verkauf ſtattfinden ſoll, anheften. Unter dem Pfändungsprotokolle muß der Exekutor beſcheinigen, wie die Kundmachung bewirkt und wie in dem Falle, wo der Verkauf nicht an dem im Pfändungs-Protokolle anberaumten Termine abgehalten werden kann, der Schuldner beſonders von dem anſtehenden Verkaufe benachrichtigt worden iſt.

§. 16. (zu den §§. 25. und 26.) Vor Abhaltung des Verkaufs-Termins hat der mit der Erhebung beauftragte Beamte nachzuſehen: ob ſeit dem Erlaß des Pfändungsbefehls auf die Abgaben- oder Gefälle-Rückſtände ꝛc. Zahlungen eingegangen ſind, und danach den Exekutor, wenn derſelbe mit dem Verkauf beauftragt werden, zeitig zu inſtruiren.

Der Exekutor hat für den Transport der Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufſtellung zu ſorgen, auch durch ſorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungs-Protokolle ſich von dem Vorhandenſein ſämmtlicher Pfandſtücke zu überzeugen.

Digitized by Google

Bei denjenigen Versteigerungen, welche von dem mit der Erhebung beauftragten Beamten abgehalten werden (§. 23. der Verordnung), verrichtet der Exekutor die Geschäfte des Ausrufers. Bei denjenigen Versteigerungen, die der Exekutor selbst abhält, liegen dagegen ihm die Geschäfte des Versteigerers und Ausrufers ob. In Betreff der Reihefolge, in welcher die Pfandstücke zum Verkauf zu stellen sind, ist auf die Wünsche des Schuldners vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Macht der Schuldner dieserhalb keine Anträge, so müssen zunächst die ihm anscheinend entbehrlichsten Sachen verkauft werden.

Von der Regel, daß die Pfandstücke nach dreimaligem Ausgebot dem Meistbietenden zugeschlagen werden, findet nur in Ansehung goldener und silberner Geräthe eine Ausnahme statt. Diese dürfen niemals unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen, sondern müssen, wenn derselbe nicht geboten wird, dafür einem Gold- oder Silberarbeiter aus freier Hand überlassen werden. Der Werth goldener oder silberner Geräthe ist daher vorher durch Sachverständige festzustellen und in dem Verkaufstermine den Interessenten bekannt zu machen.

Dasselbe gilt von Kleinodien und Kunstsachen, welche vorher von Kunstverständigen abzuschätzen sind und worüber der §. 29. Litt. c. der Verordnung nähere Bestimmung enthält.

In anderen Fällen bedarf es keiner Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände.

§. 17. (zu den §§. 27. und 28.) Das Auktionsprotokoll ist nach dem anliegenden Formulare (IV.) aufzunehmen, welches besonders für den Fall, daß der Exekutor den Termin abhält, entworfen ist. Wird die Versteigerung eingestellt (§. 26. der Verordnung), so muß solches vor dem Schlußsatz wegen Berechnung des Erlöses vermerkt werden. Dasselbe muß geschehen, wenn der Schuldner bei unzureichender Auktionslosung sofort noch andere Gegenstände zum Verkauf übergiebt.

Der Exekutor muß, wenn er den Verkauf allein abgehalten hat, das Protokoll nebst der Original-Abrechnung und den eingegangenen Geldern sofort an den Erhebungs-Beamten abliefern, welcher zu prüfen hat, ob das Zwangs-Verfahren vorschriftsmäßig durchgeführt, die Gebühr nicht zu hoch angesetzt und mit dem Schuldner richtig abgerechnet worden ist.

§. 18. (zu §. 30.) Die in Beschlag genommenen Früchte sind zunächst der Obhut des Gemeinde-Feldhüters und nur, wenn ein solcher nicht vorhanden, oder derselbe mit dem Schuldner nahe verwandt ist, oder andere erhebliche Gründe für seine Ausschließung sprechen, der Obhut eines anderen, nöthigenfalls von dem Ortsvorstande nachzuweisenden, zuverlässigen und zahlungsfähigen Wächters anzuvertrauen. Auch wenn die fruchttragenden Grundstücke in verschiedenen an einander gränzenden Gemeinden belegen sind, wird nur ein Wächter, in der Regel aus derjenigen Gemeinde bestellt, in welcher der größte Theil der Grundstücke belegen ist.

In dem Pfändungs-Protokoll, welches nach dem überhaupt vorgeschriebenen Formular aufzunehmen ist, muß jedes Grundstück, auf welchem die in Beschlag genommenen Früchte stehen, nach seiner Lage und seinem Flächen-Inhalte, unter Benennung zweier Gränznachbarn bezeichnet und die Gattung der darauf befindlichen Früchte angegeben werden.

Diese Bezeichnung und Angabe muß auch in den, vor der Versteigerung auszufertigenden Anschlagszetteln enthalten sein.

Die Versteigerung kann auf den Grundstücken selbst, oder in der Gemeine, in welcher der Aufseher bestellt ist, oder auf einem benachbarten Marktplatze stattfinden. Bei der Bestimmung des Orts der Versteigerung sind die Wünsche des Schuldners vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 19. (zu den §§. 36. und 37.) Der Exekutor muß ein Rechnungsbuch führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern, mit Bezeichnung des Schuldners und Exekutions-Akts, die Summen einträgt, die er bei den einzelnen Exekutionsakten an Abgaben und Exekutionskosten und Gebühren für die mit der Erhebung beauftragte Behörde eingezogen hat. Dieses Buch muß er nach jedesmaliger Rückkehr von den zu vollstreckenden Exekutionen der gedachten Behörde vorlegen, und diese darin die Richtigkeit der eingezogenen Gebühren bescheinigen, den Betrag derselben an ihn gegen Quittung auszahlen und über den Empfang der abgelieferten Gelder quittiren.

Eben so muß die gedachte Behörde über die Ergebnisse des Zwangsverfahrens besondere Rechnung führen.

Den Provinzial-Behörden bleibt es überlassen, die Einrichtung dieser Bücher vorzuschreiben.

Berlin, den 15. November 1853.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Ministerium des Innern. Im Auftrage.
v. Westphalen.

Finanz-Ministerium.
v. Bodelschwingh.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerh. Auftrage. **Bode.**

Digitized by Google

Formular I.

Mahnzettel.

Kreis N. N.
Gemeine N. N.

Der wird hierdurch aufgefordert, seine sämmtlichen Rückstände an Steuern ꝛc. im Betrage von Thlr. Sgr. Pf., so wie die nebenbemerkten Gebühren binnen acht Tagen an Herrn N. N. zu N. N. einzuzahlen, widrigenfalls ohne weiteren Aufenthalt zur Pfändung oder zu den sonst zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden wird.

Gebühren für den Exekutor.

N. N, den 18

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

Formular II.

Pfändungsbefehl.

Kreis N. N. Gemeine N. N.

Da der auf seine Rückstände an direkten Steuern und anderen mit denselben abzuführenden Gefällen, Kosten ꝛc. im Betrage von Thlr. Sgr. Pf. der ihm am zugegangenen (am angehefteten) Mahnung ungeachtet, keine Zahlung geleistet, (nur eingezahlt, mithin noch zu berichtigen) hat, so wird der Exekutor hierdurch angewiesen, wegen dieser Rückstände, so wie wegen der nicht bezahlten Gebühren, im Betrage von und zur Deckung der durch die Pfändung und den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehenden Kosten im ungefähren Betrage von , gegen den N. N. zur Auspfändung und nöthigenfalls zur Beschlagnahme der auf den Grundstücken des N. N. stehenden Früchte zu schreiten. N. N. den 18

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

Gebühren für den Exekutor.

Formular III.

Pfändungs-Protokoll.

Kreis N. N. Gemeine N. N.

Verhandelt N. N. 18

In Folge des von dem Herrn N. N. gegen den wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten ꝛc., im Gesammtbetrage von Thlr. Sgr. Pf. und der zu deckenden Kosten unterm erlassenen Pfändungsbefehls ist der unterzeichnete Exekutor in Gegenwart des Schuldners (und bei seinem Widerstande gegen die Pfändung — bei Abwesenheit des Schuldners — in Gegenwart nachbenannter Personen) nach nochmaliger Aufforderung des Schuldners zur Zahlung, und da diese fruchtlos blieb, unter Vorzeigung des Pfändungsbefehls, heute zur Pfändung geschritten und hat die folgenden Mobilien und Effekten, welche zu dem beigesetzten Werthe von geschätzt worden sind, in Beschlag genommen, als

1)
2)
3)
4) ꝛc.

Die vorbezeichneten Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung belassen — (dem unter Bekanntmachung der ihm als Verwahrer fremder Sachen obliegenden Pflichten zur Aufbewahrung übergeben — in der Wohnung des Schuldners belassen und in folgender Art sicher gestellt worden:)

Dem Schuldner (so wie demjenigen, dem die Sachen in Verwahrung gegeben sind) ist Abschrift des Protokolls ertheilt und dem Schuldner angedeutet worden, daß nach Ablauf von vierzehn Tagen, und zwar an dem Vormittags (Nachmittags) um Uhr in der Wohnung des , wenn inzwischen der ganze Rückstand an Steuern, anderen Gefällen, Kosten ꝛc. nicht berichtigt sein werde, zum Verkauf der Pfänder geschritten werden würde. Er ist zugleich aufgefordert worden, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein. N. N. den 18

(Unterschriften.)

Gebühren für den Exekutor.

Formular IV.

Versteigerungs-Protokoll.

Kreis N. N. Gemeine N. N.

Verhandelt zu N. N. den 18 in der Wohnung des

Zufolge Anweisung des Herrn N. N. vom ist heute Vormittag (Nachmittag) um Uhr, zu der Versteigerung der dem wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten ꝛc., im Betrage von Thlr. Sgr. Pf., so wie zur Deckung der Kosten des Exekutions-Verfahrens am abgepfändeten und vollständig (mit Ausnahme) vorgefundenen Mobilien und Effekten geschritten

Digitized by Google

worden, nachdem der Verkauf durch gehörig bekannt gemacht, auch der Ortsvorstand N. N. und der Schuldner davon, unter Vorzeigung der Anweisung der von dem unterzeichneten Exekutor am benachrichtigt worden.

Bei dieser Verhandlung war (der Ortsvorstand, der Polizei-, Gemeinde-Beamte N. N.) gegenwärtig, (auch) der Schuldner anwesend (der Schuldner abwesend).

Den erschienenen Kauflustigen wurde bekannt gemacht, daß die dem Meistbietenden zugeschlagenen Gegenstände nur gegen baare Zahlung verabfolgt, und, wenn solche vor Schluß des Termins nicht erfolge, auf Gefahr und Kosten des Aufsteigerers sofort nochmals ausgeboten werden würden.

Hierauf wurden ausgeboten:

1) eine Wanduhr, bei der Pfändung abgeschätzt zu und dem N. N. als Meistbietenden zugeschlagen zu

2c.

Der gesammte Erlös aus den versteigerten Pfändern wurde hiernach zu Thlr. Sgr. Pf. berechnet, von dem unterzeichneten Exekutor in Empfang genommen und sogleich an die Kasse abgeliefert (in Gegenwart des verpackt und unter Adresse der zur Post befördert — dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben.)

Hierauf wurde das Protokoll von den Anwesenden zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben.

N. N. den 18

(Folgen Unterschriften des Ortsvorstandes [Polizei-, Gemeinde-Beamten], Exekutors und Schuldners.)

267) Bekanntmachung wegen der zwischen den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung zur Beförderung des Baues von Seeschiffen, vom 24. Oktober 1853.

In Gemäßheit einer zwischen den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung zur Beförderung des Baues von Seeschiffen, treten vom 1. Januar 1854 ab folgende Bestimmungen in Wirksamkeit:

§. 1. Denjenigen, welche Seeschiffe im Inlande bauen und ausrüsten oder repariren, soll für die hiezu erforderlichen metallenen Materialien eine angemessene Zollvergütung nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt werden.

§. 2. Als Seeschiffe (§. 1.) werden alle nicht bloß zur Stromfahrt geeignete Wasser-Fahrzeuge betrachtet, welche mit einem festen seefähigen Deck versehen sind.

§. 3. Die Bewilligung erfolgt dergestalt, daß, auf Nachweis der wirklichen Verwendung, der Zoll für die im fertigen, oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezognen Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände, oder, falls dieselben im Inlande angefertigt sind, für das dazu erforderliche vom Auslande bezogene Metall erlassen wird.

§. 4. Bei Neubauten soll für solche Gegenstände, welche zu den im fertigen Schiffe nachweisbaren (Anlage A.) nicht gehören oder für das dazu erforderliche Material, der Zollerlaß bestimmte nach der Tragfähigkeit des Schiffes abgemessene Beträge nicht übersteigen.

§. 5. Das unter A. beiliegende Verzeichniß enthält diejenigen metallenen Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände, deren Verwendung bei Neubauten und Reparaturen von Seeschiffen als speziell nachweisbar angenommen wird.

Das Gewicht des zur Anfertigung dieser Gegenstände zollfrei einzulassenden Materials ermittelt sich aus deren Nettogewichte im fertigen Zustande und dem in dem Verzeichnisse angegebenen Prozent-Zuschlage zu demselben.

Sollte in Folge von Fortschritten des Schiffbaues der eine oder der andere speziell nachweisbare Gegenstand, welcher bei Ermittelung der im §. 6. erwähnten höchsten Beträge nicht schon berücksichtigt ist, beim Schiffbau in Gebrauch kommen, so wird Bestimmung darüber getroffen werden, ob ein solcher Gegenstand gleich den in der Anlage A. aufgeführten behandelt werden kann.

§. 6. Die Anlage B. enthält die Nachweisung der höchsten Beträge, welche im Falle des Neubaues je nach der Tragfähigkeit des Schiffes für die nicht speziell nachzuweisenden Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände als Zollvergütung gewährt werden können. Diese Beträge werden bei einer Veränderung der jetzigen Taxsätze für Eisen einer dieser Veränderung entsprechenden anderweiten Feststellung unterworfen werden.

Wenn bei eisernen Schiffen die in der Anlage B. enthaltenen Beträge für die zu verzollenden Eisenbestandtheile, die der Bau, außer den eisernen Platten und Blechen, erfordert, einen angemessenen Ersatz nicht gewähren sollten, so wird nach Befinden bei dem Neubau solcher Schiffe die zollfreie Verabfolgung auch der übrigen metallenen Baumaterialien, unter Anordnung der nach Bewandniß jedes einzelnen Falles anzuordnenden Kontrol-Maaßregeln ohne die vorgedachte Beschränkung bewilligt werden.

§. 7. Bei Bewilligung der Zoll-Vergütung kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

1) Wer die Zoll-Vergütung für die zum Neubau oder zur Reparatur eines Seeschiffes erforderlichen metallenen

Digitized by Google

Materialien in Anspruch nehmen will, muß vor dem Beginn der betreffenden Arbeiten dem Provinzial-Steuer-Direktor, in dessen Verwaltungs-Bezirke das Schiff gebaut oder in Reparatur genommen werden soll, davon Anzeige machen, und ihm, durch Einreichung einer Deklaration nach dem unter C. beiliegenden Muster, die darin angeordnete Beschreibung des Schiffes, so wie die Nachweisung derjenigen metallenen Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände liefern, welche dazu verwendet, und entweder im fertigen, beziehungsweise vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogen, oder, sei es in eigener oder fremder Werkstätte, aus ausländischem Metalle angefertigt werden sollen.

2) Diejenigen von den im Verzeichniß A. (§. 5.) unter den Nummern 1 bis 27 und 28 b. und d. aufgeführten Gegenständen, welche der Schiffbauer im fertigen oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezieht, muß er der Zoll-Abfertigungsstelle, in deren Bezirke der Bau oder die Reparatur ausgeführt werden soll, mit einer auf die einzelnen Positionen der vorerwähnten Deklaration hinweisenden besonderen Anmeldung zur Eingangs-Abfertigung vorführen. Die gedachten Gegenstände werden sodann nach der Abfertigung in ein Konto-Register nach Stückzahl und Gewicht eingetragen, mit einem Erkennungs-Stempel bezeichnet und gegen die Empfangsbescheinigung des Schiffs-Baumeisters, welche zugleich das Anerkenntniß des bei nicht deklarationsmäßiger Verwendung zu entrichtenden tarifmäßigen Eingangszolles enthält, zollfrei abgelassen.

Von der deklarationsmäßigen Verwendung überzeugt sich die Steuer-Behörde, je nachdem die Gegenstände im fertigen Schiffe zu erkennen sind oder nicht, nach Vollendung oder während des Baues. Auf Grund der hierüber aufzunehmenden Verhandlungen erfolgt demnächst die zollfreie Abschreibung des Gegenstandes im Konto-Register.

3) Sollten die unter 2 gedachten Gegenstände im Inlande gefertigt werden, so werden die dazu vom Auslande bezogenen Metalle auf die, die anzufertigenden Gegenstände unter Hinweisung auf die Deklaration (1.) genau bezeichnende Anmeldung des Schiffs-Baumeisters, gegen dessen, das Anerkenntniß des tarifmäßigen Zollwerthes enthaltende Empfangs-Bescheinigung zollfrei abgelassen. Art und Gewicht des so abgelassenen Metalls werden in das Konto-Register eingetragen und darin später auch Stückzahl und Gewicht der fertigen Gegenstände notirt, welche der Schiffs-Baumeister vor der Verwendung zur Verwiegung und Stempelung zu gestellen hat. Die Kontrole der Verwendung und die Abschreibung des nach §. 5. zu berechnenden Gewichts des zur Anfertigung der Gegenstände erforderlich gewesenen Metalls erfolgt in der vorstehend unter 2. angegebenen Weise.

4) Die Platten und Bleche (Nr. 28. c. und Nr. 29. des Verzeichnisses A.), welche zum Beschlagen hölzerner, beziehungsweise zum Bau eiserner Seeschiffe vom Auslande bezogen werden, sind in der vorstehend unter 2. bezeichneten Weise nach vorheriger Anschreibung und Stempelung zollfrei abzulassen und ebenso hinsichtlich ihrer Verwendung zu kontroliren.

5) Die für den kupfersesten Bau und die Bekupferung eines Seeschiffes vom Auslande bezogenen Stangen (Nr. 28. a. des Verzeichnisses A.) sind in gleicher Weise zollfrei abzulassen. Das Zerhauen der Stangen zu den Bolzen erfolgt, so oft dies während des Baues erforderlich wird, auf dem Bauplatze in Gegenwart von Steuer-Beamten, welche Zahl und Gewicht der zerhauenen Stangen, so wie die Stückzahl der daraus nach verschiedener Länge und Stärke zu fertigenden Bolzen notiren und später deren Verwendung am Schiffe nach vorgenommener Nachzählung bescheinigen. Auf Grund dieser Notirungen und Bescheinigungen erfolgt die Abschreibung der entsprechenden Menge von Stangen im Konto-Register.

6) Die in der Nachweisung (Nr. 1.) aufgeführten, im §. 6. gedachten Gegenstände, oder die zu deren Anfertigung im Inlande als erforderlich angegebenen Metalle werden in der unter 2. beziehungsweise Nr. 3. vorgeschriebenen Weise einstweilen zollfrei abgelassen und werden die aus den Metallen gefertigten Bedarfsgegenstände nach vorheriger amtlicher Verwiegung im Konto-Register nach Gattung und Gewicht angeschrieben.

Die Abschreibung der zollfrei abgelassenen fertigen Gegenstände, beziehungsweise der Metalle, erfolgt, unter Berücksichtigung der Bestimmung im §. 6., auf jedesmalige besondere Anweisung des Provinzial-Steuer-Direktorats, nachdem die Lokal-Steuer-Behörde sich von der wirklichen Verwendung der, aus dem Material-Eisen, in entsprechender Menge gefertigten Baumaterialien durch örtliche Prüfung der von dem Schiffs-Baumeister abzugebenden und an Eidesstatt zu bekräftigenden speziellen Verwendungs-Deklaration, und nöthigen Falls durch eidliche Vernehmung des Werkführers und der Arbeiter überzeugt hat.

Sollte sich ergeben, daß ein Schiffs-Baumeister in die Verwendungs-Deklaration Gegenstände aufgenommen, welche im Schiffe nicht zur Verwendung gekommen sind, so ist ihm vorbehaltlich der außerdem gesetzlich verwirkten Strafe, sofort jede Zollbegünstigung beim Schiffbau zu entziehen.

7) Auf etwa erforderliche Nach-Deklaration finden die vorstehend unter Nr. 1. bis 6. enthaltenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Digitized by Google

8) Sobald der Bau oder die Reparatur eines Schiffes vollendet und daſſelbe zur Seefahrt völlig ausgerüſtet iſt, hat der Schiffs-Baumeiſter dies, unter Vorlegung des Beylbeieſes, dem Hauptamte anzuzeigen. Dieſes überzeugt ſich von dem Vorhandenſein ſowohl aller zollfrei abgelaſſenen Ausrüſtungsgegenſtände, als auch (ſo weit dies nicht ſchon früher geſchehen iſt) aller zur feſten Verwendung im Schiffe beſtimmten andern Gegenſtände, und ſchließt darnach das Konto-Regiſter ab, indem es die als verwendet nachgewieſenen Gegenſtände, beziehungsweiſe die zu deren Anfertigung erforderlich geweſenen Metallmengen definitiv abſchreibt, und den durch dieſe Abſchreibungen etwa nicht zur Freiſchreibung gekommenen ſofort einzuziehenden Zollbetrag feſtſtellt. Berlin, den 24. Oktober 1853.

Der Finanz-Miniſter. **v. Bodelſchwingh.**

A. Verzeichniß

derjenigen metallenen Beſtandtheile an Seeſchiffen, deren Verwendung ſich ſpeziell nachweiſen läßt, nebſt Angabe des Zuſchlags-Gewichts, welches zum Netto-Gewicht der fertigen Gegenſtände hinzuzufügen iſt, um die Menge des zu deren Herſtellung erfoderlichen Metalls feſtzuſtellen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenſtände.	Zuſchlag zum Netto-Gewicht der fertigen Gegenſtände, falls ſolche aus verſteuertem Material im Inlande angefertigt ſind: für die Theile		
		aus Schmiedeeiſen.	aus Gußeiſen.	aus Eiſenblech und Platten.
1.	Anker	15 pCt.	—	—
2.	Ketten jeder Art { wenn mit gußeiſernen Stützen	8 pCt.	—	—
	{ wenn ohne gußeiſerne Stützen	15 pCt.	—	—
3.	Eiſerne Knie	12 pCt.	—	—
4.	Eiſerne Diagonalbänder	12 pCt.	—	—
5.	Klüſen	—	10 pCt.	—
6.	Spillgeſchirre (Beat- und Gangſpille)	12 pCt.	10 pCt.	—
7.	Schiffswinden	12 pCt.	10 pCt.	—
8.	Eiſerne Waſſerbehälter (Tanks)	—	10 pCt.	6 pCt.
9.	Schiffspumpen mit Zubehöe	12 pCt.	daſſ. wenn aus 10 pCt. Kupf. od. Meſſ.	—
10.	Kambüſen (Kochöfen) mit Röheen	—	10 pCt.	12 pCt.
11.	Oefen mit Röhren	—	10 pCt.	12 pCt.
12.	Eiſerne Boots-Krahnbalken (Davits)	12 pCt.	—	—
13.	" Bettſtellen	12 pCt.	—	—
14.	" Gallerie	12 pCt.	—	—
15.	" Zwiſchendecks-Stützen	12 pCt.	—	—
16.	" Blöcke	12 pCt.	—	—
17.	" Scheiben zu Blöcken ꝛc.	—	10 pCt.	—
18.	" Maſtringe nebſt Coffey-Nägeln	12 pCt.	—	—
19.	Eiſernes Pittungs-Gut	12 pCt.	—	—
20.	Eiſernee Ruderbeſchlag, Ruderpinnen, Steuerradswelle und Szepter nebſt Zubehör	12 pCt.	—	—
21.	Eiſerne Racken nebſt Zubehör	12 pCt.	—	—
22.	Ventilatoren	—	—	10 pCt.
23.	Bandeiſen zu Waſſee- und Proviantfäſſern für Paſſagiere	2 pCt.	—	—
24.	Watee-Kloſets	—	—	—
25.	Balken-Bügel	12 pCt.	—	—
26.	Kettenſtopfer, ſofern ſolche für ſich beſtehende Maſchinerien ſind	12 pCt.	10 pCt.	—
27.	Metallene Decks- und Seiten-Fenſter	—	Meſſing 8 pCt.	—
28.	Kupfer und mit Kupfee gemiſchte Metalle (auch yellow metal), ſo wie Zink als:			
	a. Stangen	—	—	—
	b. Nägel	—	—	—
	c. Platten und Bleche	—	—	—
	d. Ruderbeſchlag, Schwalben und Schienen	—	Meſſing 6 pCt.	—
29.	Die zum Bau eiſerner Schiffe zu benutzenden Eiſenplatten und Bleche	—	—	—

Digitized by Google

B. Nachweisung

der an die Erbauer von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisen-Bestandtheile höchstens zu bewilligenden Zoll-Vergütung.

Größe der Schiffe in Normal-Lasten à 4000 Pfund.	Betrag pro Last. rtl.	sa.	pf	Differenzen pro Last. Sgr.	Größe der Schiffe in Normal-Lasten à 4000 Pfund.	Betrag pro Last. rtl.	sa.	pf	Differenzen pro Last. Sgr.
Für Schiffe bis zu 50 Norm.-Lasten incl.	4	—	—	—	Für ein Schiff von 475 Normal-Lasten	2	10	—	1/60
Für ein Schiff von 75 Normal-Lasten	3	20	—	2/3	„ „ „ „ 500 „ „	2	9	—	1/20
„ „ „ „ 100 „ „	3	12	6	2/10	„ „ „ „ 525 „ „	2	8	—	1/60
„ „ „ „ 125 „ „	3	5	—	2/10	„ „ „ „ 550 „ „	2	7	—	1/61
„ „ „ „ 150 „ „	3	—	—	1/5	„ „ „ „ 575 „ „	2	6	—	1/20
„ „ „ „ 175 „ „	2	27	6	1/10	„ „ „ „ 600 „ „	2	5	—	1/20
„ „ „ „ 200 „ „	2	25	—	1/10	„ „ „ „ 625 „ „	2	4	—	1/61
„ „ „ „ 225 „ „	2	22	6	1/10	„ „ „ „ 650 „ „	2	3	—	1/60
„ „ „ „ 250 „ „	2	21	3	2/60	„ „ „ „ 675 „ „	2	2	—	1/20
„ „ „ „ 275 „ „	2	20	—	1/30	„ „ „ „ 700 „ „	2	1	—	1/20
„ „ „ „ 300 „ „	2	18	9	1/60	„ „ „ „ 725 „ „	2	—	—	1/60
„ „ „ „ 325 „ „	2	17	6	1/60	„ „ „ „ 750 „ „	1	29	—	1/31
„ „ „ „ 350 „ „	2	16	3	1/60	„ „ „ „ 775 „ „	1	28	—	1/60
„ „ „ „ 375 „ „	2	15	—	1/60	„ „ „ „ 800 „ „	1	27	—	1/60
„ „ „ „ 400 „ „	2	13	9	2/60	„ „ „ „ 825 „ „	1	26	—	1/25
„ „ „ „ 425 „ „	2	12	6	1/60	„ „ „ „ 850 „ „	1	25	—	1/23
„ „ „ „ 450 „ „	2	11	3	1/60					

Anmerkungen.

1) Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest gebaute Schiffe und werden bei kupferfest gebauten Schiffen, wenn das dazu zu verwendende Stangen-Kupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um 13 Sgr. für die Last ermäßigt.
2) Für Schiffe von einer Lastenzahl, welche zwischen je zwei der in obiger Tabelle aufgeführten Lastenzahlen fällt, ist der Betrag pro Last mit Hülfe der Differenzen proportional zu berechnen, z. B. da zwischen der Tragfähigkeit von 125 und 150 Lasten die Differenz pro Last 1/5 Sgr. beträgt, so berechnet sich die Vergütung für ein Schiff von 132 Last um 7 × 1/5 Sgr. = 1 Sgr. 5 Pf. pro Last geringer als für ein solches von 125 Last, mithin auf 3 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf.

C. Deklaration

der metallenen Materialien, welche zum {Neubau / Reparaturbau} des nachfolgend beschriebenen Schiffes erfoederlich sind und vom Auslande bezogen werden sollen.

1) Namen des Schiffes;
2) Namen des Schiffers;
3) welcher Rhederei das Schiff angehört;
4) ob Segel- oder Dampf- (Schaufel- oder Schrauben-)Schiff;
5) ob der Schiffskörper in Holz oder Eisen ausgeführt werden soll;
6) Lastenzahl;
7) Länge auf Deck zwischen den beiden Stevens;
8) größte Breite auf der Außenhaut;
9) Tiefe im Raum;
10) a. Zwischendeck (Anzahl und ob lose oder fest);
10) b. Quarterdeck (mit oder ohne);
11) Bauart (ob scharf, mittelscharf, voll, flach);
12) Art der Auftakelung (ob Galleas, Schooner, Schoonerbrigg, Brigg, Barke oder Fregatte);
13) ob eisen- oder kupferfest, und letztern Falles wie weit;
14) ob ohne oder mit Kupferhaut, und letztern Falles wie weit;
15) eiserne Knie (mit oder ohne);
16) eiserne Diagonalbänder (mit oder ohne);
17) Hauptbestimmung des Schiffs: ob zur Frachtfahrt (für Getreide, Holz ꝛc.) zur Passagierfahrt, zum Transport für Auswanderer, zum Wallfischfang ꝛc.;

Digitized by Google

18) für welche Gewässer das Schiff hauptsächlich bestimmt ist (ob zur transatlantischen Fahrt, Grönlandsfahrt, oder für die Europäischen Gewässer);

19) Ort der Ausführung des { Neubaues / Reparaturbaues

(Ort und Datum)

(Name des deklarirenden Schiffsbaumeisters.)

Laufende Nr.	Stückzahl	Benennung der Gegenstände nebst Angabe ihres Zweckes, der Dimensionen rc.
		1. Anker.
		A. Schiffs-Anker.
		Pflicht-Anker . . . à Pfd.
		Täglicher-Anker . . à Pfd.
		Tau-Anker. . . . à Pfd.
		Große Wurf-Anker à Pfd.
		Kleine do. à Pfd.
		B. Boots-Anker.
		2. Ketten.
		A. Ankerketten.
		(Es ist die Länge der Ketten in Faden und der Durchmesser des Eisens der Kettenglieder in Zollen anzugeben, desgl. ob sie mit guß- oder schmiedeeisernen Stützen versehen sind.)
		B. Festmacher-Ketten
		(Nach Länge in Faden und Durchmesser der Kettenglieder).
		C. Ketten zu Takelage.
		(Hierher gehören die Pittungsketten für die Untermasten, dieselben für die Stängen und die Marsschootenketten, die Bramschootenketten, Dreireepsketten, Mantelketten, Wasserstagketten, Backstagketten, Pickfallketten, Bramfallketten, Zorringsketten, Bootskrauerketten, Boots- und Schalupp-Fangleineketten, Steuerreepsketten rc.)
		D. Ketten zu den Ladewinden.
		3. Eiserne Knie.
		(Nach Zahl und Gewicht).
		4. Eiserne Diagonalbänder.
		(Nach Länge in Fußen, Breite und Dicke in Zollen).
		5. Klüsen.
		(Anker- und Decks-Klüsen besonders nach dem Durchmesser anzugeben).
		6. Spillgeschirre.
		Pumpspill, gewöhnliches Bratspill- und Gangspill-Geschirr, einzeln nach dem Durchmesser des Pallrings und ob von Schmiedeisen oder Gußeisen.
		7. Schiffswinden.
		(Nach Anzahl und ob von Schmiede- oder Gußeisen).
		8. Eiserne Wasserbehälter (Tanks).
		(Nach Anzahl und Größe).
		9. Schiffspumpen nebst Zubehör.
		(Nach dem Durchmesser und ob von Messing, Kupfer oder Gußeisen).
		10. Kambüsen (Kochöfen) mit Röhren.
		(Nach Länge, Breite und Höhe).
		u. s. w.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hieselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 16. Januar 1854.

Digitized by Google

Register

zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung, Jahrgang 1853.

I. Chronologisches Register.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1801.			
15. August	Revidirte Buden-Verordn. für Berlin.	102.	130.
1834.			
8. Novbr.	Bedingungen, denen die Gemeinden und Grundbesitzer bei der Anlegung von Chausseen sich zu unterwerfen haben.	205.	246.
1846.			
27. Septb.	Cirk., Verhütung von Waldbränden.	211.	253.
1851.			
30. Janr.	Reg.-Cirk., Steinbruchsbetrieb im Regierungs-Bezirk Arnsberg.	71.	92.
22. Novbr.	Erkenntn., Forstbeamte, Waffengebrauch gegen Holzdiebe.	212.	253.
1852.			
26. Mai	Cirk., Verrechnung von Rück-Einnahmen.	23.	37.
8. Juli	Verf., Zeitungssteuer für Belagostücke über Insertionen.	69.	90.
3. Sept.	Cirk., Pfeiffsche Schrift über Forst-Servituten.	25.	38.
17. —	Trib.-Erkenntn., Verhältnisse der Juden.	139.	160.
25. —	Erkenntn., Rechtsweg, Bürgerrechtsgelder.	5.	9.
16. Novbr.	Regulativ über Schutzpocken-Impfungen im Regierungs-Bezirk Frankfurt.	4.	3.
16. —	Cirk., Anfuhr von Wege- und Brückenbau-Materialien.	21.	36.
18. —	Cirk., Servis-Tarif und Servis-Liquidationen.	92.	110.
19. —	Cirk., Auszahlung der Löhne für Chaussee-Arbeiten.	22.	37.
24. —	Instr. für die Polizei-Anwälte.	11.	14.
25. —	Kab.-O., Truppen-Märsche an Sonn- und Festtagen.	28.	40.
25. —	Cirk., Einsammlung der Natural-Kompetenzen der Schullehrer durch die Gemeinde-Erheber.	7.	11.
30. —	Bekanntm., Realschule in Halle. Entlassungs-Zeugnisse.	2.	2.
4. Dezbr.	Kab.-O., Ueberweisung Verurtheilter an Privat-Vereine.	39.	51.
6. —	Erlaß, Ausspielung für wohlthät. Zwecke.	26.	39.
1853.			

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1852.			
9. Dezbr.	Cirk., Einsendung der Final-Abschlüsse.	24.	38.
10. —	Erlaß, Kommunalbehörden. Unbestellbare portopflichtige Schreiben.	6.	10.
11. —	Erkenntn., Rechtsweg gegen baupolizeiliche Anordnungen.	57.	79.
11. —	Erkenntn., Rechtsweg gegen städtische Einkommen-Steuer.	219.	260.
16. —	Staats-Minist.-Beschl., Civil-Supernumerarien des Haus-Ministerii und der Hof-Kammer.	1.	1.
19. —	Cirk., Desertion von Seeleuten.	36.	47.
21. —	Reg.-Erlaß, Besetzung von Feldhüter-Stellen.	31.	40.
23. —	Kab.-O., Portepeefähndrichs-Prüfung.	48.	72.
23. —	Bekanntm., Beamte, Patente, Mobilmachung.	27.	39.
26. —	Erlaß, Zurückführung entlaufener minderjähriger Kinder in das älterliche Haus.	9	13.
28. —	Reg.-Instr., Auseinandersetzung zwischen an- und abziehenden Lehrern.	31.	42.
30. —	Kab.-O., Verfahren bei Rehabilitationen.	8.	13.
30. —	Reg.-Instr., Ausführung des Holzdiebstahl-Gesetzes.	38.	48.
1853.			
Janr.			
2.	Cirk., Aufträge an Baubeamte aus dem Steuer-Ressort.	18.	34.
4.	Verf., Bestellgeld für Dienst-Korrespondenz.	20.	35.
5.	Verf., Besitz-Nachfolger, Benutzung vorschriftswidrig eingerichteter gewerblicher Anlagen.	17.	33.
7.	Erlaß, Verbindung der Geschäfte der Vermessungs-Revisoren mit denen der Oekonomie-Kommissions-Gehülfen.	13	30.
9.	Cirk., Baubeamte, Dienst-Fuhrwerk.	19.	35.
13.	Cirk., Heimathscheine, Mecklenburg-Schwerin.	10.	14.

Digitized by Google

Datum. 1853.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Janr.			
14.	Cirk., Civil-Supernumerarien des Haus-Ministerii und der Hof-Kammer.	1.	1.
14.	Erlaß, Verkauf unbrauchbarer Akten.	30.	42.
15.	Cirk, Vorbereitung der Disziplinar-Sachen.	14.	30.
18.	Cirk., Servis-Tarif, Servis-Liquidation.	93.	111.
18.	Cirk., Verfahren bei Rehabilitationen.	8.	12.
18.	Reg.-Erlaß, Ansiedelungen und Kolonieen.	33.	45.
19.	Cirk., Statuten für Chausseebau-Aktien-Gesellschaften.	44.	61.
20.	Cirk., Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten.	3.	2
20.	Cirk., Vertilgung schädlicher Forst-Insekten.	46.	70.
20.	Cirk., Kalender-Debit durch Beamte.	50.	74.
22.	Cirk., Verrechnung der Strafgelder bei Chaussee-Polizei-Kontraventionen.	70.	91.
22.	Regul., Akademie der Künste, Preisbewerbungen in der Malerei und Skulptur.	138.	158.
26.	Cirk, Bedingungen für Errichtung von Privatbankrn.	15.	30.
26.	Bescheid, Verunreinigung der Flüsse.	42.	53.
26.	Reg.-Verf., Kreis-Baumeister und Bau-Inspektoren.	65.	88.
27.	Kab.-O., Aerzte der Kriegs-Marine.	49.	72.
28.	Bescheid, Bezeichnung und Unterschrift städtischer Polizei-Verwaltungen.	35.	46.
31.	Cirk, Vernichtung verbotener Loose auswärtiger Lotterien.	47.	71.
31.	Cirk., Einsendung der Akten in Disziplinar-Untersuchungen.	29.	41.
31.	Regl., Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.	43.	53
31.	Regl., Annahme der Post-Expeditions-Gehülfen.	44.	56.
31.	Reg.-Cirk., Kirchliche Abgaben jüdischer Gutsbesitzer.	51.	74.
Febr.			
3.	Cirk., Wiederauflösung der Gewerbe-Räthe.	16.	31.
3.	Erlaß, Diäten und Reisekosten in Gemeinheitstheilungs-Sachen.	40.	52.
4.	Reg.-Cirk., Elementar-Unterricht in der Muttersprache und im Gesange.	52.	75
9.	Erlaß, Debit der Kreisblätter.	88.	104.
10.	Verf., Zeitungssteuer für Belagsstücke über Insertionen.	69.	90.
11.	Cirk., Offizier- und Militairbeamte. Einkommensteuer.	68.	90.
12.	Erlaß, Forstbeamte. Polizei-Anwälte.	37.	48.
16.	Cirk., Steinbruch-Betrieb im Bezirke des Rheinischen Ober-Bergamts.	71.	91.
17.	Reg.-Cirk., Erlaubnißscheine für Tanzlehrer.	58.	82.
Febr.			
19.	Bescheid, Gemeinde-Interesse bei Jagdpacht-Verträgen.	32	44.
19.	Reg.-Verordn., Schutz der Forsten im Regierungs-Bezirk Merseburg.	91.	106.
24.	Cirk., Kalkulatorische Prüfung der Auseinandersetzungs-Rezesse.	41.	52.
25.	Cirk., Gleichmäßige Abnutzung der Chaussee-Fahrbahnen.	66.	88.
26.	Erlaß, Ausbildung der Taubstummen in der Provinz Sachsen	101.	119.
28.	Staats-Minist.-Bescht., Arrest-Strafen im Disziplinar-Wege.	95.	113.
28.	Erlaß, Verhältnisse des Buchhandels und Prüfung der Musikalienhändler.	56.	79.
März.			
1.	Bescheid, Regulirungs-Verfahren bei Mühlengrundstücken. Kosten.	80.	98.
3.	Cirk., Privat-Pulver-Vorräthe.	77.	96.
4.	Cirk., Ausländer. Ausübung der Heilkunde.	54.	77.
5.	Bekanntm., Mecklenburg-Schwerin. Uebernahme der Auszuweisenden.	59.	82.
9.	Cirk., Verhältnisse des Schornsteinfeger-Gewerbes.	64.	85.
11.	Cirk., Reisekosten der Kreis-Medizinalbeamtn.	53.	76.
12	Erlaß, Verfahren in Disziplinar-Sachen.	49 a.	73.
12.	Cirk, Verfahren bei Rehabilitationen.	55.	78.
13.	Cirk., Anzeige ungewöhnlicher Ereignisse.	87.	103.
19.	Cirk, Zeugnisse über Handwerker-Prüfungen.	63.	85.
23.	Cirk., Landes-Verweisungen.	61.	83.
23.	Erlaß, Prämirn für Züchtung guter Mutterstuten.	62.	84.
24.	Regl., Chaussee-Aufseher. Umzugskosten.	67.	89.
25.	Bekanntm., Mecklenburg-Strelitz. Uebernahme der Auszuweisenden.	60.	83.
26.	Erlaß, Kostrn im Disziplinar-Verfahren.	72.	93.
27.	Cirk, Privat-Pulver-Vorräthe.	77.	96.
30.	Cirk., Verrechnung der Pensions-Beiträge.	73.	94.
31.	Erlaß, Mitwirkung der Gerichte bei Domainen-Verpachtungen.	90.	106.
April.			
1.	Cirk., Utensilien der Baubeamten.	86.	103.
2.	Cirk., Gymnasial-Ferien. Sonn- und Festtagsfeier.	75.	95.
7.	Cirk., Begünstigung des Kreis-Straßenbaues.	85.	101.
7.	Cirk., Paßkarten-Verein. Waldeck.	76.	95.
7.	Bescheid, Polizei-Anwaltschaft und deren Kostrn.	78.	97.
7.	Reg.-Cirk., Beitreibung der in Stelle kirchlicher Natural-Abgaben getretenen Geldrenten.	74.	94.

Digitized by Google

Chronologisches Register. Jahrgang 1853.

Datum. 1853.	Inhalt.	Nr.	Seite.
April.			
8.	Bekanntm., Aufnahme blinder Kinder in die Orts-Schulen.	98.	115.
9.	Cirk., Kostenreste in Auseinandersetzungs-Sachen.	81.	98.
10.	Cirk., Veräußerung von Grundstücken der Eisenbahn-Gesellschaften.	109.	135.
12.	Cirk., Uebersichten vom Ergebnisse der Einkommensteuer.	89.	104.
12.	Cirk., Gesang-Unterricht in katholischen Schulen.	161.	187.
13.	Cirk., Anerkennung der Halb-Invaliden der Artillerie und Pioniere.	133.	156.
15.	Cirk., Rentenbriefe.	79.	97.
15.	Erlaß, Wollmärkte in Düsseldorf.	82.	99.
16.	Erkenntn., Rechtstitel, spezieller, gegen Verfügungen der Polizei-Behörde.	115.	144.
17.	Cirk., Train-Soldaten.	112.	136.
19.	Cirk., Handel mit Garn-Abfällen.	83.	99.
20.	Bescheid, Gestellung von Pferden für die Post.	110.	135.
21.	Bau-Polizei-Ordnung für Berlin.	102.	119.
25.	Cirk., Aichung. Scheffel und dessen Unterabtheilungen.	84.	100.
25.	Erlaß, Bestellgebühr für Briefe.	111.	136.
28.	Leib.-Erkenntn., Unbefugtes Kollektiren.	142.	164.
30.	Cirk., Kosten bei Verpachtung von Domainen und Forsten.	130.	155.
Mai.			
1.	Erlaß, Ertheilung von Jagd-Erlaubnißscheinen durch Jagdpächter.	126.	152.
2.	Cirk., Geldstrafen gegen untere Beamte.	96.	114.
3.	Cirk., Transportkosten für Soldaten.	105.	132.
4.	Cirk., Verfahren bei Naturalisationen.	100.	118.
7.	Erlaß, Hausirhandel mit Schwarzwälder Uhren.	122.	148.
8.	Cirk., leitende Grundsätze bei Chausseebau-Projekten.	125.	149.
9.	Erlaß, Versendung von Karten-Kasten.	230.	266.
10.	Erlaß, Rentenbriefe. Kredit-Institut für Schlesien.	107.	133.
12.	Erlaß, Ueberwachung der Viehmärkte.	106.	132.
14.	Cirk., Untersagung des Gewerbebetriebes wegen Mangels an Qualifikation.	108.	134.
17.	Cirk., Ermittelung der zur Klassensteuer veranlagten, einkommensteuerpflichtigen Personen.	127.	152.
20.	Cirk., Ausübung der Jagd durch Schullehrer.	97.	114.
23.	Erlaß, Versicherung von Immobilien. Stempel.	103.	131.
27.	Cirk., Stempel zu Quittungen über fixirte Diäten und Remunerationen.	157.	184.
Juni.			
1.	Cirk., Bestätigung der Rezesse über Ablösung von Passiv-Renten.	131.	155.
Juni.			
4.	Erlaß, Ergreifung entsprungener Verbrecher. Prämien.	104.	131.
5.	Instruktion zu dem Gesetze wegen Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.	99.	116.
5.	Cirk., Offizierburschen. Klassensteuer.	128.	154.
5.	Cirk., Lehrbriefe für Jägerlehrlinge.	132.	155.
6.	Kab.-O., Personal des Disziplinarhofes.	94.	113.
10.	Reg.-Cirk., Anlegung von Chausseen. Adjacenten.	205.	216.
11.	Erlaß, Stempelfreiheit der Quittungen über Tantieme.	181.	223.
13.	Bekanntm., Kosten in Disziplinar-Sachen wider Gendarmen.	134.	156.
13.	Erlaß, Stempel zu Quittungen über fixirte Diäten und Remunerationen.	157.	184.
14.	Cirk., Verminderung der schriftlichen Arbeiten der Wege-Baubeamten.	123.	148.
14.	Erlaß, Kompetenz zur Entscheidung über Zeitungssteuer-Kontraventionen.	129.	154.
15.	Cirk., Verfahren bei Schul-Revisionen.	137.	158.
16.	Cirk., Erfordernisse der von britischen Behörden ausgestellten Pässe.	118.	146.
17.	Cirk., Konzessionirung von Dampfmaschinen rc.	120.	147.
17.	Erlaß, Kompetenz zur Entscheidung über streitige Armen-Pflege.	218.	259.
20.	Instruktion zur Ausführung der neuen Städte-Ordnung.	114.	138.
20.	Cirk., Dauer der auszustellenden Reise-Pässe.	116.	145.
21.	Cirk., Bestellgeld von Dienstbriefen.	113.	137.
22.	Cirk., Legitimation der aus Nord-Amerika kommenden Reisenden.	119.	146.
22.	Cirk., Uebersicht der Vermögenslage der Aktiengesellschaften.	121.	148.
22.	Erlaß, Wildprethener-Kontraventionen.	156.	183.
22.	Erlaß, Verfahren gegen Unmündige in Steuerstraf-Fällen.	182.	221.
24.	Cirk., Paßkarten-Verein. Paßverkehr mit Oestreich.	117.	145.
24.	Cirk., Prämie für Ausbildung eines Taubstummen.	162.	190.
26.	Verf., Amts-Kautionen der Kreis-Steuer-Einnehmer.	207.	218.
27.	Cirk., Verpflegungskosten der Sträflinge.	171.	196.
28.	Cirk., Abzeichen der Chaussee-Arbeiter.	124.	149.
Juli.			
1.	Erlaß, Unzulässigkeit des Verkaufs gebundener Schulbücher rc durch Buchdrucker.	114.	165.
1.	Inst., Verfahren der Polizei-Anwälte bei Holzdiebstählen.	147.	167.
4.	Kab.-O., Verkauf herrenloser Grundstücke.	136.	157.
4.	Cirk., Formulare zu Prüfungszeugnissen für Handwerker.	152.	181.

Digitized by Google

Datum. 1853.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Juli.			
4.	Cirk., Erlös der Bäume an den Chausseen.	154.	183
4.	Erlaß, Porto für dienstliche Korrespondenz der Beamten.	175.	205.
8.	Cirk., Konkurrenz der Domainen-Verwaltung bei Straßenbau-Projekten.	155.	183.
10.	Instr., Prüfung und Stempelung der Gasmesser.	151.	176.
11.	Cirk., Beurlaubung der Regierungs-Referendarien.	135.	157.
12.	Cirk., Gebühren für Buchhändler-Prüfungen	143.	165.
12.	Cirk., Ergänzung der Kreis-Verordneten.	149.	169.
15.	Cirk., Ausspielung von Theater-Billets.	183.	224.
17.	Erlaß, Zulassung der Juden zu Schulzen-Aemtern.	139.	160.
18.	Regl. für den Betrieb der Eisenbahnen.	177.	207.
19.	Kab.-O., Anstrich der Fenster und Thüren an Dienstwohnungen.	214.	258.
19.	Cirk., Detention verurtheilter Landstreicher und Bettler.	146.	166.
20.	Instr., Prüfung und Stempelung der Waagen.	150.	169.
23.	Erlaß, Quittungen über die Klassensteuer der Dienstboten.	179.	223.
August.			
3.	Cirk., Branntweinsteuer.	180.	223.
4.	Cirk., Erheber der Klassen- und Gewerbesteuer. Revision ihrer Geschäftsführung.	178.	222
6.	Cirk., Veräußerung von Grundstücken der Chaussee-Verwaltung.	153.	182.
6.	Erlaß, Fürsorge für außerhalb lebende Ortsangehörige.	141.	163.
6.	Erlaß, Kosten für Ueberwachung der gewerbsmäßigen Prostitution.	145.	166.
6.	Erlaß, Polizeibehörde. Entwässerungs-Anlagen.	148.	168
8.	Erlaß, Stimmrecht jüdischer Rittergutsbesitzer auf Kreistagen.	140.	163.
9.	Cirk., Berechnung der Pensions-Abzüge.	176.	206.
9.	Verf., Gehaltszahlung an suspendirte Beamte.	188.	229.
10.	Cirk., Kandidaten der Theologie. Prüfung pro facultate docendi.	159.	186.
12.	Cirk., Forsten. Führung des Kontrollbuches.	210.	250.
14.	Cirk., Grenzverkehr zwischen Preußen und Polen.	169.	196.
18.	Cirk., Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.	173.	198.
21.	Cirk., Adjutanten-Zulage. Einkommen-Steuer	208.	249.
23.	Beschluß, Zuständigkeit der Provinzial-Behörden als entscheidende Disziplinar-Behörden erster Instanz.	185.	227
August.			
23.	Cirk., Anträge der Auseinandersetzungs-Behörden in Hypotheken-Sachen.	166.	194.
23.	Cirk., Einkommen-Steuer. Personen, welche im Laufe des Jahres heirathen.	237.	272.
24.	Erlaß, Dominial-Polizei-Verwaltung. Gesetz-Sammlung. Amtsblatt.	187.	228.
25.	Bestätigung, Zusätze zur Rheinisch-Westphälischen Kirchen-Ordnung.	189.	229.
25.	Cirk., Chausseewärter-Häuser ꝛc.	236.	270.
26.	Cirk., Diäten und Reisekosten für kommissarische Reisen. Landesgrenze.	186.	228.
27.	Erlaß, Transportkosten für Auszuweisende.	172.	197.
30.	Reg.-Cirk., Portofreiheit der Meldungen der Landwehrmänner.	239.	272.
31.	Cirk., Konzessionirung der Versicherungs-Gesellschaften und ihrer Agenten.	193.	236.
31.	Erlaß, Anerkenntnisse der Regierungs-Hauptkassen zu den Rechnungen der Spezial-Kassen.	158.	185.
Septbr.			
1.	Cirk., Tax-Preise der Blutegel.	164.	192.
1.	Cirk., Forst- Straf- und Ersatzgelder. Konfiskate.	213.	253.
1.	Bekanntm., Theilung der General-Kommission zu Stendal.	194.	237.
1.	Bekanntm., Entlassungs-Prüfungen. Bürgerschule zum heiligen Geist in Breslau.	160.	187.
2.	Bekanntm. wegen Bestrafung des Kindermordes ꝛc.	170.	196.
3.	Cirk., Schiffs-Dampfkessel.	199.	243.
4.	Erlaß, Gendarmen. Prämien.	224.	263.
6.	Regl., Auswanderungen. Unternehmer und Agenten.	174.	201.
6.	Regl., Prüfung der Kreis-Thierärzte.	163.	190.
6.	Cirk., Zerstückelung und neue Ansiedelungen.	165.	192.
10.	Cirk., Anlage enger Schornstein-Röhren.	168.	195.
11.	Cirk., Verhütung von Waldbränden.	211.	252.
12.	Cirk., Nachweisungen über die Räumlichkeiten in fiskalischen Gebäuden.	184.	225.
17.	Cirk., Reisekosten-Zuschüsse für Baumeister und Bau-Inspektoren.	202	244.
18.	Erlaß, Fassung der Auslands-Pässe.	192	235.
19.	Cirk., Quittung über kreditirte Abgaben.	209.	249.
20.	Cirk., Paßkarten-Verein. Beitritt von Oldenburg ꝛc.	191.	235.
20.	Bekanntm., Postdienst an Sonn- und Festtagen.	203.	245.
22.	Erlaß, Wahl der Schiedsmänner in Städten.	190.	234.
24.	Cirk., Kosten erster Instanz in Auseinandersetzungs-Sachen.	196.	242.

Digitized by Google

Datum. 1853.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Septbr.			
25.	Cirk., Hebelwaagen in Rübenzucker-Fabriken.	197.	242.
Oktbr.			
1.	Cirk., Konzession für Ausländer zu gewerblichen Anlagen.	198.	242.
2.	Cirk., Strafanstalts-Geistliche.	227.	265.
4.	Bekanntm., Assekuranz-Gebühr. Werth-Papiere	204.	245.
6.	Beschl., Polizei-Beamte. Arrest-Strafen.	222.	263.
6.	Cirk.-Erlaß, baupolizeiliche Verordnungen für Städte.	200.	243.
8.	Erlaß, Suchen von Waarenbestellungen auf Bücher.	265.	292.
8.	Cirk., Strafbefehle der Eisenbahn-Kommissariate gegen Eisenbahn-Gesellschaften.	206.	247.
8.	Cirk., Güterverkehr auf Eisenbahnen an Sonn- und Festtagen.	235.	270.
9.	Erlaß, Bauhandwerker. Entziehung der Gewerbe-Konzession.	201.	244.
14.	Cirk., Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.	232.	268.
15.	Verf., Verfahren bei Kassen-Defekten.	216.	258.
16.	Cirk., Verlängerung von Reise-Pässen.	225.	264.
19.	Cirk., Hamburger Flußversicherungs-Gesellschaft.	234.	269.
19.	Cirk., Anstrich der Fenster und Thüren an Dienstwohnungen.	214.	257.
19.	Erlaß, Diäten d. Reg.-Supernumerarien.	215	258.
21.	Kab.-O., Präsentation der Landrathsamts-Kandidaten. Bestellung der Kreis-Deputirten.	220.	262.
21.	Erlaß, Kommissarische Geschäfte der Feldmesser und Oekonomie-Kommissarien.	229.	266.
23.	Cirk., Abzeichen der Chaussee-Arbeiter.	237.	271.
24.	Erlaß, Grundsätze bei Bestellung der Kreis-Deputirten.	221.	262.
24.	Erlaß, Zeugen-Verhöre in Auseinandersetzungs-Sachen. Vertretung des Fiskus.	228.	266.
24.	Bekanntm., Bau von Seeschiffen. Zoll-Erleichterungen.	267.	300.
31.	Cirk., Unterthanen-Verband. Entlassung bevormundeter Personen.	217.	259.
31.	Cirk., Denunzianten-Antheile aus Polizei-Verordnungen.	226.	265.
Novbr.			
4.	Erlaß, Polizei-Direktoren. Pferde-Unterhaltungskosten.	223.	263.
4.	Cirk., Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar.	254.	283.

Datum. 1852.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Novbr.			
5.	Cirk., Präsentation der Landrathsamts-Kandidaten. Bestellung der Kreis-Deputirten.	220.	261.
5.	Cirk., Ausbildung taubstummer Personen.	233.	268.
14.	Cirk., Schuß-Anlagen bei Eisenbahnen. Kompetenz.	263.	287.
15.	Instr., Steuer-Exekutionen.	266.	293.
15.	Erlaß, Prämien für Gendarmen.	247.	281.
16.	Cirk., Deklaration nach Nord-Amerika bestimmter Waaren.	259.	285.
17.	Erlaß, Vorläufige Straf-Festsetzung. Berichtigung der Denunzianten-Antheile.	250.	282.
22.	Cirk., Erlaß landwirthschaftlicher Polizei-Verordnungen.	246.	280.
22.	Cirk., Dampfkessel-Explosionen. Ermittelung der Ursachen.	260.	286.
23.	Cirk., Paßpflichtigkeit der Schiffssteuerleute und Schiffsführer.	248.	281.
24.	Cirk., Kirchliche Abgaben. Verwandlung. Kosten.	231.	268.
24.	Cirk., Meß-Ketten.	258.	285.
25.	Cirk., Veräußerung von Dorf-Auen.	245.	277.
28.	Regl., Freie Fahrten auf Eisenbahnen.	264.	288.
28.	Cirk., Zahlung von Chausseebau-Prämien.	262.	287.
28.	Cirk., Verleihung akademischer Benefizien.	242.	275.
29.	Cirk., Prüfung der Vorsteherinnen weiblicher Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalten.	243.	276.
29.	Bescheid, Verwendung der Ablösungs-Kapitalien.	252.	283.
29.	Cirk., Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.	253.	283.
30.	Cirk., Kontrole der zwangspflichtigen Abonnenten der Gesetz-Samml.	240.	273.
Dezbr.			
2.	Verf., Postdienst an Sonntagen.	261.	287.
5.	Cirk., Aufhören des Militair-Gnadengehalts bei Anstellungen.	241.	274.
6.	Cirk., Kompetenz-Konflikt. Behandlung der davon unberührt bleibenden Punkte.	256.	284.
12.	Erlaß, Denunzianten-Antheile. Fernere Gültigkeit älterer Bestimmungen.	249.	282.
13.	Cirk., Allgemeine Bestimmungen für Deich-Statuten.	251.	282.
15.	Cirk., Apotheker-Prüfungen.	244.	277.
15.	Cirk., Prüfung und Eichung der Gasmesser.	257.	285.

Digitized by Google

II. Sachregiſter. Jahrgang 1853.

Die Zahlen weiſen auf die Seiten hin.

A.

Abfindung, Koſten der Regulirung derſ. bei Ablöſung von Mühlen-Abgaben. 98.

Abgaben, kreditirte, ſollen auf den Kredit-Anerkenntniſſen quittirt werden. 249. — Verfahren bei exekutiviſcher Beitreibung rückſtändiger Abgaben in den öſtlichen Provinzen. 293. — hinterzogene, Verfahren der Polizei-Anwälte in Strafſachen. 21.

Abgaben-Regulative, bei Dismembrationen, werden von der Regierung, reſp. dem landwirthſchaftlichen Miniſterium feſtgeſetzt. 194.

Ablöſungen, der Real-Laſten, im Jahre 1852 ausgeführte, Ueberſicht derſ. 238. — Verfahren bei Anmeldung der Anſprüche der Kredit-Inſtitute auf Rentenbriefe. 97. — bei Mühlen, Koſten des Verfahrens wegen Regulirung der Abfindung. 98. — von Paſſiv-Renten, welche auf Domainen- oder Forſtgrundſtücken haften, Beſtätigung der im Wege des Vergleichs zu Stande gebrachten Ablöſungs-Rezeſſe. 155. — der Forſt-Servituten, Empfehlung einer Schrift über dieſen Gegenſtand. 38. — ſ. Auseinanderſetzungen ꝛc.

Ablöſungs-Kapitalien, Art ihrer Verwendung in die Subſtanz des berechtigten Guts. 283.

Adjutanten-Zulage, deren Freilaſſung bei Berechnung des ſteuerpflichtigen Einkommens. 249.

Agenten, von Verſicherungs-Anſtalten, Konzeſſionirung derſ. 236. — zur Beförderung von Auswanderern konzeſſionirter Perſonen, ihre Kaution und Geſchäftsführung. 201.

Akademie der Künſte, Reglement für die Preisbewerbungen in der Malerei und Skulptur bei derſ. 158.

Akten, Vorbereitung derſ. bei der Einſendung in Disziplinar-Unterſuchungs-Sachen. 30. 41. — Verfahren bei deren Verkauf. 42.

Aktien-Geſellſchaften, für Chauſſeebau, Normal-Statut für ſolche. 61. — für Gewerbe- und Handels-Unternehmungen, Erhaltung der Ueberſicht ihrer Vermögenslage. 148.

Amtsblätter, Veröffentlichung der gerichtlich erkannten oder polizeilich verfügten Ausweiſungen darin. 83. — Bekanntmachungen wegen der Strafen des Kindermordes ꝛc. fallen weg. 196. — Verpflichtung der Dominial-Polizei-Verwalter das Amtsblatt zu halten. 228.

Amtskaution, der Poſt-Expedienten. 55. — der Poſt-Expeditions-Gehülfen. 59. — der Kreis-Steuer-Einnehmer in Bezug auf Tantieme-Bewilligungen. 248.

Amts-Suspenſion, Beſtimmungen über die Gehaltszahlung während derſ. 229.

Anerkenntniſſe, der Regierungs-Hauptkaſſen zu den Spezial-Rechnungen der Domainen-Verwaltung. 184.

Anlagen, gewerbliche, ſ. gewerbliche Anlagen.

Anſiedelungen, neue, Vorſicht bei deren Anlegung. 45. — Anwendung des Geſetzes vom 24. Mai 1853 bei ſolchen. 193. — Bau-Konſens und Regulirung der Abgaben. 193.

Apotheker, zweiter Klaſſe, ſollen nicht mehr geprüft und konzeſſionirt werden. 277.

Appellation, gegen Erkenntniſſe des Polizei-Richters. 20.

Arbeiter, jugendliche, deren Beſchäftigung in den Fabriken nach Maßgabe des Geſetzes vom 16. Mai 1853. 198.

Armen-Pflege, für außerhalb des Orts wohnende Arme kann nicht verlangt werden. 163. — ſtreitige, Kompetenz zur Entſcheidung darüber. 259. — namentlich über den Koſtenbetrag. 260.

Arnsberg, Regierungs-Bezirk, Verfahren bei der Anlage und dem Betriebe von Steinbrüchen, Mergel-, Thon-, Lehm-, Kies- und Sandgruben. 92.

Arreſt-Strafe, Beamte der Steuer-Verwaltung, gegen welche ſie im Disziplinarwege ſtattfindet. 113. — desgl. Beamte der Polizei-Verwaltung. 263.

Aſſekuranz-Gebühr, für baares Geld beſtehende, deren Ausdehnung auf Staats-Papiere. 245.

Atteſte, amtliche, der Medizinal-Beamten, Vorſchriften über Form und Inhalt derſ. 2.

Auseinanderſetzungen, Ueberſicht der im Jahre 1852 ausgeführten. 238. — fernere Wahl der Schiedsrichter aus den Kreis-Verordneten. 169. — Liquidation der in dritter Inſtanz entſtandenen Koſten. 242. — Verfahren bei Einziehung, reſp. Sicherſtellung der Koſten-Reſte. 98. — Verfahren bei Anträgen in Hypotheken-Sachen. 194. — Vertretung des Fiskus bei Zeugen-Verhören. 266. — ſ. Feldmeſſer, Oekonomie-Kommiſſionsgehülfen, Vermeſſungs-Reviſoren, Rentenbriefe.

Auseinanderſetzungs-Rezeſſe, kalkulatoriſche Prüfung derſ. und Entſchädigung der damit beauftragten Beamten. 52.

Ausgewieſene, Beitritt von Mecklenburg-Schwerin zu dem Gothaer Vertrage. 14. — Bedingungen dieſes Beitritts. 82. — Beitritt von Mecklenburg-Strelitz. 83. — ſ. Ausweiſung.

Ausländer, deren Zulaſſung zur ärztlichen Praxis. 77. — zur Beförderung von Auswanderern. 203. — zum Betriebe gewerblicher Anlagen. 242. — ſ. Landſtreicher.

Digitized by Google

Auslands-Päſſe, ſ. Päſſe.

Ausſpielungen, von Handarbeiten, Galanterie-Sachen ꝛc. für wohlthätige Zwecke. 39. — von Theater-Billets. 224.

Auswanderung, minorenner bevormundeter Perſonen, dazu bedarf es der Genehmigung der Vormundſchafts-Behörde. 259. — Geſchäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzeſſionirten Perſonen und Agenten. 201.

Ausweiſungen, gerichtlich erkannte oder polizeilich angeordnete, deren Bekanntmachung durch die Amtsblätter. 83. — ſ. Ausgewieſene.

B.

Banken, ſ. Privatbanken.

Baubeamte, deren Verpflichtung, eigenes Dienſtfuhrwerk zu halten. 35. — desgl. zur Anſchaffung dienſtlicher Utenſilien. 103. — von Aufträgen an dieſ. aus dem Steuer-Reſſort ſollen die Regierungen benachrichtigt werden. 34.

Bau-Handwerker, Bedingungen zur Entziehung der Gewerbe-Konzeſſion. 244.

Bau-Inſpektoren, Reiſekoſten. 88. — Reiſekoſten-Zuſchüſſe. 244. — Umzugskoſten. 88.

Bau-Konſens, ohne ſolche dürfen neue Anſiedelungen nicht ausgeführt werden. 193.

Bau-Polizei, gegen deren Anordnungen iſt der Rechtsweg unzuläſſig. 79.

Bau-Polizei-Ordnung, für die Stadt Berlin. 119. — Anwendung der Beſtimmungen derſ. bei Entwerfung ähnlicher Verordnungen für andere Städte. 243.

Beamte, welche ſeit 1848 bei außerordentlichen Zuſammenziehungen der Truppen in dieſe eingeſtellt geweſen ſind, Atteſte über die Dauer der Einſtellung. 39. — ſuspendirte, Gehaltszahlung an dieſ. 229. — ſ. Baubeamte, Dienſtwohnungen, Oekonomie-Kommiſſions-Gehülfen, Polizeibeamte, Steuerbeamte, Vermeſſungs-Reviſoren, Wegebaubeamte.

Benefizien, akademiſche, Verfahren bei deren Bewilligung 275.

Berg-Regal, in Bezug auf den Steinbruchbetrieb im Bezirke des Rheiniſchen Oberbergamts. 91.

Beſoldung, Vorſchriften über deren Zahlung an ſuspendirte Beamte. 229.

Beſſerungshaft, jugendlicher Perſonen, in deren Stelle kann die Ueberweiſung an Privat-Vereine ꝛc. treten. 51. — ſ. Detention.

Beſtellgeld, für die Dienſt-Korreſpondenz der Behörden und Beamten an Adreſſaten im Orte. 35. 136. 137.

Bettler, verurtheilte, deren Detention hat in der Anſtalt des Bezirks der Aufgreifung zu erfolgen. 166. — Transportkoſten nach dem Auslande trägt der Kriminal-Fonds 197.

Blinde, ſ. Kinder.

Blutegel, die Beſtimmung des Preiſes derſ. erfolgt durch die techniſche Kommiſſion für pharmaceutiſche Angelegenheiten. 192

Branntwein-Steuer, Feſtſetzung der Steuervergütung für auszuführenden Branntwein, deſſen angemeldete Menge geringer, als die durch die Reviſion ermittelte iſt. 223. — kreditirte, ſoll auf den Kredit-Anerkenntniſſen gaittirt werden. 249.

Briefe, ſ. Porto.

Brückenbauten, Ausdehnung der geſetzlichen Verbindlichkeit ſpanndienſtpflichtiger Gemeinden zur Anfuhr von Materialien. 36.

Brücken-Waagen, Prüfung und Stempelung derſ. 169. — Gebühren dafür. 175.

Buchdrucker, Verwendung der Prüfungs-Gebühren. 165. — dürfen nicht gebundene Schul-, Gebet- und Erbauungsbücher verkaufen. 165.

Buchhändler, ſiehe Prüfungen.

Buchhandel, Verhältniß deſſ. zu den anderen literariſchen Gewerben. 79. — Gewerbeſcheinpflichtigkeit der Verſendung unbeſtellter Bücher nach außerhalb des Wohnorts. 292.

Buden-Ordnung, Berliner. 130.

Bürgerrechtsgelder, gegen die Verbindlichkeit zur Entrichtung derſ. iſt der Rechtsweg unzuläſſig. 9. — ſiehe Einzugs- und Hausſtandsgeld.

Bürgerſteige, in Berlin, Vorſchriften über deren Anlegung und Benutzung. 128.

C.

Chauſſee-Arbeiter, permanente, Abzeichen für dieſ. 149. 271.

Chauſſee-Aufſeher, deren Umzugskoſten bei Verſetzungen. 89.

Chauſſeebau-Aktien-Geſellſchaften, Normal-Statut für dieſ. 61. — Grundſätze, welche bei Chauſſeebau-Projekten leitend ſind. 149.

Chauſſeebau-Kommiſſionen, kreisſtändiſche, deren Wahl und Geſchäfte. 151.

Chauſſeebauten, Grundſätze, welche bei Bau-Projekten als leitend anzunehmen ſind. 149. — Staats- und Provinzial-Prämien. 150. — Nachweiſe, welche vor deren Zahlung zu erfordern ſind. 287. — Verfahren bei Konkurrenz der Domainen- und Forſtverwaltung. 183. — Bedingungen, denen Gemeinden und Grundbeſitzer ſich zu unterwerfen haben. 246. — Ausdehnung der Spanndienſte. 36. — Auszahlung der Löhne. 37.

Chauſſeen, Maßregeln zur gleichmäßigen Abnutzung der Fahrbahnen. 89. — Begünſtigung der Anlegung von Kreis-Chauſſeen durch Staats-Prämien. 101. — Nachweiſe, welche der Zahlung der letzteren vorangehen müſſen. 287.

Chauſſee-Polizei-Uebertretungen, Verrechnung der ohne Dazwiſchenkunft des Richters aufkommenden Geldſtrafen. 91.

Chauſſee-Verwaltung, Veräußerung der derſ. gehörigen an Landſtraßen belegenen Grundſtücke. 182. — Benutzung und Unterhaltung ehemaliger Chauſſee-Wärter- und Chauſſeegeld-Erheber-Häuſer. 270. — Verwendung des Erlöſes aus dem Verkauf von Bäumen. 183.

Digitized by Google

Chauſſee-Wärter, deren Umzugskoſten bei Verſetzungen. 89.

Civil-Supernumerarien, bei dem Miniſterium des Königlichen Hauſes und der Hof-Kammer angenommen, ſind anſtellungsfähig für den Staatsdienſt. 1. — ſiehe Regierungs-Supernumerarien.

D.

Dampfmaſchinen (Dampfkeſſel), vorſchriftswidrig aufgeſtellte, Verfahren wenn dieſelben vom Beſitz-Nachfolger ohne Konzeſſion weiter benutzt und in Gebrauch genommen werden. 31. — Einrichtungen, welche im Intereſſe der Nachbar-Grundſtücke zu treffen. 147. — Feſtſtellung der Urſachen der Exploſionen. 286. — Inſtruktion und Inbetriebſetzung der Schiffs-Dampfkeſſel. 243.

Danzig, Reg.-Bezirk, Anordnungen wegen Aufnahme blinder Kinder in die Orts-Schulen. 115.

Defekte, bei Kaſſen, Verfahren bei Feſtſtellung derſ. 258.

Deich-Statute, allgemeine Beſtimmungen für künftig zu erlaſſende. 282.

Deklaration, eidesſtattliche, der nach Nord-Amerika beſtimmten Waaren-Sendungen. 285.

Denunzianten-Antheile, in den Polizei-Verordnungen der Behörden verheißene, deren fernere Bewilligung. 265. 282. — namentlich bei feuergefährlichem Tabackrauchen. 282. — deren Auszahlung in Fällen der vorläufigen Straffeſtſetzung. 282. — ſind von Prämien zu unterſcheiden. 281.

Detention, verurtheilter Bettler und Landſtreicher bei, wenn der Ort der Aufgreifung und der Straf-Verbüßung den Verbänden verſchiedener Korrektions-Anſtalten angehört, in der Anſtalt des Bezirks der Aufgreifung zu erfolgen. 166.

Detinenden, jugendliche, deren Ueberweiſung an Privat-Vereine oder zuverläſſige Privat-Perſonen. 51.

Deutſche Sprache, Unterricht darin in Elementar-Schulen. 75.

Diäten, der Polizei-Anwälte. 24. — der Kreis-Medizinalbeamten bei Reiſen in gerichtlichen Partei- und Unterſuchungs-Sachen. 76. — der Kreis-Baumeiſter. 88. — der Landräthe ꝛc. bei kommiſſariſchen Reiſen außerhalb ihres gewöhnlichen Wirkungskreiſes. 228. — der Regierungs-Supernumerarien. 258. — der Deputirten zur Kreis-Synode in Rheinland und Weſtphalen. 234. — auf ſolche haben in Gemeinheitstheilungs-Sachen die Kommiſſarien, welche eines techniſchen Beirathe bedürfen, keinen Anſpruch. 52. — Stempel zur Quittung über fixirte Diäten. 184.

Dienſtauszeichnung, Vorſchriften über das Verfahren bei deren Wiederverleihung. 12. 78.

Dienſtbriefe, ſiehe Porto.

Dienſtfuhrwerk, Verpflichtung der Baubeamten, ſolches zu halten. 35.

Dienſtgebäude, Aufſtellung von Nachweiſungen der darin benutzten Räumlichkeiten. 225.

Dienſt-Pferde, der Polizei-Direktoren, deren Unterhaltung liegt den Gemeinden ob. 263.

Dienſtwohnungen, die Unterhaltung des Anſtrichs der Fenſter und Thüren fällt dem Staate anheim. 257. — der kirchlichen Beamten in Rheinland und Weſtphalen. 233.

Dismembrationen, ſiehe Parzelirung.

Disziplinar-Behörde, entſcheidende, erſter Inſtanz, Zuſtändigkeit der Provinzial-Behörden als ſolche. 227. — der Steuer-Exekutoren. 294. — des Konſiſtoriums in Rheinland und Weſtphalen gegen kirchliche Gemeinde-Beamte. 233.

Disziplinar-Hof, Veränderungen im Perſonale deſſelben. 113.

Disziplinar-Strafen, Beamte der Steuer-Verwaltung, gegen welche Arreſt-Strafen zuläſſig. 113. — desgl. der Polizei-Verwaltung 263. — Geldbuße, deren Verhängung gegen Beamte der Provinzial-Behörden. 114.

Disziplinar-Unterſuchung, Verfahren nach dem Geſetze vom 21. Juli 1852. 73 — Vorbereitung der an das Staats-Miniſterium gelangenden Akten. 30. 41. — Verpflichtung zur Tragung der Koſten. 93. — namentlich bei Unterſuchungen wider Gendarmen. 156.

Domainen, Umfang der Mitwirkung der Gerichte bei deren Verpachtung. 106. — Deckung der Koſten der Verpachtung durch Beiträge des Pächters. 155. — Beſtätigung der im Wege des Vergleichs zu Stande gebrachten Rezeſſe über Ablöſung von Paſſiv-Renten. 155. — Veräußerung von Dorf-Auen. 277.

Domainen-Rente, ſiehe Tantieme.

Domainen-Verwaltung, Verfahren, wenn dieſ. bei Chauſſeeban-Projekten konkurrirt. 183. — Anerkenntniſſe der Regierungs-Hauptkaſſen zu den Rechnungen der Spezial-Kaſſen. 185.

Domizil, ſiehe Wohnſitz.

Dominial-Polizei-Verwalter, Verpflichtung derſ. zum Halten der Geſetz-Sammlung. 228. — ſiehe Polizei-Verwaltung.

Dorf-Auen, deren Veräußerung in Domainen-Ortſchaften. — 277.

Dorfſchulzen, deren Aemter zu bekleiden, ſind Juden auch ferner nicht befähigt. 160.

Düſſeldorf, Stadt, Wollmärkte daſelbſt. 99.

E.

Eichung, welche Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaßes dazu zu verſtatten. 100. — Gebühren dafür. 101. — der Gasmeſſer. 176. 285. — Gebühren dafür. 177. 285.

Einkommenſteuer, klaſſifizirte, Einſchätzung der Offiziere und Militairbeamten zu derſ. 90. — Freilaſſung der Adjutanten-Zulage. 219 — Behandlung derer, welche im Laufe des Jahres heirathen. 272. — Ermittelung der zur Klaſſenſteuer veranlagten, einkommenſteuerpflichtiger Perſonen. 152. — Einreichung von Ueberſichten über das Ergebniß der Steuer. 104. — ſtädtiſche, Unzuläſſigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung. 260.

Digitized by Google

Einzugsgeld, nach der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, deſſen Beſtimmung und Feſtſtellung. 142.

Eiſenbahnen, Staats-, und unter Verwaltung des Staats ſtehende, Betriebs-Reglement. 207. — Reglement über die freien Fahrten. 288. — Beſchränkung des Güter-Verkehrs an Sonn- und Feſttagen. 270. — Kompetenz der Adminiſtrativ-Behörden bei Anſprüchen auf Schutz-Anlagen. 287.

Eiſenbahn-Geſellſchaften, Verfahren bei Ertheilung der Genehmigung zur Veräußerung der ihnen gehörigen Grundſtücke. 135. — Strafbefehle der Eiſenbahn-Kommiſſariate gegen dieſ. 247. — Vorkehrungen zur Verhütung von Waldbränden. 252.

Eiſenbahn-Kommiſſariate, Befugniß derſ. zum Erlaß von Strafbefehlen gegen Eiſenbahn-Geſellſchaften. 247. — Vollſtreckung derſelben. 247.

Eiſenbahn-Reiſende, Vorſchriften für deren Beförderung auf Staats- und den unter Verwaltung des Staats ſtehenden Eiſenbahnen. 207. — Beförderung des Gepäcks. 210. — Entſchädigung für Verluſte daran. 211 — Freigepäck. 210. — Kurkoſten bei körperlicher Beſchädigung. 209.

Elementar-Schulen, ſ. Schulen, Elementar-.

Entlaſſungs-Urkunden, für bevormundete Perſonen zum Zweck der Auswanderung, dürfen nicht ohne Genehmigung der Vormundſchafts-Behörde ertheilt werden. 259.

Entwäſſerungs-Anlagen, zu deren Durchführung ſind die Unternehmer nur befugt, nicht verpflichtet, die Mitwirkung und Genehmigung der Polizei-Behörden in Anſpruch zu nehmen. 168.

Equipagen, deren Beförderung auf Staats- und den unter Verwaltung des Staats ſtehenden Eiſenbahnen. 212.

Erbauungsbücher, gebundene, den Buchdruckern iſt der Handel mit ſolchen nicht geſtattet. 165.

Ereigniſſe, ungewöhnliche, Anzeige davon an die Miniſterien. 103.

Erkenntniſſe, ſ. Straf-Erkenntniſſe.

Erziehungs-Anſtalten, weibliche, Prüfung deren Vorſteherinnen. 276.

Exekution, adminiſtrative, wegen kirchlicher Geldrenten und Natural-Abgaben. 94. — in Ausführung von Strafbefehlen der Eiſenbahn-Kommiſſariate. 247. — zur Beitreibung von Steuern und Abgaben, Verfahren dabei in den öſtlichen Provinzen. 293. — exekutionsfreie Tage und Zeiten. 294.

F.

Fabriken, Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in ſolchen nach Maßgabe des Geſetzes vom 16. Mai 1853. 198.

Fahrbahnen, ſ. Chauſſeen.

Feldhüter, bei deren Anſtellung iſt auf Unbeſcholtenheit und Tüchtigkeit zu ſehen. 46.

Feldmeſſer, können bei Auseinanderſetzungen nicht gleichzeitig Kommiſſarien und Vermeſſungsbeamte ſein. 266.

Feld-Polizei-Ordnung kommt bei Holzdiebſtahl außerhalb der Forſten in Anwendung. 49.

Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten, Anwendung der Stempelfreiheit für ſolche in der Provinz Weſtphalen. 131.

Final-Abſchlüſſe, deren Einſendung an die Ober-Rechnungskammer iſt nicht weiter nöthig. 38.

Fiskus, deſſen Vertretung bei Zeugen-Verhören in Prozeß-, reſp. Auseinanderſetzungs-Sachen. 266.

Flecken, (nicht im Stande der Städte vertretene Orte), deren Verhältniß nach Publikation der Städte-Ordnung von 1853. — 117. 138.

Flüſſe, deren Verunreinigung durch die Abgänge gewerblicher Anlagen iſt unzuläſſig. 53.

Flußverſicherungs-Geſellſchaft, Hamburger, deren Zulaſſung zum Geſchäftsbetriebe in Preußen. 269.

Forſtbeamte, deren Recht zum Waffengebrauch gegen Holzdiebe außerhalb der Forſt. 253. — verwaltende, deren Ernennung zu Polizei-Anwälten für alle in ihrem Amts-Bezirke vorkommenden Uebertretungen. 48.

Forſtfrevel, Verordnung zu deren Verhütung im Reg.-Bezirk Merſeburg. 106. — Inſtruktion für die Polizei-Anwälte zu deren Verfolgung. 167. — Vereinnahmung der Straf- und Erſatzgelder. 255.

Forſt-Grundſtücke, Deckung der Koſten für Verpachtung derſ. 155.

Forſt-Inſekten, ſchädliche, Maßregeln zu deren Vertilgung. 70.

Forſt-Lehrlinge, Ausſtellung von Lehrbriefen für dieſ. zum Zweck der Aufnahme unter die Forſtverſorgungs-Berechtigten. 155.

Forſtpolizei-Kontraventionen, deren Beſtrafung. 168. — Vereinnahmung der Straf- und Erſatzgelder. 255.

Forſt-Servituten, Pfeilſche Schrift über Ablöſung derſ. 38.

Forſt-Strafſachen, Verfahren des Polizei-Anwaltes in ſolchen. 22. 167. — Ernennung der verwaltenden Forſt-Beamten zu Polizei-Anwälten in ſolchen. 48. — Vereinnahmung der Straf- und Erſatzgelder. 255. — ſiehe Holzdiebſtahl.

Forſt-Verwaltung, Verfahren, wenn dieſ. bei Chauſſeebau-Projekten konkurrirt. 183. — Anleitung zur Führung des Kontrolbuches. 250. — Verhütung von Waldbränden, welche aus Veranlaſſung des Eiſenbahnbetriebes entſtehen. 252. — periodiſche Prüfung der Richtigkeit der Meß-Ketten. 285.

Frankfurt, Regierungs-Bezirk, Regulativ über Ausführung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung. 3.

Digitized by Google

G.

Garn-Abfälle ꝛc., Grundſätze bei Ertheilung der zum Handel damit erforderlichen Konzeſſionen. 99.

Gasmeſſer, Inſtruktion über das Verfahren bei Prüfung und Stempelung derſ. 176. 285. — Gebühren. 177. 285.

Gebäude, fiskaliſche, Aufſtellung von Nachweiſungen der darin befindlichen Räumlichkeiten. 225.

Gebetbücher, gebundene, den Buchdruckern iſt der Handel damit nicht geſtattet. 165.

Gebühren, der Sachverſtändigen (Kalkulatoren) für Prüfung der Rezeſſe in Auseinanderſetzungs-Angelegenheiten. 52. — für Eichung des Scheffels, der Metze ꝛc. 101. — für Prüfung und Stempelung der Waagen. 175. — der Gasmeſſer. 177. 285. — für Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker, deren Verwendung. 165. — für Prüfungen zum Kreis-Thierarzte. 190. 192.

Gefälle, Verfahren der Polizei-Anwälte und Polizei-Richter in Strafſachen. 21. — kreditirte, ſollen auf den Kredit-Anerkenntniſſen quittirt werden. 249. — ſ. Exekution.

Gehälter, ſ. Beſoldungen.

Geiſtliche, der Straf-Anſtalten, Verfahren bei Berufung und Beſtellung derſ. 265.

Geldrenten, in Stelle kirchlicher Natural-Abgaben getretene, ſind durch adminiſtrative Exekution beizutreiben. 94.

Geldſtrafen, gegen Beamte der Provinzialbehörden, deren Verhängung im Disziplinar-Wege. 114. — ſ. Strafgelder.

Gemeinde-Abgaben, ſ. Einkommenſteuer.

Gemeinde-Bezirke, ſtädtiſche, deren Feſtſtellung. 138.

Gemeinde-Erheber, Einſammlung der Nateai-Kompetenzen der Schullehrer durch dieſ. 11.

Gemeinde-Jagden, Beſtätigung von Pachtverträgen, wodurch Gemeinde-Intereſſen verletzt werden. 44. —

Gemeinden, ſind nicht verpflichtet, ihre Verarmten außerhalb des Orts zu verpflegen. 163 — müſſen die Koſten der Ueberwachung der gewerbsmäßigen Proſtitution tragen. 166. — Reviſion ihrer Geſchäftsführung in Bezug auf Klaſſen- und Gewerbſteuer. 222.

Gemeinde-Ordnung, von 1850, deren weitere Einführung findet nicht ſtatt. 116. — Inſtruktion zu dem Geſetze wegen Aufhebung derſ. 116. — gilt vorläufig noch in den weſtlichen Provinzen, wo ſie eingeführt iſt. 118.

Gemeinde-Polizeibeamte, dürfen ſich nicht der Unterſchrift „Königliche Polizei-Verwaltung" bedienen. 46.

Gemeinde-Wahlen, ſ. Wahlen.

Gemeinheits-Theilungen, im Jahre 1852 ausgeführte, Ueberſicht derſ. 238. — in ſolchen ſind dem Kommiſſarius, wenn er eines techniſchen Beirathe bedarf, Diäten und Reiſekoſten nicht zu bewilligen. 52. — ſiehe Auseinanderſetzungen.

Gendarmen, inwiefern dieſelben auf Prämien für Ergreifung entſprungener Verbrecher Anſpruch machen können. 131. 263. 281. — Koſten in gerichtlichen und Disziplinar-Unterſuchungen. 156.

General-Kommiſſion, der Provinz Sachſen, Theilung derſelben in zwei Abtheilungen. 237. — Liquidation der in dritter Inſtanz entſtandenen Koſten. 242. — Vorbereitung der in Disziplinar-Sachen an das Staats-Miniſterium gelangenden Akten. 30. — Ueberſicht der im Jahre 1852 ausgeführten Regulirungen ꝛc. 238.

Gepäck, der Reiſenden, deſſen Beförderung auf Staats- und den unter Verwaltung des Staats ſtehenden Eiſenbahnen. 210. — Gepäckſchein. 210. — Vergütigung für Beſchädigungen und Verluſte. 211.

Gepäckträger, bei Staats- und den unter Verwaltung des Staats ſtehenden Eiſenbahnen. 211. —

Gerichte, Umfang der Mitwirkung derſ. bei Verpachtung von Domainen. 106.

Gerichtsſtand, in Polizei-Strafſachen. 16.

Geſang-Unterricht, Behandlung deſſelben in den Elementar-Schulen des Regierungs-Bezirks Koblenz. 75. — in den katholiſchen Schulen des Großherzogthums Poſen. 187.

Geſellen-Prüfung, Formular über die darüber zu ertheilenden Zeugniſſe. 85. 181.

Geſetz-Sammlung, Verpflichtung der Dominial-Polizei-Verwalter, dieſelbe zu halten. 228. — Kontrole der zwangspflichtigen Abonnenten. 273.

Gewerbe-Betrieb, Unterſagung deſſelben wegen Mangels der Qualifikation. 134. — bei Bauhandwerkern wegen Uebertretung baupolizeilicher Anordnungen. 244.

Gewerbe-Räthe, deren Wiederauflöſung auf Antrag oder im öffentlichen Intereſſe. 31.

Gewerbeſcheine, zum Handel mit Schwarzwalder Uhren ſind ferner nicht zu ertheilen. 148. — zum Suchen von Beſtellungen auf Bücher. 292.

Gewerbeſteuer, Reviſion der Geſchäftsführung der Gemeinden und Orts-Erheber in Bezug darauf. 222.

Gewerbliche Anlagen, mit Feuerung verbundene, Einrichtungen, welche bei Konzeſſionirung derſ. im Intereſſe der Nachbar-Grundſtücke zu treffen. 147. — Verfahren bei Ertheilung von Konzeſſionen an Ausländer. 242. — vorſchriftswidrig eingerichtete, Verfahren, wenn dieſelben vom Beſitz-Nachfolger ohne Konzeſſion weiter benutzt und in Gebrauch genommen werden. 31. — Flüſſe dürfen durch die Abgänge derſ. nicht verunreinigt werden. 52.

Grenzverkehr, mit Polen, 14 tägige Legitimationskarten an polniſche Unterthanen werden nicht mehr ertheilt. 196.

Großbritanien, Auslieferung der von dortigen Kauffahrtei-Schiffen deſertirten Seeleute. 47. — von dortigen Behörden vorſchriftsmäßig ausgeſtellte Päſſe bedürfen nicht nothwendig der Viſa einer Preuß. Geſandtſchaft oder eines General-Konſulats. 146.

Digitized by Google

Grundſtücke, fiskaliſche, aus einer erbloſen Verlaſſenſchaft herrührende, deren Verkauf. 157. — der Chauſſee-Verwaltung gehörige, deren Veräußerung. 182. — von Eiſenbahn-Geſellſchaften, Verfahren bei Ertheilung der Genehmigung zu ihrer Veräußerung. 135.

Güter-Transport, auf Staats- und den unter Verwaltung des Staats ſtehenden Eiſenbahnen, Vorſchriften darüber. 214. — Eilfracht. 214. — gewöhnliches Frachtgut. 214. — Eingang vom Auslande. 215. — Ausgang ins Ausland. 216. — Vergütigung für Beſchädigungen und Verluſte. 220. — Beſchränkung der Transporte an Sonn- und Feſttagen. 270.

Gutachten, amtlicher, der Medizinal-Beamten, Vorſchriften über Form und Inhalt derſ. 2.

Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen, Verfahren bei Anmeldung der Anſprüche der Kredit-Inſtitute auf Rentenbriefe. 97.

Gymnaſien, Anordnung der Ferien in Bezug auf Sonn- und Feſttags-Feier. 95.

H.

Hagelverſicherungs-Geſellſchaft, Kölniſche, deren Zulaſſung zum Geſchäftsbetriebe. 283. — deutſche, in Weimar (Union). 283.

Hauſirhandel, mit Schwarzwälder Uhren iſt ferner nicht mehr zu geſtatten. 148.

Hausſtandsgeld, nach der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, deſſen Feſtſtellung und Beſtimmung. 142.

Hebelwaagen, ſiehe Waagen.

Heimathſcheine, in Bezug auf Mecklenburg-Schweriſche Unterthanen. 14. 82. — desgl. in Bezug auf Mecklenburg-Strelitzſche Staatsangehörige. 83.

Hofkammer der Königl. Familiengüter, die bei derſ. angenommenen Civil-Supernumerarien ſind anſtellungsfähig im Staatsdienſte. 1.

Holzdiebſtahl, Verfahren des Polizei-Anwaltes in Strafſachen. 22. — Inſtruktion zur Ausführung des Geſetzes über den Holzdiebſtahl. 48. — desgl. zur Verfolgung des Holzdiebſtahles. 167. — Holzdiebſtahl außerhalb der Forſten unterliegen den Beſtimmungen der Feld-Polizei-Ordnung. 49. — Vereinnahmung der Straf- und Erſatzgelder und Verfahren mit den Konfiskaten. 255.

Hypothekken-Sachen, Verfahren der Auseinanderſetzungs-Behörden bei Anträgen in ſolchen. 194.

J.

Jäger-Lehrlinge, Ausſtellung der Lehrbriefe für dieſ. zum Zweck der künftigen Aufnahme unter die Forſtverſorgungs-Berechtigten. 155.

Jagd, iſt den Schullehrern nicht zu geſtatten. 114.

Jagden, Beſtätigung von Pachtverträgen, durch welche Gemeinde-Intereſſen verletzt werden. 44. — in welchen den Pächtern das Recht gegeben wird, Jagdſcheine zu ertheilen. 152.

Jagdſcheine, dürfen von Pächtern nicht ertheilt werden. 152. — unentgeltliche Abgabe derſ. iſt gleichfalls unzuläſſig. 152.

Impfweſen, Vorſchriften für deſſen Behandlung im Reg.-Bezirk Frankfurt. 3.

Invaliden-Beneſizien, ſiehe Militair-Invaliden.

Juden, ſind als Grundbeſitzer zur Erhaltung chriſtlicher Kirchen-Syſteme auch ferner beizutragen verpflichtet. 74. — ſind zur Uebernahme von Schulzen-Aemtern nicht befähigt. 160. — von der Ausübung ſtändiſcher Rechte ausgeſchloſſen. 163. — deren Vertretung durch chriſtliche Rittergutsbeſitzer iſt unzuläſſig. 163. — Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zu den Korporations-Kaſſen im Großherzogthum Poſen. 160.

K.

Kalender, deren Debit durch Kreis-Bramte iſt unzuläſſig. 74.

Kalkulatoren, deren Gebühren für Prüfung der Reſſſr in Auseinanderſetzungs-Angelegenheiten. 52.

Kandidaten, der Theologie, Zulaſſung derſ. zur Prüfung pro facultate docendi. 186.

Karten-Kaſten, deren Verſendung mit der Poſt. 266.

Kaſſen-Abſchlüſſe, Verrechnung der Rück-Einnahmen. 37.

Kaſſen-Reviſion, Verfahren bei Feſtſtellung derſ. 258.

Kautionen, der zur Beförderung von Auswanderern konzeſſionirten Perſonen. 201.

Kiefer-Raupen, ſiehe Forſt-Inſekten.

Kiesgruben, im Reg.-Bezirk Arnsberg. 92.

Kinder, entlaufene minderjährige, polizeiliche Zurückführung derſ. in das älterliche Haus. 13. — Tanz-Unterricht derſ. darf nicht in Gaſthäuſern ertheilt werden. 82. — blinde, deren Aufnahme in die Ortsſchulen. 115. — ſiehe Arbeiter, jugendliche.

Kindermord, die Amtsblatt-Bekanntmachungen wegen deſſen Beſtrafung ſollen künftig weg. 196.

Kirchen-Ordnung, Rheiniſch-Weſtphäliſche, Beſtätigung von Zuſätzen zu derſ. 229.

Kirchen-Syſteme, chriſtliche, Fortentrichtung der zu deren Erhaltung von den Juden nach Maßgabe des Grundbeſitzes aufzubringenden Beiträge. 74.

Kirchliche Gefälle, namentlich Geldrenten, deren Beitreibung im Wege der adminiſtrativen Exekution. 94. — Siſtirung der Koſten-Einziehung bei ſiſtirter Verwandlung in Geld-Renten. 268.

Klaſſenſteuer, Freilaſſung der Adjutanten-Zulage. 249. — Befreiung der Offizierburſchen. 154. — Ertheilung beſonderer Quittungen an Dienſtboten. 223. — Reviſion

Digitized by Google

Klaſſenſteuer, (Fortſ.)
der Geſchäftsführung der Gemeinde- und Orts-Erhebee. 222.

Koblenz, Regierungs-Bezirk, Einſammlung der Natural-Kompetenzen der Schullehree durch die Gemeinde-Erhber. 11.

Kollekten, unbefugte, können von den Regierungen bei Strafe unterſagt werden. 164.

Kolonieen, neue, Vorſicht bei deren Anlegung. 45.

Kommunal-Angelegenheiten, ſtehen auch nach der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 unter Aufſicht des Staats. 143. — Verhältniſſe der Landräthe zu den Magiſträten. 143.

Kommunal-Beamte, Rückſichten bei Anſtellung der Feldhüter. 46.

Kommunal-Behörden, ſind verpflichtet, abgeſandte, unbeſtellbare portopflichtige Schreiben gegen Entrichtung des Porto zurückzunehmen. 10.

Kommunikations-Abgaben, Strafverfahren des Polizei-Richters bei Geſetz-Uebertretungen hinſichtlich deſſ. 21.

Kompetenz-Konflikt, in Prozeſſen, Verfahren rückſichtlich der davon unberührt bleibenden Punkte. 254.

Konfiemanden-Unterricht, darf nicht durch Tanzunterricht beeinträchtigt werden. 82.

Konfiskate, bei Forſtfrevein ꝛc., Verfahren damit. 255.

Konteolbuch, bei der Forſt-Verwaltung, Anleitung zur Führung deſſ. 250.

Konzeſſion, gewerbliche, zum Handel mit Garn-Abfällen. 99. — Bedingungen der Entziehung derſ. bei Bauhandwerkern. 244.

Koeporationen, jüdiſche, im Großherzogthum Poſen, Verpflichtung zu Beiträgen. 160.

Koſten, bei Verpachtung von Domainen und Forſt-Grundſtücken. 155. — im Disziplinar-Verfahren, fallen dem Verurtheilten zur Laſt. 93. — in gerichtlichen und Disziplinar-Unterſuchungen wider Gendarmen. 156. — in Mühlen-Prozeſſen bei Regulirung der Abfindung. 98. — der Ueberwachung der gewerbsmäßigen Proſtitution. 166. — der Detention von Bettlern ꝛc., deren Erſtattung. 166. — Verfahren bei Einziehung, reſp. Sicherſtellung der Koſten-Reſte in Auseinanderſetzungen. 98. — Siſtirung der Koſten-Einziehung bei ſiſtirten Verwandlungen kirchlicher Real-Laſten in Geldrenten. 268. — Inſtruktion für die Beitreibung von Koſten in den öſtlichen Provinzen. 293. — ſ. Transportkoſten.

Kredit-Inſtitute, landſchaftliche, Verfahren bei Anmeldung ihrer Anſprüche auf Rentenbriefe. 97. — Verwendung der Renten-Briefe, Wahrnehmung der Rechte Dritter. 133.

Kreis-Baumeiſter, haben den Rang der Land-, Waſſer- und Wege-Baumeiſter. 88. — Reiſe-Diäten derſ. 88 — Reiſekoſten-Zuſchüſſe. 244. — Umzugskoſten. 88.

Kreis-Beamte, ſollen ſich nicht mit dem Debit von Kalendern befaſſen. 74.

Kreisblätter, welche Privat-Annoncen aufnehmen, ſind portopflichtig. 104.

Kreis-Deputirte, deren Beſtellung ſoll wieder nach den früheren Vorſchriften erfolgen. 261. — die Beſtätigung kann aus bewegenden Gründen verſagt werden. 262.

Kreis-Medizinal-Beamte, ſ. Medizinal-Beamte.

Kreis-Ordnungen, ältere, ſind wieder in Kraft getreten. 117. — auf die Verordnung über das Recht der Kreis-Stände Ausgaben zu beſchließen. 117. — verſtärkte Vertretung der Städte und Landgemeinden. 118. — Ausſchließung der Juden. 163

Kreis-Stände, deren Befugniſſe nach Maßgabe der älteren Kreis-Ordnungen ſind wieder hergeſtellt. 117. — vorläufige Beibehaltung der vermehrten Anzahl von Abgeordneten für Städte und Landgemeinden. 118. — Uebernahme von Verbindlichkeiten in Bezug auf Chauſſeen. 101. 151. — Wahl von Chauſſee-Bau-Kommiſſionen. 151. — ſ. Juden.

Kreis-Steuer-Einnehmee, Regulirung der Amts-Kautionen derſ. 248.

Kreis-Steaßen, Begünſtigung der Anlegung derſ. durch Staats-Prämien. 101. — Vorbereitung der Projekte dazu. 149. — Verfahren bei Konkurrenz der Domainen- und Forſt-Verwaltung. 183. — Bedingungen, denen die Gemeinden und Grundbeſitzer ſich zu unterwerfen haben. 246.

Kreis-Thierärzte, Prüfung zur Erlangung des Fähigkeits-Zeugniſſes. 190. — Prüfungs-Gebühren. 192

Kreis-Veeordnete, ferneee Wahl der Schiedsrichter in Auseinanderſetzungs-Angelegenheiten aus denſ. 169. — deeen Ergänzung. 169.

Kriegsdenkmünze, Vorſchriften über das Verfahren bei Wiederverleihung derſ. 12. 78.

Kriegs-Maeine, Stabsärzte und Obee-Stabsärzte bei derſ. 72.

Kur-Koſten, ſtreitige, Kompetenz zur Entſcheidung über Zahlung derſ. 259. — bei Beſchädigung der Reiſenden auf Eiſenbahnen. 209.

L.

Landesgrenze, Diäten und Reiſekoſten der Kommiſſarien zur Regulieung derſ. 228.

Landesverweiſungen, gerichtlich erkannte oder polizeilich angeordnete, deren Bekanntmachung duech die Amtsblätter. 83. — Uebernahme der Teansport-Koſten gerichtlich veeurtheilter Individuen auf den Kriminal-Fonds. 197.

Landgemeinden, in den ſechs öſtlichen Provinzen, deren Verfaſſung iſt wiedeehergeſtellt. 116. — deren ſtärkere Vertretung auf Kreistagen bleibt beſtehen. 118. — deren Vereinigung mit einem Stadtbeziek. 139.

Landräthe, ſind auch nach der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Kommunal-Sachen beſtändige Kom-

Digitized by Google

Landräthe, (Fortf.)
missarien der Regierung. 143. — beaufsichtigen die Polizei. 143. — die Berichte der Magistrate gehen bei ihnen durch. 143. — Diäten und Reisekosten bei kommissarischen Reisen außerhalb ihres Wirkungskreises. 228.

Landraths-Aemter, die Präsentation der Kandidaten zu deren Besetzung steht wieder den Kreis-Ständen zu. 261.

Landraths-Wahlen, Verfahren dabei. 261.

Landstreicher, verurtheilte, wo deren Detention zu erfolgen habe. 166. — Transportkosten nach dem Auslande trägt der Kriminalfonds. 197.

Landwehrmänner, portofreie Versendung der Meldungen deff. 272.

Landwehr-Offiziere, deren freiwillige Dienste in den Stamm-Kompagnien in Bezug auf dienstliche Anciennetät. 39.

Legitimations-Karten, 14tägige, zum Grenzverkehr, werden an polnische Unterthanen nicht mehr ertheilt. 196.

Lehmgruben, im Regierungs-Bezirk Arnsberg. 92.

Lehr-Anstalten, landwirthschaftliche, Frequenz derf. im Jahre 1853. 194. 284.

Leichen, deren Beförderung auf Staats- und unter Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen. 212.

Lotterien, fremde, Verfahren bei Beschlagnahme und Vernichtung deren Loose. 71.

M.

Malerei, Preisbewerbungen in derf. bei der Akademie der Künste. 158.

Mandats-Verfahren, in Polizei-Strafsachen. 17.

Marine, s. Kriegs-Marine.

Maße, Bestimmung der zur Eichung zuzulassenden Unterabtheilungen des Scheffels, der Mete und des Quartmaßes. 100. — Eichungsgebühren. 101. 285.

Matrosen, preußische und britische, Verfahren bei deren Desertion von Kauffahrtei-Schiffen. 47.

Mecklenburg-Schwerin, Großherzogthum, Heimathsverhältnisse dortiger Unterthanen und Beitritt zu dem Gothaer Vertrage. 14. — Bedingungen dieses Beitritts. 82.

Mecklenburg-Strelitz, Großherzogthum, Beitritt zu dem Gothaer Vertrage. 83. — Bedingungen deff. 83.

Medizinal-Beamte, Form und Inhalt der von ihnen auszustellenden amtlichen Atteste und Gutachten. 2. — Reisekosten in gerichtlichen Partei- und Untersuchungs-Sachen. 76.

Meister-Prüfung, Formulare über die darüber zu ertheilenden Zeugnisse. 85. 181.

Mergelgruben, im Regierungs-Bezirk Arnsberg. 92

Merseburg, Regierungs-Bezirk, Verordnung zum Schutze der Forsten. 106.

Meß-Ketten, zum Messen des Holzes, periodische Prüfung ihrer Richtigkeit. 285.

Mete, zur Eichung zuzulassende Unterabtheilungen derf. 100.

Militair-Aerzte, Stabsärzte und Ober-Stabsärzte bei der Marine. 72.

Militair-Beamte, deren Einschätzung zur klassifizirten Einkommen-Steuer. 90.

Militairdienst, wird bei Berechnung der zur Annahme als Post-Expedient nachzuweisenden Dienstzeit nicht gerechnet. 53.

Militair-Gnadengehalt, dessen Zahlung hört bei Anstellungen im Laufe des Monats mit dem Ersten des nächsten Monats auf. 274.

Militair-Invaliden, die Anerkennung der Halb-Invaliden aus den Artillerie-Regimentern und Pionier-Abtheilungen zur Einstellung in ein kombinirtes Reserve-Bataillon steht jetzt den General-Kommandos zu. 156.

Militairpflicht, der Jäger-Lehrlinge, Regulirung derf. vor Anstellung des Lehrbriefes. 155. — spätere, der bei einer Mobilmachung der Armee ausgehobenen und vereideten Train-Soldaten. 136.

Ministerium des Königlichen Hauses, die bei demselben angenommenen Civil-Supernumerarien sind anstellungsfähig für den Staatsdienst. 6.

Minarenne, zu deren Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande bedarf es der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde. 259.

Mühlen, die Ablösung der darauf haftenden Real-Lasten ist kein Prozeß. 98 — Kosten des Verfahrens. 98.

Musikalienhändler, deren Prüfung. 79. — Umfang der Konzession. 79.

Muttersprache, s. deutsche Sprache.
Mutterstuten, Prämien für die Züchtung derf. 84.

N.

National-Kokarde, Vorschriften über das Verfahren bei deren Wiederverleihung. 12. 78.

Naturalisation, vor solcher sind die persönlichen Verhältnisse der Betheiligten genau zu konstatiren. 118. — von Ausländern, welche zu den medizinischen Staats-Prüfungen zugelassen werden sind. 77.

Nord-Amerika, Legitimation der von dort kommenden Reisenden. 146. — Pässe der Union. 146. — Certifikate der Behörden des Heimathsorts. 146. — eidesstattliche Deklaration der dorthin bestimmten Waaren-Sendungen. 285.

Normal-Statut, für Chausseeban-Aktiengesellschaften. 61.

O.

Oekonomie-Kommissionsgehülfen, sollen nicht zugleich Vermessungsbeamte sein. 30.

Digitized by Google

Oeſterreich, Kaiſerthum, inwieweit Paßkarten dort als gültige Reiſe-Legitimation angeſehen werden. 145.

Offiziere, deren Einſchätzung zur klaſſifizirten Einkommenſteuer. 90.

Oldenburg, Großherzogthum, deſſen Beitritt zum Paßkarten-Verein. 235. — Verzeichniß der zur Ausfertigung von Paßkarten berechtigten Behörden. 235.

P.

Pacht-Kontrakte, über Domainen und Forſten, Deckung der Koſten. 155.

Päſſe, (Reiſepäſſe), dürfen nur auf die Dauer eines Jahres ausgegeben werden. 145 — ſind in der allgemeinen Faſſung „für das In- und Ausland" nicht zuläſſig. 235. — deren Verhängung darf nur ausnahmsweiſe eintreten. 264. — von britiſchen Behörden ausgeſtellte, brauchen nicht nothwendig mit dem Viſa einer Preußiſchen Geſandtſchaft oder eines Preußiſchen General-Konſulats verſehen zu ſein. 146. — nordamerikaniſche, von einer einzelnen Staats-Regierung ausgeſtellte, genügen nicht. 146. — Legitimation der aus Nord-Amerika kommenden Reiſenden. 146. — ſ. Paßkarten.

Parzellirungen, Anwendung des Geſetzes vom 24. Mai 1853 bei ſolchen. 192. — Abgaben-Regulative. 193. — Bau-Konſens bei neuen Anſiedelungen. 193.

Paßkarten, inwieweit dieſelben in Oeſtreich als gültige Legitimation angenommen werden. 145. — Beitritt des Fürſtenthums Waldeck zu dem Vereine deutſcher Regierungen. 95. — Nachtrag zu dem Verzeichniſſe der mit Ausſtellung der Paßkarten beauftragten Behörden. 95. 235. — Verzeichniß der dem Verein beigetretenen Regierungen. 145. — Beitritt von Oldenburg. 235. — Schiffsführer und Schiffsſteuerleute ſind zu Paßkarten nicht berechtigt. 281.

Penſions-Abzüge, von den Beſoldungen der Beamten, Verfahren bei Berechnung derſ. 206.

Penſions-Beiträge, deren Verrechnung. 94.

Perſonal-Akten, ſollen in Disziplinar-Unterſuchungs-Sachen mit eingeſendet werden. 30. 41.

Perſonen-Beförderung, auf Staats- und den unter Verwaltung des Staats ſtehenden Eiſenbahnen. 207. — ſ. Eiſenbahn-Reiſende.

Pfeil, deſſen Schrift über Ablöſung der Forſt-Servituten wird empfohlen. 38.

Pferde, deren Geſtellung für die Poſt. 135. — der Polizei-Direktoren, deren Unterhaltung liegt den Gemeinden ob. 263.

Pferdezucht, Bedingungen der Theilnahme an den Prämien für die Züchtung guter Mutterſtuten. 84.

Polen, Königreich, 14tägige Legitimationskarten zum Grenzverkehr werden den dortigen Unterthanen nicht mehr ertheilt. 196.

Polizei-Anwälte, Inſtruktion für dieſ. 14. — Regiſtratur-Einrichtung. 23. — Reiſekoſten und Diäten. 24.

Polizei-Anwälte, (Forts.)
— Polizei-Anwälte für Forſt-Strafſachen. 48. — Inſtruktion zur Verfolgung der Diebſtähle an Holz und andern Wald-Produkten. 167.

Polizei-Anwaltſchaft, nach der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. 142. — iſt auch nach der Städte-Ordnung von 1808 eine dem Magiſtrat obliegende Laſt. 97. — zu deren Koſten iſt die Gemeinde verpflichtet. 97.

Polizei-Beamte, gegen welche der Arreſt im Disziplinar-Wege zuläſſig iſt. 263.

Polizei-Direktoren, die Aufbringung der Pferde-Unterhaltungsgelder für dieſ. iſt Sache der Gemeinden. 263.

Polizei-Richter, deren Kompetenz. 15.

Polizei-Strafſachen, Verfahren dabei. 15.

Polizei-Verordnungen, landwirthſchaftliche, deren Erlaß ſteht den Regierungen wiederum unbeſchränkt zu. 280.

Polizei-Verwaltung, ſtädtiſche, darf ſich nicht der Firma „Königliche" bedienen. 46. — ländliche, in den ſechs öſtlichen Provinzen, beſteht nach der ältern Verfaſſung fort. 116. — deren Beaufſichtigung in Städten durch die Landräthe. 143. — deren Mitwirkung bei Entwäſſerungs-Anlagen. 168. — ſ. Dienſt-Pferde.

Portépée-Fähnriche, Anordnungen für deren Prüfung. 72.

Porto, für dienſtliche Korreſpondenz von Beamten oder an Beamte, die ſich in Privat-Angelegenheiten außerhalb ihres amtlichen Wohnorts aufhalten. 205. — für unbeſtellbare, von den Kommunalbehörden abgeſandte Briefe. 10.

Portofreiheit, der Meldungen der Landwehrmänner bei den Bezirks-Feldwebeln ꝛc. 272.

Poſen, Provinz, Verhältniſſe der Juden und jüdiſchen Korporationen daſ. 160. — Geſang-Unterricht in den katholiſchen Elementar-Schulen. 187.

Poſt-Beamte, revidirtes Reglement vom 31. Januar 1853 über Annahme und Anſtellung der Poſt-Expedienten. 53. — desgl. über Zulaſſung und Dienſt-Verhältniſſe der Poſt-Expeditions-Gehülfen. 56.

Poſt-Dienſt, erweiterte Beſchränkung deſſelben an Sonn- und Feſttagen. 245. 287.

Poſten, Verpflichtung zur Geſtellung von Pferden für dieſ. 135. — Recht der Polizei-Verwaltung zur Feſtſetzung von Strafen. 135.

Poſt-Tarif, Werth-Porto für Geld-Papiere. 245.

Poſt- und Porto-Ueberireinungen, Verfahren des Polizei-Anwaltes und Polizei-Richters bei ſolchen. 21.

Prämien, für Ergreifung von Verbrechern, inwiefern Gendarmen darauf Anſpruch haben. 131. 263. 281. — für Ausbildung taubſtummer Perſonen in einem Handwerke. 190. 268. — für die Züchtung guter Mutterſtuten. 84. — bei Kreis-Chauſſee-Bauten. 150.

Preisbewerbungen, in Malerei und Skulptur bei der Akademie der Künſte. 158.

Digitized by Google

Privatbanken, Bedingungen für die Errichtung derſ. 30. — Noten-Emiſſion. 31. — Aktien. 31.

Privat-Erziehungs-Anſtalten, weibliche, Prüfung der Vorſteherinnen. 276.

Privat-Unterricht, ſiehe Privat-Erziehungs-Anſtalten.

Proſtitution, gewerbsmäßige, die Koſten der Ueberwachung derſ. gehören zu den Koſten der Orts-Polizei-Verwaltung. 166.

Provinzial-Behörden, deren Zuſtändigkeit als entſcheidende Disziplinar-Behörden 1ſter Inſtanz. 227.

Provinzial-Stände, ältere, die Geſetze über deren Wirkſamkeit ſind wieder hergeſtellt. 117.

Prüfung, der Kandidaten der Theologie pro facultate docendi. 186. — der Thierärzte 1ſter Klaſſe, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anſtellung als Kreis-Thierärzte erwerben wollen. 190. — Gebühren dafür. 192. — der Buchhändler, iſt auch von den Muſikalienhändlern zu beſtehen. 79. — Verwendung der Prüfungs-Gebühren. 165.

Prüfungs-Zeugniſſe, der Meiſter und Geſellen, Beſchaffenheit der Formulare dazu. 85. — Beibehaltung älterer. 181.

Pulver-Vorräthe, Privat-, Vorſchriften für deren Beaufſichtigung. 96.

Q.

Quartmaß, zur Eichung zuzulaſſende Unter-Abtheilungen deſſ. 100.

Quittungen, über kreditirte Abgaben, ſollen auf den Kredit-Anerkenntniſſen ausgeſtellt werden. 249. — über periodiſch wiederkehrende Leiſtungen, deren Stempelpflichtigkeit. 70. — über fixirte Diäten und Remunerationen. 184. — der Kreiskaſſen-Rendanten über die Tantieme für Erhebung der Domainen-Amortiſations-Renten. 223

R.

Rauer, deſſen Werk über ſtändiſche Geſetzgebung wird empfohlen. 117.

Raupen, ſiehe Forſt-Inſekten.

Real-Laſten, auf Mühlen, Koſten des Verfahrens bei Regulirung der Abfindung in Mühlen-Sachen. 98. — den Kirchen und Pfarreien zuſtehend, Koſten bei ſiſtirter Verwandlung in Geldrenten. 268.

Real-Schulen, weitere Befugniß zur Ertheilung annehmbarer Entlaſſungs-Zeugniſſe für Kandidaten des Baufachs Seitens der Real Schule in Halle. 2. — der höheren Bürgerſchule zum heiligen Geiſt in Breslau. 187.

Rechnungen, der Spezial-Domainen-Kaſſen, Anerkenntniſſe der Regierungs-Hauptkaſſen zu ſolchen. 185.

Rechtstitel, welcher der Verfügung einer Landes-Polizei-Behörde entgegen geſetzt werden ſoll, deſſen ſpezielle Erforderniſſe. 144.

Rechtsweg, iſt unzuläſſig gegen die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Bürgerrechtsgeldern. 9. — desgl. zur Entrichtung der ſtädtiſchen Einkommen-Steuer. 260. — gegen baupolizeiliche Anordnungen. 79 — Unterſuchung in Bezug auf Waffen-Mißbrauch der Forſt-Beamten. 253.

Regierungen, Plenar-Sitzungen in Disziplinar-Sachen. 73. — Verkündigung der Entſcheidung in ſolchen. 74. — als Landes-Polizei-Behörde, Erforderniſſe eines ſpeziellen Rechtstitels, welcher der Verfügung derſ. entgegengeſetzt werden ſoll. 144. — Straf-Verordnungen gegen unbefugtes Kollektiren. 164. — Vollſtreckung der Strafbefehle der Eiſenbahn-Kommiſſariate. 247. — Kompetenz bei Anſprüchen auf Schutz-Anlagen. 287. — Erlaß landwirthſchaftlicher Polizei-Verordnungen. 280. — als Domainen-Behörde, Beſtätigung von Rezeſſen über Ablöſung von Paſſiv-Renten. 155.

Regierungs-Referendarien, deren Beurlaubung ſteht dem Regierungs-Präſidium zu. 157.

Regierungs-Supernumerarien, Diäten und Reiſekoſten derſ. 258.

Regiſtraturen, der Polizei-Anwälte, Vorſchriften für deren Einrichtung. 23.

Regulirungen, im Jahre 1852 ausgeführte, Ueberſicht derſ. 238. — ſiehe Auseinanderſetzungen ꝛc.

Rehabilitation, künftiges Verfahren bei den Anträgen auf ſolche. 12. 78.

Reiſegepäck, Vorſchriften für deſſen Beförderung auf Staats- und den unter Verwaltung des Staats ſtehenden Eiſenbahnen. 210. — Vergütigung für Beſchädigungen und Verluſt. 211.

Reiſekoſten, der Polizei-Anwälte. 24. — der Kreis-Medizinal-Beamten in gerichtlichen Partei- und Unterſuchungs-Sachen. 76. — der Kreisbaumeiſter. 88. 244. — der Bau-Inſpektoren. 244. — der Landräthe ꝛc. für kommiſſariſche Reiſen außerhalb ihres gewöhnlichen Wirkungskreiſes 228 — der Regierungs-Supernumerarien. 258. — der Deputirten zur Kreis-Synode in Rheinland und Weſtphalen. 234 — auf ſolche haben in Gemeinheitstheilungs-Sachen die Kommiſſarien, welche eines techniſchen Beiraths bedürfen, keinen Anſpruch. 52.

Reiſende, ſiehe Eiſenbahn-Reiſende.

Reiſe-Päſſe, ſiehe Päſſe.

Rekurs, gegen Erkenntniſſe des Polizei-Richters. 19.

Rentenbriefe, Verrechnung der bei Ablöſungen ꝛc. von den Kredit-Inſtituten vorläufig oder definitiv in Anſpruch genommenen. 97. — Verwendung derſ. und Wahrnehmung der Rechte Dritter. 133. — freizugebende, Art ihrer Verwendung in die Subſtanz des berechtigten Gutes. 283.

Rhein-Provinz, einſtweilige fernere Geltung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, reſp. der älteren Gemeinde-Verfaſſung. 118. — Zuſätze zur Kirchen-Ordnung von 1835. — 128. — Beaufſichtigung des Steinbruch-Betriebes im Bezirke des Rheiniſchen Ober-Bergamts. 91.

Digitized by Google

Rinnsteine, in Berlin, Vorschriften für deren Anlegung. 128. — desgl. der Rinnsteinbrücken. 129.

Rück-Einnahmen, deren Verrechnung. 37.

S.

Sachsen, Provinz, Theilung der General-Kommission in zwei Abtheilungen. 237. — die Fürsorge für die bildungsfähigen Taubstummen ist eine Kreislast. 119.

Sachsen, Königreich, Verzeichniß der mit Ausfertigung von Paß-Karten beauftragten Behörden. 235.

Sachsen-Altenburg, Herzogthum, Verzeichniß der mit Ausfertigung von Paß-Karten beauftragten Behörden. 235.

Sandgruben, im Regierungs-Bezirk Arnsberg. 92.

Scheffel, Bestimmung der zur Eichung zuzulassenden Unterabtheilungen deff. 100.

Schiedsmänner, Wahl-Modus derf. in Städten. 234.

Schiedsrichter, in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, fernere Wahl derf. aus den Kreis-Verordneten. 169.

Schiffs-Dampfkessel, Konstruktion und Inbetriebsetzung derf. 243.

Schiffsführer, sind paßpflichtig. 281.

Schiffs-Steuerleute, erhalten keine Paßkarten. 281.

Schornsteinfeger, gewerbliche Verhältnisse derf. und Einrichtung der Kehrbezirke. 85.

Schornstein-Röhren, enge, nicht befteigbare, darüber stehen die polizeilichen Bestimmungen künftig den Regierungen zu. 195.

Schul-Abgaben, Beitreibung der in Stelle der Naturalien getretenen Geldrenten im Wege der administrativen Exekution. 94.

Schulbesuch, jugendlicher Arbeiter, dessen Regelung nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Mai 1853. 200. —

Schulbücher, gebundene, den Buchdruckern ist der Handel damit nicht gestattet. 165.

Schulen, Elementar-, Aufnahme blinder Kinder. 115. — Unterricht in der Muttersprache und im Gesange. 75. — Gesang-Unterricht in den katholischen Schulen des Großherzogthums Posen. 187. — höhere Bürger- und Real-, weitere Befugniß zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für Kandidaten des Baufachs Seitens der Real-Schule in Halle. 2. — der höheren Bürgerschule zum heiligen Geist in Breslau. 187.

Schul-Ländereien, Auseinandersetzung in Bezug auf dies. zwischen ab- und anziehenden Lehrern. 42.

Schullehrer, ab- und anziehende, Verfahren bei Auseinandersetzung deef 42. — Einsammlung der Naturat-Kompetenzen derf. durch die Gemeinde-Erheber. 11. — Unzulässigkeit der Ausübung der Jagd durch dieselben. 114.

Schul-Revisionen, Verleihung eines kirchlichen Karakters an dieselben. 158.

Schutz-Anlagen, bei Eisenbahnen, Kompetenz der Administrativ-Behörden bei Ansprüchen auf solche. 287.

Schutzpocken-Impfung, Regulativ über deren Ausführung im Regierungs-Bezirk Frankfurt. 3.

Schwangerschaft, verheimlichte, die Amtsblatt-Bekanntmachungen wegen deren Bestrafung fallen weg. 196.

Seeleute, preußischer oder britischer Kauffahrtei-Schiffe, Verfahren bei deren Desertion. 47.

Seeschiffe, Zollvergütung für die zu deren Bau im Inlande erforderlichen Materialien. 300.

Servis-Liquidationen, Vorschriften für deren Anfertigung. 110. — Schemata. 111.

Skulptur, Reglement für die Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste. 158.

Sonn- und Festtage, Berücksichtigung derf. bei Anordnung der Gymnasial-Ferien. 95. — gesetzliche Festtage, an welchen keine Steuer-Exekutionen zulässig sind. 294. — Truppen-Märsche an solchen. 40. — erweiterte Beschränkung des Postdienstes an solchen. 245 287. — desgl. des Güterverkehrs auf Eisenbahnen. 270.

Spanndienste, bei Brücken- und Wegebauten, deren Ausdehnung. 36.

Sparkassen, Hauptübersicht von dem Zustande derf. für das Jahr 1852. — 278.

Staats-Eisenbahnen, f. Eisenbahnen.

Stadt-Bezirke, deren Feststellung. 138.

Städte, deren Verhältniß nach Aufhebung der Gemeinde-Ordnung. 117. — deren stärkere Vertretung auf Kreistagen bleibt bestehen. 118. — Verfahren bei Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. — 138.

Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, Instruktion zu deren Ausführung. 117. 138. — desgl. zu der Städte-Ordnung vom 31. Mai 1853 für Neu-Vorpommern und Rügen. 117.

Stände-Gesetzgebung, zu deren Kenntniß wird das Werk von Rauer empfohlen. 117.

Statuten (Entwurf), für Aktien-Gesellschaften zur Ausführung von Chausseebauten. 61.

Steinbrüche, im Bezirke des Rheinischen Ober-Bergamts, Beaufsichtigung ihres Betriebes. 91.

Stempelfreiheit, der Empfangs-Bekenntnisse der Kreiskassen-Rendanten über die Tantieme für Erhebung der Domainen-Amortisations-Renten. 223.

Stempelpflichtigkeit, der Quittungen über periodisch wiederkehrende Unterstützungen. 70. — der Verhandlungen wegen Versicherung von Immobilien bei der Feuer-Sozietät. 131. — der Quittungen über firirte Diäten und Remunerationen. 181

Stempelsteuer, von Zeitungen, besonders von Belagstücken über Insertionen. 90. — von Kreisblättern. 104.

Digitized by Google

Stempelſteuer, (Fortſ.)
101. — Kompetenz zur Entſcheidung von Kontraventionen. 154.

Steuer-Beamte, gegen welche der Arreſt im Disziplinarwege zuläßig iſt. 113. — bei Provinzial-Behörden, deren Briegung mit Geldbußen Seitens des Vorſtandes der Behörden. 114.

Steuer-Erheber, Reviſion ihrer Geſchäftsführung in Bezug auf Klaſſen- und Gewerbeſteuer. 222.

Steuer-Exekutoren, deren Anſtellung und Disziplinar-Verhältniſſe. 293. — Verfahren bei Beitreibung von Steuern und Abgaben. 293. — exekutionsfreie Zeiten. 294.

Steuern, Inſtruktion über das Verfahren bei deren Beitreibung. 293.

Steuer-Straffachen, gerichtliches Verfahren in ſolchen. 21. — Verfahren der Adminiſtrativ-Behörden gegen Unmündige. 224.

Steuer-Vergütung, ſ. Branntwein-Steuer und Seeſchiffe.

Steuer-Verwaltung, Benachrichtigung der Regierung von Aufträgen an Bau-Beamte. 34.

Stimmrecht, der techniſchen Mitglieder der Regierungen in Disziplinar-Sachen. 73. — jüdiſcher Rittergutsbeſitzer auf Kreistagen iſt nicht anzuerkennen. 163. — der Mitglieder der Kirchengemeinden im Rheinland und Weſtphalen. 231.

Stipendien, Verfahren bei deren Bewilligung. 275.

Sträflinge, Wiedereinziehung der Verpflegungskoſten aus ihrem Vermögen. 196.

Straf-Anſtalten, Verfahren bei Beſetzung der Stellen der evangeliſchen Geiſtlichen an ſolchen und bei Berufung der letztern. 265.

Straf-Erkenntniſſe, polizeirichterliche, Vorſchriften für deren Mittheilung an die Verwaltungs-Behörden. 22.

Straf-Feſtſetzung, vorläufige, Verfahren bei der Provokation auf richterliche Entſcheidung. 20. — namentlich in Steuer-Straffachen. 21.

Strafgelder, für Chauſſee-Polizei-Kontraventionen, ohne Dazwiſchenkunft des Richters aufkommende, deren Verrechnung. 91. — bei Waldfreveln, deren Vereinnahmung. 255. — für Uebertretungen, Verfahren bei der Verwandlung in Gefängniß-Strafe. 22.

Straf-Verwandlung, ſ. Strafgelder.

Syphilis, ſ. Proſtitution.

T.

Tantieme, für Erhebung der Domainen-Amortiſationsrenten, die Quittungen darüber ſind ſtempelfrei. 223.

Tanzlehrer, Bedingungen, welche denſelben bei Ertheilung der Konzeſſion bezüglich auf Konfirmanden und Kinder zu ſtellen ſind. 82.

Taubſtumme, bildungsfähige, in der Provinz Sachſen, die Fürſorge für dieſe iſt eine Kreislaſt. 119. — Verfahren bei Prämiirung von Handwerkern für deren Ausbildung. 190. — Bedingungen, unter welchen die Prämiirung auf die Regierungen übertragen wird. 268.

Theater-Billets, deren Ausſpielung iſt nicht geſtattet. 224.

Thierärzte, erſte Klaſſe, Verfahren bei Prüfung derſ., wenn ſie das Fähigkeits-Zeugniß als Kreis-Thierärzte erwerben wollen. 190 — Prüfungsgebühren. 192. — Ueberwachung der Viehmärkte durch dieſ. 132.

Thiere, Bedingungen für deren Beförderung auf Staats- und den unter Verwaltung des Staats ſtehenden Eiſenbahnen. 212.

Thongruben, im Regierungsbezirk Arnsberg. 92.

Train-Soldaten, bei einer Mobilmachung ausgehoben und vereidigt, ſpätere Militairpflichtigkeit derſ. 136.

Transportkoſten, für Perſonen des Soldatenſtandes nach der Strafanſtalt. 132. — für zur Landes-Verweiſung gerichtlich verurtheilte Individuen. 197.

Truppenmärſche an Sonn- und Feſttagen. 40.

U.

Ueberteiungen, Begriff derſ. 15. — Verfahren bei deren Anzeige und Beſtrafung. 15.

Uhren, Schwarzwalder, der Hauſirhandel damit iſt nicht mehr zuläſſig. 148.

Umzugskoſten, der Kreis-Bauмeiſter. 88. — der Chauſſee-Aufſeher. 89. — der Chauſſee-Wärter. 89.

Univerſitäten, Verfahren bei Bewilligung von Stipendien ꝛc. 275.

Unmündige, Verfahren gegen ſolche in Steuer-Straffachen. 224.

Unterrichts-Anſtalten, weibliche, Prüfung der Vorſteherinnen. 276.

Unterſtützungen, periodiſch wiederkehrende, Stempelpflichtigkeit der Quittungen darüber. 70.

V.

Verbrecher, inwiefern die Zahlung von Prämien für deren Ergreifung zuläſſig iſt. 131. 263. 281. — vom Militairſtande, Koſten ihres Transports nach der Strafanſtalt. 132. — jugendliche, in Stelle der Beſſerungshaft derſ. kann die Ueberweiſung an Privat-Vereine oder zuverläſſige Privat-Perſonen treten. 51.

Verhandlung, mündliche, in Polizei-Straffachen. 18.

Verlaſſenſchaft, erbloſe, dem Fiskus anheimgefallene, in Grundſtücken beſtehende, deren Veräußerung. 157.

Vermeſſungs-Reviſoren, können bei Auseinanderſetzungen nicht zugleich Kommiſſarien und Vermeſſungsbeamte ſein. 30. 266.

Digitized by Google

Verpflegungskoſten, ſtreitige, Kompetenz zur Entſcheidung über Zahlung derſ. 259. — der Züchtlinge, Wiedereinziehung derſ. aus ihrem Vermögen. 196.

Verſetzung, ſ. Umzugskoſten.

Verſicherungs-Anſtalten, Konzeſſionirung und Geſchäftsbetrieb derſ. 236. — ſ. Hagel-Verſicherungs-Anſtalten ꝛc.

Viehmärkte, deren Ueberwachung durch approbirte Thierärzte auf Koſten der Kommunen. 132.

Viehverſicherungs-Geſellſchaft, zu Magdeburg, deren Zulaſſung zum Geſchäftsbetriebe im Inlande. 268.

W.

Waagen, Inſtruktion über das Verfahren bei Prüfung und Stempelung derſ. 169. — gleicharmige. 170. — römiſche. 171. — Beückrnwaagen. 173. — Gebühren. 175. — Gebrauch ungleichaemiger Hebelwaagen in den Rübenzucker-Fabriken zum Zweck amtlicher Verwiegungen. 242.

Waarenbeſtellungen, ſ. Gewerbeſcheine.

Waaren-Sendungen, nach Nord-Amerika, rdesſtattliche Deklaration ihres Werths. 285.

Waffengebrauch, der Forſtbeamten gegen Holzdiebe, außerhalb der Forſt. 253.

Wahlen, ſtädtiſche, bei Einführung der neuen Städte-Ordnung. 139. — kirchliche, in der Rhein-Provinz und Weſtphalen. 231.

Waldbrände, welche aus dem Eiſenbahn-Betriebe entſtehen, deren Verhütung. 252.

Waldeck, Fürſtenthum, deſſen Beitritt zum Paßkarten-Verein. 95.

Waldfrevel, Verfahren der Polizei-Anwälte bei ſolchen. 22. — Inſtruktion darüber. 167. — Verordnung zur Verhütung derſ. im Reg.-Bezirk Merſeburg. 106 — Verrechnung der Straf- und Erſatzgelder und Verfahren mit den Konfiskaten. 255. — ſ. Holzdiebſtahl.

Wald-Inſekten, ſ. Forſt-Inſekten.

Wald-Servituten, Empfehlung einer Schrift über Ablöſung derſ. 38.

Wege, ſ. Chauſſeen.

Wegebau-Beamte, Verminderung der ſchriftlichen Arbeiten derſ. 148.

Wegebauten, Ausdehnung der Geſpannbienſte zur Anfuhr von Materialien. 36. — ſ. Chauſſeebauten.

Weſtphalen, Provinz, einſtweilige fernere Geltung der Gemeinde-Ordnung vom 11. Mäez 1850 reſp. der älteren Städte- und Gemeinde-Verfaſſung daſ. 118. — Zuſätze zur Kirchen-Ordnung von 1835. — 229.

Wildpret-Steuer, Verrechnung der Strafen bei Kontraventionen. 183.

Wohnſitz, in Bezug auf Mecklenburg-Schwerinſche Unterthanen. 82. — desgl. bei Mecklenburg-Strelitzſchen Unterthanen. 83.

Wollmärkte, in der Stadt Düſſeldorf 99.

Z.

Zeitungs-Stempel, von Belagsſtücken über Inſertionen. 90. — von Kreisblätteen. 104. — Kompetenz zur Entſcheidung von Konteaventionen. 154.

Zeitungs-Steuer, ſiehe Zeitungs-Stempel.

Zeugen-Vehöre, in Peozeß- reſp. Auseinanderſetzungs-Sachen, Vertretung des Fiskus dabei. 266.

Zeugniſſe, über die Peüfung der Meiſter und Geſellen, Formulare dazu. 85. 181.

Zoll-Strafſachen, Verfahren bei dem Antrage auf richteeliche Entſcheidung. 21.

Zollverein, Vereinbarung zur Beförderung des Baues von Seeſchiffen. 300.

Zollweſen, Vorſchriften für die Beförderung von Gütern auf Staats- und den unter Verwaltung des Staats ſtehenden Eiſenbahnen. 215.

Zuchthaus-Gefangene, ſiehe Sträflinge.

III. Perſonal-Regiſter. Jahrgang 1853.

v. Alvensleben, Geh. Ober-Juſtizrath, wird zum Mitgliede des Disziplinar-Hofes ernannt (Kabinets-Ordre vom 6. Juni 1853: 113.

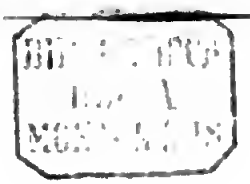

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google